Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

23ster Jahrgang.

1862.

(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)

Berlin. 1862.

Im Verlage des Königlichen Zeitungs-Komtoirs.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1862.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1849.			
17. Aug.	Erlaß, Anlegung von Schlachthäusern.	207. a.	265.
1853.			
2. Mai.	Kab.-O., Unterbeamte, Brenn- u. Erleuchtungs-Material.	261. a.	326.
1854.			
6. Oktbr.	Cirk., Elementar-Lehrer. Anstellung.	265. a.	328.
1860.			
4. Mai.	Ober-Trib.-Erkenntniß, Deichbauten. Pfarr- und Schul-Ländereien.	73.	112.
1861.			
19. März.	Erlaß, Forensen. Schulbeiträge.	9.	8.
27. April.	Kab.-O., Diözesen Ermland u. Kulm.	22.	17.
11. Mai.	Kompetenz-Erkenntniß, Einquartirung.	27.	21.
11. —	Kompetenz-Erkenntniß, Eisenbahn-Gesellschaften. Kommunal-Abgaben.	121.	188.
11. Juli.	Ober-Tribunals-Erkenntniß, Gemeinheitstheilung. Dotation der Schul-Stellen.	57.	57.
17. —	Statut des Kandidaten-Konvikts zu Magdeburg.	7.	5.
20. Aug.	Bescheid, Forensen. Schulbeiträge.	10.	8.
21. Sept.	Instr., Posen, Transport von Verbrechern.	129.	194.
12. Oktbr.	Kompetenz-Erkenntniß, Rhein-Provinz. Lehrer-Pensionen.	12.	9
12. —	Kompetenz-Erkenntniß, Westphalen. Gemeinde-Vermögen.	79.	122.
18. —	Kab.-O., Amnestie.	90. a.	131.
21. —	Bescheid, Stellvertretungskosten. Schullehrer.	11.	9.
28. —	Cirk., Gewerbesteuer der Mecklenburgischen Viehhändler.	17.	13.
31. —	Statut, des Kandidaten-Konvikts in Magdeburg.	7.	5.
9. Novbr.	Kompetenz-Erkenntniß, Rechtsweg. Polizeiliche Zwangs-Verfügung.	155.	216.
11. —	Ob.-Trib.-Erkenntn., Aufgehobene Klöster. Pfarrei-Unterhaltungspflicht.	178.	242.
1861.			
18. Novbr.	Cirk., Trödler-Gewerbe.	39.	38.
26. —	Cirk., Gewerbesteuer. Veranlagung der freizulassenden Handwerker.	41.	39.
27. —	Verf., Amts-Kautionen. Rhein-Provinz.	4.	3.
27. —	Bescheid, Forensen. Aktien-Gesellschaften. Kirchen- und Schulbeiträge.	6.	5.
28. —	Staats-Ministerial-Beschluß, Gesetz-Sammlung.	1.	1.
30. —	Kab.-O., Revaccination der Soldaten. Atteste.	109.	174.
30. —	Verf., Militairische Pulver-Transporte.	14. a.	12.
30. —	Verf., Abgeordnete zur Einschätzung der Gewerbesteuer. Diäten u. Fuhrkosten.	16.	13.
3. Dezbr.	Cirk., Forst-Verwaltung. Reserve-Jäger.	104	172.
4. —	Kab.-O., Sitz der Landraths-Aemter.	2. a.	2.
7. —	Bescheid, ländliche Orts-Verfassung.	26.	21.
8. —	Cirk., Gewerbesteuerfreiheit der Handwerker.	42.	40.
8. —	Verf., Musikmachen am Wohnorte.	33.	28.
10. —	Bescheid, Wiederverleihung von Civilversorgungs-Scheinen.	3.	2.
11. —	Verf., Beschlüsse kirchlicher Gemeinden.	5.	4.
14. —	Cirk., Militairpflichtige Preußen in Rußland.	20.	15.
16. —	Cirk., Sitz der Landraths-Aemter.	2	1.
16. —	Verf., Behörden, Gesetz-Sammlung.	70.	110.
17. —	Cirk., Christliches Kunstblatt.	8.	7.
17. —	Cirk., Militairische Pulver-Transporte.	14.	11.
17. —	Cirk., Uniform der Forstbeamten.	103	171.
17. —	Gutachten, Evangelische Kirchenbauten.	177.	241.
18. —	Cirk., Strafanstalts-Etats.	15.	12.
18. —	Cirk., Realschule in Frankfurt.	21.	16.
18. —	Bescheid, Schulgeld für Stiefkinder.	23.	18.
19. —	Cirk., Grundsteuer-Veranlagungskommissarien. Quittungsstempel.	92.	133.
19. —	Cirk., Grundsteuer-Veranlagungskommissarien. Quittungsstempel.	93.	134.

Digitized by Google

Chronologisches Register. Jahrgang 1862.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1861.			
20. Dezbr.	Cirk., Kosten in Auseinandersetzungs-Sachen.	18.	14.
20. —	Cirk., Forst-Strafarbeiten.	133.	198.
20. —	Erlaß, Dispensir-Anstalten. Apotheken.	13.	11.
20. —	Bescheid, Werkschulen der Aktien-Gesellschaften.	24.	19.
23. —	Cirk, Domainen-Abgaben. Formulare.	105.	172.
25. —	Cirk., Veranlagung der Gewerbesteuer in A. I. Geschäfte des Kommissarius.	43.	42.
28. —	Bescheid, Schulbeiträge der Geistlichen und Schullehrer.	56.	57.
28. —	Bekanntm., Provinz Sachsen. Immobiliar-Versicherung.	62.	61.
31. —	Erlaß, Theologische Prüfungen. Lateinische Sprache.	72.	111.
31. —	Erlaß, Schul-Vorstand bei Simultan- und Konfessionsschulen.	25.	19.
31. —	Bescheid, Versetzung von Elementar-Lehrern.	58.	59.
1862.			
Janr.			
3.	Bescheid, Weibliche Sträflinge. Entbindung.	36.	36.
3.	Bekanntm., Provinz Westphalen. Immobiliar-Versicherung.	63.	62.
4.	Kab.-O., Preußische Adler auf Waaren-Etikets.	37. a.	37.
4.	Bescheid, Aufnahme verarmter Personen.	30.	26.
6.	Ober-Tribunal. Plenarbeschluß. Armenpflege für Dienstboten.	78. a.	118.
9.	Cirk., Militair-Begräbniß-Vereine	113.	179.
9.	Bescheid, Gesammt-Pläne. Lasten und Abgaben.	19.	14.
10.	Cirk., Zeitungssteuer von ausländischen Blättern.	98.	168.
13.	Verf., Kanal-Kontraventionen. Strafgelder.	31.	27.
15.	Erlaß, Dienstmanns-Gewerbe.	32.	27.
17.	Bescheid, An- u. Abmeldung von Brennerei-Geräthen.	99.	169.
20.	Cirk., Preußische Adler auf Waaren-Etikets ꝛc.	37.	37.
20.	Cirk., Forstkassen. Formulare.	106.	173.
21.	Bescheid, Uneheliche Kinder. Staats-Angehörigkeit.	28.	25.
21.	Bescheid, Festungs-Stubengefangene. Bekleidungs- und Kurkosten.	35.	36.
24.	Verf., Real-Schulen. Dispensation der Zöglinge von einzelnen Lehr-Objekten.	59.	59.
25.	Bescheid, Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden.	29.	26.
27.	Kab.-O., Anstellung von Ausländern.	55.	56.
28.	Kab.-O., Unterbeamte. Brenn-Material.	264.	326.
28.	Cirk., Chausseegeld. Dungmittel.	101.	170.
31.	Cirk., Abstempelung der Zeitungen.	69.	108.

Datum. 1862.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Janr.			
31.	Verf., Marschbereitschaft. Botenlöhne.	110.	175.
Febr.			
1.	Verf. u. Instr., Prüfung der See- und Steuerleute ꝛc.	34.	29.
1.	Cirk., Meßketten. Baubeamte.	40.	39.
3.	Verf. und Regulativ, Portofreiheit.	66.	64.
5.	Cirk, Handelsmäkler. Tagebücher.	38.	37.
5.	Cirk. und Reglement, Militair-Pulver-Transporte auf Eisenbahnen.	45.	44.
5.	Verf., Sträflinge. Nachlaß.	64.	62.
6.	Cirk., Mineralwasser-Fabriken.	65.	63.
6.	Cirk., Forst-Hülfsaufseher. Versetzung. Diäten.	107.	173.
7.	Cirk., Einjähriger freiwilliger Militairdienst. Schulzeugnisse.	44	43.
7.	Cirk., Vorspann für militairische Zwecke.	111.	175.
8.	Kompetenz-Erkenntniß, Tödtung rotzkranker Pferde.	187.	248.
8.	Kompetenz-Erkenntniß, Vertheilung der Gemeinde-Spanndienste.	206.	264.
10.	Cirk., Behörden. Gesetz-Sammlung.	70.	109.
12.	Kab.-O., Amnestie vom 18. Oktbr. 1861.	90. b.	132.
12.	Bescheid, Wasserstaud. Gemeinheitstheilung.	134.	201.
14.	Cirk., Real-Schule in Dortmund.	171.	228.
14.	Cirk., Anstellung von Ausländern.	55.	56.
14.	Bescheid, Umherziehen. Mitführung von Kindern.	61.	60.
17.	Betriebs-Reglement für die Staats-Eisenbahnen.	68.	91.
19.	Bescheid, doppelte Staats-Angehörigkeit.	60.	60.
20.	Kab.-O., Depositengelder der Unteroffiziere und Soldaten.	108.	174.
21.	Regulativ, Portofreiheit in Militair-Sachen.	67.	84.
22.	Cirk., Statistik.	52.	51.
25.	Cirk., Kreisbeamte. Stellvertretungskosten.	54.	56.
26.	Bescheid, Blutseuche der Schafe.	77.	115.
27.	Cirkular, Frachtwagen. Landfuhrwerke. Chausseegeld.	102.	170.
27.	Verf., Privat-Unterricht an Erwachsene.	76.	114.
28.	Cirk., Heimathsscheine ꝛc. für Reservisten ꝛc.	126.	192.
28.	Bescheid, Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden.	119.	186.
28.	Bescheid, Reisekosten. Beamte.	53.	55.
28.	Verf., Sorge für entlassene Sträflinge in Schlesien.	88.	129.
März.			
1.	Bestimmungen, Militair-Magazin-Verwaltung. Beamte.	112.	176.
1.	Bekanntm., Versicherung der Gebäude. Rhein-Provinz.	83.	127.
1.	Bekanntm., Versicherung der Gebäude. Stralsund.	157.	220.

Digitized by Google

Chronologisches Register. Jahrgang 1862.

Datum. 1862.	Inhalt.	Nr.	Seite.
März.			
3.	Cirk., Armenpflege für Dienstboten.	78.	117.
4.	Cirk., Real-Schulen ꝛc. Unfähige Schüler.	75.	114.
5.	Bescheid, Säugende Kinder in Gefängnissen.	120.	187.
6.	Cirk., Paßverhältnisse mit Rußland.	85.	128.
7.	Bescheid, Besteuerung der Pensionen für Gemeinde-Zwecke.	151.	213.
8.	Bescheid, Ausländische Schulamts-Kandidaten. Privat-Unterricht.	124.	191.
9.	Kab.-O., Staats-Ministerium.	46.	49.
11.	Kab.-O., Auflösung des Abgeordneten-Hauses.	48.	49.
11.	Kab.-Order, Vorsitz im Staats-Ministerium.	49.	50.
11.	Bescheid, Privat-Unterricht. Tanzlehrer.	81.	126.
11.	Verf., Straf-Anstalten. Beschäftigung der Gefangenen.	87.	129.
13.	Cirk., Grundsteuer. Vermessungen.	94.	134.
15.	Cirk., Höhere Bürgerschule in Ruhrort.	172.	228.
15.	Cirk., Grundsteuer. Karten. Kopien.	97.	167.
15.	Bescheid, Erlaß der Detentions-Haft.	90.	131.
17.	Kab.-O., Gestütbeamte. Uniform.	135. a.	202.
18.	Cirk., Todtenscheine von Pensions- und Wartegeld-Empfängern.	71.	110.
19.	Kab.-O., Wahlen zum Abgeordneten-Hause.	51.	50.
19.	Anweisung, Einschätzung der Liegenschaften in den östlichen Provinzen.	95.	136.
21.	Cirk., Gymnastischer Unterricht.	74.	113.
22.	Verf., Steuern von im Auslande sich aufhaltenden Preußen.	100.	169.
24.	Cirk., Photographen. Umherziehen.	80.	125.
25.	Bescheid, Ueberverdienstgelder entwichener Sträflinge.	89.	130.
28.	Cirkular, Rentenbriefe. Falsche Zins-Koupons.	139.	206.
29.	Cirk., Parochie der Eximirten.	116.	184.
30.	Verf., Exekutionsgebühren in Polizei-Strafsachen.	122.	190.
31.	Cirk., Ein- und Auswanderungen.	114.	181.
31.	Anweisung, Grundsteuer-Einschätzung der Liegenschaften in den westlichen Provinzen.	96.	153.
31.	Bescheid, Reise-Pässe.	84.	127.
31.	Bescheid, Strafanstalten. Geistliche. Parochien.	86.	128.
April.			
2.	Bescheid, Posen. Deutsche Sprache.	117.	185.
2.	Bescheid, Beitreibung von Schulgelder-Resten.	118.	186.
7.	Kab.-O., Erweiterung der Amnestie.	137.	205.
7.	Bescheid, Elementar-Schulen. Turngeräthe.	145.	209.
7.	Cirk., Armee-Fuhrwerke. Chausseegeld.	165.	224.
April.			
10.	Cirk., Grenzdienst. Aufzeichnung der Militair-Anwärter.	164	224.
10.	Bekanntm., Stadt Königsberg. Immobiliar-Versicherung.	125.	192.
12.	Kompetenz-Erkenntniß, Verwaltungs-Ansprüche. Hoheitsrechte.	197.	259.
13.	Kompetenz-Erkenntniß, Gemeindebezirke. Erstattung von Kommunal-Abgaben.	229.	288.
13.	Verf., Schankwirthschaften. Bedürfnißfrage.	82.	126.
14.	Verf., Schankwirthschaften. Bedürfnißfrage.	123.	190.
15.	Cirk., Berg-Revierbeamte. Amtsblatt.	115.	184.
16.	Kab.-O., Wegfall des Steuer-Zuschlages.	91.	132.
17.	Cirk., Eichen-Kultur. Marine.	248.	316.
17.	Cirk., Ungarn. Leichen-Pässe.	127.	193.
17.	Cirk., Amtsblätter. Firmen. Gebühren.	138.	205.
17.	Bescheid, freiwilliger Seedienst.	170.	227.
18.	Cirk., Real-Schule in Duisburg. Höhere Bürgerschule in Kulm.	173.	228.
18.	Verf., Post-Expedienten-Prüfung zu Assistenten.	163.	223.
19.	Bescheid, Schul-Sachen. Gemeinde. Beschlußfassung.	143.	208.
24.	Cirk., Detentions-Kosten. Verrechnung.	128.	193.
26.	Cirk., Gestütbeamte. Uniform.	135.	202.
28.	Cirk., Trauungen geschiedener Personen.	140.	206.
29.	Cirk., Deposition von Abfindungs-Kapitalien.	167.	225.
30.	Bescheid, Eisenbahnen. Wohngebäude. Ansiedelung.	152.	214.
30.	Bescheid, lokale Observanzen. Armenpflege.	154.	215.
Mai.			
1.	Kab.-O., Kontroll-Versammlungen.	215.	281.
2.	Cirk., Eichen-Kultur. Marine.	249.	318.
5.	Cirk., Gemeinde-Kirchen-Räthe. Ausgaben.	141.	207.
5.	Cirk., Katechumenen-Unterricht.	142.	208.
5.	Cirk., Neu-Anziehende. Unterstützungs-Wohnsitz.	149.	211.
7.	Verf., Schiffsjungen-Division. Freiwillige.	169.	226.
8.	Cirk., Remontirung der Landgestüte.	136.	204.
8.	Cirk., Schul-Unterbeamte. Feuerung.	144.	209.
8.	Cirk., Vermiethsteuer in Landgemeinden.	153.	214.
12.	Bekanntm., Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.	166.	225.
13.	Cirk., Beamte, im Disziplinar-Wege entlassene, Begnadigungsgesuche.	239.	305.
13.	Cirk., Domainen-Amortisations-Renten.	251.	319.
15.	Schreiben, Portofreiheit. Angelegenheiten der Bank.	162.	223.
16.	Cirk., Gestütbeamte. Abzeichen.	168.	226.
17	Bescheid, Gebühren der Hebammen.	148.	210.

Digitized by Google

Datum. 1862.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Mai.			
20.	Bekanntm., Immobiliar-Versicherung. Kur- und Neumark.	188.	251.
22.	Cirk., Gewerbscheine. Deklamatoren.	156.	220.
23.	Cirk., Privatbaumeister. Feldmesser.	158.	220.
24.	Bescheid, Rekurs in Schul-Steuer-Sachen.	181.	244.
27.	Bescheid, Benutzungsart städtischer Grundstücke.	150.	212.
28.	Cirkular, Strom- und Ufer-Aufseher. Diäten.	159.	221.
30.	Cirk., Taxe für Aerzte. Induktions-Apparat.	146.	210.
30.	Cirk., Portofreiheit in Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Angelegenheiten.	161.	222.
Juni.			
4.	Cirk., Turn-Unterricht. Kosten.	182.	244.
4.	Verf., Portofreiheit. Garten-, Ordens-, Schiffahrts-, Hafen- und Theater-Sachen.	160.	221.
6.	Erlaß, Gehälter der Gemeinde-Förster.	183.	245.
10.	Cirk., Evangelische Kirchenbauten.	177.	239.
13.	Erlaß, Elementar-Schulen. Kosten.	184.	246.
14.	Erlaß, Armenpflege. Gutsbezirke. Gemeinden.	185.	247.
16.	Cirk., Badereisen der Lehrer. Unterstützungen.	200.	261.
17.	Erlaß, Verhältnisse der Lehrer an städtischen Schulen.	202.	262.
20.	Cirk., Garnison-Schulen. Kinder von Militair-Unterärzten.	180.	244.
25.	Cirk., Schulamts-Kandidaten. Militairpflicht.	179.	243.
26.	Bescheid, Lehrerinnen-Prüfungen.	204.	263.
27.	Cirk., Kreis-Statistik.	175.	230.
30.	Verf., Portofreiheit in Eisenbahn-Dienst-Sachen.	192.	253.
30.	Bescheid, Leitung des städtischen Schulwesens.	201.	262.
Juli.			
3.	Verf., Portofreiheit in Marine-Sachen.	191.	252.
5.	Cirk., Forstschutz. Militair.	252	320.
5.	Cirk., Seminaristen. Ausbildung in der Küster-Funktion.	199.	261.
5.	Bescheid, Privat-Patrone. Disziplin über Lehrer.	203.	263.
9.	Verf., Portofreiheit in Militair-Sachen.	190.	252.
10.	Verf., Korrespondenz der Gendarmen. Portofreiheit.	193.	253.
13.	Cirk., Pferdezucht-Vereine.	194.	253.
16.	Cirk., Gerichtsbeamte. Diäten und Reisekosten in Forstfrevel-Sachen.	254.	321.
18.	Cirk., Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen.	176.	239.
18.	Bescheid, Hohenzollern. Armenpflege.	186.	248.
19.	Verf., Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten.	212.	274.
Juli.			
20.	Verf., Gebühren-Tarif für Eichungsbehörden.	211.	268.
21.	Cirk., Wahlen zum Abgeordneten-Hause.	174.	229.
21.	Verf., Staatsdruckerei. Druckformulare.	232.	292.
21.	Bescheid, Schulbeiträge der Forensen.	241.	306.
22.	Cirk., Mineralwasser. Apparate.	189.	251.
25.	Bescheid, Strafgefangene. Ueberverdienst. Kleidungsstücke.	209.	266.
25.	Bescheid, Schulgeld, höhere Bürgerschulen.	223.	286.
28.	Erlaß, Einstellung in Unteroffizier-Schulen.	218.	283.
31.	Kab.-O., Militair-Begräbniß-Vereine.	220. a	284.
31.	Cirk., Strafanstalten. Hausväter. Diäten.	208.	266.
August.			
2.	Cirk., Naturalbedarf für Militair-Magazine.	217.	282.
8.	Cirk., Katholisches Progymnasium in München-Gladbach.	219.	283.
11.	Verf., Zuschüsse zu Lehrerbesoldungen.	225.	286.
13.	Cirk., Verkauf von Chausseebäumen, Bau-Materialien ꝛc.	210.	267.
14.	Cirk., Strafverwandlung.	214.	281.
15.	Cirk., Statistischer Kursus.	195.	257.
18.	Bekanntm., Telegraphen-Stationen.	213.	274.
19.	Verf., Vertretung von Kreis-Sekretären. Diäten.	198.	260.
25.	Cirk., Schulen zu Stralsund, Mörs ꝛc.	256.	322.
28.	Bescheid, Schul-Leistungen der Beamten.	222.	285.
28.	Verf., Schulbauten. Holz zu Fenstern und Thüren.	226.	287.
31.	Cirk., Militair-Begräbniß-Vereine. Uniform.	220.	283.
Septbr.			
4.	Verf., Einführung der Schuldirektoren.	224.	286.
6.	Bescheid, Kommunal-Zuschläge zur Klassensteuer.	205.	263.
8.	Cirk., Pro-Gymnasium Dorsten.	238.	304.
8.	Verf., Stempel-Revisions-Erinnerungen.	196.	258.
11.	Erlaß, Anlegung von Schlachthäusern.	207.	265.
13.	Cirk., Vermessungs-Revisoren. Vereidigung.	221.	285.
13.	Bescheid, Turngeld b. Elementar-Schulen.	242.	307.
15.	Kab.-O., Gestütbeamte. Uniform.	237. a.	303.
16.	Cirk., Pappdächer auf geistlichen Gebäuden.	227.	287.
17.	Cirk., Eichen-Kultur. Marine.	250.	318.
21.	Gebühren-Tarif, Grundsteuer. Geometer.	234.	295.
22.	Cirk., Bestellgeld.	231.	292.
22.	Cirk., Gestütbeamte. Uniform.	237.	303.
26.	Cirk., Klassensteuer der im Auslande sich aufhaltenden Preußen.	235.	301.
29.	Cirk., Forstbeamte. Pensionsbeiträge von Zulagen.	253.	321.

Digitized by Google

Chronologisches Register. Jahrgang 1862.

Datum. 1862.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Septbr. 30.	Cirk., Stempel-Marken.	233.	293. 294.
Oktbr. 3.	Verf. Sachverständige. Dienst-Eid.	263.	326.
8.	Cirk., Durchschnitts-Martini-Marktpreise.	236.	302.
9.	Erlaß, Dominial-Trennstücke. Landgemeinden.	228.	288.
14.	Cirk., Gebäude-Steuer. Oestl. Provinzen.	274.	333.
14.	Cirk., Gebäude-Steuer. Westl. Provinzen.	274.	333.
15.	Cirkular, Spezialbaukassen-Rendanten. Tantieme.	245.	308.
21.	Cirk., Ehen der Staatsangehörigen aus den Hohenzollernschen Landen.	240.	306.
21.	Cirk., Maschinen-Auspuß in Wollspinnereien.	243.	307.
21.	Verf., Diäten u. Fuhrkosten der Oekonomie-Kommissarien in gerichtl. Sachen.	260.	324.
22.	Cirk., Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen ꝛc.	247.	315.
22.	Cirk., Elementar-Lehrer. Anstellung.	265.	327.
29.	Bescheid, Truppen. Verpflegungszuschuß.	255.	321.
31.	Cirk., Führungszeugnisse der Zöglinge höherer Lehr-Anstalten. Militairdienst.	257.	323.
31.	Cirk., Leichen-Pässe. Baiern.	244.	308.
31.	Instr., Zweites Examen der Postbeamten.	246. a.	310.
31.	Instr., Examinations-Kommission für Postbeamte.	246. b.	312.
Novbr. 6.	Bescheid, Gemeinde-Einkommensteuer. Instanzen.	267.	329.
10.	Cirk., Schulen zu Landsberg a. W., Hagen.	258.	323.
11.	Instr., für das zweite Examen der Postbeamten.	246.	310.
11.	Cirkular, Granulöse Augen-Entzündung.	266.	328.
12.	Cirk., Erlös alter Bau-Materialien.	269.	330.
12.	Verf., Gendarmen. Portofreiheit.	272.	332.
13.	Verfügung, Hütungsfrevel. Zeugenvereidung.	275.	346.
14.	Verf., Schiffsjungen-Division.	259.	323.
14.	Verf., Gewerbschulen. Portofreiheit.	273.	333.
21.	Bescheid, Verfahren in Gesinde-Sachen.	268.	330.
22.	Cirk., Dienstreisen von nicht mehr als ¼ Meile.	262.	325.
27.	Cirk., Immediat-Unterstützungsgesuche.	261.	325.
30.	Cirkular, General-Versammlungen der Aktiengesellschaften.	271.	331.
30.	Cirk., Spezial-Kommissarien. Diäten und Reisekosten.	276.	347.
30.	Cirk., Spandau u. Wernigerode. Gymnasien.	277.	347.
Dezbr. 5.	Erlaß, Gewehrfabrik-Arbeiter. Militairpflicht.	279.	348.
8.	Cirk., Transport-Kosten.	270.	331.
9.	Cirk., Pädagogium zu Ostrowo.	278	348.

Digitized by Google

II. Sachregiſter. Jahrgang 1862.

(Die Zahlen weiſen auf die Seiten hin.)

A.

Abfindungs-Kapitalien, zu Lehnen und Familien-Fideikommiſſen gehörige, Verfahren bei Depoſition derſ. 226.

Abgaben, inwieweit bei Erhebung derſ. Portofreiheit eintritt. 68. 85. — rückſtändige, die auf deren Beitreibung bezüglichen Verfügungen ſind portopflichtig. 65. 85. — Streitigkeiten über deren Vertheilung unter den Kontribuenten. 264. — ſ. Gemeinde-Abgaben.

Abgeordnete, zur Landes-Vertretung, deren Wahl nach Auflöſung des Abgeordneten-Hauſes für die Sitzungs-Periode 18½. 50 — Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten. 229. — Portofreiheit der Abgeordneten. 70. — Abgeordnete zur Einſchätzung der Gewerbeſteuer in Klaſſe A. I., deren Diäten und Fuhrkoſten. 13.

Abgeordneten-Haus, für die Sitzungs-Periode von 18½, deſſen Auflöſung. 49. — anderweite Wahl von Abgeordneten. 50. — Beſtimmungen über die Portofreiheit deſſelben. 70.

Ablöſungen, Verfahren bei Depoſition zu Lehnen und Familien-Fideikommiſſen gehöriger Ablöſungs-Kapitalien. 225. — Ermittelung und Bekanntmachung der Durchſchnitts-Martini-Marktpreiſe. 302.

Ablöſungs-Kapitalien, Beſtimmungen über Portofreiheit und Portopflichtigkeit derſelben in Ablöſungs-Sachen. 69. — von Domainen-Amortiſations-Renten, deren Beitreibung. 319. — ſ. Ablöſungen.

Abzeichen, an der Dienſtmütze der Geſtütbeamten. 226. — militairiſche, Befugniß der Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine zum Tragen derſ. 179.

Adler, Preußiſcher, deſſen Gebrauch und Abbildung bei Bezeichnung von Waaren und Effekten. 37.

Aerzte, Portofreiheit der Krankheits Anzeigen derſ. 71. — Soſtrum bei Kuren mittelſt des elektriſchen Induktions-Apparats. 210.

Akademien, der Wiſſenſchaften zu Berlin, Beſtimmungen über deren Portofreiheit. 75. — desgl. der Akademie der Künſte zu Berlin. 75. — desgl. der Akademie der gemeinnützigen Wiſſenſchaften in Erfurt. 75. — desgl. der Kunſt-Akademien zu Düſſeldorf und Königsberg. 75. — desgl. der theologiſchen und philoſophiſchen Akademie zu Münſter. 82.

Aktien, Beſtimmungen über deren portofreie Verſendung. 66. — insbeſondere bei den Auseinanderſetzungs-Behörden. 69. 70. — bei den beiden Häuſern des Landtages. 70. — bei der Militair-Verwaltung. 86.

Aktien-Geſellſchaften, über deren Heranziehung zu Kirchen- und Schulbeiträgen kann im Allgemeinen nicht entſchieden werden. 5. — Werkſchulen derſ., gaſtweiſe Zuweiſung von Kindern. 19. — Verfahren bei Einberufung von General-Verſammlungen. 332.

Alkoholometer, Gebühren für deren Eichung. 273.

Amneſtie-Erlaß, vom 18. Oktober 1861. 131. — Erweiterung und Auslegung deſſelben. 131. 132. 205.

Amts-Bibliotheken, der Staats-Behörden und Beamten, unentgeltliche Lieferung der Geſetz-Sammlung für ſelbige. 1. — Anzahl der Exemplare. 1. — ſ. Geſetz-Sammlung.

Amtsblätter, werden portofrei befördert. 67. — unentgeltliche Verabreichung eines Exemplars an die Berg-Revierbeamten. 184. — Inſertionsgebühren für Veröffentlichung von Firmen, Prokuren ꝛc. 205.

Amtseid, der bei der Militair-Magazin-Verwaltung anzuſtellenden Beamten. 177. 178.

Amts-Kautionen, inwieweit die Verſendung derſ. portopflichtig. 68. — der Kaſſenbeamten in der Rhein-Provinz, Verfahren bei Ausſtellung der Verſchreibungen. 3.

Amts-Suspenſion, von Schullehrern, Aufbringung der Koſten der Stellvertretung. 9.

Anhalt-Bernburg, Herzogthum, Portofreiheit dienſtlicher Sachen deſſelben. 222.

Anſiedelung, Anwendung der darauf bezüglichen Geſetze auf Wohngebäude der Eiſenbahn-Geſellſchaften. 214.

Anſtellungsgeſuche, ſind portopflichtig. 65. 85. — der Invaliden, inwieweit dieſ. portofrei. 69.

Anzeigeblätter, ausländiſche, Stempelſteuer von denſ. 315.

Anziehende, polizeiliche Meldung derſ. 211. — Erwerbung des Unterſtützungs-Wohnſitzes. 211.

Apotheken, ſ. Filial-Apotheken und Dispenſir-Anſtalten.

Apotheker, Gebühren derſelben bei der Zuziehung in Unterſuchungs-Sachen. 210.

Applikanten, bei Militair-Magazin-Verwaltungen, Vorſchrift über deren Zulaſſung, Anſtellung und Vereidung. 176.

Arbeiter, bei öffentlichen Bauten beſchäftigte, portofreie Verſendung ihrer Geld Erſparniſſe an die Ortsbehörden der Heimat. 68.

Arbeitshäuſer, Beſtimmung über die Portofreiheit derſ. 79. 81. — Anmeldung der Amneſtie vom 18. Oktober 1861 auf die Detentions-Haft. 131.

Arme, polizeiliche Meldung Neu-Anziehender und Erwerbung des Unterſtützungs-Wohnſitzes. 211. — deren Zu-

Digitized by Google

Arme, (Fortſ.)
rückweiſung an den früheren Wohnort iſt nur zuläſſig, wenn innerhalb des erſten Jahres nach ihrem Anzuge dauernde Verarmung eintrifft. 26.

Armee-Fuhrwerke, deren Chauſſegeld-Freiheit. 224.

Armenhäuſer, Portofreiheit derſ. 81.

Armen-Pflege, für Perſonen, bei denen ſich innerhalb des erſten Jahres nach dem Anzuge dauernde Verarmung herausſtellt. 26. — Umfang der Kompetenz der Regierungen zu reſolutoriſchen Entſcheidungen zwiſchen Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armen-Pflege. 186. — reſolutoriſche Entſcheidung der Regierungen über Erſtattung bereits aufgewendeter Koſten. 26. — polizeiliche Meldung Neu-Anziehender und Erwerbung des Unterſtützungs-Wohnſitzes. 211. — Unterſtützungs-Wohnſitz großjähriger Dienſtboten. 117. — Verpflegungs- und Begräbnißkoſten für ſäugende Kinder, welche mit der Mutter in die Gerichtsgefängniſſe aufgenommen ſind. 187. — Ungültigkeit lokaler Obſervanzen. 215. — Fürſorge für entlaſſene heimatloſe Sträflinge in Schleſien, wenn der Ort der Aufgreifung und der Detention verſchiedenen Kreiſen angehört. 129.

Armen-Verbände, deren fernere Errichtung aus Gutsbezirken und Gemeinden. 247. — Wirkung ſolcher Vereinigungen in Bezug auf Rittergutshäusler. 247. — Entſcheidung in Streitigkeiten derſ. über Erſtattung bereits aufgewendeter Verpflegungs-Koſten. 26.

Artillerie-Offizier-Penſions-Zuſchuß-Kaſſe, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 90.

Attendorn, Pro-Gymnaſium daſ. 323.

Augenentzündung, granulöſe, Maßregeln gegen die Verbreitung derſ. 328.

Auseinanderſetzungen, Verminderung der Koſten bei ſolchen. 14. — namentlich der Reiſekoſten durch Veränderung der Lokal-Termine. 14. — Vertheilung der Laſten und Abgaben bei nachträglichen realen Repartitionen der Geſammt-Pläne. 14.

Auseinanderſetzungsbehörden, Beſtimmungen über Portofreiheit und Portopflichtigkeit der bei ihnen vorkommenden Verhandlungen. 69. — deren Kompetenz zur Regulirung des Waſſerſtandes von Stauwerken in Verbindung mit Gemeinheitstheilungen. 201. — desgl. bei Feſtſetzung und Bekanntmachung der Durchſchnitts-Martini-Marktpreiſe. 302.

Ausgewieſene, Erſtattung des Transports derſ. bei dem Durchtransport durch einen dritten Vereins-Staat. 331.

Ausländer, naturaliſirte, deren Anſtellung im Staats-, Kirchen- und Schuldienſt. 56. — ſ. Schulamts-Kandidaten.

Auswanderungen, Formular zu den darüber einzureichenden Nachweiſungen. 181.

B.

Bade-Kuren, von Lehrern, Grundſätze über die Gewährung von Unterſtützungen zu ſolchen. 261.

Baiern, Königreich, Behörden, welche dort zur Ausſtellung von Leichen-Päſſen berechtigt ſind. 308.

Bank, Preußiſche, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. und ihrer Filial-Anſtalten. 67. — Bezeichnung der portofreien Sendungen. 223.

Baubeamte, Anſchaffung von Meßketten. 39.

Bau-Kaſſen-Rendanten, ſ. Spezial-Bau-Kaſſen-Rendanten.

Bau-Materialien, alte, verkaufte, Verwendung des Erlöſes aus denſelben. 330.

Bau-Verwaltung, Vorſchriften über die Portofreiheit der darin vorkommenden Korreſpondenz. 67. — Anſchaffung von Meßketten. 39. — deren Verſendung. 66. — Berechnung der Tantieme der Spezial-Bau-Kaſſen-Rendanten. 308.

Beamte, Reiſekoſten-Sätze bei Nichtbenutzung der Dienſt-Pferde. 55. — desgl. vom Bahnhofe zu dem Orte, nach welchem er genannt iſt. 325. — Frei-Exemplare der Geſetzſammlung. 1. 109. — (Sachverſtändige) haben die Richtigkeit ihrer Angabe auf den Dienſteid zu verſichern. 326. — Anſtellung der Beamten bei der Militair-Magazin-Verwaltung. 176. — Gewährung von Feuerungs- und Erleuchtungs-Material an Unterbeamte. 326. — namentlich an Schulbeamte. 209. — Wiederverleihung verwirkter und abgenommener Civil-Verſorgungsſcheine. 2. — Wiederanſtellung der Inhaber. 3. — Behandlung der Begnadigungs-Geſuche beſtrafter und entlaſſener Beamten. 305. — Portopflichtigkeit der Geſuche und Beſcheide in perſönlichen Angelegenheiten. 65. 85. — desgl. der Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verſchulden eines Beamten herbeigeführt werden. 65. 85. — desgl. der Beſoldungsgelder, Diäten und Gebühren. 66. 85. — Beſteuerung der Penſionaire und Beamten-Wittwen für Kommunal-Zwecke. 213. — Anwendung des Geſetzes vom 11. Juli 1822 auf Schul-Laſten. 285. — ſ. Feldmeſſer, Kaſſenbeamte, Landräthe, Poſtbeamte, Schullehrer ꝛc.

Beerdigungs-Koſten, von Säuglingen, welche mit der Mutter in die Gerichtsgefängniſſe aufgenommen ſind. 187.

Begnadigungs-Geſuche, beſtrafter und entlaſſener Beamten, deren Behandlung. 305.

Begräbniß-Vereine, militairiſche, uniformirte, Beſtimmungen über die Bekleidung der Mitglieder. 179. 283. 284.

Behörden, Beſtimmungen über die weitere Lieferung von Frei-Exemplaren der Geſetz-Sammlung. 1. 109.

Bekleidung, der Mitglieder der Militair-Begräbniß-Vereine. 179. 283. 284. — von Feſtungs-Stuben-Gefangenen des Civil-Standes, deren Koſten fallen der Militair-Verwaltung zur Laſt. 36.

Berg-Revierbeamte, unentgeltliche Verabreichung des Amtsblatts und Anzeigers an dieſelben. 184.

Bergwerks-Verwaltung, Portopflichtigkeit des Verkehrs mit Privat-Perſonen. 66. — welche Korreſpondenz als portofrei zu behandeln. 68. — Schleſiſcher Freikurgelder-Fonds, inwieweit deſſen Sendungen portofrei. 77.

Beſcheide, in perſönlichen Angelegenheiten der Beamten ſind portopflichtig. 65. 85.

Beſchlüſſe, der nach §. 19. der rheiniſch-weſtphäliſchen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 in kleineren Gemeinden berufenen ſtimmberechtigten Gemeindeglieder. 4.

Beſtellgeld, iſt auch für portofreie Sendungen zu zahlen. 67. 86. — deſſen Aufhebung für die mit der Poſt angekommenen, an Adreſſaten im Orte der Poſt-Anſtalt gerichteten Sendungen unter Streif- oder Kreuzband und für die Sendungen unter portofreiem Rubrum. 292.

Digitized by Google

Bezirks-Kommiſſarien, in Grundſteuer-Angelegenheiten, weitere Inſtruktion derſ. in Bezug auf Organiſation des Vermeſſungs-Weſens. 134. 135. — formelles Verfahren bei Einſchätzung der Liegenſchaften in den öſtlichen Provinzen. 136. — desgl. in den weſtlichen Provinzen. 153. — Stempel zu den Jahres-Quittungen derſ. 133. 134.

Bibliothek, Königliche, in Berlin, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 76.

Blinden-Anſtalt, Königliche, in Berlin, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 76.

Blutſeuche, der Schafe, Anwendung der wegen des Milzbrandes gegebenen Vorſchriften auf dieſelben. 115.

Botaniſcher Garten, Königl., in Berlin, Beſtimmungen über die Portofreiheit deſſelben. 76.

Botenlöhne, bei angeordneter Kriegsbereitſchaft für Militairzwecke entſtehende, deren Aufbringung. 175.

Brandenburg, Kur- und Neumark, Gebäude-Verſicherung bei Privat-Sozietäten. 251.

Brennerei-Geräthe, deren An- und Abmeldung bei der Steuerbehörde. 169.

Brief-Beſtellgeld, ſ. Beſtellgeld.

Brief-Stil, zur Ertheilung von Privat-Unterricht darin bedarf es keiner polizeilichen Genehmigung. 114.

Brückenwaagen, Gebühren für deren Eichung. 272. 274.

Brunnen-Kuren, der Lehrer, Grundſätze über die Gewährung von Unterſtützungen zu ſolchen. 261.

Brennholz, deſſen Verabreichung an Beamte. 326. — namentlich an Schulbeamte. 209.

Bücher, von Privat-Perſonen den Behörden geliefert, deren portopflichtige Verſendung. 65. — von Behörden herausgegebene, inwieweit ſie portopflichtig. 66. 85. — deren Verſendung aus Militair-Bibliotheken. 88.

Büreau-Utenſilien, von Privat-Perſonen an Behörden gelieferte, deren Portopflichtigkeit bei Verſendungen. 65. 85. 86. — ſollen überhaupt nicht durch die Poſt verſandt werden. 66. 67. 86.

C.

Charité, zu Berlin, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 76.

Chauſſeebäume, Verfahren bei deren Verkauf. 267. — Einziehung des Kaufgeldes. 267.

Chauſſeebau-Angelegenheiten, inwieweit die Korreſpondenz in ſolchen portofrei ſei. 68.

Chauſſeebau-Materialien, Verfahren bei deren Verkauf. 267. — Einziehung des Kaufgeldes. 267.

Chauſſeegeld, für Fuhren mit Düngungsmitteln. 170. — für Armeefuhrwerke. 224. — gewöhnliches Landfuhrwerk und landwirthſchaftliche Fuhren. 170.

Chauſſeegeld-Erhebung, inwieweit die darauf bezüglichen Korreſpondenzen portofrei. 68.

Chirurgen, Beſtimmungen über die Portofreiheit der von ihnen zu erſtattenden Krankheits-Anzeigen. 71.

Civil-Bewerber, um Anſtellung bei der Militair-Magazin-Verwaltung, Vorſchriften über deren Zulaſſung, Prüfung, Anſtellung und Vereidung. 176.

Civil-Prozeſſe, fiskaliſche Beſtimmungen über die Portofreiheit der diesfälligen Korreſpondenzen. 66. 86.

Civilverſorgungs-Berechtigte, Bedingungen für deren Anſtellung im Militair-Magazindienſte. 176.

Civilverſorgungs-Scheine, unbedingte, werden, wofie in Folge von Verbrechen und Vergehen verloren worden, niemals zurückgegeben. 2. 3. — bedingte, in Folge von Verbrechen und Vergehen verloren, in welchen Fällen die Wiederanſtellung zuläſſig. 3.

Croſſen, Stadt, Bürgerſchule daſelbſt. 322.

D.

Defraudations-Sachen, Portopflichtigkeit der Korreſpondenz in ſolchen. 66. 86. — Portofreiheit der Denunzianten-Antheile. 68.

Deichbauten, Beiträge von Pfarr- und Schul-Ländereien dazu. 112.

Deichſchau-Kommiſſionen, Beſtimmungen über die Portopflichtigkeit derſ. 76.

Deklamatoren, umherziehende, inwieweit ſie des Gewerbeſcheins bedürfen. 220.

Denunzianten-Antheile, in Steuer-Sachen, ſind portofrei. 68.

Depeſchen, dienſtliche, deren Beförderung durch Eiſenbahn-Telegraphen. 239.

Depoſitengelder, der Unteroffiziere und Soldaten, Vorſchriften für deren Annahme. 174.

Detentions-Haft, hat nicht den Karakter der Freiheitsſtrafe. 131. — inwieweit die Amneſtie Anwendung findet auf dieſ. 131.

Detentions-Koſten, vermögender Gefangenen, einzuziehende, aber zeitweiſe uneinziehbare, deren Verrechnung. 163.

Diäten, bei der Vertretung von Kreis-Sekretairen und der Verwaltung vakanter Kreis-Sekretair-Stellen. 260. — der Feldmeſſer in Grundſteuer-Sachen in den ſechs öſtlichen Provinzen. 300. — der Gerichtsbeamten bei Abwartung auswärtiger Gerichtstage in Forſtfrevel-Sachen. 321. — der Oekonomie-Kommiſſarien in gerichtlichen Angelegenheiten. 324. 347. — der Forſt-Hülfsaufſeher bei Verſetzungen. 173. — der Strom- und Ufer-Aufſeher bei auswärtigen Geſchäften. 221. — der Hausväter ꝛc. in Straf-Anſtalten. 266. — der Eichungsbeamten. 274. — der Abgeordneten zur Einſchätzung der Gewerbſteuer in Klaſſe A. I. 13. — Portopflichtigkeit verſendeter Diäten. 66. 85. — ſ. Reiſekoſten.

Dienſtaufhebungen, Beſtimmungen über Portofreiheit und Portopflichtigkeit der darauf bezüglichen Verhandlungen. 69.

Dienſtboten, verarmte, Erwerbung des Unterſtützungs-Wohnſitzes durch dreijährigen Aufenthalt. 117.

Dienſtmänner, Regeln für deren Gewerbebetrieb. 27. — Gebühren derſ. 28.

Dienſtmanns-Inſtitut, polizeiliche Verhältniſſe deſſelben. 27.

Dienſtſiegel, deſſen Gebrauch bei portofreien Briefen. 73. — deſſen Erſatz bei Salzfellern, ſtädtiſchen und Kommunal-Förſtern. 73.

Disciplinar-Verfahren, Behandlung der Begnadigungsgeſuche beſtrafter und entlaſſener Beamten. 305.

Dismembration, Beitreibung der Ablöſungs-Kapitalien von Domainen-Amortiſations-Renten. 319.

Dispenſir-Anſtalten, heißen die Haus-Apotheken bei größeren Krankenhäuſern reſp. Militair-Lazarethen zum

Digitized by Google

Allgemeine Ueberſicht des Inhalts.

Jahrgang 1862.

(Die Zahlen weiſen auf die Seiten hin.)

I. Organiſations-Sachen.
   A. Behörden und Beamte. 1. 55. 109. 260. 285. 305. 325.
   B. Staatshaushalt, Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen. 3. 110. 206. 326.

II. Preußiſche Staatsverfaſſung. 49.

III. Allgemeine Verwaltungs-Sachen. 51. 181. 205. 229. 257. 325.

IV. Kirchliche Angelegenheiten. 4. 17. 57. 111. 184. 206. 239. 261. 306.

V. Unterrichts-Angelegenheiten. 8. 18. 57. 113. 186. 208. 243. 262. 285. 306. 327.

VI. Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei. 11. 210. 328.

VII. Veterinair-Weſen. 115.

VIII. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Inſtitute. 21. 60. 117. 186. 211. 245. 263. 288. 329.

IX. Polizei-Verwaltung.
   A. Im Allgemeinen. 27. 190. 216. 248.
   B. Geſinde-Polizei. 330.
   C. Gewerbe-Polizei. 27. 60. 125. 190. 220. 265.
   D. Paß- und Fremden-Polizei. 127. 192. 308.
   E. Verſicherungsweſen. 61. 127. 192. 220. 251.
   F. Polizei gegen Unglücksfälle. 11. 307.
   G. Seeſchifffahrt. 29.
   H. Gefängnißweſen, Straf- und Beſſerungs-Anſtalten. 12. 36. 62. 128. 193. 266. 330.
   J. Transportweſen. 194. 331.

Digitized by Google

X. Handel, Gewerbe, Bauweſen und öffentliche Arbeiten. 37. 63. 221. 251. 267. 308. 332.
XI. Eiſenbahnen. 91.
XII. General-Poſtverwaltung. 64. 221. 252. 274. 292. 310. 332.
XIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben. 13. 39. 108. 132. 224. 293. 315. 333.
XIV. Domainen- und Forſt-Verwaltung. 171. 198. 316.
XV. Militair- und Marine-Angelegenheiten. 15. 43. 174. 226. 281. 304. 321. 347.
XVI. Landwirthſchaftliche Angelegenheiten. 14. 201. 225. 254. 281. 302. 324. 346.
XVII. Geſtüt-Verwaltung 202.

Berichtigung.

Jahrgang 1862.

Seite 184 Zeile 2 von oben lies „Berg-Revierbeamten," ſtatt „Bezirks-Revierbeamten".

Digitized by Google

Dispenſir-Anſtalten, (Fortſ.)
Unterſchiede von den Haus-Apotheken einzelner Privat-Aerzte. 11.
Domainen-Abgaben, Lieferung der Formulare zum Zweck ihrer Erhebung. 172. — inwieweit bei deren Erhebung und Ablieferung Portofreiheit eintritt. 68.
Domainen-Amortiſations-Renten, Lieferung der Formulare zum Zweck ihrer Erhebung. 172 — Beitreibung der Ablöſungs-Kapitalien von ſolchen. 319. — Portofreiheit bei Einziehung derſ. 72.
Domicil, inwiefern verarmte Perſonen an den früheren Wohnſitz zurückgewieſen werden können. 26. — Unterſtützungs-Wohnſitz der Dienſtboten. 117. — ſ. Wohnſitz.
Dominial-Trennſtücke, deren Einverleibung in Landgemeinden. 288.
Domſtifter, zu Brandenburg, Merſeburg, Naumburg und Zeitz. Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 76.
Dorſten, Stadt, katholiſches Pro-Gymnaſium daſ. 304.
Dortmund, Stadt, Real-Schule daſelbſt mit dem Gymnaſium verbundene. 228.
Drehorgelſpieler, deren Zulaſſung zum Umherziehen am Wohnorte. 28.
Druck-Formulare, ſ. Druckſachen.
Druckſachen, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 65. — namentlich in Militair-Angelegenheiten. 292. bei den beiden Häuſern des Landtages. 70.
Dünger, nicht thieriſcher, Chauſſeegeld von den damit beladenen Fuhrwerken. 170.
Duisburg, Stadt, Realſchule daſelbſt. 228.
Durchſchnitts-Martini-Marktpreiſe, Verfahren bei deren Ermittelung und Bekanntmachung. 302.

E.

Ehen, inwiefern uneheliche Kinder durch die Ehe ihrer Mutter mit einem Preußen in den diesſeitigen Unterthanen-Verband treten. 25. — Eheſchließungen der Angehörigen der Hohenzollernſchen Lande. 306.
Eichen-Kultur, in den Königl. Forſten, deren Beförderung im Intereſſe der Marine. 316. 317. 318.
Eichungs-Sachen, Beſtimmungen über die Portofreiheit in ſolchen. 68. — neuer Gebühren-Tarif für Eichungen. 268. — Diäten und Reiſekoſten der Beamten. 274. — Eichſcheine. 274.
Einkommen-Steuer, klaſſifizirte, Wegfall des Zuſchlages vom 1. Juli 1862 ab. 132. — ſ. Gemeinde-Einkommen-Steuer.
Einquartirung, im Falle der Mobilmachung, Entſchädigung der Gemeinden dafür. 21.
Einſchätzungs-Deputationen, in Grundſteuer-Sachen, Anweiſung für deren Thätigkeit. 136. 153. — ſ. Grundſteuer, Gewerbeſteuer ꝛc.
Einwanderungen, Formulare für die darüber einzuſendenden Nachweiſungen. 181.
Einzahlungen, baare, die Einzahlungsgebühr iſt auch bei portofreien Sendungen zu entrichten. 67. 86.
Eiſenbahn-Beamte, deren Verhalten gegen das Publikum. 91. — Beſchwerden über dieſ. 91.
Eiſenbahnen, Betriebs-Reglement für die preußiſchen Staats- und unter Staats-Verwaltung ſtehenden. 91. — Güter-Verkehr. 92. — Vorſchriften für die Beförderung militairiſcher Pulver-Transporte auf denſelben. 44. —
Eiſenbahnen, (Fortſ.)
Transport von Verbrechern und Landſtreichern in der Provinz Poſen. 194. — ſ. Güter-Verkehr, Perſonenbeförderung ꝛc.
Eiſenbahn-Geſellſchaften, deren Heranziehung zu den Kommunal-Abgaben. 188. — Anwendung der Anſiedelungsgeſetze auf deren bewohnte Gebäude. 214.
Eiſenbahn-Telegraphen, ſind zur Beförderung ſtaatsdienſtlicher Depeſchen nur in dringenden Fällen zu benutzen. 239.
Eiſenbahn-Verwaltung, Beſtimmung über die Portofreiheit derſ. 65. ff. — namentlich der Penſions- und Unterſtützungs-Kaſſen. 82. — Privatbahnen, Beſtimmungen über die Portofreiheit ihrer Korreſpondenzen. 76. — Portofreiheits-Vermerk bei den in Eiſenbahn-Dienſtſachen auf Grund beſtehender Verträge portofrei zu befördernden Sendungen. 253.
Entbindungen, Gebühren der Hebammen dafür. 210.
Equipagen, deren Beförderung auf Eiſenbahnen. 106. — Erfolg für Verluſte. 107.
Equipirungsgelder, deren Portopflichtigkeit. 85.
Erbſchaftsſtempel-Angelegenheiten, Beſtimmungen über die Portofreiheit in ſolchen. 71.
Erleuchtungs-Material, deſſen Verabreichung an Beamte. 326. — namentlich an Schulbeamten. 209.
Ermland, Bisthum, Regulirung der territorialen Grenzen deſſelben. 17.
Etabliſſements, einzelne, die Frage, welchen Gemeindebezirken ſie angehören oder verbleiben ſollen, iſt öffentlichen Rechts. 288.
Etats, deren Aufſtellung bei den Straf-Anſtalten. 12.
Etiketten, der Fabrikanten, Gebrauch des Preußiſchen Adlers auf denſelben. 37.
Examinations-Kommiſſion, für das zweite Examen der Poſtbeamten. 310. — Inſtruktion für dieſelbe. 312.
Exekutions-Gebühren, unbeitreibliche, in Polizei-Strafſachen, deren Erſtattung findet nicht ſtatt. 190.
Exekutiv-Strafen, polizeiliche, gegen ſolche iſt der Rechtsweg nicht zuläſſig. 216.
Eximirte, deren Parochial-Verhältniſſe in den öſtlichen Provinzen 184.

F.

Fabrikate, in Straf-Anſtalten gefertigte, Portopflichtigkeit bei der Verſendung an Behörden und Privat-Perſonen. 66. 86.
Fahrbillets, ſ. Perſonen-Beförderung.
Feldmeſſer, Ertheilung der Qualifikation als ſolche an Privat-Baumeiſter. 221. — deren Vereidung als Vermeſſungs-Reviſoren. 285. — in Grundſteuer-Angelegenheiten verwendete, Zulaſſung ihrer Privatgehülfen. 134. — Gebühren für das Kopiren von Karten. 135. — Ertheilung von Kopien der von ihnen gefertigten oder ihnen zur Benutzung überlaſſenen Karten. 167. — Gebühren für ſolche Kopien 167. — Gebühren für die Arbeiten in Grundſteuer-Sachen in den ſechs öſtlichen Provinzen. 295. — Diäten und Reiſekoſten. 300. — Entlaſſung von Feldmeſſern. 135. — Stempel zu ihren Jahresquittungen. 133. 134.
Feſtungs-Stubengefangene des Civil-Standes, die Koſten ihrer Bekleidung fallen der Militair-Verwaltung zur Laſt. 36.

Digitized by Google

Feuer-Societäten, öffentliche, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 83. — ſ. Immobiliar-Verſicherung.
Feuerungs-Material, deſſen Verabreichung an Unterbeamte. 226. — namentlich an Schulbeamte. 209.
Feuerverſicherung, ſ. Immobiliar-Verſicherung.
Filial-Apotheken, ſind von den Haus-Apotheken zu unterſcheiden. 11.
Firmen, Koſten für deren Veröffentlichung durch die Amtsblätter. 205.
Floſſe, deren Transport auf den Waſſerſtraßen zwiſchen Elbe und Oder. 225.
Flüſſe, Verhinderung ihrer Verunreinigung durch Strafverfügungen. 216. — gegen dieſe iſt der Rechtsweg nicht zuläſſig. 216.
Flußſchiffe, zwiſchen Elbe und Oder, deren Beſchaffenheit. 225.
Forenſen, über deren Heranziehung zu Kirchen- und Schulbeiträgen kann im Allgemeinen nicht entſchieden werden. 5. — dieſ. ſind von Beiträgen zur Unterhaltung der Schulen befreit, ſo lange dieſe Unterhaltung geſetzlich den Mitgliedern der Schul-Sozietät obliegt. 9. — neben der Klaſſen-, reſp. Einkommen-Steuer kann da, wo die Beiträge zu dieſer Unterhaltung nach dem Maßſtabe der direkten Staatsſteuern vertheilt werden, nur diejenige Grundſteuer in Anſatz kommen, welche von innerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundſtücken zu entrichten iſt. 8. — Verpflichtung zur Theilnahme an den Schul-Laſten, wenn dieſe als Kommunal-Laſt behandelt werden. 306.
Formulare, Tabellen ꝛc., den Behörden gelieferte, deren Portopflichtigkeit. 65. — von der Staatsdruckerei gelieferte, ſind portofrei. 65. 292. — deren Lieferung für Kreis-Steuer-Einnehmer zum Zweck der Einziehung von Domainen-Gefällen ꝛc. 172. — desgl. für Forſtkaſſen-Rendanten zu liefernde. 173.
Forſtbeamte, Uniform derſ. 171. — Befreiung einzelner Stellen-Zulagen von Penſionsbeiträgen. 321. — ſ. Forſtkaſſen-Rendanten.
Forſtfrevel-Sachen, Diäten und Reiſekoſten der Gerichtsbeamten bei Abhaltung auswärtiger Gerichtstage. 321.
Forſtgefälle, inwieweit bei Erhebung und Verſendung derſ. Portofreiheit eintritt. 68.
Forſtkaſſen-Rendanten, Lieferung dienſtlicher Formulare für dieſ. 173.
Forſt-Lehranſtalt zu Neuſtadt Eberswalde, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 81.
Forſtſchutz, militairiſche Unterſtützung der Forſtſchutzbeamten bei ſolchem. 320.
Forſt-Sträf-Arbeiter, Vorſchriften für deren Verwendung. 198. — Verrechnung der geleiſteten Arbeiten. 198.
Forſt-Verwaltung, Uniform der Beamten. 171. — Verfahren bei Entlaſſung zeitweiſe beſchäftigter Reſerve-Jäger. 172. — Diäten und Reiſekoſten der Forſt-Hülfsaufſeher bei Verſetzungen. 173. — Formulare für Forſtkaſſen-Rendanten. 173. — Verwendung der Forſt-Sträf-Arbeiter. 198. — Verrechnung der geleiſteten Arbeiten. 198. — Erweiterung der Eichen-Kultur im Intereſſe der Marine. 316. 317. 318. — militairiſche Unterſtützung beim Forſtſchutz. 320.
Frachtbriefe, für Eiſenbahn-Sendungen, Beſtimmungen darüber. 91. 92. — ſ. Güter-Verkehr.
Frachtgelder, für Eiſenbahn-Sendungen, deren Berechnung. 95. — ſ. Güter-Verkehr.
Frankfurt a. O., Aufnahme der dortigen Real-Schule in die erſte Klaſſe dieſer Anſtalten. 16.
Freikurgelder-Fonds, Schleſiſcher, Beſtimmungen über die Portofreiheit deſſ. 76.
Führungs-Zeugniſſe, der Zöglinge höherer Unterrichts-Anſtalten bei der Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt ſind von den Schul-Direktoren auszuſtellen. 322.

G.

Gärtner-Lehr-Anſtalt, zu Potsdam, Portofreiheit derſ. 222.
Garniſon-Schulen, Wegfall des freien Unterrichts für Kinder der Militair-Unter-Aerzte. 244.
Garten-Sachen, Königliche, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 221.
Gasmeſſer, Gebühren für deren Eichung. 272.
Gaſtwirthſchaft, mit einer ſchon beſtehenden Schankwirthſchaft zu verbindende, Erörterung der Bedürfnißfrage. 126. — ſ. Schankwirthſchaft, Getränkehandel ꝛc.
Gebäude-Steuer, Anweiſung zur Ausführung des Geſetzes vom 21. Mai 1861. in den öſtlichen Provinzen. 333. — in den weſtlichen. 333.
Gebühren, für die Prüfung von Seelootſen und Steuerleuten. 35. — deren Vertheilung. 35. — für Reiſe-Päſſe und Paßkarten, deren portofreie Verſendung. 71. — Gebühren der Feldmeſſer für das Kopiren von Karten. 135. 167. — deren Feſtſetzung. 135. — Gebühren der Feldmeſſer für die bei Regulirung der Grundſteuer in den öſtlichen Provinzen auszuführenden geometriſchen Arbeiten. 295. — Gebühren der Aerzte für Kuren mittelſt des elektriſchen Induktions-Apparats. 210. — der Apotheker für gerichtlich-chemiſche Unterſuchungen. 210. — der Hebammen für Entbindungen. 210. — der Eichungsämter für Eichungen. 268. — die auf die Beitreibung rückſtändiger Gebühren bezüglichen Verfügungen ſind portopflichtig. 65. 85. — inwieweit die Portopflichtigkeit bei Verſendung der Gebühren an Beamte ꝛc. eintritt. 66. 85. — unbeitreibliche Gebühren in Polizei-Strafſachen werden niedergeſchlagen. 190.
Gefangene, deren Beſchäftigung in Straf-Anſtalten wird von dem Arbeits-Inſpektor geleitet. 129. — Bekleidung der Feſtungs-Stubengefangenen des Civil-Standes. 36. entlaſſene heimatloſe, Fürſorge für dieſ. 129. — entwichene, deren Ueberverdienſtgelder ſind zur Staatskaſſe einzuziehen. 130. — weibliche Zuchthaus-Sträflinge, welche während der Strafhaft entbunden werden, deren Behandlung. 36. — Koſten ihrer Verpflegung in der Kranken-Anſtalt. 36. — Säuglinge, Verpflegung, reſp. Beerdigung derſ. 187. — Portofreiheit in Angelegenheiten der Gefangenen 72. — Amneſtie vom 18. Oktober 1861. 131. — Anwendung derſ. auf die Detentions-Haft. 131. — vermögende, Berechnung der einzuziehenden, aber zeitweiſe uneinziehbaren Detentions-Koſten. 193.
Geiſtliche, Umfang ihrer Befreiung von kirchlichen und Schulbeiträgen. 57. — Anſtellung von Ausländern im Kirchendienſt. 56. — evangeliſche bei Straf-Anſtalten, deren Parochial-Verhältniſſe. 128. — Parochial-Verhältniſſe der Eximirten. 184. — koſtenfreie Ausſtellung

Digitized by Google

Geiſtliche, (Fortſ.)
von Todtenſcheinen verſtorbener Penſions- und Wartegeld-Empfänger. 110. — in der Provinz Poſen, Gebrauch der deutſchen Sprache Seitens derſ. als Geſchäftsſprache. 185. — Ordnungsſtrafen, wenn ſie den Verfügungen der Regierung nicht Folge leiſten. 185.
Geldſendungen, der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, in Bezug auf Portopflichtigkeit. 66. — desgl. der Königlichen Kaſſen an Beamte, Privat-Perſonen ꝛc. 66. — ſind bei den Königlichen Kaſſen zu vermeiden und die Zahlungen durch Abrechnung zu bewirken. 67. 86. — bei Auseinanderſetzungsbehörden Porto für ſolche. 69. — bei der Lotterie-Verwaltung. 70. — in Angelegenheiten der Straf-Anſtalten. 72. — der Provinzial-Hülfskaſſen. 77. 78. — der Kirchen. 79. — der Land-Armen-Anſtalten. 79. — der Kreis- und Provinzial-Stände. 80. — der öffentlichen Lehr-Anſtalten. 80. 81. — der Forſtlehr-Anſtalt in Neuſtadt-Eberswalde. 81. — der milden Stiftungen. 81. — der Königlichen Muſeen. 81. — der Feuer-Societäten. 83. — der Militair-Verwaltung. 85. 86. 88. 90. — der Königlichen Garten-Verwaltung. 221. — der Geſtüt- und Marſtall-Verwaltung. 221. — der General-Ordens-Kommiſſion. 221. — des St. Johanniter-Ordens. 222. — der Schifffahrts- und Hafen-Verwaltung. 221. — der Königlichen Theater-Verwaltung. 221. — der Bank-Verwaltung. 67. 223. — in Herzoglich Anhalt-Bernburgiſchen Sachen. 222.
Geldſtrafen, von einer Auseinanderſetzungsbehörde im Wege der Exekution auf Unterlaſſung angedrohte, Unzuläſſigkeit der Verwandlung in Gefängnißſtrafe. 281.
Gemeinde-Abgaben, Heranziehung der Eiſenbahn-Geſellſchaften zu ſolchen. 188. — desgl. der Penſionaire und Beamten-Wittwen. 213. — die im geordneten und geſetzlichen Wege ausgeſchriebenen und eingezogenen Kommunal-Abgaben können im Rechtswege nicht zurückgefordert werden. 288. — Erhebung von Vermiethsſteuern in den Landgemeinden. 329.
Gemeinde-Bezirke, Vereinigung von Dominial-Trennſtücken mit denſ. 288. — die Frage, ob und welchem Gemeinde-Bezirke gewiſſe Grundſtücke angehören oder verbleiben ſollen, gehört dem öffentlichen Recht an. 288. — ſ. Gemeinden.
Gemeinde-Einkommen-Steuer, Inſtanzenzug bei Reklamationen. 329.
Gemeinde-Förſter, in der Rhein-Provinz, Regulirung der Gehälter derſ. 245.
Gemeinde-Grundſtücke, Veränderungen in der Benutzungsart derſ. 212.
Gemeinde-Kirchen-Räthe, deren Betheiligung bei den Trauungs-Angelegenheiten geſchiedener Perſonen. 206. — Deckung der bei ihrer Geſchäftsführung entſtehenden Ausgaben. 207.
Gemeinde-Laſten, Abmeſſung der Zuſchläge zur Klaſſenſteuer. 263. — Vorſpann für militairiſche Zwecke. 175. — Botenlöhne bei angeordneter Kriegsbereitſchaft. 175. — Unterhaltung der Schulen. 208. — Anwendung des Geſetzes vom 11. Juli 1822 auf Schullaſten. 285. — in den Landgemeinden, Maßſtab für die Heranziehung der Grundbeſitzer 21. — Erhebung von Vermiethsſteuern. 214. — Ungültigkeit lokaler Obſervanzen in Armenpflege-Sachen. 215. — Vereinigung der Gemeinden mit Gutsbezirken zum Zweck der Armenpflege. 247. — Verhältniß der Hohenzollernſchen Gemeinden in Bezug auf Armenpflege. 248. — ſ. Einquartirung.
Gemeinden, deren Vereinigung mit Gutsbezirken zum Zweck der Armenpflege. 247. — Verhältniſſe der Rittergutshäusler dabei. 247. — Einverleibung von Dominial-Trennſtücken in Landgemeinden. 288. — die Frage, welcher Gemeinde gewiſſe Grundſtücke oder Etabliſſements angehören oder verbleiben ſollen, gehört dem öffentlichen Recht an. 288. — Armenpflege der Gemeinden in Hohenzollern. 248.
Gemeinde-Spanndienſte, Streitigkeiten über deren Vertheilung. 264.
Gemeinde-Vermögen, Streitigkeiten über die Benutzung deſſelben in Weſtphalen. 122.
Gemeinde-Verwaltung, ſ. Kommunal-Verwaltung.
Gemeinde-Zuſchläge, zu den Staats-Steuern, deren Abmeſſung. 263.
Gemeinheits-Theilungen, Land-Dotation zweiter Schul-Stellen. 57. — Regulirung des Waſſerſtandes von Stauwerken. 201. — Depoſition von Abfindungs-Kapitalien. 225. — Portofreiheit und Portopflichtigkeit der bei Gemeinheitstheilungen vorkommenden Verhandlungen. 69.
Gendarmerie, Beſtimmungen über die Portofreiheit in Angelegenheiten derſ. 68. — Gebrauch des Dienſtſiegels, event. des Privatſiegels bei der Korreſpondenz. 73. — Portofreiheit der Korreſpondenz der Gendarmen in Dienſtſachen. 254. 332.
General-Kommiſſarien, in Grundſteuer-Angelegenheiten, Stempel zu den Jahresquittungen. 133. 134.
General-Kommiſſionen, deren Kompetenz zur Regulirung des Waſſerſtandes von Stauwerken in Verbindung mit Gemeinheitstheilungen. 201. — Verfahren bei Depoſition der zu Lehnen und Fideikommiſſen gehörigen Abfindungs-Kapitalien. 225. — desgl. bei Ermittelung und Bekanntmachung der Durchſchnitts-Martini-Marktpreiſe. 302. — Beſtimmungen über Portofreiheit und Portopflichtigkeit der bei ihnen vorkommenden Verhandlungen. 69.
General-Ordens-Kommiſſion, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 221.
General-Poſtamt, Inſtruktion für die bei demſelben eingeſetzte Examinations-Kommiſſion für das zweite Examen der Poſtbeamten. 310.
General-Verſammlungen, der Aktiengeſellſchaften, Verfahren bei Einberufung derſ. 331.
Geometer, ſ. Feldmeſſer.
Gepäckträger, auf Eiſenbahnhöfen. 106.
Geſchäfts-Stil, zur Ertheilung von Privat-Unterricht darin bedarf es keiner polizeilichen Genehmigung. 114.
Geſetz-Sammlung, ſoll fernerhin für dienſtliche Zwecke unentgeltlich geliefert werden. 1. — Anzahl der zu liefernden Exemplare. 1. — portofreie Verſendung. 67. Normal-Liſten. 109.
Geſinde-Streitſachen, nach §§. 172. 173. der Geſinde-Ordnung, Verfahren dabei. 330.
Geſtütbeamte, obere, Reglement über Uniformirung derſ. 202. 203. — untere, Reglement über deren Uniformirung. 303. 304. — Abzeichen an der Dienſtmütze. 226.

Digitized by Google

Geſtüte, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 221. — Verfahren bei Remontirung derſ. 204.
Geſuche, um Anſtellung ſind portopflichtig. 65. 85. — desgl. Geſuche der Beamten in perſönlichen Angelegenheiten. 65. 85.
Getränke-Handel, Erörterung der Bedürfnißfrage. 126. 190. 191.
Gewäſſer, Verhinderung ihrer Verunreinigung durch Strafverfügungen. 216.
Gewehr-Fabrik-Arbeiter, die beſonderen Beſtimmungen über deren 9jährige Militairdienſtzeit ſind aufgehoben. 262. 348.
Gewerbe, der Dienſtmänner. 27. — Gehülfen derſ. 28. der Muſiker und Drehorgelſpieler. 28. — der Handelsmäkler. 37. — der Trödler. 38. — der Hauſirer, Mitführen von Kindern unter 14 Jahren. 60. — der Photographen. 125. — der Lehrer im Umherziehen findet nicht ſtatt. 126. — der Tanzlehrer. 126.
Gewerbe-Inſtitut, zu Berlin, Beſtimmungen über die Portofreiheit deſſelben. 77.
Gewerbeſcheine, zur Veranſtaltung höherer deklamatoriſcher Kunſtleiſtungen. 220. — deren Faſſung in Bezug auf das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren. 60.
Gewerbeſchulen, Portofreiheit in Angelegenheiten derſ. 274. 332.
Gewerbeſteuer, Diäten und Fuhrkoſten der Abgeordneten zu deren Einſchätzung in Klaſſe A. I. 13. — Geſchäfte des Kommiſſars für die Veranlagung der Steuer in Klaſſe A. I. 42. — Steuer der Mecklenburger Staats-Angehörigen zum Handel mit Vieh im Umherziehen. 13. — Veranlagung der frei zu laſſenden Handwerker. 39. — Bedingungen der Steuerfreiheit der Handwerker. 40.
Gewerbeſteuer-Sachen, Beſtimmungen über die Portofreiheit in ſolchen. 72. — namentlich auch in Rekurs-Angelegenheiten. 72.
Gewichte, inwieweit deren portofreie Verſendung ſtattfindet. 68. 86. — Gebühren für die Eichung derſ. 268.
Gnadengeſchenke, Allerhöchſte Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 69.
Gratifikationen, aus Anlaß von Zoll- und Steuer-Kontraventionen, ſind portofrei. 68.
Grenzdienſt, Führung der Anwärter-Liſte zu ſolchem. 224.
Grundſteuer, Abänderung und Vervollſtändigung der Beſtimmungen über Organiſation des Vermeſſungs-Weſens bei Ausführung des Grundſteuergeſetzes. 134. — Anweiſung für das formelle Verfahren bei der Einſchätzung der Liegenſchaften in den öſtlichen Provinzen. 136. — desgl. in den weſtlichen Provinzen. 153. — Einſchätzungs-Verfahren. 137. 153. — Holzungen. 141. 158. — Ertheilung von Karten-Kopien Seitens der Feldmeſſer. 167. — neuer Gebühren-Tarif für die geometriſchen Arbeiten. 295.
Grundſteuer-Sachen, Beſtimmungen über die Portofreiheit in ſolchen. 72.
Grundſteuer-Veranlagungs-Kommiſſarien, Anweiſungen für das Verfahren bei Einſchätzung der Liegenſchaften. 136. 153. — Stempel zu den Jahresquittungen derſ. 133. 134.
Grundſtücke, ſtädtiſche, Veränderung in der Benutzungsart derſ. 212.
Güter-Verkehr, auf Eiſenbahnen, Beſtimmungen darüber. 92. — Gegenſtände, welche zur Beförderung nicht angenommen werden. 92. — Zoll- und Steuer-Vorſchriften. 94. — Vorſchüſſe auf den Werth des Gutes. 96. — Auflieferung der Güter und Beförderung. 96. — Aviſirung und Ablieferung 97. — Abnahme. 98. Lagergeld und Konventional-Strafen. 98. — Ablieferungs-Hinderniſſe. 99. — Haftpflicht. 99. 100. — Vergütigung für Verluſte. 106. 108. — Beförderung von Leichen. 106. — desgl. von Equipagen. 106. — desgl. von Thieren. 107.
Gutsbezirke, deren Vereinigung mit Gemeinden zum Zweck der Armenpflege. 247. — Verhältniſſe der Rittergutshäusler daſel. 247.
Guts-Obrigkeiten, deren Portofreiheit in Staatsdienſt-Angelegenheiten. 65.
Gymnaſien, deren Portofreiheit. 80. — Entfernung unfähiger Schüler aus den unteren Klaſſen. 114. — Führungs-Zeugniſſe der Zöglinge bei der Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt. 323. — Gymnaſium zu Spandau. 347.
Gymnaſtik, deren Einführung in Volksſchulen und Schullehrer-Seminarien. 113.

H.

Hafen-Sachen, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 221.
Hagen, Stadt, Real-Schule daſ. 323.
Handelsgerichte, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 77.
Handels-Kammern, inwieweit die Angelegenheiten derſ. portofrei ſind. 77.
Handels-Mäkler, deren Beeidigung. 37. — Beglaubigung und Aufbewahrung der von ihnen zu führenden Tagebücher. 37.
Handwerker, von der Gewerbeſteuer frei zu laſſende, deren Veranlagung. 39. — Bedingungen der Steuerfreiheit. 40.
Haus-Apotheken, großer Krankenhäuſer. 11. — der Privat Aerzte. 11. — ſ. Dispenſir-Anſtalten.
Haus-Kollekten, Portofreiheit derſ. 68.
Hausväter, in den Straf-Anſtalten, Diäten und Reiſekoſten derſ. 266.
Hebammen, Beſtimmungen über die Portofreiheit der von ihnen zu erſtattenden Krankheits-Anzeigen. 71. — Gebühren derſ. für Entbindungen. 210.
Hebammen-Inſtitute, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 77.
Heimathſcheine, für Reſerviſten und Wehrmänner zum Aufenthalt im Auslande. 192. — namentlich in Rußland. 192. — Benachrichtigung der Militairbehörde von deren Ertheilung. 192. 193.
Herrenhaus, deſſen Vertagung in der Sitzungs-Periode von 18½. 49. — Beſtimmungen über die Portofreiheit der Angelegenheiten deſſelben. 70.
Hoheits-Recht, über Forderungen, welche aus Akten deſſelben hergeleitet werden, iſt der Rechtsweg unzuläſſig. 259.
Hohenzollernſche Lande, Verhältniſſe der dortigen Gemeinden in Bezug auf Armenpflege. 248. — Eheſchließungen der dortigen Einwohner. 306.
Holzdiebſtahl, ſ. Forſtfrevel-Sachen.

Digitized by Google

Hospitäler, Bestimmungen über die Portofreiheit derf. 81.
Hülfskassen, s. Provinzial-Hülfskassen.
Hütten-Verwaltung, Portopflichtigkeit des Verkehrs mit Privat-Personen. 66. — welche Korrespondenz als portofrei zu behandeln. 68.
Hütungsfrevel, einfache, Vereidung der Zeugen in Untersuchungen. 346.

J.

Jagdscheine, Portopflichtigkeit der Korrespondenz wegen Ertheilung solcher. 65.
Jahres-Quittungen, der Grundsteuer-Veranlagungs-Kommissarien und Geometer, Stempel dazu. 133. 134.
Immediat-Gesuche um Unterstützung, Bestimmungen über die Portofreiheit der darauf ergehenden Bescheide und bewilligten Gnadengeschenke. 69. — deren Behandlung bei den Provinzial-Behörden. 325.
Immobiliar-Versicherung bei Privatgesellschaften im Bezirke der sächsischen Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät. 61. — desgl. im Bezirke der westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietät. 62. — desgl. in der Rhein-Provinz. 127. — desgleichen im Bezirke der Feuer-Sozietät der Stadt Königsberg. 192. — im Bezirke der Feuer-Assekuranz zu Stralsund. 220. — desgl. im Bezirke der öffentlichen Sozietäten der Kur- und Neumark. 251. — s. Feuer-Sozietäten.
Impfwesen, Vorschriften über die Portofreiheit in Angelegenheiten desselben. 68.
Indigenat, Preußisches, kann beim Eintritt in einem fremden Unterthanen-Verband beibehalten werden. 60.
Insinuationsgebühr, für Schreiben mit Insinuations-Dokumenten ist auch bei portofreien Sendungen zu zahlen. 67. 86.
Institute, öffentliche, Bestimmungen über die Portofreiheit derf. 73. 85. 88. 90. 252.
Intendanturen, Verfahren derf. bei Anstellung der Beamten im Verwaltungsdienste. 176.
Invaliden-Anstellungs-Sachen, Bestimmungen über die Portofreiheit derf. 69. 87. 253. — Unterstützungs-Sachen desgl. 69. 87. 253.
Juden-Sachen, Bestimmungen über die Portofreiheit in solchen. 79.
Jülich, Stadt, Pro-Gymnasium daf. 323.

K.

Kabinets-Schreiben, auf Unterstützungsgesuche, Bestimmungen über deren Portofreiheit. 69.
Kadetten, Bestimmungen über die Portofreiheit in Angelegenheiten derf. 85. 87.
Kanal-Kontraventionen, Festsetzung der Polizei-Strafen. 27. — die Strafgelder fließen zur Staatskasse. 27.
Kandidaten-Konvikt, bei dem Pädagogium U. L. F. zu Magdeburg, Statut für dasselbe. 5.
Karten, von Behörden herausgegebene, inwieweit ihre Versendung portopflichtig. 66.
Kassen, Königliche, Porto der Geldsendungen aus solchen. 66. 86. — Vermeidung solcher Geldsendungen im Wege der Abrechnung. 67. 86. — Erhebung und Versendung von Domainen und Forstgefällen. 68. — Leistung von Zahlungen in Landes-Kultur-Sachen. 69. — in Lotterie-Sachen. 70. — Hülfskassen. 77. 78. — Militair-Verwaltung. 86. — s. auch Geldsendungen.
Kassenbeamte, in der Rhein-Provinz, Verfahren bei Ausstellung der Verschreibungen über Amts-Kautionen. 3.
Katechumenen-Unterricht, der evangelischen Schüler höherer Unterrichts-Anstalten, Zeit desselben. 208.
Kaufmannschaften, s. Korporationen.
Kautions-Angelegenheiten, inwieweit dies. portopflichtig. 68.
Kinder, uneheliche, inwiefern dies. durch Verheirathung ihrer Mutter mit einem Preußen in den diesseitigen Unterthanen-Verband treten. 25. — Stiefkinder, wer zur Zahlung der Schulgelder für sie verpflichtet sei. 18. — Kinder unter 14 Jahren, deren Mitführen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen. 60. — säugende, mit der Mutter in die Gerichtsgefängnisse aufgenommene, Kosten ihrer Verpflegung resp. Beerdigung. 187.
Kirchen, evangelische, Regulativ über die bauliche Anlegung derf. 239. 240. — s. Pfarrbauten.
Kirchen-Abgaben, über die Heranziehung der Aktiengesellschaften und der Forensen zu solchen kann im Allgemeinen nicht entschieden werden. 5. — Verhältnisse der Eximirten in den östlichen Provinzen. 184.
Kirchen-Angelegenheiten, Bestimmungen über die Portofreiheit in solchen. 78. — s. Gemeinde-Kirchen-Räthe.
Kirchen-Kollekten, deren Portofreiheit. 68.
Kirchen-Ordnung, rheinisch-westphälische vom 5. März 1835, Beschlußfähigkeit der nach §. 19. derf. in kleineren Gemeinden berufenen stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder. 4.
Klassensteuer, Wegfall des Zuschlages vom 1. Juli 1862 ab. 132. — Klassensteuerpflichtigkeit der im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen. 301. — Abmessung der Kommunal-Zuschläge. 263.
Klassensteuer-Sachen, Bestimmungen über die Portofreiheit in solchen. 72.
Kleinhandel mit Getränken, inwieweit es dabei auf die Bedürfnißfrage ankommt. 190. 191.
Klöster, aufgehobene, bauliche Unterhaltung der dazu gehörigen Pfarrgebäude. 242.
Knappschafts-Kassen und Vereine, Bestimmungen über die Portofreiheit derf. 78.
Königsberg i. Pr., Stadt, im Bezirke ihrer Feuer-Sozietät können Immobiliar-Versicherungen bei Privat-Gesellschaften stattfinden. 192.
Kollektengelder, Bestimmungen über die Portofreiheit und Portopflichtigkeit derf. 68.
Kommunal-, s. Gemeinde-.
Kommunal-Behörden, deren Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten. 65. 76. — s. Gemeinden.
Kommunal-Landtage, Bestimmungen über die Portofreiheit ihrer Verhandlungen. 80.
Kommunal-Verwaltung, Bestimmungen über die Portofreiheit derf. 76. — s. Gemeinden.
Konfessions-Schulen, Zusammensetzung des Vorstandes. 19.
Konfirmanden-Unterricht, von Schülern an höheren Unterrichts-Anstalten, Zeit desselben. 208.
Kontraventions-Sachen, Portopflichtigkeit der Korrespondenz in solchen. 66. 86.

Digitized by Google

Kontrol-Verſammlungen, halbjährliche, der Mannſchaften des beurlaubten Standes, inwiefern ſie an Sonntagen ſtattfinden können. 281.
Korporationen, öffentliche, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 73. — desgl. der kaufmänniſchen Korporationen. 78. 274.
Korrektions-Anſtalten, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 79. 85. — zu Koſten, Transport der Landſtreicher und Verbrecher auf Eiſenbahnen dahin. 194. — Koſten derſ. 197.
Koſten, in Auseinanderſetzungs-Sachen, ſollen vermindert werden. 14. — namentlich die Reiſekoſten für Lokal-Termine. 14. — die auf die Beitreibung rückſtändiger Koſten bezüglichen Verfügungen ꝛc. ſind portopflichtig. 65. 85. — ſ. Bekleidung, Kurkoſten ꝛc.
Krankheits-Anzeigen, der Medizinal-Perſonen, deren Portofreiheit. 71.
Kredit-Inſtitute, landſchaftliche, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 80.
Kredit-Verein, neuer landſchaftlicher für Poſen, Beſtimmungen über die Portofreiheit deſſelben. 80.
Kreisbeamte, in welcher Weiſe die Koſten ihrer Stellvertretung zu decken. 56.
Kreisbeſchreibungen, Anleitung zu deren Abfaſſung. 230. — ſ. Statiſtik.
Kreisblätter, inwieweit dieſelben portofrei an Behörden verſendet werden können. 65.
Kreisboten, Deckung der Koſten ihrer Stellvertretung. 56.
Kreis-Büreaus, ſollen ihren Sitz in der Kreis-Stadt haben. 2. — deren Verlegung nach dem Gute des Landraths. 2.
Kreis-Landräthe, ſ. Landräthe.
Kreis-Sekretaire, wie die Koſten ihrer Stellvertretung zu decken. 56. — Diäten der Stellvertreter. 260.
Kreis-Sekretair-Stellen, vakante. Diäten-Sätze bei deren Verwaltung. 260.
Kreis-Statiſtik, Anleitung über Inhalt und Form derſ. 230. — ſ. Statiſtik.
Kreis-Steuer-Einnehmer, Lieferung dienſtlicher Formulare zum Zweck der Einziehung von Domainen-Gefällen ꝛc. 172.
Kreistage, deren Portofreiheit in ſtändiſchen Angelegenheiten. 80.
Kreuzband, Aufhebung des Beſtellgeldes für mit der Poſt angekommene Sendungen unter ſolchem. 292.
Kriegsbereitſchaft, Aufbringung der bei deren Anordnung für Militairzwecke entſtehenden Botenlöhne. 175. — Vorſpann. 175.
Küſter-Funktionen, Unterweiſung der Zöglinge evangeliſcher Seminarien in denſ. 261.
Kulm, Biſthum, territoriale Grenzen deſſelben. 17.
Kulm, Stadt, höhere Bürgerſchule daſelbſt. 228.
Kultus-Angelegenheiten, Beſtimmungen über die Portofreiheit in ſolchen. 78. 79.
Kunſt-Akademien, zu Düſſeldorf und Königsberg, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 75.
Kunſtblatt, chriſtliches, in Stuttgart erſcheinendes, wird den Geiſtlichen zur Anſchaffung empfohlen. 5.
Kunſtleiſtungen, deklamatoriſche, inwieweit es dazu eines Gewerbſcheins bedarf. 220.
Kunſt- u. Handwerks-Schulen, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 75.
Kurkoſten, von Feſtungs-Stubengefangenen des Civil-Standes fallen der Militair-Verwaltung zur Laſt. 36.

L.

Lagergeld, iſt auch bei portofreier Korreſpondenz zu entrichten. 67. 86. — für nicht abgenommene Eiſenbahn-Sendungen. 98. 99.
Land-Arbeitshäuſer, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 79.
Land-Armenhäuſer, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 79.
Land-Dotation, einer zweiten Schul-Stelle bei Gemeinheitstheilungen. 57.
Landes-Baumſchule, in Potsdam, Ausdehnung ihrer Portofreiheit. 222.
Landes-Kultur-Sachen, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 69.
Landgemeinden, Abänderung beſtehender Orts-Verfaſſungen. 21. — Maßſtab für die Theilnahme der Grundbeſitzer am Stimmrecht. 21. — Vertheilung der Gemeinde-Laſten nach Klaſſenſteuer und Grundbeſitz. 21. — Einverleibung von Dominial-Trennſtücken. 288. — Erhebung von Vermiethsſteuern. 214. — Ungültigkeit lokaler Obſervanzen in Armenpflege-Sachen. 215. — ſ. Gemeinden.
Landgeſtüte, Verfahren bei Remontirung derſ. 204.
Land-Irren-Anſtalten, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 79.
Ländräthe, ſollen ihren Amtsſitz in der Kreis-Stad nehmen. 1. — die Beſoldung, wenn ſie auf ihrem Gute wohnen, ſoll nicht mehr gekürzt werden. 2. — dagegen die Miethe-Entſchädigung für das Lokal in der Kreis-Stadt wegfallen. 2. — Fälle, wo die Dispenſation von dem Wohnſitz in der Kreisſtadt zuläſſig. 2. — Deckung der Koſten ihrer Stellvertretung. 66. — Benachrichtigung derſ. von der Einſtellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen. 283.
Landsberg a. W., Real-Schule daſelbſt. 323.
Landſchaften (Kredit-Inſtitute), Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 80.
Landſtallmeiſter, Uniform derſ. 202.
Landſtreicher, deren Transport auf Eiſenbahnen in der Provinz Poſen. 194. — Koſten deſſelben. 197.
Landtags-Sachen, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 70.
Landwehr, inwiefern halbjährliche Kontrol-Verſammlungen an Sonntagen ſtattfinden dürfen. 281.
Landwehr-Angelegenheiten, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 86.
Landwehrmänner, deren Legitimationen zum dauernden Aufenthalt im Auslande. 192.
Lauenburg, Bürgerſchule daſelbſt. 322.
Lehr-Aemter, Anſtellung von Ausländern in ſolchen. 66. — desgl. von Lehrern, die ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben. 243.
Lehr-Anſtalten, öffentliche, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſelben. 80. — höhere, Anſtellung von Lehrern, die ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben. 243.
Lehrer, an Elementar-Schulen, deren proviſoriſche und definitive Anſtellung. 327. — Wahlfähigkeits-Prüfung.

Digitized by Google

Lehrer, (Forts.)
328. — an Volks-Schulen, deren Anſtellung in der Rhein-Provinz. 262. — deren Verpflichtung zur Ertheilung des Turn-Unterrichts. 245. — Bewilligung von Unterſtützungen zu Brunnen- u. Bade-Kuren. 261. — Verhältniſſe der Patrone in Bezug auf Entlaſſung oder Kündigung. 263.
Lehrer-Beſoldungen, Anträge auf Bewilligung von Staatszuſchüſſen zu denſelben. 286.
Lehrerinnen, ausländiſche, deren Zulaſſung zu dieſſeitigen Prüfungen. 263.
Leichen, Beſtimmungen über deren Beförderung auf Eiſenbahnen. 107.
Leichen-Päſſe, Behörden und Formen für deren Ausſtellung im Königreich Ungarn. 193. — Behörden zu deren Ausſtellung im Königreich Baiern. 308.
Leihbank, für Weber in Bielefeld, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 76.
Lokal-Termine, in Auseinanderſetzungs-Sachen, ſollen vermindert werden. 14.
Lootſen, Qualifikation derſ. 32. — Prüfung. 34.
Lootſen-Kommandeure, Qualifikation derſ. 30.
Lotterie-Sachen, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 70.
Lüdenſcheid, Stadtſchule daſ. 322.
Lyceum Hoſianum zu Braunsberg, deſſen Portofreiheit. 82.

M.

Maaße, inwieweit deren portofreie Verſendung zuläſſig. 68. 86. — Eichungsgebühren. 268.
Mäkler, ſ. Handels-Mäkler.
Marine, Beſtimmungen über die Portofreiheit in Angelegenheiten derſ. 252. — Bedingungen des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Diviſion. 226. 323. — Eintritt der zum einjährigen freiwilligen Seedienſt Berechtigten. 227. — ſ. Eichen-Kultur.
Marine-Invaliden, Portofreiheit in Angelegenheiten derſ. 252.
Marſtall-Sachen, Beſtimmungen über deren Portofreiheit. 221.
Martini-Marktpreiſe, deren Ermittelung und Bekanntmachung. 302.
Maſchinen-Ausputz, in Wollſpinnereien, deſſen feuerſichere Aufbewahrung. 307.
Mecklenburg, Großherzogthum, Gewerbeſteuer der dortigen Viehhändler, welche in den dieſſeitigen Landen Vieh im Umherziehen verkaufen. 13.
Medizinal-Gewichte, Gebühr für deren Eichung. 271.
Medizinal-Perſonen, Beſtimmungen über die Portofreiheit der von ihnen zu erſtattenden Krankheits-Anzeigen. 71.
Meliorations-Fonds, Preußiſcher, Beſtimmungen über die Portofreiheit deſſelben. 77.
Meß-Inſtrumente, für militairiſche Zwecke, Portofreiheit bei deren Verſendung. 88.
Meßketten, deren Anſchaffung für Zwecke der Bau-Verwaltung. 39.
Militair, bedingte Heranziehung deſſelben zum Forſtſchutz. 320. — Berechnung des den Truppen in den einzelnen Garniſon-Orten zu gewährenden Verpflegungs-Zuſchuſſes. 32. 321.
Militair-Aerzte, Wegfall des freien Schul-Unterrichts der Kinder derſ. in Garniſon-Schulen. 244.
Militair-Angelegenheiten, Beſtimmungen über deren Portofreiheit. 84. 85. — Verſendung der Druck-Formulare. 292. — Beibehaltung der Rubrik Militaria. 252.
Militair-Anwärter, deren Zulaſſung und Anſtellung bei der Militair-Magazin-Verwaltung. 176. — eidliche Verpflichtung. 178. — deren Notirung für den Grenzdienſt. 124.
Militair-Begräbniß-Vereine, uniformirte, Beſtimmungen über die Bekleidung der Mitglieder. 179. 283. 284.
Militair-Bibliotheken, Portofreiheit der daraus verliehenen Bücher. 253.
Militairdienſt, einjähriger freiwilliger, Schulzeugniſſe, welche behufs deſſelben beizubringen ſind. 43. — die Führungszeugniſſe ſind von den Dirigenten der Unterrichts-Anſtalten auszuſtellen. 322. — der Lehrer an höheren Unterrichts-Anſtalten, muß vor dem Eintritt in das Lehramt abgeleiſtet werden. 243. — ſ. Gewehrfabrik-Arbeiter, Schullehrer, Seedienſt ꝛc.
Militair-Effekten, Beſtimmungen wegen der Portofreiheit derſ. 85. 87. 88. — Verſendung derſ. 88. 253.
Militair-Fuhrwerke, Befreiung derſ. vom Chauſſeegelde. 224.
Militair-Intendanturen, Verfahren derſ. bei Anſtellung der Magazin-Beamten. 176.
Militairknaben-Erziehungs-Inſtitut zu Annaburg, Beſtimmungen über die Portofreiheit deſſelben. 90.
Militair-Magazine, Vorſchriften über die Anſtellung des dabei erforderlichen Beamten-Perſonals. 176. — Militair-Anwärter. 176. — deren Vereidung. 178. — Civil-Applikanten 178. — Beſchaffung des Naturalienbedarfs. 282.
Militair-Penſionen, Beſtimmungen über deren Portofreiheit. 87. 90.
Militairpflicht, neunjährige der Gewehr-Fabrik-Arbeiter, die darüber beſtehenden beſonderen Beſtimmungen ſind aufgehoben. 282. 348.
Militairpflichtige, Preußiſche, zeitweiſe in Rußland ſich aufhaltende, deren Verhältniſſe in Bezug auf Geſtellung zum Militairdienſt. 15.
Militair-Verſorgungsberechtigte, deren Aufzeichnung für den Grenzdienſt. 224.
Militair-Vorſpann, ſ. Vorſpann.
Militair-Waiſenhaus, großes, zu Potsdam, Beſtimmungen über die Portofreiheit deſſelben. 90.
Milzbrand, Anwendung der darüber geltenden Beſtimmungen auf die Blutſeuche der Schafe. 115.
Mineralwaſſer-Fabriken, Anwendung von Selbſtentwicklern in denſ. 63. — Konſtruktion der Apparate. 251.
Miniſterial-Blatt, zweites zehnjähriges Haupt-Regiſter für 18½ zu demſelben. 204.
Mobilmachung, Entſchädigung der Gemeinden für gewährtes Natural-Quartier. 21. — Aufbringung der Botenlöhne. 175. — unentgeltliche Geſtellung der Boten. 175. — Leiſtung von Vorſpann. 175.
Mörs, Pro-Gymnaſium daſelbſt. 322.
München-Gladbach, katholiſches Pro-Gymnaſium. 283.
Münz-Gewichte, Gebühren für deren Eichung. 271.

Digitized by Google

Münz-Sachen, Beſtimmungen über die Portofreiheit in ſolchen. 70.
Munitions-Transporte, Benachrichtigung der Behörden von dem Eintreffen derſ. 11. 12. — Vorſchriften für deren Beförderung auf Eiſenbahnen. 44.
Muſeen, Königl., Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 81.
Muſiker, Umherziehen derſ. innerhalb der Wohnorts. 28.

N.

Nachlaß, unvermögender Sträflinge, deſſen Verwendung. 62.
Naturalien, für Militair-Magazine, deren Beſchaffung aus erſter Hand. 282.
Natural-Quartier, in Fällen der Mobilmachung gewährtes, Entſchädigung der Gemeinden dafür. 21.
Neu-Anziehende, polizeiliche Meldung derſ. und Erwerbung des Unterſtützungs-Wohnſitzes. 211.

O.

Obſervanzen, lokale, in Armenpflege-Sachen ſind ungültig. 215.
Oekonomie-Kommiſſarien, Diäten und Reiſekoſten derſ. in gerichtl. Angelegenheiten. 324. 347. — ſ. Spezial-Kommiſſarien.
Officiere, Beſtimmungen über die Portopflichtigkeit der Angelegenheiten derſ. 85.
Ordens-Sachen, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 221.
Orts-Verfaſſungen, ländliche, Abänderung derſ. 21. — Stimmrecht. 21. — Gemeinde-Laſten. 21.
Oſtrowo, Beheim-Schwarzbach'ſches Pädagogium daſelbſt. 348.

P.

Packet-Sendungen, portofreie, Beſtimmungen über deren Verſendung. 66. 86. 221. — ſollen in der Regel das Gewicht von 20 Pfund nicht überſteigen. 66. 86. 88. — Verſendung größerer Packete auf Eiſenbahnen. 66. — Verſendung größerer Beſtände von Akten. 66. — Packet-Sendungen in Herzogl. Bernburgſchen Sachen. 222.
Packkammer- oder Lagergeld iſt auch bei portofreien Sendungen zu zahlen. 67. 86.
Pädagogium, des Kloſters U. L. F. zu Magdeburg, Statut des damit verbundenen Kandidaten-Konvikts. 5.
Päſſe, deren Ausſtellung auf längere als einjähriger Dauer. 127. — Erleichterungen bei Reiſen nach Rußland. 128. — Päſſe für Reſerviſten und Wehrmänner nach dem Auslande, beſonders nach Rußland. 192. — ſ. Leichen-Päſſe.
Pappdächer, deren Anwendung auf geiſtlichen Gebäuden in der Mark Brandenburg. 287.
Parochial-Handlungen, der Eximirten in den öſtlichen Provinzen. 184.
Parochie, der evangeliſchen Geiſtlichen bei Straf-Anſtalten. 128. — der Eximirten in den öſtlichen Provinzen. 184.
Paß-Angelegenheiten, Beſtimmungen über die Portofreiheit in ſolchen. 70.
Paßkarten, Beſtimmungen über die Portofreiheit der darauf bezüglichen Korreſpondenzen. 70. — Ertheilung derſ. an Reſerviſten und Wehrmänner zum Aufenthalt im Auslande, beſonders in Rußland. 192.
Patron, deſſen Zuziehung bei der Einführung von Direktoren höherer Schulen in den Städten. 286. — deſſen Verpflichtung zur Lieferung des Holzes zu Fenſtern und Thüren an Schulgebäuden. 287. — deſſen Verpflichtung zur Lieferung des Materials zu Pappdächern auf geiſtlichen Gebäuden in der Mark Brandenburg. 287.
Penſion, von Beamten- und Beamten-Wittwen, deren Beſteuerung für Gemeinde-Zwecke. 213. — deren Bewilligung an emeritirte Lehrer aus Gemeinde-Mitteln kann in der Rhein-Provinz die Verwaltungsbehörde eintreten laſſen. 9.
Penſionsbeiträge, Befreiung gewiſſer Stellenzulagen der Forſtbeamten davon. 321.
Penſions-Empfänger, verſtorbene, koſtenfreie Ausſtellung der zum Rechnungsbelage erforderliche Todtenſcheine. 110. —
Penſions-Kaſſe für emeritirte evangeliſche Geiſtliche in Pommern, Portofreiheit derſ. 82.
Penſions- und Unterſtützungskaſſen, für Beamte der Eiſenbahn-Verwaltung, Beſtimmungen über deren Portofreiheit. 82.
Penſions-Zuſchuß-Kaſſe, für Artillerie-Offiziere, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 90.
Perſonen-Beförderung, auf Eiſenbahnen, Vorſchriften darüber. 102. — Fahrpreis. 102. — Fahrbillet. 102. 103. — Umtauſch der Fahrbillets. 103. — Perſonen-Plätze. 103. — von der Beförderung ausgeſchloſſene Perſonen. 103. 104. — Mitführen von Thieren. 105. Tabackrauchen. 105. — Reiſegepäck. 105. — Gepäckſchein. 105. — Lieferungszeit. 105. — Haftpflicht. 105. — Gepäckträger. 106.
Pfarrbauten, bei aufgehobenen Klöſtern. 242.
Pfarr-Ländereien, Beiträge zu Deichbauten von denſ. 112.
Pferde, an einer anſteckenden Krankheit leidende, wegen Tödtung derſ. auf Verfügung der Polizei-Behörde iſt der Rechtsweg nicht zuläſſig. 248.
Pferdezucht-Vereine, Beſtimmungen wegen fernerer Errichtungen derſ. 254.
Photographen, Gewerbebetrieb derſ. im Umherziehen. 125.
Polizei-Behörde, gegen Verfügungen derſelben, durch welche Jemand zwangsweiſe zur Erfüllung einer Verpflichtung angehalten wird, iſt der Rechtsweg nicht zuläſſig. 216. — desgl. wenn die Tödtung eines angeblich rotzkranken Pferdes verfügt worden. 248. — Verfahren in Geſinde-Streitſachen nach §§. 172. 173. der Geſinde-Ordnung. 330. — Vereidung der Zeugen in einfachen Pfandgelds-Klageſachen. 346.
Polizei-Strafen, wegen Strom- u. Kanal-Kontraventionen, werden durch die Landräthe feſtgeſetzt. 27. — fließen zur Staatskaſſe. 27. — unbeitreibliche, Erſtattung von Exekutionsgebühren findet nicht ſtatt. 190. — ſ. Exekutiv-Strafen.
Polizei-Strafgelder, wegen Kanal-Kontraventionen fließen zur Staatskaſſe. 27. — unbeitreibliche, Erſtattung von Exekutionsgebühren findet nicht ſtatt. 190.

Digitized by Google

Portofreiheit, Regulativ über dieſ. in Angelegenheiten der Miniſterien für Handel, der Finanzen, der geiſtlichen und der landwirthſchaftlichen Angelegenheiten. 64. — Portofreiheits-Vermerk. 73. 88. — deſſen Beglaubigung. 73. 88. — Portofreiheits-Vermerk bei den in Eiſenbahn Dienſtſachen auf Grund von Verträgen portofrei zu befördernden Sendungen. 253. — Beſchaffenheit der Sendungen. 74. 89. — Kontrolirung der portofreien Rubriken. 74. 89. — Differenzen über Portofreiheit. 75. 89. — Portofreiheit in Militair-Sachen. 84. 252. 292. — in Marine-Angelegenheiten. 252. — in Königl. Garten-, Ordens-, Schifffahrts- u. Hafen- u. Königl. Theater-Angelegenheiten. 221. — in Herzogl. Anhalt-Bernburgiſchen Angelegenheiten. 222. — in Bank-Angelegenheiten. 223. — Bezeichnung der portofreien Sendungen. 223. — Portofreiheit der Dienſt-Korreſpondenz der Gendarmen. 254. 332. — Portofreiheit in Korporations-Sachen. 274. — in Angelegenheiten der Provinzial-Gewerbeſchulen. 333.

Porto-Kontraventionen, Portopflichtigkeit der Korreſpondenz in ſolchen. 66. 86.

Poſen, Provinz, Gebrauch der deutſchen Sprache als Geſchäftsſprache. 185. — Transport von Landſtreichern und Verbrechern auf Eiſenbahnen. 194. — Koſten deſſelben. 197.

Poſt-Anſtalten, Regulativ über die Vereinigung der Telegraphen-Stationen mit denſelben. 274. 275.

Poſt-Beamte, deren Ausbildung für den Telegraphendienſt. 276. — Prüfung der Expedienten zu Aſſiſtenten. 223. — Disziplinar-Verhältniſſe bei kombinirten Telegraphen- und Poſt-Stationen. 277. — Remunerationen. 278. — deren zweites Examen bei der Examinations-Kommiſſion in Berlin. 310.

Poſt-Expeditionen, 2ter Klaſſe, mit einer Telegraphen-Station verbundene, Beſtimmungen darüber. 276.

Poſt-Kontraventionen, Portopflichtigkeit der Korreſpondenz in ſolchen. 66. 86.

Poſt-Verein, deutſcher, Behandlung der dahin beſtimmten Sendungen in Bezug auf Portofreiheit. 67. 86.

Predigtamts-Kandidaten, ausländiſche, fernere Beſtimmungen für deren Anſtellung. 56.

Preußen, Provinz, Beſchlußfaſſung der Gemeinden in Schul-Angelegenheiten. 208.

Privatbank, ritterſchaftliche von Pommern, Beſtimmungen über deren Portofreiheit. 75.

Privatbaumeiſter, Ertheilung der Qualifikation zum Feldmeſſer an ſolche. 221.

Privat-Erziehungs-Anſtalten, deren Konzeſſionirung. 126. — ſ. Privat-Unterricht.

Privat-Feuer-Verſicherung, ſ. Immobiliar-Verſicherung.

Privat-Lehrer, deren Konzeſſionirung iſt eine örtliche. 126.

Privat-Patrone, deren Verhältniß in Bezug auf Kündigung und Entlaſſung der Lehrer. 263.

Privat-Unterricht, an Erwachſene, dazu bedarf es keiner polizeilichen Genehmigung. 114. — im Umherziehen, iſt nicht zuläſſig. 126 — Seitens ausländiſcher Schulamts-Kandidaten, ſ. Schulamts-Kandidaten.

Pro-Gymnaſium, katholiſches, zu München-Gladbach, einjähriger freiwilliger Militairdienſt der Zöglinge. 283. — katholiſches zu Dorſten, desgl. 304. — Pro-Gymnaſium zu Mörs, desgl. 322. — zu Attendorn und Jülich. 323. — zu Wernigerode. 347. — die Führungszeugniſſe, welche bei der Meldung zum Militairdienſte beizubringen, ſind von den Schul-Direktoren auszuſtellen. 323.

Prokura-Gebühr, für Vorſchuß-Sendungen, iſt auch bei portofreien Sendungen zu zahlen. 67. 86. — deren Wegfall bei Gebühren-Sendungen ꝛc. in Poſt-Angelegenheiten. 70.

Prokuren, Koſten für deren Veröffentlichung durch die Amtsblätter. 205.

Proviant-Aemter, Vorſchriften über die Anſtellung der dabei erforderlichen Beamten. 176.

Provinzial-Gewerbeſchulen, Portofreiheit in Angelegenheiten derſ. 274. 332.

Provinzial-Hülfskaſſen, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 77. 78.

Provinzial-Kunſt-Schulen, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 75.

Provinzial-Stände, Beſtimmungen über die Portofreiheit ihrer Verhandlungen. 80.

Prüfungen von Lehrerinnen, zu ſolchen können auch Ausländerinnen zugelaſſen werden. 263. — der Militair-Magazinbeamten. 177. 179. — der Seeſchiffer, Seelootſen und Steuerleute, Inſtruktion darüber. 29. — Zeit und Ort der Prüfungen. 32. — Anmeldung zu derſ. 33. — Gegenſtände der Prüfung. 33. 35. — Zurückweiſung unfähiger Kandidaten. 34. — Prüfungs-Zeugniſſe. 34. — Koſten. 35.

Prüfungsgebühren, bei der Prüfung von Seeſchiffern. ꝛc. 35. — deren Vertheilung. 35.

Prüfungs-Kommiſſion, für Militair-Magazinbeamte. 177. — für Seeſchiffer ꝛc., deren Zuſammenſetzung und Verfahren. 32. — für Poſt-Expedienten. 310.

Pulver-Transporte, militairiſche, Benachrichtigung der Behörden von dem Eintreffen derſ. 11. 12. — Vorſchriften für deren Beförderung auf Eiſenbahnen. 44.

Q.

Quittungen, ſ. Jahres-Quittungen.

R.

Rechtsweg, iſt zuläſſig, über die Frage, ob und welche Entſchädigung den Gemeinden für das im Falle der Mobilmachung dem Militair gewährte Natural-Quartier Seitens der Staatskaſſe zu leiſten. 21. — desgl. über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens in Weſtphalen, ſobald der ſtreitige Anſpruch auf einen ſpeziellen Rechtstitel gegründet wird. 122. — desgl.

Digitized by Google

Rechtsweg, (Forts.)
zur Beitreibung älterer als zweijähriger Schulgelder-Reste. 186. — desgl. in Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte des Staats fließenden Lasten und Abgaben, insbesondere über die Vertheilung der Gemeinde-Spanndienste unter den Kontribuenten selbst entstehen. 264. — ist unzulässig, Seitens der Gemeinden über die Verbindlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaften zur Entrichtung von Kommunal-Abgaben, der Anordnung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde gegenüber. 188. — gegen Zwangs-Verfügungen der Polizei, durch welche Jemand zur Erfüllung einer Verpflichtung angehalten wird. 216 — wegen von der Polizeibehörde verfügter und demnächst erfolgter Tödtung eines Pferdes. 248. — über Verwaltungs-Ansprüche an den Staat aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen, sowie über solche Forderungen, welche aus einem Akte des Hoheits-Rechts jener Zeit hergeleitet werden. 259. — über die Frage, ob und welchem Gemeindebezirk gewisse Grundstücke oder einzelne Etablissements angehören oder verbleiben sollen. 288. — bei Ansprüchen auf Erstattung der im geordneten und gesetzlichen Wege der Verwaltung ausgeschriebenen und eingezogenen Gemeinde-Abgaben 288.

Regierungen, Umfang der Kompetenz derf. zu resolutorischen Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege. 186. — deren Befugniß zur resolutorischen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden über Erstattung bereits aufgewandter Armenpflege-Kosten. 26. — Kommissarien zur Veranlagung der Gewerbesteuer in Klasse A. I. 42. 43. — Befugnisse und Obliegenheiten dieser Kommissarien. 43. — haben die Stempelpolizei-Verwaltung. 27. — deren Uebertragung an die Landräthe. 27. — Behandlung der statistischen Angelegenheiten. 51. 52. — Behandlung der bei den Unterbehörden gezogenen Stempel-Revisions-Erinnerungen. 258. — Behandlung der an die Provinzialbehörden zum Bericht abgegebenen Immediat-Unterstützungsgesuche. 325. — Entscheidung wegen Gewährung fiskalischen Brenn- und Erleuchtungs-Materials an Unterbeamte. 326. — in der Provinz Posen, Disziplinar-Gewalt derf. gegen Geistliche in Bezug auf den Gebrauch der deutschen Sprache. 185. — in der Rhein-Provinz, können emeritirten Schullehrern Pensionen aus Gemeinde-Mitteln bewilligen. 9. — s. Statistik.

Regierungs-Amtsblätter, s. Amtsblätter.

Registraturen, Versendung der Akten bei deren Verlegung. 66.

Regulirung, der Lasten und Abgaben bei nachträglichen realen Repartitionen von Gesammt-Plänen. 14. — damit kann jeder geeignete Staats- und Gemeinde-Beamte beauftragt werden. 15. — Bestimmungen über Portofreiheit und Portopflichtigkeit der Regulirungs-Sachen. 69.

Reisekosten, der Beamten bei Dienstreisen von mehr als ½ Meile. 325. — Beförderung zwischen den Bahnhöfen und den Orten, nach welchen die Bahnhöfe

Reisekosten, (Forts.)
benannt sind. 325. — Reisekosten der Landräthe bei Nichtbenutzung der Dienstpferde. 55. — der Oekonomie-Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten. 324. 347. — der Spezial-Kommissarien in Auseinandersetzungs-Sachen sollen vermindert werden. 14. — der Feldmesser in Grundsteuer-Sachen in den sechs östlichen Provinzen. 300. — der Forst-Hülfsaufseher bei Versetzungen. 173. — der Hausväter ꝛc. in Straf-Anstalten. 266. — der Eichungsbeamten. 274. — der Abgeordneten zur Einschätzung der Gewerbesteuer in Klasse A. I. 13. — der Gerichtsbeamten für Abhaltung auswärtiger Gerichtstage in Forstfrevel-Sachen. 321.

Rekommandationsgebühr, bei portofreien Sendungen. 67. 86.

Religions-Unterricht, der evangelischen Schüler höherer Unterrichts-Anstalten, Zeit desselben. 208.

Rentenbanken, Bestimmungen über die Portofreiheit in Angelegenheiten derf. 70. — desgl. bei Einziehung der Renten. 72.

Rentenbriefe, Verfahren bei dem Vorkommen falscher Zins-Koupons. 206.

Reserve-Jäger, bei der Forstverwaltung zeitweise beschäftigte, Verfahren bei deren Entlassung. 172.

Reservisten, deren Legitimation zum dauernden Aufenthalt im Auslande. 192. — halbjährliche Kontrol-Versammlungen an Sonntagen. 281.

Revaccination, der Soldaten, fernerer Atteste darüber und deren Mitgabe an die Soldaten bei ihrer Entlassung bedarf es nicht. 174.

Rhein-Provinz, Verfahren bei Ausstellung der Verschreibungen über Amts-Kautionen. 3. — Beschlußfähigkeit der nach §. 19. der Kirchen-Ordnung v. 5. März 1835 in kleinen Gemeinden berufenen stimmberechtigten Gemeindeglieder. 4. — Bewilligung von Pensionen an emeritirte Schullehrer. 9. — Verfahren bei Einschätzung der Liegenschaften behufs Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes. 153. — Instanzenzug in Gemeinde-Einkommensteuer-Sachen. 329. — Regulirung der Gehälter der Gemeinde-Förster. 245. — Anstellung von Lehrern an städtische Schulen. 262. Mitführen von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen. 60. — Gebäude-Versicherung bei Privat-Feuerversicherungs-Anstalten. 127.

Rindvieh-Versicherung, in Schlesien, Portofreiheit in Angelegenheiten derf. 84.

Rittergut-Häusler, s. Armen-Verbände.

Rotzkrankheit, wegen polizeilich verfügter Tödtung eines daran leidenden Pferdes ist der Rechtsweg unzulässig. 248.

Ruhrort, Stadt, höhere Bürgerschule das. 228.

Rußland, Verhältnisse der in Rußland sich aufhaltenden militairpflichtigen Preußen. 15. — desgl. der Reservisten und Wehrmänner. 192. — Benachrichtigung der Militair-Behörden von dorthin ertheilten Heimatsscheinen. 192.

Digitized by Google

Sachregiſter. Jahrgang 1862.

S.

Sachſen, Provinz, Immobiliar-Verſicherungen bei Privat-Geſellſchaften im Bezirke der Provinzial-Städte-Feuer-Societät. 61.

Sachverſtändige, (Beamte) haben die Richtigkeit ihrer Angaben auf den Dienſteid zu verſichern. 326.

Salinen-Verwaltung, Portopflichtigkeit des Verkehrs mit Privat-Perſonen. 66. — welche Korreſpondenz als portopflichtig zu behandeln. 68.

Salz-Debits-Angelegenheiten, Beſtimmungen über die Portofreiheit in ſolchen 71. — Gebrauch des Dienſtſiegels. 73. — deſſen Erſatz bei Gendarmen, Salzfellern, Kommunal-Förſtern. 73.

Sanitäts-Angelegenheiten, Beſtimmungen über die Portofreiheit in ſolchen. 71.

Schafe, Maßregeln gegen die Blutſeuche derſ. 115.

Schank-Wirthſchaft, Erörterung der Bedürfnißfrage, wenn eine ſchon beſtehende auf Beherbergung von Fremden ausgedehnt wird, findet nicht ſtatt. 126. — desgl. nicht, wenn geiſtige Getränke ausgeſchloſſen werden ſollen. 190. 191. — desgl. nicht im Intereſſe des Gewerbeſchutzes. 191. — ſ. Gaſtwirthſchaft.

Schauſpiele, ſ. Theater-Sachen.

Schießpulver, Vorſchriften für die Beförderung militairiſcher Transporte auf Eiſenbahnen. 44. — Benachrichtigung der Behörden von dem Eintreffen von Pulver-Transporten. 11. 12.

Schifffahrts-Abgaben, zwiſchen Oder und Elbe. 225.

Schifffahrts-Angelegenheiten, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 221.

Schiffer, Inſtruktion für die Prüfung derſ. 29. — ſ. Prüfungen.

Schiffsgefäße, auf den Waſſerſtraßen zwiſchen Elbe und Oder. 225.

Schiffsjungen-Diviſion, Nachrichten für die eintretenden Freiwilligen. 226. 323.

Schlachthäuſer, Beſtimmungen über Anlegung derſ. 265.

Schleſien, Prov., Portofreiheit des Freikurgelder-Fonds. 77.

Schoßgelder, Beſtimmungen über die Portofreiheit bei deren Einziehung. 72.

Schreib-Materialien, den Behörden gelieferte, deren portopflichtige Verſendung. 65. 85 — ſollen überhaupt nicht durch die Poſten verſendet werden. 66. 67. 86.

Schulamts-Kandidaten, deren Wahlfähigkeits-Prüfung. 328. — proviſoriſche und definitive Anſtellung. 327. — ausländiſche, fernere Vorſchriften für deren Anſtellung. 56. — ausländiſche, die Genehmigung zum Privat-Unterricht iſt von der Orts-Schulbehörde für den Ort zu ertheilen. 191. — eine Genehmigung für den ganzen Umfang des Staats findet nicht ſtatt. 191. — Zulaſſung ausländiſcher Kandidatinnen zu dieſſeitigen Lehrerinnen-Prüfungen. 263. — ſ. Lehrer, Schullehrer ꝛc.

Schul-Angelegenheiten, Beſchlußfaſſung der Gemeinden in ſolchen. 208. — namentlich in der Provinz Preußen. 208. — in der Rhein-Provinz. 262.

Schulbauten, Lieferung des Holzes zu Fenſtern und Thüren bei ſolchen. 287. — Anwendung von Pappdächern. 287.

Schulbeamte, Verabreichung von Feuerungs- und Erleuchtungs-Material an dieſ. 209.

Schul-Direktoren, an höheren ſtädtiſchen Bürgerſchulen, Vertretung des Patronats bei deren Einführung. 286.

Schulen, Elementar-, von Aktien- und ähnlichen Geſellſchaften, gaſtweiſe Zuweiſung von Kindern in dieſ. 19. — Simultan- und Konfeſſions-Schulen, Zuſammenſetzung des Vorſtandes. 19. — Einführung gymnaſtiſcher Uebungen. 113. 244. — Leitfaden darüber. 113. — Anſchaffung der Turngeräthe. 209. 244. — Wegfall des freien Schul-Unterrichts für Kinder von Militair-Unter-Aerzten in Garniſon-Schulen. 244. — Rekurs in Schul-Steuer-Sachen. 244. — Aufbringung der Koſten für Elementar-Schulen. 246. — proviſoriſche u. definitive Anſtellung der Lehrer. 327. — unfreiwillige Verſetzung von Elementar-Lehrern. 59. — Beſtimmungen über die Portofreiheit in Schul-Angelegenheiten. 80. — Leitung und Beaufſichtigung des ſtädtiſchen Schulweſens. 262. — Militairpflicht der Zöglinge des katholiſchen Pro-Gymnaſiums zu München-Gladbach. 283. — desgl. zu Dorſten. 304. — desgl. des Pro-Gymnaſiums zu Mörs. 322. — zu Attendorn. 323. — zu Jülich. 323. zu Wernigerode. 347. — des Beheim-Schwarzbachſchen Pädagogiums zu Oſtrowo. 348. — der Real-Schulen zu Frankfurt a. O. 16. — zu Dortmund. 228. — zu Duisburg. 228. — zu Stralſund. 322. — zu Landsberg a. W. 323. — zu Hagen. 323. — der höheren Bürgerſchulen zu Ruhrort. 228. — zu Kulm. 228. — zu Kroſſen, Lauenburg und Lüdenſcheid. 322. — Schulgeld in den Vorbereitungs-Klaſſen der höheren Bürgerſchulen. 286. Diſpenſation der Zöglinge von Real-Schulen 2ter Ordnung von einzelnen Unterrichts-Gegenſtänden. 59. — Entfernung unfähiger Schüler. 114. — Beſtimmungen über die Portofreiheit der Real- und höheren Bürgerſchulen. 80. — Zeit des Katechumenen- und Konfirmanden Unterrichts evangeliſcher Schüler an höheren Unterrichts-Anſtalten. 208. — Militairpflicht der Lehrer. 243. — die Führungszeugniſſe der Zöglinge bei der Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt ſind von den Schul-Direktoren auszuſtellen. 323. — Gymnaſium zu Spandau. 347. — ſ. Lehrer, Schulamts-Kandidaten, Schul-Laſten ꝛc.

Schulgeld, Beitreibung älterer als zweijähriger Reſte. 186. — deſſen Feſtſetzung in Vorbereitungs-Klaſſen höherer Bürgerſchulen. 286. — für Stiefkinder des Ehemanns, deſſen Beitreibung. 18. — Turngeld. 307.

Schul-Ländereien, Beiträge von denſ. zu Deichbauten. 112.

Schul-Laſten, Theilnahme der Forenſen, wenn die Schul-Unterhaltung als Kommunal-Laſt behandelt wird. 306. — über die Heranziehung der Aktien-Geſellſchaften und der Forenſen zu denſ. kann im Allgemeinen nicht entſchieden werden. 5. — Befreiung der Forenſen, ſo lange die Unterhaltung der Schulen geſetzlich der Schul-Societät obliegt. 9. — Vertheilung der Beiträge nach dem

Digitized by Google

Schul-Laſten, (Fortſ.)
Maßſtabe der direkten Steuern. S. 9. — Anwendung des Geſetzes vom 11. Juli 1822 wegen der Beamten auf dieſ. 285. — Vertheilung auf die Grundſteuer. 9. — Umfang der Befreiung der Geiſtlichen und Lehrer. 57. — Rekurs in Schul-Steuer-Sachen. 244.

Schullehrer, proviſoriſche und definitive Anſtellung derſ. 327. — Anträge auf Bewilligung von Staatszuſchüſſen zu deren Beſoldung. 286. — Gewährung von Unterſtützungen zu Brunnen- und Bade-Kuren an dieſ. 261. — Anſtellung von Ausländern als ſolche. 56. — die Wahl derſ. ſteht den Stadtverordneten nicht zu. 262. — emeritirte, in der Rhein-Provinz, Bewilligung von Penſionen an dieſ. 9. — vom Amte ſuſpendirte, Aufbringung der Koſten ihrer Stellvertretung. 9.

Schullehrer-Seminarien, evangeliſche, Unterweiſung der Zöglinge in den Küſter-Funktionen 261. — Einführung des Turn-Unterrichts auf denſ. 113. — Portofreiheit. 82. — ſ. Seminarien.

Schullehrer-, Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalten, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 82.

Schul-Stellen, zweite, deren Land-Dotation bei Gemeinheits-Theilungen. 57.

Schul-Vorſtand, bei Simultan- und Konfeſſions-Schulen, deſſen Zuſammenſetzung. 19.

Schul-Zeugniſſe, behufs des einjährigen freiwilligen Militairdienſtes beizubringende. 43. 323.

Schutzpocken, fernerer Revaccinations-Scheine für Soldaten und deren Mitgabe an die letzteren bei ihrer Entlaſſung bedarf es nicht. 174.

Schutzſcheine, geſandtſchaftliche, für dieſſeitige Militairpflichtige zum Aufenthalt in Rußland. 15. 192. — Folgen der Nichterfüllung der darin geſtellten Bedingungen. 15.

Seedienſt, Eintritt der zum einjährigen freiwilligen Dienſt Berechtigten. 227. — Portofreiheit der auf den Seedienſt bezüglichen Verhandlungen. 252.

Seekadetten-Inſtitut, Verhältniſſe deſſen in Bezug auf Portofreiheit. 253.

Seeleute, Inſtruktion für die Prüfung derſ. 29.

Seelootſen, Inſtruktion für die Prüfung derſ. 29.

Seeſchiffer, Inſtruktion für die Prüfung derſ. 29.

Selbſtentwickler, im Mineralwaſſer-Fabriken, deren Anwendung. 63.

Seminarien, Königliche, für Lehrer und Lehrerinnen, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 82.

Servisgelder, Beſtimmungen über die Portofreiheit bei deren Einziehung. 72.

Simultan-Schulen, welche Schulen dahin gehören. 20. — Zuſammenſetzung des Vorſtandes. 19.

Soldaten, Annahme ꝛc. der Depoſitengelder derſ. 174. — fernerer Atteſte über die Revaccination derſ. bedarf es nicht. 174.

Soldaten-Knaben-Erziehungs-Inſtitut, zu Annaburg, Beſtimmungen über die Portofreiheit deſſelben. 90.

Sonntage, inwiefern an ſolchen die halbjährlichen Kontrol-Verſammlungen der Mannſchaften des beurlaubten Standes ſtattfinden können. 281.

Spandau, Gymnaſium daſelbſt. 347.

Spanndienſte, Rechtsweg bei Streitigkeiten über deren Vertheilung unter den Kontribuenten ſelbſt. 264.

Sparkaſſen, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 82. — Nachweiſung über deren Geſchäftsbetrieb pro 1861. S. 291. (Beilage).

Spezial-Bau-Kaſſen-Rendanten, Berechnung der Tantieme derſ. 308.

Spezial-Kommiſſarien, deren Reiſekoſten für Lokal-Termine ſind zu vermindern. 14. — Diäten und Reiſekoſten in gerichtl. Angelegenheiten. 324. 347. — Portofreiheit und Portopflichtigkeit der bei ihnen vorkommenden Verhandlungen. 69.

Sprache, lateiniſche, deren Gebrauch bei den Prüfungen der Theologen. 111. — deutſche, deren Gebrauch in Geſchäfts-Angelegenheiten in der Provinz Poſen. 185.

Staatsangehörigkeit, doppelte, inwiefern dieſelbe zuläſſig. 60.

Staatsdienſt-Angelegenheiten, deren Behandlung in Bezug auf Portofreiheit. 65. 67.

Staats-Druckerei, deren Portofreiheit im Verkehr mit den Behörden. 65. — portofreie Verſendung von Druck-Formularen. 292.

Staats-Forſten, ſ. Forſt-Verwaltung.

Staats-Miniſterium, deſſen Beibehaltung, reſp. anderweitige Zuſammenſetzung im Jahre 1862. 49. 50. — Vorſitz in demſelben. 50. — Allerhöchſt ausgeſprochene leitende Grundſätze für die Staats-Regierung. 50.

Staatsſchulden-Angelegenheiten, wieweit in ſolchen die Portofreiheit eintritt. 71.

Staats-Steuern, deren Zahlung von im Auslande ſich aufhaltenden Preußen. 169.

Stadtverordnete, denſelben ſteht die Leitung und Beaufſichtigung des Schulweſens nicht zu. 262. — auch die Wahl der Lehrer nicht. 262.

Standesherrn, Portofreiheit ihrer Behörden in Staatsdienſt-Angelegenheiten. 65.

Statiſtik, Anleitung zur Behandlung der dahin einſchlagenden Angelegenheiten bei den Regierungen. 51. 52. — Anleitung über Inhalt und Form der Kreis-Statiſtik. 230. — Einrichtung eines theoretiſch-praktiſchen Kurſus zur Ausbildung in der amtlichen Statiſtik. 257.

Stellvertretung, vom Amte ſuſpendirter Schullehrer, Aufbringung der Koſten. 9. — der Kreisbeamten, Deckung der diesfälligen Koſten. 55.

Stempel-Angelegenheiten, inwieweit in ſolchen die Portofreiheit eintritt. 71. — Erbſchaftsſtempel-Sachen. 71.

Stempel-Fiskale, Beſtimmungen über die Portofreiheit ihrer Korreſpondenz. 71.

Stempel-Kontraventionen, Portopflichtigkeit der Verhandlungen in ſolchen. 66. 86.

Digitized by Google

Stempel-Marken, Instruktion wegen Anfertigung und Verwendung derf. 293. 294.

Stempel-Materialien, inwieweit bei deren Versendung die Portofreiheit eintritt. 71.

Stempelpflichtigkeit, der Jahres-Quittungen der Grundsteuer-Veranlagungs-Kommissarien und Geometer in den östlichen Provinzen. 133. — desgl. in den westlichen Provinzen. 134.

Stempel-Revisions-Erinnerungen, bei Unterbehörden gezogene, deren Erledigung. 258.

Stempel-Steuer, von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. 315.

Stempel-Strafgelder, Portofreiheit derf. 71. 72.

Steuer-Kontraventionen, Portopflichtigkeit der Korrespondenz in solchen. 66. — Portofreiheit der Denuncianten-Antheile. 68. 86.

Steuerleute, Instruktion für die Prüfung derf. 29.

Steuern, deren Zahlung Seitens der im Auslande sich aufhaltenden Preußen. 169.

Steuer-Sachen, Bestimmungen über die Portofreiheit derf. 72.

Steuer-Verwaltung, Aufzeichnung der Militair-Anwärter für den Grenzdienst. 224.

Steuer-Zuschlag, fällt vom 1. Juli 1862 an weg. 132.

Stiefkinder, des Ehemanns, wer zur Zahlung des Schulgeldes für sie verpflichtet sei. 18.

Stiftungen, milde, Bestimmungen über deren Portofreiheit. 81.

Stimmrecht, der Grundbesitzer in den Landgemeinden. 21.

Sträflinge, deren Transport auf Eisenbahnen in der Provinz Posen. 194. — Kosten desselben. 197. — deren Beschäftigung steht unter der Leitung des Arbeits-Inspektors. 129. — weibliche, deren Behandlung bei Entbindungen während der Strafhaft. 36. — Kosten der Verpflegung im Krankenhause. 36. — Verwendung der Ueberverdienstgelder. 266. — Verfahren mit den eingebrachten Kleidungsstücken. 266. — unvermögende, Verwendung ihres Nachlasses. 62. — entlassene heimatlose, Fürsorge für dieselben. 129. — entwichene, Einziehung ihrer Ueberverdienstgelder zur Staatskasse. 130. — Bestimmungen über die Portofreiheit in Angelegenheiten derf. 72. — Amnestie vom 18. Oktober 1861. 131. — deren Anwendung auf die Detentions-Haft. 131. — Verrechnung der von vermögenden Sträflingen einzuziehenden, zeitweise uneinziehbaren Detentionskosten. 193.

Straf-Anstalten, Parochial-Verhältnisse der evangelischen Geistlichen. 128. — Diäten und Reisekosten der Hausväter ꝛc. 266. — Aufstellung der Etats, Fälligkeits-Soll der Einnahme. 12. — Verwendung des Erlöses aus erübrigten und verkauften alten Bau-Materialien. 330. — Transport der Sträflinge in der Provinz Posen auf Eisenbahnen. 194. — Kosten desselben. 197. — Verrechnung der von vermögenden Gefangenen einzuziehenden, zeitweise uneinziehbaren Detentions-Kosten. 193. — Verwendung des Nachlasses unvermögender Sträflinge. 62. — Fürsorge für entlassene heimatlose. 129. — die Ueberverdienstgelder entwichener Sträflinge fließen zur Staatskasse. 130. — Verwendung des Ueberverdienstes der Gefangenen. 266. — Verfahren mit den von ihnen eingebrachten Kleidungsstücken. 266. — Kosten der Verpflegung weiblicher Sträflinge nach ihrer Entbindung. 36. — Portopflichtigkeit versendeter Fabrikate. 66. 85. — Portofreiheit der Ueberverdienstgelder. 72. — der Korrespondenz und Akten-Sendungen bei auswärtiger Beschäftigung von Gefangenen. 72. — der Korrespondenz der Geistlichen im Interesse der Gefangenen. 72. — der Geld-Sendungen in Transport-Sachen. 72. — siehe Festungs-Stubengefangene.

Straf-Festsetzung, wegen Kanal-Kontraventionen, steht den Landräthen zu. 27. — Nicht-Erstattung unbeitreiblicher Exekutionsgebühren in Straf-Sachen. 190.

Straf-Verwandlung, der Geldbuße in Gefängnißstrafe bei Exekutionen auf Unterlassung in Auseinandersetzungs-Sachen. 281.

Stralsund, Stadt, Versicherung von Immobilien bei Privatgesellschaften daf. 220. — Realschule daf. 322.

Streifband, Aufhebung des Bestellgeldes für die mit der Post ankommenden, an Adressaten im Orte bestimmten Sendungen unter solchem. 292.

Strom-Aufseher, deren Entschädigung bei auswärtigen Geschäften. 221.

Strom-Polizei, deren Verwaltung steht den Regierungen zu. 27. — dies. kann sie den Landräthen übertragen. 27. — Festsetzung der Strafen. 27. — die Strafgelder fließen zur Staats-Kasse. 27.

Studirende, der Theologie, Gebrauch der lateinischen Sprache bei ihren Prüfungen. 111.

Synagogen-Angelegenheiten, Bestimmungen über die Portofreiheit in solchen. 79.

T.

Tabellen, s. Formulare.

Tagebücher, der Handels-Mäkler, Beglaubigung und Aufbewahrung derf. 37.

Tantieme, der Spezial-Baukassen-Rendanten, Berechnung derf. 308.

Tanzlehrer, deren Gewerbebetrieb. 126. — im Umherziehen findet nicht statt. 126.

Telegraphen, der Eisenbahnen, sind für dienstliche Zwecke nur in dringenden Fällen zu benutzen. 239.

Telegraphen-Dienst, Ausbildung der Postbeamten in solchem. 276.

Telegraphen-Stationen, Regulativ über deren Vereinigung mit der Orts-Postanstalten. 274.

Theater, Königliche, Bestimmungen über die Portofreiheit derf. 221.

Theologen, Gebrauch der lateinischen Sprache bei deren Prüfungen. 111.

Digitized by Google

Thermometer, Gebühren für deren Eichung. 273.

Thierärzte, Beſtimmungen über die Portofreiheit der von ihnen zu erſtattenden Krankheits-Anzeigen. 78.

Thiere, deren Beförderung auf Eiſenbahnen. 107. — Verluſt-Vergütigung. 108.

Todtenſcheine, verſtorbener Civil-Penſions- und Wartegeld-Empfänger, ſind zum Rechnungsbelage koſtenfrei auszuſtellen. 110.

Traktamentsgelder, deren Portopflichtigkeit bei Verſendungen. 85. 87.

Transporte, der Strafgefangenen, Beſtimmungen über die Portofreiheit der Korreſpondenz und Geldſendungen der Straf-Anſtalten. 72. — Transport von Verbrechern und Landſtreichern auf den Eiſenbahnen der Provinz Poſen. 194. — Koſten derſ. 197.

Transportgelder, militairiſche, deren portofreie Verſendung. 87. — für Eiſenbahn-Transporte von Verbrechern und Landſtreichern in der Provinz Poſen. 197.

Transportkoſten, von Ausgewieſenen bei dem Transport durch einen dritten Vereins-Staat. 331.

Trauung, geſchiedener Perſonen, Betheiligung der Gemeinde-Kirchen-Räthe an den diesfälligen Angelegenheiten. 206.

Trödler, Geſichtspunkte bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Gewerbebetriebe. 38.

Truppen, Berechnung des denſ. zu gewährenden Verpflegungs-Zuſchuſſes. 321.

Turngeld, bei Elementar-Schulen iſt gleich dem gewöhnlichen Schulgelde zu entrichten. 307. — ſ. Turn-Unterricht.

Turn-Unterricht, deſſen Einführung in Schulen u. Seminarien. 113. 244. — Leitfaden dazu. 113. — Anſchaffung der Geräthe. 209. 244. — Pflicht der Lehrer zur Ertheilung des Unterrichts. 245.

U.

Ueberverdienſtgelder, der Gefangenen, Verwendung derſ. 266. — entwichener Sträflinge, ſind zur Staatskaſſe einzuziehen. 130.

Ufer-Aufſeher, deren Entſchädigung bei auswärtigen Geſchäften. 221.

Umherziehen, Mecklenburgiſcher Unterthanen mit Vieh, Gewerbeſteuer davon. 13. — Umherziehen der Muſiker und Drehorgelſpieler. 28. — desgl. der Photographen 125. — der Deklamatoren. 220. — Mitführen von Kindern unter 14 Jahren. 60. — Umherziehen von Privat-Lehrern iſt unzuläſſig. 126.

Umzugskoſten, unfreiwillig verſetzter Elementar-Lehrer. 59.

Ungarn, Königreich, Behörden, welche dort Leichen-Päſſe ausſtellen. 193. — Formular zu dieſen. 193.

Uniform, der Forſtbeamten, Beſtimmungen darüber. 171. — der obern Geſtütbeamten, Reglement darüber 202. — desgl. der Geſtüt-Unterbeamten. 303. 304.

Univerſitäten, Gebrauch der lateiniſchen Sprache bei den Prüfungen der Theologen. 111. — Beſtimmungen über deren Portofreiheit. 82.

Unterofficiere, Annahme ꝛc. der Depoſitengelder derſ. 174.

Unterofficier-Schulen, Benachrichtigung der Landräthe von der Einſtellung Freiwilliger in dieſelben. 283.

Unterrichts-Anſtalten, deren Konzeſſionirung. 126.

Unterſtützungen, für Lehrer zu Brunnen- und Bade-Kuren. 261.

Unterſtützungs-Kaſſen und Anſtalten, Beſtimmungen über die Portofreiheit derſ. 82.

Unterſtützungs-Sachen, von dem Kabinet ausgehende, Beſtimmungen über deren Portofreiheit. 69. — Behandlung der diesfälligen Immediatgeſuche. 325. — der Invaliden, inwieweit ſie die Portofreiheit genieſſen. 69. 87. 253.

Unterſtützungs-Wohnſitz, des Geſindes, wird durch dreijährigen Aufenthalt erworben. 117.

Unterſuchungen, gerichtlich-chemiſche, Gebühren der Apotheker dafür. 210. — in einfachen Hütungsfrevel-Sachen, Vereidung der Zeugen. 346.

Unterſuchungs-Gefangene, Beſtimmungen über die Portofreiheit in Angelegenheiten derſ. 72.

Unterthanen-Verband, doppelter, inwiefern dieſer zuläſſig. 60.

Urlaubsgeſuche der Beamten und Urlaubs-Ertheilungen ſind portopflichtig. 65.

V.

Veranlagungs-Kommiſſarien, ſ. Grundſteuer.

Verbrecher, deren Transport auf Eiſenbahnen in der Provinz Poſen. 194. — Koſten deſſelben. 197.

Vereidung, der bei der Militair-Magazin-Verwaltung anzuſtellenden Beamten. 177. 178. — der Feldmeſſer als Vermeſſungs-Reviſoren. 285.

Verfügungen, in Staatsdienſt-Angelegenheiten, inwieweit dieſelben portofrei ſind. 65.

Vermeſſungs-Reviſoren, Vereidung der Feldmeſſer als ſolche. 285.

Vermiethe-Steuern, deren Erhebung in Landgemeinden. 214.

Verpflegungs-Zuſchuß, der Truppen, Berechnung deſſ. 321.

Verſetzung, unfreiwillige, von Elementar-Lehrern im Intereſſe des Dienſtes 59. — Umzugskoſten. 59.

Verſicherungsweſen, ſ. Feuer-Societäten, Immobiliar-Verſicherung, Rindvieh-Verſicherung ꝛc.

Verwaltungs-Anſprüche, an den Staat aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrſchaft in den neuen und wieder eroberten Provinzen, darüber iſt der Rechtsweg unzuläſſig. 259.

Digitized by Google

Viehhandel, Mecklenburgiſcher Unterthanen im Umherziehen, Gewerbeſteuer davon in den dieſſeitigen Staaten. 13.

Vorſpann, für militairiſche Zwecke, Verpflichtung der Gemeinden zu deſſen Geſtellung. 175. — Streitigkeiten über die Vertheilung unter den Kontribuenten. 264.

Vorſpanngelder, für Militair-Transporte, deren portofreie Verſendung. 87.

Vorſchuß-Sendungen, portofreie, Prokura-Gebühr für ſolche. 67. 86.

W.

Waagen, Gebühren für deren Eichung. 272.

Waaren-Etikets, Abbildung des Preußiſchen Adlers auf denſ. 37.

Waaren-Sendungen, aus amtlichen Veranlaſſungen, deren Portofreiheit. 274.

Wahlen, zum Hauſe der Abgeordneten, Verfahren bei Ausführung derſ. 229.

Waiſenhäuſer, über die Portofreiheit derſ. 81. — katholiſches zu Erfurt, deſſen Portofreiheit in Bezug auf Militair-Knaben. 90.

Wald-Produkte, ſ. Forſtfrevel-Sachen.

Wartegeld-Empfänger, verſtorbene, die zum Rechnungsbelage erforderlichen Todtenſcheine ſind koſtenfrei auszuſtellen. 110.

Waſſerſtand, von Stauwerken, deſſen Regulirung bei Gemeintheilstheilungen. 201.

Webeſchulen, höhere, Portofreiheit in Angelegenheiten derſ. 274.

Wernigerode, Stadt, Pro-Gymnaſium daſ. 347.

Weſtphalen, Provinz, Beſchlußfähigkeit der nach §. 19. der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 in kleineren Gemeinden berufenen ſtimmberechtigten Gemeindeglieder. 4. — Verſicherung von Immobilien bei Privat-Feuerverſicherungs-Geſellſchaften. 62. — Rechtsweg wegen Benutzung des Gemeinde-Vermögens, ſobald der ſtreitige Anſpruch auf einen ſpeziellen Rechtstitel gegründet wird. 122. — Verfahren bei Einſchätzung der Liegenſchaften zur Ausführung des Grundſteuer-Geſetzes. 153. — Aufbringung der Koſten der Elementar-Schulen. 246.

Wittwen-Penſionen, deren Beſteuerung für Kommunal-Zwecke. 213.

Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalten für Schullehrer, Grundſätze für deren Portofreiheit. 82.

Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, allgemeine, Beſtimmungen über die Portofreiheit in Angelegenheiten derſ. 72.

Wohngebäude, der Eiſenbahn-Geſellſchaften, unterliegen dem Anſiedelungsgeſetz. 214.

Wohnſitz, polizeiliche Meldung Neu-Anziehender. 211. — Erwerbung des Unterſtützungs-Wohnſitzes. 211. — doppelter im Auslande, macht die Entrichtung der Klaſſenſteuer erforderlich. 301. 302. — ſ. Dienſtboten.

Woll-Abgänge, in Wollſpinnereien, ſind feuerſicher aufzubewahren. 307.

Z.

Zahlmeiſter-Aſpiranten, deren Zulaſſung bei der Militair-Magazin-Verwaltung. 176.

Zeitſchriften, von Privat-Perſonen den Behörden gelieferte, deren Portopflichtigkeit. 65. 85. — von Behörden herausgegebene, inwieweit ſie portopflichtig. 66. 85. — ausländiſche, Stempelſteuer von denſ. 315.

Zeitungen, Abänderung des Termins für deren Abſtempelung. 108. — Verſteuerung der im Auslande erſcheinenden, in Preußen ſteuerpflichtigen Blätter. 168. — ausländiſche, Stempelſteuer von denſ. 315.

Zeugen-Vereidung, in einfachen Hütungsfrevel-Sachen. 346.

Zins-Koupons, neue, zu Staatsſchuldſcheinen ꝛc., inwieweit deren Verſendung portofrei. 71. — falſche, bei Rentenbriefen vorkommende, Verfahren damit. 206.

Zoll-Abgaben, von Eiſenbahn-Sendungen, Beſtimmungen über deren Erhebung. 94.

Zoll-Kontraventionen, Portopflichtigkeit der Korreſpondenz in ſolchen. 66. 86. — portofreie Verſendung von Denuncianten-Antheilen und Gratifikationen. 68. 86.

Zoll-Verein, Beſtimmungen über die Portofreiheit in Angelegenheiten deſſelben. 73.

Zuchthaus-Sträflinge, ſ. Straf-Anſtalten.

Zucht-Vereine, ſ. Pferdezuchl-Vereine.

Digitized by Google

Anzeige.

Die Bestellungen auf das kürzlich erschienene zweite zehnjährige Haupt-Register ($18\frac{5}{7}\frac{9}{0}$) zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung (Preis 1 Thaler) wollen Auswärtige gefälligst an dasjenige nächste Königliche Post-Amt richten, von welchem sie bisher das Ministerial-Blatt selbst bezogen haben. Der Debit für Berlin ist auch hierbei dem Buchdruckereibesitzer Herrn Starcke, Charlottenstraße 29., übertragen worden. Auf demselben Wege ist auch das erste zehnjährige Haupt-Register von $18\frac{4}{4}\frac{8}{0}$ (Preis 26 Sgr.) zu beziehen.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

Druck von J. F. Starcke in Berlin, (Charlottenstraße Nr. 29.).

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 1. Berlin, den 31. Januar 1862. 23ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

1) Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die unentgeltliche Lieferung der für die Königlichen Staatsbehörden erforderlichen Exemplare der Gesetz-Sammlung, vom 28. November 1861.

Das Staats-Ministerium beschließt aus Anlaß eines Antrages der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß den Königlichen Staatsbehörden und denjenigen einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten, welche jetzt die Bezahlung der Gesetz-Sammlung für die Amts-Bibliothek aus Staatsfonds zu leisten haben (Allerhöchste Verordnung vom 27. Oktober 1810 §. 5. a.), vom Jahre 1862 ab die pro inventario erforderlichen Exemplare der Gesetz-Sammlung unentgeltlich geliefert werden sollen.

Es wird hierbei aber ausdrücklich festgesetzt, daß von den Staatsbehörden, resp. den betreffenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten nur so viele Exemplare pro inventario unentgeltlich bezogen werden dürfen, als bisher von denselben gegen Bezahlung entnommen worden sind.

Beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Königlichen Ministerien, der Ober-Rechnungskammer, sowie den sonstigen Centralbehörden zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.

Berlin, den 28. November 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth. Graf v. Bernstorff.

2) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) den Sitz der Landraths-Aemter betreffend, vom 16. Dezember 1861.

In Betracht der Uebelstände, welche die bisherige Einrichtung hinsichtlich des Sitzes der Landraths-Aemter sowohl in dienstlicher Beziehung als für die Eingesessenen der betreffenden Kreise herbeigeführt hat,

Digitized by Google

haben des Königs Majestät auf den dieserhalb von dem Herrn Finanz-Minister und mir erstatteten Bericht, mittelst der in Abschrift hier angeschlossenen Allerhöchsten Ordre vom 4. d. M. (a.) zu bestimmen geruht,

1) daß künftig, abweichend von dem durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Mai 1840 (Minist.-Bl. S. 136) gebilligten Grundsatze, die Landräthe und die Kreis-Büreaus der Regel nach nicht auf dem Gute der Ersteren, sondern in der Kreisstadt ihren Sitz haben sollen, und daß Ausnahmen von dieser Regel nur unter ganz besonderen Umständen und nur, wenn das dienstliche Interesse darunter nicht leidet, von mir gestattet werden dürfen;
2) daß aber, wenn eine Ausnahme, nach sorgfältiger Prüfung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse, dahin gestattet wird, daß nur das landräthliche Büreau sich in der Kreisstadt befindet, der Landrath aber auf seinem Gute wohnt, eine Kürzung der Besoldung des betreffenden Landraths um den jährlichen Betrag von 200 Thlr., wie es bisher vorgeschrieben war, nicht mehr Statt finden, vielmehr auch einem solchen Landrath die volle etatsmäßige Besoldung der Stelle gezahlt werden soll, wogegen selbstverständlich auch die Mieths-Entschädigung nicht mehr zu gewähren ist, welche solchen Landräthen für das Büreau-Lokal in der Kreisstadt neben der geringern Normal-Besoldung nach der bisherigen Bestimmung zu Theil wurde.

Dem zufolge beauftrage ich die Königliche Regierung, sämmtliche Landräthe Ihres Departements von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß zu setzen und diejenigen von ihnen, welche ihren Wohnsitz nicht in der Kreisstadt haben, zu veranlassen, solchen, resp. auch das landräthliche Büreau dahin zu verlegen. Dabei bemerke ich, daß es als eine Erfüllung der obigen Allerhöchsten Vorschrift nicht angesehen werden kann, wenn der Landrath außer der Wohnung auf seinem Gute noch eine stehende Wohnung in der Kreisstadt hat und in letzterer an gewissen Tagen anzutreffen ist; es ist vielmehr nöthig als Regel festzuhalten, daß der Landrath seinen ausschließlichen Wohnsitz mit dem Büreau in der Kreisstadt hat.

Bei Besetzung vacanter Landrathsstellen sind die betreffenden Bewerber auf diese Vorschrift besonders aufmerksam zu machen.

Sollte nun einer oder der andere Landrath eine Dispensation von dieser Allerhöchsten Anordnung beantragen, so wird die Königliche Regierung zuförderst sorgfältig zu prüfen haben, ob es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar ist, auf einen solchen Antrag einzugehen, und demnächst unter Darlegung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse an mich berichten. Berlin, den 16. Dezember 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

a.

In Folge Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 22. November d. J. finde Ich Mich veranlaßt zu bestimmen, 1., daß künftig, abweichend von dem durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Mai 1840 gebilligten Grundsatze, die Landräthe und die Kreis-Büreaus der Regel nach nicht auf dem Gute der Ersteren, sondern in der Kreisstadt ihren Sitz haben sollen, und daß Ausnahmen von dieser Regel nur unter ganz besonderen Umständen und nur, wenn das dienstliche Interesse darunter nicht leidet, von Ihnen dem Minister des Innern, gestattet werden dürfen; 2) daß aber, wenn eine Ausnahme, nach sorgfältiger Prüfung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse dahin gestattet wird, daß nur das landräthliche Büreau sich in der Kreisstadt befindet, der Landrath aber auf seinem Gute wohnt, eine Kürzung der Besoldung des betreffenden Landraths um den jährlichen Betrag von 200 Thlrn., wie es bisher vorgeschrieben war, fernerhin nicht mehr Statt finden, vielmehr auch einem solchen Landrath die volle etatsmäßige Besoldung der Stelle gezahlt werden soll, wogegen selbstverständlich auch die Miethsentschädigung nicht mehr zu gewähren ist, welche solchen Landräthen für das Büreau-Lokal in der Kreisstadt neben der geringeren Normal-Besoldung nach der bisherigen Bestimmung zu Theil wurde. Hiernach haben Sie, der Minister des Innern, die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 4. Dezember 1861.

Wilhelm.

v. Patow. Graf v. Schwerin.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

---

3) Bescheid an die Königlichen Regierungen zu N., die Wiederverleihung verwirkter und abgenommener Civil-Versorgungsscheine betreffend, vom 10. Dezember 1861.

Die Königliche Regierung empfängt anbei ein aus dem Königlichen Kabinet zur Prüfung und Verfügung an die Ministerien der Finanzen und des Krieges abgegebenes Immediat-Gesuch des N. um Wieder-

Digitized by Google

verleihung des ihm abgenommenen Civil-Verforgungsſcheins, zur Prüfung und nach Befinden zur ablehnenden Beſcheidung oder Bericht-Erſtattung.

Dabei iſt in Betracht zu ziehen, daß nach den beſtehenden, Allerhöchſten Orts genehmigten Beſtimmungen der unbedingte Civil-Verſorgungsſchein, wenn er in Folge von Verbrechen oder Vergehen verloren worden, niemals zurückgegeben, eine bedingte Wiederanſtellungsbefähigung aber nach der Allerhöchſten Ordre vom 15. Juli 1841 nur ausgewirkt werden kann, falls das verübte Vergehen oder Verbrechen keinen Mangel an ehrliebender Geſinnung bekundet hat und, nach erwieſener vollſtändiger Beſeitigung der Folgen deſſelben, der Antrag auf die Erwirkung der Anſtellungsbefähigung lediglich in Bezug auf ein beſtimmtes Amt erfolgt, deſſen Uebertrag auf den Rehabilitanden alsbald ausführbar iſt und von der zuſtändigen mit dem Sachverhältniſſe vollſtändig unterrichteten Civil-Behörde dem dienſtlichen Intereſſe für zuſagend erachtet wird.

Berlin, den 10. Dezember 1861.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

Der Miniſter des Krieges.
v. Roon.

II. Staatshaushalt, Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen.

4) Verfügung, das in Beziehung auf die Ausſtellung der Verſchreibungen über Amtskautionen im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes in Köln zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 27. November 1861.

Nachdem durch meinen Erlaß v. 8. April d. J. (Miniſt.-Bl. 1861 S. 126) vorgeſchrieben worden iſt, daß in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln die auszuſtellenden Verſchreibungen über die in Staatspapieren niederzulegenden Amtskautionen von dem Kautionsbeſteller und den Beamten derjenigen Kaſſe, bei welcher die Kaution zu hinterlegen iſt, vollzogen werden ſollen,

iſt durch die fernere Verfügung vom 5. Juli d. J. nachgegeben worden, von der Vollziehung der Kautionsverſchreibungen durch die Kaſſenbeamten in ſolchen Fällen, wo dadurch Weiterungen und Koſten entſtehen könnten, abzuſehen, und ſtatt der ſolchergeſtalt vollzogenen Verſchreibungen Kautions- und Verpfändungs-Urkunden unter Privat-Unterſchrift, welche durch einen Friedensrichter einregiſtrirt ſind, anzunehmen. Das hiernach angeordnete Verfahren hat inzwiſchen zu Bedenken Anlaß gegeben, indem es einerſeits in Frage geſtellt worden iſt, ob die Mitunterſchrift der Kaſſenbeamten den von ihnen aufzunehmenden Kautionsverſchreibungen die Eigenſchaft öffentlicher Urkunden zu verleihen geeignet ſei, ſowie andererſeits, ob die Ausſtellung einſeitiger Kautions- und Verpfändungs-Urkunden zur Erfüllung der Vorſchrift im Art. 2074 des Bürgerlichen Geſetzbuches genüge, und nicht vielmehr die Niederlegung der zur Kaution gegebenen Papiere, ſowie das hinſichtlich derſelben beſtehende Rechtsverhältniß jedesmal durch eine zweiſeitige Erklärung des Kautionsbeſtellers und der Kaſſenbeamten beurkundet werden müſſe. Um deshalb für die Fälle einer eintretenden richterlichen Entſcheidung möglichen Nachtheilen vorzubeugen, hat die Königliche Regierung in Beziehung auf die Ausſtellung der Verſchreibungen über Amtskautionen fernerhin folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Die Kautionsverſchreibungen ſind in zwei Exemplaren auszufertigen, und von dem Kautionsbeſteller, ſowie von der Regierungs-Hauptkaſſe mit der Unterſchrift der Kaſſenbeamten und dem Viſum des Kaſſenkurators, von jedem Theile unter Hinzufügung des Datums, zu vollziehen.

2) In den Verſchreibungen ſind

a. die zur Kaution gegebenen Papiere mit dem Bemerken, daß der Kautionsbeſteller dieſelben bei der unterzeichneten Kaſſe unterpfändlich niedergelegt habe, nach Gattung, Litera, Nummer und Betrag genau zu verzeichnen,

b. die in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 15. April 1837 (Geſ.-Samml. S. 73) erwähnten eventuellen Anſprüche gegen den Beamten, zu deren Sicherheit die Kaution dienen ſoll, anzugeben,

c. die Beſtimmungen über den dem Kautionsbeſteller im Fall der Ausloſung obliegenden Erſatz, ſowie über die künftige Zurückgabe der hinterlegten Papiere in der Faſſung, wie dieſelbe für die nach der Verfügung vom 23. Juni v. J. unter Nr. 5 auszuſtellenden Empfangsſcheine vorgeſchrieben iſt,

Digitized by Google

aufzunehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Worte: „gegen Rücklieferung des gegenwärtigen mit der Quittung des Kautionsbestellers oder seines legitimirten Besitznachfolgers versehenen Empfangsscheins“ dahin umzuändern sind:

„gegen Quittung des Kautionsbestellers oder seines legitimirten Rechtsnachfolgers“

und schließlich ist

d. die Bemerkung hinzuzufügen, daß der Akt in zwei Exemplaren ausgefertigt, beiderseits unterschrieben, und jeder der Parteien ein Exemplar ausgehändigt worden sei.

3) Die auf diese Weise vollzogenen Akte sind bei einem Friedensgericht auf Kosten des Kautionsbestellers einzuregistriren. Das eine Exemplar derselben ist der Kasse zuzustellen, das andere dem Kautionsbesteller zu belassen.

Der Ertheilung von Empfangsscheinen bedarf es demnächst weiter nicht; die Bestimmung unter Nr. 5. der Verfügung vom 23. Juni v. J. tritt daher für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln fortan außer Anwendung. Ein Stempel ist zu den gedachten Kautionsverschreibungen nicht zu verwenden.

Berlin, den 27. November 1861.

Der Finanz-Minister.

An
die Königlichen Regierungen zu Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier und Aachen.

— — Aus diesem Gesichtspunkte muß ich es für erforderlich erachten, daß der Erlaß vom heutigen Tage an die Rheinischen Regierungen auch in Ihrem Verwaltungsbereiche fortan zur Anwendung gebracht werde und überlasse Ihnen demgemäß, die Hauptzoll- und Haupt-Steuerämter mit weiterer Anweisung hierüber zu versehen. Berlin, den 27. November 1861.

Der Finanz-Minister.

An den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

5) Verfügung an die Königlichen Regierungen der Provinzen Rheinland und Westphalen, betreffend die Beschlußfähigkeit der nach §. 19. der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 in kleineren Gemeinden berufenen stimmberechtigten Gemeindeglieder, vom 11. Dezember 1861.

In der Cirkular-Verfügung vom 22. März v. J. hatte ich in Folge einer von der 9ten westphälischen und der 10ten rheinischen Provinzial-Synode gegebenen Anregung über die Frage,

ob die Beschlußfähigkeit der nach §. 19. der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 (Annal. S. 109) in Gemeinden bis zu 200 Seelen berufenen stimmberechtigten Gemeindeglieder nach den hinsichtlich der Versammlungen der größeren Repräsentation und des Presbyteriums bestehenden Grundsätzen zu beurtheilen sei,

die gutachtlichen Aeußerungen der Königlichen Regierungen beider Provinzen erfordert. Die hierauf eingegangenen Berichte schließen sich in der Mehrzahl der von den Synoden angenommenen verneinenden Ansicht an, während die entgegengesetzte Meinung nur von einer geringen Minorität vertreten wird. Für die letztere spricht allerdings der Umstand, daß der §. 19. der Kirchen-Ordnung, welcher die Progression für die Feststellung der Zahl der Repräsentanten bestimmt, ausdrücklich die Bemerkung vorausschickt, daß in Gemeinden von 200 Seelen und darunter alle stimmfähigen Gemeindeglieder berufen würden. Andererseits erledigt sich jedoch dieses formelle Argument dadurch, daß der §. 18. des Gesetzes die Nothwendigkeit, durch Stellvertreter zu handeln, nur für die größeren Gemeinden ausspricht, woraus sich von selbst ergiebt, daß es hinsichtlich der kleineren Gemeinden, auf welche das Motiv dieser beschränkenden Anordnung keine Anwendung leidet, bei der allgemeinen Regel hat verbleiben sollen, wonach die Glieder der Korporationen, falls sie sich

Digitized by Google

im Besitze der gesetzlichen Qualifikation befinden, ihr Recht selbst auszuüben befugt sind. Die Einschiebung der oben erwähnten Bemerkung in den §. 19. ist daher augenscheinlich nur zu dem praktischen Zwecke der Veranschaulichung des Gegensatzes erfolgt und gewährt mithin für die in Rede stehende Auffassung, welche in den kleineren Gemeinden die sämmtlichen stimmfähigen Mitglieder als ihre eigenen Mandatare erscheinen läßt, keinen Anhalt. Hieraus folgt, daß die Bestimmung, nach welcher zur Gültigkeit der Beschlüsse des aus der Gemeinde-Vertretung und dem Presbyterium bestehenden Collegiums die Anwesenheit der absoluten Majorität desselben erforderlich ist, (Allerhöchste Ordre vom 22. August 1847) sich auf die Versammlungen der zur Ausübung ihres eigenen Rechts berufenen Mitglieder der kleineren Gemeinden nicht bezieht und daß vielmehr in diesen Gemeinden die Versammlung der Anwesenden ohne Rücksicht auf deren Anzahl für beschlußfähig erachtet werden muß, wenn die Einladung ordnungsmäßig, also in dem Gebiete des Allgemeinen Landrechts nach Maßgabe des Gesetzes v. 23. Januar 1846 (Ges.-Samml. S. 23) in den übrigen Distrikten aber in Gemäßheit des aus der Natur der Sache sich ergebenden allgemeinen Grundsatzes schriftlich, unter Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes, erfolgt ist.

Die Königliche Regierung veranlasse ich unter Bezugnahme auf den Bericht vom .... sich diese Auffassung für die Zukunft zur Richtschnur dienen zu lassen. An das Königliche Konsistorium ist in gleichem Sinne von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe verfügt worden. Berlin, den 11. Dezember 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

6) Bescheid an den N. zu N., die Heranziehung der Forensen und der Aktien-Gesellschaften zu Kirchen- und Schulbeiträgen betreffend, vom 27. November 1861.

Ew. ꝛc. haben in Gemeinschaft mit mehreren anderen Gemeinderäthen und Wahlmännern der Bürgermeisterei N. in der letztverflossenen Landtags-Session bei dem Hause der Abgeordneten darauf angetragen, daß die Forensen und die Aktien-Gesellschaften aus ihren innerhalb der Gemeinde gelegenen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen auch zu den Kirchen- und Schulbedürfnissen mit herangezogen werden möchten.

In Beziehung hierauf mache ich Ew. ꝛc. bemerklich, daß über diesen Antrag im Verwaltungswege nicht im Allgemeinen, sondern nur in Bezug auf bestimmte concrete Fälle entschieden werden kann. Treten solche ein, so bleibt es den Petenten überlassen, ihre Anträge unter gleichzeitiger Begründung des von ihnen behaupteten Herkommens bei der kompetenten Stelle zur Sprache zu bringen.

Berlin, den 27. November 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

7) Statut des mit dem Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg verbundenen Kandidaten-Konvikts, vom 31. Oktober 1861.

§. 1. Der mit dem Kloster Unser Lieben Frauen verbundene Kandidaten-Konvikt hat den Zweck, durch wissenschaftliche und praktische Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrer-Kollegien zu werden und sich bei dem übrigen wissenschaftlichen Unterrichte zu betheiligen.

§. 2. Der Konvikt ist vorzugsweise für Kandidaten der Theologie bestimmt, welche das Zeugniß pro licentia concionandi mindestens mit dem Prädikate gut erworben haben müssen und Willens sind, sich dem höheren Schulfache auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen. Es können jedoch auch Kandidaten der Philologie, welche Neigung und inneren Beruf zur Ertheilung des Religionsunterrichtes haben, Aufnahme finden, besonders wenn sie auf der Universität schon theologische Studien getrieben haben. Die Gesammtzahl der Kandidaten wird auf sechs festgestellt.

§. 3. Der Konvikt steht wegen seiner engen Verbindung mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen unter der allgemeinen Aufsicht des Propstes und Direktors, hat aber in dem Geistlichen Inspektor des Klosters seinen besonderen Vorsteher.

Digitized by Google

§. 4. Die Bewerbung um Aufnahme geſchieht ſchriftlich und iſt an den Geiſtlichen Inſpektor unter Beifügung des Abiturienten- und Univerſitäts-Zeugniſſes, ſowie einer lateiniſch oder deutſch geſchriebenen Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers zu richten. Die Kandidaten der Theologie haben das in der erſten theologiſchen Prüfung erworbene Zeugniß beizufügen. Es gereicht ihnen zu beſonderer Empfehlung, wenn ſie auf der Univerſität philologiſchen, hiſtoriſchen und philoſophiſchen Studien nicht fremd geblieben ſind.

Die Genehmigung der Aufnahme wird von dem Geiſtlichen Inſpektor in Gemeinſchaft mit dem Propſt und Direktor des Pädagogiums, dem der erſtere die Bewerbungsſchreiben nebſt Anlagen zur Kenntnißnahme vorzulegen hat, bei uns beantragt.

§. 5. Die Kandidaten erhalten im Kloſter freie Wohnung, Mittags- und Abends-Beköſtigung am Alumnentiſch und diejenige Bedienung, auf welche die Alumnen-Inſpektoren obſervanzgemäßen Anſpruch haben. Außerdem erhält jeder ein Geld-Stipendium von monatlich zehn Thaler. Sehr bedürftigen Kandidaten kann in beſonderen Fällen auch eine außerordentliche Unterſtützung gewährt werden.

§. 6. Der Aufenthalt im Konvikt wird auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre beſtimmt, mindeſtens ein volles Jahr demſelben anzugehören, muß ſich jeder Kandidat bei der Aufnahme verpflichten. Beſonders tüchtigen Kandidaten kann ausnahmsweiſe ſchon nach Ablauf des erſten Jahres von dem Konvikt-Vorſtande Erlaubniß ertheilt werden, ſich zur Prüfung pro facultate docendi zu melden.

Wenn ein Kandidat ſich nicht mit willigem Geiſte in die Ordnung des Konvikts fügt, oder es an Pflichteifer und Fleiß fehlen läßt, oder durch Wandel und Benehmen Anſtoß giebt, oder ſich ſonſt ungeeignet für den Lehrerberuf erweiſt, hat der Geiſtliche Inſpektor ſeine Ausſchließung aus dem Konvikt bei uns in einem motivirten, von dem Probſt und Direktor des Kloſters genehmigten und mitunterſchriebenen Bericht zu beantragen.

§. 7. Wenn ein Kandidat die Prüfung pro facultate docendi beſteht, ſo wird ihm auf Grund eines günſtigen, von dem Direktor des Pädagogiums und dem Geiſtlichen Inſpektor gemeinſchaftlich ausgeſtellten Zeugniſſes über ſeine pädagogiſche und didaktiſche Befähigung die Ableiſtung eines Probejahres erlaſſen. Die Kandidaten verpflichten ſich bei ihrem Eintritte in den Konvikt, ſich nach beſtandener Prüfung wenigſtens Vier Jahre der praktiſchen Thätigkeit im Lehramt an inländiſchen Gymnaſien oder Realſchulen zu widmen.

§. 8. Dem Geiſtlichen Inſpektor liegt es zunächſt ob, die Beſchäftigung der Kandidaten nach ihrer wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Seite zu leiten und überhaupt denjenigen geiſtigen Verkehr mit ihnen zu pflegen, der ihnen zu einer gedeihlichen und erfolgreichen Benutzung ihres Aufenthalts im Konvikt förderlich ſein kann.

§. 9. Die Beſchäftigungen der Kandidaten beſtehen in theologiſchen und ſolchen allgemein wiſſenſchaftlichen Studien, die mit den Aufgaben des Unterrichtes und der Erziehung einen unmittelbaren Zuſammenhang haben, außerdem in praktiſchen Uebungen.

§. 10. Neben dem Geiſtlichen Inſpektor ſind für die ſpezielle Fortbildung der Kandidaten in den ſprachlichen und hiſtoriſchen Disziplinen des Gymnaſial-Unterrichts zwei philologiſche Lehrer am Konvikt beſchäftigt.

§. 11. Die von dem Geiſtlichen Inſpektor zu leitenden praktiſchen Uebungen beſtehen: a) in exegetiſchen Uebungen im Neuen Teſtamente, b) in praktiſcher Behandlung dogmatiſcher und ethiſcher Hauptpunkte nach ihrer bibliſchen Begründung und hiſtoriſchen Geſtaltung (beides a. und b. mit Rückſicht auf die Erforderniſſe des Religionsunterrichtes in den oberen Klaſſen), c) in hospitirender Theilnahme an verſchiedenen Lektionen des Pädagogiums, namentlich am Religionsunterrichte des Geiſtlichen Inſpektors, d) in Abhaltung einzelner Unterrichtsſtunden, vorzugsweiſe in der Religion, e) in der von Zeit zu Zeit ſtattfindenden Abhaltung gemeinſamer Morgen- und Abendandachten im Alumnate, f) in periodiſchen Konferenzbeſprechungen, welche der Geiſtliche Inſpektor zu leiten hat, über die beim Unterrichte und bei den Anſprachen der Kandidaten gemachten Wahrnehmungen und auch weitere didaktiſche, pädagogiſche und beſondere Disziplinar-Fragen. Dieſe Konferenz-Verhandlungen ſind jedesmal von einem der Kandidaten ſchriftlich in einem beſonderen Protokollbuch wieder zu geben und müſſen dem Probſt und Direktor des Kloſters, ſo oft er es verlangt, von dem Geiſtlichen Inſpektor zur Einſicht vorgelegt werden.

§. 12. Die ſpeziellen Beſtimmungen zu §. 11. c., d., e. ſtehen dem Geiſtlichen Inſpektor zu, doch hat er dazu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Probſtes und Direktors vorher einzuholen.

§. 13. Den Unterrichtsſtunden und den geiſtlichen Anſprachen (§. 11. d., e.) hat der Geiſtliche In-

Digitized by Google

ſpektor ſo oft wie möglich perſönlich beizuwohnen. In allen Fällen, wo der Geiſtliche Inſpektor anderweitig beſchäftigt iſt, haben die Kandidaten ſich den allgemeinen, für die Probeamts-Kandidaten geltenden Beſtimmungen, ſowie den beſonderen Anordnungen des Probſtes und Direktors in Betreff des Unterrichts und der Handhabung der Disziplin unbedingt zu unterwerfen.

§. 14. Die Kandidaten ſind an eine beſondere dieſem Statut beigefügte Haus-, Studien- und Lebensordnung gebunden, deren Aufrechthaltung und Ueberwachung hauptſächlich dem Geiſtlichen Inſpektor als ihrem nächſten Vorgeſetzten obliegt.

§. 15. In dem Probſt und Direktor des Kloſters haben ſie den gemeinſamen Vorgeſetzten aller am Pädagogium Lehrenden und Lernenden zu erkennen und zu ehren.

§. 16. Dem Probſt und Direktor liegt ob, Behufs des nach §. 7. von ihm und dem Geiſtlichen Inſpektor gemeinſchaftlich auszuſtellenden Zeugniſſes nicht nur die Unterrichtsſtunden, welche die Kandidaten ertheilen, von Zeit zu Zeit zu beſuchen und an dieſe Beſuche Rath und Belehrung zu knüpfen, ſondern auch jeden einzelnen Kandidaten vor Ausſtellung jenes Zeugniſſes eine oder mehrere Probelektionen in ſeiner und des Geiſtlichen Inſpektors Gegenwart halten zu laſſen.

§. 17. Zu jeder Abweichung von der Haus- und Lebensordnung bedürfen die Kandidaten der Erlaubniß des Geiſtlichen Inſpektors. Sofern dabei der Unterricht oder die Alumnatsverhältniſſe betroffen werden, hat ſich der Inſpektor zuvörderſt der Zuſtimmung des Probſtes zu verſichern.

§. 18. Unter dem Vorſitz des Provinzial-Schulrathes findet vierteljährlich eine Konferenz der ſämmtlichen am Konvikt beſchäftigten Lehrer mit Zuziehung des Probſtes und Direktors des Kloſters ſtatt, in welcher alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Konvikts erörtert, die an den Kandidaten gemachten Erfahrungen ausgetauſcht und Ordnung und Regelung der weiteren Studien derſelben beſprochen werden. Aus beſonderem Anlaß können auch außerordentliche Konferenzen berufen werden.

§. 19. Der Geiſtliche Inſpektor erſtattet jährlich im Januar einen Bericht über den Kandidaten-Konvikt und die einzelnen Mitglieder deſſelben, welcher uns durch den Probſt und Direktor und von uns urſchriftlich dem Herrn Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten überreicht, außerdem aber abſchriftlich dem Königlichen Konſiſtorium zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

Magdeburg, den 17. Juli 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium. v. Witzleben.

Vorſtehendes Statut wird auf Grund der durch das Reſkript des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. d. M. ertheilten Genehmigung hierdurch von uns vollzogen und ausgefertigt.

Magdeburg, den 31. Oktober 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium. v. Witzleben.

---

8) Cirkular-Erlaß an ſämmtliche Königl. Regierungen, das „Chriſtliche Kunſtblatt" betreffend, vom 17. Dezember 1861.

Das von dem Ober-Hofprediger Dr. v. Grüneiſen und dem Geheimen Ober-Tribunalsrath a. D. Dr. Schnaaſe in Verbindung mit dem Direktor Schnorr von Carolsfeld herausgegebene, bei Ebner und Seubert in Stuttgart erſcheinende „Chriſtliche Kunſtblatt" eignet ſich ſowohl nach ſeiner Tendenz, als nach deren Ausführung zur Empfehlung an die evangeliſchen Herrn Geiſtlichen, insbeſondere für deren Leſe-Vereine.

Die Königliche Regierung veranlaſſe ich daher, eine ſolche Empfehlung durch ihr Amtsblatt baldigſt auszuſprechen. Berlin, den 17. Dezember 1861.

Der Miniſter der geiſtl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

Digitized by Google

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

9) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., betreffend die Freilassung der Forensen von Schul-Unterhaltungsbeiträgen und die Besteuerung der außerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundstücke, vom 19. März 1861.

Ew. ꝛc. gelangen in dem gefälligen Bericht vom 7. v. M. zu dem Resultat, daß da, wo die Beiträge zur Unterhaltung der Schulen nach dem Maßstab der direkten Staatssteuern vertheilt werden, diejenige Grundsteuer, welche von außerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundstücken zu entrichten ist, mit zur Berechnung gezogen werden müsse, soweit dadurch nicht eine doppelte Besteuerung des Grundbesitzers für Schulzwecke herbeigeführt werde.

Durch die hinzugefügte Maßgabe wird jedoch den begründeten Klagen wegen Ueberbürdung keine ausreichende Abhülfe geschafft. Der Anforderung im §. 31. Theil II. Titel 12. Allgemeinen Landrechts, daß die Schulunterhaltungs-Beiträge unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt werden sollen, würde durch Zugrundelegung der Klassen- resp. Einkommensteuer Genüge geschehen. Wenn daneben außerdem die Grundsteuer als Vertheilungs-Maßstab angewendet wird, so findet dies lediglich in dem höhern Interesse seine Rechtfertigung, welches die Grundbesitzer des Schulbezirks wegen ihrer festeren Domizilverhältnisse an dem Bestehen der Schule haben. Hieraus folgt aber, daß neben der Klassen- resp. Einkommensteuer nur diejenige Grundsteuer, welche von innerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundstücken zu entrichten ist, als Maßstab für die Vertheilnng der Schulunterhaltungs-Beiträge angewendet werden kann.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, durch entsprechende Anweisung der Regierungen der Provinz N. sowohl im Allgemeinen eine übereinstimmende Praxis, als auch die Abhülfe der beiden Beschwerden, welche zu der Erörterung der Frage Anlaß gegeben haben, gefälligst herbeizuführen. Berlin, den 19. März 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

10) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., denselben Gegenstand betreffend, vom 20. August 1861.

Meinen Erlaß vom 19. März d. J., welcher die Frage entscheidet, ob die Grundsteuer, welche von außerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundstücken zu entrichten ist, bei Vertheilung der Schulunterhaltungs-Beiträge mit zur Berechnung zu ziehen ist, enthält, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 16. Mai d. J. erwiedere, keine Rechtfertigung, geschweige denn eine Nöthigung für die Heranziehung der Forensen in Ansehung ihres innerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundvermögens.

Zunächst sind beide Fragen dadurch wesentlich von einander verschieden, daß es sich bei der ersteren nur um den Modus der Besteuerung handelt, über welchen das Gesetz — §. 31. Th. II. Tit. 12 Allgemeinen Landrechts — keine detaillirten Vorschriften enthält, während die letztere die Beitragspflicht selbst betrifft. Daß aber die Unterhaltung der Schule nach dem Allgemeinen Landrecht eine persönliche Last der Sozietäts-Mitglieder ist, und hierdurch die Beitragspflicht der Forensen ausgeschlossen wird, unterliegt keinem gegründeten Zweifel.

Sodann ist aber die in dem Erlaß vom 19. März d. J. ausgesprochene Befreiung des auswärtigen Grundbesitzes, wie die Königliche Regierung sich durch nochmalige Erwägung der Gründe überzeugen wird, nicht durch §. 57. der Landgemeinde- und Städte-Ordnung motivirt, mithin auch kein Anlaß zu dem Zweifel gegeben, ob nicht auch der §. 4. l. c. zur Anwendung gebracht werden könnte.

Billigkeitsgründe können nur soweit entscheidend sein, als sie mit dem positiven Recht bestehen können, selbst wenn das letztere zu unbilligen Resultaten führen sollte. Daß der Freilassung des auswärtigen Grundbesitzes Billigkeitsgründe zu Seite stehen, erkennt auch die Königliche Regierung in dem Bericht vom 8. November v. J. an. Sie in diesem Fall walten zu lassen, rechtfertigt sich dadurch, daß dem positiven Recht — §. 31. Th. II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts — schon durch die Zugrundelegung der Klassen- und

Digitized by Google

Einkommensteuer, in welcher auch das Einkommen aus dem Grundbesitz besteuert wird, genügt ist. Wird nun um des in dem Erlaß vom 19. März d. J. bezeichneten höheren Interesses willen, welches die Grundbesitzer an dem Bestehen der Schule haben, neben den beiden gedachten persönlichen Steuern auch die Grundsteuer zur Berechnung gezogen, so wäre es eine ungerechtfertigte Prägravation, wollte man auch diejenige Grundsteuer mit heranziehen, welche von außerhalb des Schulbezirks gelegenem Grundbesitz zu entrichten ist. Denn ob der betreffende Steuerpflichtige sein Vermögen, soweit es nicht in dem innerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundbesitz besteht, in Grundbesitz außerhalb des Schulbezirks, oder in Hypotheken, Staatspapieren oder sonst wie angelegt hat, ist für die Schulgemeinde völlig gleichgültig und gewährt ihr keinen Titel, um im einen Fall eine höhere Schulsteuer zu erheben, als im andern.

Mit der Beitragspflicht der Forensen hat dies nichts zu thun. So lange die Unterhaltung der Schulen gesetzlich den Mitgliedern der Schulsozietät obliegt, sind und bleiben die Forensen von Beiträgen für diesen Zweck befreit. Berlin, den 20. August 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

---

11) Bescheid an den Magistrat zu N., betreffend die Verpflichtung zur Zahlung der Stellvertretungskosten während der Amts-Suspension eines Schullehrers, vom 21. Oktober 1861.

Auf die von dem Königlichen Staats-Ministerium zur ressortmäßigen Verfügung an mich abgegebene Vorstellung vom 4. d. M., die Zahlung der Stellvertretungskosten während der Suspension des Lehrers N. in N. betreffend, erwiedere ich dem Magistrat, daß die Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers, soweit sie aus der innebehaltenen Gehaltshälfte nicht gedeckt werden können, lediglich den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last fallen, ohne daß es darauf ankommen kann, ob die Anregung zur Einleitung der Disziplinar-Untersuchung von ihnen ausgegangen ist oder nicht.

Hiernach muß es bei der von dem Herrn Ober-Präsidenten bestätigten Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 12. v. M. bewenden. Berlin, den 21. Oktober 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

---

12) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Befugniß der Rheinischen Regierungen, emeritirten Lehrern eine Pension aus Gemeinde-Mitteln zu bewilligen, vom 12. Oktober 1861.

Auf den von der Königlichen Regierung zu D. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu D. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts Wegen.

Gründe.

Durch Verfügung der Regierung zu D. vom 4. Oktober 1859 ist der Verklagte, welcher als Elementarlehrer in R. fungirte, ungeachtet des Protestes der Gemeinde R., die die völlige Dienstfähigkeit desselben, sowie als Ursache seines Pensionsgesuchs seinen Wunsch, sich dem nebenbei von ihm betriebenen sehr einträglichen Kohlenhandel allein hinzugeben, behauptete, auf sein Ansuchen mit 80 Thlrn. Pension in den Ruhestand versetzt, und es ist zugleich bestimmt, daß 20 Thlr. der jährlichen Pension aus dem Einkommen der Schulstelle, 60 Thlr. dagegen von der Gemeinde noch außerdem zu bezahlen seien. Die Gemeinde ist mit ihrem dagegen erhobenen Rekurse sowohl vom Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, als von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zurückgewiesen worden, und hat am 29. Oktober v. J. dahin gegen den bezeichneten Lehrer geklagt: daß er für nicht berechtigt erklärt werde, einen jährlichen Pensionsbeitrag von 60 Thlrn. aus der Kasse der klagenden Gemeinde zu beziehen.

Digitized by Google

Zur Begründung der Klage iſt geltend gemacht, daß, da kein Geſetz eine Penſion für emeritirte Schullehrer beſtimme, der Anſpruch darauf nur auf kontraktlicher Zuſicherung würde beruhen können, eine ſolche aber nicht ſtattgefunden habe.

Durch Plenarbeſchluß vom 2. November 1860 hat hierauf vor Verhandlung der Sache die Regierung den Kompetenz-Konflikt erhoben, den ſie auf §. 18. der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 ſtützt, nach welchem ihr die Beaufſichtigung und Verwaltung des Elementarſchulweſens, namentlich der äußeren Schulangelegenheiten zuſtehe, woraus ihr Recht fließe, dafür zu ſorgen, daß die erforderlichen Lehrer angemeſſen dotirt würden, zu welcher Dotation aber auch der Unterhalt des ohne ſein Verſchulden dienſtunfähig gewordenen Lehrers gerechnet werden müſſe. Die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit ihrer diesfälligen Verfügung unterliege dem Rechtswege nicht, und ſei reſſortmäßig von ihr allein zu beurtheilen. In einer Erklärung der Gemeinde auf den Kompetenz-Konflikt ſucht ſie auszuführen, daß aus dem allgemeinen Aufſichts-Recht über die Schulen und deren Verwaltung noch nicht die Befugniß folge, außer auf die Einkünfte der Schule auch noch auf die Gemeinde eine Penſion für einen emeritirten Lehrer anzuweiſen, dem eine ſolche bei ſeiner Anſtellung durch den Dienſtvertrag von der Gemeinde nicht zugeſichert ſei. Ob deſſen ungeachtet aus demſelben ein ſolcher Anſpruch folge, ſei privatrechtlicher Natur, und daher der Entſcheidung der Gerichte um ſo mehr unterworfen, als ein diesfälliger Streit durch das Rheiniſche Reſſort-Reglement vom 20. Juli 1818 derſelben nicht entzogen ſei.

Der Ober-Prokurator hält den Kompetenz-Konflikt für begründet.

Dieſer Anſicht muß beigetreten werden.

Nach §. 18. der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 gebührt den Regierungen die Aufſicht und Verwaltung des geſammten Elementar-Schulweſens, namentlich die Beaufſichtigung der Schullehrer, die Beaufſichtigung und Verwaltung ſämmtlicher äußerer Schul-Angelegenheiten, und die Beaufſichtigung der Verwaltung des Schul-Vermögens. In dem hiernach den Regierungen zuſtehenden Rechte der Aufſicht über das Schulweſen iſt unzweifelhaft die Befugniß enthalten, dafür zu ſorgen und darauf zu achten, daß überall nach Möglichkeit das zum Unterrichte der Jugend Erforderliche geſchieht, daß die dazu nöthigen Lehrer angeſtellt und ausreichend beſoldet werden.

Die Regierungen ſind demnach berechtigt, die Schul-Sozietäten und Patrone, denen die Beſchaffung der Bedürfniſſe einer Schule obliegt, zur Erfüllung dieſer ihrer Verpflichtung im Verwaltungswege anzuhalten, insbeſondere aber Alles von ihnen zu fordern, was dazu nöthig iſt, die Schule mit ausreichenden Lehrkräften zu verſehen. Unbedenklich gehört dahin unter Anderem die ausreichende Dotation einer Lehrerſtelle, die Sorge dafür, daß den Schullehrern das zu ihrem Lebens-Unterhalt Nothwendige gewährt wird. Wenn aber der Zweck, ein für den Unterricht der Jugend genügendes Lehrer-Perſonal zu erlangen, erreicht werden ſoll, ſo darf ſich die Fürſorge der Behörde nicht auf den Unterhalt der im Dienſt befindlichen Lehrer beſchränken, ſie muß vielmehr auch auf eine angemeſſene Berückſichtigung der ohne ihr Verſchulden dienſtunfähig gewordenen Schullehrer ausgedehnt werden. Die Regierungen ſind deshalb vermöge des ihnen zuſtehenden Rechts der Verwaltung des Schulweſens und der Beaufſichtigung deſſelben auch befugt, für die Beſchaffung angemeſſener Penſionen für ſolche dienſtunfähige Schullehrer zu ſorgen und die Verpflichteten dazu anzuhalten. Wenn hiernach die Regierung zu D. im vorliegenden Falle die Gemeinde R., die zum Unterhalt der Schule verpflichtet iſt, angehalten hat, dem wegen Dienſtunfähigkeit ausgeſchiedenen Lehrer W. eine Penſion oder ein Emeritengehalt zu gewähren, ſo liegt dieſe Verfügung innerhalb des Bereichs der inſtruktionsmäßigen Kompetenz der Regierungen, woraus dann von ſelbſt folgt, daß dieſelbe durch eine gerichtliche Klage nur aus beſonderen, ausnahmsweiſe zum Rechtswege geeigneten Gründen, wie ſolche hier nicht angeführt ſind, angefochten werden kann.

Der von der klagenden Gemeinde erhobene Einwand, daß eine geſetzliche Beſtimmung über die Penſionirung der Schullehrer nicht beſtehe, daß mithin die von der Regierung getroffene Verfügung der geſetzlichen Begründung entbehre, verdient um deshalb keine Beachtung, weil derſelbe lediglich die materielle Frage betrifft, die hier allein zu entſcheidende Kompetenz-Frage aber unberührt läßt.

Aus vorſtehenden Gründen hat der Rechtsweg in dieſer Sache für unſtatthaft und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden. Berlin, den 12. Oktober 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.

Digitized by Google

V. Medizinal-Angelegenheiten.

13) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Verhältnisse von Dispensir-Anstalten und Apotheken betreffend, vom 20. Dezember 1861.

— — Zwischen einer Dispensir-Anstalt und einer Filial-Apotheke besteht eine feste Gränze, der Unterschied zwischen beiden liegt aber nicht in den von der Königlichen Regierung angeführten Kriterien. Die Dispensir-Anstalt gehört lediglich in die Kategorie der Haus-Apotheken. Mit dem Namen Dispensir-Anstalt werden nämlich ausschließlich die Haus-Apotheken bei größern Krankenhäusern resp. Militair-Lazarethen zum Unterschiede von den Haus-Apotheken einzelner Privatärzte bezeichnet. Während in den Dispensir-Anstalten, zwar ein umfangreicherer, dem andauernden Bedürfniß der Krankenanstalt entsprechender Arznei-Vorrath in den Haus-Apotheken dagegen nur eine, für den Bedarf in der Praxis des betreffenden Arztes bestimmte, in jedem einzelnen Fall von der Regierung besonders zu genehmigende Reihe der unentbehrlichsten Mittel gehalten werden darf, sind doch beide hinsichtlich des Dispensirens der nämlichen Beschränkung unterworfen, daß die Arzeneien aus der Dispensir-Anstalt nicht an Kranke außerhalb des Hauses und aus der Haus-Apotheke nicht außerhalb der Privat-Praxis des Arztes verkauft werden dürfen. Es giebt im Preußischen Staate nur drei Dispensir-Anstalten, welche von dieser sonst überall festzuhaltenden Regel eine Ausnahme machen, nämlich die Dispensir-Anstalten an den großen städtischen Krankenhäusern zu Köln, Breslau und Danzig. Jede andere, von einer Mutter-Apotheke abgezweigte Apotheke aber, welcher frei stehen soll, ihre Medikamente beliebig an Jedermann abzugeben, ist immer als eine Filial-Apotheke anzusehen und nach den für Institute der Art bestehenden Vorschriften in administrativer Beziehung zu behandeln. Auf den Umstand, ob darin pharmazeutische Präparate selbst bereitet, oder aus der Mutter-Apotheke fertig entnommen werden, kommt es hierbei nicht an.

Berlin, den 20. Dezember 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Polizei gegen Unglücksfälle.

14) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Danzig, das Verfahren bei militairischen Pulver-Transporten betreffend, vom 17. Dezember 1861.

Nach §. 3. der über das bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militair-Behörden zu beachtende Verfahren unterm 12. April 1852 (Minist.-Bl. S. 223) erlassenen, der Königlichen Regierung mittelst Verfügung vom 31. Januar 1853 mitgetheilten Vorschriften soll die absendende Militair-Behörde die Regierung, deren Bezirk durch den Pulver-Transport berührt wird, von dem Tage des Abgangs resp. demjenigen des muthmaaßlichen Eintreffens desselben an seinem Bestimmungs-Orte, so zeitig benachrichtigen, daß diese wiederum die betreffenden Lokal-Behörden noch früh genug davon in Kenntniß setzen kann.

Es hat sich jedoch herausgestellt, daß nicht immer — namentlich bei lang dauernden Transporten zu Wasser — der Zeitpunkt des Eintreffens resp. des Durchpassirens von Pulver- ꝛc. Transporten Seitens der absendenden Behörde im Voraus mit Sicherheit bezeichnet werden kann, und hat dies bereits zu mehrfachen Beschwerden Veranlassung gegeben.

Zur Beseitigung des gedachten Uebelstandes hat der Herr Kriegs-Minister nunmehr die Anordnung getroffen, daß fortan in allen den Fällen, in welchen der Tag des Eintreffens ꝛc. eines derartigen Transports sich bei der Absendung nicht mit Bestimmtheit angeben läßt, dieser Tag durch den Transportführer sowohl den betreffenden Regierungen, als auch den nächstbetheiligten Lokal-Behörden und der empfangenden Behörde während des Transports so zeitig als möglich schriftlich per Post angezeigt werde.

Digitized by Google

Indem ich der Königlichen Regierung von dieser Verfügung d. d. den 30. November d. J., Kenntniß gebe, (Anl. a.) veranlasse ich dieselbe, den Ihr untergeordneten Behörden hiervon gleichfalls geeignete Mittheilung zu machen. Berlin, den 17. Dezember 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

a.

Pulver- und Munitions-Transporte betreffend.

Mit Rücksicht auf den §. 3. der Vorschrift über das, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 12. April 1852 wird hierdurch allgemein angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen — wie z. B. bei lange dauernden Transporten zu Wasser — sich der Tag des Eintreffens resp. des Durchpassirens von Pulver- und Munitions-Transporten von der absendenden Behörde bei der Absendung nicht mit Bestimmtheit angeben läßt, dieser Tag durch den Transportführer sowohl den betreffenden Regierungen, als auch den nächstbetheiligten Lokal-Behörden und der empfangenden Behörde während des Transportes so zeitig als möglich, schriftlich per Post angezeigt werde.

Die betreffenden Militair-Behörden und Truppentheile haben auf die Beachtung dieser Anordnung zu halten.

Berlin, den 30. November 1861.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

v. d. Goltz. Teisler.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

15) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. derjenigen zu Danzig, Cöslin, Stralsund, Magdeburg und Erfurt) und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Aufstellung der Strafanstalts-Etats betreffend, vom 18. Dezember 1861.

In dem Cirkular-Reskript vom 7. Dezember 1860 ist angeordnet, daß das in den Strafanstalts-Etats am Schlusse der Einnahmen angegebene Quartal-Fälligkeits-Soll dieser Einnahme, welches bisher durchgängig nach vier gleichen Raten bemessen war, künftig der Wirklichkeit entsprechender ermittelt und in den Etats-Entwürfen vorgetragen werden soll.

Bei Regulirung der in diesem Jahre vollzogenen Strafanstalts-Etats ist in Bezug auf diesen Gegenstand bemerkt worden, daß die Königlichen Regierungen dies Fälligkeits-Soll, da sich dasselbe namentlich in Bezug auf den aufkommenden Arbeitsverdienst nach mannigfachen eigenthümlichen Verhältnissen richtet, von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, in den Etats-Entwürfen normirt haben.

Es ist indeß erforderlich, daß hierin fernerhin ein gleichmäßiges Verfahren befolgt werde.

Da die eigenen Einnahmen der Strafanstalts-Verwaltung in der Regel nach dem Durchschnitts-Ergebniß der drei Vorjahre in den Etats zum Ansatz gebracht werden, so empfiehlt es sich, daß die ganze, zum Etat gebrachte Durchschnitts-Einnahmesumme, — sofern nicht besondere Umstände für die jedesmal in Betracht kommende Etatsperiode etwas Anderes an die Hand geben, — ihrer Fälligkeit nach, unter angemessener Abrundung, so auf die einzelnen Quartale vertheilt werde, wie sie kassenabschlußmäßig in den zur Fraktion gezogenen Jahren wirklich eingekommen ist, wobei der etwa erst nach jedem Jahresschlusse zur Kasse gelangte Einnahmetheil als mit im Schluß-Quartale fällig anzunehmen ist.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, nach diesem Gesichtspunkte künftig bei Aufstellung von Strafanstalts-Etats-Entwürfen das Fälligkeits-Soll der eigenen Einnahme unter Beifügung einer Uebersicht von den in den einzelnen Quartalen vorgekommenen Einnahmen, — als Etatsbelag, — zu reguliren. Wo jedoch eine Abweichung von diesem Grundsatz geboten erscheint, ist dies in dem Etats-Entwurf zu erläutern.

Berlin, den 18. Dezember 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

VII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

16) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Diäten und Fuhrkoſten der Abgeordneten zur Einſchätzung der Gewerbeſteuer in Klaſſe A. I. betreffend, vom 30. November 1861.

Auf den Bericht vom 6. November d. J. wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß Tagegelder nur denjenigen Abgeordneten der Steuergeſellſchaft A. I. zu bewilligen ſind, welche außerhalb des Ortes wohnen, an welchem die Sitzungen zur Erledigung des Veranlagungsgeſchäfts abgehalten werden. Die Königliche Regierung möge in dieſer Hinſicht ſowie bezüglich der Höhe der Reiſekoſten und Diäten und des Verfahrens bei Einreichung und Feſtſtellung der Liquidationen ſich die in dem Cirkular-Reſkripte vom 26. Juli 1856 (Miniſt.-Bl. S. 262) in Betreff der Mitglieder der Einkommenſteuer-Einſchätzungs- und Bezirkskommiſſionen aufgeſtellten Regeln zur Richtſchnur dienen laſſen.

Berlin, den 30. November 1861.

Der Finanz-Miniſter. v. Patow.

17) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Stralſund, und abſchriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an ſämmtliche übrige Königliche Regierungen, die von Mecklenburgiſchen Staats-Angehörigen für den Handel mit Vieh im Umherziehen in Preußen zu entrichtende Gewerbeſteuer betreffend, vom 28. Oktober 1861.

Es iſt zur Sprache gekommen, das die preußiſchen Staats-Angehörigen, welche in Mecklenburg Viehhandel im Umherziehen betreiben, dort eine erheblich höhere Gewerbeſteuer zu entrichten haben, als die Mecklenburgiſchen Staats-Angehörigen, welche in Mecklenburg oder in den dieſſeitigen Staaten das gleichartige Gewerbe ausüben. Nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1843 (Geſ.-Samml. S. 301) beſteht die Ermächtigung, die durch das Gewerbe-Steuergeſetz vom 30. Mai 1820 für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beſtimmte Steuer für die Angehörigen ſolcher Länder, in welchen die dieſſeitigen Unterthanen hinſichtlich der von ihnen zu entrichtenden Gewerbsabgaben (Gewerbe-, Patent- u. ſ. w. Steuern) minder günſtig als die eigenen Angehörigen jener Länder behandelt und außer Verhältniß zu der von den Angehörigen anderer Staaten im preußiſchen Staatsgebiete zu entrichtenden Steuer belaſtet werden, nöthigenfalls bis auf das Achtfache zu erhöhen.

Demgemäß beſtimme ich hierdurch, daß fortan die von Angehörigen der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für den Handel mit Vieh im Umherziehen innerhalb des preußiſchen Staates zu entrichtende Gewerbeſteuer auf den Satz von 30 Thlrn. für jede Perſon erhöht werden ſoll und veranlaſſe die Königliche Regierung, hiernach bei Ausfertigung der Gewerbeſcheine zu verfahren. Für Gewerbeſcheine, welche für das Jahr 1861 bereits zu einem geringeren Satze als dem von 30 Thlrn. ertheilt worden ſind, findet die Nacherhebung einer Steuer nicht ſtatt.

Berlin, den 28. Oktober 1861.

Der Finanz-Miniſter. v. Patow.

Digitized by Google

VIII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

18) Verfügung an sämmtliche Königliche General-Kommissionen und Regierungen, landwirthschaftliche Abtheilungen, und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an die Königlichen Regierungen der Rhein-Provinz, die Verminderung der Kosten in Auseinandersetzungs-Sachen betreffend, vom 20. Dezember 1861.

Bei Berathung des Etats des landwirthschaftlichen Ministeriums für das Jahr 1861 ist von dem Hause der Abgeordneten der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Staats-Regierung in Erwägung ziehen möge, wie die Kosten in den Auseinandersetzungs-Sachen, namentlich die Reisekosten durch Verminderung der Lokal-Termine zu ermäßigen seien.

Um diesen Zweck zu erreichen, wird es genügen, wenn ich den Auseinandersetzungs-Behörden diejenigen Bestimmungen in Erinnerung bringe, welche wegen Ermäßigung der Kosten in Auseinandersetzungs-Sachen, namentlich auch wegen Verminderung der Lokal-Termine und Verhütung einer Anhäufung der Reisekosten bereits bestehen. Im §. 12. der zum Kostenregulativ v. 25. April 1836 gehörigen Instruktion v. 16. Juni ejd. a. sind diese Bestimmungen mit Ausführlichkeit und Schärfe zusammengestellt und es kommt nur darauf an, daß die Vorschriften dieses Paragraphen den Kommissarien und Sachverständigen gegenüber unnachsichtlich gehandhabt werden. Da ferner bei der Berathung der Sache im Hause der Abgeordneten hervorgehoben worden, daß Fälle vorgekommen seien, wo der Spezial-Kommissarius bei mehrtägigen Verhandlungen täglich nach Beendigung des Termins nach Hause oder nach einem von dem Ort der Verhandlung entfernt gelegene, seiner Bequemlichkeit mehr zusagenden Nachtquartier zurück- und am anderen Morgen wieder zugereist sei; so mache ich die Auseinandersetzungs-Behörden noch besonders auf die Bestimmungen aufmerksam, welche die Reskripte vom 22. November 1842 und 30. September 1852 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung, Jahrgang 1842, Seite 404 und Jahrgang 1852, Seite 266) hinsichtlich der den Kommissarien oder Sachverständigen in solchen Fällen zu gestattenden Reisekosten enthalten.

Obwohl ich bisher nicht die Wahrnehmung gemacht habe, daß die Auseinandersetzungs-Behörden bei Kontrolirung Ihrer Kommissarien und der von Ihnen beschäftigten Sachverständigen und bei Festsetzung der Liquidationen derselben sich Abweichungen von den vorstehend bezeichneten Vorschriften gestattet haben, so komme ich doch dem Wunsche des Abgeordnetenhauses nach, wenn ich hierdurch ausdrücklich die Erwartung ausspreche, daß die Auseinandersetzungs-Behörden sich nach wie vor der strengen Handhabung der vorstehend in Erinnerung gebrachten Bestimmungen befleißigen werden, zumal es unzweifelhaft im Interesse des Rufes der Behörden und der Förderung der Auseinandersetzungs-Sachen liegt, begründete Beschwerden der Parteien über Kostenhäufung zu verhüten.

Berlin, den 20. Dezember 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf Pückler.

19) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Vertheilung der öffentlichen Lasten und Abgaben bei nachträglichen Repartitionen von Gesammt-Plänen betreffend, vom 9. Januar 1862.

Die in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 20. November v. J. zuletzt vorgetragene Auffassung des im Ministerial-Blatte für die innere Verwaltung, Jahrgang 1860, Seite 214 abgedruckten und deshalb auch für die Regierungen maaßgebenden Erlasses an die Auseinandersetzungs-Behörden vom 1. September 1860 ist die richtige,

wonach bei allen nachträglichen realen Repartitionen von Gesammt-Plänen, welche nach jenem Erlasse zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde gehören, dieselbe nach §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 die öffentlichen Lasten und Abgaben in dem ganzen §. 7. Nr. 1. ebendaselbst

Digitized by Google

angegebenen Umfange durch ihre Organe zu reguliren und den auch darüber sich verhaltenden Nachtrags-Regreß zu bestätigen hat.

Dabei ist aber die Auseinandersetzungs-Behörde nach §. 108. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und Art. 15. des Ergänzungs-Gesetzes zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung von demselben Tage, befugt, mit dergleichen Regulirungen jeden Staats- und Gemeinde-Beamten, den sie dazu für geeignet hält, also namentlich auch den Kreis-Landrath, zu beauftragen.

Der Königlichen General-Kommission zu N. haben wir diesen Bescheid abschriftlich zur Beachtung mitgetheilt. Berlin, den 9. Januar 1862.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

IX. Militair-Angelegenheiten.

20) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an den Königlichen Militair-Kommissarius Herrn Geheimen Regierungs-Rath Pehlemann hier, die Verhältnisse der in Rußland sich aufhaltenden militairpflichtigen Preußen betreffend, vom 13. Dezember 1861.

In Betreff der in Rußland sich aufhaltenden militairpflichtigen Preußischen Unterthanen finden wir uns veranlaßt, der Königlichen Regierung hierdurch Folgendes zu eröffnen:

Die Königliche Gesandtschaft zu St. Petersburg ertheilt denjenigen Preußischen Unterthanen, welche die geschehene Ableistung der Militairpflicht oder die erlangte Befreiung von derselben nicht nachgewiesen haben, Schutzscheine stets nur bis zu demjenigen Zeitpunkte, mit welchem sie ihr 20. Lebensjahr vollenden. Die Schutzscheine für solche Personen, welchen ein Ausstand für Ableistung der Militairpflicht von hier aus ertheilt worden ist, werden nur bis zum Ablaufe der als Ausstand bezeichneten Frist ausgefertigt. Gesuche um Ertheilung von Schutzscheinen über resp. das 20. Lebensjahr oder den Ablauf des Ausstandes hinaus werden mit der Weisung abgelehnt, zuvor der Militairpflicht zu genügen oder die erlangte Befreiung von derselben nachzuweisen. — In solcher Weise können Militairpflichtige Schutzscheine für diejenige Zeit nicht erlangen, wo sie der Erfüllung der Militairpflicht sich etwa zu entziehen suchen.

Dessenungeachtet haben die Erfahrungen der letzten Jahre gelehrt, daß die in Rußland befindlichen Preußischen Unterthanen in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen sich die rechtzeitige Erfüllung der ihnen bezüglich des Militairdienstes gegen das Vaterland obliegenden Verpflichtungen nicht ernstlich angelegen sein lassen, und haben wir daher in nähere Erwägung genommen, in welcher anderen Weise auf die Erreichung dieses Zweckes noch hinzuwirken sein möchte.

Zu dem Ende ist es unsererseits für zweckmäßig erachtet und dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Vorschlag gebracht worden, in diejenigen gesandtschaftlichen Schutzscheine, welche sich auf militairpflichtige, in Rußland sich aufhaltenden Preußen ausschließlich oder mit beziehen, über den Zeitpunkt, zu welchem sie sich behufs der Erfüllung ihrer Militairpflicht spätestens zu stellen haben, und über die Folgen einer etwaigen Versäumung dieses Zeitpunktes einen Vermerk nachstehenden Inhalts einrücken zu lassen:

> „Wenn der Militairpflichtige ein Jahr nach Eintritt in das militairpflichtige Alter d. h. nach dem Kalenderjahre, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, und resp. ein Vierteljahr nach Ablauf des ihm etwa ertheilten Ausstandes, nicht den Nachweis führt, daß er sich vor einer Preußischen Ersatzbehörde zur Ableistung der Militairpflicht gestellt, oder einen weiteren Ausstand zum Eintritte in den Dienst erhalten hat, so wird seine Auslieferung nach Preußen auf Grund der bestehenden Kartel-Konvention bei der Kaiserlich Russischen Regierung unnachsichtlich beantragt und der betreffende Militairpflichtige demnächst als unsicherer Heerespflichtiger eingestellt und behandelt werden."

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist auf diesen Vorschlag eingegangen, und sind nunmehr neue Formulare der betreffenden Schutzscheine gedruckt worden, welche auf der Vorderseite so lauten:

Digitized by Google

„Nr. (L. S.) Gratis, gültig bis zum

Da Vorzeiger dieſes, nachgewieſen ha ,
daß Preußiſche Unterthan , ſo wird ih gegenwärtiger Schutz-Schein zum Aufenthalte im Kaiſerlich Ruſſiſchen Reiche ertheilt und dem Schutze der Kaiſerlichen Behörden geziemend empfohlen.

St. Petersburg, den ten 18

Königlich Preußiſche Geſandtſchaft."

und auf der Rückſeite die obige Eröffnung für die Militairpflichtigen enthalten.

Wenn einerſeits anzunehmen iſt, daß eine derartige Eröffnung die in Rede ſtehenden Unterthanen auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten hinführen wird, ſo wird dadurch andererſeits dem von den qu. Individuen bisher häufig erhobenen Einwande auch thatſächlich begegnet werden, daß ſie ihre Pflichten in Bezug auf den Militairdienſt nicht gekannt haben.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlaſſen und die Landräthe insbeſondere anzuweiſen, über die in Rußland ſich aufhaltenden militairpflichtigen Preußiſchen Unterthanen die ſtrengſte Kontrole zu führen, damit die dieſer Kategorie von Dienſtpflichtigen durch die Allerhöchſten Beſtimmungen gewährten beſonderen Vergünſtigungen nicht durch eine nachſichtige und läſſige Handhabung der gedachten Beſtimmungen erweitert werden. — In den geeigneten Fällen gewärtige ich, der Miniſter des Innern, zur Stellung des Auslieferungs-Antrages ungeſäumt die erforderliche Anzeige. Berlin, den 13. Dezember 1861.

Der Miniſter des Innern. Der Kriegs-Miniſter.
Graf v. Schwerin. v. Roon.

---

21) Verfügung an die oberen Provinzial-, Militair- und Civilbehörden, die Verhältniſſe der Realſchule zu Frankfurt a. O. in Bezug auf den freiwilligen Militairdienſt der Zöglinge betr., vom 18. Dezember 1861.

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten benachrichtigen wir das ꝛc. und das ꝛc. zur gefälligen Inſtruirung der Departements-Prüfungs-Kommiſſionen für einjährige Freiwillige ergebenſt, daß die Realſchule zu Frankfurt a. O. in die erſte Ordnung der Realſchulen aufgenommen worden iſt. Berlin, den 18. Dezember 1861.

Der Miniſter des Innern. Der Kriegs-Miniſter.
Graf v. Schwerin. v. Roon.

Notiz.

Auf vielfachen Wunſch erſcheint nächſtens im Verlage des Königlichen Zeitungs-Komtoirs ein zweites Haupt-Regiſter zum Miniſterial-Blatte für die geſammte innere Verwaltung. Es umfaßt die Jahrgänge 1850—1859 und werden, um die reſp. Abonnenten des Miniſterial-Blatts in den Beſitz dieſes Regiſters bald nach ſeinem Erſcheinen ſetzen zu können, Beſtellungen auf daſſelbe (Preis 1 Thlr.) auswärts bei ſämmtlichen Königlichen Poſtanſtalten, in Berlin bei dem Buchdruckerei-Beſitzer Herrn Starcke (Charlottenſtraße Nr. 29.) ſchon jetzt entgegengenommen.

Die Redaktion des Miniſterial-Blatts.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierſelbſt. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt iſt.

Ausgegeben zu Berlin am 1. Februar 1862.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 2. Berlin, den 28. Februar 1862. 23ster Jahrgang.

I. Kirchliche Angelegenheiten.

22) Allerhöchster Erlaß, die Regulirung der Grenzen der bischöflichen Diöcesen Ermland und Kulm betreffend, vom 27. April 1861.

Auf Ihren Antrag vom 23. d. M., will Ich zu der von den Bischöfen von Ermland und Kulm unter einander vereinbarten und durch das Consistorial-Dekret vom 15. Mai 1859 festgestellten Regulirung der Grenzen ihrer beiderseitigen bischöflichen Sprengel (Anl. a.) die landesherrliche Zustimmung hierdurch ertheilen. Berlin, den 27. April 1861.

Wilhelm.

v. Bethmann-Hollweg.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

a.

Um die Seelsorge bei den im vormaligen Bisthum Pomesanien, welches späterhin mit dem Bisthum Kulm vereinigt worden ist, an der Grenze des Bisthums Ermland wohnenden katholischen Glaubensgenossen thunlichst zu vervollständigen, beschlossen die Bischöfe von Ermland und Kulm unter Vorbehalt höherer Genehmigung, diese Katholiken, sofern ihre Wohnorte nicht über zwei Meilen von Ermländischen Kirchen entfernt lägen, vom Verbande mit dem Bisthum Kulm loszutrennen und sie an das Bisthum Ermland übergehen zu lassen, um sie dann nach Gelegenheit an benachbarte Ermländische Kirchen einzupfarren, zu welchen sie sich größtentheils auch bisher schon gehalten haben. Nach Berathung mit den beiderseitigen Domkapiteln wurde demzufolge die neue Grenze zwischen den Bisthümern vereinbart und dann Seine Heiligkeit der Papst gebeten, zu der getroffenen Vereinbarung die kirchliche Sanktion zu ertheilen. Diese ist mittelst Dekrets der Päpstlichen Konsistorial-Congregation vom 15. Mai 1859 erfolgt, und Seine Majestät der König haben zu der so festgestellten neuen Regulirung der Grenze zwischen den beiderseitigen Bisthümern die Allerhöchst Landesherrliche Zustimmung mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. April d. J. Allergnädigst zu ertheilen geruht.

Die Grenzscheidung zwischen den Bisthümern Ermland und Kulm wird der von den höchsten Autoritäten genehmigten Vereinbarung gemäß fortan folgende sein:

1) Im Kreise Ortelsburg, von der Grenze des Königreichs Polen anzufangen, übernimmt Ermland auch denjenigen Theil des Kreises, welcher am rechten Ufer des Omuleff-Flusses liegt, so daß dieser Kreis ganz zu Ermland gehören wird. Dieses Bisthum erhält also hier als äußerste Grenzpunkte die Ortschaften: Baranowen, Kl. Przesdzenk, Kannwiese, Roklaß

Digitized by Google

und Fröhlichswalde; und das Bisthum Kulm als solche die im Neidenburger Kreise belegenen Ortschaften: Roggen, Neuschwerder, Szadek, Malga-Ofen und Malga-Mühle;

2) durch den Kreis Neidenburg geht die Grenze so, daß Ermland die Ortschaften: Rekownitza, Dembowitz, Omuleff-Mühle, Omuleff-Ofen, Omuleff und Gr. und Kl. Nattasch; Kulm aber die Ortschaften: Malga, Mayneberg, Dubben-Krug, Czarnau und Jablonken, als äußerste Grenzpunkte angewiesen werden;

3) der Kreis Osterode wird von der neuen Diözesengrenze so durchschnitten, daß in Ermland die Ortschaften: Demben-Ofen, Persing, Lindenwalde, Kl. Maransen, Schwedrich, Radrau, Luttken, Paulsgut, Lichteinen, Dröhnitz, Heidemühle, Luttkenwalde, Schwenteinen, Neudorf, Tolleinen, Meitzen, Sabangen, Thomascheinen, Gusen, Sallmeyen, Adamsgut, Dlusken, Heegermeister, Plichten, Dungen, Taberbrück, Bärenwinkel, Lehmannsgut, Neu-Ramten, Ziegenberg und Gallinden; in Kulm dagegen die Ortschaften: Kl. Lykusen, Bolleinen, Gr. Maransen, Waplitz, Ganshorn, Gardeiken, Neu Pötzdorf, Gr. Kirschsteinsdorf, Polko, Warglitten, Plateinen, Sawadden, Langstein, Gilgenau, Tollemüth, Parwolken, Bardungen, Jurkenthal, Alt-Jeblonken, Tafelbude, Thierberg, Kl. Reuffen, Gehlfeld, Katzendorf, Eckersdorf und Gubitten die äußersten Grenzpunkte sind.

4) im östlichen Theile des Kreises Mohrungen erhält Ermland als äußerste Grenzmale die Ortschaften: Willenau, Neu-Reichau, Bobanden, Kollings, Schillings, Marienmühle, Hermenau, Gottesgabe und Wilhelmsthal; Kulm dagegen als solche die Ortschaften: Kl. Luzeinen, Kranthau, Güldendoden, Schertingswalde, Goldtitten, Neu Woritten, Woritten, Wiese, Königsdorf und Hagenau;

5) der Kreis Pr. Holland geht ganz und ungetheilt an das Bisthum Ermland über, welches dadurch die Ortschaften: Kunterhof, Taulen, Bürgerhöfen und Awecken zu äußersten Grenzpunkten erhält; während als solche die Ortschaften: Rehberg, Wackelsdorf, Mahrau und Fischer im Mohrunger Kreise dem Bisthum Culm verbleiben;

6) durch den nördlichen und westlichen Theil des Mohrunger Kreises ist die neue Diözesengrenze so geführt, daß die Ortschaften: Glocken, Potheinen, Korscheinen, Däumen, Sadlauken, Goiden, Kunzendorf und Bensee für Ermland; und die Ortschaften: Gischeinen, Kröcken, Ankern, Lopitten, Marienthal, Booden, Haak, Wischdunk und Gerswalde für Kulm die äußerste Grenze bilden;

7) im Kreise Rosenberg werden in Ermland die Ortschaften: Pachutken, Jakobsdorf, Riesenkirch, Riesenwalde und Grasnitz; und in Kulm die Ortschaften Baadeln, Gr. und Kl. Liebenau, Kl. Braunau, Rosenau, Gr. Braunau und Wachsmuth die äußerste Grenze bilden;

8) im Kreise Marienwerder sind fortan die Ortschaften: Gilwe, Ottoschen, Kl. Bandken, Bogusch, Ruhden, Trengekohl, Neu Mühldach, Sedlinen, Ellerwalde, Gr. Grabau, wo die Grenze an die Weichsel tritt, dann Sechseelen und Ziegellack für Ermland; und die Ortschaften: Albrechtshof, Krören, Louisenhof, Kl. Ottlau, Dianenberg, Rundewiese, Keilhof, Schinkenberg, Conitzke, wo die Grenze an die Weichsel tritt und daran fortgeht, ferner Mewischfeld, Gr. Weide, Krämershof und Schulwiese für Kulm die äußersten Grenzmale;

9) von hier ab bleibt die alte Grenze zwischen beiden Diözesen bestehen, sie geht an der Weichsel herunter und folgt schließlich dem rechten Arm dieses Flusses, welcher in das frische Haff mündet.

Den durch diese neue Begrenzung zum Bisthum Ermland gekommenen Theil des vormaligen Bisthums Pomesanien hat Seine Päpstliche Heiligkeit kraft höchster kirchlicher Autorität von dem bisherigen Verbande mit dem Bisthum Kulm losgetrennt und fortan dem Bisthum Ermland überwiesen, dergestalt, daß von jetzt ab der jederzeitige Bischof von Ermland in diesem Distrikte die ordentliche Bischöfliche Jurisdiktion nach Vorschrift der Kirchengesetze in eben der Weise auszuüben befugt sein soll, wie sie ihm in seiner Diözese zusteht.

Die katholischen Glaubensgenossen, welche in dem bezeichneten Distrikte wohnen oder sich aufhalten, werden von dieser höchsten kirchlichen Anordnung in Kenntniß gesetzt, damit sie in allen sie betreffenden geistlichen Angelegenheiten sich an das bischöfliche Ermländische Ordinariat, beziehungsweise an diejenigen Geistlichen wenden mögen, welche ihnen dasselbe zuweisen wird.

Der Bischof von Ermland.
Joseph Ambrosius Geritz.

Der Bischof von Kulm.
v. d. Marwitz.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

23) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für Stieskinder des Ehemannes betreffend, vom 18. Dezember 1861.

— — Daß dem Stiefvater eine eigene Verpflichtung, die Kosten der Erziehung seines Stiefsohnes zu tragen, nach den Gesetzen nicht obliegt, ist unzweifelhaft und wird von der Königlichen Regierung auch jetzt zugegeben. Dagegen steht die Verpflichtung der Mutter unbedenklich fest, und kann auch der Ehemann aus seinem maritalischen Nießbrauch kein Recht herleiten, der Vollstreckung der Exekution in das Vermögen der Frau zu widersprechen. Unzulässig aber ist es, das Vermögen des Mannes um deshalb in Anspruch neh-

Digitized by Google

men zu wollen, weil ihm die Arbeitskraft der Frau zu Gute kommt, wogegen es unbedenklich zuläſſig ſein würde, in den etwaigen Arbeitsverdienſt der Frau die Exekution zu vollſtrecken.

Der Königlichen Regierung bleibt hiernach die weitere Verfügung überlaſſen.

Berlin, den 18. December 1861.

Der Miniſter der geiſtl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

24) Beſcheid an den N., die gaſtweiſe Zuweiſung von Kindern in die von Aktien- und ähnlichen Geſellſchaften errichteten Werkſchulen betreffend, vom 20. Dezember 1861.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf die Vorſtellung vom 30. Mai d. J., betreffend die Errichtung einer Gewerkſchule in N., nach Anhörung der Königlichen Regierung zu N. Folgendes.

Nach Art. 6. des unter dem 3. September 1856 Allerhöchſt beſtätigten Statuten-Nachtrags liegt der von Ihnen vertretenen Geſellſchaft die Verpflichtung ob, für die Schulbedürfniſſe der von ihr beſchäftigten Arbeiter zu ſorgen und nöthigenfalls ſelbſt zur Gründung und Unterhaltung neuer Schul-Syſteme diejenigen Beträge — nicht Beiträge, wie Ew. ꝛc. citiren — zu leiſten, welche von der Staats-Regierung für nothwendig erachtet werden. Daß dieſe Verpflichtung, deren Umfang ſich lediglich nach dem jedesmaligen Bedürfniß beſtimmt, nicht bereits durch den Bau zweier Freikure für Kirche und Schule und durch die von der Geſellſchaft an die Knappſchafts-Kaſſe zu leiſtenden Beiträge abſorbirt wird, iſt unzweifelhaft und vermag ich die in dieſer Hinſicht von Ihnen erhobenen Bedenken nicht als zutreffend zu erachten. Dagegen erkenne ich gern an, daß die Geſellſchaft durch die Einrichtung und Unterhaltung der projektirten Werkſchule mehr leiſtet, als von ihr auf Grund der erwähnten Statutenbeſtimmung würde gefordert werden können. Es iſt daher unbedenklich und auch von der Königlichen Regierung nicht in Zweifel gezogen worden, daß die Geſellſchaft Eigenthümerin der auf ihre alleinigen Koſten zu errichtenden und zu unterhaltenden Schulgebäude verbleibt. Hieraus folgt jedoch nicht das unbedingte Recht der Geſellſchaft, die gaſtweiſe Zuweiſung von Kindern ſolcher Eltern, welche nicht zu den Arbeitern der Geſellſchaft gehören, unter allen Umſtänden ablehnen zu können. Denn die Königliche Regierung iſt Kraft ihres Aufſichtsrechts befugt, der Einrichtung der projektirten Schule ſolche Bedingungen beizufügen, welche im öffentlichen Intereſſe geboten ſind und die Schul-Unterhaltungslaſt der Geſellſchaft nicht vergrößern. In letzterer Beziehung bemerke ich, daß der dieſerhalb von der Königlichen Regierung geſtellte Vorbehalt der gaſtweiſen Zuweiſung fremder Kinder gegen Zahlung eines feſtzuſetzenden Schulgeldes dahin zu beſchränken iſt, daß von dieſer Befugniß nur inſoweit Gebrauch zu machen, als dies die vorhandenen Lehrkräfte und Schulräumlichkeiten geſtatten. Es werden daher der Geſellſchaft durch dieſe Maaßregel keine beſonderen Koſten erwachſen, wogegen ſie den Vortheil des Bezuges des Fremden-Schulgeldes genießen wird. Nothwendig iſt aber dieſe Einrichtung, weil auf andere Weiſe für das Schulbedürfniß der Kinder der Profeſſioniſten, Gaſtwirthe und Coloniſten zu N. und Umgegend, auf welche es vornehmlich ankommt, nicht geſorgt werden kann, und die Eltern dieſer Kinder ohnehin mit den Werken der Geſellſchaft bereits inſofern in Verbindung ſtehen, als deren Zuzug nach N. weſentlich durch das Bedürfniß des Hüttenperſonals hervorgerufen iſt.

Mit der erwähnten Einſchränkung muß ich daher die von der Königlichen Regierung geſtellte Bedingung aufrecht erhalten, indem ich überzeugt bin, daß durch dieſes Arrangement allen billigen Anforderungen der von Ew. ꝛc. vertretenen Geſellſchaft Genüge geſchehen iſt. Berlin, den 20. Dezember 1861.

Der Miniſter der geiſtl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

---

25) Erlaß an den Königlichen Ober-Präſidenten der Rhein-Provinz, die Zuſammenſetzung des Schul-Vorſtandes bei Simultan- und Konfeſſions-Schulen betreffend, vom 31. Dezember 1861.

Mit der von Ew. ꝛc. in dem gefälligen Bericht vom 31. Oktober d. J., ſowie in dem Erlaß vom 20. Mai d. J. gebilligten Anordnung der Königlichen Regierung zu N., wegen Eintritts katholiſcher Mitglieder in den Vorſtand der Schule zu N., kann ich mich nicht einverſtanden erklären.

Digitized by Google

Wie der genannten Regierung in den die Schulen zu D. und M. betreffenden Verfügungen vom 30. November 1843, 30. April 1844 und 22. Juli 1844 bemerklich gemacht ist, darf der §. 9. der General-Gouvernements-Verordnung vom 15. Juli 1814, wonach

> der Vorstand derjenigen Schulen, welche für verschiedene Konfessions-Genossen bestimmt sind, aus den Pfarrern der betheiligten Konfessionen und aus einem Schulvorsteher von jeder Konfessionsgemeinde, welche mehr als 24 schulpflichtige Kinder in dem Schulbezirke hat, gebildet werden soll,

nur auf eigentliche Simultan-Schulen Anwendung finden.

Als solche sind aber nur diejenigen Schulen zu betrachten, welche in Folge einer gemeinsamen mit Genehmigung der geistlichen Obern zu Stande gekommenen, freien Entschließung beider Konfessions-Genossen ausdrücklich als Simultan-Schulen anerkannt sind, oder doch in Folge einer hergebrachten Einrichtung als Simultan-Schulen bestehen. Letzteres ist jedoch noch nicht als vorhanden zu erachten, wenn eine Schule seit längerer Zeit von Kindern verschiedener Konfessionen besucht worden ist, sondern es müssen bei derselben herkömmlich die konfessionellen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Anstellung der Lehrer unberücksichtigt geblieben sein.

Solche Schulen dagegen, welche ursprünglich für Evangelische oder für Katholische bestimmt sind, und deren konfessioneller Karakter insofern festgehalten wird, als bei denselben stets nur Lehrer Einer Konfession angestellt werden, sind keine Simultan-, sondern konfessionelle Schulen, und verlieren diesen Karakter auch dadurch nicht, daß sie von Kindern der andern Konfession besucht werden, oder daß eine gewisse Anzahl von Kindern der andern Konfession in dem Schulbezirk wohnt. Es kann daher auch bei diesen Schulen von der Anwendung des §. 9. cit. keine Rede sein.

Ebensowenig ist hierbei maßgebend, daß die Unterhaltung einer Schule auf Grund des Kaiserlichen Dekrets vom 17. Dezember 1811 und der Instruktion des Ministers des Innern vom 21. Juni 1812 auf die Civilgemeinde übergegangen ist, indem hierdurch der Karakter der Schule nicht hat verändert werden können und sollen.

Die Schule zu N. ist nachweislich von Evangelischen und für Evangelische gegründet worden und stets mit einem Lehrer derselben Konfession besetzt gewesen. Den ursprünglichen Karakter einer Evangelischen Schule hat sie bisher nicht verloren, namentlich hat ihr weder die Normalisirung, noch die Zulassung der katholischen Kinder zum Besuch derselben den ersteren nehmen können. Dieser Karakter wird ihr zur Zeit selbst von der Regierung nicht bestritten.

Die Schule zu N. ist also keine Simultan-Schule, und damit ist — mag sie auch von mehr als 24 katholischen Kindern besucht werden — die Anwendung der Vorschrift des beregten §. 9. auf dieselbe ausgeschlossen.

Der von der Regierung angeführte und von Ew. ꝛc. in dem Erlasse vom 20. Mai d. J. als entscheidendes Moment hervorgehobene Umstand, daß das Allerhöchste Gnadengeschenk zum Neubau des Schulhauses in N. im Jahre 1857 nicht für die evangelische, sondern für die Gemeinde-Schule daselbst erbeten und bewilligt sei, beruht auf einem Irrthum. Auf diesseitige Anfrage über die Konfession der Schule in der Verfügung vom 21. Oktober 1857 hat die Regierung vielmehr in dem Berichte vom 19. Dezember 1857 bestimmt erklärt, daß die neu zu erbauende Schule eine evangelische Gemeindeschule sei, und mit Rücksicht hierauf die Gewährung einer Beihülfe zur Herstellung derselben aus dem vorzugsweise für katholische Schulzwecke bestimmten Bergischen Schulfonds als unstatthaft bezeichnet. In Folge dessen ist ein Gnadengeschenk ausdrücklich zum Neubau des evangelischen Schulhauses in N. Allerhöchsten Orts erbeten und mittels Kabinets-Ordre vom 23. Juli 1858 bewilligt worden.

Demgemäß ersuche ich Ew. ꝛc. ergebenst, die Regierung zu N. dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie von der angeordneten Einweisung katholischer Mitglieder in den Vorstand der Schule zu N. Abstand nehme. ꝛc.

Berlin, den 31. Dezember 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

Digitized by Google

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

26) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Abänderung bestehender ländlicher Orts-Verfassungen in Bezug auf das Stimmrecht und die Gemeindelasten der Grundbesitzer betr., vom 7. Dezember 1861.

Ich muß Anstand nehmen, die in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 12 v. M. befürwortete Abänderung der Ortsverfassung von J., Kreis S., zu genehmigen, wenngleich ich die Nothwendigkeit einer Aenderung des bisherigen Verhältnisses anerkenne.

Was die Theilnahme am Stimmrecht betrifft, so ist Nichts dagegen zu erinnern, daß drei Käthnern eine Kollektiv-Stimme ertheilt wird, dagegen erscheint es bedenklich, die Theilnahme der übrigen Grundbesitzer am Stimmrechte lediglich nach Maaßgabe des Bonitirungswerths ihrer Grundstücke zu bemessen.

Abgesehen davon, daß dieser Maaßstab, wenn er für die Zukunft als Regel gelten soll, einer ergänzenden Bestimmung darüber bedarf, wieviel Metzen Roggenwerth den Anspruch auf eine Stimme mehr geben sollen, so geht auch eine Kumulirung von Stimmen, wie sie nach dem Vorschlage der Königlichen Regierung eintritt, weit über die Absicht des Gesetzes vom 14. April 1856 §. 4 u. 5. hinaus. Nach §. 4. a. a. O. wird allerdings gefordert, daß die Theilnahme am Stimmrechte in einem gewissen Verhältnisse zur Theilnahme an den Gemeindelasten stehe, und nach §. 5. a. a. O. kann den Besitzern größerer Grundstücke mehr als eine Stimme beigelegt werden. Die erstere Bestimmung beschränkt sich aber darauf, die Beseitigung erheblicher Mißverhältnisse zu fordern und §. 5. sub 3. spricht nur von solchen Grundstücken, welche die übrigen an Werth oder Größe erheblich übersteigen.

Der letztere Fall liegt in J. nur hinsichtlich des Nschen Vorwerks vor, während die übrigen Bauergüter in Werth und Größe nicht mehr von einander abweichen, als dies fast in allen Landgemeinden der Fall ist, in denen die Grundbesitzer doch gleiches Stimmrecht ausüben.

Dem vorliegenden Mißverhältnisse wird anscheinend dadurch vollkommen hinreichend abgeholfen, daß der Vorwerksbesitzer N. zwei Stimmen, jeder der andern Bauern aber eine Stimme erhält.

Was das Beitragsverhältniß zu den Gemeindelasten betrifft, so bin ich damit einverstanden, daß dieselben zur Hälfte nach der Klassensteuer, zur Hälfte nach Verhältniß des Grundbesitzes aufgebracht werden. Da aber eine Vertheilung nach dem in der Separation ermittelten Ertragswerthe der Grundstücke eine verhältnißmäßig schwierige Berechnung erfordert, dieser Maaßstab auch nur gewählt ist, weil es zur Zeit an einer richtig veranlagten Grundsteuer fehlt, so wird zu bestimmen sein, daß nach erfolgter Regulirung der Grundsteuer diese an die Stelle des vorläufig gewählten Bonitirungs-Ertrags der Grundstücke zu treten hat.

Ich ermächtige die Königliche Regierung, nach Vorstehendem die Abänderung der Ortsverfassung in J. anzuordnen. Berlin, den 7. Dezember 1861.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

27) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über die Frage: ob und welche Entschädigung den Gemeinden für die im Falle der Mobilmachung dem Militair gewährte Einquartierung von Seiten der Staatskasse zu leisten, der Rechtsweg zulässig sei, vom 11. Mai 1861.

Auf den von der Königlichen Intendantur des zweiten Armee-Corps erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stettin anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach §. 39. des allgemeinen Regulativs für das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 (Ges.-Samml. S. 649) sollen den stärker als andere bequartierten Provinzen aus der Staatskasse Zu-

Digitized by Google

ſchüſſe zu den Servis-Ausgaben gewährt werden, welche nach Angabe der Klageſchrift durch eine Allerhöchſte Order vom 30. Juni 1852 für ſämmtliche Garniſon-Orte in der Monarchie genau feſtgeſtellt ſein ſollen. Die Stadt Stettin glaubt für die im Juli 1859 getragene Einquartierung nach Maaßgabe der gedachten Vorſchriften eine Servis-Vergütigung von zuſammen 2310 Thalern 3 Sgr. 2 Pf. aus der Staatskaſſe in Anſpruch nehmen zu dürfen, und hat, da ihr dieſelbe verweigert worden, unter dem 12. Mai und 14. Juni v. J. gegen den Königlichen Fiskus, in Vertretung der Intendantur des II. Armee-Corps, auf Zahlung der angegebenen Summe geklagt. Noch vor Beantwortung der Klage iſt von der Intendantur mittelſt Beſchluſſes vom 20. Auguſt v. J. der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, dem in einer rechtzeitig eingegangenen Gegenerklärung des klagenden Magiſtrats widerſprochen wird.

Die beiden betheiligten Gerichte — das Kreisgericht und das Appellationsgericht zu Stettin — halten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet. Dieſer Anſicht mußte beigetreten werden.

Zur Rechtfertigung des Kompetenz-Konflikts wird in dem Beſchluſſe der Intendantur vom 20. Auguſt v. J. Folgendes angeführt: Das Servis-Regulativ, aus welchem der Anſpruch der Stadt Stettin hergeleitet werde, ſowie der Servis-Tarif vom 30. Juni 1852 habe nur die geſetzliche Regulirung der Einquartierungslaſt, als einer allgemeinen Laſt, zum Gegenſtande. Das Regulativ behandle ſomit einen Gegenſtand des öffentlichen Rechts. Nach §§. 78 und 81. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts finde in Streitſachen zwiſchen dem Fiskus und Privatperſonen über Befugniſſe und Obliegenheiten, welche auf allgemeinen Anlagen beruhen, denen ſämmtliche Einwohner des Staats oder beſtimmte Klaſſen nach der Landesverfaſſung unterworfen ſeien, kein Prozeß ſtatt. Werde nun die prätendirte Befugniß der Stadt auf den Servis-Empfang auf eine, Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts betreffende Verordnung geſtützt, ſo entbehre ſie des privatrechtlichen Karakters und ſei zur Feſtſtellung im ordentlichen Wege Rechtens nicht geeignet. Ferner müßte der Klage der Einwand entgegengeſetzt werden, daß die Einquartierung auf Grund des Kriegsleiſtungs-Geſetzes vom 11. Mai 1851 gefordert worden, daß nach §. 3. Nr. 1. dieſes Geſetzes und Nr. 2. der in Gemäßheit des §. 24. des Geſetzes erlaſſenen Miniſterial-Inſtruktion vom 8. Januar 1854 während des mobilen Zuſtandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Naturalquartier aus der Staatskaſſe geleiſtet werde, und daß nach §. 22. des gedachten Geſetzes während dieſer Zeit alle auf den Friedenszuſtand gerichteten Beſtimmungen außer Kraft treten. Durch den Widerſpruch der Klägerin würde ſonach die Anwendbarkeit des Kriegsleiſtungs-Geſetzes zur Erörterung gezogen, und durch Zulaſſung des Rechtsweges zur richterlichen Entſcheidung geſtellt werden, ob die Verwaltungsbehörde befugt geweſen, die Gewährung des Naturalquartiers nach den Beſtimmungen des Kriegsleiſtungs-Geſetzes zu fordern. Hierüber ſei indeſſen nur der Weg der Beſchwerde an die vorgeſetzte Adminiſtrativ-Behörde zuläſſig. Denn, ſofern die Klägerin in ihrem beſonderen Intereſſe die Anwendbarkeit des Geſetzes und damit die Rechtmäßigkeit der auf Grund deſſelben ihr auferlegten Leiſtung anfechten möchte, liege darin nur ein Beſtreiten ihrer Verbindlichkeit überhaupt, keineswegs aber die Behauptung eines Befreiungsgrundes, wie ſolche nach §. 79. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts zur Begründung des Rechtsweges erfordert werde. Es werde eben nur das Vorhandenſein der Vorausſetzungen und Bedingungen beſtritten, unter denen die Verpflichtung zur unentgeltlichen Leiſtung eintrete. Ein Streit hierüber falle aber unter die Regel des §. 78. a. a. O.

In der Gegen-Erklärung des Magiſtrats wird dieſer Ausführung Folgendes entgegengeſetzt: Die §§. 78 und 81. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts bezögen ſich nur auf die Fälle, wo es ſich um eine Verpflichtung der Einwohner des Staats, der Steuerzahler, dem Staate als Steuer-Empfänger gegenüber, drehe. Um einen ſolchen Fall handle es ſich aber vorliegend nicht, denn hier ſolle eine Verpflichtung des Staats ſeinen Einwohnern gegenüber, feſtgeſtellt werden. Möge die Einquartierungslaſt immer mehr öffentlicher und deshalb nicht zur richterlichen Kognition geeigneter Natur ſein, die vom Staate dafür zu leiſtende Entſchädigung, die Servis-Vergütigung ſei durchaus privatrechtlicher Natur, da ſie dem Privateigenthum der Einwohner des Staats zuwachſe. Darüber, ob der Einwohner des Staats einen Theil ſeines Privateigenthums zu fordern berechtigt ſei, könne nur allein der Richter und nicht die Verwaltung entſcheiden, und es ſei irrelevant, ob dieſer Privat-Anſpruch aus dem Geſetze oder aus Verträgen oder ſonſtigen Rechtstiteln hergeleitet werde. Auch die Berufung der Intendantur auf das Geſetz vom 11. Mai 1851 ſei hinfällig. Zunächſt gehe aus der Klage nicht hervor, daß es ſich um die Anwendung dieſes Geſetzes handle, die Intendantur anticipire vielmehr einen Einwand und baſire auf denſelben die Erhebung des Kompetenz-Konflikts. Es könne hiernach nicht geſagt werden, daß über den Klageanſpruch der Rechtsweg unzuläſſig ſei. Aber ſelbſt zugegeben, daß bereits das Geſetz vom 11. Mai 1851 in medio ſei, ſo würde es ſich um

Digitized by Google

die Auslegung eines Gesetzes handeln, nämlich darum, ob jenes, für den Fall der Mobilmachung der Armee gegebene Gesetz dahin ausgelegt werden könne, daß es auch Anwendung finde, wenn nur einzelne Armee-Korps mobilisirt werden. Die Auslegung der Gesetze in streitigen Fällen sei aber lediglich und allein Sache des Richters. Die Nothwendigkeit des richterlichen Einschreitens ergebe der vorliegende Fall sehr klar. Denn den Kommunen gegenüber habe der Fiskus im Jahre 1859 auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1851 behauptet, daß dasselbe auch dann Platz greife, wenn nur einzelne Armee-Corps mobil gemacht würden, und deshalb die Servisvergütigung nicht gezahlt. Den Truppentheilen der nicht mobilisirten Armee-Corps gegenüber aber habe derselbe Fiskus auf Grund desselben Gesetzes die Ansicht ausgesprochen, dieses Gesetz sei nur dann wirksam, wenn die Mobilmachung der ganzen Armee erfolge. Den Truppentheilen sei daher die Feldzulage und so fort nach einem kriegsministeriellen Erlaß vom 1. Mai 1859 nicht gezahlt worden.

Das Kreisgericht zu Stettin bemerkt in seinem Gutachten: Durch das Regulativ vom 17. März 1810 habe sich der Staat verpflichtet, den Gemeinden Zuschüsse zu den Servis-Ausgaben zu gewähren. Der Entschädigungs-Anspruch der Klägerin beruhe daher auf einem speziellen Gesetze. Dabei wird auf §. 75. der Einleitung zum Allg. Landrecht und auf die Allerhöchste Order vom 4. Dezember 1831 Bezug genommen. Der von der Intendantur geltend gemachte §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts passe nicht auf den vorliegenden Fall, da die Klägerin ihre Verbindlichkeit zur Gewährung des Naturalquartiers selbst nicht in Abrede gestellt, diese Verbindlichkeit vielmehr erfüllt und darauf die Entschädigungsforderung gegründet habe. Ob der Klägerin die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1851 entgegenständen, sei für jetzt nicht zu ersehen, da der Kompetenz-Konflikt vor erfolgter Klagebeantwortung erhoben, also ein Einwand bisher nicht gemacht sei.

Das Appellationsgericht zu Stettin hat sich dieser Ausführung des Kreisgerichts lediglich angeschlossen. Dieselbe muß im Allgemeinen für zutreffend erachtet werden. Die Servis-Vergütigung, die den Kommunen außer dem Falle einer Mobilmachung unbestritten vom Staate gewährt wird, ist nichts Anderes, als eine, wenn auch nur partielle Entschädigung derjenigen, welche das Naturalquartier tragen und damit zum Wohle des Staats, zum Wohle des gemeinen Wesens, wie der §. 75. der Einleitung zum Allg. Landrecht sich ausdrückt, eine Last übernehmen, mit welcher eine Aufopferung besonderer Rechte und Vortheile des Belasteten nothwendig verbunden ist. Eine solche Entschädigung würde nach den in dem Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. November 1831 entwickelten, durch die Allerhöchste Order vom 4. Dezember desselben Jahres (Ges.-Samml. S. 255) sanktionirten Grundsätzen für die durch die Ausübung eines Hoheitsrecht des Landesherrn, also namentlich durch die Auferlegung der Einquartierungslast entstandenen Nachtheile für das Privateigenthum im Rechtswege nicht gefordert werden können, wenn sie nicht durch spezielle gesetzliche Bestimmungen angeordnet wäre.

Ist dagegen in Fällen dieser Art von dem Gesetzgeber die Gewährung von Schadenersatz aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden, so findet darüber der Rechtsweg statt. Dies ist in dem erwähnten Bericht des Staats-Ministeriums deutlich ausgesprochen, indem es daselbst heißt:

> Jederzeit dagegen, wenn der Landesherr erforderlich gefunden hat, eine Maaßregel der inneren Verwaltung unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen, und wenn hierbei ein Bedürfniß vorhanden gewesen ist, dem Privat-Interesse vorzusehen, ist die Verpflichtung zum Schadensersatz aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden, wie z. B. im Zollgesetze vom 26. Mai 1818 §. 19. In allen dergleichen Fällen findet daher entweder aus dem allgemeinen Grundsatze §. 75. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht oder aus speziellen Vorschriften des Gesetzgebers ein Entschädigungsanspruch an das Staatsvermögen im fiskalischen Civilprozesse wider die betreffende Verwaltungsbehörde statt.

Ein solcher Fall liegt hier vor, indem die Stadt Stettin auf Grund spezieller gesetzlicher Vorschriften eine Vergütigung für das im Juli 1859 getragene Naturalquartier fordert. Der Rechtsweg über diese Forderung ist demnach den Bestimmungen der Allerhöchsten Order vom 4. Dezember 1831 zufolge als zulässig anzuerkennen. Mit Unrecht beruft sich die Intendantur des II. Armee-Corps zur Begründung ihrer entgegengesetzten Behauptung auf die §§. 78. und 81. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts. Der §. 81. sagt:

> Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf solchen allgemeinen Anlagen (wie sie im §. 78. näher bezeichnet sind) beruhen, sollen im ordentlichen Wege Rechtens nach den Gesetzen des Staats erörtert und entschieden werden.

Digitized by Google

Da die Einquartierungslaſt eine allgemeine Anlage im Sinne des §. 78. a. a. O. und da der Anſpruch der Stadt Stettin auf Servis-Vergütigung aus der Einquartierungslaſt entſpringt, mithin inſoweit als ein auf einer allgemeinen Anlage beruhendes Recht angeſehen werden kann, ſo folgert die Intendantur die von ihr behauptete Unzuläſſigkeit des Rechtsweges über jenen Anſpruch aus dem §. 81., indem ſie aus dem Wortlaute deſſelben die umgekehrte Beſtimmung ableitet, daß Streitigkeiten zwiſchen dem Fiskus und Privatperſonen über Befugniſſe und Obliegenheiten, welche auf allgemeinen Anlagen beruhen, in allen Fällen vom Rechtswege ausgeſchloſſen ſeien. Dieſe Folgerung iſt aber unrichtig. Ob und wieweit über Rechtsverhältniſſe, die auf dem Beſteuerungsrecht des Staats beruhen, der Rechtsweg zuläſſig ſei, iſt in §§. 78 ff. näher beſtimmt. Dieſe Beſtimmungen ſind, inſoweit ſie den Rechtsweg ausſchließen oder beſchränken, als Ausnahme-Geſetze aufzufaſſen, mithin einer extenſiven Interpretation nicht unterworfen. Nach dem Wortlaut des §. 78. iſt aber nur über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen der Rechtsweg unſtatthaft.

Dieſe Vorſchrift findet demnach nur auf Streitigkeiten über die Verbindlichkeit des Pflichtigen, nicht aber auf Streitigkeiten über die Verbindlichkeit des Staats Anwendung, für eine Leiſtung, die vermöge einer allgemeinen Anlage gefordert und übernommen worden iſt, eine durch Geſetze angeordnete Vergütigung zu gewähren.

Eine Streitigkeit der letzteren Art liegt hier vor, und es kann daher aus §. 78. in Verbindung mit §. 81. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts die Unſtatthaftigkeit des Rechtsweges über dieſen Streit nicht abgeleitet werden.

Auch die Berufung auf das Geſetz vom 11. Mai 1851 iſt nicht geeignet, den erhobenen Kompetenz-Konflikt zu rechtfertigen. Die Berufung auf dieſes Geſetz kann zwar nicht ſchon deshalb als unerheblich und verwerflich angeſehen werden, weil in der Klageſchrift deſſelben nicht erwähnt, weil der Anſpruch der Stadt Stettin auf das gedachte Geſetz nicht geſtützt, letzteres vielmehr von der Intendantur nur zur Begründung eines der Klage entgegenzuſetzenden Einwandes geltend gemacht wird. Denn der zwiſchen der Stadt und dem Fiskus obwaltende Streit dreht ſich, wie aus der Gegenerklärung des Magiſtrats deutlich hervorgeht, lediglich um die Frage, ob in Folge der im Jahre 1859 Allerhöchſten Orts befohlenen Mobilmachung des größeren Theils der Armee die Beſtimmungen des Geſetzes vom 11. Mai 1851 über die Verpflichtung des Landes zu allen Leiſtungen für Kriegszwecke auch für Stettin in Kraft getreten ſind? Der §. 3. des Geſetzes ſchreibt unter Nr. 1. vor, daß keine Vergütigung aus Staatskaſſen für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannſchaften und Pferde, ſowohl der mobilen, als auch der nicht mobilen Truppen, auf Märſchen und in Kantonirungen erfolgen ſoll. Wäre nun durch das Geſetz vom 11. Mai 1851 die Entſcheidung darüber, ob und inwieweit die Beſtimmungen deſſelben auf Anſprüche an die Staatskaſſe anzuwenden ſind, den Gerichten entzogen und in die Hand der Verwaltungsbehörden gelegt, ſo würde die Berufung der Intendantur auf das gedachte Geſetz auch ohne vorgängige Erhebung des aus demſelben herzuleitenden materiellen Einwandes wohl geeignet ſein, den Kompetenz-Konflikt zu begründen. So liegt aber die Sache nicht. Ueber die vielfachen Vergütigungen aus der Staatskaſſe, welche nach dem Geſetze vom 11. Mai 1851 für mehrere Arten von Kriegsleiſtungen gewährt werden ſollen, iſt der Rechtsweg nirgends ausgeſchloſſen. Nur für einen einzelnen Fall, der aber einen Vergütigungsanſpruch an den Staat nicht betrifft, iſt im §. 18. der Rechtsweg ausdrücklich ausgeſchloſſen, woraus um ſo gewiſſer zu folgern iſt, daß in andern Fällen, wo auf Grund jenes Geſetzes eine Vergütigung aus der Staatskaſſe gefordert wird, der Rechtsweg zuläſſig ſei. Noch weniger kann derſelbe in einem Falle, wie der vorliegende, als unſtatthaft angeſehen werden, wo es ſich um einen auf andere geſetzlichen Beſtimmungen gegründeten Anſpruch an den Staat und um die Frage handelt, ob dieſer Anſpruch durch das Geſetz vom 11. Mai 1851 aufgehoben ſei.

Es iſt auch nicht richtig, wenn die Intendantur des II. Armee-Korps behauptet: durch den von der Klägerin erhobenen Anſpruch werde die Anwendbarkeit des Kriegsleiſtungs-Geſetzes vom 11. Mai 1851 zur Erörterung gezogen, und durch Zulaſſung des Rechtsweges zur richterlichen Entſcheidung geſtellt, ob die Verwaltungsbehörde befugt geweſen ſei, die Gewährung des Naturalquartiers nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes zu fordern, und in dem erhobenen Anſpruch liege daher ein Beſtreiten der Verbindlichkeit überhaupt, des Vorhandenſeins derjenigen Vorausſetzungen und Bedingungen, unter welchen die Verpflichtung zur unentgeltlichen Tragung der Einquartierung eintrete.

Denn die Klägerin hat keineswegs ihre Verpflichtung zur Tragung der ihr im Juli 1859 nach erfolg-

Digitized by Google

ter Mobilmachung, alſo in Gemäßheit des angeführten Geſetzes, auferlegten Einquartierung in Abrede geſtellt, ihren Anſpruch auch nicht auf die Behauptung gegründet, daß ihr mehr, oder etwas Anderes als dieſes Geſetz geſtatte, zugemuthet worden ſei, und daß ſie deshalb eine Entſchädigung fordern dürfe, und es kann daher in dem eingeleiteten Prozeſſe eine Entſcheidung der Frage, ob die Verwaltungsbehörde befugt geweſen ſei, die Gewährung des Naturalquartiers in der Weiſe und in dem Umfange, wie es geſchehen iſt, zu fordern, gar nicht eintreten. Die Klägerin verlangt nur die, durch ein beſonderes Geſetz, wie ſie behauptet, für die getragene Einquartierung zugeſicherte Vergütigung, und kein Geſetz legt der Verwaltungsbehörde die definitive Beſtimmung darüber bei, daß Einquartierung unentgeltlich getragen werden müſſe. In keinem anderen Falle auch, wo der Staat das Recht hat, Aufopferung eines Privatrechts zu fordern, iſt, wenn zugleich eine Entſchädigung dafür durch das Geſetz zugeſichert worden, der Verwaltungsbehörde das Recht beigelegt, zu erklären, daß eine ſolche Entſchädigung in concreto nicht gewährt werden könne. So wird über die Nothwendigkeit einer Expropriation durch Königliche Verordnung beſtimmt, aber die dafür zu leiſtende Vergütigung unterliegt, wenn keine gütliche Einigung zu erzielen iſt, dem Richterſpruch. Und nach dem Geſetze vom 11. Mai 1851 §. 4. iſt, wenn der durch eine polizeiliche Verfügung Betroffene behauptet, daß durch dieſelbe ein ſolcher Eingriff in Privatrechte geſchehen ſei, für welchen nach den geſetzlichen Vorſchriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen, im Intereſſe des Allgemeinen, Entſchädigung gewährt werden müſſe, der Rechtsweg darüber zuläſſig: ob ein Eingriff dieſer Art vorhanden und zu welchem Betrage dafür Entſchädigung zu gewähren ſei?

Das Geſetz ſelbſt trennt in ſolchen Fällen das Recht der Staatsbehörde, die Aufopferung oder Beſchränkung eines Privatrechts fordern zu dürfen, von der Verpflichtung des Fiskus, dafür Entſchädigung zu leiſten; es überläßt die Entſcheidung darüber, ob eine ſolche Aufopferung und in welchem Umfange gefordert werden müſſe, lediglich der dazu beſtimmten Verwaltungs-Inſtanz, und es würde daher beiſpielsweiſe völlig unzuläſſig ſein, nach eingetretener Mobilmachung der Armee irgend eine in Gemäßheit des Kriegsleiſtungs-Geſetzes vom 11. Mai 1851 von den Unterthanen geforderte Leiſtung der gerichtlichen Prüfung zu unterziehen und die Behörde dadurch in ihren Befugniſſen zu beſchränken; die in ſolcher Beziehung entſtehenden Beſchwerden könnten vielmehr nur im adminiſtrativen Inſtanzenzuge erledigt werden. Aber die Entſchädigungsfrage, ſo wie das Geſetz eine Entſchädigung verheißen hat, weiſet daſſelbe den Gerichten zu. Es fehlt demnach an einer, den Rechtsweg über den vorliegenden Prozeß ausſchließenden geſetzlichen Vorſchrift, weshalb der erhobene Kompetenz-Konflikt zu verwerfen war. Berlin, den 11. Mai 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

28) Beſcheid an die Königliche Regierung zu N., inwiefern uneheliche Kinder durch Verheirathung ihrer Mutter mit einem Preußen in den dieſſeitigen Unterthanen-Verband treten, vom 21. Januar 1862.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 26. Dezember v. J., daß ich den Ausführungen in Betreff der Unterthanen-Verhältniſſe des R. in R. nicht beitreten kann. Daß der ꝛc. R. von Geburt Braunſchweigiſcher Unterthan iſt, iſt unbeſtritten. Es fragt ſich alſo nur, ob er dadurch, daß ſeine unverehelichte Mutter durch Verheirathung mit einem Preußen Preußiſche Unterthanin geworden iſt, ebenfalls Preußiſche Unterthanen-Rechte erworben hat. Der §. 2. des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 beſtimmt nun zwar, daß uneheliche Kinder der Mutter folgen. Dieſe allgemeine Vorſchrift findet jedoch in den folgenden §§. 3 u. 4. ihre Beſchränkung. In dieſen iſt beſtimmt, daß eine Ausländerin durch Verheirathung mit einem Preußen Preußiſche Unterthanin, und daß ein uneheliches Kind durch Legitimation Preußiſcher Unterthan wird, wenn der Vater deſſelben, der ſie heirathet, ein Preuße iſt. Hieraus muß gefolgert werden, daß wenn dieſer Fall nicht vorliegt, das uneheliche Kind durch Legitimation nicht Preuße wird; und wenn überdies keine der anderen Kategorieen vorliegt, durch welche nach §. 1. die Preußiſche Unterthanſchaft überhaupt begründet werden kann, ſo ergiebt ſich, daß ein uneheliches Kind, obgleich es im Allgemeinen der Mutter folgt, doch in dem Falle, wenn letztere durch Verheirathung mit einem Andern, als dem natürlichen Vater des Kindes das Preußiſche Unterthanen-Recht erworben hat, hierdurch allein das

Digitized by Google

Preußiſche Unterthanen-Recht niemals erwerben kann, ſondern in ſeinem früheren Unterthanen-Verhältniß verbleibt.

Demgemäß iſt der ꝛc. N. Braunſchweigiſcher Unterthan verblieben, und daß in Folge deſſen die Braunſchweigiſche Reklamation, wegen Anerkennung des ꝛc. N. als Braunſchweigiſcher Unterthan und Veranlaſſung zur Ableiſtung ſeiner Militairpflicht nach Maaßgabe der Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 nicht abgelehnt werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Berlin, den 21. Januar 1862.

Der Miniſter des Innern. Graf v. Schwerin.

---

29) Beſcheid an den Ortsarmen-Verband zu N., die Kompetenz der Landes-Polizei-Behörde zur Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen Armen-Verbänden über Erſtattung bereits aufgewendeter Armen-Pflege-Koſten betreffend, vom 25. Januar 1862.

Dem Ortsvorſtande wird auf die Vorſtellung vom 8. d. M. hierdurch eröffnet, daß dem darin geſtellten Antrage, die von der Königlichen Regierung zu N. in der Kurkoſtenſache des N. erlaſſene reſolutoriſche Entſcheidung im Verwaltungswege aufzuheben, nicht ſtattgegeben werden kann.

Die Annahme des Ortsvorſtandes, daß die Landes-Polizei-Behörden zum Erlaß reſoluteriſcher Entſcheidungen über Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Armen-Verbänden auf Grund des §. 34. des Armen-Pflege-Geſetzes vom 31. Dezember 1842 nur dann befugt ſeien, wenn es ſich um die künftige Verpflegung eines Armen handele, nicht aber in Fällen, wie der vorliegende, wo ſich der Streit um die Verpflichtung zur Erſtattung bereits aufgewendeter Armenpflege-Koſten drehe, iſt nicht gerechtfertigt.

In den dieſſeitigen Reſkripten vom 2. September 1843 (Miniſt.-Bl. S. 282), vom 4. Januar 1844 (Miniſt.-Bl. S. 26), vom 26. Februar 1844 (Miniſt.-Bl. S. 61), und vom 13. Februar 1858 (Miniſt.-Bl. S. 48) iſt vielmehr des Näheren entwickelt worden, daß jede Art von Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Armen-Verbänden, ſie mögen die gegenwärtig erforderliche Verpflegung eines Armen, oder den Erſatz bereits verwendeter Koſten der Armenpflege betreffen, der Kognition der Regierungen nach Maaßgabe des §. 34. l. c. unterworfen ſind.

Hiernach war die Königliche Regierung zu N. zum Erlaß der reſolutoriſchen Entſcheidung in der Kurkoſten-Sache des N. geſetzlich befugt, und es muß dem Orts-Armenverbande, falls er ſich durch dieſelbe beſchwert fühlt, nach dem Cirkular-Reſkript vom 29. Januar 1850 (Miniſt.-Bl. S. 10) lediglich überlaſſen werden, die Aufhebung des Reſoluts im Rechtswege zu beantragen. Berlin, den 25. Januar 1862.

Der Miniſter des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

30) Beſcheid an den Königlichen Landrath des Kreiſes N., die Aufnahme verarmter Perſonen, beziehungsweiſe deren Zurückweiſung nach dem früheren Wohnorte betreffend, vom 4. Januar 1862.

Ew. ꝛc. gebe ich die Anlagen des Berichts vom 28. Oktober v. J. mit dem Eröffnen hieneben zurück, daß ich die Beſchwerde der Armenpfleger des Kirchſpiels N. gegen die in der Armenpflege-Sache der Lehrer S.ſchen Familie zu Br. erlaſſene Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 15. Auguſt pr. für begründet nicht zu erachten vermag.

Die Beſchwerdeführer halten die Kommune B., woſelbſt ſich die fragliche Familie vor ihrem Anzuge in Br. aufgehalten hat, auf Grund des Art. 1. der Novelle vom 21. Mai 1855 (Geſ.-Samml. S. 311) zu deren Wiederaufnahme für verbunden, indem ſie ſich auf die innerhalb des erſten Jahres nach dem Anzuge in Br. hervorgetretene Nothwendigkeit berufen, die Familie aus öffentlichen Armenfonds mit Unterſtützungen zu verſehen. Dieſer Umſtand an ſich genügt aber nach dem Erlaſſe vom 11. Januar v. J. (Miniſt.-Blatt S. 47) nicht, um die Zurückweiſung der Familie nach ihrem früheren Wohnorte zu rechtfertigen; es iſt vielmehr hierzu der Nachweis einer innerhalb des erſten Jahres nach dem Anzuge hervorgetretenen dauernden, auf ihrer Erwerbsunfähigkeit beruhenden Verarmung erforderlich, welcher Nachweis durch die

Digitized by Google

vorliegenden Verhandlungen, insbesondere durch das Attest des Kreis-Physikus für geführt nicht erachtet werden kann.

Die Königliche Regierung hat es daher mit Recht abgelehnt, die Kommune B. zur Wiederaufnahme der S.schen Familie im Verwaltungswege anzuhalten. Berlin, den 4. Januar 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

31) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Kompetenz zur Festsetzung von Polizei-Strafen wegen Kanal-Kontraventionen und den Bezug der Strafgelder betreffend, vom 13. Januar 1862.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 13. Oktober v. J., betreffend die Festsetzung und den Genuß von Polizei-Strafen wegen Kanal-Kontraventionen, hierdurch Folgendes:

Da die Strompolizei-Verwaltung der Landespolizei-Behörde kompetirt, so ist die Königliche Regierung befugt, die Handhabung derselben den bezüglichen Kreis-Landräthen zu übertragen, welche letztern daher auch gemäß des Gesetzes vom 14. Mai 1852 die Polizei-Strafen wegen Kontraventionen gegen die Polizei-Verordnung für den N.er Schifffahrts-Kanal vom 17. Mai 1859 festzusetzen haben werden.

Den Ortspolizei-Behörden als solchen steht das Recht der Straffestsetzung rücksichtlich dieser Uebertretungen ebensowenig, wie nach dem Erlaß vom 13. Dezember 1859 (Minist.-Bl. S. 336) rücksichtlich der Chaussee-Polizei-Uebertretungen zu, da deren Befugnisse sich nach §. 1. des Gesetzes vom 14. Mai 1852 auf die ihr Ressort betreffenden Uebertretungen beschränken.

Hiernach gebührt auch nach dem Gesetz vom 26. März 1856 den Stadtgemeinden kein Anspruch auf Geldstrafen, welche wegen Strompolizei-Kontraventionen festgesetzt werden, vielmehr müssen dieselben zur Staatskasse fließen. Berlin, den 13. Januar 1862.

Der Minister für Handel ꝛc.	Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
v. d. Heydt.	v. Patow.	Graf v. Schwerin.

B. Gewerbe-Polizei.

32) Erlaß an das Königliche Polizei-Präsidium zu N., die polizeilichen Verhältnisse der Dienstmanns-Institute und den Betrieb des Dienstmanns-Gewerbes betreffend, vom 15. Januar 1862.

Der Herr Minister für Handel ꝛc. hat den Bericht des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 16. Oktober v. J., die Konzessionspflichtigkeit des Dienstmanns-Gewerbes ꝛc. betreffend, hierher gelangen lassen. In Folge dessen eröffne ich dem Königlichen Polizei-Präsidium Folgendes:

Was zunächst die Ressortfrage im Allgemeinen betrifft, so habe ich mich schon in der Verfügung vom 10. v. M. darüber ausgesprochen, daß nach diesseitigem und des Herrn Handels-Ministers Einverständnisse, hinsichtlich des gedachten Gewerbebetriebes lediglich der Geschäftsbereich des Ministerii des Innern eintritt.

Was sodann die Handhabung der Konzessionspflichtigkeit des Dienstmanns-Gewerbes im Einzelnen anlangt, so erachte ich das bisherige Verfahren des Königlichen Polizei-Präsidiums im Wesentlichen für gesetzlich gerechtfertigt und zweckmäßig und trete auch der neuesten Auffassung Desselben bis auf einen Punkt bei.

Es ist zunächst nicht zweifelhaft, daß diejenigen Dienstmänner, welche das öffentliche Anbieten ihrer eigenen Dienste, „für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit" (§. 16. Allg.

Digitized by Google

Gew.-Ordn.) ausüben, als selbstständige Gewerbetreibende der im §. 49. Allg. Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen polizeilichen Erlaubniß bedürfen.

Es kann eben so wenig zweifelhaft sein, daß, wenn solche Personen sich veranlaßt finden sollten, für den Betrieb ihres Gewerbes Gehülfen zu halten, sie hierzu eben so befugt sein würden, wie jeder andere selbstständige Gewerbetreibende. (§. 125. Allg. Gew.-Ordn.) Diese Gehülfen, weil sie eben nicht „für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit" das Gewerbe betreiben, (§. 16. a. a. O.) unterliegen denn auch nicht der gewerbepolizeilichen Erlaubniß des §. 49.

In dieser rechtlichen Lage der Sache kann dadurch nichts geändert werden, wenn Personen, welche als Unternehmer des Gewerbes öffentlicher Anbietung von Diensten auftreten, diese Dienste nicht unmittelbar selbst mit ihrer eigenen körperlichen Arbeit verrichten, sondern durch die von ihnen dazu angenommenen Leute „für ihre Rechnung und unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit" verrichten lassen. Sie selbst bedürfen für ihre selbstständige Gewerbe-Ausübung der polizeilichen Erlaubniß auf Grund des §. 49. der Allg. Gew.-Ordn., dagegen sind die in ihrem Geschäfte unter ihrer Verantwortlichkeit arbeitenden Dienstmänner nur als ihre Gehülfen anzusehen und daher nicht der ebengedachten Gesetzesvorschrift unterworfen.

Daraus folgt aber nicht, daß die Auswahl dieser Gehülfen, der unselbstständigen Dienstmänner, jeder polizeilichen Ueberwachung entzogen ist. Im Gegentheil hat die Allgemeine Gewerbe-Ordnung in den Bestimmungen über die Ausübung der Gewerbebefugnisse Tit. III. §. 59. für das Anbieten von Diensten auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten noch eine besondere polizeiliche Erlaubniß, neben der im §. 49. vorgesehenen gewerbepolizeilichen Genehmigung vorbehalten. Das Gesetz überweist diese, aus dem §. 59. hervorgehende, Kontrole nicht einfach denjenigen Behörden, welche im §. 49. genannt sind, sondern erklärt sie für ein Attribut der Orts-Polizeibehörde, und setzt diese dadurch in die Lage, alle Rücksichten, welche die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung erheischen, bei dem gewerblichen Verkehr auf den Straßen zur Geltung zu bringen.

Hierdurch ist denn auch die gesetzliche Befugniß gegeben, den Unternehmern der Dienstmanns-Institute die Einholung einer polizeilichen Legitimation für die von ihnen öffentlich aufzustellenden, dienstanbietenden Personen vorzuschreiben. Ist dies aber gesetzlich gerechtfertigt, so erscheint es nicht minder zweckmäßig, von einer solchen Maßregel Gebrauch zu machen, um dem Publikum jeden zulässigen Schutz gegen gefährliche und unzuverlässige Personen zu gewähren. Deshalb kann ich es nicht für gerathen erachten, in Zukunft von dem Vorbehalte einer polizeilichen Erlaubniß für die unselbstständigen Dienstmänner abzusehen.

Nach diesen Grundsätzen wolle das Königliche Polizei-Präsidium verfahren.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

33) Bescheid und Verfügung, das Musikmachen im Umherziehen innerhalb des Wohnorts betreffend, vom 8. Dezember 1861.

Auf die Vorstellung vom 23. August d. J. wird Ihnen eröffnet, daß es bei den angefochtenen Vorentscheidungen des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii verbleiben muß, da bei der großen Zahl derjenigen Personen, welche bereits die Erlaubniß zum Drehorgelspielen im Umherziehen für die hiesige Stadt besitzen, für längere Zeit die Ertheilung neuer derartiger Erlaubnißscheine nicht statthaft ist.

Berlin, den 8. Dezember 1861.

An den Musikus N.

Abschrift hiervon erhält das ꝛc. auf den Bericht vom 20. Oktober d. J. zur Kenntnißnahme, mit dem Bemerken, daß, wenn gleich der beschränkende Grundsatz, welchen §. 18. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bezüglich der gewerbescheinpflichtigen Dienstleistungen ꝛc. im Umherziehen ausspricht, auf das Musikmachen im Umherziehen innerhalb des Wohnortes eine unmittelbare Anwendung nicht findet, doch durch die allgemeine Vorschrift des §. 59. der Allg Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wonach:

„zum Feilhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf Straßen oder an an-

Digitized by Google

deren öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze es der besonderen Erlaubniß der Orts-Polizei-Obrigkeit bedarf,"

dem polizeilichen Ermessen auch hinsichtlich der Zulassung von unbestelltem Musikmachen im Umherziehen innerhalb des Wohnortes der nothwendige freie Spielraum gewährt ist.

Berlin, den 8. Dezember 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin.

C. See-Schifffahrt.

34) Verfügung an die Königlichen Regierungen zu Stralsund, Stettin, Danzig, Königsberg, Cöslin, mit der Instruktion über die Befugnisse und die Prüfung der See- und Steuerleute, Seeschiffer und See-Lootsen, vom 1. Februar 1862.

Es hat sich das Bedürfniß ergeben, die Instruktion über die Befähigung und für die Prüfung der Steuerleute, Seeschiffer und Seelootsen vom 15. October 1840 (Minist.-Bl. 1844 S. 42.) einer Revision zu unterwerfen.

Insbesondere hatte sich die durch dieselbe eingeführte Unterscheidung dreier Klassen von Seeschiffern als den gegenwärtigen Verkehrs-Verhältnissen nicht mehr entsprechend erwiesen; auch schien es empfehlenswerth, die gewerblichen Befugnisse der untern Klasse der Schiffer und Steuerleute etwas weiter, als bisher, zu bemessen; ferner waren bei Normirung der an die Examinanden zu stellenden Anforderungen der gegenwärtige Zustand der nautischen Wissenschaften, und der Umfang, in welchem dieselben auf den Navigationsschulen gelehrt werden, zu berücksichtigen; es war bei Bemessung der Fahrzeit auf die Dienste entsprechende Rücksicht zu nehmen, welche die zu Prüfenden etwa auf Fahrzeugen der Königlichen Marine geleistet haben; endlich hatte sich auch in einzelnen mehr nebensächlichen Bestimmungen die frühere Instruktion als der Verbesserung fähig ergeben.

Ich habe hiernach, unter Aufhebung der Instruktion vom 15. Oktober 1840, die beiliegende revidirte Instruktion zur Prüfung der Steuerleute, Seeschiffer und Seelootsen erlassen, nach welcher bereits bei den bevorstehenden Frühjahrs-Prüfungen zu verfahren ist. Die Königliche Regierung wird veranlaßt, dieselbe durch Ihr Amtsblatt — unter Fortlassung der Beilagen I. bis III. und V. bis XII. — mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß vollständige Druck-Exemplare von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei im Wege des Buchhandels bezogen werden können.

Berlin, den 1. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

Instruktion über die Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, Seeschiffer und Seelootsen, vom 1. Februar 1862.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 45., 46., 51. und 53. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird hierdurch über die Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, der Seeschiffer und Seelootsen unter Aufhebung der Instruktion vom 15. Oktober 1840 Folgendes vorgeschrieben:

Befugnisse: a. der Steuerleute;

§. 1. a. Die Befugniß der Steuerleute ist eine doppelte:

1. der Steuermann I. Klasse ist befugt, alle Meere zu befahren;
2. der Steuermann II. Klasse ist es mit Schiffen jeder Größe für die Ostsee und mit Schiffen bis 40 Lasten bis Norwegen, und bis zu den Dänischen und Deutschen Häfen an der Nordsee.

b. der Seeschiffer;

b. Die Befugniß der Seeschiffer ist ebenfalls eine doppelte:

1. der Seeschiffer I. Klasse ist befugt, alle Meere zu befahren;
2. der Seeschiffer II. Klasse ist es mit Schiffen jeder Größe für die Ostsee und mit Schiffen bis 40 Lasten bis Norwegen, und bis zu den Dänischen und Deutschen Häfen an der Nordsee.

Digitized by Google

c. der Seelootsen.

c. Die Seelootsen erhalten die Befugniß nur für denjenigen Hafen, für welchen sie die erforderlichen Lokal-Kenntnisse nachgewiesen haben.

Befugnisse auf Grund früher bestandener Prüfungen.

§. 2. In der Gewerbe-Befugniß der auf Grund der Prüfungs-Instruktionen vom 26. Februar 1824 und vom 15. Oktober 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Steuermänner I. Klasse und Seeschiffer I. Klasse tritt keine Veränderung ein.

Die auf Grund der früheren Instruktionen mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Steuermänner II. Klasse dürfen ihr Gewerbe fortan in den vorstehend im §. 1. a. Nr. 2. bezeichneten Grenzen,

die auf Grund der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Seeschiffer III. Klasse innerhalb der vorstehend im §. 1. b. Nr. 2. bezeichneten Grenzen,

und die auf Grund der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Seeschiffer II. Klasse dürfen ihr Gewerbe fortan unbeschränkt auf allen Meeren ausüben.

Den seitherigen Steuermännern II. Klasse und Seeschiffern II. und III. Klasse sollen auf ihr Verlangen gegen Einreichung ihrer früheren Befähigungs-Zeugnisse und gegen Ersatz der Stempelkosten von den Bezirks-Regierungen neue Befähigungs-Zeugnisse nach den beiliegenden Schematen I., II. und III. ausgereicht werden.

Prüfungsfähigkeit: a. im Allgemeinen;

§. 3. Jeder Seemann, der sich zu einer Prüfung meldet, er sei Matrose oder Steuermann, muß durch vollgültige Zeugnisse nachweisen: daß seine Aufführung untadelhaft sei. Soweit die Aufführungs-Zeugnisse von Privatpersonen (Schiffern) ausgestellt sind, können die Prüfungs-Behörden die Beibringung einer amtlichen Bescheinigung der darunter befindlichen Unterschriften verlangen.

Insbesondere. b. zum Steuermann;

Wer sich zur Steuermanns-Prüfung meldet, muß ferner vollgültig nachweisen: daß er nicht unter 20 Jahr alt sei und mindestens 45 Monate zur See gefahren habe, und zwar 18 davon als vollbefahrener Matrose.

Auf See geleistete Dienste in der Königlichen Marine werden in die nachzuweisende Fahrzeit eingerechnet; in die nachzuweisende — 18monatliche — Fahrzeit als vollbefahrener Matrose aber nur in soweit, als sie in der Eigenschaft eines Matrosen I. oder II. Klasse geleistet sind.

Bei jungen Leuten, welche das Abgangs-Zeugniß als Sekundaner von einem Gymnasium oder von einer Realschule erster Ordnung erhalten haben, kann der Nachweis einer 36monatlichen statt der 45monatlichen Fahrzeit als genügend angenommen werden.

c. zum Seeschiffer;

In Hinsicht künftiger Seeschiffer wird insbesondere der Nachweis erfordert:

1. Für die Prüfung zum Seeschiffer I. Klasse: daß der zu Prüfende nicht unter 24 Jahr alt sei, daß er als Steuermann I. Klasse nach dieser oder nach der Instruktion vom 15. Oktober 1840 geprüft sei, und daß er als solcher außerhalb der Ostsee auf Kauffahrteischiffen 18 Monate gefahren habe. In See geleistete Steuermannsdienste auf einem zur Königlichen Marine gehörigen Kriegs- oder Transportschiffe werden auf diese Fahrzeit angerechnet.

2. Für die Prüfung zum Seeschiffer II. Klasse: daß der zu Prüfende nicht unter 24 Jahr alt sei, daß er nach dieser oder nach der Instruktion vom 15. Oktober 1840 als Steuermann I. oder II. Klasse geprüft sei, und daß er mindestens 18 Monate als Steuermann auf einem Handelsschiffe gefahren habe. In See geleistete Steuermannsdienste auf jedem zur Königlichen Marine gehörigen Fahrzeuge werden ebenfalls angerechnet.

3. Von einem jeden Steuermann, welcher sich zur Schifferprüfung meldet, wird gefordert, daß er ein Observations- und Berechnungsbuch über die auf seinen Seereisen gemachten Observationen und Berechnungen beibringe, worin der wahrscheinliche Ort des Schiffes (das Besteck) für jeden Mittag, an welchem das Schiff sich in See befunden hat, berechnet sein muß.

d. der Seelootsen.

Von dem zum Seelootsen zu Prüfenden wird bei der Anmeldung ein durch glaubwürdige Zeugnisse zu führender Nachweis seines Wohlverhaltens und seiner bisherigen Beschäftigung in besonderer Beziehung auf den Dienst desjenigen Hafens gefordert, für welchen derselbe bestimmt ist.

e. der Lootsen-Kommandeure.

Der Lootsen-Kommandeur soll die Befähigung eines Schiffers I. Klasse nach dieser Instruktion, oder eines Schiffers I. oder II. Klasse nach der Instruktion vom 15. Oktober 1840 nachweisen.

Nachweis der erforderlichen Kenntnisse. Allgemeine Vorbildung.

§. 4. 1. Von einem Steuermann II. Klasse wird gefordert: leserliche Handschrift, Kenntniß der Deutschen Sprache in dem Maaße, daß der Kandidat hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben habe und seine Gedanken gehörig auszudrücken wisse. An einen Steuermann I. Klasse werden in diesen Fertigkeiten größere Ansprüche gemacht.

2. Schiffer aller Klassen haben nur nachzuweisen, daß sie während der Ausübung der Steuermannskunst die von ihnen für die Steuermanns-Klasse erforderte Vorbildung nicht vernachlässigt haben.

3. Von dem Seelootsen wird gleichfalls Fertigkeit im Lesen und Schreiben, soweit es sein Dienst nöthig macht, gefordert.

Digitized by Google

Besondere Ausbildung für das Fach. Gemeinschaftliche für Schiffer und Steuerleute;

§. 5. Indem in dem Folgenden die Forderungen aufgestellt werden, welche in Beziehung auf die eigentliche Fachbildung sowohl an einen Steuermann, als an einen Schiffsführer zu machen sind, wird bemerkt, daß für Steuerleute II. Klasse und Seeschiffer II. Klasse in Hinsicht ihrer Kenntnisse in der Navigation nur das Wissen der mit einem * bezeichneten Nummern gefordert wird.

Arithmetik:

Die vier Spezies mit gewöhnlichen Brüchen.
Die vier Spezies mit Dezimalbrüchen.
Proportionen.
Etwas über Progressionen.
Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln mit und ohne Logarithmen.
Die Natur und der Gebrauch der Logarithmen.
Buchstaben-Rechnung.
Gleichungen des 1. Grades.

Geometrie:

Punkt, Linien, Winkel.
Linien und Winkel halbiren; Normale in allen möglichen Fällen auf eine Linie zu errichten; resp. zu fällen.
Ueber den Kreis und die Winkel im Kreise.
Parallel-Linien.
Dreiecke, Vierecke u. s. w.
Aehnlichkeit der Dreiecke, Vierecke u. s. w.
Berechnung des Flächeninhalts der geradlinigen, krummlinigen und gemischtlinigen Figuren.

Stereometrie:

Begriff der Körper, Berechnung des körperlichen Inhalts des Prisma, der Pyramide, des Kegels, der Kugel, des Cylinders, abgekürzter Pyramiden und Kegel, der Sphäroiden und Fässer.

Ebene Trigonometrie:

Von den trigonometrischen Linien, Funktionen und Tafeln.
Berechnung der ebenen, rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecke.

Sphärische Trigonometrie:

Begriff der Kugelschnitte, sphärischen Winkel, Seiten und Dreiecke.
Berechnung sphärischer Dreiecke.

Navigation:

1. Das dem Seemann Wissenswürdige aus der mathematischen Geographie.
*2. Einrichtung und Gebrauch des gewöhnlichen Logs und des Regeling-Logs.
*3. Kenntniß zur Prüfung und Aufstellung des Peil- und Steuer-Kompasses, nebst Sicherheit und Fertigkeit im Gebrauch derselben.
*4. Aus Kurs und Distanze die veränderte Breite und Abweichung, und aus Abweichung und Mittelbreite die veränderte Länge zu finden, und umgekehrt.
*5. Gesteuerte Kurse für Abtrift, Lokaldeviation und Mißweisung in rechtweisende zu verwandeln, und umgekehrt.
*6. Mehrere gesegelte Kurse in einen Haupt-Kurs zu verwandeln und die etwa bekannte Strömung in Rechnung zu bringen, nebst Angabe von Methoden, die Richtung und Geschwindigkeit derselben zu finden; auch bei bekannter Strömung den Kurs zu finden, der gesteuert werden muß, um einen gegebenen inne zu halten (behaltbar zu machen).
*7. Kenntniß der Konstruktion und Gebrauch der Seekarten, das Besteck darin richtig abzusetzen, nach Kurs und Distanze, sowie nach Länge und Breite; den Punkt des Schiffes aus einer Karte in die andere richtig zu übertragen; Bekanntschaft mit den Tafeln der Meridionaltheile und mit den Hülfsmitteln, um deren etwanigen Mangel am Bord zu ersetzen.
*8. Die Berichtigung des Bestecks durch Peilungen resp. Winkelmessungen, Lothung und Observation.
*9. Richtige, deutliche und umständliche Führung eines Schiffs-Journals.
*10. Sicherheit und Fertigkeit in der Untersuchung und Berichtigung des Oktanten, so wie im Gebrauch desselben.
11. Kenntniß der Sterne erster Größe.
12. Kenntniß der Einrichtung und des Gebrauchs des Nautikal-Almanachs resp. des Astronomischen Jahrbuchs.
13. Kenntniß der Berichtigung der Höhenwinkel durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.
14. Beobachtung und Berechnung der Breite:
*a. durch Meridian-Höhen der Sonne,
b. durch Meridian-Höhen des Mondes, der Sterne und Planeten, so wie: durch Höhen von Sonne, Mond, Sternen und Planeten außer dem Meridian:
*c. durch 2 Sonnenhöhen mit oder ohne Ortsveränderung zwischen diesen Höhen, nach der Methode von Douwes.
15. Berechnung der Mißweisung des Kompasses:
a. durch Beobachtung der magnetischen Amplitude und die Berechnung der wahren;
b. durch Beobachtung des magnetischen Azimuth und die Berechnung des wahren.
16. Die Zeit des hohen und niedrigen Wassers (Ebbe und Fluth) zu berechnen.

Digitized by Google

17. Die Kulminationszeit der Geſtirne ungefähr und genau, auch ihr Auf- und Untergang, Tag- und Nachtlänge; wie hoch ſie über den Horizont kommen.

18. Kenntniſſe des Sextanten, insbeſondere Unterſuchung der Theilung des Limbus und Nonius, des Parallelismus der Spiegelflächen und farbigen Gläſer; Unterſuchung und Berichtigung der Stellung der beiden Spiegel und des Fernrohrs, nebſt Fertigkeit im Gebrauch dieſer Inſtrumente. Kenntniß des Barometers und Thermometers; ihr Nutzen.

19. Beobachtung und Berechnung der Schiffszeit durch Sonnenhöhen, korreſpondirende Sonnenhöhen, Monds-, Planeten- und heller Sternhöhen.

20. Vollſtändige Längen-Obſervation mittelſt Monds-Diſtanze ſowohl von der Sonne, als von den Sternen und Planeten mit oder ohne gemeſſene Höhen anzuſtellen und zu berechnen.

21. Berechnung der Länge durch Chronometer mit Kenntniß der nöthigen vorausgehenden Obſervationen am Lande zur Beſtimmung von Gang, Stand und wahrſcheinlicher Sicherheit des Chronometers. Chronometer-Korrektions-Tafeln anzufertigen und zu brauchen.

22. Das Nothwendige über Ermittelung der Lokal-Deviation der Kompaſſe an Bord.

23. Das Nothwendige über Segelung im größten Kreiſe.

*24. Zuſammenſetzung der Hauptbölzer, der Rundhölzer.

*25. Das Schiff bei allerlei Wetter und Wind zu manövriren.

*26. Ein Schiff ab- und zutakeln zu können.

*27. Genaue Rechnung über die verladenen und gelöſchten Güter zu halten und ſelbige beim Laden gehörig zu ſtauen.

beſondere für Seeſchiffer;

§. 6. Von einem Seeſchiffer wird außerdem noch gefordert:

1. daß er ein neues Schiff takeln und die Länge und Dicke des Takelwerks beſtimmen könne;
2. genaue Kenntniß, wie er ſich von dem Augenblicke an, wenn er Fracht ſchließt, bei allen vorkommenden Fällen, beſonders der Havarie, bis zu dem Augenblicke, wo er den Ort ſeiner Beſtimmung erreicht und die Ladung gelöſcht iſt, zu verhalten hat;
3. Kenntniß des dem Schiffer Wiſſenswürdigſten aus dem Seerechte, beſonders dem deutſchen;
4. gehörige Kunde der nautiſchen Geographie.

beſondere für Seelootſen und Lootſen-Kommandeure.

§. 7. Von einem Lootſen dürfen die zur nautiſchen Ortsbeſtimmung erforderlichen mathematiſchen und aſtronomiſchen Kenntniſſe nicht gefordert werden, ſondern es iſt die Prüfung vorzüglich zu richten:

1. auf die genaueſten Lokalkenntniſſe des Hafens, bei welchem der Lootſe eine Anſtellung nachſucht;
2. auf die Kenntniß, mit Schiffen von verſchiedener Bauart bei jedem Winde und Wetter manövriren und das Schiffs-Kommando in Deutſcher und Engliſcher Sprache gehörig führen zu können;
3. auf die vollſtändigſte Bekanntſchaft mit den Hülfsmitteln in Gefahren.

Von einem Lootſen-Kommandeur wird außerdem ſoviel Kenntniß der Engliſchen Sprache erfordert, daß er darin mit Schiffern ſich verſtändigen kann.

Prüfungs-Kommiſſion.

§. 8. Die Prüfungs-Kommiſſionen für Seeſchiffer und Steuerleute haben in den Seehäfen, in welchen Navigationsſchulen vorhanden ſind, ihren Sitz. Sie beſtehen aus einem Dirigenten und vier Mitgliedern.

Dirigent aller Kommiſſionen iſt der Navigations-Schul-Direktor ſämmtlicher Navigationsſchulen als Kommiſſarius des Handels-Miniſteriums. In Behinderungsfällen vertritt ein von der Bezirks-Regierung zu ernennender Dirigent ſeine Stelle, welcher an Orten, wo die Regierung ihren Sitz hat, in der Regel ein Mitglied derſelben iſt.

Die Mitglieder der Kommiſſion ſind: ein Kaufmann, zwei Schifffahrtskundige, deren einer der Seelootſen-Kommandeur des Hafens oder Vorhafens ſein kann, und ein Lehrer der Navigationsſchule eines anderen Hafens. Die drei erſten werden von der Bezirks-Regierung, der letztere wird von dem Navigations-Schul-Direktor und zwar in der Art gewählt, daß alle Schulen wechſeln.

Bei Prüfungen vor der permanenten Kommiſſion in Danzig (§. 9.), welche außer der regelmäßigen Frühjahrsprüfung ſtattfindet, ſowie bei den Steuermanns-Prüfungen überhaupt, iſt der Navigations-Schul-Direktor befugt, einen der Lehrer der Navigationsſchule des Orts, wo die Prüfung ſtattfindet, zum vierten Mitgliede der Kommiſſion zu ernennen.

Sollten Gelehrte, die als Mathematiker und Aſtronomen ausgezeichnet ſind, ſich bereit finden laſſen, an den Prüfungen der Seeſchiffer und Steuerleute Theil zu nehmen und dadurch ihren Zweck patriotiſch zu befördern, ſo können ſie als Ehrenmitglieder der Kommiſſion eintreten und ſind dadurch befugt, dem Handels-Miniſterium ihre Bemerkungen über das Prüfungs-Verfahren und Rathſchläge zu deſſen Verbeſſerungen mitzutheilen.

Ueber den mathematiſchen und aſtronomiſchen Theil der Prüfungen ſteht dem Navigations-Schul-Direktor die Entſcheidung zu. In Abweſenheitsfällen wird ſeine Entſcheidung in der unten (§. 16.) vorgeſchriebenen Art eingeholt. Ueber die Vorkenntniſſe für die Prüfung, ſowie über die übrigen Gegenſtände der letztern, entſcheidet die Stimmenmehrheit in der Kommiſſion.

Zeit und Ort der Prüfungen.

§. 9. In Danzig, als dem Wohnſitze des Navigations-Schul-Direktors, iſt die Prüfungs-Kommiſſion permanent, ſo daß die Prüfungen daſelbſt zu jeder Zeit vorgenommen werden können, wenn der Navigations-Schul-Direktor nicht abweſend iſt.

In Danzig, wie in den anderen im §. 8. gedachten Orten werden die Prüfungen regelmäßig in jedem Frühjahre in dem Zeitraume von Ende Februar bis Ende April, und in jedem Herbſt in dem Zeitraume von Ende Juli bis Ende

Digitized by Google

September in der Art abgehalten, daß in der Reihenfolge der einzelnen Orte gewechselt wird. Die Termine werden von dem Navigations-Schul-Direktor bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Frühjahrs-Prüfungen sind hauptsächlich zur Prüfung der Schiffer-Kandidaten, die Herbst-Prüfungen hauptsächlich zur Prüfung der Steuermanns-Kandidaten bestimmt; es können indessen in der ersteren auch Steuermanns-Kandidaten, in der letzteren auch Schiffer-Kandidaten sich prüfen lassen.

Die Prüfungen werden in der Regel in dem Lokal der Navigationsschulen vorgenommen, da diese die Instrumente für die Prüfung und die Gelegenheit, sie zu benutzen, darbieten.

Anmeldung zur Prüfung.

§. 10. Die Anmeldung der zu prüfenden Steuerleute oder Schiffer geschieht bei einem zu bestimmenden Mitgliede der Kommission im Orte — in Danzig bei dem Navigations-Schul-Direktor — durch Einreichung eines selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs, welchem die Zeugnisse und Dokumente für ihre Prüfungsfähigkeit nach Anleitung des §. 3. beizufügen sind.

Sollten letztere der Anmeldung nicht gleich beigefügt werden können oder nicht ausreichend beglaubigt sein, so bleibt der Prüfungs-Kommission überlassen, den Umständen nach zu entscheiden, ob der Kandidat, unter Vorbehalt der Beibringung oder Ergänzung der Zeugnisse und Dokumente vor Ausfertigung seines Zeugnisses, zur Prüfung zugelassen werden darf.

In Hinsicht der Kenntnisse ist die Kommission in der Regel weder befugt noch verpflichtet, einen Nachweis darüber zu verlangen, auf welchem Wege sie gesammelt sind.

Prüfung.

§. 11. Die Prüfung selbst zerfällt 1. in eine schriftliche, a) vorbereitende, b) mathematisch-nautisch-astronomische, 2. in eine mündliche.

Gegenstand.

Worüber die Prüfung sich erstrecken soll, ergiebt sich aus den Forderungen in den vorhergehenden §§. 4. bis 6.; für welche Gegenstände die schriftliche mathematisch-nautisch-astronomische besonders angeordnet ist und in welchem Umfange, ergiebt sich aus der Beilage IV. (a.) und den folgenden §§.

1. Schriftliche Prüfung. a. vorbereitende Prüfung:

§. 12. Die Kommission liefert einem jeden Kandidaten ein Prüfungsheft, welches paginirt ist. In dieses trägt der Examinand zunächst, unter Aufsicht der Kommission, einen Auszug aus den von ihm eingereichten Zeugnissen, betreffend sein Alter, seine Fahrzeit, Aufführung und Befähigung, ein, welchen die Kommission beglaubigt.

Der Kandidat fertigt hierauf in demselben Heft einige schriftliche Aufsätze, welche dazu dienen können, zu beurtheilen, ob er den Forderungen §. 4. genügt. Die Themata — eine kurze Darstellung des Lebenslaufs des Examinanden, eine Beschreibung einer seiner Reisen oder eines Theils derselben, oder ähnliche Aufgaben — werden von der Kommission bestimmt.

Die ganze Kommission entscheidet hierauf gemeinschaftlich über die Zulassung zur ferneren Prüfung.

b. mathematisch-nautisch-astronomische Prüfung.

§. 13. Es ist hier durch möglichste Absonderung und stete Aufsicht dafür Sorge zu tragen, daß die Kandidaten sich weder gegenseitig aushelfen, noch sich anderer Hülfsmittel oder Geräthe bedienen können, als solcher, deren Gebrauch ihnen von dem Navigations-Schul-Direktor als unentbehrlich für die Lösung der Aufgaben gestattet worden.

Des Navigations-Schul-Direktors Pflicht ist es, für eine genügende Anzahl von Aufgaben zu sorgen, welche nach den Gegenständen bündelweise geordnet sind, und deren jedes mit den betreffenden Nummern des §. 5. bezeichnet ist.

Jeder Kandidat zieht an dem ihm angewiesenen Platze aus dem ihm von dem Direktor vorgehaltenen Bündel seine Aufgabe und eine folgende, wenn die erste gelöst ist. Die Frage wird in das Heft eingetragen, eben so die Auflösung. Das Resultat der Letzteren wird von der Hand eines Mitgliedes der Kommission sofort am Rande wiederholt oder in anderer Weise festgestellt.

Jeder Kandidat kann während der Prüfung seinen Platz nur ausnahmsweise verlassen und dann nur, wenn er die ihm vorliegende Aufgabe gelöst hat, es sei denn, daß er als freiwillig von der Prüfung zurückgetreten angesehen sein will.

In jedem Prüfungshefte wird von der Kommission die Stunde und Minute eingetragen, in welcher die schriftliche Prüfung Vormittags und Nachmittags angefangen und aufgehört hat.

Der Navigations-Schul-Direktor nimmt die geschlossenen Prüfungshefte in Empfang. Er so wie der ihn begleitende Navigationslehrer (event. der Lehrer der Navigationsschule des Orts) beurtheilt dieselben durch schriftliche Randbemerkungen.

Die Zulassung zur ferneren mündlichen Prüfung wird durch die Klassifikation: „gut", „recht gut", „vorzüglich gut", von Seiten des Direktors begründet. Außer denen, welche völlig unzureichende Kenntnisse haben, werden auch diejenigen zurückgewiesen, welche nur das Prädikat „ziemlich gut" erhalten.

Bei der Klassifikation soll besonders darauf gesehen werden, daß bei allen auf Besteck-Rechnung, Gebrauch von Seekarten, Breiten- und Längen-Bestimmung Bezug habenden, so wie bei den praktischen Fragen völlig Genügendes geleistet werde.

Der Navigations-Schul-Direktor weiset hierauf diejenigen schriftlich zurück, welche in dieser Prüfung nicht bestanden sind und übergiebt sämmtliche Prüfungshefte der Prüfungs-Kommission mit einem Verzeichnisse der zurückgewiesenen Kandidaten.

2. Mündliche Prüfung.

§. 14. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Forderungen des Wissens an einen Schiffer oder Steuermann, vorzugsweise aber auf diejenigen Gegenstände, welche der mündlichen Prüfung ganz oder zum Theil vorbehalten sind.

Digitized by Google

Die Prüfung wird durch den Direktor und Lehrer in Gegenwart der übrigen Mitglieder begonnen, welche sie ihrerseits fortsetzen und sich dadurch volle Ueberzeugung von der Befähigung der Kandidaten verschaffen.

Jedes Mitglied giebt hierauf bei jedem Kandidaten schriftlich seine Stimme darüber ab: ob derselbe zurückzuweisen oder ob ihm das Qualifikations-Attest der Klasse, für die er sich prüfen ließ, mit dem Prädikate „gut", „recht gut", „vorzüglich gut", zu ertheilen sei.

Für den mathematisch-nautisch-astronomischen Theil des Zeugnisses giebt bei Meinungs-Verschiedenheiten der Navigations-Schul-Direktor auch bei der mündlichen Prüfung den Ausschlag.

Oeffentlichkeit.

§. 15. Die mündlichen Prüfungen sollen öffentlich sein, so daß nicht bloß die Lehrer der Navigationsschule des Orts, sondern auch andere Personen, welche ein Interesse daran nehmen, von der Prüfungs-Kommission dazu einzuladen und auf Verlangen zuzulassen sind.

Abwesenheit des Navigations-Schul-Direktors.

§. 16. Ist der Navigations-Schul-Direktor den Prüfungen der Schiffer und Steuerleute beizuwohnen verhindert, so liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß der Lehrer, welcher ihn zu begleiten bestimmt war, sich bei der Prüfung einfindet.

Der Direktor versendet in diesem Falle die von ihm aufzugebenden schriftlichen Fragen in den bestimmten Bündeln unter Siegel an seinen Vertreter als Dirigenten bei der Prüfungs-Kommission, der damit verfährt, wie der Direktor selbst. (§. 13.)

Die Prüfungshefte werden von dem prüfenden Lehrer in der §. 13. vorgeschriebenen Art beurtheilt und der Prüfungs-Kommission übergeben. Ist diese mit dessen Urtheil über die Zurückweisung eines Kandidaten einverstanden, so erfolgt sie ohne Weiteres vorläufig und ohne Einholung des Einverständnisses des Direktors.

Eben so wird zur Zeitersparung in den Fällen, wo dieses Einverständniß nicht vorhanden ist, oder der Lehrer die Zulassungsfähigkeit zur mündlichen Prüfung erklärt, zu der letztern geschritten und über das Resultat abgestimmt. In diesem Falle wird indeß dem Navigations-Schul-Direktor sein Stimmrecht vorbehalten, zu welchem Ende ihm die sämmtlichen Prüfungshefte und Verhandlungen zu übersenden sind, sowohl in Betreff der zurückgewiesenen, wie der geprüften Kandidaten. Diese Hefte und Verhandlungen hat er mit seiner Entscheidung in möglichst kurzer Zeit zurückzusenden.

Aufbewahrung der Prüfungs-Verhandlungen.

§. 17. Die Prüfungs-Verhandlungen über jeden Steuermann oder Schiffer werden als Personal-Akten desselben behandelt. Die Aufbewahrung geschieht von den Kommissionen, welche dabei die Registratur-Vorschriften zu befolgen haben.

Besondere Bestimmungen und Strafen.

§. 18. Matrosen, Steuerleute und Schiffer, welche bei einer Prüfung zurückgewiesen worden, sollen von keiner Prüfungs-Kommission vor Ablauf eines Jahres zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. Jedoch können diejenigen, welche bei den Herbstprüfungen vor oder nach der mündlichen Prüfung zum Steuermann wegen Mangel an Kenntnissen zurückgewiesen worden sind, schon nach Ablauf eines halben Jahres an einer neuen Prüfung Theil nehmen.

Damit die Zurückweisung gleich bei der Anmeldung erfolgen kann, wird der Navigations-Schul-Direktor sämmtliche Prüfungs-Kommissionen von der Zurückweisung eines Kandidaten bei einer Kommission in Kenntniß setzen, sie mag nun in Folge der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen geschehen sein.

Ist der Geprüfte und Zurückgewiesene in der Navigation gut bestanden, nicht aber in den mathematischen Wissenschaften, so wird es dem Ermessen des Navigations-Schul-Direktors überlassen, die zweite Prüfung mehr auf denjenigen Theil zu richten, worin er früher ungenügende Kenntnisse zeigte.

Wer sich bei der Prüfung auf unerlaubtem Wege Hülfe verschafft hat, erhält kein Zeugniß und muß sich nach Jahresfrist einer neuen Prüfung unterwerfen. Gleiche Strafe trifft den Helfer, wenn er eine Prüfung zu bestehen hat.

Prüfung der Lootsen.

§. 19. Die Prüfung der Lootsen in den Kenntnissen, welche ihnen nach §. 7. beiwohnen sollen, geschieht von den Prüfungs-Kommissionen ohne Zuziehung des Navigations-Schul-Direktors und eines Navigations-Schullehrers. Ueber Zusammensetzung der Kommission zur Prüfung von Lootsen-Kommandeuren wird in jedem Falle nach Bedürfniß Bestimmung getroffen werden.

Zeugnisse.

§. 20. Die Prüfungs-Zeugnisse werden von den Prüfungs-Kommissionen ausgestellt. Für Steuerleute und Schiffer werden dieselben nach den unter V. bis VIII. beiliegenden Schematen ausgefertigt. Die Kommission überreicht sämmtliche Zeugnisse gleich nach der Prüfung der Bezirks-Regierung. Letztere fertigt die Befähigungs-Zeugnisse, auf Grund des §. 45. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, nach gleichförmigen, ihr von dem Ministerium zugehenden Formularen aus und übersendet dieselben dem Navigations-Schul-Direktor, welcher sie in seiner Eigenschaft als Ministerial-Kommissarius kontrasignirt, mit einer laufenden Nummer der Klasse versieht, wohin jedes gehört, und sie in die Stammrolle der Klasse einträgt. Der Navigations-Schul-Direktor übersendet das Zeugniß dem Geprüften. Ueber die Resultate der Prüfungen erstattet er dem Handels-Ministerium Bericht.

Die Schemata für die verschiedenen Befähigungs-Zeugnisse der Steuerleute und Schiffer sind unter Nr. IX. bis XII. der Beilagen angeschlossen.

In dringenden Fällen sind die Prüfungs-Kommissionen ermächtigt, auf Ansuchen des eben Geprüften, wenn derselbe Gelegenheit hat, sofort angemustert zu werden, ihm ein Duplikat des Prüfungs-Zeugnisses kostenfrei mit dem Vermerk zu ertheilen, daß dasselbe nur für die betreffende Reise, resp. Anmusterung gültig sei. Ein solches Zeugniß vertritt für

Digitized by Google

dieſe Anmuſterung die Stelle eines Befähigungs-Zeugniſſes; daſſelbe wird bei den Akten der Muſterungs-Behörde zurückbehalten.

Prüfungs-Koſten.

§. 21. Die Prüfungs-Koſten betragen, wie bisher (den Stempel einſchließlich), für die Prüfung zum Seeſchiffer 10 Thaler, für die zum Steuermann und Lootſen 5 Thaler. Ueber ihre Einzahlung haben die Examinanden vor Zulaſſung zur mündlichen Prüfung ſich auszuweiſen. Im Falle des Unvermögens der Kandidaten haben die Regierungen das Recht, die Gebühren bis auf den geſetzlichen Stempel zu ermäßigen.

Vertheilung derſelben.

§. 22. Die Prüfungs-Koſten fließen, nach Abzug der Auslage für den Stempel, zu der Navigations-Schulkaſſe des Orts, wo die Prüfung vorgenommen wird, und erſcheinen in deren Etat in Einnahme, ſowie die dabei vorkommenden baaren Auslagen in Ausgabe. Eine Vertheilung der Gebühren unter die Mitglieder der Prüfungs-Kommiſſion findet nicht Statt. Berlin, den 1. Februar 1862.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

a.

Nachweiſung der bei den Prüfungen ſchriftlich oder mündlich oder in beider Art zu beantwortenden Fragen.

Die Prüfung für Steuerleute II. und Schiffer II. Klaſſe wird auf die mit * bezeichneten Fragen beſchränkt. Jedem Kandidaten werden folgende Aufgaben nach §. 5. zur Beantwortung vorgelegt:

*In der Arithmetik, Geometrie und Stereometrie	3 ſchriftliche Aufgaben;
Ebene Trigonometrie	1 „ Aufgabe;
Sphäriſche Trigonometrie	1 „ „
Navigation Nr. 1.	1 „ „
„ *Nr. 2.	1 „ „
„ *Nr. 3.	mündlich zu beantworten;
„ *Nr. 4.	1 ſchriftliche Aufgabe;
„ *Nr. 5.	1 „ „
„ *Nr. 6.	1 ſchriftliche Aufgabe; auch mündlich.
„ *Nr. 7. / *Nr. 8.	1 ſchriftliche Frage; auch mündlich;
„ *Nr. 9.	1 ſchriftliche Frage;
„ *Nr. 10.	durch Beobachten darzuthun und auch mündlich zu beantworten;
„ Nr. 11.	mündlich zu beantworten;
„ Nr. 12. / Nr. 13.	keine beſonderen Aufgaben. Das Verſtändniß ergiebt ſich aus der Bearbeitung der folgenden aſtronomiſchen Aufgaben.
„ Nr. 14. *a. / b. / *c.	3 ſchriftliche Aufgaben.
„ Nr. 15. a. / b.	2 ſchriftliche Aufgaben;
„ Nr. 16.	1 ſchriftliche Aufgabe;
„ Nr. 17.	1 „ „
„ Nr. 18.	durch Beobachten darzuthun und auch mündlich zu beantworten;
„ Nr. 19.	1 ſchriftliche Aufgabe;
„ Nr. 20.	1 „ „
„ Nr. 21.	1 „ „ auch mündlich;
„ Nr. 22.	mündlich zu beantworten;
„ Nr. 23.	„ „ „
„ *Nr. 24.	„ „ „
„ *Nr. 25.	„ „ „
„ *Nr. 26.	„ „ „
„ *Nr. 27.	„ „ „

Bei den Prüfungen der Schiffer ſind außerdem:
die nach §. 6. Nr. 1. zu ſtellenden Aufgaben mündlich,
die nach §. 6. Nr. 2., 3. und 4. zu ſtellenden Aufgaben ſchriftlich und mündlich zu beantworten.

Digitized by Google

D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

35) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Bekleidungs- und Kurkosten für unvermögende, aus der Staatskasse Alimente beziehende Festungs-Stubengefangene des Civil-Standes betreffend, vom 21. Januar 1862.

Der ꝛc. erwidern wir auf den Bericht vom 29. Oktober v. J., wie wir die von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer in dem abschriftlich eingereichten Monitum vom 21. März v. J. ausgesprochene Ansicht, daß die für den unvermögenden Festungs-Stuben-Gefangenen N. während dessen Strafverbüßung auf der dortigen Festung aufgewendeten Bekleidungskosten nicht auf das Extraordinarium der dortigen Regierungs-Haupt-Kasse, sondern auf die Fonds der Militair-Verwaltung hätten übernommen werden sollen, nur für begründet erachten können.

Es ist daher Veranlassung genommen worden, über den Gegenstand mit dem Herrn Kriegs-Minister in Verbindung zu treten, und derselbe hat nach einer von ihm ausgegangenen Mittheilung die betreffenden Kommandanturen unterm 31. Dezember v. J. angewiesen, die Gewährung nöthiger Bekleidungs- und Kurkosten für unvermögende, aus der Staats-Kasse Alimente beziehende Festungs-Stuben-Gefangene des Civil-Standes nicht mehr bei dem Gericht, welches den Gefangenen eingeliefert hat, sondern bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Königlichen Kriegs-Ministerii zu beantragen.

Berlin, den 21. Januar 1862.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Horn.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

36) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Behandlung weiblicher Zuchthaus-Sträflinge, welche während der Strafhaft entbunden werden, vom 3. Januar 1862.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 9. Dezember v. J., daß auch schon bei Erlaß des Reskripts vom 15. August pr. (Minist.-Bl. S. 172.) die mannigfachen Unbequemlichkeiten, welche den Strafanstalten daraus erwachsen, wenn eine weibliche Gefangene während der Strafhaft entbunden wird, keineswegs verkannt worden sind, daß aber hierin allein ein gesetzlicher Grund, solche zu Zuchthausstrafe verurtheilte Frauenspersonen, welche erst nach Antritt ihrer Strafe in der Strafanstalt sich als schwanger erweisen, zur Abwartung ihrer Niederkunft in allen Fällen nach ihrer Heimath zurückzuschicken, nicht hat erkannt werden können. Der Regel nach muß es daher auch ferner dabei sein Bewenden behalten, daß in Fällen der bezeichneten Art, wie in dem Erlasse vom 15. August pr. (Minist.-Bl. S. 172.) bestimmt worden, entweder nach den Vorschriften im §. 121. des Strafanstalts-Reglements zu verfahren, oder der Versuch zu machen ist, die betreffende Gefangene für die Zeit der Wochen etwa in einem städtischen Krankenhause am Orte der Strafanstalt unterzubringen, wobei ich nur noch darauf aufmerksam mache, daß, wenn letzteres zu ermöglichen ist, die Kosten der Unterhaltung resp. Unterbringung in der Krankenanstalt aus denselben Gründen auf Strafanstalts-Fonds übernommen werden müssen, wie wenn geisteskranke Sträflinge zur Heilung in eine Irren-Heilanstalt abgeliefert werden.

Dagegen werde ich in einzelnen besonderen Fällen, wo die schwangere Gefangene selbst auf ihre Beurlaubung anträgt, auch die Verhältnisse derselben von der Art sind, daß zur Abhaltung der Wochen in ihrer Heimath, ohne dabei auf Armenfonds rekurriren zu müssen, eine Unterkunft gesichert ist, und nach der Dauer der zu verbüßenden Strafe, sowie nach den sonstigen Umständen keine Gefahr zu besorgen ist, daß die Gefangene vorläufig auf freien Fuß gesetzt, ihre Freiheit dazu mißbrauchen werde, sich der Vollstreckung des noch nicht verbüßten Theils ihrer Strafe gänzlich zu entziehen, keinen Anstand nehmen, die temporäre Entlassung einer solchen Gefangenen ausnahmsweise zu genehmigen. Berlin, den 3. Januar 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Digitized by Google

V. Handel, Gewerbe und Bauweſen.

37) Cirkular-Erlaß an ſämmtliche Königliche Regierungen, incl. Sigmaringen, den Gebrauch und die Abbildung des Preußiſchen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Effekten betr., vom 20. Januar 1862.

Die Königliche Regierung erhält beifolgend beglaubigte Abſchrift eines Allerhöchſten Erlaſſes vom 4. d. M. (Anl. a.), durch welchen allen Preußiſchen Fabrikanten der Gebrauch und die Abbildung des Preußiſchen Adlers in der durch die gleichfalls beigefügte Zeichnung dargeſtellten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten geſtattet wird. Den nach der Zeichnung im Schriftring verbleibenden freien Raum werden die Fabrikanten mit ihrer Firma oder dem Sitze derſelben oder mit beiden beliebig ausfüllen können. Auch die Fortlaſſung des Schriftrings iſt mit der Maaßgabe geſtattet, daß die Form eines Wappenſchildes ſtatt deſſen nicht gewählt werden darf.

Die Königliche Regierung hat dieſe Beſtimmungen in geeigneter Weiſe zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Berlin, den 20. Januar 1862.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

Auf Ihren Bericht vom 27. Dezember 1861 will Ich allen Preußiſchen Fabrikanten den Gebrauch und die Abbildung des Preußiſchen Adlers in der durch die anliegende Zeichnung dargeſtellten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten hierdurch geſtatten. Sie, der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben das Erforderliche hiernach zu veranlaſſen. Berlin, den 4. Januar 1862.

Wilhelm.

von der Heydt.

An
den Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Miniſter des Königlichen Hauſes.

38) Cirkular-Erlaß an ſämmtliche Königliche Regierungen, (incl. Sigmaringen), die Beeidigung der Handels-Mäkler, und die Beglaubigung und Aufbewahrung der von ihnen zu führenden Tagebücher betreffend, vom 5. Februar 1862.

Die von dem Herrn Juſtiz-Miniſter wegen Führung des Handelsregiſters ꝛc. an ſämmtliche Gerichtsbehörden erlaſſene, im Juſtiz-Miniſterialblatt Nr. 53 abgedruckte Inſtruktion vom 12. Dezember v. J. enthält in ihrem dritten Theile Vorſchriften über die Beeidigung der Handels-Mäkler und über die Beglaubigung und Aufbewahrung der von denſelben zu führenden Tagebücher.

1) Was zunächſt die Vorſchriften über die Beeidigung der Handels-Mäkler anlangt, ſo finden dieſelben, da es der nochmaligen Beeidigung der bereits angeſtellten und vereidigten Mäkler nicht bedarf, nur auf die nach dem 1. März d. J. anzuſtellenden Handels-Mäkler Anwendung. Die Beeidigung der letzteren vor ihrem Amtsantritte durch das kompetente Gericht wird von der Königlichen Regierung demnächſt in der durch die §§. 1 bis 3. der Inſtruktion angegebenen Art herbeizuführen ſein.

2) Der Beglaubigung durch den Vorſitzenden des zur Beeidigung kompetenten Gerichts (§. 4. der Inſtruktion) unterliegen die Tagebücher auch der bereits angeſtellten Mäkler. Die Königliche Regierung wird daher die Handels-Mäkler Ihres Bezirks ſchon jetzt darauf aufmerkſam zu machen haben, daß ſie ihre Tagebücher rechtzeitig zur Beglaubigung einreichen.

Digitized by Google

3) Damit die Aufbewahrung der Tagebücher verſtorbener oder aus dem Amte geſchiedener Mäkler in der geſetzlich vorgeſchriebenen Art (§. 6. der Inſtruktion) erfolge, wolle die Königliche Regierung die Orts-Polizeibehörden und die Handels-Vorſtände Ihres Bezirks, in deren Bereiche Handels-Mäkler beſtellt ſind, anweiſen, das Ausſcheiden von Handels-Mäklern durch Tod oder Amts-Niederlegung — ſobald ſie davon Kenntniß erlangen — dem zur Aufbewahrung der Tagebücher berufenen Gerichte ungeſäumt mitzutheilen.

Berlin, den 5. Februar 1862.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

39) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abſchriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die übrigen Königlichen Regierungen, (excl. Sigmaringen) und an das Polizei-Präſidium zu Berlin, den Betrieb des Trödler-Gewerbes betreffend, vom 18. November 1861.

Der Königlichen Regierung ſende ich die Original-Anlagen des Berichts vom 26. Auguſt d. J. beifolgend mit der Ermächtigung zurück, das erneuerte Geſuch der verehelichten N. daſelbſt, um die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Trödler-Gewerbes, nach Ihrem Antrage abzulehnen.

Die durch das Geſetz vom 22. Juni d. J. erfolgte Aufhebung derjenigen Beſtimmungen des §. 21. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, auf welche die Königliche Regierung in Ihrem Beſcheide vom 23. Februar d. J. die Verſagung der von der Bittſtellerin bei Ihr nachgeſuchten gleichen Konzeſſion geſtützt hat, ſchließt nicht aus, daß bei der Entſcheidung über den vorliegenden Antrag der Bittſtellerin die frühere Verurtheilung ihres Ehemannes wegen Hehlerei als ein thatſächliches Moment zur Erwägung gezogen werde. Denn nach dem Artikel I. §. 49. a. a. O. ſoll der Betrieb des Trödler-Gewerbes nur ſolchen Perſonen geſtattet werden, von deren Zuverläſſigkeit in Beziehung auf den beabſichtigten Gewerbebetrieb die Behörden ſich überzeugt haben, und dieſe Zuverläſſigkeit kann der Ehefrau eines wegen Hehlerei oder ähnlicher Vergehen Beſtraften, ſofern ſie in der ehelichen Gemeinſchaft mit dieſem, wenngleich unter ihrem Namen, das Trödler-Gewerbe betreiben will, fehlen, auch wenn ſie ſelbſt wegen ſolcher Vergehen nicht beſtraft worden iſt. In ſolchem Falle hat daher die Behörde, welcher die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit des beabſichtigten Betriebs zuſteht, die vorausſichtliche Einwirkung des beſtraften Ehemannes auf die Geſchäftsführung der Ehefrau zu berückſichtigen und, nach Befinden, auch der letzteren zur Sicherſtellung der in Betracht kommenden polizeilichen Intereſſen die nachgeſuchte Konzeſſion zu verſagen.

Im vorliegenden Falle iſt eine Erwägung aus dieſem Geſichtspunkte nicht erforderlich, da dem Antrage der Bittſtellerin noch andere Gründe entgegenſtehen. Die Vorſchriften des Trödler-Reglements für die dortige Stadt vom 26. Januar 1796 ſind zwar durch den Art. I. §. 57. a. a. O. nur inſoweit in Wirkſamkeit erhalten, als ſie nicht ſchon vor Verkündigung des gedachten Geſetzes, insbeſondere durch die Beſtimmungen in den §§. 15, 49 und 190. der Gewerbe-Ordnung aufgehoben waren. Zu den nicht aufgehobenen Vorſchriften gehören aber die Beſtimmungen, nach welchen die Trödler über ihre Ein- und Verkäufe ein Buch zu führen und bei ihrem Geſchäftsbetriebe auch ſonſtige polizeiliche Anordnungen zu befolgen haben, welchen nur des Leſens und Schreibens kundige Perſonen nachkommen können. Die Kenntniß des Leſens und Schreibens bildet daher eine Vorausſetzung der geſchäftlichen Zuverläſſigkeit, von welcher das Geſetz die Verſtattung zum Betriebe jenes Gewerbes abhängig macht.

Der Königlichen Regierung überlaſſe ich, danach die N., welche nach Ihrer Anzeige weder leſen noch ſchreiben kann, auf ihre Eingabe zu beſcheiden, ſowie dem dortigen Polizei-Präſidium die Beachtung der vorſtehend erörterten Geſichtspunkte zu empfehlen. Berlin, den 18. November 1861.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Digitized by Google

40) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, sowie an das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hierselbst, die Anschaffung von Meßketten Seitens der Baubeamten betreffend, vom 1. Februar 1862.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 31. Dezember v. J. wird der Königlichen Regierung erwiedert, daß Meßketten zu den in der Cirkular-Verfügung vom 1. April 1853 (Minist.-Bl. S. 103) bezeichneten Utensilien und Gegenständen, welche die Baubeamten zur Ausübung ihres Amtes bedürfen, nicht zu rechnen sind. Insoweit bei vorzunehmenden Nachmessungen, zu welchen der Gebrauch einer Meßkette erforderlich ist, von dem Engagement von Feldmessern Abstand genommen, und der Kostenersparung wegen die Nachmessung durch Chaussee-Aufseher ꝛc. unter Leitung des Kreisbaubeamten ausgeführt werden kann, ist dem letzteren die Anschaffung einer Meßkette zu diesem Behuf auf eigene Kosten nicht anzusinnen, vielmehr ist solche für Rechnung des betreffenden Baufonds zu beschaffen und als Inventarienstück der Bau-Verwaltung zu führen. Berlin, den 1. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

41) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Veranlagung der von der Gewerbesteuer frei zu lassenden Handwerker betreffend, vom 26. November 1861.

Es ist wahrgenommen, daß von einzelnen Behörden die Bestimmung im §. 21. Nr. 2. des Gesetzes vom 19. Juli d. J., betreffend einige Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes, dahin verstanden ist, als ob die danach unter gewissen Umständen zulässige Bewilligung der Steuerfreiheit für einzelne Handwerker das Ausscheiden der betreffenden Handwerker bei der Veranlagung der Gewerbesteuer und die Absetzung des Mittelsatzes von dem Veranlagungs-Soll der Klasse H. zur Folge habe. Diese Auslegung der angeführten Gesetzesstelle ist nicht richtig, dieselbe würde sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn nicht blos denjenigen Handwerkern, bei welchen die Voraussetzungen des §. 21. Nr. 2. a. a. O. vorliegen, sondern auch allen übrigen zu demselben Rollenbezirke mit den steuerfrei zu lassenden gehörigen Handwerkern, namentlich den in günstigen Verhältnissen befindlichen Handwerkern, welche die unter dem Mittelsatze veranlagten dürftigeren Gewerbegenossen bei der Gewerbesteuer mit zu übertragen haben, eine Steuererleichterung hätte gewährt werden sollen. Aus den Motiven der Vorlagen zu dem Gesetz vom 19. Juli d. J. geht aber unzweideutig hervor, daß das letztere nicht beabsichtigt worden ist; auch kann der Wortlaut der fraglichen Bestimmung des §. 21. Nr. 2. zu einem Mißverständniß in dieser Hinsicht keine Veranlassung geben, indem danach nur die Ermächtigung dem Finanz-Minister ertheilt ist, gewissen Handwerkern den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, ohne daß irgend einer weiteren Aenderung der bisherigen Bestimmungen in Betreff der Gewerbesteuer der Handwerker gedacht wäre. Diese Bestimmungen bleiben aber nach §. 22. Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. in Kraft, soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt worden ist. Es kann hiernach nicht zweifelhaft erscheinen, daß diejenigen Handwerker, für welche die Steuerfreiheit nachgesucht werden soll oder schon nachgesucht ist, in die Gewerbesteuer-Rolle nach wie vor aufzunehmen, und bei Berechnung des Veranlagungs-Solles in der Klasse H. mit dem Mittelsatze in Ansatz zu bringen sind. Nicht minder ist deren Veranlagung in der bisher vorgeschriebenen Weise zu bewirken und die etwa bewilligte Steuerfreiheit ist erst nach erfolgter Veranlagung in der Rolle zu bemerken, auch das Steuer-Soll demnächst hiernach zu berichtigen.

Die Einreichung des Verzeichnisses der zur Steuerfreiheit designirten Handwerker an die Königliche Regierung bis zum 15. November jeden Jahres ist erforderlich und in der Anweisung vom 12. August d. J.

Digitized by Google

(Minist.-Bl. 1861 S. 207.) vorgeschrieben, damit die Entscheidung über die desfallsigen Anträge keinenfalls bis über den Zeitpunkt der Feststellung der Rolle durch die Regierung verzögert zu werden brauche.

Berlin, den 26. November 1861.

Der Finanz-Minister.

---

42) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die für die Bewilligung der Gewerbesteuerfreiheit an Handwerker erforderlichen Bedingungen betreffend, vom 8. Dezember 1861.

Die von den Königlichen Regierungen eingereichten Verzeichnisse derjenigen Handwerker, für welche nach §. 21. Nr. 2. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. Gewerbesteuerfreiheit nachgesucht wird, ergeben, daß die unter Nr. 10. der Anweisung vom 12. August d. J. (Minist.-Bl. S. 207.) aufgestellten Grundsätze für die Ausführung der erwähnten Gesetzesbestimmung nicht überall und gleichmäßig beachtet worden sind. Die eingereichten Listen bieten überdies nicht das Material dar, dessen es bedürfte, um deren Berichtigung und Feststellung von hier aus bewirken zu können. Indem ich mich deshalb genöthigt sehe, die nochmalige sorgfältige Prüfung und Feststellung der Verzeichnisse für diesmal den Königlichen Regierungen zu überlassen, bestimme ich zur Beseitigung der wahrgenommenen Irrthümer und angeregten Zweifel unter Hinweisung auf die in der Anweisung vom 12. August d. J. (Minist.-Bl. 1861 S. 207.) unter Nr. 10. ausgesprochenen Grundsätze die folgenden Regeln als genau zu beobachtende Richtschnur für das Verfahren und die Entscheidungen der Königlichen Regierungen.

I.

Die Steuerfreiheit kann nur solchen Handwerkern bewilligt werden, welche bereits im laufenden Jahre Gewerbesteuer entrichtet haben.

II.

Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden denjenigen Handwerkern, welche bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das nächste Jahr zum Mittelsatze der Klasse H. oder zu einem höheren Steuersatze eingeschätzt sind. Für Handwerker, welche in der ersten Abtheilung zu 6 Thlr., in der zweiten Abtheilung zu 4 Thlr. Steuer für das nächste Jahr veranlagt sind, kann die Steuerfreiheit nur dann zugestanden werden, wenn solche Handwerker, deren Steuerpflichtigkeit sich lediglich auf die Anzahl der beschäftigten Personen gründet (2 Gesellen u. s. w.) in der betreffenden Stadt nicht unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

III.

Die Bedingung der Steuerfreiheit, daß das Handwerk seiner Natur nach ohne Halten eines offenen Lagers nicht wohl lohnend betrieben werden kann, kann bis auf Weiteres

a. allgemein als vorhanden ohne besondere nähere Ermittelungen angenommen werden in Betreff der Bürstenmacher, Drechsler, Handschuhmacher, Holzpantoffelmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Knopfmacher, Korbmacher, Kürschner, Mützenmacher, Nagelschmiede, Seiler, Töpfer, Zinngießer;
b. ist dagegen allgemein als nicht vorhanden anzunehmen in Betreff der Schneider, Tischler, Stuhlmacher, Stellmacher, Glaser;
c. in Betreff der übrigen Handwerker kann die in Rede stehende Bedingung nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn mindestens drei Viertheile von allen Meistern des fraglichen Handwerks, welche in demselben Rollenbezirke wohnen, das Handwerk nicht ohne Halten eines offenen Lagers oder regelmäßigen Besuch des Wochenmarkts betreiben.

IV.

Bezüglich der Besteuerung der Handwerker, welche zugleich mit andern als selbst verfertigten Waaren handeln, verbleibt es im Uebrigen bei den bisherigen Grundsätzen (Verfügung vom 30. Juni 1827, Annalen S. 646). Der Umstand, daß ein Handwerker andere als selbstverfertigte Waaren führt, steht jedoch, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Steuer-Erlasses bei ihm zutreffen (I. bis III.), der Bewilligung desselben nicht entgegen. Die Bewilligung der Steuerfreiheit in Klasse H. hat nicht die Veranlagung in Klasse B zur Folge, wenn solche bisher unterblieben und keine Aenderung des Gewerbebetriebs eingetreten ist.

Digitized by Google

V.

Die Berückſichtigung der individuellen Verhältniſſe (Bedürftigkeit, Krankheit, Alter u. ſ. w.) der Handwerker kann die Bewilligung der Steuerfreiheit nicht rechtfertigen, vielmehr kommt es immer darauf an, ob, abgeſehen von dieſen Verhältniſſen, die beſtimmungsmäßigen Bedingungen der Steuerfreiheit als vorhanden nachgewieſen ſind.

Zur Erläuterung der vorſtehenden Regeln wird bemerkt:

zu I.

In einigen Liſten ſind zahlreiche Handwerker aufgenommen, welche zur Zeit noch überall nicht ſteuerpflichtig ſind, und von denen nur erwartet wird, daß ſie im künftigen Jahre ein offenes Lager fertiger Waaren halten oder die Wochenmärkte beſuchen möchten. Dies Verfahren iſt nicht richtig. Bedingung der Steuerfreiheit iſt, daß die Veranlagung des Handwerkers zur Gewerbeſteuer für dasjenige Jahr, für welches die Steuerfreiheit beantragt wird, ſtattgefunden hat, und wenigſtens für einen Theil des laufenden Jahres die Gewerbeſteuer entrichtet iſt.

zu II.

Wie ſchon in der Anweiſung vom 12. Auguſt d. J. Nr. 10. ausgeſprochen iſt, geht die Abſicht des §. 21. Nr. 2. des Geſetzes vom 19. Juli d. J. nicht dahin, die eine Gattung der ſteuerpflichtigen Handwerker, welche ein offenes Lager fertiger Waaren halten oder die Wochenmärkte beziehen, vor der anderen Gattung von Handwerkern, welche ſteuerpflichtig ſind, weil ſie 2 Geſellen oder einen Geſellen und 2 Lehrlinge halten, zu begünſtigen. Vielmehr ſoll nur der Härte abgeholfen werden, welche darin lag, daß gewiſſe Handwerker zur Gewerbeſteuer herangezogen werden mußten, weil ſie ein offenes Lager fertiger Waaren oder den Beſuch der Wochenmärkte auch bei dem unbedeutendſten Geſchäftsumfange nach den eigenthümlichen Verhältniſſen ihres Gewerbes nicht entbehren können. Soll dieſe Abſicht erreicht, und nicht andererſeits eine ungerechtfertigte Begünſtigung der einen Gattung vor der anderen Gattung ſteuerpflichtiger Handwerker eingeführt werden, ſo iſt es nothwendig, die Verhältniſſe beider vorgedachten Gattungen zu vergleichen und hierzu bietet ſich als als allgemein anwendbarer Maaßſtab die ſtattgehabte Einſchätzung zur Gewerbeſteuer dar. Auf die von einzelnen Behörden bei dem einen oder anderen der zur Steuerfreiheit empfohlenen Handwerker gemachte Andeutung, daß die Einſchätzung zu hoch erfolgt ſei, kann keine Rückſicht genommen werden. Das Geſetz gewährt dem Einzelnen wie den Behörden ausreichende Mittel, um eine verhältnißmäßig gleiche und gerechte Steuervertheilung herbeizuführen.

Hiernach ſind in den aufgeſtellten Verzeichniſſen für die III. und IV. Gewerbeſteuer-Abtheilung alle Handwerker, welche für 1862 zu mehr als 2 Thlr. Steuer veranlagt ſind, zu ſtreichen. Für die I. und II. Abtheilung iſt ebenſo mit den zu 6 beziehungsweiſe 4 Thlr. Veranlagten zu verfahren, wenn bei Prüfung der Gewerbeſteuerrolle ſich herausſtellt, daß auch andere Handwerker, welche ſteuerpflichtig ſind, weil ſie zwei Gehülfen oder einen Gehülfen und zwei Lehrlinge halten, in der Rolle zu geringeren Sätzen als dem Mittelſatze der Klaſſe II. aufgeführt ſind.

zu III.

Die Frage, bei welchen Handwerken die Vorausſetzung des §. 21. Nr. 2. des Geſetzes vom 19. Juli d. J., daß ein lohnender Betrieb ohne Halten eines offenen Lagers oder Beſuch des Wochenmarkts nicht wohl möglich ſei, zutreffe, oder nicht zutreffe, iſt, wie die eingereichten Verzeichniſſe ergeben, höchſt verſchieden aufgefaßt und beantwortet. Nur zum geringen Theil erklären ſich die durchaus abweichenden Vorſchläge durch offenbare Nichtbeachtung des unter Nr. 10a. der Anweiſung vom 12. Auguſt d. J. gegebenen ausdrücklichen Hinweiſes auf die Unzuläſſigkeit der Berückſichtigung blos individueller Verhältniſſe der einzelnen Handwerker. Größtentheils entſpringen die Abweichungen aus den Zweifeln, zu welchen die geſtellte Frage ſelbſt und die verſchiedenartigen örtlichen Verhältniſſe Veranlaſſung boten.

Im engſten Sinne läßt ſich nur von wenigen Handwerken ſagen, daß der Natur des Gewerbes nach das Halten eines offenen Lagers oder der Beſuch des Wochenmarktes Bedingungen eines lohnenden Gewerbes ſei. Es würde dies vorausſetzen, daß gewiſſe Gegenſtände, auf deren Fertigung der Handwerker, um überhaupt Verdienſt zu haben, nothwendig angewieſen iſt, nicht beſtellt, ſondern faſt ausnahmslos im fertigen Zuſtande begehrt werden. Außerdem aber giebt es noch Handwerke, bei denen, in größerer oder geringerer Ausdehnung, faſt überall oder nur in gewiſſen Gegenden herkömmlich das Halten eines offenen Lagers oder der Beſuch des Wochenmarktes oder beides vereinigt in dem Grade üblich iſt, daß ſich der einzelne Handwerker, wenn er ſich nicht in einer ausnahmsweiſe günſtigen Lage be-

Digitized by Google

findet, dem herrſchenden Gebrauche nicht zu entziehen vermag. Es iſt für angemeſſen gehalten, auch ſolche Handwerker auf Grund der angeführten Geſetzesſtelle zum ſteuerfreien Gewerbebetriebe zuzulaſſen. Jedoch wird hierbei eine gewiſſenhafte Feſtſtellung der Thatſache vorausgeſetzt, daß wirklich mindeſtens ¼ aller Handwerker der fraglichen Art in derſelben Stadt, oder für die vierte Gewerbeſteuer-Abtheilung in demſelben Kreiſe, nicht ohne ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte zu beſuchen, ihr Gewerbe treiben. Es ſind ſomit die unter III b. benannten Handwerker unter allen Umſtänden in den vorgelegten Verzeichniſſen zu ſtreichen. Den unter III a. aufgeführten Handwerkern kann die Steuerfreiheit dagegen, wenn hinſichtlich des Steuerſatzes (II.) keine Bedenken obwalten, zugeſtanden werden. Hinſichtlich der übrigen Handwerker iſt beiſpielsweiſe bei den Schuhmachern zu ermitteln, ob ¼ aller Schuhmacher derſelben Stadt, beziehungsweiſe in dem Rollenbezirke der vierten Abtheilung, ein offenes Lager halten oder den Wochenmarkt mindeſtens ein Mal wöchentlich regelmäßig beziehen. Iſt dies der Fall, ſo kann, wenn keine Bedenken in Betreff des Steuerſatzes obwalten (II.), ebenfalls die Steuerfreiheit bewilligt werden. In gleicher Weiſe iſt in Betreff der Buchbinder, Sattler u. ſ. w. zu verfahren. Sind weniger als 4 Handwerker der fraglichen Art im Rollenbezirke vorhanden, ſo kann nur, wenn ſie ſämmtlich ein offenes Lager halten oder den Wochenmarkt beziehen, der Erlaß der Gewerbeſteuer in Frage kommen.

zu IV.

Der Umſtand, daß neben den ſelbſtverfertigten auch zugekaufte oder angekaufte Gegenſtände im offenen Lager gehalten oder auf dem Wochenmarkte feil geboten werden, muß bei Entſcheidung über die Zuläſſigkeit des ſteuerfreien Gewerbebetriebes im Allgemeinen außer Betracht bleiben. Die Veranlagung des Handwerkers in Klaſſe II., auf welche allein ſich der §. 21. Nr. 2. a. a. O. bezieht, ſetzt nach den beſtehenden Beſtimmungen (Verfügung vom 30. Juni 1827) ſchon voraus, daß das fragliche Handelsgeſchäft ſo geringfügig iſt, daß eine höhere Steuer als der Mittelſatz der Klaſſe B. darauf nicht würde gelegt werden könen. Sollte der Erlaß der Steuer in Klaſſe II. aber die Veranlagung wegen des Handels in Klaſſe B. zur Folge haben, ſo würde damit die letztere in ungerechtfertigter Weiſe überlaſtet werden.

Nach den entwickelten Grundſätzen und Regeln ſind die aufgeſtellten Verzeichniſſe nunmehr ungeſäumt zu prüfen und zu berichtigen. Eine ſummariſche Nachweiſung der einzelnen Handwerke, für welche die Steuerfreiheit bewilligt iſt und der deshalb von dem Steuer-Soll abgeſetzten Beträge, nach den Abtheilungen geordnet, iſt nach anliegendem Muſter bis zum 15. Januar k. J. einzureichen.

Es iſt zu erwarten, daß noch nachträglich derartige Bewilligungen im Reklamationswege werden nachgeſucht werden, nachdem die Feſtſtellung der Verzeichniſſe und demgemäß des Steuer-Solls der Klaſſe II. für 1862 erfolgt ſein wird (Cirkular-Verfügung vom 26. v. M.). Die Königliche Regierung wird ermächtigt, desfallſige Geſuche nach denſelben Regeln zu prüfen und zu erledigen, welche oben vorgeſchrieben ſind.

Berlin, den 8. Dezember 1861.

Der Finanz-Miniſter.

---

43) Verfügung an die Königliche Regierung zu Potsdam, und abſchriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an ſämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Geſchäfte des Kommiſſars für die Veranlagung der Gewerbeſteuer in Klaſſe A. I. betreffend, vom 25. Dezember 1861.

Nach dem Berichte vom 2. d. M. iſt die Königliche Regierung der Anſicht, daß dem von Ihr auf Grund des §. 9. des Geſetzes vom 19. Juli d. J. für die Veranlagung der Gewerbeſteuer in Klaſſe A. I. ernannten Kommiſſar die Verpflichtung obliege, ſowohl die von den Steuerpflichtigen dieſer Klaſſe eingehenden Reklamationen anzunehmen und zur Entſcheidung vorzubereiten, als auch die Zu- und Abgangsliſten aufzuſtellen. Obwohl dieſelbe anerkennt, daß eine ausdrückliche Beſtimmung des Geſetzes oder der Verfügung vom 12. Auguſt d. J. (Miniſt.-Bl. 1861 S. 207) und der Anweiſung von demſelben Tage Ihrer Anſicht nicht zur Seite ſtehe, glaubt Sie doch dieſelbe gegen den Widerſpruch des von ihr ernannten Kommiſſars aus Zweckmäßigkeits-Rückſichten aufrecht erhalten zu müſſen, weil letzterer vermöge ſeiner Funktionen über den Umfang und die Verhältniſſe der einzelnen Handelsgeſchäfte der fraglichen Art ſich zu unterrichten vorzugsweiſe Gelegenheit und Veranlaſſung habe. Dieſer Umſtand kann jedoch bei Entſcheidung der angeregten Frage nicht den Ausſchlag geben. Da zum Kommiſſar für die Veranlagung der Gewerbeſteuer in

Digitized by Google

Klasse A. I. nach der Verfügung vom 12. August d. J. Nr. 1. ein Mitglied der Regierung zu bestellen ist, so kommt dessen Bekanntschaft mit den Verhältnissen der Steuerpflichtigen der Königlichen Regierung bei den ihr obliegenden Funktionen in Betreff der Gewerbesteuer der Klasse A. I., soweit ein Bedürfniß dazu obwaltet, zu Statten, ohne daß es nothwendig wäre, aus dem in Rede stehenden Grunde gewisse Geschäfte der Königlichen Regierung abzunehmen und dem Kommissarius zu übertragen. Die Stellung des letzteren ist vielmehr zunächst nach dem §. 9. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. zu beurtheilen. Danach sind seine Funktionen auf die Mitwirkung bei Aufstellung der Gewerbesteuer-Rolle bis zu deren Feststellung durch die Regierung beschränkt. Daß dieselbe gleichwohl als dauernde aufzufassen, und welche Thätigkeit von dem Kommissar in der Zwischenzeit von Feststellung der Rolle bis zur Veranlagung der Gewerbesteuer für das nächste Jahr zu fordern sei, ist in der Verfügung vom 12. August d. J. Nr. 1. näher angegeben.

Außerdem ist noch in der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli d. J. vom 12. August d. J. unter Nr. 6. angeordnet, daß die Lokalbehörden von der Anmeldung der ihrer Ansicht nach in Klasse A. I. zu besteuernden Geschäfte im Laufe des Jahres sofort dem Kommissarius Anzeige zu machen haben. Letzterer hat derartige Anzeigen mit seinen etwaigen Bemerkung der Regierung vorzulegen und aus denselben Veranlassung zu nehmen, sich bis zur nächsten Rollenaufstellung die nöthige Information über den angemeldeten Gewerbebetrieb zu verschaffen. In allen übrigen Beziehungen, also namentlich in Betreff der Annahme und Vorbereitung der Reklamationen und der Aufstellung der Zu- und Abgangslisten, sowie in Betreff der nach Feststellung der Rolle mit den Steuer-Hebestellen erforderlichen Korrespondenz kennt das Gesetz und die erlassene Ausführungs-Anweisung keine andere als die Thätigkeit der Regierung selbst. Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß die Reklamationen bei der Regierung anzubringen und von ihr zur Entscheidung vorzubereiten sind. Die Begutachtung der eingegangenen Reklamationen durch die Abgeordneten wird die Zusammenberufung der letzteren nur ganz ausnahmsweise nothwendig machen, vielmehr in der Regel durch Cirkulare schriftlich zu erfordern sein.

Die erweiterten Befugnisse und Obliegenheiten des Vorsitzenden der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer beruhen auf der, den hierbei obwaltenden eigenthümlichen Einrichtungen entsprechenden, ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz vom 1. Mai 1851 (§. 25.) und lassen sich nicht auf den Kommissar für die Veranlagung der Gewerbesteuer-Klasse A. I. übertragen. Berlin, den 25. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister.

VII. Militair-Angelegenheiten.

44) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civilbehörden, die behufs Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst beizubringenden Schulzeugnisse betreffend, vom 7. Februar 1862.

Durch die Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859 Nr. 3.) ist (§. 131.) als Minimum der Anforderungen an diejenigen jungen Leute, welche sich den Anspruch auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst durch ein Schulzeugniß erwerben wollen, festgesetzt worden, daß sie nachweisen müssen, wenigstens ein halbes Jahr in der Sekunda eines Gymnasiums gesessen und an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen zu haben. Durch die Allerhöchste Ordre vom 22. September 1859 — mitgetheilt mittelst Cirkular-Erlasses vom 13. November ejusd. a. — (Minist.-Bl. S. 322) ist dieselbe Vergünstigung auf die Realschulen erster Ordnung übertragen worden.

Ueber diese Einrichtung wurde bald von verschiedenen Seiten das Bedenken laut, daß dadurch in der Sekunda der höheren Lehranstalten eine Anhäufung von Schülern entstehe, die lediglich um des zu der militairischen Berechtigung erforderlichen Attestes willen, noch ein halbes Jahr in der Schule zubringen wollten, und, ohne Interesse am Unterricht, ihr nur zur Last fielen, und den Lehrern die Förderung der übrigen Schüler sehr erschwerten.

Um zu beurtheilen, ob es rathsam sei, deshalb auf eine Modifikation der bestehenden Vorschrift hinzuwirken, wurden die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten aufgefordert, sich auf Grund der bereits gemachten Erfahrungen gutachtlich zur Sache zu äußern. In den darauf erstatteten Berichten wurde das Vorhandensein der erwähnten Uebelstände zwar ziem-

Digitized by Google

lich allgemein anerkannt, ſie gaben aber, hinſichtlich der Abhülfe, zu einer Abänderung der betreffenden Beſtimmung um ſo weniger Veranlaſſung, als ſicherem Vernehmen nach von den Departements-Prüfungs-Kommiſſionen bereits in mehreren Fällen Schul-Atteſte als nicht genügend erklärt worden waren, welche zwar den halbjährigen Aufenthalt in der Sekunda bezeugten, ſich aber über Fleiß und Fortſchritte ungünſtig ausſprachen.

Um jedoch die Schulen, ſo viel wie möglich, vor den Nachtheilen, welche die im Eingange erwähnte Einrichtung zur Folge haben kann, zu ſchützen und die betreffenden Schüler zu fortgeſetztem Fleiße anzuhalten, hat der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 31. Oktober pr. an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien eine Cirkular-Verfügung des Inhalts erlaſſen:

1) daß die Verſetzung nach Sekunda nicht nur mit Strenge und ohne alle Rückſicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorzunehmen, ſondern auch anzuordnen ſei, daß in Zukunft die Abgangszeugniſſe für die nach dem erſten halben Jahre aus Sekunda Abgehenden jedesmal von der Lehrer-Konferenz feſtgeſtellt werden und daß darin ausdrücklich bemerkt werde, ob der betreffende Schüler ſich das bezügliche Penſum der Sekunda gut angeeignet und ſich gut betragen habe;
2) daß Abgangs-Zeugniſſe, welche ſich über den Stand der erworbenen Kenntniſſe, ſo wie über Fleiß und Betragen ungünſtig ausſprechen, von den Departements-Prüfungs-Kommiſſionen nicht als genügend werden angeſehen werden, und die Erfahrung, daß in ſolchen Fällen eine nachträgliche Prüfung zu beſtehen ſei, ihre heilſame Wirkung nicht verfehlen werde.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präſidium ſetzen wir hiervon zur gefälligen Inſtruirung der Departements-Prüfungs-Kommiſſionen ergebenſt in Kenntniß.

Berlin, den 7. Februar 1862.

Der Miniſter des Innern.
Graf v. Schwerin.

Der Kriegs- und Marine-Miniſter.
v. Roon.

---

45) Verfügung und Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairiſcher Munition auf den zum Norddeutſchen Verbande gehörenden Eiſenbahnen, vom 5. Februar 1862.

In Nachſtehendem wird das neue Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairiſcher Munition auf den zum Norddeutſchen Verbande gehörenden, weſtlich von Berlin und Halle belegenen Eiſenbahnen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (a.) Berlin, den 5. Februar 1862.

Kriegs-Miniſterium, Militair-Oekonomie-Departement.
Hering. Meſſerſchmidt.

---

a.

Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairiſcher Munition auf den zum Norddeutſchen Verbande gehörenden Eiſenbahnen.

Bei der Beförderung entzündlicher militairiſcher Munition auf den Eiſenbahnen ſind zwei Fälle zu unterſcheiden, nämlich:

A. der gewöhnliche Fall, in welchem die Munition in militairiſchen Kriegsfahrzeugen oder in den Taſchen oder Torniſtern der Mannſchaften transportirt wird, und
B. der Ausnahme-Fall, wobei die Beförderung der Munition unmittelbar in den Eiſenbahnwagen, ohne vorherige Verladung in Kriegsfahrzeuge, geſchieht.

A. Munitions-Transporte, welche in militairiſchen Kriegsfahrzeugen oder in den Taſchen ꝛc. der Mannſchaften verpackt ſind.

§. 1.

Alle der Selbſtentzündung oder Exploſion leicht unterworfene militairiſche Munition wird mit Ausnahme des unter B. vorgeſehenen Falles auf den Eiſenbahnen nur befördert, wenn dieſelbe entweder in den Taſchen

Digitized by Google

oder Torniſtern der zu befördernden Militair-Mannſchaften oder in den zum Transporte der entzündlichen Munition beſonders eingerichteten militairiſchen Kriegsfahrzeugen ſich befindet.

Zündhütchen, Zündſpiegel, Zünder, Zündlichte, Schlagröhren, Stoppinen, gefüllte Hülſen zu Racketen und dergleichen ſind jedoch dieſer Beſchränkung nicht unterworfen, und werden auch in Eiſenbahnfahrzeugen befördert, in welchem Falle dieſelben jedoch in haltbaren dicht ſchließenden Tonnen oder feſten mit Papier verklebten hölzernen Kaſten von höchſtens 12 Kubikfuß Rauminhalt ſorgfältig und dergeſtalt verpackt ſein müſſen, daß der innere Raum derſelben völlig ausgefüllt iſt. Dieſelben ſind äußerlich mit der Bezeichnung „Zündſpiegel" reſp. „Zündungen" zu verſehen. (Cfr. §. 10 u. f.) Das Gewicht dieſer Kaſten darf $2\frac{1}{2}$ Zentner nicht überſteigen.

§. 2.

Die Truppen, welche ſich bei den zu befördernden, mit brennbarem Kriegs-Material beladenen Kriegsfahrzeugen befinden, ſollen während des Transports auf der Eiſenbahn nicht rauchen, oder auch zu irgend einem andern Zwecke Feuerſchwamm, Reibzündgegenſtände oder ſonſtigen Zündſtoff nicht anzünden dürfen. Die Eiſenbahnbeamten haben ihre Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß dies Verbot beachtet werde, und wenn ſie eine Verbotwidrigkeit wahrnehmen, den militairiſchen Vorgeſetzten der Mannſchaft ſofort Anzeige zu machen. Sämmtliche den Munitionszug begleitenden Eiſenbahnbeamte haben ſich ebenfalls des Rauchens zu enthalten.

§. 3.

Mannſchaften, welche Munition in den Taſchen oder Torniſtern bei ſich führen, ſind den Beſtimmungen des §. 2. unterworfen. Sie ſollen zuſammen geſetzt und in Wagen oder einzelnen Abtheilungen derſelben befördert werden, welche ihnen, ſo weit es angeht, allein zu überlaſſen ſind. Iſt es nicht zu vermeiden, ſolche Mannſchaften mit andern Reiſenden in demſelben Raume zuſammen zu ſetzen, ſo darf von dieſen Reiſenden ebenfalls nicht geraucht werden.

Beträgt die mit Kriegs-Munition in Taſchen oder andern Behältern verſehene, gleichzeitig zu befördernde Truppenzahl über 250 Mann, ſo muß die Militair-Verwaltung die Stellung eines Extrazuges nach dem dafür beſtimmten Fahrgeldſatze ſich gefallen laſſen.

§. 4.

Die Militair-Verwaltung wird ferner Sorge tragen, daß die mit Munition beladenen Kriegsfahrzeuge ſtets ſorgfältig verdeckt und darin die brennbaren Kriegs-Materialien nach allen von der Militair-Verwaltung vorgeſchriebenen Vorſichtsmaßregeln verpackt ſind.

§. 5.

Kriegsfahrzeuge, die brennbares Kriegs-Material enthalten, dürfen nicht eher auf dem Bahnhofe zugelaſſen werden, bis mit ihrer Verladung auf die Eiſenbahnwagen der Anfang gemacht werden kann. Dieſer Anfang der Verladung darf nur dann vor ſich gehen, wenn unmittelbar nach ihrer Beendigung auch der Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geſchehen ſoll, erfolgen kann. Bis zur Vollendung der Verladung und bis zum Abgange des Zuges ſollen die gedachten Fahrzeuge durch Militairpoſten bewacht werden.

§. 6.

In Betreff der Abſendung der Munitions- und Pulvertransporte hat ſich die abſendende Behörde mit der Eiſenbahn-Verwaltung in Verbindung zu ſetzen, und mit Hülfe der Bahnbeamten für die geſicherte Verladung des Transports zu ſorgen. Die aufgeladenen Fahrzeuge ſind unter Beihülfe der Eiſenbahnbeamten auf den Eiſenbahnwagen mit Riemen oder Stricken zu befeſtigen, die Deichſeln, jedoch mit Ausſchluß der Gabeldeichſeln, von den Fuhrwerken abzunehmen und ihre Räder durch feſtgenagelte Holzkeile zu hemmen. Auf den Eiſenbahnwagen ſind von den Fahrzeugen Futter, Stroh-Unterlagen, kurz alle leicht Feuer fangenden Gegenſtände zu entfernen und in bedeckten Güterwagen unterzubringen.

Jedem mit Munition beladenen Eiſenbahnwagen wird 1 Mann des Begleitungs-Kommandos zur Beaufſichtigung zugetheilt und demſelben ein von der Militair-Verwaltung zu ſtellender Eimer mit Waſſer beigegeben, um etwa auf den Wagen fallende Funken ſofort löſchen zu können.

§. 7.

In die reinen Perſonenzüge ſollen niemals Kriegsfahrzeuge mit brennbarem Kriegs-Material aufgenommen werden. Ob dergleichen Kriegsfahrzeuge in gemiſchten Zügen oder in Güterzügen befördert werden

Digitized by Google

dürfen, hängt in einem jeden Falle vom Ermeſſen der betreffenden Eiſenbahn-Verwaltung ab. Für größere Transporte muß die Militair-Verwaltung Extrazüge requiriren.

§. 8.

Die Eiſenbahnwagen, auf welchen mit Munition beladene Kriegsfahrzeuge ſich befinden, müſſen elaſtiſche Stoß- und Zugapparate haben und unter ſich und mit den vorauffahrenden und nachfolgenden Wagen feſt verkuppelt ſein. Sie ſind an das der Lokomotive entgegengeſetzte Ende des Zuges zu ſtellen, in der Weiſe, daß denſelben mindeſtens 4 nicht mit entzündlicher Munition beladene Eiſenbahnwagen voraufgehen und 3 dergleichen folgen. Der am Schluſſe des Zuges befindliche Wagen muß mit einer Bremſe verſehen ſein, welche während der Fahrt zu bedienen iſt.

§. 9.

Nach Ankunft von Zügen, welche ſolche mit brennbarem Kriegs-Material gefüllte Kriegsfahrzeuge führen, ſollen dieſe von der Militair-Verwaltung vom Bahnhofe ſofort abgefahren, bis zur Abfahrt aber von Militairpoſten bewacht werden.

B. Munitions-Transporte in Eiſenbahnwagen, ohne vorherige Verladung in Kriegsfahrzeuge.

§. 10.

Wenn unter beſonderen Verhältniſſen (deren Eintritt von den betreffenden Behörden beſonders angezeigt werden wird) die Beförderung von Pulver und Pulver-Munition unmittelbar in den Eiſenbahnwagen ohne vorherige Verladung in Kriegsfahrzeuge unumgänglich nothwendig iſt, ſo ſind dabei noch folgende beſondere Vorſchriften zu beachten.

§. 11.

Das in dieſer Weiſe zu verſendende Pulver darf nur in Güterzügen ohne Perſonenbeförderung oder in Extrazügen transportirt werden. Es muß in feſten leinenen Säcken verpackt ſein und ſich mit letzteren in vollkommen guten und dichten Pulvertonnen, welche nicht ſtreuen können, befinden. Die zu verſendenden Patronen oder Kartuſchen müſſen in eben ſolchen Tonnen oder in feſten mit Papier verklebten Kaſten verpackt ſein.

§. 12.

Das Gewicht eines Pulver- oder Pulvermunitions-Kollo darf $2\frac{1}{2}$ Zentner nicht überſteigen. Jedes Kollo muß mit dem Zeichen oder Stempel der Militair-Abtheilung verſehen ſein, welche die Verpackung bewirkt hat, und welche dann die Verantwortlichkeit für die genaue Befolgung der Vorſchriften trägt.

§. 13.

Zur Beförderung von Pulver-Ladungen ſind nur ganz geſchloſſene Verdeckwagen mit elaſtiſchen Stoß- und Zug-Apparaten und ſicherer Verdachung zu wählen, deren Thüren, ſowie die etwa vorhandenen Fenſter verſchließbar ſind. Dieſelben dürfen nur bis zu zwei Drittel ihrer normirten Tragfähigkeit belaſtet werden. Von den Bremſen derjenigen Eiſenbahnwagen, in denen entzündliche Munition ohne vorherige Verladung in Kriegsfahrzeugen befördert wird, ſo wie auch von den Bremſen des nächſt vorhergehenden reſp. nachfolgenden Wagens darf kein Gebrauch gemacht werden. In Betreff der Stelle, welche die mit Munition beladenen Wagen in den Zügen einzunehmen haben, der Kuppelung derſelben ꝛc. gilt das vorſtehend im §. 8. Geſagte.

Geſchieht die Beförderung des Pulvers nicht in Extrazügen, ſondern in den gewöhnlichen Güterzügen, ſo dürfen letzteren nicht mehr als je 8 mit Pulver beladene Achſen beigegeben werden.

§. 14.

Für das Beladen und Ausladen der Eiſenbahnwagen finden die Beſtimmungen der §§. 5 und 9. Anwendung. Auch darf die Verladung des Pulvers und der Pulver-Munition niemals von den Güterböden oder Güter-Perrons aus geſchehen, vielmehr muß dieſelbe auf möglichſt abgelegenen Seitenſträngen bewirkt werden. Auf den Boden der Eiſenbahnwagen, ſowie zwiſchen jede Lage der Kolli werden Haardecken gelegt, ſo daß niemals Holz auf Holz oder auf Metall zu liegen kommt.

Die zum Transport von Pulver und jeder Art von Munition verwandten Tonnen dürfen in den Eiſenbahnwagen nicht aufrecht hingeſtellt, müſſen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen, welche unter den im übrigen ausſchließlich zur feſten Lagerung der Pulver- und Pulver-Munitions-Kolli zu verwendenden Haardecken anzubringen ſind, gegen jede rollende Bewegung geſchützt werden. Es dürfen niemals mehr wie drei Lagen Pulver- und Pulver-Munitions-Kolli über einander gelegt und in die mit Pulver oder Munition beladenen Wagen andere Gegenſtände niemals aufgenommen werden.

Digitized by Google

Die Haarbecken, sowie die Holz-Unterlagen werden von der Militair-Verwaltung geliefert und derselben zurückgegeben.

§. 15.

Das Beladen, sowie das Ausladen der Eisenbahnwagen geschieht durch Militair-Mannschaften, der Transport dieser Wagen von und nach den Zügen dagegen durch die Arbeitskräfte der Eisenbahn-Verwaltungen. Mit Lokomotiven darf dieser Transport, sowie das Rangiren von Zügen, in denen Pulverwagen sich befinden, nur dann geschehen, wenn zwischen der Lokomotive und den Pulverwagen mindestens 4 andere Wagen sich befinden. Fährt eine Lokomotive bei Wagen vorüber, die mit Pulver beladen sind, so darf an derselben die Feuerthür und die Aschklappe nicht geöffnet und das Blaserohr nicht verengt sein.

§. 16.

Jeder Zug, in welchem sich Munition, die nicht in Kriegsfahrzeugen verladen ist, befindet, ist durch Aufstecken einer schwarzen Fahne erkennbar zu machen. Die Fahrgeschwindigkeit desselben soll 12 Minuten pro Meile (ohne die Aufenthalte) nicht übersteigen. Alle Stationen, auf denen aus Betriebs-Rücksichten nicht gehalten zu werden braucht, sind langsamen Tempos zu durchfahren. Arbeiter und sonst auf den Stationen anwesende Personen sind von Annäherung des Munitionszuges in Kenntniß zu setzen und anzuweisen, daß sie sich feuergefährlichen Handthierungen, sowie des Tabackrauchens in der Nähe des Fahrgleises zu enthalten haben. Selbstverständlich haben auch die Beamten und Begleitungs-Mannschaften des Zuges des Rauchens sich zu enthalten.

§. 17.

Jeder Pulver-Transport wird durch eine entsprechende Anzahl Militair-Mannschaften begleitet resp. bewacht, welche jedoch nicht in den mit Pulver oder Munition beladenen Wagen selbst untergebracht werden dürfen. Es ist sowohl diesen Mannschaften als auch dem Zug-Personale ausdrücklich untersagt, während des Transports die mit Pulver beladenen Wagen zu öffnen und zu besteigen. (Cfr. Anlage C. §. 16. des entsprechenden Reglements für Staats-Eisenbahnen vom 1. Mai 1861). Eine Ausnahme davon findet nur in dem Falle statt, wenn sich bei der auf den Haltepunkten vorzunehmenden äußeren Revision der Wagen oder durch andere Wahrnehmungen der dringende Verdacht einer Beschädigung des Inhalts ergeben sollte.

Ein Umpacken der mit Pulver oder Munition beladenen Fahrzeuge darf nicht anders, als wenn es unumgänglich nöthig, und dann nur unter Beobachtung der im §. 14. angegebenen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Die sämmtlichen auf der Tour belegenen Zwischenstationen sind von dem Abgange resp. dem Eintreffen eines derartigen Munitions-Transports rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Die Vorstände derselben haben die auf der fraglichen Route verkehrenden Fahrbeamten, insbesondere auch die Lokomotivführer weiter zu benachrichtigen und zur Beobachtung größter Vorsicht aufzufordern. Ebenso müssen die in unmittelbarer Nähe der Auf- und Ablade-Stationen befindlichen Nachbar-Stationen von dem stattfindenden Verladen resp. dem Abladen in Kenntniß gesetzt werden. Während des Transports ist dafür zu sorgen, daß jeder unnöthige Aufenthalt vermieden, sowie alle Gefahr herbeiführenden Ursachen, so weit sie nicht durch die Natur des Eisenbahnbetriebes bedingt sind, beseitigt werden.

Jede etwa entstehende Verzögerung eines Munitions-Transports ist von derjenigen Station, auf welcher oder in deren Nähe die Verzögerung entstanden ist, sowohl den beiden benachbarten Stationen, als auch der Ausgangs- und Bestimmungs-Station des Zuges, sowie endlich auch dem betreffenden Betriebs-Vorstande sofort telegraphisch zur Anzeige zu bringen.

Damit die an den Bestimmungsorten anlangenden Pulver- ꝛc. Transporte sofort durch die Militair-Verwaltung in Empfang genommen und von den Bahnhöfen entfernt werden können, ist der betreffenden Militairbehörde durch die Abgangs-Station von der wahrscheinlichen Ankunftszeit des Transports, möglichst frühzeitig und zwar mindestens 12 Stunden vorher (Cfr. Anlage C. §. 17. des entsprechenden Reglements für Staats-Eisenbahnen vom 1. Mai 1861), nöthigenfalls durch den Bahn-Telegraphen Nachricht zu geben.

Digitized by Google

§. 19.

Damit von der Eisenbahn-Verwaltung die ihrerseits erforderlichen Maßregeln getroffen werden können, wird die Militair-Verwaltung anordnen, daß die Fahr-Requisition von Truppen mit Munition in den Taschen oder in sonstigen Behältern resp. zum Transport von Pulver und Pulver-Munition mittelst der Eisenbahnwagen selbst jedesmal zeitig und zwar schriftlich in der verabredeten Weise erfolge, und daß in der abzugebenden Fahr-Requisition die Worte sich ausgedrückt finden „mit Munition".

Durch diese Worte will die Militair-Verwaltung nicht nur bezeugen lassen, daß bei der Verpackung des brennbaren Kriegs-Materials alle entsprechenden Vorsichtsmaßregeln angewendet worden seien, resp. bei der Beladung der Eisenbahnwagen werden beobachtet werden (was von der Eisenbahn-Verwaltung nicht beurtheilt werden kann), sondern daß auch ihre Truppen angewiesen sind, den Bestimmungen dieser Instruktion zu folgen.

§. 20.

Militairische Munition fremder Staaten darf zur Beförderung nur angenommen werden, sofern die Eisenbahn-Verwaltung von der vorgesetzten Behörde davon benachrichtigt ist, daß die Regierung des betreffenden fremden Staats, durch Genehmigung dieses Reglements sich anheischig gemacht hat, die Bestimmungen desselben befolgen zu lassen. Die Zulassung von Munitions-Transporten fremder Staaten, nach den Bestimmungen des Abschnitts B., setzt außerdem in jedem Falle besondere Ermächtigung der Regierungs-Behörde voraus.

§. 21.

Die Bahnhofs- und Fahrbeamten werden angewiesen, darauf zu achten, daß die vorgeschriebenen Bestimmungen, so viel solche ihre Thätigkeit und Mitwirkung angehen, zur pünktlichen Ausführung gelangen.

Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche von ihnen auf der Seite der Militair-Verwaltung und deren Truppen wahrgenommen werden möchten, sind sofort zu melden.

Köln, Hannover, Braunschweig, Magdeburg und Potsdam, im Monat Dezember 1861.

Die Verwaltungen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes:

Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.
Königlich Hannoversche General-Direktion der Eisenbahnen und Telegraphen.
Herzoglich Braunschweig-Lüneburgsche Eisenbahn- und Post-Direktion.
Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.
Direktorium der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.
Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Notiz.

Auf vielfachen Wunsch erscheint nächstens im Verlage des Königlichen Zeitungs-Komtoirs ein zweites Haupt-Register zum Ministerial-Blatte für die gesammte innere Verwaltung. Es umfaßt die Jahrgänge 1850—1859 und werden, um die resp. Abonnenten des Ministerial-Blatts in den Besitz dieses Registers bald nach seinem Erscheinen setzen zu können, Bestellungen auf dasselbe (Preis 1 Thlr.) auswärts bei sämmtlichen Königlichen Postanstalten, in Berlin bei dem Buchdruckerei-Besitzer Herrn Starcke (Charlottenstraße Nr. 29.) schon jetzt entgegengenommen.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 11. März 1862.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 3. Berlin, den 31. März 1862. 23ster Jahrgang.

I. Preußische Staats-Verfassung.

46—51) Allerhöchste Erlasse resp. Verordnungen, die Auflösung des Abgeordneten-Hauses, die Vertagung des Herrenhauses, die Ministerial-Veränderung und die Ausführung der neuen Wahlen für das Abgeordneten-Haus betreffend, vom 9., 11. und 19. März 1862.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom gestrigen Tage gebe Ich demselben zu erkennen, daß bei dem Vertrauen, welches Ich demselben schenke, so wie bei der Achtung, in welcher dasselbe bei dem wohldenkenden Theile der Nation steht, Ich auf das Entlassungsgesuch desselben nicht eingehen kann. In Erwägung der Gründe, welche das Staats-Ministerium zu dem Antrage um Entlassung bewogen haben, sehe Ich den weiteren Maßregeln entgegen, welche dasselbe glaubt Mir rathen zu müssen, um die Verwaltung Ihrer Aemter mit Erfolg zum Wohle des Staats fortführen zu können.

Berlin, den 9. März 1862.

Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Se. Majestät der König haben (Staats-Anzeiger vom 12. März) Allergnädigst geruht:

den Staats-Minister v. Bethmann-Hollweg auf seinen Antrag von der Leitung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unter Belassung des Titels und Ranges eines Staats-Ministers, zu entbinden; und

den Staats-Minister und Minister des Innern, Grafen v. Schwerin, interimistisch mit der oberen Leitung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu beauftragen.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der Artikel 51 und 77. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

§. 2. Das Herrenhaus wird hierdurch vertagt.

Digitized by Google

§. 3. Unſer Staats-Miniſterium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1862.

Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Pückler. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth. Graf v. Bernſtorff.

Verordnung, betreffend die Auflöſung des Hauſes der Abgeordneten und die Vertagung des Herrenhauſes.

In dem jetzigen wichtigen Augenblick, den der Staat beſchritten hat, iſt es von höchſter Wichtigkeit, daß Mein Staats-Miniſterium einen interimiſtiſchen Vorſitzenden erhalte, da die Krankheit und andauernde Abweſenheit Seiner Königlichen Hoheit des Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen ihm die Ausübung ſeines Amtes nicht möglich macht. Ich habe daher den Prinzen von Hohenlohe-Ingelfingen-Oehringen, General der Kavallerie, mit dem Vorſitze Meines Staats-Miniſteriums betraut, ihm dies ſelbſt bekannt gemacht und benachrichtige das Staats-Miniſterium von dieſer Anordnung.

Berlin, den 11. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An das Staats-Miniſterium.

Se. Majeſtät der König haben (Staats-Anzeiger vom 19. März) Allergnädigſt geruht:

den Staats-Miniſter v. Auerswald,

den ſeitherigen Finanz-Miniſter, Staats-Miniſter Freiherrn v. Patow,

den ſeitherigen Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, Staats-Miniſter Grafen v. Pückler,

den ſeitherigen Miniſter des Innern, Staats-Miniſter Grafen v. Schwerin, und

den ſeitherigen Juſtiz-Miniſter, Staats-Miniſter v. Bernuth,

unter Belaſſung des Ranges und des Titels eines Staats-Miniſters, von ihren Aemtern in Gnaden zu entbinden, und

den Staats-Miniſter v. d. Heydt unter interimiſtiſcher Belaſſung der oberen Leitung des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Finanz-Miniſter,

den Wirklichen Geheimen Rath Grafen v. Itzenplitz zum Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten,

den ſeitherigen Ober-Konſiſtorial-Rath v. Mühler zum Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

den ſeitherigen Ober-Staatsanwalt bei dem Kammergericht, Grafen zur Lippe, zum Juſtiz-Miniſter, und

den ſeitherigen Polizei-Präſidenten v. Jagow zum Miniſter des Innern

zu ernennen.

Ich beauftrage das Staats-Miniſterium, wegen Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Landtage der Monarchie unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es wird hierbei die Aufgabe Meiner Behörden ſein, ebenſo die geſetzlichen Vorſchriften gewiſſenhaft zur Anwendung zu bringen, als auch den Wählern über die Grundſätze Meiner Regierung einen unzweideutigen Aufſchluß zu geben und dem Einfluſſe von Verdächtigungen entgegenzutreten, welche die Unbefangenheit des öffentlichen Urtheils zu verwirren bezwecken, wie ſich dies bei den letzten Wahlen gezeigt hat.

Ich halte unabänderlich feſt an den Grundſätzen, welche Ich am 8. November 1858 dem Staats-Miniſterium eröffnet und ſeitdem wiederholt vor dem Lande kund gegeben habe; ſie werden, richtig aufgefaßt, auch ferner die Richtſchnur Meiner Regierung bleiben. Aber die daran geknüpften irrthümlichen Auslegungen haben Verwickelungen erzeugt, deren glückliche Löſung die nächſte Aufgabe Meiner gegenwärtigen Regierung iſt.

Digitized by Google

In weiterer Ausführung der bestehenden Verfassung soll die Gesetzgebung und Verwaltung von freisinnigen Grundsätzen ausgehen. Es kann aber ein heilbringender Fortschritt nur gedacht werden, wenn man, nach besonnener und ruhiger Prüfung der Zeitlage, die wirklichen Bedürfnisse zu befriedigen und die lebensfähigen Elemente in den bestehenden Einrichtungen zu benutzen weiß. Dann werden die Reformen der Gesetzgebung einen wahrhaft konservativen Charakter tragen, während sie bei Uebereilung und Ueberstürzung nur zerstörend wirken.

Es ist Meine Pflicht und Mein ernster Wille, der von Mir beschworenen Verfassung und den Rechten der Landesvertretung ihre volle Geltung zu sichern, in gleichem Maaße aber auch die Rechte der Krone zu wahren und sie in der ungeschmälerten Kraft zu erhalten, welche für Preußen zur Erfüllung seines Berufes nothwendig ist und deren Schwächung dem Vaterlande zum Verderben gereichen würde. Diese Meine Ueberzeugung ist — Ich weiß es — auch in den Herzen Meiner Unterthanen lebendig, und es kommt nur darauf an, denselben Meine wahre Gesinnung für deren Wohl klar und offen darzulegen.

In Bezug auf Meine auswärtige und insbesondere Meine deutsche Politik halte Ich an dem bisherigen Standpunkte unverändert fest.

Das Staats-Ministerium hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehend von Mir ausgesprochenen Grundsätze bei den bevorstehenden Wahlen zur Geltung gebracht werden. Dann darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß alle Wähler, welche Mir und Meinem Hause in Treue anhangen, Meine Regierung in vereinigter Kraft unterstützen werden.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen und allen Meinen Beamten ihre besondere Pflicht in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 19. März 1862.

Wilhelm.

A. Prinz zu Hohenlohe. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Bernstorff. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Jagow.

An das Staats-Ministerium.

II. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

52) Cirkular-Verfügung, mit der Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den Regierungen, vom 22. Februar 1862.

Dem Königlichen Regierungs-Präsidio übersenden wir hierbei (Anl. a.) ergebenst — Exemplare einer von uns entworfenen

„Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den Regierungen"

zur gefälligen Kenntnißnahme und mit folgendem Bemerken:

Die Aufgabe der amtlichen Statistik besteht darin, ein möglichst wahrheitsgetreues Bild von den jeweiligen Zuständen des Staates und des in ihm sich bewegenden öffentlichen Lebens zu liefern und dadurch einerseits die unentbehrlichen thatsächlichen Grundlagen für die Zwecke der Gesetzgebung und der Verwaltung zu gewähren, andererseits im Volke eine gesunde Anschauung und eine richtige Kenntniß der öffentlichen Verhältnisse zu verbreiten. Für die Erfüllung dieser Aufgabe bildet eine nothwendige Vorbedingung das einheitlich planvolle Zusammenwirken aller Behörden, bei welchen die statistischen Nachrichten zusammenfließen, und die statistischen Interessen und Bedürfnisse vorzugsweise zur Geltung kommen.

Es muß daher insbesondere darauf gerechnet werden, daß die Provinzial-Verwaltungs-Behörden und die denselben untergeordneten Organe es an ihrem Theile nicht daran fehlen lassen, zu der Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung der statistischen Nachrichten mit Fleiß und Sorgfalt beizutragen.

Da die Bezirks-Regierungen auch für diesen Geschäftszweig den Mittelpunkt der Provinzial-Verwaltung bilden, so ist es von Wichtigkeit, daß zunächst bei denselben auf die richtige und systematische Behandlung der Statistik hingewirkt werde. Dies ist der Zweck der anliegenden Anleitung, welche aus den Berathungen der statistischen Central-Kommission hervorgegangen ist.

Digitized by Google

Das Königliche Regierungs-Präsidium ersuchen wir, dieselbe Sich als Richtschnur dienen zu lassen und danach gefälligst die erforderlichen Anweisungen für das dortige Regierungs-Kollegium und insbesondere für das statistische Dezernat zu ertheilen. Innerhalb 6 Monaten sehen wir dem Berichte über die getroffenen Einrichtungen entgegen.

Falls die dortige Königliche Regierung sich ihrerseits gegenwärtig oder späterhin zu besonderen Einrichtungen und Anordnungen für die Förderung der amtlichen Statistik veranlaßt finden sollte, wolle das Königliche Regierungs-Präsidium davon Anzeige machen.

Der Erlaß einer näheren Anweisung über die zweckentsprechende Behandlung der Kreis-Statistik (cfr. 5. ad B. der Anleitung) bleibt vorbehalten. Berlin, den 22. Februar 1862.

Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien.

Abschrift erhält das Königliche Polizei-Präsidium nebst — Exemplaren der Anleitung zur Nachricht und Beachtung. Berlin, den 22. Februar 1862.

Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
das Königliche Polizei-Präsidium hier.

Abschrift vorstehender Verfügung theilen wir dem Königlichen statistischen Büreau, unter Anschluß von — Exemplaren der Anleitung zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen mit, Seine Aufmerksamkeit fortdauernd darauf zu richten, daß die Statistik bei den Königlichen Regierungen und in den denselben anvertrauten Verwaltungsbezirken auf den Wegen, mit den Mitteln und nach den Zielpunkten hin, welche in der Anleitung bezeichnet sind, nachhaltig gefördert werde. Berlin, den 22. Februar 1862.

Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An
das Königliche statistische Büreau hier.

---

a.

Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den Königlichen Regierungen.

1. Die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 nennt im §. 2. Nr. 9. unter den Geschäften der ersten Abtheilung

die Sammlung aller statistischen Nachrichten, ihe Ordnen nnd Zusammenstellen zu Generalwerken

nnd bezeichnet darauf im §. 40.:

die Sorge für diese Sammlung, Ordnung und Zusammenstellnng zuverlässiger nnd zweckmäßiger statistischer Nachrichten,

als eine ganz besondere Obliegenheit des Regierungs-Präsidenten.

Es liegt hierin ausgesprochen, daß dieser Geschäftszweig von einem die Bedürfnisse der gesammten Verwaltung überschauenden und umfassenden Gesichtspunkte nnd mit allseitiger Wahrung derselben geregelt nnd behandelt sein will, und es ergiebt sich daraus der generelle Charakter als der oberste Grundsatz für die Stellung und den Geschäftskreis des statistischen Decernats.

2. In demselben muß daher die gesammte Statistik des Regierungs-Bezirks für alle Zweige der Regierungs-Verwaltung ihren Mittel- und Sammelpunkt finden, damit die verschiedenen statistischen Ermittelungen einheitlich und mit sachkundiger Erfahrung geleitet werden, und ihre Resultate sich gegenseitig unterstützen, beleuchten, ergänzen und berichtigen.

Gehört das statistische Decernat als solches gleich der Abtheilung des Innern an, so muß dasselbe doch auf die statistischen Angelegenheiten auch der übrigen Abtheilungen seine Einwirkung ausüben.

Das betreffende Regierungs-Mitglied ist daher mit allen statistischen Erhebungen und Darstellungen entweder als Decernent oder Codecernent zu befassen. Es gilt dies nicht blos von sämmtlichen Nachrichten, welche ausdrücklich als statistisch bezeichnet werden nnd insbesondere für das Königliche statistische Büreau bestimmt sind, sondern überhaupt von

Digitized by Google

allen Aufnahmen und Arbeiten (Berichten, Nachweisungen, Ueberſichten), welche ihrem Weſen nach ſtatiſtiſcher Art ſind, alſo eine Darſtellung der jeweiligen Zuſtände des Regierungs-Bezirks oder einzelner Theile deſſelben oder einzelner Geſchäftszweige, in Zahlen oder in ſonſtigen thatſächlichen Angaben enthalten.

Hierhin gehören unter Anderen auch die Zeitungsberichte, ferner die Jahresüberſichten der verſchiedenen Departements, mögen dieſelben zur Einreichung an die vorgeſetzte Behörde, zur Veröffentlichung (durch das Amtsblatt ꝛc.) oder nur zur eigenen Information der Regierung dienen ſollen.

Eine natürliche Ausnahme bilden ſolche Nachrichten ꝛc., welche nur für ganz ſpecielle Geſchäftszwecke einen vorübergehenden Werth haben, als periodiſche Kaſſen-Abſchlüſſe, Rechnungs-Ueberſichten, Beſtands-Nachweiſungen ꝛc. Ebenſoſehr bedarf aber andertheils, je nach dem Inhalte der verſchiedenen Tabellen ꝛc., auch das ſtatiſtiſche Decernat der Unterſtützung durch die ſpecielle Sachkenntniß und Erfahrung der übrigen Verwaltungsfächer, deren Decernenten insbeſondere die materielle Richtigkeit der ihr Departement betreffenden Daten zu vertreten haben.

In der Regel wird es ſich empfehlen, bei der Bearbeitung aller Angelegenheiten, in welchen das allgemeine ſtatiſtiſche Intereſſe dasjenige des einzelnen Geſchäftszweiges überwiegt, das für die Statiſtik beſtimmte Mitglied nicht blos in der Stellung eines Codecernenten zu betheiligen, ſondern ihm das Decernat ſelbſt anzuvertrauen, damit deſſen volle Verantwortlichkeit für die ſtatiſtiſchen Geſichtspunkte um ſo mehr in den Vordergrund trete. Dies findet beſondere Anwendung hinſichtlich der für das Königliche ſtatiſtiſche Büreau beſtimmten generellen Aufnahmen.

Die Fürſorge für das einheitlich gemeinſame Zuſammenwirken des ſtatiſtiſchen Geſchäftskreiſes und der übrigen Dienſtzweige wird einen Gegenſtand fortdauernder Aufmerkſamkeit des Regierungs-Präſidenten und der Abtheilungs-Dirigenten zu bilden haben.

3. Es iſt die Aufgabe des ſtatiſtiſchen Decernats, dies ganze vorbezeichnete Material, ſei's ſelbſtſtändig, ſei's in Unterſtützung und Gemeinſchaft mit den anderen Decernaten, zu *ſammeln*, zu *ordnen* und *zuſammenzuſtellen*.

Die Sammlung der ſtatiſtiſchen Nachrichten hat dem oben hervorgehobenen Bedürfniſſe eines einheitlichen Verfahrens dadurch zu genügen, daß die mannigfaltigen Quellen dieſer Art an einem Punkte zuſammengeführt, und das Vorhandenſein und die Ergebniſſe derſelben fortdauernd gegenwärtig und in bequemer Benutzbarkeit erhalten werden. Zu dieſem Behufe wird es zweckmäßig ſein, die ſtatiſtiſchen Materialien auch räumlich, nämlich in derſelben Regiſtratur nach Möglichkeit zu konzentriren, ſoweit dies mit ſonſtigen dienſtlichen Rückſichten vereinbar iſt.

Um hierbei das Schreibwerk nicht unverhältnißmäßig zu vermehren, wird es in vielen Fällen genügen, in überſichtlichen Notizen, welche bei dem ſtatiſtiſchen Decernate geführt werden, die Hauptreſultate der Zuſammenſtellungen anderer Verwaltungszweige niederzulegen, oder ſelbſt nur auf deren Vorhandenſein durch einen nachrichtlichen Vermerk hinzuweiſen.

4. Zur *Ordnung* der ſtatiſtiſchen Nachrichten gehört weſentlich deren *Prüfung* und *Berichtigung*, damit die Zahlen auch dem Leben entſprechen.

Hier liegt der Schwerpunkt der ſtatiſtiſchen Geſchäftsthätigkeit bei den Regierungen. Hier haben die betreffenden Beamten die ihnen beiwohnende Kenntniß des Landes und ſeiner Zuſtände, ihre Sorgfalt und Gründlichkeit vorzüglich zu bewähren. Denn von den Mängeln und Fehlern, welche der Aufmerkſamkeit der nahe ſtehenden Provinzial-Behörden entgehen, müſſen einleuchtender Weiſe viele auch der eindringendſten Reviſion der vorgeſetzten Behörden verborgen bleiben.

Ein beſonders wirkſames Mittel der Prüfung iſt in der *Vergleichung* der neueſten Erhebungen mit früheren gegeben. Dieſelbe muß daher mit aller Genauigkeit und Schärfe ſtattfinden und jede nicht durchaus in der Natur der Verhältniſſe begründete und von ſelbſt erklärliche Abweichung in eingehender Weiſe erörtert und völlig in's Licht geſtellt werden.

Da es mehrfach vorkommt, daß über weſentlich denſelben Gegenſtand nur zu verſchiedenen Zwecken verſchiedene Zuſammenſtellungen von ſtatiſtiſchen Werthe gemacht werden, ſo iſt in deren gegenſeitiger Vergleichung ebenfalls ein nicht außer Acht zu laſſendes Mittel für die Prüfung ihrer Richtigkeit zu finden. So einerſeits die Urliſten der Volks-Zählung, andererſeits die Klaſſenſteuer- und Einkommenſteuer-Liſten, die polizeilichen Meide-Regiſter ꝛc., ferner einerſeits die Gewerbe- und Fabriken-Tabellen, andererſeits die Gewerbeſteuer-Rolle, die Ueberſichten der Produktionen des Hütten- ꝛc. Betriebes ꝛc., ebenſo einerſeits der Kirchen- und Schul-Tabellen, andererſeits die Jahresberichte über den Stand des Schulweſens u. ſ. w.

Zu einer ſolchen *vergleichenden* Prüfung vorliegender ſtatiſtiſchen Aufnahmen wird auch jede ſonſtige, im Geſchäftslaufe vorkommende Gelegenheit auffordern, wo ſtatiſtiſche Data zur Grundlage von allgemeinen oder beſonderen Verwaltungs-Maßregeln ꝛc. benutzt werden ſollen, und verſchiedene Angaben einander gegenüber gehalten werden können.

Die Prüfung der ſtatiſtiſchen Tabellenwerke darf ſich übrigens nicht auf deren Durchſicht bei der Regierung ſelbſt beſchränken, ſondern muß nach Bedürfniß auch durch örtliche Reviſionen bei Gelegenheit von Dienſtreiſen in der Art fortgeſetzt werden, daß der Departements-Rath mit den betreffenden Behörden das Verfahren der Aufnahme beſpricht, die Tabellen ꝛc. durchgeht und deren Richtigkeit zum Gegenſtande näherer Erörterung macht, nach Umſtänden auch durch eigene Nachreviſion feſtſtellt. — Die Reviſion der Volkszählungs-Liſten wird durch beſondere Anordnungen geregelt.

5. Wenn endlich die Regierungs-Inſtruktion auch die *Zuſammenſtellung* der ſtatiſtiſchen Nachrichten hervorhebt, ſo iſt hierunter nicht blos die genaue und ſachgemäße Einreihung in die vorgeſchriebenen Formulare, ſondern auch eine den Anforderungen des praktiſchen Bedürfniſſes, den Zwecken der Behörden und des Publikums dienende Nutzbarmachung zu verſtehen.

Hierzu gereicht namentlich eine angemeſſene *Veröffentlichung* derſelben. Dies iſt ein unentbehrliches Mittel, das ſo häufig fehlende Intereſſe und Verſtändniß für die Aufgaben und die Bedeutſamkeit der Statiſtik bei den Behörden wie beim Publikum zu wecken und in die richtigen Wege zu leiten, dadurch eine größere Bereitwilligkeit und Gewiſſenhaftigkeit bei den ſtatiſtiſchen Erhebungen zu erzielen und die Statiſtik mit dem Leben in fruchtbringende Wechſelwirkung zu ſetzen.

Digitized by Google

Es ſind hiermit nicht blos die einfachen Bekanntmachungen von ſtatiſtiſch zuſammengeſtellten Zahlen-Ergebniſſen gemeint, wie ſolche den Behörden und dem Publikum durch die Amts- und Kreis-Blätter ꝛc. periodiſch zu beſtimmten amtlichen Zwecken mitgetheilt zu werden pflegen, ſondern es handelt ſich darum, die Reſultate der ſtatiſtiſchen Ermittelungen durch eine eingehendere Bearbeitung allgemein verſtändlich und anwendbar zu machen.

Solche für die Oeffentlichkeit beſtimmten Darſtellungen ſind ebenſo wünſchenswerth und nothwendig für den ganzen Regierungs-Bezirk, wie für die einzelnen landräthlichen Kreiſe, ja auch — je nach dem Umfange und Gewicht der verſchiedenen lokalen Zuſtände und Bedürfniſſe — für einzelne Ortsbezirke und Gemeinden, beſonders für die Städte.

A.

Was die Provinzial-Statiſtik anlangt, ſo ſteht:

a) eine umfaſſende ſtatiſtiſch-topographiſche Beſchreibung des Regierungs-Bezirks in Verbindung mit einem Ortſchafts-Verzeichniſſe und zuverläſſigen Karten in der erſten Reihe ihrer Aufgaben. Wenngleich es wohl nirgends an mehr oder minder erſchöpfenden Leiſtungen für dieſen Zweck fehlt, ſo wird doch noch viel in dieſer Richtung geſchehen können, inſonderheit wenn die vorhandenen Topographien ꝛc. einer ältern Zeit angehören und daher kein richtiges Bild der Gegenwart mehr gewähren.

Es wird hierbei daran erinnert, daß das Königliche ſtatiſtiſche Büreau ſchon unterm 11. November 1816 den Königl. Regierungen einen ausführlichen Plan zu den in Rede ſtehenden Beſchreibungen und Ortſchafts-Verzeichniſſen mitgetheilt hat.

b) Auch die Veröffentlichung fortlaufender ſtatiſtiſcher Nachrichten über die Regierungs-Bezirke iſt durch die allgemeine Verfügung vom 11. Dezember 1859 angeregt worden. Der Inhalt und der Umfang derſelben wird durch das Bedürfniß der Verwaltung und durch die Rückſicht auf das Intereſſe des Publikums bedingt werden. Auch die Aufnahme von Adreß-Notizen, — ähnlich wie bei dem durch die eben genannte Verfügung empfohlenen Vorgange oder auch in weiterer Ausdehnung — kann ſich hierbei als nützlich erweiſen. Es wird erwartet, daß ſolche periodiſchen Ueberſichten forlan für jeden Regierungsbezirk fortlaufend, im Anſchluß an die jedesmaligen allgemeinen ſtatiſtiſchen Aufnahmen erſcheinen werden.

c) Da der generelle Charakter der vorſtehend bezeichneten Veröffentlichungen es nöthig macht, dieſelben hauptſächlich auf die zur allgemeinſten ſtatiſtiſchen Orientirung über die Zuſtände des Landes beſtimmten Nachrichten zu beſchränken, ſo wird es erwünſcht ſein, wenn die Regierungen ihr Augenmerk auch darauf richten, daß außerdem einzelne wichtige Zweige der Verwaltung oder des bürgerlichen und geſellſchaftlichen Lebens in ſtatiſtiſcher Form behandelt, und dieſe Darſtellungen der Oeffentlichkeit übergeben werden. — Tritt hierbei der gewählte Gegenſtand mit ſeinen Reſultaten und ſeinen noch offenen Fragen in lichtvoller Weiſe hervor, ſo wird derſelbe nicht verfehlen, dem öffentlichen Geiſte eine geſunde Nahrung zu bieten und den oben ſchon betonten Zuſammenhang der amtlichen Statiſtik mit dem Leben enger zu knüpfen.

Wie überhaupt das Gegenſeitig-Ineinandergreifen und Miteinanderwirken des ſtatiſtiſchen Decernats und der übrigen Departements oben bereits als eine Nothwendigkeit bezeichnet iſt, ſo muß auch darauf gerechnet werden, daß aus allen Verwaltungsfächern die Beiträge zu ſolchen ſtatiſtiſchen Mittheilungen bereitwillig hervorgehen, und es nirgends an der hierzu erforderlichen wechſelſeitigen Unterſtützung fehlen werde.

Für die Wahl der Stoffe oder für die größere oder mindere Ausführlichkeit der Bearbeitung wird das jeweilige Bedürfniß der Verwaltung vorzugsweiſe maßgebend ſein.

Auch hinſichtlich dieſer Publikationen mangelt es nicht an bekannten und beachtenswerthen Vorgängen bei einzelnen Regierungen, welche zum Anhalt dienen können.

Sind Darſtellungen dieſer Art nicht von dem Umfange und der Bedeutung, um ſich für eine ſelbſtſtändige Veröffentlichung zu eignen, ſo werden ſie in der periodiſchen Preſſe eine willige Aufnahme finden; die Kreis- oder Wochen-Blätter, die Zeitungen oder auch Zeitſchriften der Fachliteratur werden vorausſichtlich gern ihren Raum für dergleichen Publikationen unentgeltlich darbieten und außerdem eine Zahl beſonderer Abzüge, deren Vertheilung an die Behörden, oder, nach der Natur des Gegenſtandes, auch an Privatperſonen erwünſcht ſein kann, zu Gebote ſtellen.

Die Amts-Blätter werden ſich ihrer Hauptbeſtimmung nach, ſowie mit Rückſicht auf den Koſtenpunkt in der Regel nicht hierzu eignen.

Es iſt Vorkehrung zu treffen, daß nicht nur die zu a. und b., ſondern auch die zu c. gedachten Veröffentlichungen, wenn ſie nicht etwa von untergeordneter Bedeutung ſind, dem Königlichen ſtatiſtiſchen Büreau in einem Exemplar zugehen. Ebenſo wird für deren Mittheilung an die übrigen Königlichen Regierungen und an ſonſtige Behörden, für welche dieſelben Intereſſe haben, zu ſorgen, und hierdurch ein gegenſeitiger Austauſch ſtatiſtiſcher Nachrichten ꝛc. zu vermitteln ſein.

B.

Was die Kreis-Statiſtik anlangt, ſo handeln von derſelben ſchon die allgemeinen Verfügungen vom 2. Septbr. 1838 u. 11. April 1859 (Miniſt.-Bl. S. 128), und es iſt nach Inhalt der letztern fortan alle drei Jahre für einen jeden Kreis auf einen Bericht über die ſtatiſtiſchen Verhältniſſe und die Ergebniſſe der Verwaltung zu rechnen. — Bereits ſind von mehreren Kreiſen recht gelungene Darſtellungen dieſer Art, die ein klares Bild von dem Zuſtande, in welchem Land und Leute ſich derzeitig befinden, ſowie von der Lage und den Zielpunkten der Verwaltung gewähren, in die Oeffentlichkeit getreten, und die erſprießliche Behandlung dieſer Aufgabe wird überall um ſo mehr fortſchreiten, jemehr in der Statiſtik der Regierungs-Bezirke Anhalt und Vorbild dafür gegeben werden.

C.

Die Lokal-Statiſtik endlich iſt, was ſowohl das Bedürfniß, als auch die Möglichkeit derſelben betrifft, durchaus von der Beſonderheit der örtlichen Verhältniſſe abhängig und läßt ſich in keiner Weiſe unter ein allgemeines Geſetz und

Digitized by Google

Maaß stellen. Je allgemeinee übrigens die Vorstände der Städte, Aemter und Büegermeistereien sich gedrungen fühlen, ihren Eingesessenen über den Gang der Verwaltung und die Lage des ganzen öffentlichen Lebens zeitweise Bericht zu erstatten, desto mehe werden schon auf diesem Wege die ortsstatistischen Nachrichten an das Licht treten und zu allgemeiner Beachtung und Benutzung, Prüfung und Berichtigung gelangen.

Alle diese Veröffentlichungen in ihrer verschiedenen Abgränzung und Abstufung möglichst zu fördern, sei es durch eigne Arbeiten, sei es durch Anregung, Leitung und Unterstützung fremder Thätigkeit, wird das statistische Decernat als seine besondere Obliegenheit aufzufassen haben.

6. Eine den vorstehenden Andeutungen entsprechende, erfolgreiche Bearbeitung des statistischen Decernats ist wesentlich davon abhängig, daß das damit betraute Regierungs-Mitglied mit einer guten staats- und volkswirthschaftlichen Bildung ausgerüstet ist, die Zustände des Regierungs-Bezirks möglichst aus eigener Anschauung und möglichst genau kennt, und endlich Neigung, Verständniß und Geschick für die Aufgaben der Statistik besitzt.

Diese Bedingungen sind bei der Auswahl des Decernenten sorgfältig in's Auge zu fassen.

Da, wie oben gedacht, die Bekanntschaft mit den Zuständen des Landes theils unentbehrlich, da es ferner für die wirksame Prüfung der statistischen Aufnahmen unerläßlich ist, auf die früheren Tabellen ꝛc. zurückzugehen und eindringende Vergleiche mit denselben anzustellen, und da so manche Mängel und deren Berichtigung nicht aktenmäßig festgestellt werden mögen, eben deshalb aber die persönliche Geschäftserfahrung einen sehr wichtigen Träger dieses Decernats bildet, so ergiebt es sich als nothwendig, die Tradition in demselben nach Möglichkeit zu erhalten, und daher einen Wechsel nicht blos in der Person des Decernenten, sondern auch in dem ihm zugewiesenen Subalternen-Personale thunlichst zu vermeiden. Berlin, den 22. Februar 1822.

Der Finanz-Minister. v. Patow. — Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

III. Behörden und Beamte.

53) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Reisekosten-Sätze der Beamten bei Dienstreisen betreffend, vom 28. Februar 1862.

Der ꝛc. erwiedern wir auf den Bericht vom 30. Dezember v. J., daß zunächst nach demjenigen, was Derselben schon in dem, eine Reisekosten-Liquidation des Bauraths N. N. daselbst betreffenden Erlaß vom 20. Januar 1860 von dem mitunterzeichneten Finanz-Minister zu erkennen gegeben worden ist, von Ihr bei Ertheilung des Auftrages an den Landrath N. N. zu einer Dienstreise von R. nach T. in Gemäßheit der ausdrücklichen Vorschrift im §. 13. der Verordnung vom 28. Juni 1825 eine Bestimmung darüber zu treffen gewesen wäre, ob derselbe zu dieser Reise sich der Eisenbahn oder seiner Dienstpferde zu bedienen habe. Wenn es nun nach Lage der Sache kein Bedenken haben wird, zu der geschehenen Zurücklegung der Reise mit der Eisenbahn auf Grund jener Bestimmung nachträglich die Genehmigung zu ertheilen, so kann es dann keinem Zweifel unterliegen, daß dem Landrath N. N. die volle Reisekosten-Vergütigung nach den im §. 1. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 bestimmten Sätzen zu gewähren ist, da der allegirte §. 13. ausdrücklich verordnet, daß in dem Falle, wo dem beauftragten Beamten die Benutzung seiner Dienstpferde nicht zur Pflicht gemacht wird, demselben die volle Reisekosten-Entschädigung gebührt.

Uebrigens können in allen den Fällen, wo ein Beamter eine Reise der hier vorausgesetzten Art nach Bestimmung der beauftragenden Behörde mit seinen Dienstpferden, also auf dem Landwege, zurückzulegen hat, und es sich um Festsetzung der in Gemäßheit des mehrerwähnten §. 13. bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Reisekosten-Entschädigung zu gewährenden Reisezulage handelt, niemals die im §. 1. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 für Reisen auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen, sondern der Natur der Sache nach nur die im §. 2. daselbst für Reisen auf dem Landwege normirten Sätze in Anwendung kommen. Das von der ꝛc. angezogene Reskript vom 5. Dezember 1848 (Minist.-Bl. S. 365) ist nur dahin zu verstehen, daß auch in diesem Falle an die Stelle der früheren für Reisen auf dem Landwege bestimmten Meilengelder-Sätze seit Emanation des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 die in dem letzteren (§. 2.) normirten Sätze zu treten haben. Berlin, den 28. Februar 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn. — Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Digitized by Google

54) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Verwendung von Gehalts-Ersparnissen bei den landräthlichen Behörden und die Deckung der Stellvertretungskosten für Kreisbeamte betreffend, den 25. Februar 1862.

Wir müssen, wie wir der Königlichen Regierung auf dem Bericht vom 13. Dezember v. J. eröffnen, der Ansicht der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer dahin beitreten, daß die Verwendung von Gehaltsersparnissen bei den landräthlichen Behörden zu Stellvertretungskosten nur für Kreis-Beamte derjenigen Kategorie (Landräthe, Kreis-Sekretaire, Kreisboten), bei welcher die Ersparnisse entstanden, zulässig ist, und daß, wenn letztere dazu nicht ausreichen, der fehlende Betrag auf den Diäten-Fonds der Königlichen Regierung zu übernehmen, der bei einer andern Kategorie ersparte Betrag aber, falls Stellvertretungskosten bei dieser Kategorie nicht entstanden sind, definitiv in Abgang zu stellen ist.

Die Königliche Regierung wird hierdurch veranlaßt, dem gemäß vom laufenden Jahre ab zu verfahren; für die Vergangenheit kann es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Gesammt-Ersparnisse an den Besoldungen der Kreisbeamten zur Deckung der im Laufe des betreffenden Jahres überhaupt Statt gehabten Kosten für die Vertretung solcher Beamten verwendet worden sind, sein Bewenden behalten.

Berlin, den 25. Februar 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

55) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, und an die Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission hierselbst, die Verhältnisse naturalisirter Ausländer in Bezug auf Anstellung im Staats-, Kirchen- und Schuldienst betreffend, vom 14. Februar 1862.

Unter Bezugnahme auf die Mittheilung vom 11. Dezember 1847 übersenden wir der Königl. Regierung anbei (Anl. a.) eine Abschrift der Allerh. Ordre vom 27. v. M., nach welcher von der Anwendung der die Anstellungsfähigkeit naturalisirter Ausländer betreffenden Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Oktober 1847 (Minist.-Bl. S. 307), soweit dieselben nicht die Militair-Verhältnisse der Anzustellenden berühren, künftighin abzusehen ist, zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Berlin, den 14. Februar 1862.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

a.

Auf den Bericht vom 20. v. M. will Ich das Staats-Ministerium hierdurch ermächtigen, von den Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 17. Oktober 1847, nach welchen die Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats-, sowie im Kirchen- und Schuldienste nicht ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs stattfinden, und diese Genehmigung nur ertheilt werden soll, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten ist, künftighin abzusehen. Berlin, den 27. Januar 1862.

Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth. Graf v. Bernstorff.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

56) Bescheid an den N., den Umfang der Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von kirchlichen und Schulbeiträgen betreffend, vom 28. Dezember 1861.

Auf die Namens des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde und des Schulvorstands von N. eingereichte Vorstellung vom 16. Oktober c. eröffne ich Ihnen und den Mitunterzeichnern derselben nach Einsicht des Berichts der Königlichen Regierung in N., daß die Vorschriften, welche die den Geistlichen und Schullehrern zustehende Befreiung von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken betreffen, nur auf das Diensteinkommen zu beziehen sind, wogegen Geistliche und Lehrer gesetzlich verpflichtet sind, hinsichtlich des Einkommens aus ihrem Privatvermögen zu den gedachten Steuern beizutragen. Im vorliegendem Falle ist daher die größere Gemeinde-Repräsentation und der Schulvorstand nicht befugt gewesen, den Pfarrer N. von dieser Verpflichtung zu befreien und dadurch eine den gesetzlichen Repartitions-Modus übersteigende Belastung der übrigen Gemeinde-Mitglieder herbeizuführen. Soll dem N. eine besondere Erleichterung in dieser Beziehung zu Theil werden, so kann dies nur durch Zuwendung einer entsprechenden persönlichen Gehaltszulage geschehen.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Keller.

V. Unterrichts-Angelegenheiten.

57) Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, die bei Gemeinheits-Theilungen zu gewährende Land-Dotation für zweite Schul-Stellen betreffend, vom 11. Juli 1861.

(Minist.-Bl. 1858. S. 226.)

In Sachen der Separations-Interessenten zu T., Verklagte und Imploranten, wider die Schule zu T., vertreten durch die Königliche Regierung zu P., Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, und deren Bevollmächtigten Prediger T., Klägerin und Imploratin, hat der II. Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 11. Juli 1861, an welcher Theil genommen haben: ꝛc. ꝛc. für Recht erkannt: daß das Erkenntniß des Königlichen Revisions-Kollegiums für Landes-Kulturſachen vom 22. Juni 1860 zu vernichten, — — in der Sache selbst auf die Appellation der Klägerin das Erkenntniß der Königlichen General-Kommission der Kurmark Brandenburg vom 3. September 1859 zu bestätigen und die Kosten der Appellations-Instanz der Klägerin zur Last zu legen. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (Ges.-Samml. S. 53) schreibt vor:

§. 101. Bei der ersten auf einer Dorf-Feldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41. Buchstabe b. angegebenen Stärke und zur Sommer-Stallfütterung und Durchwinterung von 2 Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden, dagegen aber auch die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören.

§. 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im §. 101. bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechtes abgefunden werden.

In dem Cirkular-Reskripte des Königlichen Ministeriums des Innern vom 15. September 1836 (v. Kamptz Annalen 20. S. 596.) ist zwar angenommen worden, daß gegen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Dotation einer Schule niemals die Appellation, sondern nur der Rekurs zulässig sei. Das Recht aber, welches im §. 101. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 der Schule des Orts beigelegt worden, kann nach der Verbindung und Wortfassung der §§. 101. und 102., so wie seiner Natur und seinem Zwecke nach anders, als ein Recht auf Theilnahme an der Gemeinheits-Theilung, nicht erscheinen, und deshalb auch gehört der Streit über dessen Existenz und Umfang zu denjenigen Streitigkeiten,

Digitized by Google

welche nach §. 1. der Kabinets-Ordre vom 15. März 1834 (Geſ.-Samml. S. 61) die Zuläſſigkeit der Reviſion und der Nichtigkeits-Beſchwerde begründen.

Der Einwand der Klägerin und Imploratin gegen die Zuläſſigkeit der dritten Inſtanz iſt daher verfehlt, letztere auch ſchon ſonſt von dem Ober-Tribunale angenommen worden, namentlich auch in dem, Seite 315, Band 2 der Zeitſchrift für die Landes-Kultur-Geſetzgebung mitgetheilten, Urtel vom 22. November 1848.

Dagegen kann es zuvörderſt nicht begründet erſcheinen, wenn die Verklagten und Imploranten den Appellations-Richter einer Nichtigkeit beſchuldigen, weil er den von der Klägerin erhobenen Anſpruch nicht ſchon durch die Feſtſtellung des Separations-Planes für beſeitigt angenommen hat. Nach der feſtſtehenden thatſächlichen Darſtellung des Appellations-Richters iſt nach Einleitung der ſchon im Jahre 1851 eröffneten Gemeinheits-Theilung zu T., und zwar erſt im Jahre 1852 die Fundirung der zweiten Lehrerſtelle an der zu T. beſtehenden einzigen Schule und die Einführung des ernannten Lehrers erfolgt, auch, obgleich die Schule in Anſehung der Stelle des erſten Lehrers an der Gemeinheits-Theilung als Intereſſentin Theil genommen hat, und die Feſtſtellung des Separations-Planes erſt durch das Erkenntniß der General-Kommiſſion der Kurmark Brandenburg am 23. Auguſt 1856 erfolgt iſt, von der Schule bis dahin ein Anſpruch für den zweiten Lehrer nicht angebracht, vielmehr von der Regierung zu P. der Anſpruch nicht eher, als am 14. Februar 1859 erhoben, jedoch die Vollziehung des Separations-Rezeſſes noch nicht erfolgt. Es iſt nun nicht richtig, wenn die Imploranten die Behauptung aufgeſtellt haben, daß in Betreff der Gemeinheits-Theilungen die bloße Feſtſtellung des Separations-Planes ſchon dieſelben Wirkungen habe, welche §. 170. der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Geſ.-Samml. S. 161) erſt der Vollziehung des Rezeſſes beilegt, namentlich den Verluſt der Einwände und Nachforderungen. Denn, wie §§. 10. ff. des Ausführungs-Geſetzes vom 7. Juni 1821 (Geſ.-Samml. S. 83) und §§. 39. ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Geſ.-Samml. S. 96) ergeben, iſt in der behaupteten Beziehung ein Unterſchied zwiſchen Gemeinheitstheilungen und andern Auseinanderſetzungen nicht gemacht, alſo auch vom Appellations-Richter mit Recht der §. 170. der Verordnung vom 20. Juni 1817 aus dem Grunde nicht zur Anwendung gebracht, weil die Vollziehung des Rezeſſes vor Anmeldung des ſtreitigen Anſpruchs gar nicht erfolgt iſt.

Ferner iſt der Vorwurf, welcher dem Appellations-Richter wegen Verletzung der §§. 73. und 101. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des §. 27. der Verordnung vom 30. Juni 1834 von den Imploranten in der Richtung gemacht wird, daß die Schule nur, nicht aber jeder von mehreren an einer Schule angeſtellten Lehrern, das geſetzliche Recht auf die Dotation habe, nicht begründet. Denn die Dotation und Berückſichtigung, welche die §§. 101. und 102. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung angeordnet haben, kann und muß ihrem Zwecke nach nur beſtimmt ſein, um die Subſiſtenz des Schullehrers beſſer zu ſichern, worüber die Worte der Geſetzſtellen und deren Faſſung nicht den mindeſten Zweifel laſſen. Nach §. 101. ſoll der Umfang der Abfindung und Dotation nach dem Bedürfniſſe des Haushalts einer Familie ermeſſen werden. Alſo nicht zu anderen Schulzwecken, ſondern blos zur Subſiſtenz des Schullehrers, ſoll die Dotation dienen. Hiernach kann es auch keinen Unterſchied machen, wenn an der Schule nach Maaßgabe der örtlichen Verhältniſſe mehr als ein Lehrer angeſtellt worden, da der Zweck des Geſetzes für jeden derſelben ſeiner Natur nach gelten muß, und die Anſicht der Imploranten, daß der zweite Schullehrer zu T. ein bloßer Hülfs- und Probelehrer ſei, vom Appellationsrichter thatſächlich widerlegt worden iſt.

Dieſe Grundſätze ſind auch ſchon in dem obengedachten Urtel des Ober-Tribunals vom 22. November 1848 maaßgebend geweſen. Aber wohl iſt die von den Imploranten noch in einer andern Richtung erhobene Beſchuldigung der Verletzung der gedachten Geſetze durch unrichtige Anwendung vollkommen begründet.

Der oben wörtlich angegebene §. 101. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 beſtimmt, daß das Recht der Schullehrerſtelle auf die Dotation bei der erſten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheits-Theilung in Ausführung gebracht werden ſoll. Wenn nun nach §. 90. der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Geſ.-Samml. S. 161), §. 30. die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 17. der Verordnung vom 30. Juni 1834 in Folge der Provokation auf Gemeinheits-Theilung die Zuziehung aller Intereſſenten bei der Einleitung nothwendig und auch nach der Natur der Sache unerläßlich iſt, ſo folgt unwiderleglich, daß doch die Rechte, auf deren Grund die Theilnahme an der Gemeinheits-Theilung verfolgt werden ſoll, zu dem Zeitpunkte ſchon exiſtiren müſſen, wo die Provokation angebracht wird, weil bei der Einleitung begreiflich nur Intereſſenten mit ſolchen Rechten berückſichtigt und zugezogen werden können, welche in der That vorhanden ſind. Wird alſo das Recht jeder Schullehrerſtelle auf die geſetzliche Dotation auf Grund des §. 101. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bean-

Digitized by Google

ſprucht, ſo muß die Schullehrerſtelle bei der Provokation auf Separation und der Einleitung vorhanden ſein. Es iſt auch nirgends und insbeſondere im §. 101. a. a. O. weder eine Beſtimmung, noch eine Andeutung darüber zu finden, daß Schullehrerſtellen, welche erſt während der Gemeinheits-Theilung errichtet worden, ebenfalls Dotationen erhalten, und damit unbegränzte und nicht abzumeſſende neue Verpflichtungen den Separations-Intereſſenten aufgelegt werden ſollen. Die Bezugnahme des Appellations-Richters aber auf §. 27. der Verordnung vom 30. Juni 1834 iſt völlig unhaltbar, da die Geſetzſtelle nur präkludirte Intereſſenten angeht, jedoch der Anſpruch einer Schullehrerſtelle auf Dotation, welcher aus dem Grunde, weil die Stelle erſt während der Verhandlung der Separation errichtet worden, zu ſpät angebracht wird, kein präkludirter, ſondern ein gar nicht vorhandener war.

Es hat daher der Appellations-Richter, da die Gemeinheits-Theilung zu T. im Jahre 1851 angebracht und eingeleitet, dabei auch die damals vorhandene Schullehrerſtelle wegen der geſetzlichen Dotation zugezogen und berückſichtiget, die zweite Lehrerſtelle aber erſt nach Einleitung der Gemeinheits-Theilung im Jahre 1852 fundirt worden iſt, den §. 101. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und den §. 27. der Verordnung vom 30. Juni 1834 durch unrichtige Anwendung verletzt, weil er ſie auf den vorliegenden, ſogar erſt im Jahre 1859 angemeldeten Anſpruch auf Dotation für die zweite Schullehrerſtelle zur Anwendung gebracht hat.

Das Appellations-Urtel mußte daher vernichtet und aus den Gründen der Vernichtung in der Hauptſache das Erkenntniß erſter Inſtanz beſtätigt, wegen der Koſten aber nach §. 17. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und §. 6. Theil I. Titel 23 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erkannt werden.

Berlin, den 11. Juli 1861.

---

58) Beſcheid an die Königliche Regierung zu N., die Zuläſſigkeit der unfreiwilligen Verſetzung von Elementar-Lehrern betreffend, vom 31. Dezember 1861.

Die von der Königlichen Regierung in dem Bericht dargelegte Anſicht, daß eine zwangsweiſe Verſetzung der Lehrer geſetzlich unzuläſſig ſei, iſt nicht unbedingt richtig. Denn wenn auch der §. 16. des Disziplinar-Geſetzes vom 21. Juli 1852 die mit beſonderen Nachtheilen verbundene Strafverſetzung der Elementarlehrer, inſoweit ſie zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören, im Wege des Disziplinar-Verfahrens ausſchließt, ſo läßt doch der §. 87. ad 1. eine Verſetzung der Lehrer in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienſteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskoſten, im Intereſſe des Dienſtes zu. Daß dieſe letztere Beſtimmung auf Beamte ſowohl in mittelbarem, als in unmittelbarem Staatsdienſte Anwendung findet, ergiebt der §. 94. l. c. Berlin, den 31. Dezember 1861.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

59) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Dispenſation der Zöglinge der Realſchulen zweiter Ordnung von einzelnen Unterrichtsgegenſtänden betreffend, vom 24. Januar 1862.

Auf den Bericht vom 19. v. M. erkläre ich mich damit einverſtanden, daß auch bei den Realſchulen zweiter Ordnung die Dispenſation von einzelnen Unterrichtsgegenſtänden ſo viel wie möglich zu verhindern iſt. Da jedoch das Reglement v. 6. Oktober 1859 (Miniſt.-Bl. S. 262) in III. §. 2. und 3. den Anſtalten gedachter Kategorie in Einrichtung des Lehrplans, mit ausdrücklicher Beziehung auch auf das Lateiniſche, eine größere Freiheit geſtattet, ſo kann bei denſelben der Unterricht in dieſer Sprache nicht für obligatoriſch gelten. Demgemäß wird es auch bei der Realſchule zu N. nicht zu unterſagen ſein, in einzelnen Fällen auf den Wunſch der betreffenden Eltern, Schüler davon zu dispenſiren, vorausgeſetzt, daß ſie während der Zeit der lateiniſchen Lehrſtunden anderweitigen Unterricht erhalten. Berlin, den 24. Januar 1862.

Der Miniſter der geiſtl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

Digitized by Google

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

60) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Zulässigkeit der Fortdauer der Preußischen Staatsangehörigkeit bei stattfindender Aufnahme in einen auswärtigen Unterthanen-Verband betreffend, vom 19. Februar 1862.

Der ꝛc. gebe ich die Anlagen Ihres Berichs vom 2. d. M. mit dem Eröffnen hierneben zurück, daß, wenn die Herzoglich N.sche Regierung ihrerseits keinen Anstand nimmt, dem Bauergutsbesitzer N. aus N. unter Fortdauer seiner Preußischen Staatsangehörigkeit das N.sche Indigenat zu verleihen, Preußischer Seits sich dagegen gleichfalls nichts zu erinnern findet. Wenn ich auch mit der Königl. Regierung darin einverstanden bin, daß eine derartige Duplicität des Unterthanen-Verhältnisses im Allgemeinen nicht wünschenswerth ist, so ist dieselbe doch den diesseits bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht entgegen, und es liegt daher um so weniger Veranlassung vor, dem an den N. Seitens der Herzoglich N.schen Regierung gestellten Verlangen diesseits entgegenzutreten, als dem N. und seinen Angehörigen auch nach ihrer Aufnahme in den N.schen Unterthanenverband, so lange sie aus dem Preußischen Staatsverbande nicht ausgeschieden sind, die Verbindlichkeit obliegt, alle Pflichten eines Preußischen Unterthanen zu erfüllen. Berlin, den 19. Februar 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbe-Polizei.

61) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., in der Rhein-Provinz, und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an die übrigen rheinischen Regierungen, das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren beim Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend, vom 14. Februar 1862.

Die Königliche Regierung hat in dem Berichte vom 18. März v. J. zur Sprache gebracht, daß in die von den Königlichen Regierungen zu Coblenz und Trier ausgefertigten Gewerbescheine die nachfolgende Bestimmung aufgenommen ist:

„Die Polizeibehörden werden angewiesen, resp. ersucht, Inhaber des Gewerbescheins, sobald in dessen Begleitung Kinder unter 14 Jahren betroffen werden sollten, sofort in die Heimath zurückzuweisen."

Die Königliche Regierung hegt Bedenken gegen die Statthaftigkeit einer solchen Anordnung und hält dafür, daß neben der Geldstrafe, welche der §. 30. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 gegen das durch §. 13. daselbst untersagte Mitführen von Kindern unter 14 Jahren androht, eine Zwangs-Zurückweisung des Gewerbeschein-Inhabers nicht anzuwenden sei, — vorbehaltlich der einzelnen Fälle, in denen diese Maßregel ausnahmsweise mit Rücksicht auf besondere Umstände als polizeilich gerechtfertigt und geboten erscheinen könnte.

Es ist nun allerdings richtig, daß die Zwangs-Zurückweisung derjenigen Hausirer, welche vorschriftswidrig Kinder unter 14 Jahren mit sich führen, in dem Hausir-Regulativ nicht angeordnet ist. Es ist ferner anzuerkennen, daß die Nothwendigkeit dieser Maßregel nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilt werden muß.

Diese Nothwendigkeit wird aber in der Regel vorliegen. Denn die Polizeibehörde darf sich nicht dabei beruhigen, daß der Kontravenient zur gesetzlichen Strafe gezogen und dadurch bestimmt wird, von dem ferneren Umherführen der Kinder abzustehen, sondern sie ist verpflichtet, diesem unerlaubten Treiben unmittelbar ein Ende zu machen; sie darf daher eine Fortsetzung des Gewerbebetriebes im Geleite der Kinder nicht dulden und hat den Hausirer selbst persönlich zur unverzüglichen Abstellung dieser Gesetzwidrigkeit anzuhalten. Muß nun gleich demselben unbenommen bleiben, den Nachweis zu führen (was in dem von der Königlichen Regierung vorgetragenen Spezialfalle möglich gewesen sein mag), daß er auf andere Weise, als durch seine

Digitized by Google

eigene Begleitung die Rückkehr der Kinder in die Heimath gesichert oder deren sonstige, das fernere Umherschweifen zuverlässig verhütende Unterbringung vermittelt habe, so hat doch die Polizei-Behörde ihrerseits zunächst keinen anderen Weg als den Hausirer mit den Kindern in die Heimath zurückzudirigiren. In der Regel wird auch nur dieses Mittel übrig bleiben.

Hiernach kann es bei der fraglichen, den Gewerbescheinen einzuverleibenden Zurückweisungs-Bestimmung mit der Maßgabe bewenden, daß es dem Inhaber des Gewerbescheins vorbehalten bleibt, eine andere verläßliche Gelegenheit zur Zurücksendung oder sonstigen sicheren Unterbringung der Kinder nachzuweisen und zu benutzen.

Uebrigens bemerken wir hierbei im Allgemeinen, daß die polizeilichen Bestimmungen, welche seitens der Königlichen Regierungen den Hausirgewerbescheinen etwa beigegeben werden, von dem eigentlichen Inhalt des Gewerbescheins, der auf der Vorderseite abgedruckt ist, gesondert gehalten und deshalb auf die Rückseite des Gewerbescheins verwiesen werden müssen.

Ferner hat die Königliche Regierung die Frage angeregt, ob es für gerechtfertigt zu erachten, daß dem Inhaber eines Gewerbescheins, welcher das Verbot des Kindermitführens verletzt, die Erneuerung des Gewerbescheins versagt wird.

Wie aus dem eingereichten Schriftwechsel hervorgeht, läßt die Königliche Regierung zu Trier einerseits diese Maßregel nicht anders eintreten, als nachdem bei Aufnahme der Anmeldungsprotokolle das Verbot den betreffenden Gewerbetreibenden ausdrücklich vorgehalten und ihnen für den Fall des Zuwiderhandelns die Nichterneuerung besonders angedroht worden, andererseits verfährt sie bei der Durchführung mit billiger Rücksicht auf solche Fälle, welche eine mildere Beurtheilung zulassen. Unter diesen Maßgaben finden wir gegen das Verfahren nichts zu erinnern.

Denn sagt gleich §. 33. des Hausir-Regulativs zunächst nur, daß die Regierung die Befugniß haben soll, die Erneuerung des Gewerbescheins zu verweigern, sobald gegen den Inhaber auf Grund der §§. 26., 27 oder 28. eine Strafe zum dritten Male verhängt worden, so gestattet doch daneben §. 11. allgemein diese Versagung „aus besonderen gegen den Inhaber sprechenden Gründen." Zu solchen besonderen Gründen kann aber auch die geflissentliche Uebertretung der noch besonders eingeschärften Verbotsbestimmung des §. 13. gerechnet werden, und die großen Nachtheile, welche aus dem sittenverderblichen und gemeingefährlichen Umherziehen der Kinder hervorgehen, rechtfertigen eine schärfere Auffassung dieses Mißbrauchs im Vergleich mit der Behandlung der sonstigen vorgedachten Straffälle. Dies um so mehr in solchen Gegenden, wie in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, wo das Uebel einen besonders hartnäckigen Karakter angenommen hat.

Abschrift dieser Verfügung ist auch den anderen Königlichen Regierungen der Rheinprovinz, sowie dem Herrn Ober-Präsidenten zugegangen. Berlin, den 14. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt. Der Finanz-Minister. v. Patow. Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

B. Versicherungs-Wesen.

62) Bekanntmachung, die Feuer-Versicherung bei Privatgesellschaften innerhalb des Bezirks der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen betreffend, vom 28. Dezember 1861.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits konzessionirten beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September d. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Sozietät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

Digitized by Google

In Folge deſſen beſtimme ich nach Anhörung der Direktion der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachſen, daß für den Bezirk dieſer Sozietät die durch den Allerhöchſten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgeſprochene Beſchränkung des freien Betriebes der Gebäude-Verſicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

Der Miniſter des Innern. Graf v. Schwerin.

---

63) Bekanntmachung wegen Feſtſetzung des Zeitpunktes, mit welchem in der Provinz Weſtphalen die Beſchränkungen der Privat-Feuerverſicherungs-Geſellſchaften in Anſehung der Immobiliar-Verſicherung fortfallen, vom 3. Januar 1862.

Nach dem Allerhöchſten Erlaſſe vom 2. Juli 1859 (Geſ.-Samml. 1859 S. 394) ſollen in Betreff der Verſicherung von Immobilien die fortan zu konzeſſionirenden oder zum Geſchäftsbetriebe zuzulaſſenden Feuerverſicherungs-Geſellſchaften und die von dieſen oder von den bereits konzeſſionirten, beziehungsweiſe bereits zugelaſſenen Geſellſchaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beſchränkung unterliegen, daß ſie nur ſolche Immobilien verſichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements unterſagt oder von dem Ermeſſen derſelben abhängig gemacht iſt. Nach dem fernern Allerhöchſten Erlaſſe vom 18. September v. J. iſt der Zeitpunkt, mit welchem dieſe Beſchränkung der Privat-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften und deren Agenturen fortfallen ſoll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Sozietät von dem Miniſter des Innern beſonders feſtzuſetzen. In Folge deſſen beſtimme ich nach Anhörung der Direktion der Weſtphäliſchen Provinzial-Feuer-Sozietät, daß für den Bezirk dieſer Sozietät die durch den Allerhöchſten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgeſprochene Beſchränkung des freien Betriebes der Gebäude-Verſicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt. Dieſe Anordnung iſt durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Münſter, Minden und Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Januar 1862.

Der Miniſter des Innern. Graf v. Schwerin.

D. Gefängnißweſen, Straf- und Beſſerungs-Anſtalten.

64) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Verwendung der aus dem Nachlaſſe verſtorbener unvermögender Sträflinge den Straf-Anſtalten zugefallenen Gegenſtände betreffend, vom 5. Februar 1862.

Auf den Bericht vom 11. v. M., die Verwendung der aus dem Nachlaſſe verſtorbener unvermögender Sträflinge den Strafanſtalten zugefallenen Gegenſtände betreffend, erkläre ich mich mit den von der Königlichen Regierung entwickelten Anſichten im Weſentlichen einverſtanden und genehmige zu dem Ende, daß die aus dem Nachlaſſe verſtorbener Sträflinge der Strafanſtalt zufallenden Kleidungsſtücke und ähnlichen Gegenſtände, ſoweit ſie nicht lediglich als Lumpen oder werthloſe Sachen zu betrachten ſind, nicht meiſtbietend verkauft, ſondern den Beſtänden der Anſtalt zugeſchrieben und demnächſt nach Bedürfniß dazu verwendet werden, dieſelben gegen angemeſſenen Taxpreis an abgehende Sträflinge zu verkaufen; oder wenn Sträflinge entlaſſen werden, welche keine eigenen noch brauchbaren Kleidungsſtücke, aber auch keinen Ueberverdienſt beſitzen, aus welchem ſie dieſelben zu bezahlen vermöchten, nach §. 134. des Strafanſtalt-Reglements innerhalb der Grenzen des nothwendigſten Bedürfniſſes ſolche unentgeltlich denſelben zu verabreichen.

Berlin, den 5. Februar 1862.

Der Miniſter des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Digitized by Google

VIII. Handel, Gewerbe und Bauweſen.

65) Cirkular-Erlaß an das Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin und an ſämmtliche Königliche Regierungen (incl. Sigmaringen, excl. Merſeburg), die Anwendung der ſogenannten Selbſtentwickler in den Mineralwaſſer-Fabriken betreffend, vom 6. Februar 1862.

Auf den Bericht vom 20. November v. J., die Anwendung der ſogenannten Selbſtentwickler in den Mineralwaſſer-Fabriken betreffend, erhält das Königliche Polizei-Präſidium anliegend (Anl. a.) Abſchrift eines von der Königlichen techniſchen Deputation für Gewerbe am 21. v. M. abgegebenen Gutachtens, welches über die zur Vermeidung von Exploſions-Gefahr bei der Konſtruktion der Fabrikations-Apparate zu beachtenden Bedingungen den erbetenen Aufſchluß ertheilt. Berlin, den 6. Februar 1862.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

In Folge der mehrfach vorgekommenen Exploſionen der ſogenannten Selbſtentwickler in hieſigen Mineralwaſſer-Fabriken hat das Königliche Polizei-Präſidium die Frage in Erwägung gezogen, ob die Benutzung dieſer Apparate ganz zu unterſagen, und fortan nur die der zu demſelben Zwecke ebenfalls gebräuchlichen ſogenannten Pumpen-Apparate, die anſcheinend eine größte Sicherheit gewährten, zu geſtatten ſei. Da aber das Polizei-Präſidium darüber in Zweifel iſt, ob letztere Apparate gegen die Gefahr einer Exploſion vollkommene Sicherheit gewähren und daher durch die Maßregel eines Verbotes der Selbſtentwickler, welche auch eine große Zahl anderer Fabriken, die mit der Bereitung kohlenſaurer Getränke ſich beſchäftigen, treffen würde, der beabſichtigte Zweck möglicher Weiſe nur zum Theil erreicht werden könne — ſo wünſcht daſſelbe durch ein techniſches Gutachten folgende Fragen beantwortet zu ſehen:

1) ob die ſogenannten Selbſtentwickler ſelbſt bei guter Beſchaffenheit und ordnungsmäßigem Betriebe die Gefahr einer Exploſion bieten;
2) ob event. durch irgend welche Vorkehrungen dieſe Gefahr vermieden werden könne.

Gemäß des nebſt Anlage wieder beigefügten hohen Dekreis vom 24. November v. J. verfehlen wir nicht, unſer Gutachten im Folgenden abzugeben.

Was zunächſt die Pumpen-Apparate anbetrifft, ſo beſtehen ſolche nach der hier üblichen Konſtruktion:

a. aus einem ſtehenden cylindriſchen Entwicklungsgefäße von Blei, mit einer Rührvorrichtung verſehen, in welches aus einer gläſernen Flaſche die Schwefelſäure eingeführt wird;
b. aus mehreren mit Waſſer gefüllten gläſernen Flaſchen, durch welche mittelſt Röhren das kohlenſaure Gas aus dem Entwicklungsgefäße in einen gewöhnlichen Gaſometer
c. geleitet wird. In dieſem für ſich beſtehenden Theil des ganzen Apparates beträgt beim normalmäßigen Betriebe die Spannung des Gaſes etwa ½ Atmoſphäre. Der Entwicklungs-Cylinder iſt mit einem Sicherheits-Ventil verſehen, um ſowohl eine zu heftige Entwickelung des Gaſes, als auch ein etwaiges Verſtopfen des Abzugsrohres möglichſt unſchädlich zu machen. Der andere Theil des Apparates beſteht
d. aus einer Druckpumpe, welche das kohlenſaure Gas aus dem Gaſometer, nebſt Waſſer in einen aus Kupfer gefertigten cylindriſchen Rezipienten oder Kompreſſions-Cylinder e. preßt, aus dem das kohlenſaure Waſſer dann zur Verwendung in Flaſchen gefüllt wird. Dieſer letztere Theil des Apparates hat einen Druck von etwa 6 Atmoſphären auszuhalten, weshalb der Kompreſſions-Cylinder mit einem nach dieſem Drucke bemeſſenen Sicherheits-Ventile, ſowie mit einem Manometer verſehen wird.

Der ſogenannte Selbſtentwickler unterſcheidet ſich in ſeiner allgemeinen Einrichtung von dem vorhin beſchriebenen Pumpen-Apparat nur dadurch, daß der Gaſometer (c.) und die Druckpumpe (d.) wegfallen, und das kohlenſaure Gas mittelſt eines Rohres direkt dem mit Waſſer gefüllten Kompreſſions-Cylinder zugeführt wird. Das unterſcheidende Merkmal beider Apparate beſteht alſo darin, daß der Druck, unter welchem die Verbindung des Gaſes mit dem Waſſer bewirkt wird, bei Pumpen-Apparaten durch eine Pumpe, bei Selbſtentwicklern dagegen durch das Gas ſelbſt geſchieht. Alle Theile des letzteren Apparates haben daher den im Kompreſſions-Cylinder herrſchenden Druck von etwa 6 Atmoſphären auszuhalten, weshalb ſtatt der gläſernen Flaſchen ſolche von Kupfer angewendet werden, auch der bleierne Entwicklungs-Cylinder mit einem kupfernen Mantel verſehen werden muß.

Aus dem Vorſtehenden geht hervor, daß die Pumpen-Apparate in ſoweit eine größere Sicherheit gegen Exploſionen bieten wie die Selbſtentwickler, als beim normalmäßigen Betriebe nur zwei Haupttheile des Apparates einem hohen Drucke ausgeſetzt ſind, auch der Arbeiter ſich jeden Augenblick von dem Gange der Entwicklung überzeugen und etwaigen Störungen vorbeugen kann, was bei den Selbſtentwicklern, wenn auch nicht gerade unmöglich, doch weit ſchwieriger iſt.

Unter übrigens gleichen Umſtänden bieten die Pumpen-Apparate jedoch eben ſo wenig eine abſolute Sicherheit gegen die Gefahr einer Exploſion wie die Selbſtentwickler, weil bei beiden Apparaten die Möglichkeit einer bedrohlichen Spannung im Entwicklungsgefäße in Folge einer zu ſtürmiſchen Entwicklung, oder des Verſtopfens des Gasabführungs-Rohres, in gleichem Maaße vorhanden iſt. Es iſt daher zur möglichſten Abwendung dieſer Gefahr jedenfalls erforderlich, in bei-

Digitized by Google

den Apparaten die Entwicklungs-Cylinder, ebenso wie die Kompressions-Cylinder, mit einem der Stärke der Gefäße entsprechend belasteten Sicherheits-Ventil zu versehen.

So viel uns bekannt, werden in den größeren Mineralwasser-Fabriken hiesiger Stadt nur Pumpen-Apparate benutzt. Bloß die kleineren Fabriken bedienen sich vorzugsweise der Selbstentwickler, weil sie bedeutend billiger zu beschaffen sind, als jene. Ihre Konstruktion ist so einfacher Art, daß jeder Klempner oder Kupferschmied sie anfertigen kann, woher es kommt, daß gerade diese Apparate meistens weniger solide gearbeitet sind, und um sie möglichst billig liefern zu können, nicht bloß bis zur Ungebühr an Material gespart wird, sondern auch die gewöhnlichsten Sicherheits-Vorrichtungen ganz fortgelassen werden. So wird in den meisten Fällen das bleierne Entwickelungs-Gefäß, welches doch einem bedeutenden Drucke ausgesetzt ist, weder mit einem gehörig starken Mantel, noch mit einem Sicherheits-Ventil versehen.

Der Grund der bei den Selbstentwicklern vorgekommenen Explosionen liegt daher nicht etwa darin, daß diese Apparate in Folge ihrer besonderen Einrichtung erheblich gefährlicher sind als Pumpen-Apparate, sondern ist vorzugsweise darin zu suchen, daß sie, wie vorhin angegeben, in der Regel weniger solide und sicher gebaut, auch möglicher Weise bei ihrer vorzugsweisen Benutzung in kleineren Fabriken nicht mit derjenigen Sorgsamkeit und Einsicht behandelt werden, die in größeren Fabriken derartigen Apparaten zugewendet wird. Hierin kann jedoch, unseres Erachtens, kein genügendes Motiv gefunden werden, die Benutzung der Selbstentwickler zu untersagen, wohl aber ein triftiger Grund, im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf die Beseitigung von augenfälligen Mißbräuchen hinzuwirken, durch welche ein nützlicher und an und für sich gefahrloser Apparat in seiner Benutzung gefährlich gemacht wird.

Wir tragen daher kein Bedenken, die von dem Königlichen Polizei-Präsidium unter 1. gestellte Frage: „ob die sogenannten Selbstentwickler selbst bei guter Beschaffenheit und ordnungsmäßigem Betriebe die Gefahr einer Explosion bieten" — zu verneinen, und erlauben uns bezüglich der zweiten Frage im Folgenden diejenigen Bedingungen näher festzustellen, die bei Beantwortung der ersten Frage vorausgesetzt sind, und auf deren Beobachtung bei jedem derartigen Apparate zu halten sein dürfte:

1. Alle einzelnen Theile der in Mineralwasser-Fabriken benutzten sogenannten Selbstentwickler müssen, mit Ausnahme der Garnituren, aus gutem Kupferblech gefertigt sein, und in ihren Wandungen eine solche Stärke besitzen, daß sie einem mittelst einer Druckpumpe auszuübenden Drucke von 6 Atmosphären mit Sicherheit zu widerstehen im Stande sind.
2. Die aus Blei gefertigten Entwicklungs-Gefäße müssen ebenfalls mit einem den vorstehenden Anforderungen entsprechenden aus Kupferblech gefertigten Mantel versehen sein.
3. Sowohl die Entwicklungs-Gefäße als auch die Kompressions- oder Mischungs-Gefäße sind mit einem Sicherheits-Ventil von mindestens 1 Quadrat-Zoll lichter Oeffnung zu versehen, welches so belastet sein muß, daß sich dasselbe öffnet, sobald der Druck im Apparate das zulässige Maximum von 6 Atmosphären überschritten hat.
4. Die Kompressions- oder Mischungs-Gefäße sind außer dem Sicherheits-Ventil (3.) mit einem Manometer zu versehen, welches den darin stattfindenden Druck in Atmosphären oder in Pfunden pro Quadrat-Zoll zuverlässig angiebt und bei dem der höchste noch zulässige Druck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet werden muß.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich, wie erwähnt, ausschließlich auf Selbstentwickler, da ein Bedürfniß zum Erlaß ähnlicher Vorschriften für Pumpen-Apparate zur Zeit nicht vorhanden zu sein scheint. Als Anhalt für die polizeiliche Beaufsichtigung der letzteren Apparate führen wir daher nur an, daß für die sogenannten Pumpen-Apparate die obigen Vorschriften unter Nr. 1. bis 4. incl. wie folgt zu modifiziren sein dürften:

A. Die Bestimmung unter 1. findet nur auf die Kompressions- oder Mischungs-Cylinder nebst Pumpe Anwendung, da bloß diese Theile des ganzen Apparates einem Drucke bis zu 6 Atmosphären ausgesetzt sind.
B. Von der Bestimmung unter 2. kann mit Rücksicht darauf, daß die Entwicklungs-Gefäße nur einem geringen Drucke zu widerstehen haben, abgesehen werden, es darf jedoch:
C. das unter 3. für das Entwicklungs-Gefäß vorgeschriebene Sicherheits-Ventil nur so stark belastet werden, daß sich dasselbe schon bei einem Drucke von ½ Atmosphäre öffnet.
D. Die Bestimmung unter 4. bleibt dagegen ungeändert.

Die Königliche technische Deputation für Gewerbe.

IX. General-Postverwaltung.

66) Verfügung und Regulativ über die Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern gehören, vom 3. Februar 1862.

Ueber die Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten, der Finanzen, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern gehören, ist im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister, mit dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen An-

Digitized by Google

gelegenheiten, dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Herrn Minister des Innern das in der Anlage (a.) abgedruckte Regulativ erlassen worden. Dasselbe tritt mit dem 1. April 1862 in Kraft.

Die Königlichen Post-Anstalten weise ich an, von dem genannten Tage ab die Bestimmungen dieses Regulativs genau zu befolgen. Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

a.

Regulativ über die Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien: 1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, 2) der Finanzen, 3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten, 4) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und 5) des Innern gehören.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassen warden ist, sondern das Interesse einer Privatperson u. s. w. dabei konkurrirt.

Den Königlichen Behörden werden in dieser Beziehung die Kommunal-Behörden und Guts-Obrigkeiten, sowie die Behörden der vormals reichsunmittelbaren Standesherren in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben in Staatsdienst-Angelegenheiten, wie z. B. in Polizei-, Militair- und Staats-Steuersachen, als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen oder empfangen.

Zu den Sendungen, die im ausschließlichen Interesse des Staates erlassen werden, gehören alle Sendungen, welche Behufs Wahrnehmung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts über die im Verzeichniß zu Abschnitt III. unter 11., 17., 24., 25., 27., 28., 30. und 37. benannten öffentlichen Korporationen und Institute, zwischen diesen einerseits und den Königlichen Behörden andererseits, erfolgen. Das Nähere hierüber und über die sonst diesen Körperschaften zustehende Portofreiheit ergiebt der Abschnitt III.

§. 2.

Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse konkurrirt (§. 1.), und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide;

2) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitarien zu rechnen sind, welche durch eine, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden;

3) Büreau-Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formularen und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den Königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungs-Verträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeschäft betreffende Korrespondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird. Sendungen zwischen der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin und den Königlichen Behörden sind portofrei. Der Widerruf dieser Portofreiheit bleibt jedoch vorbehalten;

4) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden zum exekutivischen Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.;

5) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redaktionen an Königliche Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist. Dienstlich zur Versendung gelangende, an Behörden oder Beamte u. s. w. adressirte Gratis-Exemplare solcher Kreisblätter, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingesessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze resp. Nachrichten aufgenommen werden; doch sind Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich untereinander zusenden, oder an die Königlichen Regierungen, resp. Ober-Präsidien einreichen, ausnahmsweise portofrei zu befördern, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten. Dahin gehört auch:

6) Die Korrespondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landraths-Aemtern und den einzelnen Jagd-Inhabern, oder zwischen ersteren und Orts- resp. Polizei-Behörden vorkommen. Portofreiheit für diese Sendungen tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an Königliche Forst- und Jagd-Beamte Behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt, und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

Digitized by Google

§. 3.

Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an Königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, so weit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere:

1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß Königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhalts sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden;

2) alle Sendungen der Königlichen Strafanstalten, in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Versendung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten;

3) alle Korrespondenz-, Geld- und Packet-Sendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltungen, sowie auch die desfallsigen Sendungen zwischen den Bergwerks- ꝛc. Behörden selbst, wofern sie direkt diesen Handelsverkehr betreffen, sowie die Korrespondenz dieser Behörden nach und von dem Auslande.

§. 4.

Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme, resp. Zahlung nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Receptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Receptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist. Insbesondere dürfen Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Beamte oder Kommissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

§. 5.

Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Receptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Vorschriften ein Anderes bestimmen, können nur Königliche Kassen als erste Receptur angesehen werden.

§. 6.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§. 7.

In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privat-Partei zur Portozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln. Die bei der Sache betheiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde a conto der betheiligten Partei vorschußweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen: 1) in allen Kontraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Kontraventions-Sachen; 2) in allen fiskalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Korrespondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiskus, und zwar soll die Berichtigung des Porto für die Korrespondenz mit den Mandatarien des Fiskus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden. Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die betheiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Porto-Auslagen überhaupt nicht verpflichtet ist oder, weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Exekution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfniß-Fonds resp. auf den fiskalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen.

In den Fällen, wo in Kontraventionssachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten bereits feststeht, oder die Denunciaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Korrespondenz portofrei.

§. 8.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Packet-Sendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen. Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo direkte Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Packet-Sendungen, welche nicht Schriften, Akten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind.

Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden: 1) um die Versendung von Akten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Akten

Digitized by Google

verkauft werden sollen; 2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden und 3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie z. B. leere Fässer, Kasten, Kisten und andere Behältnisse, zu versenden.

Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§. 9.

Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden: 1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein; 2) das Packkammer- oder Lagergeld; 3) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Insinuations-Dokumenten; 4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen; 5) die Prokura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen und die Rekommandations-Gebühr. Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Nr. 5.) außer Ansatz.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postvereine gehören.

1) Korrespondenz-Sendungen (Briefschaften). Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

2) Fahrpost-Sendungen (Packete und Gelder, Briefe mit deklarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen). Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Akten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren. Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum deutschen Postverein gehören.

Dergleichen Korrespondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Intande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Zweiter Abschnitt. Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

Versendung der Regierungs-Amtsblätter und der Gesetz-Sammlung.

§. 10.

Die Regierungs-Amtsblätter, die Gesetz-Sammlung nebst dazu gehörigen Sach-Registern werden bei ihrer Versendung an die Abonnenten portofrei befördert.

In Angelegenheiten der Preußischen Bank.

§. 11.

In Angelegenheiten der Preußischen Bank, sowohl des Haupt-Bank-Directoriums als seiner Filial-Anstalten, tritt Portofreiheit in dem für die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten bestimmten Umfange mit folgenden Beschränkungen ein: 1) Die von der Bank ausgehenden Baar-Sendungen werden nur bis zum Gewichte von 600 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei befördert. Für das jedesmalige Mehrgewicht ist außer dem Gewichts-Porto auch die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr zu erheben, wobei der Werth des 600 Pfund übersteigenden Mehrgewichts nach dem Verhältnisse dieses Gewichtes zu dem Gewichte der ganzen Sendung berechnet und von dem hiernach ermittelten Werthbetrage die Assekuranz-Gebühr in Ansatz gebracht wird. Das Gewicht von Sendungen in Papiergeld soll dabei nicht in Anschlag kommen; 2) die von Privatpersonen an die Bank eingehenden oder von der letzteren an Privatpersonen gerichteten Geldsendungen innerhalb der zu 1. bestimmten Grenze werden nur dann portofrei befördert, wenn die betreffenden Königlichen Bankstellen ein besonderes Attest darüber geben, „daß die fraglichen Sendungen wirklich und lediglich im Interesse der Bank erfolgen und daß in keiner Hinsicht das Interesse von Privatpersonen dabei obwaltet".

Bau-Sachen.

§. 12.

In Bausachen sind auch portofrei: 1) die Korrespondenz der Königlichen Bau-Beamten über die im Auftrage ihrer vorgesetzten Königlichen Behörde unterzubringenden Entreprisen mit den Ouvriers oder Unternehmern, sobald diese

Digitized by Google

Korrespondenz lediglich auf die betreffende Königliche Bau-Angelegenheit sich beschränkt, selbst nach eingegangener Entreprise. Dasselbe gilt von dergleichen Korrespondenz der Königlichen Behörden, wenn sie blos das Interesse der bauenden Behörde betrifft. Die von den Ouvriers oder Unternehmern ausgehende desfallsige Korrespondenz ist unbedingt auszutaxiren, das Porto jedoch auf Bescheinigung des Königlichen Bau-Beamten oder der Königlichen Behörde, daß der Brief, und zwar ausschließlich nur das Königliche Interesse betreffe, sofort zu erstatten; 2) die in Kreis-, Provinzial- und Actien-Chausseebau-Angelegenheiten durch das Aufsichts-Interesse des Staats verursachte Korrespondenz zwischen den Königlichen Behörden und den betreffenden Kommissionen und Gesellschaften; 3) Gelderspärnisse, welche die bei öffentlichen Bau-Ausführungen (Chaussee-, Eisenbahn-, Festungs-, Kanal- ꝛc. Bauten) beschäftigten Arbeiter ihren Angehörigen in der Heimath zufließen lassen wollen, bei ihrer Versendung Seitens der betreffenden Behörde oder des von letzterer der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machenden Beamten, an die Ortsbehörden. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde oder des absendenden Beamten verschlossen sein. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter dürfen diesen Sendungen nicht beigepackt werden.

Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen.

§. 13.

In Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen soll auch die Korrespondenz der Königlichen Behörden mit Privat-Bergwerks- und Hütten-Anstalten, wegen Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats, namentlich wegen der terminlich einzureichenden Betriebs-Uebersichten ꝛc., portofrei befördert werden.

Kautions-Angelegenheiten.

§. 14.

Amtskautionen (in Gelde oder in Staatspapieren), so wie die dafür zu zahlenden Zinsen gehen bei der Versendung zwischen Königlichen Kassen portofrei, sind aber bei ihrer Versendung zwischen der ersten Receptur und den betheiligten Beamten portopflichtig. Dasselbe gilt von den auszuhändigenden oder zurückzuliefernden Kautions-Empfangsscheinen.

In Angelegenheiten der Chausseegeld-Einnahme.

§. 15.

Portofreiheit genießen: 1) die Dienst-Korrespondenz der Chausseegeld-Einnehmer bei Königlichen Hebestellen mit den vorgesetzten Königlichen Behörden; 2) die an die vorgesetzten Königlichen Behörden gerichteten Geldsendungen derjenigen Chausseegeld-Einnehmer, welche die Hebestelle für Königliche Rechnung verwalten, wogegen Geldsendungen derjenigen Einnehmer, welche die Hebestelle als Pächter für eigene Rechnung verwalten, portopflichtig sind. In Ermangelung eines öffentlichen Siegels sind die hiernach portofreien Sendungen mit dem schwarzen Tagesstempel der Hebestelle zu verschließen.

Kollektengelder.

§. 16.

Alle von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, von den katholischen Bischöfen oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschreibende Haus- und Kirchen-Kollekten-Gelder gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei. Dasselbe gilt von Kollectengeldern, welche mit Genehmigung der Behörden für arme Abgebrannte gesammelt worden sind, doch tritt für diese die portofreie Beförderung erst dann ein, wenn von dem General-Post-Amte bestimmt worden ist, zwischen welchen Personen resp. Behörden, und unter welchen Formen die Versendung geschehen muß.

Denunzianten-Antheile in Steuersachen.

§. 17.

Die Versendung von Denuncianten-Antheilen und Gratificationen, die aus Anlaß von Steuer- und Zoll-Kontraventionen Seitens der Steuer-Behörden an einzelne Empfänger gezahlt werden, soll portofrei erfolgen.

Domainen-Rentgefälle, Forst- und Kontributionsgelder.

§. 18.

Wenn Seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung Domainenpächter oder andere Personen für einen bestimmten Bezirk mit Einhebung von Domainen- oder Forstgefällen, resp. mit Leistung von Zahlungen für Rechnung der Domainen- und Forst-Verwaltung amtlich beauftragt sind, so genießen die desfallsigen Geldsendungen zwischen solchen Domainen- resp. Forst-Unter-Erhebern und den vorgesetzten Königlichen Kassen Portofreiheit. Dagegen bleiben portopflichtig: 1) der Pachtzins, welchen die Domainen-Pächter für die ihnen verpachteten Realitäten an die Regierungs-Hauptkassen oder sonstige ihnen kontraktlich bezeichnete Königliche Kassen einzusenden haben; 2) der Geldverkehr zwischen den Königlichen Forstkassen und solchen Forst-Unter-Erhebern, welche von den Forstkassen-Rendanten privatim angenommen worden sind.

Eichungs-Sachen.

§. 19.

Sendungen von Gewichtsstücken zwischen den Zoll- und Steuer-Behörden einerseits und den Eichungs-Kommissionen oder Eichungs-Aemtern andererseits, welche durch die gesetzlich angeordnete dreijährige Prüfung der Zollgewichte

Digitized by Google

herbeigeführt werden, gehen 1) auf Eisenbahn-Kourſen bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Poſt, 2) auf anderen Kourſen bis zum Gewichte von 100 Pfund mit jeder abgehenden Poſt portofrei. Maaße und Gewichte, welche an Eichungs-Aemter zum Eichen geſendet und von dieſen remittirt werden, ſind in allen Fällen portopflichtig.

Gendarmerie-Sachen.

§. 20.

Portofrei ſind: 1) die Dienſtberichte, welche die Gendarmen an die landräthlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereigniſſen dem Erſten Wachtmeiſter und dem Chef der Land-Gendarmerie zu erſtatten haben, 2) Gendarmerie-Effekten, welche zur dienſtlichen Bekleidung und Remontirung zwiſchen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwiſchen der Oekonomie-Kommiſſion der Land-Gendarmerie und einzeln ſtationirten Gendarmen oder Stationen zur Verſendung kommen, mit der Beſchränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Poſt von einem und demſelben Abſender an eine und dieſelbe Gendarmerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieſer Beziehung über die Portofreiheit der Militair-Effekten getroffenen Beſtimmungen.

In Impfungs-Sachen.

§. 21.

In Impfungsſachen geht portofrei: die Korreſpondenz der Behörden und Medizinal-Beamten unter öffentlichem Siegel, desgleichen die Verſendung von Lymphen Seitens der Königlichen Schutz-Impfungs-Anſtalt in Berlin und der Kreis-Phyſikate. Auch ſollen die von den Ortsbehörden in der Eigenſchaft als Impfſtations-Vorſtände geſammelten Impfkoſten bei der Einſendung an die Landraths-Aemter oder Kreiskaſſen portofrei befördert werden.

Invaliden-Anſtellungs- und Unterſtützungs-Sachen.

§. 22.

Es ſoll jedem Invaliden, welcher ſich bei der Poſt-Anſtalt ſeines Wohnorts als zur Verſorgung qualifizirt ausgewieſen hat, geſtattet ſein, vierteljährlich einen Brief in ſeinen Anſtellungsſachen an irgend eine beliebige Behörde mit der Poſt portofrei zu verſenden und eben ſo oft eine Reſolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen. Invaliden-Unterſtützungsgelder, die aus Königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordneten Kollekten gezahlt werden, ſind bei ihrer Verſendung zwiſchen Königlichen Behörden und Kaſſen, oder von denſelben, ebenfalls portofrei.

Allerhöchſte Kabinets-Schreiben und Gnadengeſchenke.

§. 23.

Allerhöchſte Kabinetsſchreiben gehen portofrei, wenn ſie mit dem Portofreiheits-Vermerke verſehen ſind. Sind Allerhöchſte Kabinetsſchreiben auf Immediat-Unterſtützungs- ꝛc. Geſuche von Privatperſonen ohne einen ſolchen Vermerk an die betreffenden Provinzial-Behörden gerichtet, ſo iſt das Porto dafür zu zahlen und von der betreffenden Privatperſon wieder einzuziehen. Kann ſolches wegen Armuth der Debenten nicht geſchehen, ſo iſt das Porto den Behörden gegen Rückgabe der desfalls zu beſcheinigenden Adreſſe zu erſtatten. Königliche Gnadengeſchenke und Unterſtützungen ſind portofrei zu befördern.

Landes-Kultur-Sachen.

§. 24.

In Angelegenheiten der Ablöſungen, Dienſtaufhebungen, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe ſollen ausnahmsweiſe portofrei befördert werden:

1) die Korreſpondenz a) mit Kirchen Königlichen Patronats, b) mit unvermögenden Privat-Kirchen, Pfarren und Schulen, und c) mit armen Parteien. Iſt jedoch bei dergleichen Sendungen eine andere, nicht arme Partei betheiligt, ſo findet dieſe Portofreiheit keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Portos erfolgen.

Daß eine Privat-Kirche, Pfarre oder Schule als unvermögend anzuſehen iſt, muß der General- oder Spezial-Kommiſſion nach der Beſtimmung des §. 4. unter Nr. 4. des Geſetzes, betreffend den Anſatz und die Erhebung der Gerichtskoſten vom 10. Mai 1851, Geſetz-Sammlung Seite 622, beſcheinigt ſein. In ſo weit aber in dergleichen Angelegenheiten unvermögender Privat-Kirchen u. ſ. w. Anſprüche, welche lediglich das zeitige Intereſſe derjenigen, welchen die Nutzungen des betreffenden Vermögens für ihre Perſon zuſteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn ſie ſich nicht etwa zum Armenrechte qualifiziren, das durch ihre Konkurrenz entſtandene Porto zu tragen.

Das Armenrecht einer Partei muß nach der Beſtimmung des §. 5. des Geſetzes vom 10. Mai 1851 den General- oder Spezial-Kommiſſionen nachgewieſen ſein;

2) der Schriftwechſel der General- und Spezial-Kommiſſionen mit den Königlichen Regierungen, Landraths- und Steuer-Aemtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe abgetretenen Grundſtücke, imgleichen die Verſendung der Rezeſſe in Separationsſachen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Staatsbehörden, denen die Oberaufſicht obliegt;

3) die Korreſpondenz, welche die General- und Spezial-Kommiſſionen wegen der an Kommiſſarien, Sachverſtändige oder Zeugen zu leiſtenden Zahlungen zu führen haben und die aus den Staats-Kaſſen, insbeſondere aus den Kaſſen der General-Kommiſſionen an Kommiſſarien, Sachverſtändige und Zeugen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wogegen die Korreſpondenz wegen der von den Parteien einzuſendenden an Königliche Kaſſen, Kommiſſarien, Sachverſtändige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder der Portozahlung unterliegt, wobei es keinen Unterſchied macht, ob eine ſolche Partei aus einem einzelnen Intereſſenten oder aus ganzen Gemeinden beſteht. Es ſoll jedoch in den Fällen, in welchen von der Aus-

Digitized by Google

einanderſetzungs-Behörde nachgegeben iſt, daß dergleichen Gelder in Abſchlagszahlungen an die Steuer-Empfangskaſſe abgeführt werden, dieſe als erſte Rezeptur angeſehen werden. Endlich ſoll

4) von portopflichtigen Akten-Sendungen, wenn ſie in Packetform unter der Bezeichnung: „Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungsſachen, Porto-Moderation laut Allerhöchſter Ordre vom 25. April 1836“ von den General- oder Spezial-Kommiſſionen zur Verſendung eingeliefert werden, nicht das Brief-, ſondern nur das Güter-Porto erhoben werden. Auf Sendungen in Briefform bis 16 Loth findet dieſe Beſtimmung keine Anwendung.

In Angelegenheiten der beiden Häuſer des Landtages.

§. 25.

Während der Dauer der Sitzungen des Herrenhauſes und des Hauſes der Abgeordneten ſind portofrei:

1) alle Briefe und Akten-Sendungen, welche an die Präſidenten des Herrenhauſes und des Hauſes der Abgeordneten, oder an die Häuſer direkt adreſſirt ſind, oder welche von den Präſidien abgeſendet werden, ſofern dieſe Sendungen mit dem Vermerke: „Angelegenheiten des Herrenhauſes“, oder: „Angelegenheiten des Hauſes der Abgeordneten“ bezeichnet, mit dem Stempel des Hauſes bedruckt und mit der Namensunterſchrift oder dem Namensſtempel des Präſidenten, oder mit der eigenhändigen Namensunterſchrift des Büreau-Direktors verſehen ſind;

2) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth, welche an die Mitglieder des Herrenhauſes oder des Hauſes der Abgeordneten, unter Bezeichnung dieſer Eigenſchaft nach Berlin adreſſirt ſind, oder von denſelben in Berlin zur Poſt gegeben werden, ſofern die Briefe von dem Mitgliede handſchriftlich mit ſeinem Namen bezeichnet ſind. Ausgenommen von der portofreien Beförderung ſind jedoch die kouvertirten regelmäßigen Verſendungen von Zeitungen und Tagesblättern. Außerdem ſind

3) nach dem Schluſſe der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuſer gehörigen Druckſachen, deren Ueberſendung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, ſo weit die Verſendung durch die betreffenden Büreaus unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhalts und deſſen Beglaubigung durch die eigenhändige Namensunterſchrift des Büreau-Direktors ſtattfindet.

Königliche Lotterie-Sachen.

§. 26.

Die Korreſpondenz, Packete mit Lotterie-Liſten, Looſen, Regiſtern und Rechnungen, ſowie die Geldſendungen von der General-Lotterie-Direktion an die von derſelben angeſtellten Einnehmer, oder von dieſen an die gedachte Behörde ſind portofrei, wogegen die Korreſpondenz, Geld- und Packetſendungen der angeſtellten Lotterie-Einnehmer und ihrer Unter-einnehmer unter einander, desgleichen die Korreſpondenz ꝛc., welche blos das Intereſſe einzelner Privatperſonen in Lotterie-Angelegenheiten zum Gegenſtande hat, der Porto-Zahlung unterliegen.

Münz-Sachen.

§. 27.

In Angelegenheiten der Königlichen Münze ſind: 1) die von der Königlichen Münze an die Königlichen Regierungen und deren Kaſſen abgehenden Scheidemünz-Sendungen, 2) alle Gold- und Silber-Sendungen, welche an die Königliche Münze eingehen, mit dem Vorbehalte portofrei, daß der Poſt-Verwaltung diejenigen baaren Auslagen zu erſtatten ſind, welche dieſelbe für die Beförderung der Sendungen an extraordinairen Poſt-Transportkoſten und Eiſenbahnfracht-Gebühren zu entrichten hat. Die Ermittelung dieſer baaren Auslagen und deren Liquidirung erfolgt nach der Verfügung vom 2. März 1853 (Poſt-Amts-Blatt Seite 139).

Von der Portofreiheit ausgeſchloſſen ſind die Metall-Sendungen, welche fremde Regierungen der Münze zum Ausprägen zugehen laſſen.

Die von der Königlichen Münze an Privatperſonen für eingelieferte Metalle abzuſendenden Gelder (Rimeßgelder) ſind portopflichtig.

Die in den Klingebeuteln vorgefundenen ungültigen Münzſorten ſind, wenn ſie von den Geiſtlichen und Kirchenvorſtänden — in Perioden von 2 bis 3 Jahren — an die Königliche Münze eingeſandt werden, ebenſo wie der von der Königlichen Münze dafür zu vergütende Metallwerth, portofrei zu befördern.

Paßpolizeiliche Angelegenheiten.

§. 28.

Die Korreſpondenz, welche zwiſchen den Behörden dadurch hervorgerufen wird, daß Wanderbücher, wenn ſie abgelaufen ſind und erneuert werden ſollen, nicht an dem Orte, wo ſich der Inhaber aufhält, ſondern nur an dem Heimathsorte erneuert werden können, ſoll mit den Wanderbüchern und der dafür zu entrichtenden Stempelgebühr portofrei befördert und wenn der Betrag der Stempelgebühr durch Poſtvorſchuß eingezogen wird, Procura-Gebühr nicht erhoben werden.

Ortsbehörden, welche im Auftrage der Landraths-Aemter Reiſepäſſe und Paßkarten an die Extrahenten aushändigen und die Gebühren dafür einziehen, ſind als erſte Rezeptur anzuſehen und dürfen dieſe Gebühren portofrei an die Kreiskaſſe abführen.

In Angelegenheiten der Rentenbank-Direktionen.

§. 29.

Die den Rentenbank-Direktionen übertragenen Geſchäfte genießen Portofreiheit.

Digitized by Google

Salz-Debits-Sachen.

§. 30.

Das Komtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin und die Salz-Sellereien haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. Es sollen jedoch: 1) die dienstlichen Erlasse der Königlichen Behörden an das Komtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin oder an dessen Schifffahrts-Expedition in Schönebeck, 2) die rein dienstliche Korrespondenz zwischen den Salzsellern und den Königlichen Behörden portofrei befördert werden.

Sanitäts-Angelegenheiten.

§. 31.

Die den Kreis-Physicis zugehenden amtlich verordneten Anzeigen der Aerzte, Chirurgen, Thierärzte und Hebeammen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik: „Krankheits-Anzeigen" portofrei befördert werden. Sanitäts-Berichte der Königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medizinal-Personen der Provinz circuliren, sind bei diesen Versendungen ebenfalls portofrei. Wofern indeß dabei die Anwendung eines Dienstsiegels ermangelt, ist die Versendung offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu bewirken.

Staatsschulden-Angelegenheiten.

§. 32.

Bei Ausreichung neuer Zins-Koupons zu Staatsschuldscheinen und anderen Staatsschuld-Verschreibungen, zu Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen, zu den Rentenbriefen und den Schuldverschreibungen der Paderborner und der Eichsfeldschen Tilgungs-Kassen, zu den Stamm- und Prioritäts-Aktien und den Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und zu den Stamm- und Prioritäts-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn, sollen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die betreffenden Staatsschuldscheine, Schuldverschreibungen, Prämienscheine, Rentenbriefe und Aktien, und die dazu gehörigen Coupons, wenn sie zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu dem gedachten Zwecke und innerhalb der zur Ausreichung der neuen Koupons bestimmten Frist zur Versendung gelangen, unter der Bezeichnung: „Staatsschuldscheine u. s. w. zur Beifügung neuer Koupons, resp. mit neuen Koupons" portofrei befördert werden. Ebenso soll die Beförderung a) der von den Königlichen Kassen über den Eingang der betreffenden Staats-Schuldscheine u. s. w. an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen; b) der Aufforderungen der Königlichen Behörden zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und zur Einsendung der Quittungen über den Rückempfang der Staats-Schuldscheine u. s. w. und die Behändigung der Koupons; c) der Sendungen, mit welchen die ad b. genannten Quittungen eingereicht werden, unter dem Rubrum: „Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Koupons zu Staats-Schuldscheinen u. s. w.", portofrei erfolgen.

Stempel-Angelegenheiten.

§. 33.

In Stempel-Angelegenheiten sind insbesondere portofrei:

1) die Stempel-Materialien, welche das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von Berlin nach den Provinzen versendet, bis zum Gewichte von 700 Pfund mit jeder abgehenden Post, doch darf jedes einzelne Packet das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen. Werden durch dergleichen Sendungen unterwegs besondere Beipferde-Kosten veranlaßt, so können dergleichen Sendungen zur Ersparung dieser Kosten jedoch nur um höchstens zwei Posttage zurückgehalten werden;

2) die Sendungen von Stempelpapier Seitens einer Stempel-Distribution an Notare, welche dadurch nothwendig werden, daß sich an dem Wohnorte des Notars eine Stempel-Distribution nicht befindet, und er die zu seinen Akten nöthigen Stempel von einer auswärtigen Distribution beziehen muß, desgleichen die diesfällige Korrespondenz und Geldsendungen zwischen der Stempel-Distribution und dem Notar;

3) die Korrespondenz, welche in Stempel-Revisions-Angelegenheiten zwischen den Königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltungen und Stempel-Fiskalen einerseits und den Notaren, sowie den sonst zu revidirenden Stellen andererseits geführt wird.

In Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten steht den Steuer- und Stempelpflichtigen die Portofreiheit grundsätzlich nicht zu. In der Rheinprovinz werden die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten nicht von den Gerichtsbehörden, sondern von dem Stempel-Fiscalat regulirt. In diesen Angelegenheiten sind portopflichtig: 1) die Aufforderung des Stempel-Fiscalats an die Erben, zur Anmeldung der Erbschaftsfälle und zur Deklaration der Erbschaften: 2) die Einsendung der Inventarien und Beläge von den nach §§. 16. und 17. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtigen Erbschafts-Vermächtnissen oder Schenkungen an das Stempel-Fiscalat; 3) die darauf bezüglichen Rückfragen, wenn sie durch die Schuld oder Versäumniß der Erben veranlaßt worden sind; 4) die Versendung der Feststellungs-Atteste des Stempel-Fiscalats und der Stempelbogen an dasselbe, sowie die Bescheinigungen desselben über die geschehene Beibringung der Stempel. Dagegen sind portofrei: alle Sendungen des Stempel-Fiscalats und der Erben, hinsichtlich derjenigen Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten, die entweder gar nicht stempelpflichtig sind, oder bei denen die Stempelpflichtigkeit noch zweifelhaft ist, sowie alle diejenigen Verhandlungen, die lediglich das fiskalische Interesse bezwecken und nicht durch die Schuld der Erben herbeigeführt worden sind.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Schriftwechsel, welcher zwischen dem Stempel-Fiscalat und den Bürgermeistereien in Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten geführt wird. Die betreffenden Steuerbehörden und das Stempel-Fiscalat sind angewiesen, diejenigen Fälle, welche portofrei behandelt worden sind und hiernächst als stempelpflichtig, mithin auch als portopflichtig befunden werden, den Post-Anstalten zur Nachtaxirung und Erhebung

Digitized by Google

des Porto anzuzeigen. Deshalb sind die in diesen Angelegenheiten stattfindenden portofreien Rubricirungen überall zu respektiren.

Bei Stempel-Strafgeldern gilt diejenige Behörde als erste Rezeptur, welche die Stempelstrafe festgesetzt hat und bei Stempel-Nachforderungen die der Stempel-Revision unterworfene Stelle.

Steuer-Sachen.

§. 34.

Es sollen ausnahmsweise: 1) bei der Klassensteuer, 2) bei der Grundsteuer, 3) bei der Gewerbesteuer, 4) bei den Schoßgeldern (Hufen-, Giebelschoß- und Biergeldern), 5) bei den Servisgeldern, 6) bei den Renten in Rentenbank-Angelegenheiten und 7) bei den Domainen-Amortisations-Renten, die mit der Einziehung dieser Steuern und Renten zur Königlichen Kasse beauftragten Kommunal-Behörden und Kommunal-Empfänger als erste Rezeptur angesehen werden. Grundsteuergelder, welche in der Ober- und Nieder-Lausitz von den Ortserhebern an die ständischen Kassen eingesendet werden, sind portofrei.

Werden in Gewerbesteuer-Rekurs-Angelegenheiten die Begutachtungen der Reklamationen von den Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuer-Klasse schriftlich in der Form von Rundschreiben gefordert, so soll die Circulation der desfallsigen Schriften portofrei erfolgen, wenn von dem betreffenden Landrathe oder von der betreffenden Regierung jeder solchen Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beigefügt und darin bemerkt wird, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reklamation betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuer-Gesellschaft eingefordert werde, und wenn die betreffenden Abgeordneten die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatsiegel verschließen und als Legitimation für die portofreie Weitersendung den obengedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beifügen.

In Angelegenheiten der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

§. 35.

Die Ueber-Verdienstgelder, welche zum Vortheil gerichtlicher Straf- und Untersuchungs-Gefangener Seitens der Gerichte an die Orts-Obrigkeiten oder zum Vortheil der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge Seitens der Strafanstalts-Direktionen entweder, wie es der Regel nach geschieht, an die Orts-Obrigkeiten der künftigen Wohnorte der Sträflinge, oder an einen, an solchen Orten bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffenden Kreisbehörden versandt werden, sind bei dieser ihrer Versendung portofrei.

Werden in Königlichen Straf-Anstalten detinirte Gefangene nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 außerhalb der Anstalt beschäftigt, so sollen die durch solche Beschäftigung veranlaßten dienstlichen Korrespondenz- und Akten-Sendungen zwischen den Strafanstalts-Direktionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der Gefangenen übertragen ist, in soweit die Akten das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen und die Geldsendungen der Strafanstalts-Direktionen an solche Beamte portofrei befördert werden.

Wenn Geistliche der Königlichen Straf-Anstalten auf Veranlassung der vorgesetzten Behörden sich mit der Unterbringung und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Sträflinge beschäftigen, so sind außer den dienstlichen Kommunikationen mit den Königlichen Behörden auch portofrei: 1) die desfalls stattfindende Korrespondenz zwischen den gedachten Geistlichen und Privatpersonen, 2) die von genannten Geistlichen an Privatpersonen abzusendenden Packete mit Kleidungsstücken oder Erbauungsbüchern für die entlassenen Sträflinge bis zum Gewichte von 5 Pfund. Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, sowie die unter und bis zu 1 Pfund schweren Packete sind offen oder unter Kreuz- oder Streifband und unter dem Vermerke: „Strafanstalts-Angelegenheit" zu versenden.

In Angelegenheiten, betreffend den Transport und die Verpflegung von Vagabonden und Gefangenen.

§. 36.

Geldsendungen, welche von Königlichen Strafanstalts-Direktionen für den Transport von Vagabonden und sonstigen Gefangenen an Eisenbahn-Verwaltungen zu zahlen sind, sowie die zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen resp. deren Beamten und den Strafanstalts-Direktionen wegen des Transports von Vagabonden und Gefangenen zu führende Korrespondenz sind portofrei. Die Korrespondenz muß offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden. Im Uebrigen haben Vagabonden- ꝛc. Transport- oder Verpflegungsgelder nur dann auf Portofreiheit Anspruch, wenn sie aus Königlichen Fonds oder als Auslagen an andere Behörden aus Landarmen-Fonds zu zahlen sind. In der Regel sollen dergleichen Gelder gleich durch die zurückgehenden Transporteurs erstattet und die Versendung mit der Post hierdurch vermieden werden.

Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

§. 37.

In Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden portofrei befördert:

1) die Korrespondenz der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit den Königlichen Behörden, sowie mit ihren Kommissarien, in sofern dieselbe das allgemeine Interesse der Anstalt betrifft;

2) die Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von den Behörden den auf ihren Etats stehenden Beamten in Abzug gebracht und entweder an die allgemeine Wittwen-Kasse unmittelbar, oder an die Haupt-, beziehungsweise Institute-Kassen der Königlichen Regierungen oder andere Königliche Kassen zur weiteren Beförderung an die allgemeine Wittwen-Kasse versendet werden;

Digitized by Google

3) diejenigen Gelder, welche von der allgemeinen Wittwen-Kaſſe an die Haupt-, beziehungsweiſe Inſtituten-Kaſſen der Königlichen Regierungen als Zuſchüſſe zu den aus dieſen Kaſſen zu zahlenden Wittwen-Penſionen, wenn die den Beamten von ihren Beſoldungen abgezogenen Beiträge nicht ausreichen, abgeſendet werden.

Alle anderen Sendungen, insbeſondere Geldſendungen in Bezug auf die Verwaltung der Anſtalt, Wittwen-Kaſſen-Beiträge, welche von einzelnen Perſonen an die gedachten Behörden und Kaſſen eingeſendet werden, Beträge, welche an einzelne Intereſſenten verſandt werden, und alle Sendungen an die einzelnen Intereſſenten oder von denſelben unterliegen der Portozahlung.

Zollvereins-Sachen.

§. 38.

In Angelegenheiten des Zollvereins ſind portofrei: 1) Briefe und Packete mit Akten bei ihrer Verſendung zwiſchen den Behörden und Beamten der Vereinsſtaaten im ganzen Umfange des Zoll-Vereins; 2) Packete mit Rechnungen, Schriften und Druckſachen, welche von dem Central-Büreau des Zollvereins in Berlin an die Regierungen der Zollvereins-Staaten verſandt werden, mit Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maßgabe, daß die portofrei zu befördernden Packete einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht überſteigen dürfen.

Dritter Abſchnitt. Vorſchriften über den Umfang der Portofreiheit beſtimmter ſtaatlicher oder anderer öffentlicher Korporationen und Inſtitute.

§. 39.

Die in dem beiliegenden Verzeichniſſe (b.) aufgeführten öffentlichen Korporationen und Inſtitute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichniſſe ausdrücklich beſtimmten Umfange. Steht ihnen hiernach die portofreie Verſendung von Packeten zu einem Geſammtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, ſo darf dennoch jedes einzelne Packet das Gewicht von 20 Pfund nicht überſteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anſpruch haben ſoll.

Vierter Abſchnitt. Aeußere Beſchaffenheit der portofreien Sendungen.

§. 40.

Soll eine nach den vorhergegangenen Beſtimmungen portofreie Sendung von den Poſtbeamten als ſolche anerkannt werden, ſo muß ſie, ſoweit ſpecielle Vorſchriften nicht ausdrücklich ein Anderes beſtimmen, 1) mit einem öffentlichen Siegel verſchloſſen und 2) auf der Adreßſeite mit dem Portofreiheits-Vermerke verſehen ſein.

Bei Sendungen, welche von einzeln ſtehenden Königlichen Beamten ausgehen, welche keine Königliche Behörde repräſentiren und an andere einzeln ſtehende Beamte, oder an Privatperſonen, oder an nicht Königliche Behörden oder Beamte gerichtet ſind, ſowie bei allen Sendungen, welche von nicht Königlichen Beamten oder Behörden (§. 1. Abſatz 2.) und insbeſondere von den im dritten Abſchnitte bezeichneten öffentlichen Inſtituten ausgehen, muß 3) der Portofreiheits-Vermerk vorſchriftsmäßig beglaubigt ſein (§. 43.)

Verſchluß.

§. 41.

Ausnahmsweiſe ſoll den Gendarmen geſtattet ſein, ihre Dienſtberichte (§. 20.) in Ermangelung eines Dienſtſiegels mit ihrem Privatſiegel zu verſchließen. Daſſelbe ſoll den Salzſellern, den ſtädtiſchen und Kommunal-Förſtern, Unterförſtern und Waldwärtern in Betreff der nach § 30. und reſp. nach der Beſtimmung unter Nr. 11. des Verzeichniſſes portofreien Dienſt-Korreſpondenz in Staatsdienſt-Aufſichtsſachen geſtattet ſein. Walten in dieſen Fällen Bedenken über die dienſtliche Eigenſchaft des Abſenders ob, ſo muß dieſe auf Verlangen der Poſt-Anſtalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, näher nachgewieſen werden.

Portofreiheits-Vermerk.

§. 42.

Die Bezeichnung „Königliche Dienſtſache" reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienſt-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundſätzen im erſten Abſchnitte portofrei befördert werden. Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Beſtimmungen des zweiten und dritten Abſchnitts in Anſpruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Faſſung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anſpruch genommen wird, z. B. „Dienſt-Kautionsgelder", „Allgemeine Kirchenſache", „Kathedral-Steuergelder" u. ſ. w., damit der Poſtbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Beſtimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zuſteht.

Beglaubigung.

§. 43.

Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der abſendende Beamte oder der Vorſteher der im §. 40. bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Inſtitute dem Portofreiheits-Vermerke ſeine Namens-Unterſchrift und ſeinen Stand oder amtlichen Karakter eigenhändig hinzufügt. Die Vorſteher der erwähnten Behörden und öffentlichen Inſtitute können zwar einen ihnen beigegebenen Büreau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für ſie den

Digitized by Google

Portofreiheits-Vermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen, sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Postbeamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Orts-Post-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden. Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht beauftragt werden.

Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Korrespondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe §. 9.

§. 44.

Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§. 40 bis 43. in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Post-Anstalten als portopflichtig behandelt und austarirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Austarirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt. Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung a. durch Vorzeigung des Inhalts, oder b. bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Kouverte dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben.

Die Erstattung des Porto erfolgt nur gegen Rückgabe des Kouverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt. Kontrollirung der portofreien Rubriken.

§. 45.

Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staats-Kasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß 1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner 2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§. 40 bis 43. über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich 3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Post-Anstalt unter Beifügung des Kouverts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§. 46.

Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerkes zu kontrolliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen. Bei Ausführung der Kontrolle soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt: „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit", und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem §. 44. bestimmten Falle verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen worden ist, so hat die distribuirende Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabeortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben. Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Kontravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Vermerke abzuschicken oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen.

In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disziplinar-Wege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden. Zu diesem Zwecke sind die Akten der vorgesetzten Ober-Post-Direktion zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben. Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandtniß der Umstände, an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 47.

Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§§. 40 bis 43) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§. 40.) austarirt worden sind, die Zahlung des Portos und

Digitized by Google

in Folge deſſen die Annahme der Sendung verweigert, ſo ſind dergleichen Sendungen von den Poſt-Anſtalten als unbeſtellbar zu behandeln und an die Poſt-Anſtalt des Abgangsorts zurück zu ſchicken. Iſt jedoch eine ſolche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelaſſen worden und wird Seitens des Adreſſaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, ſo iſt dieſer zwar kein Anſtand zu geben, in ſolchen Fällen aber eine genaue Abſchrift der Adreſſe, mit Angabe der abſendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu erſehen, oder vom Empfänger zu erfragen iſt, zur weiteren Veranlaſſung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgeſetzten Ober-Poſt-Direktion einzureichen.

§. 48.

Meinungsverſchiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwiſchen einer Poſt-Anſtalt und einer anderen Behörde muß die Poſt-Anſtalt zur Entſcheidung der vorgeſetzten Ober-Poſt-Direktion vortragen, und darf ſich über dergleichen Meinungsverſchiedenheiten in eine Korreſpondenz mit anderen Behörden nicht einlaſſen. Die Ober-Poſt-Direktionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entſcheidung des General-Poſt-Amts einzuholen.

Die Vorſchriften dieſes Regulativs treten an die Stelle der betreffenden Beſtimmungen der Ueberſicht der Portofreiheits-Verhältniſſe, von denen die §§. 22 bis 79., §§. 85 bis 90., §§. 92 bis 101., §§. 139 bis 181., §§. 216 bis 220., §§. 223 bis 246., §§ 250 bis 285 und §§. 287 bis 294. und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Beſtimmungen hiermit aufgehoben werden. Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

---

b.

Verzeichniß derjenigen öffentlichen Korporationen und Inſtitute, auf deren Portofreiheit die Beſtimmung des dritten Abſchnitts Anwendung findet.

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
1	der Königlichen Akademie der Künſte in Berlin.	A. die das allgemeine Intereſſe der Akademie betreffende Korreſpondenz, B. die an die Akademie und für dieſelbe eingehenden Gelder. Dieſe Portofreiheit erſtreckt ſich auch auf die betreffenden Korreſpondenz- und Geldſendungen der mit der Akademie in Verbindung ſtehenden Provinzial-Kunſtſchulen, und zwar: a. der Kunſtſchule zu Königsberg i. Pr., b. der Kunſt- und Handwerksſchule zu Danzig, c. der Kunſt-, Bau- und Handwerksſchule zu Breslau, d. der Kunſt- und Handwerksſchule zu Magdeburg, e. der Kunſtſchule in Erfurt, C. die von den vorgedachten Provinzial-Kunſtſchulen an die Akademie eingehenden Probe-Arbeiten der Schüler, ſo wie die Rückſendung dieſer Probe-Arbeiten von der Akademie, ferner die von der letzteren an die Provinzial-Kunſtſchulen und an die Zeichen-Klaſſen der Gymnaſien und der Realſchulen zu verſendenden Zeichnungen, Ornamente und ähnlichen Lehrmittel. Das Freigewicht dieſer Sendungen iſt jedoch bei den Sendungen der Kunſtſchulen an die Akademie auf 20 Pfd., und bei den Sendungen der Akademie an die Kunſtſchulen auf 40 Pfd. im Ganzen mit jeder abgehenden Poſt beſchränkt.
2	der Königlichen Kunſt-Akademie in Düſſeldorf und der Kunſt-Akademie in Königsberg in Pr.	A. die das allgemeine Intereſſe dieſer Akademieen betreffende Korreſpondenz; B. die an und für dieſe Akademieen eingehenden Gelder.
3	der Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften in Berlin.	A. Korreſpondenz und Packetſendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Poſt, inſoweit dieſe Sendungen ausſchließlich nur das allgemeine Intereſſe der Akademie und nicht das Privat-Intereſſe einzelner Mitglieder oder anderer Perſonen betreffen und von der Akademie abgelaſſen werden; B. Gelder, welche aus Königlichen Kaſſen an die Akademie und für dieſelbe gezahlt werden.
4	der Akademie der gemeinnützigen Wiſſenſchaften in Erfurt.	Briefe und Packetſendungen, welche im ausſchließlichen Intereſſe der Akademie von dieſer abgelaſſen werden, oder an dieſelbe eingehen.
5	der ritterſchaftlichen Privatbank von Pommern.	die Korreſpondenz der ritterſchaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Provinz Pommern.

Digitized by Google

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
6	der Königlichen Leihbank für Weber in Bielefeld.	die Korrespondenz mit den Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der Leihbank, insofern bei dieser Korrespondenz ein Privat-Interesse nicht konkurrirt.
7	der Königlichen Bibliothek in Berlin.	A. die Korrespondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an die Bibliothek und für dieselbe gezahlt werden.
8	der Königlichen Blinden-Anstalt in Berlin.	A. die rein amtliche Korrespondenz im allgemeinen Interesse der Anstalt, B. Gelder, welche aus Staatsfonds der Anstalt gezahlt werden.
9	des Königlichen botanischen Gariens in Berlin.	A. Korrespondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen dessen eigene Angelegenheiten und sein eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an diese Anstalt und für dieselbe eingezahlt werden.
10	der Königlichen Heilanstalt der Charité in Berlin.	A. die amtliche Korrespondenz, wohin jedoch Aufforderungen an Privatpersonen wegen Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten, und Erlasse, bei denen ein Privat-Interesse konkurrirt, nicht gehören; B. Geldzuschüsse aus Königlichen Kassen; C. die durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Breslau zu beziehenden Revenüen.
11	der Kommunal-Verwaltung.	Sendungen, bei denen es sich um solche Gegenstände handelt, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Kommunal-Verwaltung betreffen. Zu den hiernach portofreien Sendungen wird auch gerechnet der dienstliche Schriftwechsel 1) der von den Königlichen Regierungen angestellten und bestätigten Kommunal-Oberförster, und in der Rheinprovinz auch der Kreisförster unter sich und mit den betreffenden Königlichen Behörden, 2) der städtischen und Kommunal-Förster, Untee-Förster und Waldwärter einerseits, mit den ihnen vorgesetzten Kommunal-Oberförstern resp. Kreisförstern und den betreffenden Königlichen Behörden andererseits, soweit es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten im Namen des Staats auszuübenden Aufsicht über die Kommunal-Forstverwaltungen handelt. Diese Sendungen müssen mit öffentlichem Siegel verschlossen sein oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.
12	der Deichschau-Kommissionen.	die amtliche Korrespondenz der Deichschau-Kommissionen mit Königlichen Behörden, soweit es sich dabei lediglich um Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats handelt.
13	der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz.	die Korrespondenz mit Königlichen Behörden, welche durch das dem Staate zustehende Ober-Aufsichtsrecht hervorgerufen wird.
14	der Privat-Eisenbahnen.	Korrespondenz, Akten und Drucksachen bei ihrer Versendung A. zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen und in Dienstsachen, B. zwischen der Direktion einer Eisenbahn-Gesellschaft, ihren verschiedenen Büreaus und ihren oberen Beamten (bis zum Stations-Vorsteher und Güter-Expedienten (einschließlich abwärts) untereinander und zwischen ihnen einerseits, und a. ihren übrigen Beamten, sowie b. den Direktionen anderer Eisenbahn-Verwaltungen, mit denen sie durch den Eisenbahn-Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen, deren Büreaus und deren oberen Beamten andererseits in reinen Dienstsachen; C. zwischen den Direktionen der durch den Deutschen Eisenbahn-Verein verbundenen Eisenbahn-Gesellschaften untereinander in Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins.

Digitized by Google

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Konkurrirt bei diesen Sendungen (A., B. und C.) ein Privat-Interesse, so sind dieselben portopflichtig. Die Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen sein oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden. Die zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften oder Verwaltungen vorkommenden Geldsendungen und Sendungen von geldwerthen Sachen, welche die Ausgleichung ihrer Forderungen aus dem direkten Verkehr zum Gegenstande haben, insofern die Sendungen bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Eisenbahn-Gesellschaft verschlossen sein und die Bezeichnung „Eisenbahn-Dienstsache" tragen.
15	des Schlesischen Freikurgelder-Fonds.	die Korrespondenz, Gelder und Packete, welche in Angelegenheiten des Freikurgelder-Fonds zwischen den Königlichen Berg-Behörden und den Knappschafts-Aeltesten in Schlesien zur Versendung gelangen, sowie die aus diesem Fonds zu zahlenden Schulgeld-Beiträge bei ihrer Versendung von den Königlichen Behörden an die betreffenden Kreis-Kommunalkassen.
16	des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse des Instituts betreffenden Korrespondenz- und Packetsendungen; B. die Korrespondenz mit den Kuratorien der Provinzial-Gewerbeschulen, sowie für Packetsendungen in Angelegenheiten derselben; C. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an das genannte Institut. Die Sendungen müssen mit einem Dienstsiegel verschlossen sein.
17	der Handelsgerichte.	Die mit öffentlichem Siegel verschlossene, rein amtliche Korrespondenz der Handelsgerichte, wohin auch die Dienst-Korrespondenz der einzelnen Handelsgerichte unter sich gehört.
18	der Handelskammern.	A. die Korrespondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25. des Gesetzes vom 11. Februar 1848) geführt wird; B. die dienstliche Korrespondenz zwischen einer Handelskammer und einzelnen Mitgliedern derselben, wenn diese nicht an einem und demselben Orte wohnen, und die Korrespondenz offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben wird. C. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine Handelskammer zur Ansicht und Weiterbeförderung an andere Handelskammern abgesandt werden, sofern sie bei der Weiterbeförderung mit dem Siegel der Handelskammer verschlossen und mit dem Vermerke: „cirkulirt auf Anweisung des Ministeriums" versehen sind.
19	der Hebeammen-Institute.	A. die rein dienstliche Korrespondenz dieser Institute; B. Gelder, welche Behufs der Unterstützung der Land-Hebeammen a. die Geistlichen bei Trauungen und Taufen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreiskassen, oder Regierungs-Hauptkassen, b. bei Trauungen und Geburten unter den Juden und Dissidenten eingezogen werden, bei ihrer Versendung an die betreffenden Königlichen Kassen.
20	der Provinzial-Hülfskassen: 1) der Rheinprovinz zu Köln; 2) der Provinz Schlesien zu Breslau; 3) der Provinz Posen zu Posen; 4) der Provinz Sachsen zu Magdeburg; 5) der Provinz Preußen zu Königsberg in Pr., einschließlich der dieser Hülfskasse übertragenen Verwaltung des Meliorationsfonds für die Provinz Preußen.	die Korrespondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Landestheile, welche jeder einzelne Verband umfaßt. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	b. Hülfskassen für d. kommunalständischen Verbände 1) der Kurmark zu Berlin; 2) der Neumark zu Küstrin; 3) der Altmark zu Stendal; 4) der Ober-Lausitz zu Görlitz; 5) der Nieder-Lausitz zu Lübben; 6) von Neuvorpommern u. Rügen zu Stralsund; 7) von Altpommern zu Stettin;	
21	der Provinzial-Hülfskasse in Münster.	A. die vorstehend unter Nr. 20. erwähnte Korrespondenz, B. Geldsendungen zwischen der Provinzial-Hülfskasse in Münster und den Westphälischen Sparkassen, wegen zinsbarer Unterbringung von Sparkassengeldern bei der gedachten Hülfskasse.
22	nachbenannter kaufmännischer Korporationen: a. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin; b. der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin; c. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig; d. des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Memel; e. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Tilsit; f. des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr.: g. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing; h. der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Magdeburg; i. der Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund; k. der Alterleute der Kaufmannschaft zu Greifswald; l. der Alterleute der Kaufmannschaft zu Barth, und m. der Deputirten des Kaufmanns-Kollegiums zu Wolgast.	die Korrespondenz dieser Korporationen mit den Staatsbehörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist.
23	der Knappschafts-Vereine resp. Kassen.	die Korrespondenz dieser Vereine resp. Kassen mit Königlichen Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten.
24	der Kirchen und in Kultus-Sachen.	die Dienst-Korrespondenz, Tabellen und Listen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, und der Katholiken, zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, sowie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staats zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a. der Rezesse in Separations-Sachen der Kirchen, b. der Kirchen-Rechnungssachen, c. der Hypotheken-Dokumente zur Prüfung der Sicherheit, und d. der kourshabenden Papiere zur In- oder Außer-Koursesetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichts-Behörden gehört. Dagegen sind alle Korrespondenz- und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, sowie Bestallungs-, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, portopflichtig. Es sollen jedoch ausnahmsweise noch portofrei befördert werden: A. Kirchengelder, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Preußischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; B. die Amts-Korrespondenz wegen der Pfarr-Bauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge;

Digitized by Google

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		C. die Korrespondenz der Litthauischen und der Ostpreußischen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern dabei ausschließlich das Interesse dieser Kirchen und nicht das Interesse eines Anderen konkurrirt; D. die von der Rheinischen und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, sowie Geldsendungen der Kreissynoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode; dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodalkassen, resp. deren Rechner portopflichtig; E. die für die katholischen Dom-Kirchenkassen bestimmten Kathedral-Steuergelder bei ihrer Versendung von den Pfarrern an die Erzpriester und Dechanten und von diesen an die Domkirchen-Baukassen in allen betheiligten Diözesen; F. die Mehr-Gevattergelder, welche in Alt-Pommern (Regierungs-Bezirke Stettin und Köslin) zur Erhebung kommen; bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen. Bei der Versendung dieser Gelder von den einzelnen Kirchspielen bis zu den Superintendenten sind dieselben portopflichtig; G. die Gebühren für Haustrauungs-Konzessionen bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen; H. Kollektengelder nach Maßgabe des §. 16. des Regulativs; I. die gedruckten offenen Zettel, vermittelst deren die katholischen geistlichen Brüderschaften oder Sodalitäten am Schlusse des Jahres die Namen aus ihrer Mitte verstorbener Sodalen einander mittheilen. In Angelegenheiten der, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden sind Korrespondenz-Sendungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einer- und den Königlichen Staatsbehörden andererseits in Kultussachen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Kultuswesen auszuübenden Ober-Aufsicht handelt, portofrei, ebenso genießen die von den Juden-Aeltesten an Königliche Behörden einzureichenden Tabellen (Sterbelisten) Portofreiheit.
25	der Landarmen-, Landirren-, Landarbeits- und Korrektions-Anstalten, d. h. solcher Anstalten, welche einem nach den Vorschriften der §§. 9., 10. und 11. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843 S. 8) gebildeten Landarmen-Verbande angehören.	A. die dienstlichen Korrespondenz- und Akten-Sendungen zwischen diesen Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, sofern diese Sendungen das ausschließliche Interesse dieser Anstalten betreffen oder durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen werden; B. die an diese Anstalten aus Staats-Fonds eingehenden Gelder; C. Landarmen-Geldbeiträge, welche die Kreis- und Kämmerei- (Kommunal-) Kassen an diese Anstalten einsenden. Wo, wie in der Rheinprovinz, diese Geldbeiträge von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen von den zum Verbande gehörenden Gemeinden eingezogen und zu gewissen Terminen der Landarmen-Anstalt übersendet werden, sind diese Sendungen portofrei, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Regierungs-Hauptkasse der Portozahlung unterliegen; D. Geldsendungen, welche diese Anstalten für eigene Rechnung Behufs der Erstattung von Auslagen an andere Behörden oder zur Auszahlung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder direkt an die betreffenden Empfänger zur Post geben. Dagegen sind portopflichtig: a. alle Sendungen, welche das Privat-Interesse der in diese Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Kommunen betreffen; b. alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens

Digitized by Google

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		derſelben. Dieſe Portofreiheit der Landarmen- ꝛc. Anſtalten genießen auch die Landarmen-Anſtalten der Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O. und Breslau, welche jede einzeln für ſich einen Landarmen-Verband bildet. Da jedoch die Landarmen-Anſtalten dieſer Städte zugleich zu Ortsarmen-Zwecken verwendet werden, ſo beſchränkt ſich für dieſe Anſtalten die Portofreiheit lediglich auf diejenigen der gedachten Sendungen, welche ausſchließlich zur Erreichung von Zwecken der Land-Armenpflege erlaſſen werden. Auf Privat- und Kommunal-Armen-Anſtalten bezieht ſich dieſe Portofreiheit nicht, vielmehr haben dergleichen Anſtalten nur dann und nur inſoweit auf Portofreiheit Anſpruch, als ihnen ſolche ausdrücklich bewilligt worden iſt, oder nach den allgemeinen Beſtimmungen unter Nr. 11. reſp. 30. dieſes Verzeichniſſes zuſteht.
26	der landſchaftlichen Kredit-Inſtitute, einſchließlich des neuen landſchaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Poſen.	die Korreſpondenz- und die Packet-Sendungen mit Akten bis zum Gewichte von 20 Pfd. zwiſchen den General-, Provinzial- und Departements-Landſchafts-Direktionen und deren Direktoren einerſeits und dem Königlichen Miniſterium des Innern und den für einzelne Landſchaften beſtellten Königlichen Kommiſſarien andererſeits, ſoweit ſie in allgemeinen Landſchafts-Angelegenheiten ſtattfinden und unter Dienſtſiegel-Verſchluß und der Bezeichnung: „Herrſchaftliche Landſchafts-Sachen" abgeſendet werden.
27	der Provinzial- und Kommunal-Landtage und der Kreistage, ſowie in ſtändiſchen Angelegenheiten.	A. die den Landraths-Aemtern von den Orts-Obrigkeiten — Städten und Dorfgemeinden — über den Erfolg der im Auftrage des Staats vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Land- und Kreistage zu machenden Anzeigen; B. die brieflichen Mittheilungen, welche zwiſchen dem Vorſitzenden des Landtages reſp. Kreistages und den einzelnen Mitgliedern deſſelben in Land- reſp. Kreistags-Angelegenheiten, z. B. bei Einberufung der Mitglieder, bei Zuſage oder Ablehnung Seitens der Eingeladenen, oder bei Nachſuchung der Diäten- und Reiſekoſten-Vergütigung ꝛc. nothwendig ſtattzufinden haben. Sofern die Anzeigen zu A. und die Briefe der Land- reſp. Kreistags-Mitglieder zu B. nicht offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden, ſind dieſelben zwar auszutaxiren, das Porto iſt aber auf Beſcheinigung des Landraths-Amts reſp. des Vorſitzenden des Land- oder Kreistages ſofort zu löſchen oder zu erſtatten. C. der Schriftwechſel, welcher in Landtags-Angelegenheiten zwiſchen dem Vorſitzenden des Landtages und dem Königlichen Landtags-Kommiſſarius oder zwiſchen dem Vorſitzenden der Kommunal-Landtage und öffentlichen Behörden geführt wird: D. Geldbeiträge der Provinzial-Einſaſſen zu den Koſten der Provinzial- und Kommunal-Landtage bei ihrer Verſendung von den Kommunen an die zur Verwaltung dieſer Gelder beſtimmte Kaſſe. Die Portofreiheit ſonſtiger Sendungen in Land- oder Kreistags-Angelegenheiten, welche von Königlichen Behörden ausgehen oder an Königliche Behörden gerichtet ſind, wird nach den allgemeinen Grundſätzen über Portofreiheit in Staatsdienſt-Angelegenheiten beurtheilt. In ſtändiſchen Angelegenheiten ſind Geldbeiträge portofrei, welche für kreisſtändiſche Zwecke von den Kommunen an die kreisſtändiſche Kaſſe oder von letzterer an öffentliche Behörden oder Inſtitute verſandt werden.
28	der öffentlichen Lehr-Anſtalten, nämlich: 1) der Gymnaſien, Realſchulen und ſonſtigen anerkannten höheren Lehr-Anſtalten (Progymnaſien, höhere Bürgerſchulen); 2) der öffentlichen Elementarſchulen.	A. die Korreſpondenz- und Packetſendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Poſt, inſoweit dieſe Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Intereſſe betreffen, ſowie der dienſtliche Schriftwechſel, welcher das Ober-Aufſichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, wohin insbeſondere die Verſendung a. der Rezeſſe in Separationsſachen der Schu-

Digitized by Google

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		len, b. der Schulrechnungs-Sachen, c. der Hypotheken-Dokumente zur Prüfung der Sicherheit, d. der kourshabenden Papiere zur In- und Außer-Koursſetzung an die vorgeſetzten Königlichen Aufſichtsbehörden gehört; B. Gelder, welche aus Königlichen Kaſſen oder von Kommunen an dieſe Lehr-Anſtalten und für dieſelben gezahlt werden; C. Programme, ſo weit deren Einreichung den höheren Lehr-Anſtalten und Realſchulen vorgeſchrieben iſt, bei deren Verſendung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Regiſtraturen und Schul-Anſtalten. Dagegen ſind portopflichtig Geldſendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet ſind, ſowie Korreſpondenz-, Geld- und ſonſtige Sendungen, bei welchen das Intereſſe eines bei der Lehr-Anſtalt angeſtellten Individuums oder einer Privatperſon konkurrirt, wie ſolches bei Sendungen zwiſchen den Lehr-Anſtalten und Buchhandlungen ꝛc. wegen der Anſchaffung von Büchern ꝛc. der Fall iſt, oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieſer Lehr-Anſtalten betreffen. Ausnahmsweiſe ſollen jedoch noch portofrei befördert werden: D. Gelder dieſer Lehr-Anſtalten, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungsbehörden an die Bank-Anſtalten verſendet werden oder von dieſen zurückkommen, ſowie die aus dieſem Verkehre mit der Bank entſpringenden Zinszahlungen und der Schriftwechſel mit den Bank-Anſtalten; E. die Korreſpondenz wegen Schulbauten Königlichen Patronats, ſowie die desfalls aus Königlichen Kaſſen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; F. Schul-Strafgelder, welche zur Verſendung für Schulzwecke beſtimmt ſind, bei ihrer Verſendung von den erſten Rezepturen (Landraths-Aemtern ꝛc.) an die Königlichen Superintendenten; G. Kollektengelder nach Maßgabe des §. 16. des Regulativs; H. die den Schullehrern in Oſtpreußen aus dem Königsbergſchen monte pietatis durch Vermittelung der Kreis-Kaſſen zugehenden Gelder.
29	der Königlichen höheren Forſt-Lehr-Anſtalt zu Neuſtadt-Eberswalde.	A. die Korreſpondenz- und Packetſendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Poſt, inſoweit dieſe Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Intereſſe betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Kaſſen an dieſe Anſtalt und für dieſelbe gezahlt werden, wogegen Geldſendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet ſind, ſowie Korreſpondenz-, Geld- und Packetſendungen, bei welchen das Intereſſe eines bei der Anſtalt angeſtellten Individuums oder einer Privatperſon konkurrirt, portopflichtig ſind.
30	der milden Stiftungen, wohin alle öffentlichen Armen-Anſtalten, insbeſondere Armenhäuſer, Hospitäler, Waiſen- und Arbeitshäuſer (§§. 32. ff. Tit. 19. Th. II. des Allg. Landrechts), ſowie die unter Aufſicht des Staats ſtehenden Damenſtifter zu rechnen ſind.	A. der dienſtliche Schriftwechſel, welcher durch das Ober-Aufſichtsrecht des Staats hervorgerufen wird, in dem für Kirchen beſtehenden Umfange; B. Geldzuſchüſſe, welche aus Staatsfonds an milde Stiftungen geſandt werden; C. die aus dem Verkehre zwiſchen den milden Stiftungen und den Königlichen Bankſtellen entſtehenden Hin- und Herſendungen der Gelder und Korreſpondenz; D. Kollektengelder nach Maßgabe des §. 16. des Regulativs.
31	der Königlichen Muſeen.	die Korreſpondenz-, Geld- und Packetſendungen der Verwaltung der Königlichen Muſeen, welche das allgemeine und ausſchließliche Intereſſe der Königlichen Muſeen betreffen; Geldſendungen jedoch nur bis zum Betrage von 100 Rthlrn., und Packetſendungen nur bis zum Geſammtgewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Poſt.

Digitized by Google

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
32	der Pensions- und Unterstützungskassen für Beamte: a. der Königlichen Staats-Eisenbahnen; b. der unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen, welche von den betreffenden Königlichen Eisenbahn-Direktionen verwaltet werden.	A. die Korrespondenz- und Aktensendungen, welche zwischen Königlichen Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der gedachten Kassen stattfinden; B. die an die genannten Kassen zu zahlenden Beiträge, wenn solche durch die Königlichen Eisenbahnbehörden von den bei diesen angestellten Beamten erhoben und an die Pensions-Kassen eingesandt werden; C. die Pensionen und Unterstützungsgelder, wenn deren Uebersendung Seitens der Pensions-Kassen an Königliche Kassen oder Behörden zur Auszahlung an die Empfänger erfolgt.
33	der von dem Königlichen Konsistorium in Stettin verwalteten Pensionskasse für emeritirte evangelische Geistliche.	A. die Korrespondenz mit den Königlichen Behörden; B. die von den Geistlichen zu dieser Kasse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die genannte Pensions-Kasse in Stettin.
34	der mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Kommunal-Sparkassen, sowie der Kreis-Darlehns-Kassen zu Montjoie, Schleiden und Malmedy.	die Korrespondenz mit den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden.
35	der Königlichen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen.	die Korrespondenz zwischen den Königlichen Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspektoren und Ortsbehörden: a. über Führung und Verhalten der Zöglinge; b. über Einberufung zu Aspiranten- und anderen Prüfungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme; c. in Kostgeld- und Freitisch-Angelegenheiten; imgleichen d. in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrkurse; sowie e. Mittheilung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminar-Bildung; und endlich f. Programme für Schulmänner und Präparanden-Bildner, insoweit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats in Betracht kommt. Dagegen darf bei der Korrespondenz in Königlichen Seminar-Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privatpersonen zu führen haben, die Portofreiheit ebenso wenig angewendet werden, wie bei der Korrespondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.
36	der in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der Königlichen Regierungen stehenden Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten.	die Korrespondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungs-Behörden oder den Regierungs-, Haupt- und Instituten-Kassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen, wogegen die Korrespondenz- und Geldsendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs- und Kassen-Behörden der Portozahlung unterliegen.
37	der Königlichen Universitäten, der Königlichen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie der mit denselben verbundenen Institute.	A. die Korrespondenz- und Packet-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, die aus Königlichen Fonds an die Universitäten u. s. w. oder deren Institute und für dieselben gezahlt werden. Dagegen sind portopflichtig Korrespondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, welche die Verwaltung des Grund- oder Kapital-Vermögens der Universitäten ꝛc. betreffen, oder dadurch veranlaßt werden, oder bei welchen das Interesse der bei den Universitäten ꝛc. angestellten Individuen oder einer Privatperson konkurrirt. Ausnahmsweise soll jedoch noch portofrei befördert werden: C. die Informations-Korrespondenz der Quästuren bei den Universi-

Digitized by Google

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		täten u. s. w. mit den Behörden, Behufs der Einziehung gestundeter Honorare.
38	der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Societäten, und zwar:	
	a. der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen.	A. die von den Departements-Direktionen der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen — in Danzig, Marienwerder und Schneidemühl — bei eintretenden Brandschäden an Societäts-Mitglieder zu erlassenden Aufträge zur Untersuchung dieser Brandschäden; B. die Ausschreiben der Departements-Direktionen an die einzelnen Societäts-Mitglieder, Behufs Einzahlung der jährlich zu repartirenden Feuer-Societäts-Beiträge; C. die von den Departements-Direktionen an die Abgebrannten mit der Post zu versendenden Entschädigungsgelder, und D. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen zwischen den Societäts-Behörden unter sich, sowie zwischen denselben und Königlichen Staatsbehörden versandt werden. Geldbeiträge der Societäts-Mitglieder sind bei der Einsendung an die Societätskasse resp. an die Departementskasse — auch wenn die Einsendung durch Ortsbehörden erfolgt — unbedingt portopflichtig.
	b. der übrigen öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten, welchen nach dem Regulativ vom 12. Oktober 1855 (Post-Amtsblatt Seite 251, Ministerialblatt für innere Verwaltung 1855 Nr. 10.) Portofreiheit zu gewähren ist, nämlich: 1) der Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft; 2) der Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 3) der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen; 4) der Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 5) der Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Nieder-Lausitz und der Aemter Sensteuberg und Finsterwalde; 6) der Land-Feuer-Societät der Neumark; 7) der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Nieder-Lausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig;	alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der Societäten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Societäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen, und deshalb als erste Rezeptur zu betrachten sind, sowohl an die Societäts-Haupt- (General-, resp. Regierungs-Haupt-) Kassen, als an die Spezial- (Kreis-) Kassen; wogegen Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Societät frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Societäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	8) der Feuer-Societät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werder, Gülzow und Stepenitz; 9) der Feuer-Societät für das platte Land von Alt-Pommern; 10) der Neu-Vorpommerschen Brand-Assekuranz-Societät; 11) der Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau; 12) der Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz; 13) der Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz Preußischen Antheils; 14) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen; 15) der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen; 16) der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; 17) der Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein; 18) der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät; 19) der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt; 20) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen; 21) der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz.	
39	der Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Schlesien zur Verhütung der durch Rindvieh-Seuche veranlaßten Verluste (Gesetz vom 30. Juni 1841, (Ges.-Samml. S. 285).	A. die amtliche Korrespondenz der betreffenden Behörden wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assekuranz-Kataster; B. die amtliche Korrespondenz zwischen den Königlichen Regierungen und den Unterbehörden, sowie zwischen den letzteren und den Vieh-Assekuranzkassen (Regierungs-Hauptkassen) in den übrigen allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft. Andere als die zu 1. und 2. bezeichneten Sendungen, insbesondere Geldsendungen in diesen Angelegenheiten, sind portopflichtig.

67) Regulativ über die Portofreiheit in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten, vom 21. Februar 1862.

Ueber die Portofreiheit in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten ist, im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegs-Minister, das in der Anlage abgedruckte Regulativ (a.) erlassen worden.

Dasselbe tritt mit dem 1. April 1862 in Kraft. Die Königlichen Post-Anstalten weise ich an, von dem genannten Tage ab die Bestimmungen dieses Regulativs genau zu befolgen.

Berlin, den 21. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Digitized by Google

a.

Regulativ über die Portofreiheit in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. In Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Porto-Zahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassen worden ist, das Interesse einer Privatperson u. s. w. vielmehr dabei konkurrirt.

Die Kommandos solcher Militair-Abtheilungen, welche einen für sich bestehenden Körper bilden, also ein eigenes Dienstsiegel haben, wozu auch detachirt stehende Artillerie-Batterien und Kompagnien gehören, werden zu den Königlichen Behörden gerechnet, wogegen andere Truppentheile, insbesondere Kompagnien und Eskadrons, resp. der Infanterie und Kavallerie portofreie Sendungen nur dann ablassen können, wenn sie detachirt stehen, und als vom Stabe entfernt stehende Kommandos in die Lage kommen, Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten abzuschicken.

Den Königlichen Behörden werden die Kommunal-Behörden und Guts-Obrigkeiten, sowie die Behöeden der vormals reichsunmittelbaren Standesherren in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben in Militar-Staatsdienst-Angelegenheiten als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen und empfangen.

§. 2. Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse konkurrirt (§. 1.) und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere

1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Militair-Personen und der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche ertassenen Bescheide;

2) Gesuche und Anfragen der Angehörigen der Kadetten, und deren Beantwortung, sowie überhaupt alle Sendungen in Privat-Angelegenheiten der Kadetten;

3) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Straf-Verfügungen und alle solche Monitorien gerechnet werden, welche durch eine nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden;

4) Büreau-Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formularen und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den Königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungs-Verträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungs-Geschäft betreffende Korrespondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird;

5) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um exekutivische Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.;

6) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redaktionen an Königliche Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist.

§. 3. Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an Königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, soweit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere:

1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß Königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhalts sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden;

2) alle Sendungen der Königlichen Straf-Anstalten, in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Versendung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabrikaten, z. B. wegen Anschaffung von Militair-Effekten mit den Anstalten in Verbindung treten.

§. 4. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme resp. Zahlung nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungs-Anweisung lautet (erste Rezeptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Rezeptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist.

Insbesondere dürfen Traktamentsgelder, Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Militairpersonen, Beamte oder Kommissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß ein beurlaubter Offizier oder Beamte nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an seiner Rückkehr verhindert wird, oder daß die Versendung solcher Gelder durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindert, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben, wie dies insbesondere bei Offizieren der Fall ist, welche als kommandirt temporair außerhalb ihrer Garnison sich aufhalten müssen, und auch auf die Kompetenz an Equipirungs- und Dienstgelder Anwendung findet, welche innerhalb der Regimentsbezirke an unbesoldete, nur während der Uebung der zusammengezogenen Landwehr-Truppen aktive Landwehr-Offiziere gesandt werden. Sendungen von Traktamentsgeldern u. s. w. für Soldaten, die beurlaubten Offizieren als Burschen mitgegeben werden, sind portopflichtig.

§. 5. Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat und welche in Folge dessen als erste Rezeptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen ein Anderes bestimmen, können nur Königliche Kassen als erste Rezeptur angesehen werden.

§. 6. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt oder ein portopflichtiger Gegenstand mit

Digitized by Google

einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§. 7. In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privatpartei zur Portozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln.

Die bei der Sache betheiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde a conto der betheiligten Partei vorschußweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen:

1) in allen Kontraventions- und Defraudationssachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Kontraventionssachen;

2) in allen fiskalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Korrespondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiskus, und zwar soll die Berichtigung des Porto für die Korrespondenz mit den Mandatarien des Fiskus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden.

Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die betheiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Porto-Auslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Exekution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfnißfonds resp. auf den fiskalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen.

In den Fällen, wo in Kontraventions-Sachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten bereits feststeht, oder die Denunziaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Korrespondenz portofrei.

§. 8. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Packet-Sendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo direkte Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Packet-Sendungen, welche nicht Schriften, Akten und dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind. Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden: 1) um die Versendung von Akten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Akten verkauft werden sollen; 2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden und 3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie z. B. leere Fässer, Kasten, Kisten und andere Behältnisse, zu versenden. Auch Geld-Sendungen sollen möglichst vermieden werden, und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§. 9. Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden: 1) das Bestellgeld, die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein; 2) das Packkammer- oder Lagergeld; 3) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Insinuations-Dokumenten; 4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen; 5) die Prokura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen und die Rekommandations-Gebühr. Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Nr. 5.) außer Ansatz.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum Deutschen Postverein gehören.

1) Korrespondenz-Sendungen (Briefschaften). Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

2) Fahrpost-Sendungen (Packete und Gelder, Briefe mit deklarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen): Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Akten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren. Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum Deutschen Postverein gehören.

Dergleichen Korrespondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt. Ausnahme-Bestimmungen.

1) Invaliden-Versorgungs- und Unterstützungssachen.

§. 10. Portofrei sind: 1) alle an das Königliche Kriegs-Ministerium oder an die General-Kommandos gerichteten Gesuche der Invaliden, vom Feldwebel abwärts, um Verleihung von Invaliden-Benefizien, als Wartegeldern, Gnadengehältern, Aufnahme in Invaliden-Kompagnien oder Häuser, Erhöhung ihrer Pensionen oder Wartegelder, Unterstützungen und Civilversorgungs-Scheinen, in so fern sie darauf Anspruch haben, so wie alle auf dergleichen Gesuche an die Invaliden zu erlassenden Resolutionen.

Sollte wegen Beschaffung der zur Begründung solcher Gesuche erforderlichen Atteste noch eine Korrespondenz zwischen dem Invaliden und dem Kommando desjenigen Truppentheils nöthig werden, welchem der Invalide früher angehört hat, so soll auch diese Korrespondenz portofrei befördert werden, doch müssen die Gesuche der Invaliden an die Kommandos zur Begründung der Portofreiheit offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden;

2) diejenigen Bescheide, welche auf Immediat-Bittschriften erfolgen;

3) Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus Königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordneten Kollekten gezahlt werden, bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Behörden und Kassen oder von denselben;

4) Jeder Invalide, der sich bei der Post-Anstalt seines Wohnorts als zur Versorgung qualifizirt ausgewiesen hat, kann vierteljährlich einen Brief in seinen Anstellungssachen an irgend eine beliebige Behörde absenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei empfangen.

2) Militair-Angelegenheiten.

§. 11. In Militair-Angelegenheiten sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden:

1) Anfragen der Geheimen Kriegs-Kanzlei an verabschiedete Offiziere wegen Ausfertigung der Demissions-Patente;

2) Ersatz-Patente, auf Allerhöchsten Befehl ausgefertigte vordatirte Patente, bei deren Versendung Seitens der Geheimen Kanzlei;

3) Bescheidungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums auf eingereichte Konstruktions-Vorschläge von Ausrüstungs-Gegenständen, wenn dergleichen Vorschläge nach dem Ermessen des Königlichen Kriegs-Ministeriums von einem erheblichen militairischen Interesse sind;

4) die jährlichen Abrechnungen bei den Offizier-Kleider-Kassen, bei ihrer Zusendung und Rücksendung an und von Offizieren, welche von ihren Truppentheilen abkommandirt sind;

5) die von den zum Kadetten-Korps kommandirten Offizieren einbehaltenen für die Offizier-Kleider-Kassen bestimmten Beträge bei ihrer Versendung Seitens der Direktionen der Kadettenhäuser an die Regimenter resp. Bataillone, welchen die kommandirten Offiziere angehören;

6) die dienstliche Korrespondenz zwischen den beurlaubten Landwehr-Offizieren und ihren Kommandeurs in Landwehr-Angelegenheiten, wenn die von den Kommandeurs an die Landwehr-Offiziere gerichteten Briefe vorschriftsmäßig bezeichnet und besiegelt sind, und wenn von den an Erstere eingehenden mit Privatsiegel verschlossenen Briefen der Landwehr-Offiziere die Kouverte von den Kommandeurs attestirt der Post zurückgegeben werden;

7) Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr-Offiziere durch Cirkular-Schreiben, wenn die Kommandeurs der Landwehr-Bataillone diese Cirkulare mit der Rubrik versehen: „Bataillons-Befehle des (1sten) Bataillons .....schen Landwehr-Regiments Nr. ....., cirkulirt bei den Herren Offizieren des ....ten Bataillons. Unterschrift." und die Offiziere dergleichen Schreiben unter Kreuzband sich zusenden;

8) der amtliche Schriftwechsel in allen die Befreiung von den Landwehr-Uebungen betreffenden Angelegenheiten;

9) die in einzelnen Fällen der örtlichen Verhältnisse wegen vorkommenden schriftlichen Meldungen der Landwehrmänner bei den betreffenden Bezirks-Feldwebeln in Bezug auf das Militair-Dienstverhältniß der Ersteren, wenn sie offen oder mit dem Stempel der Ortspolizei-Behörde verschlossen an die Feldwebel eingesandt werden, imgleichen die Landwehr-Pässe bei deren Rücksendung Seitens der Bezirks-Feldwebel an die Landwehrmänner;

10) die dienstlichen Mittheilungen (Korrespondenz- und Akten-Sendungen) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte. Sollen dergleichen Mittheilungen unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren verschlossen in Cirkulation gesetzt werden, so ist von dem betreffenden Bataillone jeder solcher Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Cirkulars beizufügen, in welchem nicht nur der Gegenstand im Allgemeinen bezeichnet ist, sondern auch sämmtliche Offiziere namhaft gemacht sind, die an den bezüglichen Verhandlungen Theil zu nehmen haben und bei denen der Erlaß des Bataillons-Kommandos in Cirkulation gesetzt werden muß. Die betreffenden Offiziere haben diesen Erlaß und die ehrengerichtlichen Verhandlungen mit ihrem Privatsiegel zu verschließen und als Legitimation für die portofreie Weitersendung derselben den obgedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beizufügen. Auch können Schreiben und Cirkulare in ehrengerichtlichen Angelegenheiten unter Beachtung der Bestimmungen unter Nr. 6. und 7. portofrei versendet werden;

11) Sendungen von Transportgeldern Seitens der Truppentheile an Eisenbahn-Verwaltungen sowie Sendungen von Vorspanngeldern für Militair-Transporte an Ortsbehörden;

12) Traktamentsgelder, welche an die von Invaliden-Kompagnien beurlaubten Soldaten zu senden sind;

13) Pensionen des Militairs bis zum Major excl. aufwärts;

14) Fourage-Lieferungsgelder an oder für Unterthanen. Fourage-Lieferungsgelder an Entrepreneurs sind portopflichtig;

15) Militair-Effekten (Bekleidungs-Gegenstände, Waffen und Armaturstücke) unter folgenden näheren Bestimmungen:

Die Portofreiheit der Militair-Effekten beschränkt sich auf diejenigen Gegenstände, welche aus den Montirungs-Depots resp. von den Königlichen Gewehr-Revisions-Kommissionen an die Truppentheile versendet werden, oder zwischen den im §. 1. Absatz 2. bezeichneten Militair-Kommandos zur Versendung kommen; auch sollen Bekleidungs-Gegenstände, welche

Digitized by Google

von den aus den Kadetten-Korps in die Armee — als Offiziere, Portepee-Fähnriche oder Gemeine — eingestellten Kadetten an das Korps zurückgeliefert werden, insofern die Versendung durch ein Kommando, welchem nach §. 1. Absatz 2. der Gebrauch des Portofreiheits-Vermerks zusteht, an das Kadetten-Korps erfolgt, portofrei befördert werden. Dagegen darf die Rücksendung von Bekleidungs-Gegenständen solcher Kadetten, welche ihren Angehörigen zurückgegeben werden, nur gegen Portozahlung erfolgen.

Alle Militair-Effekten, welchen die Truppen direkt von Lieferanten, Kaufleuten, Fabrikanten ꝛc. beziehen, sowie solche Bekleidungs-Gegenstände, welche die Oekonomie-Kommissionen der einzelnen Truppentheile verfassungsmäßig selbst anzuschaffen haben, unterliegen gleichfalls der Portozahlung.

Die Gewichts-Beschränkung bis 20 Pfund mit jeder abgehenden Post (§. 8. Absatz 2.) tritt mit folgenden Modifikationen auch bei der Versendung der Militair-Effekten ein. Es dürfen a) sowohl von den Montirungs-Depots, als von den Königlichen Gewehr-Revisions-Kommissionen und von den betreffenden Militair-Kommandos mit einer und derselben Post an mehrere Truppentheile Packete mit Militair-Effekten bis zu 20 Pfund schwer portofrei versendet werden. Es kann auch b) ein einzelner Truppentheil mit einer und derselben Post mehrere Packete bis 20 Pfund empfangen, in so fern dieselben entweder von verschiedenen Militair-Kommandos an einem Posttage, oder von einem und demselben Kommando an verschiedenen Posttagen abgesendet worden sind. Endlich können auch c) verschiedene Militair-Kommandos mehrere dergleichen Packete an verschiedene Truppentheile mit einer Post absenden, und ebenso auch portofrei empfangen, da eine Zusammenrechnung der posttäglich überhaupt portofrei beförderten Packete dieser Gattung nicht stattfindet. Die hieraus sich ergebende Beschränkung des Freigewichts von 20 Pfund bei diesen Sendungen darf dadurch nicht umgangen werden, daß Packete für einen und denselben Truppentheil unter verschiedenen Adressen an einem Posttage abgesendet werden;

16) Meß-Instrumente, welche zwischen dem topographischen Büreau und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren zur Versendung kommen, bis zu 100 Pfund posttäglich im Ganzen. Von diesem höheren Freigewichte soll jedoch nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht, sonst aber, wo es irgend thunlich, die Versendung in Packeten nicht über 20 Pfund schwer, oder mit den Eisenbahnen bewirkt werden;

17) diejenigen Gelder, welche zum Einkaufe des Getreides oder anderer Magazin-Bedürfnisse auf Gefahr und für Rechnung des Magazins an Kommissionaire versendet werden;

18) die Bücher, welche die Königlichen Militair-Bibliotheken an Offiziere versenden und von letzteren zurückgesendet werden, bis zu 20 Pfund mit jeder abgehenden Post.

Dritter Abschnitt. Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder öffentlicher Institute.

§. 12. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse (b.) aufgeführten öffentlichen Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Steht hiernach einem Institute die portofreie Versendung von Packeten zu einem Gesammtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Packet das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt. Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§. 13. Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, so weit die vorstehenden Bestimmungen keine Ausnahme gestatten, 1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen, und 2) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen sein. Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden Königlichen Beamten ausgehen, welche keine Königliche Behörde repräsentiren und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht Königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht Königlichen Beamten oder Behörden (§. 1. Absatz 3.) und insbesondere von den im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß 3) der Portofreiheits-Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein. (§. 15.)

Portofreiheits-Vermerk.

§. 14. Die Bezeichnung „Königliche Dienstsache" reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden.

Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Invaliden-Versorgungs-Sache", Landwehr-Meldungs-Sache", „Artillerie-Offizier-Pensions-Zuschuß-Sache oder Gelder" u. s. w., damit der Post-Beamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

Beglaubigung.

§. 15. Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorsteher der im §. 13. bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Vermerke seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Charakter eigenhändig hinzufügt.

Die Vorsteher der erwähnten Behörden oder öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Büreau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für sie den Portofreiheits-Vermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen; sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Post-Beamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Orts-Post-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß

Digitized by Google

geſetzt werden. Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht beauftragt werden. Wegen Angabe der abſendenden Behörde auf der Adreſſe bei portofreien Korreſpondenzen und Sendungen im Poſtvereins-Verkehr ſiehe §. 9.

§. 16. Entſpricht die äußere Beſchaffenheit der Sendung den Vorſchriften der §§. 13. bis 15. in der einen oder anderen Beziehung nicht, ſo muß die Sendung von den Poſt-Anſtalten als portopflichtig behandelt und austarirt werden, auch wenn dieſelbe an eine Königliche Behörde gerichtet ſein ſollte. Dabei iſt der Grund der Austarirung auf der Adreſſe kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt. Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung a) durch Vorzeigung des Inhalts, oder b) bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Abſenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Beſcheinigung auf dem Kouverte dargethan, ſo wird das vom Adreſſaten erhobene Porto demſelben erſtattet, der abſendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorſchrift zur Abſtellung ähnlicher Verſehen von der betreffenden Poſt-Anſtalt Nachricht gegeben.

Die Erſtattung des Porto's erfolgt nur gegen Rückgabe des Kouverts oder einer mit allen Poſtzeichen verſehenen beglaubigten Abſchrift deſſelben.

Fünfter Abſchnitt. Kontrollirung der portofreien Rubriken.

§. 17. Es gehört zu den dienſtlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermeeks von der Staatskaſſe abzuwenden und insbeſondere ſtreng darüber zu wachen, daß 1) nur ſolche Sendungen unter dem Beemerke der Portofreiheit abgelaſſen werden, denen die Portofreiheit zugeſtanden iſt, daß ferner 2) bei portofreien Sendungen die Vorſchriften der §§. 13. bis 15. über die äußere Beſchaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich 3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke verſehenen Sendungen ſorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zuſteht, und wenn ſolches nicht der Fall iſt, der Orts-Poſt-Anſtalt unter Beifügung des Kouverts oder einer, mit allen Poſtzeichen verſehenen beglaubigten Abſchrift deſſelben, mit Bezeichnung des Abſenders und kurzer Angabe und Beſcheinigung des Inhalts, ſowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbeäuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§. 18. Die Poſtbehörden und Poſtbeamten ſind nicht nur befugt, ſondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke verſehenen Sendungen in Abſicht auf die Anwendbarkeit dieſes Vermerkes zu kontrolliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweiſung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen.

Bei Ausführung der Kontrolle ſoll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Beläſtigung der Behörden, mit Vorſicht und möglichſter Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, ſo wird auf die Adreſſe der Vermerk geſetzt: „bis zur näheren Ausweiſung über die Portofreiheit", und wenn der Adreſſat die Erſtattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, damit auf gleiche Weiſe wie in dem § 16. beſtimmten Falle verfahren.

Ergiebt ſich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden, aus der Beſcheinigung des Inhalts auf der Adreſſe, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Vermerke verſehen worden iſt, ſo hat die diſtribuirende Poſt-Anſtalt der Poſt-Anſtalt des Aufgabeortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisſtücke, Nachricht zu geben.

Dieſe zieht von dem Abſender (auch von der abſendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rückſendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Abſicht auf die Einleitung der Unterſuchung wegen Porto-Kontravention gegen den Abſender. Die Einleitung der Unterſuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beſchränkt, in welchen ſich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes perſönliches Intereſſe geleitet worden iſt, insbeſondere ſeine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privat-Sendungen unter dem Portofreiheits-Vermerke abzuſchicken oder portofreien dienſtlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen.

In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muß bei der abſendenden Behörde die Rüge im Disziplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden.

Zu dieſem Zwecke ſind die Akten der vorgeſetzten Ober-Poſt-Direktion zu überſenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei deſſen vorgeſetzter Dienſtbehörde zu beantragen und ſich davon Kenntniß zu verſchaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben.

Sollten ſich bei einer und derſelben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, ſo iſt die Abſtellung ſolcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandtniß der Umſtände, an das General-Poſt-Amt zur weiteren Veranlaſſung zu berichten.

§. 19. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beſchaffenheit (§§. 13. bis 15.) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§. 19.) austarirt worden ſind, die Zahlung des Portos und in Folge deſſen die Annahme der Sendung verweigert, ſo ſind dergleichen Sendungen von den Poſt-Anſtalten als unbeſtellbar zu behandeln und an die Poſt-Anſtalt des Abgangsorts zurückzuſchicken. Iſt jedoch eine ſolche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelaſſen worden und wird Seitens des Adreſſaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, ſo iſt dieſer zwar kein Anſtand zu geben, in ſolchen Fällen aber eine genaue Abſchrift der Adreſſe, mit Angabe der abſendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu erſehen oder vom Empfänger zu erfragen iſt, zur weiteren Veranlaſſung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgeſetzten Ober-Poſt-Direktion einzureichen.

§. 20. Meinungs-Verſchiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwiſchen einer Poſt-Anſtalt und einer an-

Digitized by Google

deren Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgesetzten Ober-Post-Direktion vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungs-Verschiedenheiten in eine Korrespondenz mit anderen Behörden nicht einlassen.

Die Ober-Post-Direktionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen.

§. 21. Die §§. 102. bis 104. und §§. 182. bis 215. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse vom Jahre 1847 und die dazu ergangenen ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 21. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

b.

Verzeichniß der öffentlichen Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
1.	der Artillerie-Offizier-Pensions-Zuschuß-Kasse.	a) die Korrespondenz zwischen der Vorsteherschaft dieser Kasse einerseits und den Artillerie-Brigaden, den einzelnen Mitgliedern und Pensionairen andererseits; b) die Pensions-Zuschußgelder bei ihrer Versendung an die Pensionaire, sofern die betreffenden Zuschüsse den Betheiligten nicht durch Anweisung auf andere geeignete Kassen übermacht werden können. Die von den Pensionairen abzusendenden Schreiben müssen in Ermangelung des Dienstsiegels unter dem Portofreiheits-Vermerke den Namen und den Charakter des Absenders enthalten.
2.	des großen Potsdamschen Militair-Waisenhauses.	a) Korrespondenz-, Geld- und Packet-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, in Bezug auf die unmittelbare Verwaltung des Instituts, dessen Abtheilungen und Besitzungen, so wie hinsichts der zu beziehenden Revenüen. Zu den portofreien Geldsendungen gehören namentlich diejenigen, welche von und zu den Militair-Waisenhaus-Kassen gehen: Zinsen, Kapitalien und Waisenhaus-Kassengelder ꝛc.; b) Sendungen in Bezug auf das Interesse der in den Provinzen untergebrachten, von der Administration des Waisenhauses noch nicht mit Abschieden versehenen Waisenkinder; c) die nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer nothwendig erscheinenden brieflichen Mittheilungen der Waisenhaus-Zöglinge an ihre Eltern; d) Bekleidungs-Gegenstände eingestellter Zöglinge, welche von dem Waisenhause aus Potsdam und Pretzsch an die Angehörigen der Zöglinge zurückgesendet werden; e) Sparkassen-Bücher der entlassenen in Dienst getretenen Zöglinge bei ihrer Versendung von der Anstalt an die betreffenden Orts-Geistlichen oder Brodherren, selbst wenn kleine baare Geld-Ersparnisse der Zöglinge beigefügt sind.
3.	des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg.	a) die nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer nothwendig erscheinenden brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an ihre Eltern; b) Bekleidungs-Gegenstände neu eingestellter Zöglinge, welche von dem Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg an die Angehörigen der Zöglinge zurückgesendet werden. In Betreff der Militair-Zöglinge des katholischen Waisenhauses zu Erfurt, welche daselbst für Rechnung des Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts erzogen werden, ist unter Vorbehalt des Widerrufs Portofreiheit bewilligt worden für 1) Bekleidungs-Gegenstände neu eingestellter Zöglinge, bei deren Zurücksendung an die Angehörigen der Zöglinge; und für 2) die von der Anstalt abzusendenden, nach dem Ermessen der Lehrer nothwendig erscheinenden brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an ihre Eltern oder nächsten Verwandten, jedoch nur einmal monatlich.

Digitized by Google

Laufende Nr.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Die Sendungen werden mit dem Siegel des Waisenhauses verschlossen und auf der Adresse mit der Bezeichnung „Militair-Zöglings-Bekleidungsstücke resp. Militair-Zöglings-Brief" versehen, und es wird diese Bezeichnung durch die Namensunterschrift eines dazu ein für alle Male bestimmten Beamten des Waisenhauses, so wie durch den beigedrückten Soldaten-Briefstempel der Königlichen Kommandantur zu Erfurt beglaubigt.

X. Eisenbahnen.

68) Betriebs-Reglement für die preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, vom 17. Februar 1862.

(Minist.-Bl. 1861, S. 23. 87.)

Allgemeine Bestimmungen.

I.

Jede der oben bezeichneten Eisenbahnen übernimmt nach Maßgabe der Transport-Bedingungen dieses Reglements die Beförderung von Personen und Gütern aller Art, so weit ihre regelmäßigen Transportmittel zur Ausführung des Transports genügen.

II.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienst-Personal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienst-Personal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

III.

Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienst-Personals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

IV.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienst-Personal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

V.

Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

VI.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

VII.

Als Zahlungsmittel wird überall auch das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Kours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Kourse angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

Digitized by Google

VIII.

In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügende Legitimation und Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen zurückgegeben zu werden.

Sind dergleichen Gegenstände, Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reklamirt worden, so wird angenommen, daß der Eigenthümer, resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

Besondere Bestimmungen.

A. Für die Beförderung von Gütern.

Für den Lokal-Güter-Verkehr, sowie für den, nicht durch anderweite Verbands-Reglements geregelten Verbands-Güter-Verkehr der Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen untereinander gilt das nachstehend abgedruckte Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen mit den in lateinischer Schrift beigefügten Zusatz-Bestimmungen als besonderes Reglement.

§. 1. Anwendbarkeit des Reglements. Jede zum Verein gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf.

Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung.

Für den Lokalverkehr (inneren Verkehr, Binnenverkehr), d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten und für den Verbands-Verkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den, an verschiedenen, zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes. (Siehe Eingang.)

§. 2. Uebernahme der Güter. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut und Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

§. 3. Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände. Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt.

1) Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.
2) Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.
3) Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2. bis 7 bedingungsweise zugelassenen.

Digitized by Google

B. Als Eilgut (§. 11.).

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1) Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Kollo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender, resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht freiwillig selbst übernimmt.
2) Konzentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als $1\frac{1}{2}$ Ctr. schwere Kolli können zurückgewiesen werden.
3) Chlorsaures Kali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Pakete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.
4) Naphtha, Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.
5) Streichzündwaaren müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äusserlich deutlich mit „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.
6) Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen. Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben" versehen sein.
7) Gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garn-Abfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Umstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddy-Wolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.
8) Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.
9) Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, so wie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die unter 2 bis 7 aufgeführten Gegenstände werden, sofern sie nicht volle Wagenladungen bilden, oder sofern für dieselben nicht die Fracht einer Wagenladung bezahlt wird, nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen.

Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher Declaration zur Beförderung aufgiebt, verfällt in die durch die Kriminal-Gesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

§. 4. Abschluß des Fracht-Vertrages. Der Fracht-Vertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtbrief als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§. 5. Frachtbriefe. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

Digitized by Google

1) Der nach §. 4. abgeſtempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwiſchen der Eiſenbahn-Verwaltung und dem Abſender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Abſender von dieſem oder dem Empfänger beſorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eiſenbahn. Auf Verlangen des Abſenders iſt der Stempel der Expedition der Abſende-Station (§. 4.), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend iſt, in ſeiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken. Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Beſtimmungen dieſes Reglements abweichende Vorſchriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eiſenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eiſenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2) In dem Frachtbriefe ſind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausſtellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtſtücke (Colli), die Güter aber, welche nach den beſonderen Vorſchriften der annehmenden Eiſenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieſer Vorſchriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Maass-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

Der Frachtbrief muß die Unterſchrift des Abſenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Beſtimmungsorts enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen. Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angegeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmässigsten erscheint.

Die ſorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Kolli müſſen mit den desfallſigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinſtimmen.

3) Der Verſendet bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entſpringen. Die Eiſenbahn-Expedition iſt befugt, die Uebereinſtimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Abſenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindeſtens zwei Zeugen, zu prüfen und verifiziren zu laſſen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhaltes kann eine jede Eiſenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Beſtimmungsorte, eine Conventional-Strafe nach Maßgabe ihrer beſonderen Vorſchriften erheben.

Die Konventional-Strafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

4) Wünſcht der Abſender eine Beſcheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eiſenbahn, ſo hat derſelbe, ſofern nicht die beſonderen Vorſchriften einzelner Verwaltungen die Ausſtellung eigener „Aufnahmsſcheine" geſtatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eiſenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird.

Dieſes Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladeſcheines.

5) Die Ausſtellung von Ladeſcheinen findet nicht ſtatt.

6) Bei Verſendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eiſenbahn nicht gelegen ſind, ſoll der Verſender wegen des Weitertransports auf dem Frachtbriefe die Eiſenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adreſſat den Weitertransport zu beſorgen hat (cfr. §§. 16. und 20.).

7) Das Formular zum Frachtbriefe iſt in den Anlagen A. und B. vorgeſchrieben und auf den betreffenden Vereins-Stationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben.

§. 6. Zoll- und Steuer-Vorſchriften. Der Abſender iſt verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder ſteueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eiſenbahn in den Beſitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu ſetzen. Der Eiſenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und

Digitized by Google

ſie, beziehungsweiſe ihre Nachfolger im Transporte ſind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verſchulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Abſender der Eiſenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieſelbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe geſtellten Antrag der Verſender die Eiſenbahn, wenn die vorſchriftsmäßigen Deklarationen und Legitimations-Papiere beigefügt ſind, die zoll- und ſteueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, ſo wie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, ſoweit ſie vorſchriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Beſtimmungsorte zu entrichten ſind, vorſchießen, ſo übernimmt ſie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eiſenbahn iſt durch einen ſolchergeſtalt geſtellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen und iſt befugt, dieſelbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperſon im Frachtbriefe genannt iſt.

Sollte der Abſender eine ſolche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie ſie in dem gegebenen Falle geſetzlich nicht zuläſſig iſt, ſo wird angenommen, daß er damit einverſtanden ſei, wenn die Eiſenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche ſie nach ihrem Ermeſſen für ſein Intereſſe am vortheilhafteſten erachtet.

Würde die Eiſenbahn die mittelſt Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Verſender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Beſtimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zuläſſige Zollſtelle übernehmen, ſo iſt beziehungsweiſe Abſender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eiſenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Verſäumniſſen der Frachtbrief-Deklaration des Verſenders der Eiſenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachſen möchten.

§. 7. Berechnung der Frachtgelder. So lange und ſoweit keine gemeinſchaftlichen Frachttarife publizirt ſind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen, beziehungsweiſe der Verbände zuſammenzuſtoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umerpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eiſenbahnen (z. B. Tranſit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Koſten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkoſten an den Gütern, welche dieſe in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beſchaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) ſind zu erſetzen.

Wenn einzelne Eiſenbahnen die Güter von der Behauſung des Abſenders abholen, aus Schiffen löſchen laſſen, ſo wie an die Behauſung des Empfängers oder an irgend einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäuſern, Reviſionsſchuppen, in Schiffe u. ſ. w. bringen laſſen, ſo ſind auch die aus den Tarifen zu erſehenden Vergütigungen hierfür zu erſetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Zentner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und beſonderen Vorſchriften der einzelnen Eiſenbahnen enthaltenen Beſtimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geſchieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalſätzen.

Sendungen unter einem halben Zentner werden höchſtens für einen halben Zentner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Zentnern berechnet, ſo daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch dieſe Gewichts-Berechnung ſoll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eiſenbahnen vorgeſchriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeſchloſſen werden.

Dem Aufgeber wird überlaſſen, bei der Feſtſtellung des Gewichtes gegenwärtig zu ſein. Verlangt derſelbe, nachdem dieſe Feſtſtellung ſeitens der Eiſenbahn-Verwaltung bereits erfolgt iſt und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in ſeiner oder ſeines Beauftragten Gegenwart, ſo hat er dafür ein im Tarife beſtimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenſtände deſſelben Frachtſatzes bilden eine Abfertigungs-Poſition zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenſtände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder beſonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groſchen, beziehungsweiſe Kreuzern abgerundet, ſo daß Beträge bei Thalerwährung unter einem halben Groſchen gar nicht, von einem halben Groſchen ab aber für einen Groſchen und bei der Gulden-Währung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Digitized by Google

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Conventional-Strafe erheben.

Die Conventional-Strafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

§. 8. Zahlung der Fracht. Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden; die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen, oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

§. 9. Nachnahme und Provision. Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Spezifizirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten der Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Vorschüsse auf den Werth des Gutes können bis zur Höhe von 50 Thalern auf das zu einem Frachtbriefe gehörige Frachtgut nachgenommen werden; beim Uebergange des Gutes auf eine andere Bahn aber nur, sofern die Eisenbahn-Verwaltung, in deren Bereich die Bestimmungs-Station belegen, solche Vorschüsse zulässt.

Dieselben werden unter allen Umständen dem Aufgeber erst dann baar verabfolgt, wenn deren Zahlung von Seiten des Adressaten bewirkt ist, und sonst den Spesen-Nachnahmen gleich behandelt.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 7.), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die, im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

§. 10. Annahme der Güter. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann; namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen.

§. 11. Auflieferung der Güter und Beförderung. Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

Die Expeditions-Lokale sind dem Publikum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditions-Lokale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zu bestimmenden Mittagszeit, geöffnet.

An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den, ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditions-Lokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden so viel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Digitized by Google

§. 12. Lieferungszeit. Berechnung derſelben. Jede Bahn publizirt Lieferfriſten. Durch Zuſammenrechnung der Lieferfriſten der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergiebt ſich die Lieferungszeit für den Vereins-Verkehr. Sie beginnt mit der auf die Abſtempelung des Frachtbriefes (§§. 4. und 5.) folgenden Mitternacht, und iſt gewahrt, wenn innerhalb derſelben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Perſonen, an welche nach §. 19. die Ablieferung gültig geſchehen kann), an die Behauſung oder an das Geſchäftslokal zugeführt iſt, oder falls eine ſolche Zuführung nicht zugeſagt iſt, wenn innerhalb der gedachten Friſt nach erfolgter Ankunft des Gutes am Beſtimmungsorte ſchriftliche Nachricht von dieſer Ankunft für den Empfänger zur Poſt gegeben oder ihm auf andere Weiſe wirklich zugeſtellt iſt.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfriſten feſtgeſtellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

Zu den ad A. und B. gedachten Friſten dürfen höchſtens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

a. wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwiſchenſtation fahrplanmäſſig übernachtet;
b. wenn das Gut nicht auf dem direkten Hauptkours des Zuges verbleibt, ſondern einen Nebenkours auf einer Zweigbahn einſchlägt, oder einen nicht überbrückten Fluss-Uebergang zu paſſiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer anderen ausſchliessenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfriſten ruht für die Dauer ſteueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Meſſen und andere Zeiten auſſergewöhnlichen Verkehrs Zuſchlagsfriſten feſtzuſetzen und zu publiziren.

Für Güter, welche Bahnhof reſtante geſtellt ſind, iſt die Lieferfriſt gewahrt, wenn das Gut innerhalb derſelben auf der Beſtimmungs-Station zur Abnahme bereit geſtellt iſt.

§. 13. Zeitweilige Verhinderung des Transportes. Wird der Antritt oder die Fortſetzung des Bahn-Transportes durch Naturereigniſſe oder ſonſtige Zufälle zeitweilig verhindert, ſo iſt der Abſender nicht gehalten, die Aufhebung des Hinderniſſes abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eiſenbahn, ſofern derſelben kein Verſchulden zur Laſt fällt, wegen der Koſten zur Vorbereitung des Transportes und der Koſten der Wiederausladung durch eine (in den beſonderen Vorſchriften feſtgeſetzte) Gebühr entſchädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa ſchon zurückgelegte Transportſtrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Koſten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung iſt in den Tarifen feſtgeſetzt.

§. 14. Aviſirung und Ablieferung des Gutes. Die Eiſenbahn iſt verpflichtet, am Beſtimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweiſungen des Abſenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung deſſelben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eiſenbahn ſo lange Folge zu leiſten, als ſie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Beſtimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Abſender hat in dieſem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgeſtellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5. Nr. 4.) oder den Aufnahmsſchein zurückzugeben. Die Eiſenbahn iſt nicht verpflichtet, andere Anweiſungen, als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt ſind, zu beachten. Iſt dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Beſtimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, ſo hat die Eiſenbahn nur die Anweiſungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls ſie demſelben für die Ladung verhaftet iſt.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eiſenbahn nicht ſelbſt dem Empfänger an ſeine Behauſung oder an ſein Geſchäftslokal zuführen läßt, wird dem Adreſſaten nach Ankunft der transportirten Güter ſchriftlich Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Poſt oder durch ſonſt übliche Gelegenheit zugeſendet.

Digitized by Google

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 18. des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahn-Verwaltung bestellten Fuhr-Unternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach königlichen Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungs-Plätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1) Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

Bahnhof restante gestellte Güter, so wie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.

2) Die Fristen, binnen welchen die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

Diese Fristen werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3) Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4) Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17. ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmende Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen 2 Stunden nach der Ankunft avisirt, resp. binnen 6 Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

§. 15. Lagergeld und Konventional-Strafe. 1) Wer ohne die im §. 13. erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Ablade-Gebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gut zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Reugeld zu zahlen.

2) Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungs-Geschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung

Digitized by Google

und Berichtigung der Frachtbriefe ein Lagergeld erheben laſſen. Eine Konventional-Strafe, für welche auf Verlangen bei Beſtellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesverſäumniß ausgleichende Kaution zu erlegen iſt, kann die Eiſenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eiſenbahn-Wagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Verſender zu beſorgen hat, beſtellt, und welcher nicht in der durch die beſonderen Vorſchriften (cfr. Zusatz zu §. 11. am Schluss) zu beſtimmenden Friſt die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch iſt im letzteren Falle die Eiſenbahn nach Ablauf jener Friſt befugt, das Geladene von dem Wagen auf Koſten des Beſtellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr deſſelben und gegen ein Lagergeld lagern zu laſſen und den Eiſenbahn-Wagen der Verfügung des Beſtellers zu entziehen.

3) Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4) Wenn aus den vom Verſender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14. Nr. 2. vorgeſchriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt ſind, ſo iſt die Eiſenbahn zu dieſer Ausladung auf Koſten des Empfängers reſp. Verſenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die beſonderen Vorſchriften zugleich eine konventionelle Entſchädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe feſtſetzen.

5) Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, ſo wie bei den Bahnhof reſtante geſtellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den beſonderen Vorſchriften beſtimmten Friſt. (cfr. Zusätze zu §. 14.)

6) Ueber die Höhe und über die Art und Weiſe der Berechnung dieſer konventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Beſtimmungen.

§. 16. Verfahren bei Ablieferungs-Hinderniſſen. Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, ſo wie ſolche, welche unter der Adreſſe: „Bahnhof reſtante" länger als die durch die beſonderen Vorſchriften nachgelaſſene Friſt nach der Ankunft ohne geſchehene Meldung des Empfängers daſelbſt gelagert haben, lagern auf Gefahr und Koſten der Verſender. Auch hat die Eiſenbahn das Recht, ſolche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Koſten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Deſſen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und ſie da zur Diſpoſition des Verſenders zu ſtellen. Nicht minder ſoll es der Eiſenbahn zuſtehen, ſolche Güter den Verſendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, ſofern der Verſender auf Benachrichtigung der Eiſenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieſer Benachrichtigung eine andere Diſpoſition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eiſenbahn iſt berechtigt, Güter, deren Beſtimmungsort nicht an der Eiſenbahn gelegen iſt, mittelſt eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Beſtimmungsorte auf Gefahr und Koſten des Verſenders weiter befördern zu laſſen, wenn nicht wegen ſofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Abſender oder Empfänger Verfügung getroffen iſt.

Die vorſtehende Beſtimmung findet keine Anwendung, ſo weit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach ſeitwärts belegenen Orten beſtellt hat. (Zusatz-Bestimmung zu §. 14. Alinea 2.)

Der Verſender erklärt ſich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverſtanden, daß die Eiſenbahn Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich iſt, wenn ſie dem ſchnellen Verderben ausgeſetzt ſind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht ſicher decken, oder endlich ſolche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Verſender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adreſſaten, oder im Falle, daß der Adreſſat nicht zu ermitteln iſt, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit beſtmöglichſt verkauft, um ſich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberſchuß dem Abſender überweiſt.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Verſender nicht zu ermitteln iſt.

§. 17. Haftpflicht im Allgemeinen. Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht ſämmtliche Eiſenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, ſondern nur die erſte und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eiſenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anſpruch genommen werden, wenn ihr nachgewieſen wird, daß der Schaden, deſſen Erſatz gefordert wird, auf ihrer Bahn ſich ereignet hat.

Digitized by Google

Der den Eisenbahnen untereinander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

§. 18. Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung des von ihr übernommenen Transports bedient.

§. 19. Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4. festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major), oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16. die Ablieferung an ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute, oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

§. 20. Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind. Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatz-Bestimmung zu §. 14. Alinea 2.) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

§. 21. Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem, an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Orte verantwortlich.

§. 22. Besondere Beschränkung in der Haftpflicht. 1) Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a. überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, so wie bei leicht entzündlichen Gegenständen;
b. für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;
c. für Leckage d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;
d. für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, oder durch Frost oder Hitze leiden;
e. für das Einrosten: bei Metallwaaren;

Digitized by Google

f. für Gewichtsverluſte: bei friſchen und geſalzenen Fiſchen, Auſtern und Südfrüchten.

2) Die Eiſenbahn haftet in Anſehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Abſender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieſer Transportart verbundenen Gefahr entſtanden iſt.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermässigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist, und giebt der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3) Die Eiſenbahn haftet in Anſehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verluſt oder Beſchädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Abſenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben ſind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beſchaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entſtanden iſt.

4) Die Eiſenbahn haftet in Anſehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Abſender von dieſem oder dem Empfänger beſorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entſtanden iſt. Dagegen haften der Abſender beziehungsweiſe der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit deſſelben den Fahrzeugen der Eiſenbahn zugefügt iſt.

5) Die Eiſenbahn haftet in Anſehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entſtanden iſt, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6) In allen vorſtehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweiſe des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eiſenbahn nicht übernommenen Gefahr entſtehen konnte, aus derſelben wirklich entſtanden iſt.

7) Die vorſtehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewieſen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entſtanden iſt.

8) Gewichtsmängel werden nicht vergütet, ſoweit für die ganz durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als 1 Prozent, bei naſſen Gütern, denen geraſpelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geſchnittener Tabak, Fettwaren, Seifen und harte Oele, friſche Früchte, friſche Tabaksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obſt (andere dahin zu rechnende Gegenſtände müſſen in den beſonderen Vorſchriften namhaft gemacht ſein) gleich behandelt werden ſollen, nicht mehr als 2 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweiſe durch die Abſende-Station feſtgeſtellten Gewichts beträgt. Dieſer Prozentſatz wird, im Falle mehrere Stücke zuſammen auf einen Frachtbrief transportirt worden ſind, für jedes Stück beſonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder ſonſt erweislich iſt.

Den naſſen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet:

Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Die vorſtehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und ſoweit nachgewieſen wird, daß der Verluſt nach den Umſtänden des Falles nicht in Folge der natürlichen Beſchaffenheit des Gutes entſtanden iſt, oder daß der angenommene Prozentſatz dieſer Beſchaffenheit oder den ſonſtigen Umſtänden des Falles nicht entſpricht.

Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei ſolchen Gütern, welche vom Verſender ſelbſt verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Prozentſätze als 2 Prozent nach Maßgabe der Beſchaffenheit der einzelnen Artikel feſtzuſetzen, bis zu welchen eine Vergütigung für Gewichtsmängel nicht ſtattfinden ſoll.

§. 23. Geldwerth der Haftung. Eine, der Eiſenbahn nach den Beſtimmungen der vorſtehenden §§. zur Laſt fallende Entſchädigung iſt in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundſätzen zu bemeſſen:

1) Im Falle des gänzlichen oder theilweiſen Verluſtes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beſchädigten nachzuweiſende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines ſolchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beſchaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verluſtes etwa erſparten Zölle, Frachten und Unkoſten, zum Grunde gelegt.

Digitized by Google

2) Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle deklarirt ist.

3) Im Falle einer höheren Werthdeklaration, die dem Versender gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung freisteht, bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung.

4) Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatz vergütet.

5) Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr. pro Centner deklarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungs-Gebühr fortzuerheben.

§. 24. Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12.) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Guts Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19. gültig erfolgen kann und Bezahlung der Fracht, erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§. 25. Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit. Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen der Entschädigungs-Berechtigte nachzuweisen hat, erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als höchstens auf den Verlust der Frachtgelder, beziehungsweise deren Erstattung für die Transportstrecke derjenigen Eisenbahn, auf welcher die Versäumniß vorgekommen ist. Nur wenn der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegeben hat, ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarife festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch eine dem Frachtbriefe beizugebende besondere Erklärung nach dem beiliegenden Formulare auf grünem Papier (Anlage C.). Diese Erklärung muss behufs ihrer Gültigkeit in duplo ausgestellt und sowohl von dem Versender unterschrieben, als mit dem schriftlichem Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Declarations-Formulare sind auf allen Stationen gegen Erlegung einer im Tarife bezeichneten Gebühr käuflich zu haben.

§. 26. Abänderung dieses Reglements. Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten. Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem, am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publizirt. In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde. Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

B. Für die Beförderung von Personen.

§. 27. Personenbeförderung im Allgemeinen. Die regelmäßige Personenbeförderung findet nach den öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrplänen statt.

Extrafahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stations-Uhren maßgebend.

§. 28. Fahrpreis. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 29. Lösung der Fahrbillets. Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser

Digitized by Google

Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, so weit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preis-Unterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

§. 30. Gültigkeit des Fahrbillets. Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden, ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt.

Fahrbillets, welche ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zug Gültigkeit haben, werden ausschließlich für diejenigen Reiserouten ausgegeben, wofür dies besonders festgestellt ist.

Sonst gilt als Regel, daß jedes Fahrbillet nur für einen im Voraus fest bestimmten Zug gültig ist. Jedoch wird den Inhabern dieser Billets gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischen-Station auszusteigen, um mit einem oder dem anderen, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungs-Station abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisende haben auf der betreffenden Zwischen-Station sofort nach dem Verlassen des Zuges, und so lange dieser noch hält, dem Stations-Vorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteige-Station kann indessen in solchem Falle nicht beansprucht werden.

Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle mit auf ihrer Angehörigen Platze finden, werden unentgeltlich befördert.

§. 31. Umtausch gelöster Fahrbillets. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, so weit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind.

Unterwegs auf Zwischen-Stationen kann, dieselbe Bedingung vorausgesetzt, ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets nach der Bestimmungs-Station gestattet werden, durch dessen Preis, einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klassen ist nicht zulässig. (Siehe jedoch §. 29.)

§. 32. Personen-Plätze. Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienst-Personal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Koupé zusammengesetzt werden.

Auf den Anfangs-Stationen ist die Bestellung ganzer Koupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheins und so vieler Fahrbillets, als das Koupé Plätze enthält, zulässig. Den Inhabern ganzer Koupés ist gestattet, ein oder zwei Kinder unter zehn Jahren in denselben unentgeldlich mitfahren zu lassen.

Auf Zwischen-Stationen können ganze Koupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den, mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

Die Verabfolgung von Scheinen für ganze Koupés kann innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang des Zuges nicht mehr verlangt werden.

§. 33. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden,

Digitized by Google

können von der Mit- und Weiterreiſe ausgeſchloſſen werden, wenn ſie nicht ein beſonders Koupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreiſe nicht geſtattet wird. Wird erſt unterwegs wahrgenommen, daß ein Reiſender zu den vorſtehend bezeichneten Perſonen gehört, ſo muß er an der nächſten Station, ſofern kein beſonderes Koupé bezahlt, und für ihn bereit geſtellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeſchloſſen werden. Das Fahrgeld, ſo wie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke erſetzt.

§. 34. Vorzeigen der Fahrbillets. Die Warteſäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden ſpäteſtens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reiſenden gelöſte Billet iſt auf Verlangen bei dem Eintritt in den Warteſaal, ſo wie beim Einſteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reiſende das Billet bis zur Abnahme deſſelben bei ſich behalten.

Derjenige Reiſende, welcher in einen Perſonenwagen einſteigt und gleich beim Einſteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verſpätung kein Billet mehr habe löſen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelaſſen wird, worauf er keinen Anſpruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. In allen anderen Fällen, wo ein Reiſender ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat er für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangs-Station nicht ſofort unzweifelhaft nachgewieſen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreiſes, mindeſtens aber den Betrag von 2 Thlr. zu entrichten. Wird die ſofortige Zahlung dieſer Taxe geweigert, ſo kann der Reiſende ausgeſetzt werden.

§. 35. Antritt der Fahrt. Das Zeichen zum Einſteigen in die Wagen wird durch zwei, das Zeichen zur Abfahrt durch drei einzelne Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 36. Verſäumung der Abfahrt. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Glocke gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreiſe zugelaſſen werden.

Jeder ſpätere Verſuch zum Einſteigen und jede Hülfeleiſtung dazu iſt polizeilich verboten.

Dem Reiſenden, welcher die Abfahrtszeit verſäumt hat, ſteht ein Anſpruch weder auf Rückerſtattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entſchädigung zu.

§. 37. Anhalten auf den Stationen. Bei der Ankunft auf einer Station wird der Name derſelben und da, wo ein beſtimmter Aufenthalt ſtattfindet, die Dauer deſſelben ausgerufen.

Sobald der Wagenzug ſtillſteht, werden nach der zum Ausſteigen beſtimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieſer Station Reiſenden beſtimmt ſind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwiſchen-Stationen ſeinen Platz verläßt, ohne denſelben zu belegen, muß ſich, wenn derſelbe inzwiſchen anderweitig beſetzt iſt, mit einem anderen Platze begnügen.

§. 38. Anhalten auf freier Strecke. Sollte wegen eingetretener Hinderniſſe außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müſſen, ſo iſt ein Ausſteigen der Reiſenden nur dann geſtattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reiſenden müſſen ſich dann ſofort von dem Bahngeleiſe entfernen, auch auf das erſte Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingeſtiegen iſt, geht des Anſpruchs auf die Mitreiſe verluſtig.

§. 39. Verhalten währerd der Fahrt. Während der Fahrt darf ſich Niemand ſeitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüren anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reiſenden dürfen zum Ein- und Ausſteigen die Wagenthüren nicht ſelbſt öffnen; ſie müſſen vielmehr das Oeffnen dem Dienſt-Perſonal überlaſſen und dürfen nicht ein- und ausſteigen, bevor der Zug völlig ſtillſteht. Jeder Reiſende muß ſich entfernt von den Fahrgeleiſen und Maſchinen halten und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewieſenen Richtung verlaſſen.

§. 40. Beſchädigung der Wagen. Für Zertrümmern von Fenſtern beſteht eine Entſchädigungs-Taxe und werden die darin feſtgeſetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienſt-Perſonal von dem Schuldigen ſofort eingezogen.

Auch iſt die Eiſenbahn-Verwaltung befugt, für Beſchmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. ſ. w. eine Entſchädigung zu fordern und von dem Schuldigen ſofort einziehen zu laſſen.

Digitized by Google

§. 41. Mitführen von Thieren und Tabakrauchen. Hunde und andere Thiere dürfen in den Perſonenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabakrauchen iſt in allen Wagenklaſſen geſtattet; in der I. Wagenklaſſe jedoch nur unter Zuſtimmung aller in demſelben Koupé Mitreiſenden, inſofern nicht beſondere Rauch-Koupés dieſer Klaſſe im Zuge vorhanden ſind. In jedem Perſonenzuge müſſen Koupés II. Klaſſe für Nichtraucher vorhanden ſein; auch ſollen auf Verlangen den Reiſenden dieſer Wagenklaſſe ſtets derartige Koupés angewieſen werden.

§. 42. Nichtbeachtung der Anordnungen. Wer die vorgeſchriebene Ordnung nicht beobachtet und ſich den Anordnungen des Dienſt-Perſonals nicht fügt, wird ohne Anſpruch auf den Erſatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreiſe ausgeſchloſſen.

Namentlich dürfen trunkene Perſonen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Warteſälen nicht zugelaſſen und müſſen ausgewieſen werden, wenn ſie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweiſung unterwegs oder werden die betreffenden Perſonen zurückgewieſen, nachdem ſie ihr Gepäck der Expedition bereits übergeben haben, ſo haben ſie keinen Anſpruch darauf, daß ihnen daſſelbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

§. 43. Rückzahlung des Fahrgeldes. Verſpätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründet keinen Anſpruch gegen die Eiſenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

C. Für die Beförderung von Reiſegepäck.

§. 44. Reiſegepäck und Freigewicht. Zur Beförderung als Reiſegepäck darf in der Regel nur aufgegeben werden, was der Reiſende an Reiſebedürfniſſen mit ſich führt, namentlich: Koffer, Mantel- und Reiſeſäcke, Hutſchachteln, kleine Kiſten und dergleichen. Welches Gepäck-Freigewicht auf jedes Billet gewährt wird, beſtimmt der Tarif.

Kaufmänniſch verpackte Kiſten, Tonnen und andere Gegenſtände, welche nicht zu den Reiſebedürfniſſen zu rechnen ſind, können nach dem Ermeſſen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reiſegepäck angenommen werden, werden jedoch in das Freigewicht nicht eingerechnet.

Gegenſtände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeſchloſſen ſind (§. 3.), dürfen auch zur Beförderung als Reiſegepäck nicht aufgegeben werden.

§. 45. Verpackung. Jedes Stück Reiſe-Gepäck, welches nicht ſicher und wohlverpackt und von älteren Poſt- und Eiſenbahnzeichen befreit iſt, kann zurückgewieſen werden.

§. 46. Einlieferung des Gepäcks. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht ſpäteſtens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert iſt, kann nicht zugeſichert werden.

Die tarifmäßige Gepäckfracht muß ſofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweiſe kann, vorbehaltlich ſpäterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. — Solches Gepäck wird indeſſen bis zum Zeitpunkte der Expedirung als zum Transporte aufgegeben nicht angeſehen. Daſſelbe gilt für die Annahme von Reiſegepäck auf Halteſtellen.

§. 47. Gepäckſchein. Gegen Einlieferung des Gepäcks im Lokale der Gepäck-Expedition, wobei das Fahrbillet vorzuzeigen iſt, erhält der Reiſende einen Gepäckſchein, mit deſſen Aushändigung der Frachtvertrag für abgeſchloſſen gilt. Dem Inhaber dieſes Scheins, deſſen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet iſt, wird das Gepäck gegen Rückgabe des Scheins ausgeliefert.

Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nach Ankunft auf der Beſtimmungs-Station nicht abgeholt, ſo iſt für daſſelbe das tarifmäßige Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckſcheins iſt die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollſtändigem Nachweis der Empfangs-Berechtigung gegen Ausſtellung eines Reverſes und nach Umſtänden gegen Sicherheit verpflichtet.

§. 48. Lieferungszeit. Das Reiſegepäck wird mit demſelben Zuge befördert, zu welchem der Reiſende das Fahrbillet gelöſt hat und wird daher dem Reiſenden nach der Ankunft des Zuges am Beſtimmungsorte und nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, ſo wie zur etwaigen ſteueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit im Lokale der Gepäck-Expedition ausgeliefert.

§. 49. Haftpflicht. Die Eiſenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des

Digitized by Google

Gepäckſcheins ab für die richtige, unbeſchädigte und rechtzeitige Ablieferung der Gepäckſtücke im Lokale der Gepäck-Expedition der Beſtimmungs-Station nach denſelben Grundſätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25. dieſes Reglements feſtgeſtellt iſt, mit folgenden Maßgaben:

1) Für Verluſt an Reiſegepäck wird nur gehaftet, wenn das Gepäck binnen längſtens drei Tagen nach der Ablieferung von der Gepäck-Expedition der Beſtimmungs-Station abgefordert wird.
2) Als in Verluſt gerathen iſt das Reiſegepäck erſt 8 Tage nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten.
3) Der Handelswerth, beziehungsweiſe der gemeine Werth des Reiſegepäcks wird nicht höher als 2 Thlr. für das Pfund angenommen, inſofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe des Gepäcks deklarirt iſt.
4) Die Haftverbindlichkeit der Eiſenbahn für den durch Verſäumung der Lieferfriſt entſtandenen Schaden erſtreckt ſich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchſtens 1 Sgr. für jeden angefangenen Tag der Verſäumniß und jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks, es ſei denn, daß bei der Aufgabe des Gepäcks ausdrücklich ein beſtimmter Betrag als das Intereſſe der rechtzeitigen Ablieferung deklarirt iſt.

§. 50. Nicht aufgegebenes Reiſegepäck. In den erſten drei Wagenklaſſen können kleine, leicht tragbare Gegenſtände, mit Ausnahme der am Schluſſe des §. 44. bezeichneten, ohne Aufgabe als Reiſegepäck in den Wagen mitgeführt werden, wenn die Mitreiſenden dadurch nicht beläſtigt werden und die Zoll- und Steuer-Vorſchriften ſolches geſtatten.

Reiſenden IV. Klaſſe iſt unter denſelben Vorausſetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Torniſtern, Traglaſten in Körben, Säcken, Kiepen ꝛc. und anderen Gegenſtänden, welche Fußgänger bei ſich führen, nach Entſcheidung des Stations-Vorſtandes geſtattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß ſtets nach oben gehalten werden.

Für Verluſt oder Beſchädigung aller nicht aufgegebenen Gepäckſtücke wird nur gehaftet, wenn ein Verſchulden der Bahn-Verwaltung oder ihrer Leute nachgewieſen wird.

§. 51. Gepäckträger. Auf den Haupt-Stationen befinden ſich unter dienſtlicher Aufſicht ſtehende und durch Dienſtabzeichnung erkennbare Gepäckträger, deren ſich die Reiſenden ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung für den von der Eiſenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen können.

Sie ſind mit einer gedruckten Dienſt-Anweiſung verſehen, welche ſie, ſo wie die gedruckte Gebührentare, in ihrem Dienſte bei ſich führen und auf Verlangen vorzeigen müſſen.

D. Für die Beförderung von Leichen.

§. 52. Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter und in einem beſonders dazu gemietheten verſchließbaren Güterwagen zugelaſſen. Die Leiche muß in einem luftdicht verſchloſſenen Kaſten ſich befinden. Es wird vorausgeſetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewieſen iſt. Die tarifmäßige Fracht iſt ſofort bei der Auflieferung zu entrichten.

E. Für die Beförderung von Equipagen.

§. 53. Annahme und Einlieferung. Equipagen werden nur auf den dazu beſtimmten Stationen zur Beförderung angenommen, und ſind, wenn ſie unter Begleitung verſendet werden, bei der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportſcheins, ohne Begleitung bei der Güter-Expedition mittelſt gewöhnlichen Frachtbriefs aufzugeben.

Equipagen mit Begleitern müſſen ſo zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen ſoll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derſelben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeſchafft und bereit geſtellt werden können. Die Einlieferung muß ſpäteſtens eine Stunde vor Abgang des Zuges ſtattfinden.

Die Beförderung der Equipagen mit den Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden. Die Fracht für Equipagen iſt im Tarife feſtgeſetzt.

§. 54. Lieferungszeit und Abnahme. Equipagen mit Begleitung werden nach den Beſtimmungen für Reiſegepäck (§. 48.) gegen Rückgabe des Transportſcheins ausgeliefert und müſſen ſpäteſtens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft der Zug auf der Beſtimmungs-Station erſt ſpäter ein, ſo läuft die Friſt erſt von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren

Digitized by Google

Verweilens iſt das tarifmäßige Standgeld zu entrichten. Equipagen ohne Begleiter werden nach den Beſtimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§. 12.)

§. 55. Haftpflicht. Die Eiſenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportſcheins ab für die richtige, unbeſchädigte und rechtzeitige Ablieferung der Equipagen auf der Beſtimmungs-Station nach denſelben Grundſätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25. dieſes Reglements feſtgeſtellt iſt, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Handelswerth, beziehungsweiſe der gemeine Werth der Equipagen wird nicht höher als 300 Thlr. pro Stück angenommen, inſofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe der Equipagen deklarirt iſt.
2) Bei begleiteten Equipagen erſtreckt ſich die Haftverbindlichkeit für den durch Verſäumung der Lieferfriſten entſtandenen Schaden der Regel nach nicht weiter als auf höchſtens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Verſäumniß.
3) Die ausdrückliche Angabe eines beſtimmten Betrages als des Intereſſes der rechtzeitigen Ablieferung einer begleiteten Equipage erfolgt in der im §. 25. vorgeſchriebenen Form.

§. 56. Mitbeförderung von Gepäck und anderen Gegenſtänden. Den Begleitern der Equipagen ſteht es frei, Reiſegepäck in den Equipagen zu belaſſen, ſofern nicht Zoll- und Steuervorſchriften entgegen ſtehen. Die Bahn-Verwaltung haftet aber für dieſe und alle anderen Gegenſtände, welche ſich in den Equipagen befinden, nur ſo weit ihr oder ihren Leuten ein Verſchulden nachgewieſen wird.

F. Für die Beförderung von Thieren.

§. 57. Bedingungen der Annahme. Thiere werden nur auf den dazu beſtimmten Stationen und nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, denen die Sorge für das Ein- und Ausladen der Thiere, deren angemeſſene Befeſtigung im Wagen und die Beaufſichtigung während des Transportes obliegt. Beſteht der Transport aus mehreren Wagenladungen, ſo kann für jeden Wagen ein beſonderer Begleiter verlangt werden.

Kleines lebendes Vieh, insbeſondere Geflügel wird auch ohne Begleiter in tragbaren Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern) zur Beförderung angenommen. Kranke Thiere und ſolche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehſeuche herrſcht, werden zur Beförderung nicht angenommen. Zum Transport wilder Thiere iſt die Eiſenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet.

§. 58. Expedition. Hunde werden gegen Löſung eines Hundebillets bei der Billet-Expedition, andere Thiere nach Beſtimmung der Verwaltung entweder in der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportſcheins oder in der Güter-Expedition mittelſt Frachtbriefes aufgegeben, in beiden Fällen aber nur gegen Vorausbezahlung der tarifmäßigen Fracht zur Beförderung angenommen.

§. 59. Einlieferung. Die Beförderung von Vieh mit Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden. Thiere, mit Ausnahme der Hunde, müſſen ſo zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen ſoll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derſelben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeſchafft und bereit geſtellt werden können. Die Einladung der Thiere muß mindeſtens eine Stunde vor Abgang des Zuges beendet ſei. Die Fracht für Thiere iſt im Tarife feſtgeſetzt.

§. 60. Lieferungszeit und Abnahme. Hunde und andere Thiere mit Begleitern werden nach den Beſtimmungen für Reiſegepäck (§. 48.) gegen Rückgabe des Hundebillets reſp. des Transportſcheins ausgeliefert.

Hunde und andere Thiere, welche nicht in einem für ſie ausſchließlich beſtimmten Wagen befördert werden, müſſen ſofort nach Ankunft des Zuges ausgeladen und in Empfang genommen werden; ſie zu verwahren iſt die Verwaltung nicht verpflichtet. In allen anderen Fällen ſind die Thiere ſpäteſtens innerhalb zwei Stunden nach Ankunft des Zuges auszuladen und abzutreiben, widrigenfalls das tarifmäßige Standgeld erhoben wird. Thiere ohne Begleiter werden nach den Beſtimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§. 12.)

§. 61. Begleiter der Thiere. Die Viehbegleiter müſſen nach Anweiſung des Stations-Vorſtandes ihren Platz in den betreffenden Viehwagen nehmen.

§. 62. Haftpflicht. Die Eiſenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportſcheins reſp. Annahme des Frachtbriefes ab für die richtige, unbeſchädigte und rechtzeitige Ablieferung des Viehs auf der Beſtimmungs-Station nach denſelben Grundſätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§. 18 bis 25. dieſes Reglements feſtgeſtellt iſt, mit folgenden Maßgaben:

Digitized by Google

1) Die Eisenbahn haftet nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entsteht.
2) Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Thiere wird, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe deklarirt ist, nicht höher als:

150	Thlr.	für	ein Pferd,
70	"	"	einen Mastochsen,
50	"	"	ein Haupt Rindvieh,
6	"	"	ein Kalb,
20	"	"	ein Mastschwein,
8	"	"	ein mageres Schwein,
2	"	"	ein Ferkel,
4	"	"	ein Schaaf oder eine Ziege,
2	"	"	einen Hund,
10	"	"	den Centner sonstiger Thiere

angenommen.
3) Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung des Viehs erfolgt in der im §. 25. vorgeschriebenen Form.

Vorstehendes Reglement und künftige Abänderungen werden durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen veröffentlicht, deren Bezirke durch die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen berührt werden. Berlin, den 17. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

XI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

69) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt ꝛc., die Abänderung des Termins für die Abstempelung der Zeitungen betreffend, vom 31. Januar 1862.

Statt der Bestimmung im ersten Satze des dritten Absatzes des §. 1. des zum Zeitungssteuer-Gesetze vom 29. Juni v. J. erlassenen Regulativs vom 7. November v. J. (Minist.-Bl. S. 278), nach welcher die Abstempelung der erscheinenden Zeitungen ꝛc. bis zum 24sten des ersten Monats im Quartale herbeigeführt werden soll, wird in Berücksichtigung mehrseitig vorgetragener Wünsche hiermit Folgendes angeordnet:

„Am 27sten des ersten Monats im Kalender-Vierteljahre oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, sowie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben am 27sten des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8.), nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden."

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die vorstehende Anordnung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen und die betreffenden Steuerbehörden mit Anweisung versehen.

Berlin, den 31. Januar 1862.

Der Finanz-Minister.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 9. April 1862.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 4. Berlin, den 30. April 1862. 23ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

70) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die den Behörden und den einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten für dienstliche Zwecke zu liefernde Exemplare der Gesetz-Sammlung betreffend, vom 10. Februar 1862.

Wegen Ausführung des der Königlichen Regierung bereits von mir, dem Finanz-Minister unter dem 9. d. M. bekannt gemachten Staats-Ministerial-Beschlusses vom 28. November v. J., (Minist.-Bl. 1862. S. 1) nach welchem den Königlichen Staatsbehörden und den einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten vom Jahre 1862 ab die für die Amtsbibliothek erforderlichen Exemplare der Gesetz-Sammlung unentgeltlich geliefert werden sollen, ist die in Abschrift beiliegende Anweisung vom 16. Dezember v. J. Seitens des Königlichen General-Post-Amts an die Königlichen Ober-Post-Direktionen erlassen worden. — Nach derselben tritt in dem bisherigen, durch die Cirkular-Verfügung vom 30. November 1853 (Minist.-Bl. S. 273) vorgeschriebenen Verfahren, wonach die obersten Provinzial-Behörden durch sämmtliche von ihnen ressortirenden Behörden jährlich Normal-Listen über die zum Halten der Gesetz-Sammlung verpflichteten Behörden, Beamten und Offiziere anfertigen lassen, diese Normal-Listen demnächst feststellen und solche der am Orte befindlichen Ober-Post-Direktion bis Ende November jeden Jahres mitzutheilen haben, nur die Aenderung ein, daß in jenen Normal-Listen von 1862 ab

1) die zwangspflichtigen Gesetz-Sammlungs-Interessenten und
2) die Gratis-Empfänger

abgesondert von einander aufzuführen sind.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, hiernach Sich für die Zukunft zu achten, und pro 1862 eine neue entsprechend eingerichtete Normal-Liste schleunigst der Ober-Post-Direktion zuzustellen.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu berücksichtigen, daß nur so viele Exemplare pro inventario der Behörden unentgeltlich bezogen werden dürfen, als bisher von denselben gegen Bezahlung entnommen worden sind. Berlin, den 10. Februar 1862.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

Digitized by Google

a.

Die Königlichen Ober-Post-Direktionen empfangen anliegend Abschrift des Beschlusses des Königlichen Staats-Ministerii vom 28. November c., nach welchem den Königlichen Staatsbehörden und denjenigen einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten, welche jetzt die Bezahlung der Gesetz-Sammlung für die Amtsbibliothek aus Staatsfonds zu leisten haben (Allerhöchste Verordnung vom 27. Oktober 1810 §. 5. a.) vom nächsten Jahre ab die pro inventario erforderlichen Exemplare der Gesetz-Sammlung unentgeltlich geliefert werden sollen.

Die Königlichen Ober-Post-Direktionen werden dabei auf die in jenem Beschlusse enthaltene ausdrückliche Festsetzung aufmerksam gemacht, wonach von den Staats-Behörden resp. den betreffenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten nur so viele Exemplare der Gesetz-Sammlung pro Inventario unentgeltlich bezogen werden dürfen, als bisher von denselben gegen Bezahlung entnommen worden sind.

In Folge der obengenannten Bestimmung müssen vom Jahre 1862 ab in den Normal-Listen, welche nach §. 46. Abschnitt V. Abtheilung 2 der Postdienst-Instruktion jährlich aufzustellen sind, die zwangspflichtigen Gesetz-Sammlungs-Interessenten von den Gratis-Empfängern abgesondert aufgeführt werden.

Da die betreffenden Normal-Listen für das Jahr 1862 den Königlichen Ober-Post-Direktionen bereits zugegangen sein werden, so haben dieselben wegen anderweiter Aufstellung entsprechender Listen baldigst mit denjenigen Behörden, von welchen jene Normal-Listen an die Königlichen Ober-Post-Direktionen eingesandt worden sind, in Verbindung zu treten.

Die neu aufgestellten Normal-Listen sind demnächst mit denjenigen für das Jahr 1861 zu vergleichen. Sollten sich dabei prinzipielle Zweifel oder Differenzen herausstellen, so ist darüber an das General-Postamt zu berichten.

Berlin, den 16. Dezember 1861.

General-Postamt.
Schmückert.

II. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

71) Cirkular-Verfügung an die Königliche Ober Präsidien wegen unentgeltlicher Ausfertigung der zum Rechnungsbelage erforderlichen Todtenscheine von Pensions- und Wartegeld-Empfängern, von 18. März 1862.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat im §. 18. der Vorschriften zur Anfertigung und Justifikation der von den Regierungs-Haupt-Kassen abzulegenden Civil-Pensions- und Wartegelder-Rechnungen vom 1. März 1844 bestimmt, daß die Abgänge, wenn der Tod des Empfängers dieselben herbeigeführt hat, durch die Todtenscheine nebst den sonst noch erforderlichen Justifikatorien nachzuweisen sind. Die Beibringung dieser Atteste ist lediglich im fiskalischen Interesse und zu dem Zweck erforderlich, den revidirenden Behörden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Pensionär resp. Wartegeld-Empfänger wirklich bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gelebt hat. Die Pfarrer haben daher die qu. Todtenscheine von Amtswegen unentgeltlich auszustellen, wie dies in Betreff der Militair-Invaliden-Pensionen bereits im §. 18. der unterm 8. Mai 1810 von der vierten Division des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements erlassenen Instruktion, beziehungsweise durch die Verfügungen der Sektion für den Kultus im Königlichen Ministerium des Innern vom 20. November 1809, resp. 11. Juni 1811 vorgeschrieben ist.

Aus Veranlassung eines Spezialfalls ersuchen wir das Königliche Ober-Präsidium ergebenst, hiernach das Weitere an die Königlichen Regierungen der Provinz gefälligst zu verfügen, und so weit nöthig, auch mit den katholischen geistlichen Behörden in geeignete Kommunikation zu treten.

Berlin, den 18. März 1862.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Horn.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

Digitized by Google

III. Kirchliche Angelegenheiten.

72) Erlaß an das Königliche Konsistorium zu N., den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den theologischen Prüfungen betreffend, vom 31. Dezember 1861.

Der uns Seitens des Königlichen Konsistoriums unter dem 31. August d. J. abschriftlich vorgelegte Bericht, den Dasselbe über den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den theologischen Prüfungen auf Erfordern unter demselben Datum dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten erstattet hat, giebt uns, nachdem wir auch durch Mittheilung des Herrn Ministers sowohl von dem anregenden Breslauer wie von den übrigen Konsistorial-Berichten und Gutachten, welche in dieser Angelegenheit eingefordert worden, Kenntniß genommen, nähere Veranlassung, dem Königlichen Konsistorium Folgendes zu eröffnen.

Wir stimmen dem Königlichen Konsistorium vollkommen darin bei, daß einem Antrage, bei den erwähnten Prüfungen vom Gebrauche der lateinischen Sprache ganz Abstand zu nehmen, der noch niemals aufgehobene §. 10. der betreffenden Instruktion vom Jahre 1799 entgegenstehen würde, da derselbe, obgleich er Dispensationen in einzelnen Fällen möglich macht, doch die Anwendung des Latein als Regel vorschreibt. Was aber die Frage der Zweckmäßigkeit anlangt, so gereicht es zu besonderer Genugthuung, daß, so verschieden auch die berichtenden Kirchenbehörden theils den Werth des lateinischen Prüfungsgesprächs anschlagen, theils den Grad jetziger Unfertigkeit der Kandidaten bei versuchter Uebung desselben, doch der Gegenstand fast durchgängig eine sorgfältige Würdigung gefunden hat, daß einige Konsistorien mit großer Entschiedenheit und starken Gründen auf das Erforderniß eines Zusammenwirkens aller Betheiligten zur Erhaltung und Herstellung der Tüchtigkeit im Schreiben und Sprechen des Lateinischen, im Interesse der Theologie eingehen, ja daß auch das Königliche Konsistorium mit der Wahrnehmung von in neuester Zeit vermehrten Beispielen theils guter lateinischer schriftlicher Arbeiten, theils ernster Bestrebungen, das Prüfungsgespräch in dieser Sprache zu bestehen, nicht ganz allein steht.

Besonders wünschen wir den Aeußerungen Anerkennung, die sich im Konsistorialberichte von Stettin finden: „Wir haben daher den eben so angelegentlichen, als bestimmten Wunsch, es möge bei unsern Prüfungen und „Kolloquien, und zwar bei einzelnen Gegenständen des theologischen Examens, wie bei einzelnen Prüfungs„arbeiten nach der bisherigen, wohlbewährten Ordnung der mündliche, beziehentlich schriftliche Gebrauch der „lateinischen Sprache — wobei wir hervorzuheben uns gestatten, daß beide Arten des Gebrauchs durchaus „wesentlich in einander greifen, — in Anwendung bleiben. Wir begründen diesen dringenden Wunsch und „event. diesen ganz gehorsamsten Antrag zunächst durch die Rücksicht auf die Würde und allgemeine wissenschaft„liche Bedeutung der alten Sprachen, deren Pflege der evangelischen Kirche zu allen Zeiten die wesentlichsten „Dienste geleistet hat. Wir machen namhaft, daß eine mindere Beachtung der lateinischen Sprachbildung „auch den Zugang zu unentbehrlichen wissenschaftlichen Hülfsmitteln, namentlich zu klassischen Werken der „Kirche, z. B. von Melanchthon, Calvin, Gerhard, Bengel, erschweren dürfte. Besonders kommt, und gerade „bei theologischen Prüfungen, in Betracht, daß in der Schriftauslegung, namentlich nach einigen Seiten hin, „die lateinische Sprache durch die ihr eigenthümliche Einfachheit, Nüchternheit, Kürze und Gedrungenheit eine „Gegenwirkung gegen die Neigung mancher, selbst glaubensernster junger Theologen bildet, von Schriftwahr„heiten sich verschwommene, eines klaren Erkenntnißgrundes ermangelnde Anschauungen zu bilden und die„selben in willkürlich modernen Ausdrucksweisen darzustellen. Schließlich scheint uns die Fertigkeit im Ge„brauch der genannten Sprache dadurch besonders gefördert zu werden, wenn die Studirenden der Theo„logie Anregung erhalten, während ihrer Universitätszeit bei ihren Studien, namentlich bei Retraktationen „exegetischer und dogmatischer Studien die lateinische Sprache in Anwendung zu bringen. Die Unterlassung „derartiger Uebungen Seitens der Studirenden halten wir wenigstens für eine Ursache des getadelten Mangels."

In Betracht, daß der auf höhere Studien vorbereitende Schulunterricht Uebungen im Lateinisch-Sprechen in sich schließt, daß aber die Frucht derselben, wenn sie während der akademischen Zeit nicht fortgesetzt werden, keine Dauer verspricht, ist mittels der uns gleichfalls mitgetheilten Ministerial-Verfügung vom 5. Dezember d. J. an die Provinzial-Schul-Kollegien angeordnet, daß in die Maturitäts-Zeugnisse nicht nur ein Vermerk über den Grad von erlangter Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Sprache, sondern auch eine Mahnung an Theologie Studirende aufgenommen werde, auf der Universität die Uebung in der gedachten Sprache fortzusetzen.

Digitized by Google

Demzufolge ist es für desto unzulässiger zu achten, daß die Praxis der theologischen Kandidaten-Prüfung noch weiter, als es die Ungunst der Zeit und die Schwierigkeit der jetzigen wissenschaftlichen Gedankenreihe in Philosophie und Theologie lateinischen Ausdruck zu geben, schon herbeigeführt hat, von der noch gesetzlich geltenden Regel der oben allegirten Instruktion abweiche. Im Gegentheil wird sie einer etwa wieder zunehmenden Fertigkeit und Bereitschaft der Kandidaten entgegen kommen müssen. Da das theologische Studium noch einen dauernden Reichthum an lateinischen Schriftquellen inne hat und nicht unbenutzt lassen darf, an Quellen, deren volles Verständniß nach und nach mangeln würde, wenn immer weniger die Leser dieselbe Sprache zu schreiben und zu reden wüßten, so ist zunächst die Vorschrift lateinischer Abfassung eines Theils der schriftlichen häuslichen und Klausur-Prüfungsarbeiten streng festzuhalten; nicht weniger aber darauf, daß mindestens in der Exegese des Alten und Neuen Testaments bei mündlicher Prüfung der Gebrauch des Lateins sich behaupte. Berlin, den 31. Dezember 1861.

Evangelischer Ober-Kirchenrath. v. Uechtritz.

---

73) Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, die Deichbau-Beiträge von Pfarr- und Schul-Ländereien betreffend, vom 4. Mai 1860.

(Minist.-Bl. 1860. S. 82. 1861. S. 126.)

In der Prozeßsache des Rittergutsbesitzers H. auf Sch., Klägers und Imploranten, wider den Pfarrer E. daselbst, Beklagten und Imploraten hat der Erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 4. Mai 1860, an welcher Theil genommen haben: ꝛc. ꝛc. für Recht erkannt: daß die von dem Kläger gegen das Erkenntniß des Civil-Senats des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau vom 6. Oktober 1859 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und dem Imploranten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellations-Richter hat den Kläger mit seinem Anspruch an den beklagten Pfarrer auf Erstattung der für die Eindeichung der Pfarrwiedemuths-Ländereien erwachsenen, von ihm nach dem in der Rekursinstanz bestätigten Resolut der Königlichen Regierung zu B. vom 23. April 1858 geforderten und gezahlten Kosten abgewiesen, weil das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen keine Bestimmung über die Haftbarkeit bestimmter Personen, namentlich nicht hinsichts des Nießbrauchers in seinem Verhältnisse zum Eigenthümer enthalte, die Frage

ob der Nießbraucher oder der Eigenthümer eines Grundstücks die auf diesem ruhende Deichlast tragen müsse?

lediglich nach den landrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden, im vorliegenden Falle aber, wo der Nießbraucher ein Pfarrer sei, die Vorschriften der §§. 784. ꝛc. Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts Anwendung fänden, und nach diesen, da dem Pfarrer der Nießbrauch der Pfarr-Ländereien an Stelle der baaren Besoldung titulo oneroso eingeräumt werde, die Frage zu Gunsten des Pfarrers zu beantworten sei. Der Imporant wirft dem Appellations-Richter eine Verletzung der §. 16 und 18. des Gesetzes vom 28. Januar 1848, des §. 87. Titel 21 Theil I., sowie der §§. 784 bis 789. Titel 11 Theil II. Allg. Landr. vor, jedoch mit Unrecht. Der §. 16. des Gesetzes vom 28. Januar 1848 (Ges.-Samml. S. 54) bestimmt:

> Die Deichpflicht muß von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem in dem Statute zu bestimmenden Maßstabe gleichmäßig getragen werden. Als Vertheilungsmaßstab ist in der Regel das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen, aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungs-Maßstab zugelassen werden.

Der §. 18. setzt fest:

> Die in einem Deichverbande zu leistende Deichpflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten, und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Digitized by Google

Daß in diesen Bestimmungen eine Verpflichtung des Nießbrauchers, insbesondere eines Pfarrers zur Tragung der Deichlastkosten ausgesprochen, behauptet der Implorant selbst nicht, er findet sie aber indirekt darin, daß hier die Deichpflicht als eine öffentliche Last anerkannt werde, solche aber der Nießbraucher tragen müsse, da dieser nach §. 87. Titel 21 l. c. alle gewöhnlichen und ungewöhnlichen Lasten und Abgaben von der Sache zu tragen habe, und deshalb behauptet er den §. 87. l. c. als verletzt. Diese Behauptung ist unrichtig.

Die Vorschrift des §. 87. findet Anwendung bei einem gewöhnlichen, Jemandem nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Abschnitts des 21. Titels des Allgemeinen Landrechts an einer fremden Sache eingeräumten Nießbrauche, sie ist aber ausgeschlossen bei einem Rechtsverhältnisse, wo die einer Kirche gehörigen, unmittelbar zur Erhaltung des Pfarrers bestimmten Grundstücke dem Pfarrer zur Verwaltung und zum Nießbrauch als ein Theil seines Amtseinkommens überwiesen worden sind, weil für dieses Verhältniß besondere gesetzliche Bestimmungen gegeben sind.

Mit Rücksicht darauf, daß solche Kirchengüter dem Pfarrer zum Theil als baare Besoldung zu seinem Unterhalte eingeräumt worden, hat das Gesetz im 10ten Abschnitt des 11ten Titels IIten Theils des Allgemeinen Landrechts besondere und ausführliche Vorschriften in Betreff der Rechte und Pflichten eines Pfarrers bezüglich seiner Eigenschaft als Verwalter und Nutznießer der Pfarrgüter aufgestellt, und diese Rechte und Pflichten sowohl im Allgemeinen angegeben (§. 779.) wie auch ganz speziell nach verschiedenen Richtungen hin aufgeführt (§§. 781., 784. bis 788., 799., 800. bis 802.).

Es folgt aus dieser speziellen Angabe und Aufführung der Rechte und Pflichten eines Pfarrgüter-Verwalters und Nießbrauchers, daß die darüber gegebenen Vorschriften bei der Frage:

> was der Pfarrer bezüglich der ihm zur Verwaltung und zum Nießbrauch übergebenen Pfarrgüter zu leisten habe?

in Anwendung kommen können, und daß die darin aufgeführten Verpflichtungen ihm obliegen.

Von einer Tragung der Deichbau-Lasten und Deich-Reparaturkosten Seitens des Pfarrers ist nicht die Rede. Eine solche Verpflichtung wäre auch mit den Rechten eines Pfarrers nicht füglich gut zu vereinbaren, und der Appellations-Richter hat aus diesen Gründen ebensowenig die §§. 16. und 18. des Gesetzes vom 28. Januar 1848 und den §. 87. Titel 21 Theil I. des Allgemeinen Landrechts durch Nichtanwendung, als die §§. 784 bis 789. Titel 11 Theil II. ibid. verletzt, wenn er den Verklagten für nicht verpflichtet erachtet hat, die fraglichen Deichbau-Kosten für die neue Eindeichung der Pfarr-Ländereien zu Sch. zu tragen, weil die von der Verwaltung und dem Nießbrauch der Pfarrgüter handelnden speziellen Vorschriften des Abschnitts 10 Titel 11. Theil II. Allgemeinen Landrechts eine solche Verpflichtung dem Pfarrer nicht auferlegen.

Die Beschwerde mußte hiernach zurückgewiesen und der Implorant nach §. 18. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 in die Kosten des Verfahrens verurtheilt werden.

Berlin, den 4. Mai 1860.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

74) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien, den gymnastischen Unterricht in Volks-Schulen und Schullehrer-Seminarien betreffend, vom 21. März 1862.

Durch Allerhöchste Ordre vom 28. v. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß nach einem Allerhöchsten Orts vorgelegten „Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preußischen Volksschulen" fortan in allen Volksschulen der Unterricht der männlichen Jugend in den gymnastischen Uebungen ertheilt werde. In diesem Leitfaden ist die Auswahl der Uebungen so getroffen worden, und ist die Beschreibung der letztern, so wie die Anweisung zu ihrer Ausführung so gehalten, daß auch von solchen Lehrern, welche fast keine gymnastische Ausbildung erhalten haben, Uebungen zweckmäßig und mit Erfolg werden angestellt werden können.

Digitized by Google

Die Anleitung wird fortan dem Unterricht in den Seminarien zu Grunde gelegt werden, und wird also, unter Zuhülfenahme besonderer Kurse für bereits im Amt befindliche Lehrer, welche ebenfalls nach dem Leitfaden einzurichten und abzuhalten sind, binnen nicht langer Zeit die überwiegende Zahl der Lehrer ausreichend in den Stand gesetzt sein, die in dem Leitfaden enthaltene Anweisung vollständig zur Anwendung zu bringen.

Der Leitfaden wird etwa sechs Druckbogen umfassen und mit den zur Erläuterung erforderlichen Holzschnitten versehen sein. — —

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die für Ihren Bezirk erforderlichen Exemplare auf Kosten der betreffenden Schulen zu beschaffen und die Sache so zu beschleunigen, daß der Leitfaden noch in den bevorstehenden Sommermonaten in den Schulen zur Anwendung gebracht werden kann.

Berlin, den 21. März 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung, den gymnastischen Unterricht an sämmtlichen Schullehrer-Seminarien vom nächsten Kursus an nach dem genannten Leitfaden ertheilen zu lassen.

Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß namentlich von solchen Lehrern, welche ihre Ausbildung in der hiesigen Königlichen Central-Turn-Anstalt erhalten haben, über die Gränzen des Leitfadens hinausgegangen werden kann; die unter allen Umständen zu lösende Aufgabe bleibt aber, daß die Seminaristen befähigt werden, demnächst den gymnastischen Unterricht in den Volksschulen zweckmäßig nach dem Leitfaden ertheilen zu können. Berlin, den 21. März 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

---

75) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, die Entfernung unfähiger Schüler aus den unteren Klassen der Gymnasien und Real-Schulen betreffend, vom 4. März 1862.

Unter dem 10. Mai 1828 (Annal. Seite 371) ist an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien die Verfügung erlassen, daß

> solche Schüler der vier unteren Klassen eines Gymnasiums, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urtheile sämmtlicher Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasial-Studien nicht eignen, und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in einer Klasse gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben ist.

Es erscheint zweckmäßig, dieselbe Bestimmung auch auf die drei unteren Klassen der Realschulen auszudehnen. Demnach beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium, die betreffenden Direktoren Seines Ressorts zu ermächtigen, ein entsprechendes Verfahren bei Schülern der Serta, Quinta und Quarta dieser Schulen in dem Falle eintreten zu lassen, wenn ihre Lehrer einstimmig der Ansicht sind, daß, nachdem ihnen auch nach zweijährigem Aufenthalt in derselben Klasse die Versetzung noch nicht hat zugestanden werden können, ein längeres Verweilen auf der Schule nutzlos für sie sein würde. Berlin, den 4. März 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

---

76) Verfügung an das Königliche Polizei-Präsidium zu N., die Ertheilung von Privat-Unterricht an Erwachsene betreffend, vom 27. Februar 1862.

Nach dem Bericht vom 7. November v. J. hat das Königliche Polizei-Präsidium dem Konzipienten J. die Erlaubniß zur Ertheilung von Unterricht im Brief- und Geschäftsstyl an Erwachsene mit Rücksicht auf sein bisheriges Verhalten versagen zu müssen geglaubt.

Digitized by Google

Die von dem N. hiergegen angebrachte Beschwerde kann jedoch insofern nicht für unbegründet erachtet werden, als derselbe zum Betrieb eines derartigen Gewerbes einer polizeilichen Konzession überhaupt nicht bedarf.

Die Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839, (Minist.-Bl. 1840 S. 94) auf welche das Königliche Polizei-Präsidium die Versagung der Erlaubniß stützt, bezieht sich (abgesehen davon, daß in denjenigen Fällen, wo dieselbe die Ertheilung von Privat-Unterricht an die Bedingung einer vorgängigen Genehmigung knüpft, diese Genehmigung nicht von der Ortsschulbehörde auszusprechen ist) überhaupt nicht auf den Privat-Unterricht an Erwachsene, sondern, wie es aus ihrem ganzen Inhalte und insbesondere aus dem §. 15. hervorgeht, lediglich auf den Privat-Unterricht für die Jugend.

Da im Uebrigen die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 es hinsichtlich der Privatlehrer bei den besonderen Vorschriften bewenden läßt, die in dieser Beziehung ergangenen Vorschriften aber, als welche die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 und die hierzu erlassene Instruktion des Königlichen Staats-Ministeriums vom 31. Dezember 1839 in Betracht kommen, in Betreff des Privat-Unterrichts an Erwachsene keine Bestimmungen enthalten, so fehlt es der Polizei-Behörde an einer gesetzlichen Berechtigung, die Ertheilung von Privat-Unterricht, wie solche von dem ꝛc. N. beabsichtigt wird, von einer polizeilichen Genehmigung abhängig zu machen, resp. dem Beschwerdeführer den Betrieb des gedachten Gewerbes wegen mangelnder sittlicher Qualifikation zu untersagen.

Das Königliche Polizei-Präsidium wird daher veranlaßt, demgemäß die Beschwerde zu erledigen und den ꝛc. N. auf seine an uns gerichtete Vorstellung vom 10. Juli v. J. zu bescheiden.

Berlin, den 27. Februar 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

V. Veterinair-Wesen.

77) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Anwendbarkeit der für den Milzbrand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Blutseuche der Schafe betreffend, vom 26. Februar 1862.

Auf den Bericht vom 30. November v. J., die Anwendbarkeit der für den Milzbrand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Blutseuche der Schafe betreffend, lasse ich der Königlichen Regierung das hierüber von dem Lehrer-Kollegium der Königlichen Thierarzneischule erforderte Gutachten vom 3. d. M. in der Anlage a. abschriftlich zugehen.

Da nach den Ausführungen desselben, mit welchen ich durchweg einverstanden bin, die bereits im §. 97. Nr. 17. der zweiten Beilage zum Regulativ vom 8. August 1835 (Belehrungen über ansteckende Krankheiten) hervorgehobene Thatsache, daß die Blutseuche der Schafe zu einer der akutesten Formen des Milzbrandes gehöre, als unzweifelhaft festgestellt angenommen werden muß, so sind zur veterinair-polizeilichen Behandlung dieser Krankheit die von dem Milzbrand im Allgemeinen handelnden Bestimmungen §§. 109. bis 118. des Regulativs vom 8. August 1835 im Wesentlichen als vollkommen ausreichend zu erachten. Es wird daher des Erlasses einer die Blutseuche der Schafe betreffenden besonderen Verordnung Seitens der Königlichen Regierung für den Umfang Ihres Verwaltungs-Bezirks nicht bedürfen. Zur Beseitigung der hierüber obwaltenden Zweifel hat die Königliche Regierung vielmehr den Landräthen, sowie den Viehbesitzern die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs von Neuem zur genauen Beachtung in Erinnerung zu bringen und in Bezug auf die hinsichtlich der Ortssperre u. s. w. beim Herrschen dieser Krankheit unter den Schafen in dem mitgetheilten Gutachten angegebenen Modifikationen das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 26. Februar 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

Digitized by Google

a.

— — Die sogenannte Blutseuche, Blutstaupe u. s. w. der Schafe ist wissenschaftlich und durch Erfahrung als eine höchst akute und als die gewöhnlichste Form des Milzbrandes bei den Schafen, seit mehr als 50 Jahren anerkannt; und eben so steht es durch zahlreiche Beobachtungen und durch Impfversuche unzweifelhaft fest, daß diese Krankheit einen Ansteckungsstoff erzeugt, welcher im Blute und in allen Theilen des kranken Thieres, selbst in den Se- und Exkretionen desselben enthalten ist und sich in seinen Wirkungen dem Kontagium der übrigen Anthraxformen gleichartig zeigt, indem durch unmittelbare Berührung seiner Vehikel Menschen und Thiere infizirt werden und hierbei ein dem Milzbrande analoges Leiden, am häufigsten aber die Milzbrandblatter entsteht. In wie weit das Kontagium bei der Blutseuche flüchtiger und intensiver ist, als das bei dem Milzbrande des Rindviehes, — läßt sich nach den bis jetzt hierüber gesammelten Beobachtungen nicht sicher angeben.

Bei der wesentlichen Uebereinstimmung der Blutseuche mit dem Milzbrande kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß, wenigstens in genere, diese Krankheit derjenigen veterinair-polizeilichen Behandlung vollständig unterworfen sein muß, welche in den gegen den Milzbrand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich in dem Regulativ vom 8. August 1835 §§. 109. bis 118. vorgeschrieben ist.

Es dürfte hierüber um so weniger ein Bedenken bestehen, als in der zu dem eben allegirten Gesetz gegebenen Belehrung über die ansteckenden Krankheiten sub Nr. 17. nach der überschriftlichen Benennung „Milzbrand", im §. 97. neben den verschiedenen andern Namen für die einzelnen Formen der Anthrax-Krankheiten auch die Blutseuche, Blutstaupe, angeführt sind, und daselbst am Schlusse der Beschreibung des akuten Milzbrandes wörtlich gesagt ist: „Wegen dieses Blutausflusses aus der Nase, dem Maule u. s. w. wird diese Form der Krankheit bei Schafen fast überall die Blutseuche oder die Blutstaupe genannt."

Wenn dennoch — wie dies in dem hier vorliegenden Antragschreiben der Königlichen Regierung zu N. an Ew. Excellenz ausgesprochen ist und wie ein Gleiches aus den Veterinair-Berichten der Kreis-Thierärzte mehrfältig ersehen haben — im Regierungs-Bezirk N. der Ausbruch der Blutseuche häufig nicht den Landräthen angezeigt wird, und wenn die Letzteren in der Regel keine Anzeige über diese Krankheit an die Königliche Regierung machen, so liegt dies wohl nicht am Mangel der hierüber bestehenden Vorschriften, sondern nur an einer mangelhaften Auffassung und Befolgung derselben. Denn im §. 109. des Regulativs ist befohlen, daß, „wenn ein Thier vom Milzbrande befallen wird, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlr. oder 8tägiger Gefängnißstrafe, sogleich der Polizei-Behörde hierüber Anzeige gemacht werden soll."

Es ist somit nicht angeordnet, daß die Anzeige nur über Milzbrand des Rindviehes geschehen soll; nach der vorausgegangenen Beschreibung der Krankheit im §. 97. geht vielmehr hervor, daß dies von jeder Milzbrandkrankheit bei sämmtlichen Hausthieren und insbesondere auch hinsichtlich der Blutseuche der Schafe gilt.

Eben so müssen demnach, bei dieser Milzbrandform wie bei dem Milzbrande des Rindviehes, die §§. 113. und 114., betreffend das Verbot des Schlachtens, des Fleischverkaufs und des Abziehens der Haut, gleichmäßig und allgemein zur Anwendung kommen. Wenn in dieser Hinsicht die Landräthe ungleich verfahren, so liegt dies wieder nur in mangelhafter Auffassung und Ausführung des Gesetzes.

Ganz so anwendbar bei der Blutseuche sind auch die folgenden §§. des Regulativs vom 8. August, nämlich §. 110 (die Absonderung der kranken Thiere ꝛc.), 111. (Verbot des Kurirens durch Personen, welche nicht approbirte Thierärzte sind), 112. (Beseitigung des Aderlaßblutes ꝛc.), 114. (Vergraben der Kadaver und Sektionen), 115. (Reinigung der Ställe und Desinfektion), 116. (Abhaltung der Schweine, des Federviehes u. dgl. von den Kadavern), 117. und 118. (Vorschriften bei stattgefundener Infektion eines Menschen). Denn in allen diesen Punkten besteht bei der Blutseuche kein Grund zu Abweichungen von den gegebenen Vorschriften des Regulativs.

Diese Vorschriften sind jedoch, wie die Königliche Regierung zu N. richtig bemerkt, für sich allein nicht vollständig genug; und sie können auch nicht passend durch die Bestimmungen des Viehseuchen-Patents vom 3. April 1803 Kap. IV., den Milzbrand beim Rindvieh betreffend, ergänzt werden, weil dieselben theilweise zu weit gehen (§. 131 bis 133., 136 bis 139., 141., 142.), theils durch das Regulativ vom 8. August 1835 aufgehoben sind (§. 135.). Es dürfte aber, nach unserer unvorgreiflichen Ansicht ausreichend sein, wenn:

1) hinsichtlich der Sperre des Ortes oder des inflzirten Gehöftes;
2) hinsichtlich der Dauer der Maaßregeln nach dem Aufhören der Krankheit; und
3) hinsichtlich des ausnahmsweise zu gestattenden Schlachtens gesund scheinender Thiere im Seuchenorte, oder des Wegtreibens derselben aus ihm, entsprechende Vorschriften beständen.

Wir bemerken hierüber:

ad 1. Der §. 140. des Patents vom 3. April 1803 verbietet, Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte und über die Gränzen desselben zu bringen; und §. 141. verbietet den Ein- und Durchtrieb in den Seuchenort auch aus andern Orten.

Da nun die Blutseuche eine akute Milzbrandkrankheit ist, so müßte bei ihrem Herrschen in einem Orte, konsequent diese Maaßregel auch in Betreff der Schafe stattfinden.

Die Königliche Regierung zu N. hat die Sperre mit Bezugnahme auf einen kürzlich in ihrem Bezirk vorgekommenen Fall, in welchem Schaafe aus einer mit Blutseuche inflzirten Heerde aus der Gegend von Kyritz nach Berlin auf den Schlachtmarkt getrieben wurden, auf dem Marsch theilweis starben und den Treiber inflzirten, beantragt; die Königliche Regierung zu N., in deren Bezirk die Blutseuche so häufig vorkommt, hat sich aber (nach Anführung des Schreibens der Königlichen Regierung zu N. vom 30. November) gegen die Sperre erklärt, theils weil die Krankheit angeblich kein flüchtiges Kontagium entwickelt, theils weil sie dort in manchen Orten stationär und langedauernd ist, also auch die Sperre sehr lange bestehen und sehr lästig werden würde. Der erstere Grund ist ganz unhaltbar, weil viele Beobachtungen dafür sprechen, daß das Kontagium unter Umständen auch flüchtig ist; der letztere verdient dagegen einige Berücksichtigung; aber die größere Rücksicht muß doch das Wohl des Publikums sein.

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf beide oben angedeutete Umstände erlauben wir uns vorzuschlagen:

a) daß bei der Blutseuche der Schafe, neben den übrigen Maaßregeln des Regulativs vom 8. August 1835, eine Sperre nur für die Schafe des Orts und nur in der Art eintreten möge, daß auch gesund scheinende Schafe während des Bestehens der Krankheit und bis 4 Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle nicht ohne besondere Erlaubniß in einen anderen Ort gebracht und eben so auch nicht geschlachtet werden dürfen;

b) daß dagegen fremde Schafe durch den Seucheort und über dessen Feldmark, jedoch ohne sich daselbst auf Weiden aufzuhalten, getrieben werden können, und

c) daß der Verkauf des Rauchfutters von dem Verbot (der Sperre) ausgeschlossen bleibt.

In dieser milden Weise wird der Sanitätszweck erreicht, ohne daß irgendwo durch die Maaßregeln eine übermäßige Belästigung entsteht. Denn der Verkauf und das Schlachten kranker Schafe ist ohnedies schon verboten; und an den Orten, wo die Krankheit stationär ist oder alljährlich auf längere Zeit wiederkehrt, erleiden die Schäfereien so große Verluste, daß sie gewöhnlich aus Ueberfluß keine Veranlassung zum Verkauf gesunder Schafe haben, also auch die Sperre sehr wenig oder gar nicht fühlen.

Die speziellere Sperre der einzelnen Höfe vorzuschlagen, halten wir nicht für zweckmäßig, weil, wenn in einem Ort mehrere Schäfereien bestehen, theils gleiche Ursachen auf dieselben einwirken und deßhalb auch die Krankheit in ihnen mehrentheils zugleich entsteht oder entstehen kann, und weil bei Beschränkung der Sperre auf einzelne Höfe im Orte die Kontrole erschwert wird. Ist aber nur eine Schäferei im Orte, so trifft ja die Maaßregel auch nur diese allein und berührt die Interessen anderer Einwohner gar nicht. Wo indeß die Oertlichkeit eine genügende Kontrole der Sperre einer infizirten Heerde für sich gestattet, dürfte die letztere ihren Zweck wohl erfüllen.

ad 2. Wie oben sub 1 a. angedeutet, soll die Sperre bis zum Ablauf von 4 Wochen nach dem letzten Erkrankungsfall fortdauern. Dies ist konform wie beim Milzbrand des Rindviehes und erscheint deshalb als nöthig, weil die Blutseuche die Eigenthümlichkeit besitzt, daß sie oft in ihrem Herrschen kleinere oder größere Intervallen macht, und weil somit das Ausbleiben neuer Erkrankungen während nur einiger Tage nicht als das Ende der Krankheit angesehen werden kann. Andererseits lehrt aber die Erfahrung: daß die Krankheit, abgesehen von den Einwirkungen der Ausdünstungen des Erdbodens und von der Beschaffenheit der Nahrungsmittel, hauptsächlich durch die Witterung ihre Entstehung findet, wie auch, daß eine gleiche Witterungs- und Luftbeschaffenheit selten über 4 Wochen fortbesteht und, daß die Blutseuche in der Regel wirklich erloschen ist, wenn binnen 4 Wochen neue Erkrankungsfälle nicht eingetreten sind.

ad 3. Es ist bereits oben sub 1 a. bei der Sperre darauf hingedeutet worden, daß die noch gesund scheinenden Schafe im Seuchenorte oder mindestens aus den als infizirt zu betrachtenden Heerden ohne besondere Erlaubniß nicht geschlachtet und nicht aus ihm in einen andern Ort gebracht werden dürfen. Es kann aber sehr wohl der Fall vorkommen, daß z. B. in der Rittergutsheerde eines Ortes die Blutseuche besteht, unter den Schafen der Bauern aber nicht, und daß doch das Bedürfniß von frischem Fleisch eintritt; oder, daß ein Gutsbesitzer auf einer andern Feldmark ein Vorwerk mit gesunder Weide besitzt, auf welche er seine gesund scheinenden Schafe bringen und sie hierdurch selbst gegen die Krankheit konserviren kann. Unter diesen und ähnlichen Verhältnissen erscheint eine Ausnahme von der Sperrmaaßregel bei gehöriger Vorsicht billig und ohne Gefahr auch zulässig. Eine solche Ausnahme darf aber stets nur mit Bewilligung der Polizei-Behörde und nur dann stattfinden, wenn das dringende Interesse der Einwohner, resp. der Schafbesitzer bei der Behörde nachgewiesen und die Gesundheit der betreffenden Schafe von einem approbirten Thierarzt bescheinigt worden ist.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Der technische Direktor und das Lehrer-Kollegium der Königlichen Thierarznei-Schule.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

78) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen), betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Verpflegung verarmter Dienstboten, vom 3. März 1862.

Nachdem der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in den zu seiner Entscheidung gelangten Rechtsfällen bisher die Ansicht aufrecht erhalten hatte, daß großjährige Dienstboten durch bloßen dreijährigen Aufenthalt einen Unterstützungs-Wohnsitz am Dienst-Orte im Sinne des §. 1. Nr. 3. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 nicht erwerben, hat der gedachte Senat in einer neueren Prozeß-Sache diesen bisher befolgten Grundsatz aufgegeben und ist der von dem Ministerium des Innern festgehaltenen, in den Cirkular-Erlassen vom 18. November 1858 (Minist.-Bl. S. 229) und 30. April 1860 erörterten Rechtsansicht beigetreten, daß die Vorschrift des §. 1. Nr. 3. l. c. auch auf Dienstboten Anwendung finde.

Diesen Grundsatz hat sich auch das Plenum des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 6. Januar d. J. (a.), angeeignet und zum Beschluß erhoben, so daß die Meinungsverschiedenheit, welche zwischen den Verwaltungs-Behörden und den Gerichten bisher obgewaltet hat, nunmehr beseitigt ist.

Berlin, den 3. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Digitized by Google

a.

Plenarbeschluß.

Die Vorschrift des §. 1. Nr. 3. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 findet auch auf Dienstboten Anwendung.

Angenommen im Plenum am 6. Januar 1862.

Sitzungs-Protokoll.

Das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. von 1843. S. 8 ff.) verordnet:

§. 1. Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe 1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder 2) unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neuanziehender Personen §. 8. einen Wohnsitz erworben, oder 3) nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

§. 2. Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. wird für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Andern stehen, an dem Ort, wo sie im Dienste sich befinden, durch dies Dienstverhältniß allein niemals begründet.

Der §. 3. spricht über den Zeitpunkt, in welchem die Verpflichtung zur Fürsorge für den Armen in den Fällen der Nr. 1. und 2. des §. 1. ihren Anfang nimmt, und hierauf verordnet

§. 4. Die durch die Vorschriften des §. 1. bestimmte Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte, nach erlangter Großjährigkeit, seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse, insonderheit durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist.

Der im §. 1. unter Nr. 2. des Gesetzes in Bezug genommene §. 8. des anderen Gesetzes vom nämlichen Tage, über die Aufnahme neuanziehender Personen, verordnet aber:

> Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1. bis 6. (dieses nämlichen Gesetzes) die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

Nach der Bestimmung des §. 2. des Armenpflege-Gesetzes soll also diese Meldung eines neuanziehenden Gesindes und dergleichen Personen bei der Ortspolizei-Behörde nicht die Wirkung haben, welche einer solchen Meldung anderer Personen in Bezug auf die Armenpflege beiwohnt. Hierüber ist kein Zweifel.

Dagegen ist oft darüber gestritten worden, ob auch die Vorschrift unter Nr. 3. im §. 1. des Armenpflege-Gesetzes auf Dienstboten Anwendung findet, ob also großjähriges Gesinde dadurch allein schon, daß es drei Jahre lang (nach erlangter Großjährigkeit) an einem Ort gedient hat, einen Anspruch auf Unterstützung bei eintretender Hülfsbedürftigkeit erworben, also das sogenannte Hülfsdomizil an diesem Ort erlangt hat?

Der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals hat in den an ihn gelangten Streitigkeiten dieser Art bisher die vorstehende Frage stets verneinend beantwortet, und er ist hierzu durch die nachstehenden Erwägungen bewogen worden.

Das Armenpflege-Gesetz steht in genauer Verbindung mit dem gleichzeitig erlassenen Gesetze über die Aufnahme neuanziehender Personen, welches man, abkürzend, auch das Heimathsgesetz nennt. Dies ergiebt der ganze Inhalt beider Gesetze, und in dem Armenpflege-Gesetze wird ausdrücklich auf den §. 8. des Heimathsgesetzes verwiesen, welcher dann wieder die §§. 1 bis 6. dieses letzteren Gesetzes in Bezug nimmt. Der §. 1. dieses Heimathsgesetzes beginnt nun mit der Vorschrift:

> Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

Die folgenden Paragraphen enthalten einige Beschränkungen dieser Regel, und namentlich der §. 4. gestattet es, demjenigen, welcher weder hinreichendes Vermögen, noch Kräfte besitzt, sich den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen und der diesen auch nicht von einem, zu dessen Gewährung verpflichteten Verwandten zu erwarten hat, den Aufenthalt an einem anderen Ort, als an dem seines bisherigen Aufenthalts, zu verweigern.

Nach §. 5. — in Verbindung mit §. 1. des zur Ergänzung beider vorstehend behandelter Gesetze ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 311) — darf ferner der Neuaufgenommene, wenn sich binnen Jahresfrist die Nothwendigkeit seiner Unterstützung aus öffentlichen Mitteln offenbart, an den früheren Aufenthaltsort zurückgewiesen werden.

Die im §. 8. vorgeschriebene Meldung bei der Polizeibehörde geschieht zu dem Zweck, daß geprüft werden könne, ob gesetzliche Gründe der Aufnahme des Neueinwandernden entgegenstehen, und zu dem Ende soll auch nach §. 10. der Gemeindevorstand mit seiner Erklärung über die Gestattung des Aufenthalts gehört werden.

Wenn nun nach §. 2. des Armenpflege-Gesetzes ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. dieses Gesetzes, also durch die gehörige Meldung bei der Ortspolizei-Behörde und durch deren Zulassung, für Dienstboten und ihnen gleichgestellte Personen durch das Dienstverhältniß allein nicht erworben wird, so kann der Grund dieser Ausnahme nur darin liegen, daß der Gesindedienst nicht für geeignet erachtet wird, dem Dienenden eine solche Selbstständigkeit zu geben, welche der §. 1. des Heimathsgesetzes als Bedingung der jedem selbstständigen Preußischen Unterthan zugestandenen freien Wahl seines Aufenthalts aufgestellt hat. Denn die weitere Voraussetzung dieses §. 1. — daß der Einwandernde sich ein Unterkommen an diesem Ort zu verschaffen im Stande sei — trifft zu, wenn der Dienst gefunden wird.

In der That fehlt es dem Gesinde an dieser Selbstständigkeit, da es nur im Hausstande des Dienstherrn eine Stelle

Digitized by Google

hat. Es hält sich an dem bestimmten Ort nur auf, weil der Dienstherr dort wohnt, und es wird dort nur zugelassen und geduldet, weil es diese unselbstständige Stellung im Hause des Dienstherrn gefunden hat.

Die allgemeine Dispositionsfähigkeit jedes Großjährigen kann unter der Selbstständigkeit, welche §. 1. des Heimathsgesetzes verlangt, nicht verstanden werden, oder sie kann doch nicht genügen, beim Gesinde nämlich, weil sonst die Ausnahmevorschrift des §. 2. des Armenpflege-Gesetzes nicht gerechtfertigt wäre. Diese greift dann aber, nach der ratio legis, weiter als über die Nr. 2 des §. 1. des Armenpflege-Gesetzes hinaus, und sie muß auch bei dem unter Nr. 3. daselbst erwähnten gewöhnlichen Aufenthalt eintreten. Denn auch hier bedarf es einer „selbstständigen" Existenz des Eingewanderten an dem Aufenthaltsort, da dieselbe, wie schon erwähnt worden, die erste und allgemeine Voraussetzung zur Ausübung des Rechts der Freizügigkeit ist.

Kann ein Dienstbote, auch wenn er sich beim Eintritt in einen anderen Ort bei dessen Polizeibehörde zum „Aufenthaltnehmen" gemeldet hat, fortgewiesen werden, sobald er nicht sofort oder doch in einer ihm gestellten Frist, die z. B. in Berlin auf 14 Tage bestimmt ist, einen Dienst, den er gefunden, nachweiset, und geschieht dasselbe, wenn dieser Dienst geendigt hat und kein neuer Dienst sich darbietet, so kann auch die unterlassene Meldung dem sich als Dienstboten an einem Ort Aufhaltenden kein besseres Recht geben. Sein Aufenthalt ist nur ein prekairer, ähnlich wie der eines Fremden, der immerhin Jahre lang in einem Gasthof oder als Gast in einer Familie lebt.

Bei jedem Gesinde — es mag beim Anzuge der Polizei-Obrigkeit angemeldet worden sein, oder nicht — kommt auch in Betracht, daß es nicht um seiner selbst willen, sondern nur um derjenigen Einwohner eines Orts willen, welche der Dienste des Gesindes bedürfen, Aufnahme findet, hierdurch sich noch von demjenigen unterscheidet, der, nur auf seine Gesundheit und die Kraft seine Arme bauend, an einem fremden Ort sich niederläßt, aber selbstständig seinen Unterhalt sich erwirbt. Dagegen ist es vor diesem Letzteren dadurch wieder begünstigt, daß die Behörde gegen den Dienstboten den §. 4. des Heimathsgesetzes nicht anwenden kann, wie ihr gegen den Handarbeiter im geeigneten Falle zustehen würde, sie es vielmehr dem Dienstherrn überlassen muß, ob dieser den in seinen Dienst Aufgenommenen dazu tauglich findet, oder nicht? Die Ortsgemeinde muß fremde Personen, die dort einen Dienst zu finden vermögen, zulassen, ohne die Prüfung ihrer Erwerbsfähigkeit vornehmen und davon ihre Zulassung abhängig machen zu dürfen, und es ist daher nur gerecht, daß ihr daraus, bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit einer solchen Person, keine Last für deren Unterhaltung erwachse.

Der Gesindedienst kann, da es bei demselben nach der Absicht des Dienstboten nicht auf den Aufenthalt an einem bestimmten Ort, sondern auf Gewinnung des Unterhalts, gleichviel wo? abgesehen ist, nur als ein vorübergehendes Verhältniß betrachtet werden, welches nach der auf alle drei Fälle des §. 1. des Armenpflege-Gesetzes anwendbaren Vorschrift des §. 4. desselben Gesetzes, die Verpflichtung der Gemeinde, aus welcher Jemand sogar drei Jahre lang sich in so vorübergehender Weise entfernt hatte, nicht aufhebt, und daher auch eine Verbindlichkeit derjenigen Gemeinde, in welcher derselbe sich eben so lange vorübergehend aufgehalten hatte, nicht begründet

Nach diesen Gründen ist vom ersten Senat bisher entschieden, und es ist eine solche Entscheidung unter Anderem im 36. Bande der amtlichen Sammlung Seite 373 ff. abgedruckt worden.

Die wiederholt vorgekommenen Streitfälle dieser Art haben zu wiederholter Prüfung der angenommenen Meinung Veranlassung gegeben, und es sind Zweifel an ihrer Richtigkeit entstanden, wodurch schließlich die Mehrheit des Senats zu der Ueberzeugung gelangte, daß der bisher befolgte Grundsatz aufgegeben werden müsse.

In der Prozeßsache des Landarmen-Verbandes der Provinz Westphalen wider die Gemeinde B. handelte es sich um die Verpflegungskosten der unverehelichten A. und ihrer zwei unehelichen Kinder. Die A. war viele Jahre aus ihrem Heimathsorte abwesend, während sie an verschiedenen Orten diente, und sie war dorthin nur vorübergehend, zur Abwartung ihrer Entbindungen, zurückgekehrt. Die hierdurch entstandenen Verpflegungskosten hatte die Gemeinde B. getragen, verlangte aber deren Erstattung vom Landarmen-Verbande, und dieser wurde auch durch Beschluß der Königlichen Regierung zu Minden dazu für schuldig erachtet. Der Landarmen-Verband verlangte nun im Wege Rechtens die Rückerstattung dieser Kosten von der genannten Gemeinde, weil die A. nur Dienstverhältnisse halber von ihrem Heimathsort abwesend gewesen sei, sie also mit ihren Kindern ihr Hülfsdomizil dort behalten habe, und die Gemeinde ist auch in den beiden ersten Instanzen verurtheilt worden. Das Urtheil zweiter Instanz des Appellationsgerichts zu Paderborn gründete sich darauf, daß eine lediglich durch den Gesindedienst herbeigeführte Abwesenheit der A. von ihrem Geburtsort die Alimentationspflicht dieser Gemeinde nicht aufhebe, nach §. 4. des Armenpflege-Gesetzes.

Dies wurde in der von der Gemeinde B. eingeführten Nichtigkeitsbeschwerde als Verletzung der betreffenden Vorschriften des Armenpflege-Gesetzes gerügt, und der erste Senat hat darauf, wie erwähnt, und nachdem er durch Einsicht der vollständigen Verhandlungen des Königlichen Staatsraths über den Gang der betreffenden Gesetzgebungs-Arbeiten sich möglichst zu informiren bemüht hatte, die erhobene Beschwerde für begründet erachtet. Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes ist es auch für nöthig erachtet worden, das Plenum des Gerichtshofes mit der Sache zu befassen, und es ist dem Plenum die Entscheidung der Frage überwiesen worden:

> Findet die Vorschrift des §. 1. Nr. 3. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 auf Dienstboten Anwendung?

Zur Berathung hierüber ist der Gerichtshof heute versammelt. Die Erledigung dieses Gegenstandes ist durch die ausführlichen schriftlichen Vorträge zweier Referenten vorbereitet worden, und beide stimmen in allen wesentlichen Beziehungen überein, der jetzt vom ersten Senat angenommenen Meinung beipflichtend.

Die Gründe dafür fassen sich in Nachstehendem zusammenfassen. Schon in dem den Provinzialständen (Landtagen) vorgelegten Entwurf des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege finden sich die drei Verpflichtungsgründe, welche das publizirte Gesetz in seinem §. 1. aufstellt, nur daß schon einjähriger ununterbrochener Aufenthalt in einer Gemeinde für hinreichend erklärt war. In den Motiven zu diesem Entwurf wurde gesagt, daß die Verpflichtung zur Armenpflege principaliter an den Begriff des Domizils und suppletorisch an die Thatsache des einjährigen ununterbrochenen Aufenthalts geknüpft worden, und dabei diejenige Ortschaft zur Fürsorge für den Armen, im Gegensatze zur Heimath, vorzugsweise

Digitized by Google

verpflichtet erachtet sei, welcher jener so lange Zeit seine Kräfte gewidmet und die von seinen Diensten als Gesinde, Handarbeiter u. s. w. Nutzen gezogen habe.

Von einigen Provinzial-Landtagen wurde nur die einjährige Dauer des Aufenthalts für zu kurz erachtet, weil diese noch nicht auf die Absicht eines bleibend zu nehmenden Aufenthalts schließen lasse, zumal beim Gesinde sehr häufig, auf dem Lande ganz regelmäßig, der Miethsvertrag auf ein Jahr geschlossen werde, der bloße einjährige Aufenthalt eines solchen Dienstboten am Ort, wo er so kontraktlich gebunden gewesen sei, also noch keine Vermuthung für jene Absicht rechtfertige.

Deshalb wurde ein zweijähriger, von Anderen ein dreijähriger Aufenthalt in Vorschlag gebracht. Der hierauf umgearbeitete Entwurf des Staats-Ministeriums enthielt, nach Aufstellung der obigen drei Gründe, die Bestimmung:

> Wenn in Ermangelung der ersten beiden Fälle der dritte zur Anwendung kommt, wird vorausgesetzt, daß der zu Unterstützende schon volljährig gewesen und zugleich, daß er nicht anderswo einen festen Wohnsitz ausdrücklich beibehalten habe. Namentlich gilt dies auch von Dienstboten, Handwerksgesellen und Tagelöhnern.

Bei der Berathung in den Abtheilungen des Staats-Raths hielt man aber diesen letzten Zusatz: Namentlich ꝛc. ꝛc. für überflüssig, weil Dienstboten u. s. w. gerade diejenige Klasse bildeten, bei welchen die Vorschrift wegen Ergänzung des Domizils durch einen lang dauernden Aufenthalt am häufigsten zur Anwendung kommen und daher als Regel angesehen werden müsse. Der Satz wurde daher fortgelassen, die Dauer des Zeitraums des Aufenthalts auf drei Jahre bestimmt und als Rechtfertigung hierfür geltend gemacht, daß diese längere Fristbestimmung die Gefahr verringere, daß man Personen, welche kein Domizil in der Gemeinde hätten, durch Aufkündigung des Dienstverhältnisses oder Aufkündigung der Arbeit, vor Ablauf der entscheidenden Frist, von dem Ort wegschiebe und einem anderen aufnöthige.

Bei der Berathung im Plenum des Staats-Raths entstand eine Diskussion in einer ganz anderen Richtung, nämlich darüber, ob nicht durch den Gesindedienst ohne Weiteres ein Domizil an dem Ort, wo das Gesinde in Lohn und Brod stehe, begründet werde, so daß ohne Rücksicht auf die Dauer des Dienstes die Gemeinde dieses Orts dem, der Hülfe bedürftigen Gesinde dieselbe gewähren müsse? und die Majorität entschied sich Anfangs für die Bejahung dieser Frage, wonach der jetzige §. 2. des Gesetzes die Fassung erhielt:

> Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2 soll für großjährige Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, an dem Ort begründet sein, wo sie sich im Dienste befinden. Als ein festes Dienstverhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht. Dagegen schließt der Vorbehalt willkürlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses nicht aus.

Indessen wurden hiergegen so wichtige Bedenken rege, daß das Plenum des Staats-Raths in einer späteren Berathung jenen früheren Beschluß zurücknahm und sich dafür erklärte, daß nur ein selbstständiger Wohnsitz, nicht aber der Gesindedienst sofort, d. h. mit dem Antritt des Dienstes, die Verpflichtung der Gemeinde zur Verpflegung eines Verarmten begründen solle.

In dem Immediatbericht des Staats-Raths vom 4. Mai 1842 wurde dies speziell angeführt und unter Anderem durch die Bemerkung gerechtfertigt, daß der nun angenommene Grundsatz der Absicht des, den Landtagen vorgelegten und vom Staats-Ministerium eingereichten Entwurfs entspreche, auch bei ersteren nirgends Widerspruch, vielmehr in verschiedenen Aeußerungen Billigung gefunden habe.

Niemals aber ist in allen Stadien der Berathung bezweifelt worden, daß der dreijährige Aufenthalt an einem Ort, im Sinne des §. 1. Nr. 3 des Gesetzes, rücksichtlich der Dienstboten u. s. w., eine Verpflichtung der Gemeinde des Aufenthaltsorts zur Armenpflege, bei eintretender Hülfsbedürftigkeit dieses Dienstboten, begründe.

Mit dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes steht daher die bisherige Meinung des ersten Senats, wie anerkannt werden muß, im Widerspruch. Dies würde allerdings nicht entscheidend sein, wenn dieser Meinung eine klare Vorschrift des Gesetzes zur Seite stände, es muß aber Gewicht darauf gelegt werden, wenn die Fassung des Gesetzes selbst nicht unbedenklich erscheint. Und dies ist der Fall.

Vor Allem fällt ins Gewicht, daß §. 2. des Gesetzes sich ausdrücklich nur auf Nr. 2 des §. 1. bezieht, und indem er nur negativ ausspricht, daß ein Wohnsitz im Sinne der Nr. 2 des §. 2. durch den Gesindedienst allein nicht begründet werde, er die Anwendung der Nr. 3 des §. 1. des Gesetzes auf Dienstboten u. s. w. nicht ausschließt. Diese Nr. 3 fordert aber nichts weiter, als daß ein Großjähriger drei Jahre nach erlangter Großjährigkeit an einem Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe.

Ein selbstständiger Aufenthalt ist in Nr. 3 nicht gefordert und kann nicht gemeint sein, weil er Bedingung der Nr. 2 ist: er kann auch bei einem Dienstboten vorhanden sein, wenn er noch neben seinem Dienste etwa eine eigene Wirthschaft besitzt, aber das Dienstverhältniß allein soll nach §. 2. ein Hülfsdomizil nicht begründen. Unter eine der drei Kategorieen des §. 1. des Gesetzes muß jeder Arme gehören, wenn nicht eine Lücke in den Vorschriften über die Verpflichtung zur Armenpflege bleiben soll, und da die Nrn. 1 und 2 das Gesinde, als solches, bestimmt ausschließen, der Fall unter Nr. 1 — die ausdrückliche Aufnahme als Mitglied einer Gemeinde — beim Gesinde wenigstens kaum vorkommen würde, und wenn doch, dann nach dieser speziellen Lage der Sache zu behandeln wäre, so gehört das Gesinde unter die dritte Kategorie.

Nur die rechtliche Selbstständigkeit der Person ist bei allen Kategorieen des §. 1. gemeint, da ohne diese keine freie Bestimmung über die Wahl des Aufenthaltsorts erfolgen kann, und diese persönliche Selbstständigkeit fehlt dem Gesinde, als solchem, nicht, das ja freie Hand hat, einen Dienstvertrag zu schließen, und diese nicht einbüßt, indem es vertragsmäßige Verpflichtungen übernimmt, wenn diese gleich seine willkürliche Freiheit der Bewegung beschränken. Der Dienstvertrag unterwirft das Gesinde doch nicht einer eigentlichen Familiengewalt.

Es ist daher nicht zutreffend, zu sagen: das Gesinde halte sich an dem bestimmten Ort nur auf, weil die Dienstherrschaft sich dort befinde, und es werde dort nur zugelassen und geduldet wegen dieses Verhältnisses zur Herrschaft. Denn

Digitized by Google

das sonst persönlich selbstständige Gesinde hat aus freiem Entschlusse gerade diesen Ort gewählt, und dort seinen Unterhalt durch Dienen zu erwerben, und es hat nach §. 1. des Heimathsgesetzes ein eigenes Recht hierzu, wie zur Wahl des Dienstherrn, wenn sich ihm mehrere darbieten. Findet es keinen Dienst, so kann es möglicherweise fortgewiesen werden, aber nicht anders, wie jeder Neueinwandernde, der nicht nach Vorschrift des §. 4. daselbst Vermögen oder Kräfte besitzt, um sich den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen.

Das Verhältniß des Gesindes nimmt freilich eine eigenthümliche Stellung zwischen den Gebieten des Obligationen-Rechts und dem der Hausstands-Rechte ein. Dieser Mittelstellung wird aber das Gesetz bezüglich der Armenpflege dadurch gerecht, daß nach §. 2. das bloße Dienstverhältniß nicht genügt, um auf dem Wege der Nr. 2 des §. 1. schon den Wohnsitz und dadurch das Recht gegen die Ortsgemeinde, auf Unterstützung im Nothfalle, zu erwerben. Aber die Aushülfe nach Nr. 3 des §. 1. kann ihm nicht entzogen werden, weil das Gesetz der Gemeinde nicht gestattet, eine Person, welche in den Ort einziehen will, um sich als Gesinde zu vermiethen, hieran durch Versagung des Aufenthalts zu hindern, oder, nachdem sie einen Dienst gefunden, sie noch vor Ablauf von drei Jahren fortzuweisen.

Daß die Vorschrift unter Nr. 3 auch dem Gesinde zu Statten kommt, dafür ergiebt sich noch ein Grund aus dem §. 11. des Heimathsgesetzes. Denn dieser lautet zunächst dahin:

> Hat der Neuanziehende die im §. 8. vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1. Nr. 2) nicht erwerben.

Jeder Neuanziehende, der die Meldung bei der Polizeibehörde unterläßt, wird also hierdurch in dieselbe Lage versetzt, in der das neuanziehende Gesinde sich stets befindet; es ist daher zu erwarten, daß die Folgen für beiderlei Klassen von Personen die nämlichen sein müssen, und dies ist in dem folgenden Satze des §. 11. als selbstverständlich ausgedrückt, mit den Worten:

> Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1. Nr. 3 des angeführten Gesetzes) eine Fürsorge der Gemeinde für den Verarmten nothwendig geworden, so . . . . . (so bleibt ihr, sagt der Schluß, der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9. für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten).

Dadurch ist anerkannt, daß in dem Falle, wo ein in eine Gemeinde Neuanziehender dort einen Wohnsitz nicht erworben hat, er doch durch dreijährigen Aufenthalt das Hülfsdomizil und den Anspruch auf Fürsorge bei eintretender Verarmung erlangt. Und was hier fortgesetzter Aufenthalt genannt ist, das ist im §. 1. Nr. 3 des Armenpflege-Gesetzes als „gewöhnlicher" Aufenthalt bezeichnet, welcher Ausdruck auch im §. 3. des letzteren Gesetzes wiederkehrt.

Nach allem diesen kann jedenfalls nicht behauptet werden, daß der bisher befolgten Meinung des ersten Senats ein unzweideutiger Gesetzeslaut zur Seite stehe, es sprechen vielmehr überwiegende Gründe dagegen, und da dieselben in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes volle Bestätigung finden, so muß die jetzt veränderte Meinung des Senats für die richtige erachtet werden.

Nach Eröffnung der Diskussion fand die vorstehend zusammengefaßte Rechtfertigung dieser neueren Meinung die entschiedene Billigung des versammelten Kollegiums. Doch wurde auch für die ältere Auffassung des Gesetzes noch Folgendes geltend gemacht:

Man könne aus den, dem Gesetze vorangegangenen Berathungen wohl entnehmen, daß die Absicht gewesen sein möge, die Dienstboten an der Wohlthat des oft gedachten Triennii theilnehmen zu lassen, aber das Gesetz selbst habe dies doch in deutlicher Weise nicht ausgesprochen. Dies hätte auf die leichteste Weise dadurch geschehen können, daß dem §. 2. des Gesetzes, der die Anwendung der Nr. 2 des §. 1. auf Gesinde ausschließt, ein die Anwendbarkeit der Nr. 3 daselbst aussprechender Zusatz beigefügt worden wäre, etwa mit den Worten: „wohl aber im Falle des §. 1. Nr. 3." Dies sei nicht geschehen, und es bleibe daher eine offene Frage, ob das Gesetz wirklich das Gesinde in dieser Beziehung den anderen, selbstständigen Personen gleichgestellt habe?

Daß ein Unterschied in der Selbstständigkeit des Gesindes und anderer, freier, oder vielmehr ganz freier Arbeiter stattfinde, werde sich nicht ableugnen lassen, und ebensowenig, daß das Verhältniß zur Dienstherrschaft das Gesinde auch in Bezug zur Gemeinde des Orts, in welchem es diene, in eine andere Stellung versetze, als andere, ohne solche Zwischenpersonen und resp. Vertreter der dort lebenden Einwohner. Dies hindere, unter der Selbstständigkeit, von welcher der §. 1. des Heimathsgesetzes spreche und die auch der §. 1. des Armenpflege-Gesetzes voraussetze, blos die gesetzliche Dispositionsfähigkeit, im privatrechtlichen Sinne, zu verstehen und nöthige dabei an eine Unabhängigkeit im sozialen Sinne — so zu sagen — zu denken, die wohl dem freien Arbeiter, aber nicht dem Gesinde zustehe.

Es seien auch die Folgen zu bedenken, die aus der Geltung der neueren Meinung für diejenigen Gemeinden, in denen die dienende Bevölkerung sich in jedem Jahre wachsend anhäufe — hauptsächlich also die größeren Städte und Fabrikorte — entstehen würden, da denselben kein Mittel geboten sei, sich vor diesem Andrange zu schützen, und dagegen den kleineren Ortschaften die Versuchung nahe gelegt werde, sich ihrer ärmeren Einwohner durch Beförderung ihrer Auswanderung in jene größeren Gemeinden für immer zu entledigen, wodurch diese letzteren in noch höherem Maaße, als bisher schon der Fall gewesen, der Sammelplatz einer, auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln angewiesenen und dadurch doch nie zufriedenzustellenden Menge werden würden und zwar in stets zunehmender Progression.

Diese letztere Bemerkung fand allerdings Billigung, und man war der Meinung, daß dieselbe vielleicht Berücksichtigung beim Gesetzgeber finden könne; doch wurde sie für ungeeignet erachtet, einen Einfluß auf die richterliche Anwendung des einmal gegebenen Gesetzes zu üben. Und indem sonst alle anderen Gründe für hinreichend erörtert erklärt wurden, eignete sich das Plenum den Grundsatz an und erhob ihn zum Beschlusse:

> Die Vorschrift des §. 1. Nr. 3 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Armenpflege vom 31. Dezember 1842 findet auch auf Dienstboten Anwendung.

Digitized by Google

79) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens in Westphalen dem Rechtswege unterworfen sind, sobald der streitige Anspruch auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vom 12. Oktober 1861.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Arnsberg anhängigen, jetzt bei dem Königlichen Appellationsgericht daselbst schwebenden Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Gemeinde H. hat im Jahre 1824 in Folge einer von dem Freiherrn von F. bei der Königlichen Regierung in Arnsberg angebrachten Provokation eine Auseinandersetzung wegen der Weidegerechtsame stattgefunden. Es wurde unter dem 30. Juni 1824 zwischen dem v. F. und der Gemeinde ein Theilungs-Rezeß geschlossen, durch welchen jeder Theil dem anderen gewisse Grundstücke zum eigenthümlichen Besitz abtrat, im §. 5. der v. F. auf alle Ansprüche an die Gemeinheitsgründe verzichtete, und im §. 13. bestimmt wurde, daß der v. F. in Folge des Vergleichs zwar aus dem Gemeinde-Verbande nicht ausscheide und daher von Gemeinheitslasten nicht befreit werde, er jedoch, da er von dem Gemeinde-Grundvermögen völlig abgefunden, und er somit zur Theilnahme an der Benutzung und dem Ertrage des übrigbleibenden Gemeinde-Grundvermögens, solches möge getheilt werden oder unvertheilt bleiben, gar nicht weiter berechtigt sei, er auch zu den darauf ruhenden Steuern und Lasten nicht weiter beizutragen habe. Mit Rücksicht auf diese in den §§. 5. und 13. getroffenen Bestimmungen entstand bereits im Jahre 1840 hinsichtlich der Beiträge zu einem Wegebau darüber zwischen dem Freiherrn v. F. und der Gemeinde H. ein Streit, ob die Beiträge des v. F. unter Anrechnung eines verhältnißmäßigen Theils der Einnahmen von einem Gemeinde-Walde oder ohne Rücksicht darauf, zu bestimmen seien; dieser Streit wurde durch eine Verfügung des damaligen Ober-Präsidenten der Provinz zu Gunsten der Gemeinde entschieden. Nachmals, im Jahre 1846, wurde das Beitragsverhältniß zu den Gemeinde-Lasten durch Verfügung des Amtes N. mit Zustimmung des Grafen v. F., Rechtsnachfolgers des Freiherrn v. F., dahin regulirt, daß derselbe 30 Prozent zur Deckung des Gemeinde-Defizits beitragen solle. Demgemäß hat der Graf v. F. seine Gemeinde-Beiträge bis 1856 geleistet. Neuerdings ist zwischen der Gemeinde und dem Grafen v. F. wiederum Streit entstanden über den Umfang der Verpflichtung des letzteren, zu den Gemeinde-Lasten beizutragen. Der Graf v. F. verlangt, daß für die Bestimmung seines Antheils an denselben der Ertrag eines Kapitals von 18,000 Thalern, welches die Gemeinde für die Abtretung des Gemeinde-Waldes erworben hat, in Abrechnung auf die Gemeinde-Ausgaben gebracht werde. Die Gemeinde verweigert das, und will den Ertrag des gedachten Kapitals nur den übrigen Gemeindegliedern mit Ausschluß des Grafen v. F. zu Gute kommen lassen, weil derselbe in dem Rezesse von 1824 auf alle Rechte an dem Gemeinde-Vermögen verzichtet habe. In diesem Falle hat das Ober-Präsidium gegen die Gemeinde und für den Grafen v. F. entschieden. Die Gemeinde will sich hierbei nicht beruhigen, hat den Rechtsweg betreten, und in einer bei dem Königlichen Kreisgericht unterm 22. November 1859 angebrachten Klage den Antrag gestellt: den Verklagten schuldig zu erkennen, 1) für den Bereich seiner Gemeinde-Mitgliedschaft, soweit dieselbe durch seinen zur Zeit des Rezeß-Abschlusses vom 30. Juni 1824 vorhandenen Besitzstand im Gemeindebezirk begründet war, zu den für die Gemeinde H. alljährlich aufzubringenden Gemeinde-Steuern beizutragen, ohne daß ihm die Nutzungen des Gemeinde-Grundvermögens, insbesondere die Zinsen des aus der Abtretung der früheren Gemeinde-Waldung an die Interessenten zum Gemeinde-Vermögen erworbenen Kapitals ad 18,000 Thalern hierbei zum Vortheil kommen, falls und insoweit dieselben zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden; 2) die seit dem Jahre 1856 aus diesem Grunde nicht gezahlten Kommunalsteuer-Beträge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Der Verklagte setzte zunächst den Einwand entgegen, daß der Rechtsweg in dieser Sache, bei welcher es sich um die Frage handle, in welcher Weise die klagende Gemeinde ihr Aerar- oder Kämmerei-Vermögen zu benutzen oder zu verwenden habe, nach den Bestimmungen in den §§. 51—56. und 81. der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 unzulässig sei. Außerdem stellte Beklagter den Ein-

Digitized by Google

wand auf, daß der Rezeß vom 30. Juni 1824 auf das Kämmerei-Vermögen gar keinen Bezug habe, sondern nur das Gemeindeglieder-Vermögen betreffe, und daß außerdem der Verzicht im Vergleiche von 1824 sich nur auf das damals vorhandene Grundvermögen beziehe, das Kapital aber erst im Jahre 1857 erworben sei. Beklagter beantragte daher die Abweisung der Klägerin.

Nachdem von den Parteien noch eine Replik und Duplik gewechselt worden, erkannte am 1. Juni 1860 das Kreisgericht zu Arnsberg mit einer geringen Modifikation im Wesentlichen nach den Anträgen des Klägers dahin: daß Beklagter schuldig, 1) für den Bereich seiner Gemeinde-Mitgliedschaft, soweit solche durch seinen zur Zeit des Rezeß-Abschlusses vom 30. Juni 1824 vorhandenen Besitzstand im Gemeindebezirk begründet war, zu den für die Gemeinde H. alljährlich aufzubringenden Gemeinde-Steuern beizutragen, ohne daß ihm die Zinsen des durch den Rezeß vom 29. März 1858 an die Gemeinde H. gekommenen Kapitals von 18,000 Thalern hierbei zum Vortheil kommen, falls un soweit dieselben zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden, und 2) die hiernach seit dem Jahre 1856 nicht gezahlten Kommunalsteuer-Beiträge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Frage, ob hier der Rechtsweg zulässig — heißt es in den Urtheilsgründen — sei unbedingt zu bejahen, und zwar aus dem Grunde, weil die klagende Gemeinde den Verklagten nicht etwa aus gesetzlichen oder auf Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Gründen, sondern vielmehr auf Grund eines privatrechtlichen Titels, des Rezesses vom 30. Juni 1824, von der Theilnahme an dem Kommunal-Vermögen, resp. eines Theiles desselben, ausgeschlossen wissen wolle. Die Beurtheilung privatrechtlicher Verhältnisse gebühre aber lediglich dem erkennenden Richter.

In der Sache selbst nahm das Gericht an, daß der Rezeß vom 30. Juni 1824, zwischen der Gemeinde H. einerseits und dem Rechtsvorgänger des Verklagten andererseits abgeschlossen sei, daß der darin enthaltene Verzicht des letzteren das Gemeinde-Grundvermögen betreffe, und daß derselbe in Folge dieses Verzichtes, soweit sein damaliger Besitzstand ging, an dem Gemeinde-Grundvermögen abgefunden sei.

Der Beklagte hat rechtzeitig appellirt, ohne nova anzuführen. Nachdem Kläger die Appellation beantwortet hatte, und Termin zur mündlichen Verhandlung bei dem Appellationsgericht anberaumt worden war, erhob unter dem 3. November v. J. die Regierung den Kompetenz-Konflikt.

Die Klägerin widerspricht dem Konflikte, das Appellationsgericht erachtet ihn gleichfalls nicht für begründet. Von Seiten des Herrn Ministers des Innern ist eine Erklärung nicht abgegeben.

Der Kompetenz-Konflikt kann nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Die Regierung hat zur Motivirung ihres Beschlusses Folgendes angeführt. Der Beklagte solle in der Art zu den jährigen Kommunal-Umlagen herangezogen werden, daß ihm die — oder gewisse — Einnahmen der Gemeinde aus dem Gemeinde-Vermögen, durch welche nach §. 57. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 principaliter das vorhandene Bedürfniß gedeckt werden soll, nicht zu Gute kommen, vielmehr sein Betrag ohne Rücksicht auf die hierdurch entstehende Ermäßigung des aufzubringenden Gesammtbetrages festgesetzt werde. Daß die Frage, auf welche es demnach ankommt, insofern sie einen Streit eines Gemeinde-Mitgliedes mit der Gemeinde rücksichtlich der durch die Gemeinde-Mitgliedschaft bedingten Rechte und Pflichten, rücksichtlich der Art der Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse und der Vertheilung der erforderlichen Gemeinde-Steuern betrifft, im Allgemeinen lediglich zur Kognition der Verwaltungsbehörden gehöre, stehe nach anerkannten Grundsätzen fest. Dagegen werde die richterliche Kompetenz auf Grund eines speziellen Titels, einer vermeintlichen privatrechtlichen Verbindlichkeit des Verklagten in Anspruch genommen. Allein abgesehen davon, ob und inwieweit über öffentliche Rechte und insbesondere über die mit der Gemeinde-Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten in ihrer Allgemeinheit zwischen den einzelnen Mitgliedern und der Gemeinde mit der Wirkung paciscirt werden könne, daß dadurch ein Privat-Rechtsverhältniß entstehe, gehe auch der gestellte Klage-Antrag und die demselben entsprechende Entscheidung des ersten Richters weit über ein Verhältniß zwischen dem Verklagten und der Gemeinde hinaus, indem damit auf einen modus der Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse hingezielt werde, über dessen Zulässigkeit in den Gränzen der §§. 57. und 58. a. a. O. allein der Verwaltungs-Behörde eine Entscheidung zustehen könne.

Diese Bemerkungen sind nicht geeignet, den Kompetenz-Konflikt zu rechtfertigen. Läßt man die auf den Rezeß vom 30. Juni 1824 bezügliche Bemerkung, auf welche unten zurückzukommen ist, einstweilen bei Seite, sowie die Anführung wegen der bei Streitigkeiten im Allgemeinen eintretenden Kompetenz, so bleibt nur die nicht zutreffende Behauptung stehen, daß der Antrag des Klägers und das erste Erkenntniß eine Bestimmung über den Modus der Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bezwecke. Hierunter kann nur verstanden werden

Digitized by Google

die Art und Weiſe oder die Mittel, durch welche die nothwendigen Ausgaben der Gemeinde gedeckt werden ſollen. Darüber waltet aber unter den Parteien in der That kein Streit ob.

Ueberhaupt handelt es ſich in dem vorliegenden Prozeſſe nicht um eine Kommunal-Steuer-Angelegenheit. Es iſt gar nicht ſtreitig, daß Beklagter zu den Mitgliedern der Gemeinde in H. gehört, und daß er in dieſer Eigenſchaft zu den Gemeinde-Laſten beizutragen hat; es ſteht ſelbſt das Verhältniß ſeines Antheils an dieſer Verpflichtung feſt; es ſind auch, wie es ſcheint, die zu deckenden Gemeinde-Laſten nach Art und Umfang keineswegs zweifelhaft oder beſtritten. Wäre es anders und wäre als der eigentliche Streitgegenſtand über die Verbindlichkeit des Beklagten zur Entrichtung von Gemeinde-Steuern zu entſcheiden, ſo würde allerdings die richterliche Kompetenz für ausgeſchloſſen und der Kompetenz-Konflikt für begründet anzuſehen ſein, da Gemeinde-Steuern zu den allgemeinen Umlagen (§. 78. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts) zu zählen ſind, und — wie in einem früheren Falle (Miniſt.-Bl. von 1853 S. 260) entſchieden iſt — den Kommunal-Behörden nicht zuſteht, Streitigkeiten über Kommunal-Steuern vor den Richter zu bringen, wenn ſie dies in ihrem Intereſſe finden. Dem Beklagten, wenn die Verwaltungs-Behörde gegen ihn entſchieden hätte, würde auch in dieſem Falle unter Berufung auf den Theilungs-Rezeß vom 30. Juni 1824 das rechtliche Gehör nach §. 79 a. a. O. zu geſtatten ſein; allein dieſer Umſtand kann der Klägerin nicht zu Statten kommen und ihr den Rechtsweg nicht eröffnen.

Nun möchte zwar, um die Annahme, daß es ſich um eine Steuer-Angelegenheit handle, zu rechtfertigen, angeführt werden, daß der eigentliche Anlaß zum Prozeſſe in der Differenz beruhe, welche über den Betrag beſteht, den der Beklagte zu dem Gemeinde-Defizit von H. für 1856 und weiter beizuſteuern hat, und daß der Klage-Antrag und das erſte Erkenntniß darauf abzielen, dieſe Ungewißheit im Sinne der Klage zu entſcheiden. Das iſt richtig. Allein die Art dieſer Entſcheidung iſt nach Lage der Verhältniſſe eine ganz nothwendige, durch ein bloßes Rechenexempel feſtzuſtellende, wenn eine unter den Parteien ſtreitige Vorfrage entſchieden iſt, nämlich die, ob auf das Defizit der Gemeinde der Ertrag eines gewiſſen Kapitals auch zu Gunſten des Beklagten in Anrechnung zu bringen iſt. Dies iſt die eigentliche, dem Prozeſſe zum Grunde liegende Streitfrage, und es muß alſo bei dem Ausſpruch über die Kompetenz zur Entſcheidung des Rechtsſtreites nicht auf die Vorſchriften in den §§. 78 ff. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts, ſondern auf die Vorſchriften über Streitigkeiten von Gemeindenutzungen zurückgegangen werden.

Daß dergleichen Streitigkeiten, ſie mögen das eigentliche Gemeinde-Vermögen oder Gemeindeglieder-Vermögen betreffen, ſie mögen zwiſchen der Gemeinde und einzelnen Gemeindegliedern oder nur unter Gemeindegliedern obwalten, überhaupt und insbeſondere nach der Landgemeinde-Ordnung für Weſtphalen vom 19. März 1856 §§. 51 ff. (Geſ.-Samml. S. 265) der richterlichen Kognition entzogen und zur Entſcheidung der Verwaltungs-Behörde verwieſen ſind, dies iſt durch vielfache Entſcheidungen des Gerichtshofes anerkannt. (Erkenntniſſe vom 7. Juni 1856 (Miniſt.-Bl. S. 255), vom 21. November 1857 (Miniſt.-Bl. von 1858 S. 74), vom 11. Dezember 1858 (Miniſt.-Bl. von 1859 S. 296), vom 12. März 1859 (Miniſt.-Bl. von 1860 S. 30), vom 7. Mai 1859 (Miniſt.-Bl. von 1860 S. 33), vom 1. Oktober 1859 (Miniſt.-Bl. von 1860 S. 139).

In allen dieſen Entſcheidungen iſt aber der vollkommen begründete Vorbehalt gemacht, daß das adminiſtrative Reſſort mit Ausſchluß des gerichtlichen nur dann eintritt, wenn der ſtreitige Anſpruch nicht auf einen ſpeziellen Rechtstitel gegründet wird. Iſt dies der Fall, ſo handelt es ſich nicht um eine reine Kommunal-Angelegenheit. Es iſt dann nicht blos über die Folgen der Gemeinde-Mitgliedſchaft als ſolcher zu entſcheiden, ſondern es iſt dieſem, dem öffentlichen Recht angehörigen Verhältniſſe eine Modifikation hinzugetreten, welche den Streit auf das Gebiet des Privatrechts verſetzt.

So liegt hier die Sache. Aus Anlaß einer Provokation auf Auseinanderſetzung wegen gewiſſer Weidegerechtſame und zum Zwecke ſolcher Auseinanderſetzung iſt unter dem 30. Juni 1824 ein Vergleich geſchloſſen, in welchem der Rechtsvorgänger des Beklagten gewiſſen Anſprüchen, die ihm als Gemeinde-Mitglied zuſtehen würden, entſagt hat. Ob ein ſolcher Vertrag (was von der Regierung in den Gründen ihres Kompetenz-Konfliktsbeſchluſſes als zweifelhaft hingeſtellt wird) ſtatthaft oder wirkungslos ſei, und ob, ſeine Statthaftigkeit vorausgeſetzt, er den von der Klägerin angenommenen Effekt habe, oder wie Beklagter will, auf das in Rede ſtehende, für einen Gemeindewald erworbene Kapital nicht zu beziehen ſei, das ſind Fragen, die nach unſerem Rechtsſyſtem nicht zur Entſcheidung Seitens der Verwaltungs-Behörde verwieſen werden können, ſondern von den ordentlichen Gerichten geprüft und entſchieden werden müſſen.

Schließlich bleibt noch des §. 81. der Weſtphäliſchen Landgemeinde-Ordnung zu gedenken, auf welchen

Digitized by Google

gleichfalls der Beklagte sich wiederholt zur Begründung seines Einwandes berufen hat, daß der Rechtsweg nicht stattfinde. Es muß anerkannt werden, daß, wie in dem oben allegirten Erkentnisse des Gerichtshofes vom 7. Mai 1859 (Minist.-Bl. von 1860 S. 33) des Näheren ausgeführt ist, durch den in dem gedachten §. 81. für Beschwerden in Kommunal-Angelegenheiten vorgeschriebenen administrativen Instanzenzug der Rechtsweg in dergleichen Sachen hat ausgeschlossen werden sollen, gleichviel, welcherlei Art diese Kommunal-Angelegenheiten sind. Allein es versteht sich von selbst und ist auch in der citirten früheren Entscheidung des Gerichtshofes bereits angedeutet, daß diejenigen Kommunal-Angelegenheiten, bei welchen die Beschwerdeführung auf einen Privatrechtstitel sich gründet, von der administrativen Entscheidung ausgeschlossen und den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind. Diese Beschränkung enthält der, im Uebrigen mit dem citirten §. 81. übereinstimmende §. 124. der früheren Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841 (Ges.-Samml. S. 297) ausdrücklich; daß der §. 81. die Einschränkung nicht erwähnt, darf nicht so, als habe die Kompetenz der Verwaltungs-Behörde auf das Gebiet des Privatrechts ausgedehnt werden sollen, sondern nur in dem Sinne gedeutet werden, daß man sie als sich von selbst verstehend angesehen hat, was sie in der That auch ist.

Es war daher der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt mithin für unbegründet zu erachten.

Berlin, den 12. Oktober 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbe-Polizei.

80) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, den Gewerbebetrieb der Photographen im Umherziehen betreffend, vom 24. März 1862.

Der §. 22. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmt, daß die Hausirer in den einzelnen Ortschaften je nach der Größe derselben ihr Gewerbe nur resp. 1, 2, 4 und 8 Tage lang treiben dürfen. Dieser Bestimmung unterliegen auch Photographen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben; nach der eigenthümlichen Natur des photographischen Gewerbes sind aber jene Fristen zu kurz bemessen, um den umherziehenden Photographen die Ausübung ihres Gewerbes möglich zu machen, wozu es in der Regel einer Frist von 8 bis 14 Tagen bedürfen wird.

Das Hausir-Regulativ gestattet den Ortspolizei-Behörden, aus besonderen Gründen eine Verlängerung der gesetzlichen Fristen eintreten zu lassen. Es scheint indessen, als würde von dieser Befugniß nicht immer ein angemessener Gebrauch gemacht, und nicht selten aus unberechtigten Rücksichten die erbetene Verlängerung abgeschlagen, obgleich es im allgemeinen Interesse wünschenswerth ist, auch den kleineren Städten der Monarchie, in denen entweder gar keine oder nur mittelmäßige Photographen vorhanden sind, die Möglichkeit zu gewähren, sich gelungene photographische Bilder zu verschaffen.

Die Königliche Regierung wird deshalb veranlaßt, die Ortspolizei-Behörden Ihres Bezirks mit der entsprechenden Weisung dahin zu versehen, daß, wenn nicht besondere Gründe im einzelnen Falle dagegen sprechen sollten, der Regel nach die Fristen des §. 22. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 zu Gunsten der umherziehenden Photographen auf eine 8 bis 14 tägige Dauer zu verlängern sind.

Berlin, den 24. März 1862.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Digitized by Google

81) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Verhältnisse der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie der Privat-, und insbesondere der Tanzlehrer betr., vom 11. März 1862.

Auf den Bericht vom 17. v. M. will ich unter den obwaltenden Umständen hierdurch genehmigen, daß dem Tanzlehrer N. aus G. die nachgesuchte Erlaubniß zur Ertheilung von Tanzunterricht in H. ertheilt werde, da die Orts-Schulbehörde, wenn sie auch die Bewilligung des vorliegenden Gesuchs nicht besonders befürworten zu können geglaubt, doch gegen die Genehmigung desselben nichts einzuwenden, auch der Petent über seine Qualifikation in sittlicher Beziehung sich durch die beigebrachten Zeugnisse ausgewiesen, mithin den Vorschriften genügt hat, von denen der §. 14 und 15. der Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Minist.-Bl. 1840. S. 94) die Ertheilung einer derartigen Erlaubniß abhängig macht.

Die Bestimmungen des Hausir-Regulativs von 28. April 1824 finden auf Lehrer, welche an verschiedenen Orten periodisch Unterricht ertheilen wollen, keine Anwendung. Der §. 18. l. c. spricht nur von Kunstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen, und nimmt selbst hiervon diejenigen aus, bei denen ein rein wissenschaftliches oder Kunst-Interesse obwaltet.

Die ꝛc. hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen und den Bittsteller auf seine Vorstellungen mit entsprechendem Bescheid zu versehen.

Mit Bezug auf die am Schluß des vorliegenden Berichts gestellte generelle Anfrage eröffne ich der ꝛc. endlich, daß es nach §. 43. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, welcher durch die Novelle vom 22. Juni pr. nicht aufgehoben worden ist, bei den hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie der Privat-Lehrer ergangenen besonderen Bestimmungen sein Bewenden behalten soll. Es folgt hieraus, daß auch diejenigen Tanzlehrer, welche ausschließlich in den von ihnen selbst gegründeten Tanzschulen Unterricht ertheilen wollen, den bezüglichen Vorschriften der Instruktion vom 31. Dezember 1839 unterliegen. Berlin, den 11. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

82) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Erörterung der Bedürfnißfrage bei Gast- und Schankwirthschaften betreffend, vom 13. April 1862.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 26. v. M. bei Wiederanschluß der Beschwerde des Schankwirths N. zu N. vom 24. Februar d. J. und der eingereichten landräthlichen Akten Folgendes:

Der N. beantragt, ihm die Beherbergung von Fremden zu gestatten. Die Königliche Regierung hat diesen Antrag mittelst Bescheides vom 13. November v. J. abgelehnt, einmal weil das in Anspruch genommene reale Beherbergungsrecht nicht erwiesen, dann weil ein Bedürfniß nach vermehrter Gelegenheit für Fremden-Aufnahme in N. nicht vorhanden sei.

Den ersten Punkt lasse ich dahin gestellt, wenngleich das Real-Schankrecht als solches keinem Zweifel unterliegt und nach dem landräthlichen Berichte vom 25. September 1860 „im N.schen Schankhause früher gegen 100 Jahre und noch länger das Fremden-Beherbergungsrecht ausgeübt worden", auch der frühere Schulze M. bezeugt, daß noch der jetzige Besitzer bis in die neuere Zeit unbehindert Fremde beherbergt hat.

Was dagegen den zweiten Punkt betrifft, so ist in der Entscheidung der Königlichen Regierung die Erörterung des Bedürfnisses auf ein Gebiet übertragen, welches nach der Absicht des Gesetzgebers nicht davon berührt werden soll.

Die Prüfung des Bedürfnisses hat nur den Zweck, der Völlerei in geistigen Getränken, namentlich im Branntwein zu steuern. Deshalb bestimmte nicht nur die Instruktion vom 13. August 1835 (Annal. S. 251) ausdrücklich, daß die Prüfung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses bei solchen Anlagen wegfällt, in denen entweder die Beherbergung von Reisenden Hauptzweck ist, oder in denen nur andere Gegenstände mit Ausschluß geistiger Getränke, zum Genuß auf der Stelle feilgeboten werden, sondern das Gesetz hatte zuerst überhaupt alle Wirthschaften, mit welchen die Beherbergung von Fremden verbunden ist, gänzlich von der

Digitized by Google

Erörterung der Bedürfnißfrage ausgenommen (§. 4. der Verordnung vom 7. Februar 1835) und wenn die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844 in den zur 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörenden Ortschaften auch die Gastwirthschaften unter den Bedürfniß-Nachweis stellte, so geschah dies nur deshalb, weil in jenen Ortschaften, meistens zwischen Schank- und Gastwirthschaften kein, oder nur ein unwesentlicher Unterschied obwaltet.

Besteht also bereits eine Schankstätte, d. h. eine Wirthschaft, in welcher geistige Getränke verabfolgt werden, so ist dadurch für diese Anlage die Bedürfnißfrage überhaupt erledigt und die fernere Erlaubniß, den Gewerbebetrieb auf die Fremden-Beherbergung auszudehnen, unterliegt keiner obrigkeitlichen Prüfung der öffentlichen Nützlichkeit, sondern nur den sonstigen, für diesen Geschäftszweig maßgebenden Rücksichten des polizeilichen Interesses.

Da nun der Landrath ausdrücklich bescheinigt, daß „der N. in Bezug auf moralische Führung und Lokalitäten den diesfälligen Erfordernissen vollständig entspricht," so ist kein gerechtfertigter Grund zur Ablehnung des vorliegenden Antrags zu ersehen.

Die Königliche Regierung wolle daher dem Gesuche des Bittstellers willfahren und den obigen Grundsatz in ähnlichen Fällen gleichermaßen zur Anwendung bringen. Berlin, den 13. April 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

B. Versicherungs-Wesen.

83) Bekanntmachung, den freien Betrieb der Gebäude-Versicherung durch Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften in der Rhein-Provinz betreffend, vom 1. März 1862.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder den bereits konzessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September v. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Sozietät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direktion der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät, daß für den Bezirk dieser Sozietät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt.

Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Koblenz, Köln, Düsseldorf, Aachen und Trier zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. März 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

C. Paß- und Fremden-Polizei.

84) Bescheid an den Königlichen Landrath des Kreises N., die Ausstellung von Reise-Päßen auf eine längere als einjährige Dauer betreffend, vom 31. März 1862.

Die ausnahmsweise Ertheilung von Reisepäßen auf eine längere als einjährige Dauer ist zwar, wie ich Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 20. März d. J. eröffne, in den Cirkular-Reskripten vom 20. Juni 1853 (Minist.-Bl. S. 145) und 8. Oktober 1857 (Minist.-Bl. S. 192) unter besonderen Umständen als noch

Digitized by Google

fortdauernd statthaft anerkannt. Diese Modifikation des §. 9. der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 darf indessen nur in Nothfällen und in mäßigem Umfange angewendet werden. Es wird dem Bedürfnisse durchaus genügen, wenn, wie dies in der Praxis sich auch festgestellt hat, die Verdoppelung der in der Instruktion vorgeschriebenen einjährigen Zeitdauer in der Regel als äußerste Grenze festgehalten wird, da in den meisten Fällen innerlich einer solchen Frist die Erneuerung des Passes keine Schwierigkeiten darbieten kann.

Jedenfalls aber muß bei Ueberschreitung der einmal in der General-Paß-Instruktion bestimmten Zeitdauer ein besonderer Grund hierfür vorhanden sein.

Als ein solcher läßt sich die kontraktliche Verpflichtung, mehrere Jahre lang ununterbrochen auf einem Gute im Auslande zu arbeiten, allein nicht ansehen, indem andernfalls die Dauer des Kontrakts, auch wenn derselbe für eine lange Reihe von Jahren abgeschlossen wäre, für die Dauer des Passes maaßgebend sein müßte, was weder mit den finanziellen noch mit den sonstigen polizeilichen Interessen des Staates vereinbar ist. Daß denjenigen Personen, welche im Auslande und namentlich in Rußland in fester Arbeit stehen, die Extrahirung eines neuen Passes unmöglich sein sollte, läßt sich nicht anerkennen. Ueberdies aber können solche Arbeiter ihren Aufenthalt daselbst auch auf Grund eines Schutzscheins fortsetzen, und es ist gerade deshalb bereits in den Reskripten vom 27. August und 22. Dezember 1856 angeordnet worden, daß den sich nach Rußland begebenden Personen empfohlen werde, sich vor der Abreise mit einem Heimathschein zu versehen. Bei Befolgung dieser Vorschrift fällt jede Nothwendigkeit, den Paß für mehrere Jahre auszufertigen, von selbst fort.

Hiernach kann ich es bei dem Erlasse meines Amtsvorgängers von 18. März c. überall nur bewenden lassen. Berlin, den 31. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

85) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht an die übrigen Regierungen der Provinz Preußen, die Paß-Verhältnisse mit Rußland betreffend, vom 6. März 1862.

Der ꝛc. eröffne ich mit Bezug auf Ihren Bericht vom 6. Dezember 1860, daß in dem von der Kaiserlich Russischen Regierung erlassenen Reglement über die Ertheilung von Pässen an Ausländer auf diesseitigen Antrag folgende Modifikationen getroffen worden sind.

1) Die im §. 15. desselben festgestellte Frist von sieben Tagen, auf welche die Gültigkeit der Preußischen Pässe zum Aufenthalte in den, der Grenze nahe belegenen Orten beschränkt war, ist nunmehr ebenso, wie es im §. 17. für die zur See nach den Hafenorten kommenden Ausländer geschehen ist, auf vierzehn Tage verlängert worden, so daß also die zur See und zu Lande ankommenden, eine Reise in das Innere Rußlands nicht beabsichtigenden Ausländer einander gleichgestellt sind;
2) die im §. 16. unter Nr. 1 bis 4 den Grenzbewohnern aus Oesterreich zugestandenen Erleichterungen, welche bisher auf Preußische Unterthanen noch keine Anwendung fanden, sind auch in Bezug auf die Preußischen Grenzbewohner für gültig erklärt worden.

Die diesfälligen Erleichterungen des Paßwesens werden demnächst in Wirksamkeit treten.

Berlin, den 6. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

D. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

86) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Parochial-Verhältnisse der evangelischen Geistlichen bei den Straf-Anstalten betreffend, vom 31. März 1862.

Die von der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 24. Februar c. zur Entscheidung gestellte Frage wegen der Parochial-Rechte des evangelischen Geistlichen bei der Strafanstalt zu N. ist, wie ich Derselben hierdurch erwiedere, bereits in einem früheren ähnlichen Falle durch das in dem Ministerial-Blatte für

Digitized by Google

die innere Verwaltung Jahrgang 1841. S. 214 abgedruckte Reskript der damaligen Herren Minister des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 22. Juni 1841, auf welches ich die Königliche Regierung deshalb auch jetzt nur verweisen kann, entschieden worden. Danach sind die Bestimmungen der §§. 77—79. Th. II. Tit. 19. des Allgemeinen Landrechts auch für das Verhältniß der Königlichen Straf-Anstalten als maßgebend zu betrachten, dergestalt, daß im vorliegenden Fall also der Kirche der Strafanstalt zu N. über die in der letzteren lebenden Personen und Beamten wirkliche Parochial-Rechte gebühren, die Beamten der Anstalt aber, welche außerhalb derselben leben, vorbehaltlich der Rechte, welche in Beziehung auf die Vornahme der kirchlichen Handlungen denjenigen von ihnen zustehen, welche in Gemäßheit der §§. 283—285. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. zu den vom Pfarrzwange eximirten Personen gehören, der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts unterworfen sind. Berlin den 31. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

87) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Stellung der Arbeits-Inspektoren in den Straf-Anstalten in Bezug auf die Beschäftigung der Gefangenen betreffend, vom 11. März. 1862.

— — Wenn nach den Angaben in dem vorliegenden Berichte der Königlichen Regierung in der Straf-Anstalt zu N. die Einrichtung besteht, daß diejenigen Beamten derselben, welche Reparaturen an ihren Sachen in den Werkstätten der Anstalt für ihre Rechnung ausgeführt zu erhalten wünschen, mit ihren desfallsigen Bestellungen sich lediglich an den Werkmeister zu wenden haben, so muß dies als unzweckmäßig und reglementswidrig begeichnet werden. Nicht der Werkmeister, sondern der Arbeits-Inspektor ist derjenige Beamte, welcher die Beschäftigung der Gefangenen zu leiten hat, und sowohl aus diesem allgemeinen Grunde, wie zur Vermeidung von Mißbräuchen ist es nöthig, daß alle Arbeiten, welche zur Ausführung durch Sträflinge in der Anstalt auf Bestellung gegeben werden, nicht bei dem Werkmeister, sondern bei dem Arbeits-Inspektor angemeldet werden, gleichviel ob die Bestellung die Anfertigung neuer Sachen, oder die Reparatur alter zum Zweck hat, wonach die Königliche Regierung somit das Erforderliche anordnen wolle.

Berlin, den 11. März 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

88) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., über die Frage, welchem Kreis-Armen-Verbande in Schlesien die Fürsorge für entlassene heimathlose Strafgefangene obliege, wenn die letztern in dem einen Kreise aufgegriffen und zur Untersuchung gezogen, in dem andern auf Grund des ergangenen Straf-Erkenntnisses detinirt worden sind, vom 28. Februar 1862.

In Folge des Berichts vom 25. v. M., betreffend die Fürsorge für den wegen Blödsinns aus der Strafanstalt zu N. zu entlassenden Strafgefangenen N., habe ich die generelle Frage:

> welchem der in der Provinz Schlesien bestehenden Kreis-Armenverbände die Fürsorge für einen zu entlassenden heimathlosen Strafgefangenen oder Korrigenden obliegt, welcher in dem einen Kreise, während seines Aufenthalts in demselben, aufgegegriffen und zur Untersuchung gezogen, in dem anderen Kreise aber auf Grund des ergangenen Straferkenntnisses zuletzt detinirt worden ist?,

nochmals in Erwägung genommen, und eröffne der Königlichen Regierung, unter Aufhebung der entgegenstehenden früheren Ministerial-Entscheidungen, nunmehr Folgendes:

Nach §. 12. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 hat derjenige Landarmen-Verband die Fürsorge für Landarme zu übernehmen, in dessen Bezirk das Bedürfniß dazu hervortritt. Durch diese gesetzliche Vorschrift ist also das Hervortreten des Unterstützungs-Bedürfnisses als örtlich entscheidendes Moment hingestellt, und es wird daher behufs Beantwortung der vorliegenden Frage unterschieden werden müssen, ob das Bedürfniß, für den zu entlassenden heimathlosen Strafgefangenen oder Korrigenden im Wege der Armenpflege Sorge zu tragen, bereits im Augenblicke der Aufgreifung vorhanden gewesen oder ob dies nicht der Fall gewesen ist, das in Rede stehende Bedürfniß sich vielmehr erst in der

Digitized by Google

Straf- oder Korrektions-Anstalt herausgestellt hat, wohin das betreffende Individuum behufs der Strafverbüßung, resp. Detention transportirt worden war. Während der zu entlassende Strafgefangene resp. Korrigende nach der Vorschrift des §. 12. a. a. O. im ersteren Falle demjenigen Kreis-Armenverband überwiesen werden muß, in welchem die Aufgreifung erfolgt ist, hat im zweiten Falle derjenige Verband einzutreten, in dessen Bezirk die Strafanstalt oder das Korrektionshaus belegen ist.

Wenn hiergegen eingewendet wird, daß der Aufenthalt in der Strafanstalt und dem Arbeitshause ein unfreiwilliger sei, aus einem solchen unfreiwilligen Aufenhalte aber in Gemäßheit des §. 4. des Armenpflege-Gesetzes keine Verpflichtung des Verbandes, in dessen Bezirk die Straf- oder Korrektions-Anstalt sich befindet, entstehen könne, so bemerke ich, daß der allegirte §. 4. sich nur auch Orts-Armenverbände bezieht, mithin auf Land-Armenverbände nicht ausgedehnt werden kann. Eine solche Ausdehnung ist aber um so unzulässiger, als der Wortlaut und die Absicht des §. 12. a. a. O. keinen Zweifel übrig lassen, daß die subsidiäre Verpflichtung der Land-Armenverbände lediglich durch das faktische Eintreten des Bedürfnisses begründet werden soll. Ist dies aber richtig, so kann auch Nichts auf die Geburt, den früheren Aufenthalt des Verarmten oder darauf ankommen, ob derselbe an dem Orte, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist, sich freiwillig oder unfreiwillig aufgehalten hat.

Allerdings werden hierdurch diejenigen Kreis-Armenverbände, in deren Bezirke sich die in Rede stehenden Anstalten befinden, gegenüber denjenigen anderen Verbänden, welche nicht mit einer Straf- oder Korrektions-Anstalt versehen sind, in Nachtheil versetzt. Auch hat dieser Umstand vielleicht Anspruch, vom Gesetzgeber berücksichtigt zu werden, er ist jedoch nicht geeignet, einen Einfluß auf die Anwendung des einmal gegebenen, vollkommen klaren und bestimmten Gesetzes zu üben.

Nach diesen Grundsätzen wird die Königliche Regierung in künftigen Fällen zu verfahren und daher im vorliegenden Falle, wo die Hülfsbedürftigkeit nach Lage der Verhandlungen erst in der Strafanstalt zu N. hervorgetreten ist, den gleichnamigen Kreis-Armenverband zur Gewährung der Fürsorge für den N. zu veranlassen und resp. anzuhalten haben, wobei dem gedachten Verbande zu überlassen ist, sich im Wege des durch die Cirkular-Verfügung vom 29. Januar 1850 (Minist.-Bl. S. 10) vorgeschriebenen Verfahrens an denjenigen anderen Armen-Verband zu regressiren, welchen er zur Uebernahme der Verpflegung für näher verpflichtet erachtet. Berlin, den 28. Februar 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

89) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Einziehung der Ueberverdienstgelder entwichener Sträflinge zur Staats-Kasse betreffend, vom 25. März 1862.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 4. v. M., nachdem ich den Bericht der Königlichen Regierung zu N. erfordert, daß die von der letztern getroffene Anordnung, wonach die Ueberverdienstgelder des früher in der Strafanstalt zu S. detinirt gewesenen, von dort aber entwichenen und jetzt in der Strafanstalt zu D. inhaftirten Arbeitsmanns N. demselben nicht wiedergewährt, vielmehr bei der Anstalts-Kasse vereinnahmt und abgeführt sind, den bestehenden Grundsätzen vollkommen entspricht. Die Ueberlassung eines Arbeitsverdienst-Antheils an die Gefangenen ist gegenüber der Vorschrift im §. 11. des Strafgesetzbuchs und da der Gefangene durch seine Arbeiten in der Strafanstalt niemals so viel erwirbt, als seine Unterhaltung in derselben kostet, lediglich eine Freigebigkeit, welche den Zweck hat, dem Gefangenen für die Zeit, wo er nach verbüßter Strafzeit in die Freiheit zurückkehrt, sein weiteres Fortkommen zu erleichtern. Es ist daher ganz gerechtfertigt, daß wenn ein Sträfling sich der Vollstreckung eines Theils der Strafe durch Entweichen aus der Anstalt entzieht, und in der Freiheit neue Verbrechen begeht, die für ihn gutgeschriebenen Verdienstantheile auf die durch ihn der Strafanstalt erwachsenen Kosten, zur Staats-Kasse eingezogen werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung den Sträfling N abschläglich bescheiden zu lassen.

Berlin, den 25. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Digitized by Google

90) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Auslegung des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 18. Oktober 1861, in Bezug auf den Erlaß der Detentions-Haft betreffend, vom 15. März 1862.

Auf den Bericht vom 25. Januar d. J. eröffne ich der ꝛc., daß ich die Frage,

ob der Allerhöchste Gnaden-Erlaß v. 18. Oktober v. J. (Anl. a.) die nach dem §. 146. des Strafgesetzbuchs neben einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Wochen festgesetzte Einsperrung in ein Arbeitshaus mitumfasse?,

im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister, ohne Unterscheidung der Fälle, verneinen muß.

Die Einsperrung in das Arbeitshaus erfolgt in den gedachten Fällen allerdings auf Anordnung des erkennenden Richters. Da aber das Gericht nicht neben der Gefängnißhaft auch auf diese Einsperrung erkennt, dieselbe vielmehr nur „verordnet", so erhält die Detention auch in den Fällen des §. 146. des Strafgesetzbuchs nicht den Charakter einer Freiheitsstrafe im Sinne der Nummer II. des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses. Sie kann daher aus den in der Cirkular-Verfügung vom 26. Novbr. v. J. hervorgehobenen Gründen auch nicht als erlassen erachtet werden.

Mit Rücksicht darauf aber, daß die Detention in den Fällen des §. 146. cit. nur hinsichtlich ihrer Dauer von dem freien Ermessen der Landespolizei-Behörden abhängt, bin ich auch nicht befugt, diesen Behörden für die hier in Rede stehende Fälle dieselbe Ermächtigung, wie dies hinsichtlich der dem §. 120. l. c. unterworfenen Korrigenden geschehen, zu ertheilen. Vielmehr bedarf es in den Fällen des §. 146. Behufs vollständigen Erlasses der Korrektionshaft einer nachträglichen speziellen Allerhöchsten Gnaden-Bestimmung.

Dagegen unterliegt es, wie die ꝛc. richtig annimmt, und auch schon aus der Cirkular-Verfügung vom 26. Novbr. pr. hervorgeht, keinem Zweifel, daß auf alle Personen, welche bereits vor dem Allerhöchsten Amnestie-Erlasse vom 18. Oktober pr. auf Grund der §§. 120. und 146. l. c. wirklich in Detentions-Haft sich befanden, der Amnestie-Erlaß keine Anwendung findet, die längere oder kürzere Dauer der Detentions-Haft innerhalb der gesetzlichen Grenzen vielmehr lediglich von dem Ermessen der Landespolizei-Behörden abhängig ist. Berlin, den 15. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

a.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. wollen, in Ausführung der in Unserem Erlasse vom 12. Januar d. J. verheißenen weiteren Gnadenbewilligung:

I. denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage wegen einer der nachstehend aufgeführten strafbaren Handlungen: 1) eines Vergehens gegen das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 273), 2) eines Vergehens gegen die Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechts (Ges.-Samml. S. 277), 3) eines Vergehens gegen den §. 1. des Gesetzes vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagd-Verbrechen (Ges.-Samml. S. 67), 4) der fahrlässigen Körperverletzung (§. 198. des Strafgesetzbuchs) oder eines Vergehens gegen die §§. 199 bis 202. einschließlich daselbst, 5) des Zweikampfs oder eines durch Mitwirkung bei demselben verübten Vergehens, 6) eines Vergehens gegen den §. 110. des Strafgesetzbuchs, insofern die Verurtheilten sich bereits im Inlande befinden oder binnen sechs Monaten zurückkehren, 7) einer Uebertretung (§. 1. des Strafgesetzbuchs Absatz 3), sie mag in allgemeinen Gesetzen oder in Verordnungen für gewisse Bezirke mit Strafe bedroht sein, durch endgültige Entscheidung verurtheilt worden sind, die noch nicht vollstreckten Geld- und Freiheitsstrafen unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten erlassen.

II. In gleichem Umfange wollen Wir solchen Verurtheilten Gnade bewilligen, gegen welche wegen anderer, in obiger Nummer I. nicht besonders bezeichneter Vergehen (§. 1. des Strafgesetzbuchs Absatz 2) eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Wochen oder eine Geldbuße von nicht mehr als fünfzig Thalern, oder beide Strafen verhängt worden sind.

Ist die Verurtheilung wegen mehrerer strafbaren Handlungen in Einer und derselben Entscheidung erfolgt, so findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn die verhängte Gesammtstrafe das bezeichnete Maaß nicht übersteigt.

III. Vorsätzliche Mißhandlungen, Verletzungen der Ehre und einfache Beleidigungen (Th. II. Titel 13, Titel 16 §§. 187., 190., 192., 196 und Th. III. Titel 3. §. 343. des Strafgesetzbuchs) bleiben von diesen Unseren Gnadenerweisungen ausgeschlossen, es sei denn, daß der Schuldige die Verzichtleistung des Verletzten oder Beleidigten auf seine Bestrafung dem Gerichte beibringt.

IV. Insofern in einem der unter der Nummer II. aufgeführten Fälle zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, wollen Wir den begnadigten Personen zugleich die sofortige Wiederausübung der Ehrenrechte gestatten und die Polizei-Aufsicht aufheben.

Digitized by Google

V. Soweit dritten Personen aus einem Strafurtheil gesetzlich ein Anspruch erwachsen ist, wie bei Holzdiebstählen an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum (§. 42. des Gesetzes vom 2. Juni 1852, Ges.-Samml. S. 305), behält es dabei sein Bewenden.

VI. Wegen der gleichzeitigen Amnestie bezüglich der in der Armee und Marine vorgekommenen Vergehen und Uebertretungen haben Wir an den Kriegs- und Marine-Minister heute besondere Ordre erlassen.

VII. Ingleichen ist es Unser Wille gewesen, daß auch solche schwere Verbrecher, welche durch ihre Führung und sonstige zu ihren Gunsten sprechende Umstände einer Begnadigung würdig waren und der Freiheit ohne Besorgniß zurückgegeben werden können, Unserer Gnade theilhaftig würden. Auf Grund der in den einzelnen Fällen angestellten Prüfung haben Wir nach dem Antrage Unseres Justiz-Ministers die speziellen Befehle zur Freilassung dieser Gefangenen ertheilt.

Unser Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Unseres Erlasses Sorge zu tragen. Königsberg, den 18. Oktober 1861.

Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

An das Staats-Ministerium.

---

b.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 31. Januar d. J. ersehen, daß Mein Gnaden-Erlaß vom 18. Oktober v. J. von verschiedenen Gerichten auch auf solche Personen für anwendbar erklärt worden ist, welche bis zu dem gedachten Tage zwar innerhalb der angegebenen Grenzen zu einer Strafe verurtheilt waren, gegen welche damals aber die Verurtheilung die Rechtskraft noch nicht beschritten hatte. Diese Auffassung kann Ich zwar nicht billigen, will jedoch zur Vermeidung von Härten hierdurch Ihrem Antrage gemäß nachträglich in Gnaden bestimmen, daß auch den bezeichneten Personen die bisher nicht vollstreckten Strafen und die noch rückständigen Kosten erlassen sein sollen, falls inzwischen das bis zum 18. Oktober v. J. gesprochene Erkenntniß oder verfügte Mandat ohne spätere Entscheidung rechtskräftig geworden ist, oder doch eine solche spätere Entscheidung keine, über die Grenzen Meines gedachten Erlasses hinausgehende Strafe festgesetzt hat.

Berlin, den 12. Februar 1862.

Wilhelm.

v. Bernuth.

An den Justiz-Minister.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

91) Allerhöchster Erlaß, den mit dem 1. Juli 1862 eintretenden Wegfall des Zuschlages zur Einkommen- und Klassensteuer betreffend, vom 16. April 1862.

In Folge des Mir über die Lage des Staats-Haushalts gehaltenen Vortrages will Ich genehmigen, daß dem nächsten Landtage ein Gesetz-Entwurf wegen Forterhebung des Zuschlages von 25 pCt. zur Einkommen- und Klassensteuer, so wie zur Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. Juli dieses Jahres ab nicht vorgelegt werde, indem es thunlich ist, den durch den Wegfall dieses Zuschlags entstehenden Einnahme-Ausfall theils durch Mehreinnahmen, theils durch Ermäßigung der Ausgaben einzelner Verwaltungen im Etat auszugleichen. Insoweit hierbei auf den Militair-Haushalt zurückzugehen ist, will Ich zwar, im Einklang mit Meinen früheren Aussprüchen, den vorübergehend zulässigen Ersparnissen auch jetzt Meine Genehmigung gern ertheilen; indeß muß Ich dabei aufs Bestimmteste Meine früheren Erklärungen wiederholen, daß im Bereiche der Militair-Verwaltung nothwendig solche Einschränkungen vermieden werden müssen, durch welche die Grundsätze verletzt werden würden, deren Festhaltung im Interesse der Schlagfertigkeit und Tüchtigkeit der Armee und somit der Sicherheit und Unabhängigkeit des Staates geboten ist.

Berlin den 16. April 1862.

Wilhelm.

Prinz zu Hohenlohe. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Bernstorff. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Jagow.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

92) Cirkular-Verfügung, den zu den Jahres-Quittungen der Grundsteuer-Veranlagungskommissarien und Geometer in den östlichen Provinzen zu verwendenden Stempel betreffend, vom 19. Dezember 1861.

Zur Beseitigung der darüber entstandenen Zweifel, ob und in wie weit die Remunerationen der bei Ausführung der Grundsteuer-Gesetzgebung vom 21. Mai d. J. beschäftigten Kommissarien und Geometer Behufs Ausstellung der Jahres-Quittung für stempelpflichtig zu erachten seien, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Die den General- und Bezirks-Kommissarien, sowie den Ober-Geometern (§. 9 und 11. beziehungsweise 12. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. Mai d. J. Ges.-Samml. S. 257) ausgesetzten Remunerationen enthalten eine Vergütung für baare Auslagen nicht, und sind deshalb zu ihrem vollen Betrage stempelpflichtig.

Anders verhält es sich mit den Veranlagungs-Kommissarien und Geometern (§§. 14. und 15. a. a. O.). Die Remunerationen der Veranlagungs-Kommissarien sind überall da, wo nicht auf jede persönliche Remuneration Verzicht geleistet worden ist, mit Einschluß der Bureaukosten festgestellt, und die letzteren auf einen bestimmten Betrag nicht fixirt worden. Nach den bei der Bemessung der Höhe der Remunerationen gemachten Voraussetzungen ist etwa die Hälfte der Ersteren als Entschädigung für die persönliche Mühwaltung der Kommissarien bestimmt, und deshalb Behufs Ausstellung der Jahres-Quittung als stempelpflichtig anzusehen. Aehnlich verhält es sich mit den Geometern. Dieselben arbeiten nach der für die Ausführung der Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen erforderlichen geometrischen Arbeiten unter dem 24. August d. J. (Minist.-Bl. 1861 S. 201) erlassenen Spezial-Anweisung nebst Gebühren-Tarif von demselben Tage. Dieser Tarif trennt die baaren Auslagen der Geometer von den eigentlichen Vermessungsgebühren nicht, er bezahlt vielmehr nur die fertiggestellte Arbeit, so daß in dem Preise der letzteren neben den stempelpflichtigen Vermessungsgebühren auch die nicht stempelpflichtige Entschädigung für alle dienstlichen Auslagen des Feldmessers und seiner Gehülfen, sowie für Arbeits- und Botenlöhne, Papier, Schreibmaterialien, Korrespondenzen, Kopialien, Porto u. s. w. enthalten ist. Da diesen baaren Auslagen sich je nach den größeren oder geringeren Schwierigkeiten des Terrains, der größeren oder geringeren Gewandtheit des Feldmessers, den höheren oder niedrigeren Lohnsätzen für die anzunehmenden Arbeiter u. s. w. von sehr verschiedener Höhe sind, so soll nach den dieserhalb bei der Ausarbeitung des vorgedachten Tarifs gemachten Voraussetzungen, und zur Vermeidung einer jeden Benachtheilung der davon betroffenen Feldmesser angenommen werden, daß zwei Drittheile der den letzteren auf Grund des Gebühren-Tarifs v. 24. August d. J. ausgezahlten Remunerationen von allen baaren Auslagen freie, Behufs Ausstellung der Jahres-Quittung stempelpflichtige Vermessungsgebühren sind.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die dortige Regierungs-Hauptkasse mit der erforderlichen Anweisung versehen. Berlin, den 19. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister.

An
die Königlichen Regierungen in den sechs östlichen Provinzen.

Abschrift der vorstehenden Verfügung erhalten Ew. ꝛc. zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken, daß aus der getroffenen Anordnung Berufungen über die Unzulänglichkeit der Remunerationen beziehungsweise Vermessungsgebühren nicht hergeleitet werden können, da lediglich im Interesse der davon betroffenen Personen und um die Letzteren bei Ausstellung der Jahres-Quittungen nicht zu benachtheiligen, die Büreaukosten der Veranlagungs-Kommissarien auf die Hälfte der ihnen ausgesetzten Remunerationen, und die baaren Auslagen der Feldmesser auf den dritten Theil der Sätze des Gebühren-Tarifs vom 24. August d. J. arbitrirt worden sind. Berlin, den 19. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Bezirks-Kommissarien in den sechs östlichen Provinzen.

Digitized by Google

93) Cirkular-Verfügung, den zu den Jahres-Quittungen der Grundsteuer-Veranlagungskommissarien in den beiden westlichen Provinzen zu verwendenden Stempel betreffend, vom 19. Dezember 1861.

Zur Beseitigung der darüber entstandenen Zweifel, ob und in wie weit die Remunerationen der bei Ausführung der Grundsteuer-Gesetzgebung vom 21. Mai d. J. beschäftigten Kommissarien Behufs Ausstellung der Jahres-Quittung für stempelpflichtig zu erachten seien, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Die den General- und Bezirks-Kommissarien (§§. 9 und 11. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. Mai d. J. Ges.-Samml. S. 257) ausgesetzten Remunerationen enthalten eine Vergütigung für baare Auslagen nicht, und sind deshalb zu ihrem ganzen Betrage stempelpflichtig.

Anders verhält es sich mit den Veranlagungs-Kommissarien (§. 14. a. a. O.). Die Remunerationen derselben sind überall mit Einschluß der Büreaukosten festgestellt und die letzteren auf einen bestimmten Betrag nicht fixirt worden. Nach den bei Bemessung der Höhe der Remunerationen gemachten Voraussetzungen ist die Hälfte der Ersteren als Entschädigung für die persönliche Mühwaltung der Kommissarien bestimmt, und deshalb als stempelpflichtig anzusehen.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die dortige Regierungs-Hauptkasse mit der erforderlichen Anweisung versehen. Berlin, den 19. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister.

An
die acht Königlichen Regierungen in den beiden westlichen Provinzen.

Abschrift der vorstehenden Verfügung erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken, daß aus der im Interesse der Veranlagungs-Kommissarien und um dieselben bei Ausstellung der Jahres-Quittung nicht zu benachtheiligen, getroffenen Anordnung eine Berufung auf die Unzulänglichkeit der den gedachten Kommissarien ausgesetzten Remunerationen nicht begründet werden kann.

Berlin, den 19. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Bezirks-Kommissarien in den beiden westlichen Provinzen.

---

94) Cirkulare an sämmtliche Herren Bezirks-Kommissarien in den sechs östlichen Provinzen wegen Abänderung, beziehungsweise Vervollständigung einzelner Bestimmungen des Erlasses vom 24. August 1861, betreffend die Organisation des Vermessungswesens bei Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai v. J., vom 13. März 1862.

Aus Anlaß mehrerer hierher gelangter übereinstimmender Anträge bestimme ich zur Abänderung, beziehungsweise Vervollständigung einzelner Bestimmungen des Erlasses vom 24. August v. J. (Minist.-Bl. S. 201), betreffend die Organisation des Vermessungswesens, was folgt:

1. (Zu §. 14.)

Den Feldmessern ist bei Verwendung ihrer Privatgehülfen möglichst freie Hand zu lassen. Die Heranziehung der Letzteren zu gewissen Geschäften, z. B. den Einschätzungsarbeiten, ist, sofern nicht durch das Interesse des Veranlagungswerks ein Anderes dringend geboten erscheint, nur im Einvernehmen mit dem betreffenden Feldmesser und dergestalt anzuordnen, daß die diesfällige Aufforderung an den Feldmesser ergeht und dieser demnächst die Gehülfen weiter mit Auftrag versieht.

Die im §. 14. a. a. O. getroffene Anordnung, wonach den zur Begleitung der Einschätzungs-Deputirten herangezogenen Privatgehülfen die volle Entschädigung für Reisekosten nebst drei Viertheilen der tarifmäßigen Tagegelder direkt, dem Feldmesser aber das letzte Viertheil der Tagegelder zu überweisen ist, wird hiermit auf diejenigen Fälle beschränkt, wo sich herausstellt, daß der Feldmesser seine zu den diesfälligen

Digitized by Google

Arbeiten verwendeten Privatgehülfen nicht mit ausreichenden Existenzmitteln für die Zeit der Einschätzungsarbeiten versieht und die Befürchtung entsteht, daß hieraus Störungen des Geschäftsbetriebes oder sonstige Unzuträglichkeiten entstehen. Im Uebrigen ist, wie bei allen sonstigen durch Privatgehülfen auszuführenden Arbeiten, auch bei den Einschätzungsarbeiten die Remunerirung der Privatgehülfen dem Privat-Abkommen zwischen Letzteren und dem Feldmesser zu überlassen und sind die betreffenden, nach den tarifmäßigen Sätzen für die Privatgehülfen berechneten Beträge ganz an den Feldmesser auszuzahlen.

2. (Zu §. 18.)

a. Für das Kopiren von Karten, die in einem Maßstabe entworfen sind, welcher unter Nr. 2. zu a. des Gebühren-Tarifs zu §. 18. a. a. O. nicht vorgesehen ist, kann die Entschädigung bis zum Betrage derjenigen Gebühren gewährt werden, welche für den nächst größeren im Tarif ausgeworfenen Maßstab würden zu liquidiren sein. Es können hiernach beispielsweise die Gebühren für das Kopiren einer im Maßstabe 1 : 6000 entworfenen Karte bis zu dem Satze für den Maßstab 1 : 5000 ($5\frac{1}{2}$ Sgr. für je 100 Morgen) berechnet werden.

An Gebühren für das Kopiren von Karten in einem größeren Maßstabe als 1 : 2000 kann äußersten Falls der doppelte Betrag der Gebühren unter Nr. 2. a. zu 1. des Gebühren-Tarifs gewährt werden. Zu einer weitergehenden Erhöhung ist die diesseitige Genehmigung erforderlich. Karten in einem kleineren Maßstabe als 1 : 10000 sind überhaupt nicht zu kopiren.

b. In den Gebühren-Tarif vom 24. August v. J. ist eine besondere Entschädigung für das etwaige Uebertragen einer Karte in einen anderen Maßstab absichtlich nicht aufgenommen worden, weil angenommen wurde, daß die Ausführung solcher Uebertragungen zu umgehen sein würde. Da sich jedoch herausgestellt hat, daß dergleichen nicht immer vermieden werden können, so wird hierdurch bestimmt, daß wenn die Uebertragung einer vorhandenen Karte, behufs ihrer Benutzung zur Herstellung der Gemarkungskarte in einen anderen Maßstab ausnahmsweise und unumgänglich nothwendig ist, als Entschädigung für die hiermit verbundene Mehrarbeit, die nach den Sätzen für den Maßstab, in welchen die Uebertragung erfolgt, und nach Maßgabe der durch die Uebertragung betroffenen Fläche zu berechnenden Kopirungsgebühren (Nr. 2. a. des Gebühren-Tarifs und zu a. vorstehend),

1) wenn die Uebertragung aus einem kleineren in einen größeren Maßstab (z. B. aus dem Maßstabe 1 : 4000 in den Maßstab 1 : 3000) erfolgt, um 50 Prozent;
2) wenn die Uebertragung aus einem größeren in einen kleineren Maßstab erfolgt (z. B. aus dem Maßstabe 1 : 3000 in den Maßstab 1 : 4000), um 75 Prozent,

erhöht werden.

c. Eine solche Erhöhung (zu b. 1. und 2. vorstehend) findet in analoger Weise auch bei den Gebühren unter Nr. 4. des Tarifs statt, und zwar derart, daß, wenn die vorhandene Karte, nach welcher die Wege, Eisenbahnen ꝛc. in die Gemarkungskarte einzuzeichnen sind, in einem kleineren Maßstabe als letztere entworfen ist, der tarifmäßige Satz von $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen für je 100 Ruthen Länge um 50 Prozent, im umgekehrten Falle um 75 Prozent erhöht wird.

d. In gleicher Weise, wie zu a. (vorstehend) kann bei den Gebühren unter Nr. 5. des Tarifs verfahren werden.

e. Den Herren Bezirks-Kommissarien bleibt überlassen, die Gebühren nach a. und d. (vorstehend) für die in ihrem Bezirk bei Karten vorkommenden — von den im Gebühren-Tarif vorgesehenen — abweichenden Maßstäbe nach Anhörung des Ober-Geometers, in den vorbezeichneten Grenzen ein für allemal festzustellen, oder dieselben bei jedem zur Liquidation kommenden Falle besonders zu bestimmen.

3. (Zu §. 26.)

Sofern es vorkommen sollte, daß die Herren Bezirks-Kommissarien sich zur Entlassung eines Feldmessers genöthigt sehen, ist dem Letzteren, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme dringend nothwendig machen, auf Vorschlag des Veranlagungs-Kommissars und nach Anhörung des Ober-Geometers eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher er die unter Händen habenden Arbeiten fertig zu stellen und abzuliefern hat. Erst nach Ablauf dieser Frist findet die Bestimmung im Absatz 3. des §. 26. des Erlasses vom 24. August v. J. Anwendung.

Uebrigens kann es nicht zweifelhaft sein, daß die den Feldmessern nach Absatz 4. des §. 26. a. a. O.

Digitized by Google

zustehende Rekursbeschwerde beim Finanz-Ministerium, beziehungsweise bei der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer nicht auf die erfolgte Gebühren-Festsetzung für unvollendet gebliebene Arbeiten allein beschränkt, sondern auch gegen die angeordnete Entlassung selbst zulässig ist.

Berlin, den 13. März 1862.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

---

95) Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 19. März 1862.

Revision der Musterstücke.

§. 1. Der Einschätzung der Liegenschaften muß eine allgemeine Revision der Musterstücke seitens der Veranlagungs-Kommission vorangehen. Es erfolgt diese durch die Gesammtheit der Kommission unter Leitung des Veranlagungs-Kommissars.

Diese Revision hat die örtliche, durch das Klassifikations-Protokoll und die etwaigen Nachträge dazu bereits festgestellte Klassifikation und Abstufung der Klassen in den verschiedenen Kulturarten zu ihrer Grundlage zu nehmen und von dieser nur in dem Falle eine Abweichung zu gestatten, wenn durch die Beschlüsse der Bezirks- beziehungsweise der Central-Kommission eine Erweiterung oder Vermehrung der Bonitäts-Klassen oder eine Veränderung der charakteristischen Merkmale der einzelnen Klassen angeordnet worden ist.

Welche Ausdehnung die Revision zu nehmen hat, ist von der Beschaffenheit der ausgewählten Musterstücke und dem dadurch bedingten Bedürfniß abhängig und muß die Bestimmung darüber zunächst dem selbstständigen Ermessen der Veranlagungs-Kommission, beziehungsweise den Anordnungen des Bezirks-Kommissars und der mit der Ueberwachung der betreffenden Kreise betrauten Mitglieder der Bezirks-Kommission überlassen bleiben. Unter allen Umständen muß die Revision aber darauf gerichtet werden, daß a. wenn eine Vermehrung der Bonitäts-Klassen oder eine Veränderung der charakteristischen Merkmale der Klassen angeordnet ist, die eingeschalteten, beziehungsweise berichtigten Klassen gehörig festgestellt und durch Aufsuchung und Ausweisung entsprechender Musterstücke nachgewiesen; b. bereits gerügte Mängel an den vorhandenen Musterstücken geprüft und untersucht und, wenn solche als begründet anerkannt worden, die betreffenden Musterstücke als solche ausgeschieden und durch andere ersetzt und c. neue Musterstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises aufgesucht werden, wenn die vorhandenen nicht in ausreichender Anzahl oder in angemessener Lage festgestellt sein sollten.

Die Musterstücke sind dazu bestimmt, daß im Vergleich mit denselben demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den aufgestellten Klassifikations-Tarif eingeschätzt werden (§. 28. der Hauptanweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften ꝛc. vom 21. Mai 1861). Es müssen die ersteren demnach den Charakter der einzelnen Bonitäts-Klassen nicht allein nach dem Bodenmischungs-Verhältnisse, sondern auch nach allen sonstigen, den Ertrag der Grundstücke bedingenden Umständen mit Sicherheit erkennen lassen und zur Vergleichung mit anderen Liegenschaften vollständig geeignet sein. Dieser Anforderung des Gesetzes wird beispielsweise nicht entsprochen, wenn durch Zusammenziehung verschiedener, innerhalb eines größeren Grundstücks vorkommender Bonitäts-Klassen nach dem durchschnittlichen Ertrage der letzteren nur eine Bonitäts-Klasse in dem Musterstücke dargestellt ist oder die Musterstücke in großer Zahl zu nahe bei einander und ohne Berücksichtigung der Verhältnisse anderer Theile des Kreises ausgewiesen sind.

§. 2. Ueber die Revision der Musterstücke ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen und derselben das Verzeichniß der Musterstücke nach dem Resultate der Revision in der Form des Musters 2 zu §. 28. a. a. O. beizulegen. Die Verhandlung selbst hat die Art der Ausführung der stattgefundenen Revision vollständig nachzuweisen.

Sofern das Klassifikations-Protokoll nicht eine in jeder Beziehung zutreffende und erschöpfende Beschreibung der einzelnen Bonitäts-Klassen und ihrer charakteristischen Merkmale enthalten sollte, ist bei Gele-

Digitized by Google

genheit der Reviſion zugleich eine Ergänzung und Erläuterung des Klaſſifikations-Protokolls zu bewirken; insbeſondere dafür zu ſorgen, daß jede Unſicherheit und Unklarheit in der Charakteriſtik der Bonitäts-Klaſſen beſeitigt werde.

Einſchätzungen durch die Geſammtheit der Veranlagungs-Kommiſſion.

§. 3. Um einestheils die erforderliche Gleichmäßigkeit in den Einſchätzungen zu ſichern und anderentheils den Mitgliedern der Veranlagungs-Kommiſſion eine nochmalige Gelegenheit zur Uebung in der richtigen Anwendung der Tarifſätze zu geben, empfiehlt es ſich, in Verbindung mit der Reviſion der Muſterſtücke zugleich gemeinſchaftliche Einſchätzungen einzelner Gemarkungen von der Geſammtheit der Veranlagungs-Kommiſſion ausführen zu laſſen, dergeſtalt, daß, ſobald die Reviſion einer entſprechenden Anzahl von Muſterſtücken innerhalb eines Einſchätzungsbezirks (§. 34. a. a. O.) ſtattgefunden hat, ſofort die Einſchätzung der zu dieſem Behuf ausgewählten Gemarkung durch die Veranlaſſungs-Kommiſſion bewirkt wird.

Zu derartigen gemeinſchaftlichen Einſchätzungen ſind vorzugsweiſe ſolche ſelbſtſtändige Gutsbezirks- oder Gemeinde-Gemarkungen auszuwählen, in denen einzelne Kommiſſions-Mitglieder anſäſſig ſind. Die Veranlagungs-Kommiſſion wird hierbei am ſicherſten eine zutreffende Auskunft über die örtlichen Verhältniſſe der Gemarkung u. ſ. w. erlangen können, während die in letzterer angeſeſſenen Kommiſſions-Mitglieder, welche ſelbſtredend an der Beſchlußnahme über die Einſchätzung der betreffenden Gemarkung nicht Theil nehmen können, zugleich ausreichende Anhaltspunkte zur Vergleichung und Würdigung derjenigen Liegenſchaften gewinnen, welche ſpäter ihrer Einſchätzung unterſtellt werden.

Solche gemeinſchaftliche Einſchätzungen, auf welche die nachfolgenden Vorſchriften ebenfalls Anwendung finden, können nach dem Ermeſſen des Bezirks-Kommiſſars, welchem überhaupt die nähere Beſtimmung in dieſer Beziehung überlaſſen bleibt, allenfalls ſo weit ausgedehnt werden, daß in jedem Einſchätzungs-Diſtrikte eine Gemarkung dazu gelangt.

Frühere Probe-Einſchätzungen.

§. 4. Bei den vielfach angeregten Bedenken gegen die Richtigkeit der im verfloſſenen Jahre ſtattgefundenen Probe-Einſchätzungen ganzer Güter u. ſ. w. wird von der Aufrechthaltung der hierbei getroffenen Klaſſen-Feſtſetzungen Abſtand genommen und ſind dieſe Güter u. ſ. w. der Einſchätzung durch die betreffenden Einſchätzungs-Deputirten des Bezirks ebenfalls und mindeſtens in ſoweit zu unterſtellen, um die Ueberzeugung von der Richtigkeit der erfolgten Einſchätzung zu gewinnen.

Organiſation der Einſchätzungs-Deputationen.

§. 5. Nachdem die Eintheilung der einzelnen Kreiſe in Einſchätzungsbezirke und die Ueberweiſung der letzteren an je zwei Einſchätzungs-Deputirte aus der Zahl der Mitglieder der Veranlagungs-Kommiſſion erfolgt iſt (§. 34. der Hauptanweiſung vom 21. Mai 1861), hat der Veranlagungs-Kommiſſar den Deputirten für jeden Bezirk ein Exemplar des Klaſſifikations-Tarifs, des Klaſſifikations-Protokolls und des Verzeichniſſes der Muſterſtücke, wie dieſe (§. 2. dieſer Anweiſung) ſchließlich feſtgeſtellt worden, zum Gebrauch zu übergeben.

Für jeden dieſer Einſchätzungs-Bezirke wird nach Maßgabe des feſtgeſtellten Geſchäftsplanes ein Feldmeſſer beziehungsweiſe ein dazu geeigneter Vermeſſungsgehülfe zur Ausführung der geometriſchen Arbeiten bei den Einſchätzungen beſtimmt.

In ſofern die Zahl der disponiblen Feldmeſſer beziehungsweiſe Gehülfen hierzu nicht ausreichen ſollte, können einem und demſelben Feldmeſſer ausnahmsweiſe die diesfälligen Funktionen auch für zwei Einſchätzungs-Deputationen übertragen werden, in der Art, daß die Einſchätzungs-Deputirten des einen und des anderen Bezirks abwechſelnd in Thätigkeit treten. Es ſetzt dies jedoch voraus, daß die rechtzeitige Ausführung des Einſchätzungswerks im Kreiſe unzweifelhaft geſichert erſcheint.

Auch iſt es zuläſſig, daß Einem der Einſchätzungs-Deputirten, wenn dieſer dazu qualifizirt iſt, die Funktionen des Feldmeſſers bei der Einſchätzung übertragen werden.

Leitung des Einſchätzungs-Geſchäfts durch den Veranlagungs-Kommiſſar.

§. 6. Dem Veranlagungs-Kommiſſar ſteht die allgemeine Leitung der Geſchäfte der in ſeinem Kreiſe gebildeten Einſchätzungs-Deputationen zu. Er hat namentlich unter billiger Rückſichtnahme auf die Verhältniſſe der Einſchätzungs-Deputirten zu beſtimmen, zu welcher Zeit, an welchen Orten und in welcher Reihenfolge jede dieſer Deputationen ihre Arbeiten zu beginnen und auszuführen hat.

Digitized by Google

Nachdem die Einschätzungen begonnen, ist auf den möglichst ununterbrochenen Fortgang derselben während der Einschätzungs-Periode hinzuwirken und darauf zu halten, daß in der Regel die Einschätzungs-Deputationen in jeder Woche mindestens 4 bis 5 Tage hintereinander dem Geschäft sich widmen.

Der Veranlagungs-Kommissar hat die Anordnungen dahin zu treffen, daß die für die Einschätzung erforderlichen geometrischen Unterlagen in genügender Vollständigkeit für jede Gemarkung vorliegen, ehe zur Einschätzung derselben geschritten wird, sowie, daß die Deputationen nach Beendigung der Einschätzung einer Gemarkung ihre Arbeiten sofort auf den benachbarten Gemarkungen fortsetzen können, ohne zu weiten Reisen nach entfernteren Gemarkungen genöthigt zu sein.

Vorbereitung des Einschätzungs-Geschäfts durch den Feldmesser.

§. 7. Die Gemeinde-Vorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind durch den Feldmesser nach dem gedruckten Formular (Cirkular-Erlaß vom 23. Oktober v. J.) unter Beilegung von Behändigungsscheinen zur Vollziehung und sofortigen Rückgabe (§. 26. dieser Anweisung) von der bevorstehenden Einschätzung und dem Zeitpunkte derselben in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, dem Einschätzungs-Geschäft für ihre Feldmark beizuwohnen oder sich dabei angemessen vertreten zu lassen und den Einschätzungs-Deputirten die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen (§. 36. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861).

Die Besitzer seither grundsteuerfreier oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke innerhalb der Gemeinden sind von den Gemeinde-Vorständen zur Theilnahme an den Einschätzungen in der vorgedachten Art aufzufordern uud ist die Bescheinigung darüber, daß dies geschehen, dem Feldmesser zuzustellen.

Der Feldmesser hat für die rechtzeitige Bereithaltung der nothwendigen Koupons beziehungsweise Karten und zum Zwecke der Vergleichung der Einschätzung, soweit als thunlich, für die Möglichkeit der Einsicht der in neuerer Zeit anderweitig ausgeführten Bonitirungen Sorge zu tragen, zu welchem Behuf er sich die hierzu erforderlichen Unterlagen durch Vermittelung des Veranlagungs-Kommissars rechtzeitig beschaffen muß.

Ihm liegt gleichzeitig die Gestellung der Arbeiter zum Graben der Löcher behufs der Boden-Untersuchung, zur Besorgung von Botengängen, zum Kettenziehen und zum Tragen der benöthigten Geräthschaften ob. Es wird jedoch die möglichste Beschränkung der Zahl dieser Arbeiter dringend empfohlen.

Reihenfolge der Einschätzungen.

§. 8. Nachdem die Revision der Musterstücke im Kreise und die etwa angeordnete gemeinschaftliche Einschätzung einzelner Gemarkungen seitens der Gesammtheit der Veranlagungs-Kommission (§. 3. dieser Anweisung) beendet worden, ist die Einschätzung in den einzelnen Einschätzungs-Bezirken fortzusetzen.

Sowie den Einschätzungs-Deputirten die Aufgabe zufällt, die Uebereinstimmung der Einschätzungen bezüglich der in dem Einschätzungsbezirke belegenen Liegenschaften zu sichern, so ist es andererseits geboten, im Anschlusse der verschiedenen Einschätzungs-Bezirke, Kreise beziehungsweise Regierungsbezirke, eine gleiche Uebereinstimmung herbeizuführen. Es haben deshalb die beiderseitigen Einschätzungs-Deputationen möglichst im Beisein des betreffenden Veranlagungs-Kommissars und, wo es sich um den Anschluß von Kreisgrenzen handelt, im Beisein der beiden betreffenden Veranlagungs-Kommissarien die an den Grenzen belegenen Grundstücksmassen gemeinschaftlich zu begehen und sich über deren Einschätzung zu verständigen. Eine Aenderung der Tarifsätze darf diese Verständigung unter keinen Umständen zur Folge haben.

Die Einschätzungs-Deputationen haben die Einschätzungen möglichst an den Kreisgrenzen zu beginnen und von der Grenze nach dem Innern des Kreises hinzuarbeiten.

Von den benachbarten Gemarkungen sind, wie dies das der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 beigelegte Muster einer Gemarkungskarte ergiebt, die anstoßenden Bonitirungs-Abschnitte auf die Karte zu übernehmen.

Einschätzungs-Verfahren.

a. Im Allgemeinen.

§. 9. Die Einschätzung erfolgt nach Gemarkungen (Gemeinden — Ortschaften — beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken; §. 22. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861). In den Fällen des §. 10. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten ꝛc. vom 21. Mai 1861 — d. h. wenn getrennt liegende (Enklaven) oder zungenförmig vorspringende Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks zu der angrenzenden Gemarkung gezogen oder die im Gemenge liegenden Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde für die Zwecke der Grundsteuer-

Digitized by Google

Veranlagung als eine Gemarkung behandelt und gemeinschaftlich in eine Gemarkungskarte aufgenommen worden — sind die bezüglichen Theile dergestalt für sich einzuschätzen, daß aus dem mit der Gemarkungskarte in Uebereinstimmung befindlichen Einschätzungs-Register die zu den betreffenden Gemeinden (Ortschaften) beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken gehörigen Grundstücke mit der ihrem Reinertrage entsprechenden Bonitäts-Klasse ohne Weiteres entnommen werden können. Solche Theile sind daher ohne Rücksicht darauf, ob sie die im §. 39. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 vorgeschriebene Größe von einem, beziehungsweise drei Morgen (oder 100 Morgen bei Holzungen) erreichen, von den angrenzenden Liegenschaften getrennt einzuschätzen.

Bei Aufstellung der Einschätzungs-Register ist am Schlusse der letzteren ein Vermerk dahin einzutragen, daß ersichtlich ist, welche in demselben aufgeführten Flächenabschnitte politisch etwa zu einem anderen, und event. zu welchem Gemeinde-Verbande beziehungsweise Gutsbezirk gehören, sowie ob und event. welche zu der Gemeinde, beziehungsweise dem Gutsbezirk gehörigen Stücke in der Hauptgemarkungskarte und dem dazu gehörigen Einschätzungs-Register nicht enthalten, vielmehr in dem Einschätzungs-Register einer anderen Gemarkung nachgewiesen sind, und behufs Festsetzung der Grundsteuer-Hauptsumme für die Gemeinde, beziehungsweise den Gutsbezirk, noch in Zugang gestellt werden müssen. Sind dagegen die Grundstücke einer Gemeinde mit denen eines selbstständigen Gutsbezirks wegen ihrer vermengten Lage zu einer Gemarkung vereinigt worden, so sind in dem Einschätzungs-Register zu dem Gemeinde-Verbande gehörigen Grundstücke mit „Gem.", die zu dem Gutsbezirk gehörigen mit „Gut" am Rande des Register-Formulars zu bezeichnen, um beide Arten demnächst mit Leichtigkeit von einander absondern und für sich zusammenstellen zu können. (Cirkular-Erlaß vom 8. Dezember 1861.)

§. 10. Die Einschätzung erfolgt an Ort und Stelle nach vorheriger Untersuchung des Bodens auf Grund des übereinstimmenden Ausspruchs der beiden Einschätzungs-Deputirten. Können die Deputirten über ihren Ausspruch sich nicht vereinigen, so ist die Bonität als streitig zu vermerken (§. 21. dieser Anweisung) und die Entscheidung des Veranlagungs-Kommissars einzuholen. (§. 34. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861.)

Es ist Sache des Letzteren, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche eine möglichst leichte und schnelle Kommunikation seitens der Deputationen mit ihm herbeizuführen im Stande sind; jedenfalls hat derselbe darauf Bedacht zu nehmen, daß jene Entscheidung gelegentlich der sonst auszuführenden Geschäftsreisen von ihm getroffen werden kann.

b. Unter Anwendung der Tarifsätze und Berücksichtigung der Musterstücke.

§. 11. Die Deputirten haben die Einschätzung mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke und nach Maßgabe derselben und der im Klassifikations-Protokolle und den etwaigen Nachträgen dazu ausgesprochenen Grundsätze (§. 35. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861) zu bewirken und dabei auch im Uebrigen die einschlagenden Vorschriften der gedachten Anweisung und der hierzu gehörigen „Allgemeinen Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrags der Liegenschaften" (§. 24. a. a. O.) zu beachten.

Bei der Einschätzung selbst dürfen nur die in dem festgesetzten Klassifikations-Tarife des betreffenden Kreises beziehungsweise Klassifikations-Distrikts bestimmten Klassen in Anwendung kommen.

Unter Anwendung dieser Tarifsätze auf die einzelnen Liegenschaften haben die Einschätzungs-Deputirten ihren Ausspruch nach ihrem sachverständigen Ermessen gewissenhaft und unparteiisch, wie es die Pflichten des von ihnen übernommenen Ehrenamtes erheischen, abzugeben; hierbei aber zu beachten, daß auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen keine Rücksicht genommen werden darf (§. 3. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861); etwaige Vortheile oder Nachtheile daher außer Betracht zu lassen sind, welche sich hieraus für den gegenwärtigen Besitzer eines Gutes u. s. w. etwa ergeben möchten.

c. Ausschließung von Grundstücken.

§. 12. Welche Grundstücke von der Einschätzung ausgeschlossen bleiben, ergiebt der §. 2. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 in Verbindung mit §. 4. des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Es sind dies

1) die dem Staate (Cirkular-Erlaß vom 23. August 1861), den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, in sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken,

Digitized by Google

Eisenbahnen, Kunststraßen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle, Häfen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, u. a. auch a) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen oder allen Mitgliedern der letzteren zur Benutzung gestatteten Sand- oder Lehmgruben; b) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen oder zur öffentlichen Benutzung gestatteten Flüsse, Bäche, Fließe, Gräben, Wirthschaftswege und Deiche (Cirkular-Erlaß v. 23. August 1861), c) Festungswerke (Cirkular-Erlaß vom 2. November 1861);

2) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktien-Gesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind;

3) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten; letztere (Hausgärten) jedoch nur dann, wenn deren Flächeninhalt Einen Morgen nicht übersteigt.

Alle übrigen Grundstücke, auch wenn sie nach dem Gesetze steuerfrei sind (cfr. §. 13. dieser Anweisung), werden von der Einschätzung betroffen und in soweit sie keinen Ertrag gewähren, zur Kategorie des Unlandes gerechnet.

d. Spezielle Einschätzung der jetzt steuerfreien und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen, sowie der künftig steuerfreien Grundstücke.

§. 13. Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke, so sind dieselben auch dann, wenn sie unter einem, beziehungsweise drei Morgen (§. 14. dieser Anweisung) betragen, besonders einzuschätzen (§. 40. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861). Dasselbe gilt auch von denjenigen Grundstücken, welche zwar von der Grundsteuer wegen besonderer Eigenschaften befreit bleiben, aber nach dem Verluste dieser Eigenschaften in steuerpflichtige Liegenschaften eintreten (§§. 4 und 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer). Es sind dies: 1) die dem Staate gehörigen Grundstücke, mit Ausnahme der im §. 12. dieser Anweisung zu 1. aufgeführten und 2) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten oder besonderer zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören.

e. Ermittelung der Bonitäts-Abschnitte.

§. 14. Bei der Bildung der einzelnen Bonitäts-Abschnitte sind soviel als möglich die natürlichen, auf der Karte bereits ersichtlichen oder durch Anlehnung an feste Punkte doch leicht festzustellenden Grenzen, insbesondere aber die festen Eigenthumsgränzen zum Anhalt zu nehmen.

Enthält ein in solcher Weise nicht weiter zerlegbarer Abschnitt verschiedene Bonitäts-Klassen, so kommt zunächst die Vorschrift des §. 39. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 in Betracht, nach welcher innerhalb derselben Kulturmasse auf Bonitäts-Klassen-Abschnitte von geringerer Größe, als drei Morgen, ebenso wie auf Kulturmassen von geringerer Größe, als Einem Morgen, keine Rücksicht zu nehmen ist, insofern nicht dadurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als 10 Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Abgesehen hiervon kann die Einschätzung eines solchen Abschnittes erfolgen, entweder a. durch Theilung in verschiedene Bonitäts-Klassen, welche örtlich anzuweisen und speziell aufzunehmen sind, oder b. durch Einschätzung des ganzen Abschnittes in eine Klasse unter Kompensation des Werths der darin enthaltenen Flächen von abweichender Bonität, oder endlich c. nach aliquoten Theilen des ganzen Abschnitts ohne spezielle Aufnahme der einzelnen Theile, wie das im §. 33. der dem Erlaß vom 24. August 1861 unter A. beigefügten Spezial-Anweisung für die geometrischen Arbeiten enthaltene Beispiel ergiebt. Welcher der vorstehend zu a. bis c. angegebenen Wege einzuschlagen ist, muß in jedem Falle der umsichtigen Beurtheilung der Einschätzungs-Deputirten überlassen bleiben. Es wird jedoch empfohlen, die Einschätzungen in den zu b. und c. bezeichneten Arten nur selten und wesentlich nur dann eintreten zu lassen, wenn die davon betroffenen Grundstücke Theilstücke einer und derselben Besitzung sind. Im Uebrigen aber ist der zu a. angegebene Weg als derjenige, von welchem die größte Sicherheit erwartet werden darf, vor Allem und vorzugsweise dann in

Digitized by Google

Aussicht zu nehmen, wenn die Rücksicht auf die künftige Untervertheilung der Grundsteuer die genauere örtliche Feststellung des Klassenwechsels bedingen möchte. Letzteres wird der Fall sein, wenn mehrere Besitzungen in den fraglichen Bonitäts-Abschnitt hineingreifen und der Klassenwechsel offenbar nicht in gleichem Verhältnisse mit dem Flächeninhalt der in dem Abschnitt enthaltenen Besitzantheile steht.

§. 15. Sollte eine zusammenhängende Fläche derselben Kultur-Art von bedeutender Ausdehnung unter Benutzung der vorhandenen festen Punkte sich in kleinere Abschnitte, die zum Anhalt für die Bonitirungs-Abschnitte geeignet sind, nicht zerlegen lassen, gleichwohl aber einen erheblichen Wechsel in der Bodenbeschaffenheit zeigen, so daß die Einschätzung derselben ohne Ziehung von Hülfslinien nicht ausführbar erscheint, so hat der Feldmesser schon vor Beginn der Einschätzung für Absteckung der nöthigen Hülfs- oder Parallel-Linien auf dem Felde und deren Eintragung in die Koupons ꝛc. Sorge zu tragen. Ergiebt sich erst bei der Einschätzung selbst die Nothwendigkeit einer derartigen Trennung, so ist, wenn irgend möglich, die Einschätzung nicht zu unterbrechen, vielmehr das Erforderliche zu geeigneter Zeit durch den Feldmesser allein nachzuholen; event. die Trennung möglichst schleunig und thunlichst an solchen Tagen, an welchen nach dem Geschäftsgange die Einschätzungs-Arbeiten ausfallen, jedoch immer so zeitig zu bewirken, daß die Einschätzung der betreffenden Fläche, noch ehe die Einschätzungs-Arbeiten in der Nähe beendet sind, nachgeholt werden kann.

f. Einschätzung nach den verschiedenen Kultur-Arten.

Die Einschätzung erfolgt nach den im §. 5. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 festgestellten Kultur-Arten. Die charakteristischen Merkmale derselben sind in der angegebenen Vorschrift, sowie in den derselben beigelegten „Allgemeinen Grundsätzen bei Abschätzung des Reinertrags der Liegenschaften" (Anlage C. zu §. 24. a. a. O.), welche mit einem Auszuge aus der gedachten Hauptanweisung selbst, hierneben unter Anl. 1. beigefügt sind, genau bezeichnet und es wird daher auf dieselbe verwiesen.

Außer denselben kann nur noch die Gattung „Unland" in Anwendung kommen. Als Unland sind solche Grundstücke zu behandeln, welche keinerlei Ertrag gewähren. Insoweit hierunter nicht Grundstücke der im §. 12. dieser Anweisung bezeichneten Kategorien fallen, welche aus dem Einschätzungs-Register und der Karte sich leicht erkennen lassen, ist in dem Einschätzungs-Protokoll (§. 25. dieser Anweisung) der Grund anzugeben, weshalb dieselben keinerlei Ertrag zu gewähren im Stande sind.

g. Insbesondere Einschätzung der Holzungen.

§. 17. Was insbesondere die Holzungen anlangt, so wird hinsichtlich deren Einschätzung, in Erläuterung und Ergänzung der hierüber schon unter II. der technischen Anleitung in Beziehung auf Ermittelung des Reinertrags der Holzungen vom 17. Juni 1861 (Minist.-Bl. S. 184) enthaltenen generellen Anweisung, Folgendes bestimmt:

1) Der Veranlagungs-Kommissar hat den Forst-Techniker, welcher ihm als Beistand zugewiesen ist, zu beauftragen, daß er sobald als möglich und thunlichst vor Beginn der Einschätzungs-Arbeiten der Deputirten, nach Maßgabe des festgestellten Geschäftsplanes, die Forsten des Kreises (Klassifikations-Distriktes), mit Ausnahme jedoch der einzelnen kleineren Waldflächen, deren Einschätzung füglich ohne forsttechnische Hülfe erfolgen kann, für sich allein einschätzt und die Resultate seiner Schätzung, für jeden Einschätzungsbezirk gesondert, dem Veranlagungs-Kommissar zustellt. Der Letztere hat sodann diese Voreinschätzungs-Arbeiten den Einschätzungs-Deputirten (§. 34. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861) für ihren Bezirk als ein technisches Gutachten mitzutheilen, um davon bei der von ihnen zu bewirkenden Einschätzung der Holzungen, soweit sie es für angemessen erachten, Gebrauch zu machen.

Sollte die Veranlagungs-Kommission beschließen, einen anderen Forst-Sachverständigen, als den dem Veranlagungs-Kommissar überwiesenen forsttechnischen Beistand zuzuziehen (§. 37. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861), so kann der Veranlagungs-Kommissar die Voreinschätzung der Holzungen auch gleich durch jenen Forst-Sachverständigen ausführen lassen, wenn nicht besondere Gründe ausnahmsweise ihn veranlassen, dennoch denjenigen Forst-Techniker, welcher ihm als Beistand zugewiesen ist, zu der Voreinschätzung zu verwenden.

Den Einschätzungs-Deputirten bleibt es überlassen, erforderlichen Falls den Forst-Sachverständigen, welcher die Voreinschätzung bewirkt hat, über sein Gutachten um erläuternde schriftliche Auskunft direkt zu ersuchen oder auch, wenn dadurch etwa obwaltende erhebliche Differenzen zwischen ihrer Ansicht und dem Gutachten des Forst-Sachverständigen nicht behoben werden, diesen zu einer gemeinschaftlichen Lokalbesichtigung

Digitized by Google

behufs örtlicher Darlegung und Begründung seiner forsttechnischen Meinung, durch Vermittelung des Veranlagungs-Kommissars einzuladen.

Behufs der Voreinschätzung hat der Veranlagungs-Kommissar dem Forst-Sachverständigen diejenigen Holzungen in den verschiedenen Einschätzungsbezirken zu bezeichnen, deren Voreinschätzung er bewirken soll.

Der Sachverständige hat das Ergebniß seiner Voreinschätzung nach Anleitung des in der Anlage 2 ausgeführten Beispiels zusammenzustellen und diese Zusammenstellung dem Veranlagungs-Kommissar einzureichen.

2) Der von der Central-Kommission festgestellte Klassifikations-Tarif für die Holzungen des betreffenden Kreises beziehungsweise Klassifikations-Distrikts ist außer den Einschätzungs-Deputirten auch dem forsttechnischen Beistande des Veranlagungs-Kommissars beziehungsweise dem Forst-Sachverständigen, welchen die Veranlagungs-Kommission zuzuziehen beschließt, in derjenigen Form durch den Veranlagungs-Kommissar zuzufertigen, welche das Beispiel in Anlage 3 ersichtlich macht.

3) Bei der Einschätzung der Holzungen kommt es zunächst darauf an, die Waldkörper zu sondern, welche als selbstständige Einschätzungs-Objekte behandelt werden sollen.

Nach Vorschrift des §. 39. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 ist jeder einzelne Waldkörper nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel als ein Ganzes nur zu Einer Tarifklasse einzuschätzen. Nur wenn in einem Waldkörper zusammenhängende Flächen von mindestens 100 Morgen nach Waldart und Standorts-Güte sehr erheblich von der durchschnittlichen Bonitäts-Klasse des übrigen Waldes abweichen, können solche Flächen als besondere Bonitirungs-Abschnitte behandelt und in eine besondere Tarifklasse eingeschätzt werden.

Im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift ist unter Waldkörper jede innerhalb einer Gemarkung (§. 9. dieser Anweisung) für sich bestehende zusammenhängende Waldfläche zu verstehen, welche Einem und demselben Besitzer gehört, oder aber, wenn auch verschiedenen Besitzern gehörend, doch nach Waldart und Boden durchweg von so gleicher Beschaffenheit ist, daß nur eine Bonitäts-Klasse in ihr vorkommt. Selbstredend dürfen jedoch bisher von der Grundsteuer befreite oder hinsichtlich derselben bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Holzungen weder mit bisher schon und auch künftig voll steuerpflichtigen, noch mit künftig steuerfreien Holzungen zu Einem Waldkörper vereinigt werden. (§. 13. dieser Anweisung.)

Auch müssen, wenn eine größere Forstbesitzung sich etwa in zwei oder mehrere Kreise hinein erstreckt, die Kreisgrenzen und bei den Königlichen Forsten auch die Oberförsterei-Grenzen, stets als Grenzen der Waldkörper eingehalten werden.*)

4) Gleichzeitig mit der Abgrenzung der Waldkörper hat der Forst-Sachverständige zu ermitteln, ob es nothwendig ist, noch besondere Bonitirungs-Abschnitte innerhalb des Waldkörpers behufs dessen Einschätzung herausmessen und in die Karte eintragen zu lassen.

Daß solches nur geschehen darf, wenn sich innerhalb eines größeren Waldkörpers zusammenhängende Flächen von mindestens 100 Morgen Umfang finden, welche nach Waldart und Boden und nach den sonst den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, ist in der gesetzlichen Anweisung vom 21. Mai 1861 ausdrücklich erwähnt. Es wird aber auch zu der Herausmessung und Kartirung größerer Bonitäts-Abschnitte nur ausnahmsweise in dem Falle zu schreiten sein, wenn die Verschiedenheiten in großen zusammenhängenden Kompleren so beträchtlich sind, daß selbst mit Benutzung der Flächen-Eintheilung, welche sich aus den ohnehin schon in die Gemarkungs-Karte eingetragenen Wegen ꝛc. ergiebt, die Einschätzung des Waldkörpers durchaus nicht thunlich ist, ohne eine Sonderung in speziell aufzumessende und zu kartirende Klassen-Abschnitte vorzunehmen.

---

*) Es ist also, wenn eine zusammenhängende Waldfläche von verschiedenen Waldarten oder Standorts-Güten durch Eigenthumsgrenzen in mehrere Waldbesitzungen getheilt wird, in der Regel jede einzelne Waldbesitzung als ein besonderer Waldkörper zu behandeln. Denn es würde, wenn die ganze Waldfläche nur als Ein Waldkörper behandelt und demgemäß nur zu Einer durchschnittlichen Tarifklasse eingeschätzt würde, derjenige Besitzer erheblich verletzt werden, in dessen Besitz die unter der Durchschnitts-Bonität stehenden Flächen fallen und derjenige auf Kosten der anderen begünstigt werden, dessen Besitz die besseren Bonitäten umfaßt. Soweit aber bei gleicher Bonität zwei oder mehrere zusammenhängende Waldbesitzungen bei der Einschätzung zusammen zu Einem Tarifsatze geschätzt werden können, ohne daß daraus für den einzelnen Waldbesitzer eine Ueberbürdung oder Begünstigung zu besorgen ist, dürfen sie auch als Ein Einschätzungs-Objekt behandelt, also zu Einem Waldkörper vereinigt werden, um die mit der Aufmessung der Grenzen der Waldkörper und deren Kartirung und Flächenberechnung verbundenen geometrischen Arbeiten auf ein möglichst geringes Maaß zu beschränken.

Digitized by Google

Eine ſolche Sonderung kann jedoch auch bei einem Waldkörper von nur 100 Morgen oder weniger Flächen-Inhalt eintreten, wenn in demſelben ſo weſentliche Bonitäts-Verſchiedenheiten vorkommen, daß zur richtigen Einſchätzung die Zerlegung des erſteren in zwei oder mehrere Bonitirungs-Abſchnitte unabweisbar iſt.

In den meiſten Fällen wird der Forſt-Sachverſtändige auch ohne vorgängige Herausmeſſung und Kartirung von Bonitirungs-Abſchnitten die Einſchätzung in der Weiſe bewirken können, daß er nöthigenfalls mit Hülfe von Schrittmeſſungen und überſchläglicher Berechnung auf der Karte arbitrirt, der wievielte Theil des ganzen Waldkörpers oder der ihrem Flächen-Inhalt nach bekannten einzelnen Theile deſſelben, den verſchiedenen Waldarten und Standortsgüten beziehungsweiſe Tarifklaſſen angehört, um daraus den Geſammt-Reinertrag des ganzen Waldkörpers, ſowie den durchſchnittlichen Reinertrag für den Morgen zu berechnen und darnach zu bemeſſen, zu welcher Tarifklaſſe der ganze Waldkörper durchſchnittlich einzuſchätzen iſt.

Wo Vermeſſungs-, Betriebs-Regulirungs- und Ertragsberechnungs-Werke vorhanden ſind, werden dieſe ein ſehr erwünſchtes Hülfsmittel für die Einſchätzung darbieten.

5) Bei der Einſchätzung dürfen nur diejenigen Reinertrags-Zahlen in Anwendung kommen, welche der Klaſſifikations-Tarif für die Holzungen enthält (§. 11. dieſer Anweiſung).

6) Um eine dem feſtgeſtellten Klaſſifikations-Tarife entſprechende möglichſt gleichmäßige Einſchätzung der Holzungen zu erlangen, iſt es durchaus nothwendig, daß der Taxator nicht direkt den anzuwendenden Geld-Tarifſatz arbitrirt, ſondern für jeden Waldkörper zunächſt ermittelt, zu welchen dominirenden Waldarten und zu welchen Standorts-Güten derſelbe einzuſchätzen iſt, und dann erſt die auf dieſe Waldarten und Standorts-Güten anzuwendenden Tarifſätze beſtimmt. Die erſte Frage, in welche Standorts-Güteklaſſen der Waldkörper einzuſchätzen, iſt lediglich nach der Beſchaffenheit des Bodens in Betreff ſeiner mineraliſchen Beſtandtheile, ſeiner Tiefgründigkeit, des Feuchtigkeitsgrades und der für die Holz-Produktion mehr oder wenigen günſtigen Lage zu beantworten. Der Taxator hat daher beſonders darauf zu achten, daß er ſich durch den gegenwärtigen, vielleicht in Folge ſorgfältiger Pflege und Schonung außergewöhnlich guten Holzbeſtand nicht verleiten läßt, den Boden beſſer anzuſprechen, als er es nach ſeiner mineraliſchen Beſchaffenheit und ſeiner Lage verdient, oder umgekehrt, aus dem ungünſtigen Eindrucke ſchlecht behandelter und deshalb mangelhafter Holzbeſtände Veranlaſſung nimmt, den Boden zu niedrig zu klaſſifiziren.

Bei Beſtimmung der Standorts-Güteklaſſen ſind die Sätze der techniſchen Anleitung vom 17. Juni 1861 (Miniſt.-Bl. S. 184) als Anlage 2 beigegebenen Durchſchnitts-Ertragstafel genau als charakteriſtiſches Merkmal feſtzuhalten, dergeſtalt, daß z. B. für Kiefern aller Boden, welcher zu 29 und mehr Kubikfuß Derbholz Durchſchnittszuwachs anzuſprechen iſt, als I. Standorts-Güte, bei 20 bis 28 Kubikfuß als II. Standorts-Güte, bei 13—19 Kubikfuß als III. Standorts-Güte, bei 10—12 Kubikfüß als IV. und bei 1—9 Kubikfuß als V. Standorts-Güte bezeichnet wird.

Da ein mittelmäßiger Holzbeſtand und ein normales Altersklaſſen-Verhältniß als vorhanden angenommen werden muß, ſo hat der Taxator zu vermeiden, daß er beim Anſprechen des Durchſchnitts-Zuwachſes ſich nicht durch den vorhandenen Beſtand, wenn er beſſer als mittelmäßig iſt, zur Schätzung eines zu hohen Durchſchnitts-Zuwachſes, wenn der Beſtand, aber ſchlechter iſt, zur Schätzung eines zu geringen Durchſchnitts-Zuwachſes verleiten läßt, ſondern vielmehr den Durchſchnitts-Zuwachs ſo zu ſchätzen, wie ihn der Boden nach ſeiner Beſchaffenheit und Lage bei gemeingewöhnlichem Forſtbetriebe und mittelmäßigem Holzbeſtande in regelmäßigem Altersklaſſen-Verhältniſſe im großen Durchſchnitte unter Berückſichtigung der gewöhnlichen Gefahren zu liefern pflegt.

Nach Feſtſtellung der Standorts-Güten iſt die zweite Frage zu entſcheiden, welche Tarifſätze für die ermittelten einzelnen Standorts-Güteklaſſen in Anwendung zu bringen ſind, um den geſammten Reinertrag zu berechnen. Zur Beantwortung dieſer Frage hat der Taxator ſorgfältig zu erwägen, ob die Abſatz-Verhältniſſe, Holzpreiſe, Verwaltungs-, Schutz- und Kulturkoſten für den zu ſchätzenden Waldkörper im Ganzen dem bei Aufſtellung des Klaſſifikations-Tarifs angenommenen und in den Muſterſtücken repräſentirten durchſchnittlichen Zuſtande dieſer Verhältniſſe gleichkommen, oder ob und in wieweit ſie davon abweichen, wobei namentlich die Abſatz-Verhältniſſe in das Auge zu faſſen und die Holzpreiſe des zu ſchätzenden Waldkörpers mit denjenigen Holzpreiſen zu vergleichen ſind, welche bei Aufſtellung des Klaſſifikations-Tarifs zu Grunde gelegt ſind.

Finden ſich in den Holzpreiſen und den ſonſtigen Verhältniſſen keine ſehr erheblichen Differenzen zwiſchen dem einzuſchätzenden und dem der Feſtſtellung des Klaſſifikations-Tarifs zu Grunde gelegten Walde, ſo iſt

Digitized by Google

für die ermittelten Waldarten und Standorts-Güten des einzuſchätzenden Waldkörpers genau der im Klaſſifikations-Tarif für die betreffende Waldart und Standorts-Güte ausgeworfene Tarifſatz zur Anwendung zu bringen. Sind dagegen die Verhältniſſe im Ganzen erheblich günſtiger oder ungünſtiger, als ſie in den dem Klaſſifikations-Tarife zu Grunde liegenden Berechnungen angenommen ſind, ſo iſt ein entſprechend höherer oder geringerer Satz des Klaſſifikations-Tarifs anzuwenden.

Der Umſicht und dem ſachverſtändigen Ermeſſen des einſchätzenden Technikers muß vertraut werden, daß er nach ſorgfältiger Abwägung aller in Betracht zu ziehenden Verhältniſſe jeden einzelnen Waldkörper ſo einſchätzt, wie es geſchehen muß, um unter richtiger Anwendung des feſtgeſtellten Klaſſifikations-Tarifs den Hauptzweck, den Reinertrag aller Holzungen in verhältnißmäßiger Gleichheit zu ſchätzen, möglichſt vollkommen zu erreichen.

h. Feſtſtellung und Aufnahme der Bonitätsklaſſen-Abſchnitte.

§. 18. Die Einſchätzungs-Reſultate (d. i. die Kultur-Art, die Klaſſen-Nummern und Klaſſengrenzen) ſind von dem Feldmeſſer ſofort nach erfolgtem Ausſpruche der Einſchätzungs-Deputation auf dem Felde in den Koupon mit Bleiſtift einzutragen. Fallen die Grenzen der Bonitäts-Abſchnitte mit bereits auf der Karte und den Koupons dargeſtellten Linien zuſammen, ſo ſind dieſe als ſolche Grenzen durch eine geſchlängelte Linie (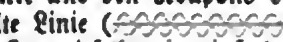) zu bezeichnen. Sind neue Linien für die Klaſſengrenzen angenommen, ſo ſind dieſelben in einfachen ſcharfen Strichen ihrer Lage nach — event. mit Angabe der Abmeſſungen von feſten Punkten nach der Ruthenzahl — einzuzeichnen, dergeſtalt, daß danach bei Uebertragung der Bonitirung in die Gemarkungskarte die richtige Lage dieſer Linien zutreffend beſtimmt werden kann.

§. 19. Nach Vollendung der Einſchätzungs-Arbeiten jeden Tages ſind die mit Bleiſtift ausgeführten Eintragungen in rother Dinte auszuziehen, beziehungsweiſe auszuſchreiben und ſodann von den Einſchätzungs-Deputirten der Prüfung in Betreff der Uebereinſtimmung mit ihren Ausſprüchen zu unterwerfen.

Demnächſt und ſobald die auf dem Koupon verzeichneten Grundſtücke ſämmtlich eingeſchätzt ſind, iſt jeder Koupon unter Angabe des Datums der beendeten Bonitirung von den Einſchätzungs-Deputirten und dem Feldmeſſer zum Zeichen der Anerkennung der Richtigkeit der eingetragenen Einſchätzung mit ihrer Namens-Unterſchrift zu verſehen.

§. 20. Die Eintragung der Bonitirung in die Karte erfolgt mit Anwendung von rothem Karmin ebenfalls bei der Einſchätzung; es ſind dazu, inſoweit die tägliche Eintragung der Beſchleunigung des Einſchätzungs-Verfahrens Eintrag thun ſollte, möglichſt die Regentage und andere Perioden, in denen die Einſchätzung unterbrochen werden muß, zu benutzen.

Nach erfolgter Eintragung und deren vergleichender Prüfung mit den Koupons durch die Einſchätzungs-Deputirten iſt die Karte ebenfalls von den Letzteren und dem Feldmeſſer zum Zeichen der Anerkennung der Richtigkeit der Eintragung zu unterzeichnen, in der Art, wie das dem §. 4. der Anweiſung für das Verfahren bei Herſtellung der Gemarkungskarten vom 21. Mai 1861 beigefügte Muſter dies näher andeutet. (cfr. §. 6. zu 2, 3, 8, 10, 11, 16 und §. 33. der Spezial-Anweiſung vom 24. Auguſt 1861.)

§. 21. Wenn eine nicht auszugleichende Meinungs-Verſchiedenheit über die Einſchätzung unter den beiden Einſchätzungs-Deputirten entſteht, ſo wird der Ausſpruch eines jeden Deputirten getrennt durch einen Strich unter Hinzufügung eines Fragezeichens in den Koupon eingetragen (z. B. $\frac{\text{A. 3.}}{\text{A. 5.}}$?). Es wird jedoch die Vollziehung des Koupons hierdurch ebenſo wenig, als in dem Falle aufgehalten, wenn gegen den übereinſtimmenden Ausſpruch beider Deputirten der Veranlagungs-Kommiſſar, die abgeordneten Mitglieder der Bezirks-Kommiſſion oder der Bezirks-Kommiſſar oder in weiterer Ueberwachung der General-Kommiſſar der Provinz abweichender Anſicht iſt; es erfolgt vielmehr dieſelbe unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das beſonders aufgenommene Einſchätzungs-Protokoll. Nach Erledigung derartiger Anſtände durch Entſcheidung des Veranlagungs-Kommiſſars beziehungsweiſe der Bezirks-Kommiſſion iſt der Koupon zu vervollſtändigen und von dem Veranlagungs-Kommiſſar und dem Feldmeſſer mit einem Nachtragsvermerk zu verſehen. Die Vollziehung der Karte durch die Einſchätzungs-Deputation und den Feldmeſſer geſchieht nach Erledigung der Anſtände.

Kontrole des Veranlagungs-Kommiſſars.

§. 22. Der Veranlagungs-Kommiſſar hat die Einſchätzungs-Arbeiten innerhalb ſeines Kreiſes ſorgfältig zu überwachen, insbeſondere die Verbindung zwiſchen den verſchiedenen Deputationen zu unterhalten und wenn ihm Differenzen zwiſchen den Mitgliedern derſelben Deputation angezeigt werden, deren Entſcheidung

Digitized by Google

herbeizuführen (§. 10. dieſer Anweiſung); auch daß und wie ſolches geſchehen, am Rande der die Anzeige der Differenz enthaltenden Verhandlung zu vermerken. Bei etwaigem Auseinandergehen der Anſichten der Einſchätzungs-Deputirten und des Veranlagungs-Kommiſſars über die Ausführung der Einſchätzung iſt die Entſcheidung der Bezirks-Kommiſſion einzuholen (§. 38. der Hauptanweiſung vom 21. Mai 1861). Ebenſo hat der Veranlagungs-Kommiſſar, wenn er wahrzunehmen glaubt, daß die prinzipielle Gleichmäßigkeit der Einſchätzung zwiſchen verſchiedenen Deputationen nicht mehr vorhanden, auf deren Wiederherſtellung nach Kräften hinzuwirken, und, falls ihm ſolches nicht gelingen ſollte, hiervon dem Bezirks-Kommiſſar Anzeige zu machen.

Ueberwachung der Einſchätzungs-Arbeiten durch die Bezirks-Kommiſſion.

§. 23. Ebenſo wie der Veranlagungs-Kommiſſar hat auch die Bezirks-Kommiſſion durch die von ihr zu dieſem Behufe entſendeten Kommiſſarien von dem Fortgang der Einſchätzungs-Arbeiten ſich unausgeſetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommiſſarien derſelben ſind ebenſo befugt als verpflichtet, den Einſchätzungs-Arbeiten für einzelne Gemarkungen perſönlich beizuwohnen, ſich von der Angemeſſenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klaſſen-Abſchnitten die richtige, den Verhältniſſen entſprechende Ausdehnung gegeben werde und für die Abſtellung etwaiger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen (§. 42. der Hauptanweiſung vom 21. Mai 1861). Inſoweit derartige Verſtöße nicht die Einſchätzung ſelbſt, (d. h. die richtige Anwendung der Tarifſätze), vielmehr lediglich die gründliche und zuverläſſige Ermittelung der einzelnen Bonitäts-Abſchnitte betreffen, haben die Einſchätzungs-Deputirten ſich den Anordnungen dieſer Mitglieder der Bezirks-Kommiſſion zu unterwerfen. Von allen wahrgenommenen Mängeln und Bedenken hinſichtlich der Richtigkeit der Einſchätzung haben dieſe aber ſofort dem Veranlagungs-Kommiſſar Mittheilung zu machen und dem Erſteren dadurch Gelegenheit zu geben, ſolche einer näheren Prüfung zu unterwerfen und zu beſeitigen, beziehungsweiſe ſich gutachtlich über dieſelben und über die Wege zu deren Behebung gegen den Bezirks-Kommiſſar auszuſprechen.

Vorbereitung der Entſcheidungen der Bezirks-Kommiſſion.

§. 24. In allen Fällen, in denen die Vermittelung der Bezirks-Kommiſſion eintritt, ſteht die Entſcheidung der Plenar-Verſammlung derſelben zu. Zur Vorbereitung für ſolche hat der Bezirks-Kommiſſar dafür zu ſorgen, daß eine Unterſuchung der Differenzpunkte an Ort und Stelle durch Eins oder Mehrere der Mitglieder der Bezirks-Kommiſſion, welche entweder für den betreffenden Kreis ein- für allemal oder zu der vorliegenden Unterſuchung beſonders deputirt ſind und zwar unter Zuziehung des Veranlagungs-Kommiſſars und wo möglich auch der betreffenden Einſchätzungs-Deputirten rechtzeitig vorgenommen wird. Die Reſultate dieſer Unterſuchung, ſowie die Gründe, welche für die ſich gegenüberſtehenden Anſichten angeführt worden, ſind protokollariſch feſtzuſtellen und der Bezirks-Kommiſſion vorzutragen. Betrifft der Differenzpunkt die Abſchätzung von Holzungen, ſo iſt zunächſt das ſchriftliche Gutachten des bei der Bezirks-Kommiſſion fungirenden Forſt-Sachverſtändigen einzuholen, der zu dieſem Behufe das von dem Kreis-Forſtſachverſtändigen aufgeſtellte Einſchätzungswerk und die gegen und für daſſelbe entwickelten Gründe einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und ſoweit es außerdem erforderlich ſein ſollte, eine Beſichtigung der Oertlichkeit vorzunehmen hat. Nach Vorlegung dieſes Gutachtens bleibt es der Bezirks-Kommiſſion überlaſſen, ſofort die Entſcheidung zu treffen oder eine weitere örtliche Unterſuchung durch beſondere aus ihrer Mitte zu beſtimmende Deputirte zu veranlaſſen.

Protokolle über die Thätigkeit der Einſchätzungs-Deputation.

§. 25. Ueber die Thätigkeit der Einſchätzungs-Deputirten an jedem Kalender-Tage iſt von dem Feldmeſſer ein beſonderes Protokoll aufzunehmen, welches namentlich die Zeit und den Umfang der an dieſem Tage ausgeführten Arbeiten und die geſchehene Prüfung beziehungsweiſe Vollziehung der Koupons und der Karte näher anzugeben hat. In dieſes, von den Einſchätzungs-Deputirten gleichfalls zu vollziehende Protokoll gehören ferner die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, *ſofern dieſelben ſich ereignet haben*: a. wenn eine Meinungsverſchiedenheit über die Einſchätzung unter den beiden Einſchätzungs-Deputirten entſtanden, welche von dem Veranlagungs-Kommiſſar entſchieden worden oder deſſen Entſcheidung vorbehalten iſt; b. wenn eine derartige Meinungs-Verſchiedenheit zwiſchen dem Veranlagungs-Kommiſſar, beziehungsweiſe den Mitgliedern der Bezirks-Kommiſſion und dem übereinſtimmenden Ausſpruche der beiden Einſchätzungs-Deputirten hervorgetreten iſt; c. wenn Bedenken gegen die Richtigkeit der Karte oder gegen deren Vollſtändigkeit entſtanden ſind; d. wenn die Fortſetzung der Arbeiten der Einſchätzungs-Deputirten aus irgend

Digitized by Google

einem Grunde verhindert worden ist (z. B. nach §. 15. dieser Anweisung); e. wenn ein Abschnitt als Unland angesprochen worden ist (§. 16. dieser Anweisung); f. wenn Einschätzungen nach dem Ermessen der Einschätzungs-Deputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind; auch ist g. zu vermerken, auf welchen Begängen und zu welcher Zeit die Deputation von dem Veranlagungs-Kommissar oder Mitgliedern der Bezirks-Kommission beziehungsweise der Central-Kommission oder dem General-Kommissar der Provinz begleitet worden ist.

§. 26. Nach Beendigung der Einschätzung jeder Gemarkung sind die dieselbe betreffenden Einschätzungs-Protokolle nebst Koupons beziehungsweise Karten, sowie die Konzepte der erlassenen Schreiben mit den dazu gehörigen Behändigungsscheinen vom Feldmesser ungesäumt dem Veranlagungs-Kommissar einzureichen, der solche in die von ihm gemarkungsweise anzulegenden Einschätzungs-Akten zu übernehmen, beziehungsweise aufzubewahren hat, um seiner Zeit wegen Aufstellung der Flächenberechnungen, der Einschätzungs-Register u. s. w. nach Vorschrift der §§. 43 und 44. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 19. März 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Bitter.

Anlage 1. (zu §. 16.)

Auszug aus der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861.

§. 5. Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden: a. Ackerland, b. Gärten, c. Wiesen, d. Weiden, e. Holzungen, f. Wasserstücke, g. Oedland. Es sind in Betracht zu ziehen:

a. als Ackerland diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwanigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b. als Gärten solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Park-Anlagen werden zu der Kultur-Art eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c. als Wiesen alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d. als Weiden solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird. Dieser Kultur-Art sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e. zu den Holzungen werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f. als Wasserstücke sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g. dem Oedland sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kultur-Arten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 34. Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikations-Distrikts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungs-Kommissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungs-Kommission (Einschätzungs-Deputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Kontrole des Veranlagungs-Kommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der Letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungs-Deputirten. Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungs-Deputirten für die verschiedenen Einschätzungs-Bezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§. 35. Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungs-Kommission (§. 34.) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§. 28.) und nach Maßgabe der letzteren zu bewirken.

§. 36. Die Gemeinde-Vorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungs-Deputirten (§. 34.) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 37. Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Kommissionen befugt, Forst-Sachverständige zuzuziehen. Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungs-Kommissarien Folge zu leisten.

Digitized by Google

§. 38. Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungs-Deputirten und des Veranlagungs-Kommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirks-Kommission einzuholen.

§. 39. Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Kulturmasse, oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kultur-Arten, beziehungsweise der betreffenden Bonitäts-Klassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Rein-Ertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Kulturmasse Bonitäts-Klassenabschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitäts-Klassenabschnitt derselben Kulturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Rein-Ertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu Einer Bonitäts-Klasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen den Rein-Ertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitäts-Klassen angenommen werden.

§. 40. Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 21. zu c.), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§. 41. Die nach Vorschrift der §§. 39 und 40. bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Kultur-Art und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen. Dasselbe geschieht mit dem in dem Verzeichniß des Musterstücke (§. 28.) als solche aufgeführten Grundstücke, unter Beifügung der Bezeichnung: Mstr. No. . . .

§. 42. Von dem Fortgange der Einschätzungs-Arbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirks-Kommission sich durch die von ihr zu diesem Behuf entsendeten Kommissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungs-Arbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassen-Abschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 43. Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Kulturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächen-Abschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§. 22.) zu numeriren und die Flächen-Inhalte derselben festzustellen. Die Flächen-Abschnitte sind demnächst mit Angabe der Kultur-Art, Bonitäts-Klasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungs-Register nach dem Muster 4. einzutragen. Am Schlusse des Einschätzungs-Registers sind die Flächen der einzelnen Bonitäts-Klassen jeder Kultur-Art nach Anleitung des Musters 5., und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammt-Flächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitäts-Klassen und Kultur-Arten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt.

§. 44. Auf Grund der Klassen-Zusammenstellung am Schluß des Einschätzungs-Registers (§. 43.) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6., die Kreisübersicht, angelegt, aus welcher der Gesammt-Flächeninhalt der in die einzelnen Bonitäts-Klassen und Kultur-Arten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikations-Distrikte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht. In dieser Uebersicht ist nach Maßgabe des Flächen-Inhalts und der Tarifsätze der Rein-Ertrag der einzelnen Bonitäts-Klassen, Kultur-Arten, Gemarkungen, für die etwanigen Klassifikations-Distrikte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Rein-Ertrag für den Morgen einer jeden Kultur-Art in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Klassifikations-Distrikten und im Kreise zu berechnen.

Allgemeine Grundsätze bei Abschätzung des Rein-Ertrags der Liegenschaften.

§. 1. Spezieller Rein-Ertragsberechnungen bedarf es behufs Aufstellung des Klassifikations-Tarifs für den Kreis, beziehungsweise Klassifikations-Distrikt nicht. Die Veranlagungs-Kommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Rein-Ertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Kultur-Arten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen noch anzunehmen sind und in wieviel Bonitäts-Klassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach §. 6. der Anweisung überhaupt jede Kultur-Art eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maßgebend zu betrachten sind.

Digitized by Google

§. 2. Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitäts-Klassen der verschiedenen Kultur-Arten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Rein-Ertrag der letzteren, d. h. derjenige Rein-Ertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.

§. 3. Bei Veranschlagung der Natural-Erträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des zuständigen Markt-Ortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837 bis 1860 unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§. 4. Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderem auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebskapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitäts-Klassen und Kultur-Arten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder den Pachtzinsen heraus zu wirthschaften.

§. 5. Kommen im Kreise, beziehungsweise im Klassifikations-Distrikte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Klassifikations-Tarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden. Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maaße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungs-Anstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen auf Gebirgs-Abhängen u. a. m. Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlage-Kapitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tarifsätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Kapital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§. 6. Bei Aufstellung des Klassifikations-Tarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tarifklassen ist der Kultur-Zustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Klassifikations-Distrikts vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Kultur-Mittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikations-Anstalten, bewirthschaftet worden sind.

§. 7. Die Tarifsätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tarifsätzen für das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Kultur-Arten im Kreise, beziehungsweise Klassifikations-Distrikte zu bestimmen. *)

Gärten, welche durch Aufwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden. **)

Bei Abmessung der Tarifsätze für Weingärten ist der bei dieser Kulturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, imgleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herbst- (Erndte-) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Natural-Ertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abstichs im Durchschnitt der Jahre von 1837 bis 1860 zu Gelde zu veranschlagen.

§. 8. Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§. 9. Die Tarifsätze bei Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Kulturkosten, nach Maßgabe der in der allgemeinen Klassifikationsskala (§. 25. der Anweisung, Anlage D.) aufgeführten Ertragssätze festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

---

*) Hausgärten, deren Flächen-Inhalt Einen Morgen nicht übersteigt, werden von der Gebäudesteuer betroffen. Größere Hausgärten unterliegen mit ihrem ganzen Flächen-Inhalte der Grundsteuer. Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf immer nur einer dieser Hausgärten, — dessen Auswahl eventuell dem Eigenthümer anheimzugeben ist, — von der Grundsteuer freigelassen werden, auch wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem Morgen nicht erreichen sollte. Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung oder auch nur im unmittelbaren Anschlusse an Ersteres oder dessen Hofraum liegen, — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind. Die zu Bahnhöfen benutzten Flächen sind als zu den Bahnhofsgebäuden gehörige Hofräume anzusehen. Ausgenommen hiervon sind die etwa vorhandenen Hausgärten von mehr, als einem Morgen Größe, sowie die nicht zum Transportgeschäft benutzten Flächen, auch wenn sie in die Umzäunung des Bahnhofes mit einbezogen sind.

**) Hopfengärten sind nicht nach dem Ertrage an Hopfen, vielmehr ebenso wie andere Gärten einzuschätzen, welche sich mit jenen in gleicher Lage befinden.

Digitized by Google

§. 10. Maulbeer-, Kastanien- und Weiden-Anpflanzungen ꝛc. sind nach ihrem wirklichen Rein-Ertrage entweder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Klassifikations-Distrikt aufgestellten Holzklassen einzureihen, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen, und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Klassen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach §. 6. der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzklassen zu überschreiten.

§. 11. Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu rücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§. 12. Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weideklassen einzuschätzen.

§. 13. Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Neben-Nutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tarifsätze für diese Kultur-Art zu Grunde zu legen. Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tarifsatz zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis, beziehungsweise Klassifikations-Distrikt gebildeten Acker-, Wiesen oder Weideklassen eingereiht werden können.

§. 14. Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, gedachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben ꝛc.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; ingleichen die zu Steinbrüchen ꝛc. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alte, unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten*).

§. 15. Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Grundstücke der im §. 2. zu b. der Anweisung gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Kultur-Art und Klasse einzuschätzen.

§. 16. Kommen im Kreise, beziehungsweise Klassifikations-Distrikt solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§. 5.), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifklasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

---

*) Wie die im §. 14. besonders hervorgehobenen zu Steinbrüchen verwendeten Flächen sind auch Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm- und Thongruben zu behandeln, also ohne Rücksicht auf den besonderen Ertrag, welchen sie ihrer speziellen Bestimmung gemäß gewähren, wie die anliegenden oder sie umschließenden Grundstücke, nicht aber in die für das „Oedland" besonders festgestellten Tarifklassen einzuschätzen. In die letzteren gehören nur die anderen, im §. 5. zu g. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundstücke, wie Fennen, Sümpfe und ähnliche, soweit sie nach der Art ihrer Benutzung keiner der übrigen Kultur-Arten beizuzählen sind, aber, weil sie noch in anderer Art einen Ertrag gewähren, nicht als Unland behandelt werden können. Zu den nicht schiffbaren, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken dienenden Kanälen, Gräben u. s. w., welche wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke eingeschätzt werden sollen, sind auch die sogenannten „Sammelteiche" für Mühlen und ähnliche Werke zu rechnen.

Anlage 2. (zu §. 17).

Grundsteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk:

Kreis:

Klassifikations-Distrikt:

Vorschläge zur Einschätzung der Holzungen für den Einschätzungs-Bezirk:

Abgegeben von dem Forst-Sachverständigen:

Bemerkung:

Die Eintragungen in lateinischer Schrift sind lediglich als Beispiele zu betrachten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Holzungen nach								Vorschlag zur Einschätzung		
	Gemarkung.	Nr. des Kartenblatts.	Nr. des Flächenabschnitts.	Ortsübliche Benennung der Holzung.	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	Gesammtfläche des Waldkörpers. Morgen.	Qu.	Dominirende Holz- und Betriebsarten.	zu welchen Theilen oder mit welchen Flächen.	in die Tarifklasse.	zu Sgr.
1	Falkenberg.	1	25	Kimberg.	Hüfner Paul u. Genossen zu Falkenberg.	128	30	Kiefern	ganze Fläche	6	7
2		1	38	An d. Lehmkaule	Carl Schmidt zu Plötzen	683	00	Eichen-Hochwald mit Buchen und Fichten gemischt	ganze Fläche	4	24
3		2	14	Jungfernhaide	Zum Rittergute F. gehörend	2648	00	Kiefern mit einzelnen Eichen-, Erlen- und Birkenbeständen	$\frac{9}{17}$ $\frac{8}{17}$	4 6	24 7
4		2	118	Gemeindehaide	Gemeinde F.	1245	30	Kiefern	ganze Fläche	5	15
5		–	119	–	– –	210	10	Eichen-Hochwald	ganz	3	36
6		–	120	–	– –	45	00	Weidenheeger	ganz	2	48
7		–	148	Aucholz	Zum Rittergute F. gehörend.	318	00	Mittelwald	ganz	2	48

Bemerkung. Rücksichtlich der Klassifizirung und Eintragung in das Einschätzungs-Register ist verschieden zu verfahren, je nachdem der Taxator es für unabweisbar findet, den Waldkörper innerhalb der Grenzen des §. 39. der Anweisung in mehrere aufzunehmende und zu kartirende Bonitirungs-Abschnitte zu zerlegen, oder es thunlich erachtet, ohne solche Zerlegung die Einschätzung zu bewirken. Im ersten Falle ist jeder Bonitirungs-Abschnitt direkt in eine Tarifklasse einzuschätzen und zu dieser Klasse in das Einschätzungs-Register einzutragen. Im zweiten Falle hat der Taxator zunächst zu prüfen, ob der Waldkörper durchweg von so gleicher Bonität ist, oder doch nur so unerhebliche sich ausgleichende Verschiedenheiten in der Bonität enthält, daß er unbedenklich direkt in Eine bestimmte Waldart und Standorts-Güte resp. in die derselben entsprechende Tarifklasse eingeschätzt werden kann. Dann ist der ganze Waldkörper unzerlegt mit der geschätzten Klasse in das Einschätzungs-Register einzutragen. Fänden sich dagegen in dem Waldkörper so verschiedene Waldarten und Standorts-Güten, daß der Taxator es nicht für thunlich erachtet, die Einschätzung direkt in Eine Tarifklasse zu bewirken, sondern es für nothwendig hält, sich den Waldkörper nach den verschiedenen Waldarten und Standorts-Güten in ideelle Theile zu zerlegen, für jeden solchen Theil den entsprechenden Tarifsatz zu bestimmen, und danach den Gesammt-Reinertrag zu berechnen, so würde hieraus der Durchschnittssatz für den Morgen herzuleiten, und dieser behufs schließlicher Einschätzung des ganzen Waldkörpers zu Einer Bonitäts-Klasse auf die zunächststehende Zahl des Tarifs abzurunden, und sonach der ganze Waldkörper in Einer Position zu dieser Tarifklasse in das Einschätzungs-Register einzutragen sein. Wenn also z. B. bei einem Tarif von $\frac{1.\ 2.\ 3.\ 4.\ 5.\ 6.\ 7.\ \text{Klasse}}{24.\ 15.\ 12.\ 8.\ 6.\ 4.\ 2\ \text{Sgr.}}$ ein Waldkörper von x Morgen einzuschätzen wäre

Digitized by Google

Bemerkungen und Erläuterungen und eventuell spezielle Begründung des Vorschlags.

Der ganze Waldkörper ist durchweg zur IV. Standorts-Güte Kiefern anzusprechen.

Es sind einzuschätzen: $\frac{1}{6}$ als Eichen-Hochwald III. St.-O.-G. à 36 = 72
$\frac{1}{6}$ - - IV. - à 24 = 48
$\frac{1}{6}$ - Buchen III. - à 15 = 15
$\frac{1}{6}$ - Fichten III. - à 24 = 24

Sa. = 159x/6, also durchschnittlich pro Morgen 26,5 Sgr., abzurunden auf den nächsten Tarifsatz „24 Sgr."

Es sind einzuschätzen: $\frac{1}{12}$ als Kiefern I. St.-O.-G. à 36 = 36
$\frac{2}{12}$ - - II. - à 24 = 48
$\frac{3}{12}$ - - III. - à 15 = 45
$\frac{2}{12}$ - - IV. - à 7 = 14
$\frac{1}{12}$ - Eichen-Hochwald II. - à 48 = 48
$\frac{1}{12}$ - - III. - à 36 = 36
$\frac{2}{12}$ - Erlen und Birken III. - à 7 = 14

Sa. = 241x/12, also durchschnittlich pro Morgen 20,1. Der nächste Tarifsatz 24 differirt von 20,1. um mehr als 10 Procent; daher zur Ausgleichung einzuschätzen $\frac{9}{12}$ à 24 = 216
$\frac{3}{12}$ à 7 = 21
= 237

Der ganze Waldkörper ist durchschnittlich zur III. St.-O.-G. Kiefern einzuschätzen.

Eichen-Hochwald III.

Weidenbeeger II.

Musterstücke.

zu $\frac{1}{6}$ in die 1. Klasse à 24 Sgr. = 24
$\frac{1}{6}$ „ „ 3. „ à 12 „ = 24
$\frac{1}{6}$ „ „ 4. „ à 8 „ = 8
$\frac{1}{6}$ „ „ 5. „ à 6 „ = 6
$\frac{1}{6}$ „ „ 6. „ à 4 „ = 4

im Ganzen also zu 66 x/6, so würde der Durchschnittssatz für den Morgen 11 Sgr. sein, und dieser auf den nächsten Tarifsatz 12 Sgr. abgerundet werden, der ganze Waldkörper also mit 12 Sgr. zur 3. Tarifklasse in das Einschätzungs-Register eingetragen werden müssen. Sollte jedoch bei dieser Abrundung der Fall eintreten, daß die Tarifzahl, auf welche die aus der Einzelberechnung sich ergebende Durchschnittszahl des wirklichen Reinertrags abzurunden wäre, um mehr als 10 Prozent dieser berechneten Durchschnittszahl höher oder niedriger ist, so muß nach der Vorschrift des §. 39. der Haupt-Anweisung vom 21. Mai 1861 eine Ausgleichung bewirkt werden, und zwar, da andere Reinertragssätze als im Klassifikations-Tarif enthalten sind, nicht Anwendung finden dürfen, dadurch, daß ein aliquoter Theil des Waldkörpers für sich — zu einer höheren oder geringeren als der durchschnittlichen Tarifklasse — eingeschätzt und in das Einschätzungs-Register eingetragen wird. Wären also in dem vorstehenden Beispiele die beiden letzten Sechstheile nicht zur 5. und 6., sondern zur 6. und 7. Klasse mit 4 und 2 Sgr. einzuschätzen, so würde der Gesammt-Reinertrag 62 x/6, also für den Morgen 10,33 Sgr. sein. Die nächste Tarifklasse 12 Sgr. ist aber um 1,67 höher, während die zulässige Differenz nur 1,03 ist. Es muß also eine Ausgleichung erfolgen, welche sich dadurch bewirken läßt, daß z. B. $\frac{4}{6}$ der Fläche mit dem Tarifsatz 12 Sgr. und $\frac{2}{6}$ mit dem Tarifsatze 2 Sgr. eingeschätzt werden, und also in das Einschätzungs-Register der Waldkörper in zwei Bonitätsklassen: $\frac{4}{6}$ der Fläche zur Klasse 3, und $\frac{2}{6}$ der Fläche zur Klasse 7 eingetragen wird.

Digitized by Google

Anlage 3. (zu §. 17.)

Grundsteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk:
Kreis:
Klassifikations-Distrikt:

Klassifikations-Tarif für die Holzungen.

Klasse.	Tarifsatz. Sgr.	Umfaßt die Waldarten und Standorts-Güten.	Bezeichnung der betreffenden Musterstücke.
1	54	Eichen-Hochwald I. Weidenheeger I.	Forst-Distrikt Eichhagen im Distrikt 18 d. K. Oberförsterei N. Der Rabenheger bei Amsdorf an der Saale.
2	48	Eichen-Hochwald II. Weidenheeger II. Mittelwald I. Fichten I. Eichen-Schälwald I.	u. s. w. u. s. w.
3	36	Eichen-Hochwald III. Weidenheeger III. Mittelwald II. Fichten II. Eichen-Schälwald II. Buchen-Hochwald I. Kiefern I. Gemischt Niederwald I.	
4	24	Eichen-Hochwald IV. Mittelwald III. Eichten III. Eichen-Schälwald III. Buchen-Hochwald II. Kiefern II. Gemischt Niederwald II. Birken- und Erlen-Hochwald I.	
5	15	Eichen-Hochwald V. Mittelwald IV. Fichten IV. Eichen-Schälwald IV. Buchen-Hochwald III. Kiefern III. Birken- und Erlen-Hochwald II.	
6	7	Mittelwald V. Fichten V. Eichen-Schälwald V. Buchen-Hochwald IV. Kiefern IV. Gemischt Niederwald III. Birken- und Erlen-Hochwald III.	
7	4	Buchen-Hochwald V. Gemischt Niederwald IV. Birken- u. Erlen-Hochwald IV. u. V.	Bemerkung: Die Eintragungen in lateinischer Schrift sind lediglich als Beispiele zu betrachten.
8	2	Gemischt Niederwald V. Kiefern V.	

Digitized by Google

96) Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften in den Provinzen Rheinland und Westphalen nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 31. März 1862.

Revision der Musterstücke.

§. 1. Der Einschätzung der Liegenschaften muß eine allgemeine Revision der Musterstücke seitens der Veranlagungs-Kommission vorangehen. Es erfolgt diese durch die Gesammtheit der Kommission unter Leitung des Veranlagungs-Kommissars.

Diese Revision hat die örtliche, durch das Klassifikations-Protokoll und die etwaigen Nachträge dazu bereits festgestellte Klassifikation und Abstufung der Klassen in den verschiedenen Kulturarten zu ihrer Grundlage zu nehmen und von dieser nur in dem Falle eine Abweichung zu gestatten, wenn durch die Beschlüsse der Bezirks- beziehungsweise der Central-Kommission eine Erweiterung oder Vermehrung der Bonitäts-Klassen oder eine Veränderung der charakteristischen Merkmale der einzelnen Klassen angeordnet worden ist.

Welche Ausdehnung die Revision zu nehmen hat, ist von der Beschaffenheit der ausgewählten Musterstücke und dem dadurch bedingten Bedürfniß abhängig und muß die Bestimmung darüber zunächst dem selbstständigen Ermessen der Veranlagungs-Kommission, beziehungsweise den Anordnungen des Bezirks-Kommissars und der mit der Ueberwachung der betreffenden Kreise betrauten Mitglieder der Bezirks-Kommission überlassen bleiben. Unter allen Umständen muß die Revision aber darauf gerichtet werden, daß a. wenn eine Vermehrung der Bonitäts-Klassen oder eine Veränderung der charakteristischen Merkmale der Klassen angeordnet ist, die eingeschalteten, beziehungsweise berichtigten Klassen gehörig festgestellt und durch Aufsuchung und Ausweisung entsprechender Musterstücke nachgewiesen; b. bereits gerügte Mängel an den vorhandenen Musterstücken geprüft und untersucht und, wenn solche als begründet anerkannt worden, die betreffenden Musterstücke als solche ausgeschieden und durch andere ersetzt und c. neue Musterstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises aufgesucht werden, wenn die vorhandenen nicht in ausreichender Anzahl oder in angemessener Lage festgestellt sein sollten.

Die Musterstücke sind dazu bestimmt, daß im Vergleich mit denselben demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den aufgestellten Klassifikations-Tarif eingeschätzt werden (§. 28. der Hauptanweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften ꝛc. vom 21. Mai 1861). Es müssen die ersteren demnach den Charakter der einzelnen Bonitäts-Klassen nicht allein nach dem Bodenmischungs-Verhältnisse, sondern auch nach allen sonstigen, den Ertrag der Grundstücke bedingenden Umständen mit Sicherheit erkennen lassen und zur Vergleichung mit anderen Liegenschaften vollständig geeignet sein. Dieser Anforderung des Gesetzes wird beispielsweise nicht entsprochen, wenn durch Zusammenziehung verschiedener, innerhalb eines größeren Grundstücks vorkommender Bonitäts-Klassen nach dem durchschnittlichen Ertrage der letzteren nur *eine* Bonitäts-Klasse in dem Musterstücke dargestellt ist oder die Musterstücke in großer Zahl zu nahe bei einander und ohne Berücksichtigung der Verhältnisse anderer Theile des Kreises ausgewiesen sind.

§. 2. Ueber die Revision der Musterstücke ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen und derselben das Verzeichniß der Musterstücke nach dem Resultate der Revision in der Form des Musters 2 zu §. 28. a. a. O. beizulegen. Die Verhandlung selbst hat die Art der Ausführung der stattgefundenen Revision vollständig nachzuweisen.

Sofern das Klassifikations-Protokoll nicht eine in jeder Beziehung zutreffende und erschöpfende Beschreibung der einzelnen Bonitäts-Klassen und ihrer charakteristischen Merkmale enthalten sollte, ist bei Gelegenheit der Revision zugleich eine Ergänzung und Erläuterung des Klassifikations-Protokolls zu bewirken; insbesondere dafür zu sorgen, daß jede Unsicherheit und Unklarheit in der Charakteristik der Bonitäts-Klassen beseitigt werde.

Einschätzungen durch die Gesammtheit der Veranlagungs-Kommission.

§. 3. Um einestheils die erforderliche Gleichmäßigkeit in den Einschätzungen zu sichern und anderentheils den Mitgliedern der Veranlagungs-Kommission eine nochmalige Gelegenheit zur Uebung in der richtigen Anwendung der Tarifsätze zu geben, empfiehlt es sich, in Verbindung mit der Revision der Musterstücke zugleich gemeinschaftliche Einschätzungen einzelner Gemeinden oder Theile von solchen durch die Gesammtheit der Veranlagungs-Kommission ausführen zu lassen, dergestalt, daß, sobald die Revision einer entsprechenden An-

Digitized by Google

zahl von Muſterſtücken innerhalb eines Einſchätzungsbezirks (§. 34. a. a. O.) ſtattgefunden hat, ſofort die Einſchätzung der zu dieſem Behuf ausgewählten Gemeinde durch die Veranlaſſungs-Kommiſſion bewirkt wird.

Zu derartigen gemeinſchaftlichen Einſchätzungen ſind vorzugsweiſe ſolche Gemeinden auszuwählen, in denen einzelne Kommiſſions-Mitglieder anſäſſig ſind. Die Veranlagungs-Kommiſſion wird hierbei am ſicherſten eine zutreffende Auskunft über die örtlichen Verhältniſſe der Gemeinde u. ſ. w. erlangen können, während die in letzterer angeſeſſenen Kommiſſions-Mitglieder, welche ſelbſtredend an der Beſchlußnahme über die Einſchätzung der betreffenden Feldmark nicht Theil nehmen können, zugleich ausreichende Anhaltspunkte zur Vergleichung und Würdigung derjenigen Liegenſchaften gewinnen, welche ſpäter ihrer Einſchätzung unterſtellt werden.

Solche gemeinſchaftliche Einſchätzungen, auf welche die nachfolgenden Vorſchriften ebenfalls Anwendung finden, können nach dem Ermeſſen des Bezirks-Kommiſſars, welchem überhaupt die nähere Beſtimmung in dieſer Beziehung überlaſſen bleibt, allenfalls ſo weit ausgedehnt werden, daß in jedem Einſchätzungs-Diſtrikte eine Gemeinde dazu gelangt.

Frühere Probe-Einſchätzungen.

§. 4. Bei den vielfach angeregten Bedenken gegen die Richtigkeit der im verfloſſenen Jahre ſtattgefundenen Probe-Einſchätzungen ganzer Güter u. ſ. w. wird von der Aufrechthaltung der hierbei getroffenen Klaſſen-Feſtſetzungen Abſtand genommen und ſind dieſe Güter u. ſ. w. der Einſchätzung durch die betreffenden Einſchätzungs-Deputirten des Bezirks ebenfalls und mindeſtens in ſoweit zu unterſtellen, um die Ueberzeugung von der Richtigkeit der erfolgten Einſchätzung zu gewinnen.

Organiſation der Einſchätzungs-Deputationen.

§. 5. Nachdem die Eintheilung der einzelnen Kreiſe in Einſchätzungsbezirke und die Ueberweiſung der letzteren an je zwei Einſchätzungs-Deputirte aus der Zahl der Mitglieder der Veranlagungs-Kommiſſion erfolgt iſt (§. 34. der Hauptanweiſung vom 21. Mai 1861), hat der Veranlagungs-Kommiſſar den Deputirten für jeden Bezirk ein Exemplar des Klaſſifikations-Tarifs, des Klaſſifikations-Protokolls und des Verzeichniſſes der Muſterſtücke, wie dieſe (§. 2. dieſer Anweiſung) ſchließlich feſtgeſtellt worden, zum Gebrauch zu übergeben.

Für jeden dieſer Einſchätzungs-Bezirke wird nach Maßgabe des feſtgeſtellten Geſchäftsplanes ein Feldmeſſer beziehungsweiſe ein dazu geeigneter Vermeſſungsgehülfe oder ein ſonſtiger mit geometriſchen Arbeiten vertrauter Techniker zur Ausführung der geometriſchen Arbeiten bei den Einſchätzungen beſtimmt.

In ſofern die Zahl der disponiblen Feldmeſſer beziehungsweiſe Gehülfen hierzu nicht ausreichen ſollte, können einem und demſelben Feldmeſſer ausnahmsweiſe die diesfälligen Funktionen auch für zwei Einſchätzungs-Deputationen übertragen werden, in der Art, daß die Einſchätzungs-Deputirten des einen und des anderen Bezirks abwechſelnd in Thätigkeit treten. Es ſetzt dies jedoch voraus, daß die rechtzeitige Ausführung des Einſchätzungswerks im Kreiſe unzweifelhaft geſichert erſcheint.

Auch iſt es zuläſſig, daß Einem der Einſchätzungs-Deputirten, wenn dieſer dazu qualifizirt iſt, die Funktionen des Feldmeſſers bei der Einſchätzung übertragen werden.

Leitung des Einſchätzungs-Geſchäfts durch den Veranlagungs-Kommiſſar.

§. 6. Dem Veranlagungs-Kommiſſar ſteht die allgemeine Leitung der Geſchäfte der in ſeinem Kreiſe gebildeten Einſchätzungs-Deputationen zu. Er hat namentlich unter billiger Rückſichtnahme auf die Verhältniſſe der Einſchätzungs-Deputirten zu beſtimmen, zu welcher Zeit, an welchen Orten und in welcher Reihenfolge jede dieſer Deputationen ihre Arbeiten zu beginnen und auszuführen hat.

Nachdem die Einſchätzungen begonnen, iſt auf den möglichſt ununterbrochenen Fortgang derſelben während der Einſchätzungs-Periode hinzuwirken und darauf zu halten, daß in der Regel die Einſchätzungs-Deputationen in jeder Woche mindeſtens 4 bis 5 Tage hintereinander dem Geſchäft ſich widmen.

Der Veranlagungs-Kommiſſar hat die Anordnungen dahin zu treffen, daß die für die Einſchätzung erforderlichen geometriſchen Unterlagen in genügender Vollſtändigkeit für jede Gemeinde vorliegen, ehe zur Einſchätzung derſelben geſchritten wird, ſowie, daß die Deputationen nach Beendigung der Einſchätzung einer Gemeinde ihre Arbeiten ſofort in den benachbarten Gemeinden fortſetzen können, ohne zu weiten Reiſen nach entfernteren Gemeinden genöthigt zu ſein.

Digitized by Google

Vorbereitung des Einschätzungs-Geschäfts durch den Feldmesser.

§. 7. Die Gemeinde-Vorstände sind durch den Feldmesser nach dem gedruckten Formular (Cirkular-Erlaß vom 23. Oktober v. J.) unter Beilegung von Behändigungsscheinen zur Vollziehung und sofortigen Rückgabe (§. 24. dieser Anweisung) von der bevorstehenden Einschätzung und dem Zeitpunkte derselben in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, dem Einschätzungs-Geschäft für ihre Feldmark beizuwohnen oder sich dabei angemessen vertreten zu lassen und den Einschätzungs-Deputirten die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen (§. 36. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861).

Zur Eintragung der Einschätzungs-Resultate sind die in den Gemeinde-Archiven beruhenden Kopien der Parzellar-Katasterkarten zu verwenden, es sei denn, daß hierzu geeignete Feldhandrisse vorhanden wären, wie dies bei allen in jüngerer Zeit neu vermessenen Gemeinden der Fall ist.

Bei denjenigen Gemeinden, in welchen eine Spezial-Separation der Feldmark stattgefunden hat und bereits ausgeführt, deren Uebernahme ins Kataster aber noch nicht erfolgt ist, sind der Einschätzung die Separationskarten durch Entnahme einer Kopie derselben oder Eintragung der neuen Pläne auf die Katasterkarte zum Grunde zu legen und die einzelnen bei der Separation ausgewiesenen Pläne der Einschätzung zu unterziehen.

Den Einschätzungs-Deputirten und dem denselben zugeordneten geometrischen Techniker sind außer den Flurkarten auch die Flurbücher und Parzellar-Mutterrollen zur Disposition zu stellen, welche sie je nach Bedarf aus dem Gemeinde-Archis zu entnehmen haben.

Jedem Bürgermeister (Amtmann) sind zu diesem Zwecke die betreffenden zur Empfangnahme der Flurkarten ꝛc. befugten Einschätzungs-Deputirten, beziehungsweise der geometrische Techniker, seitens des Veranlagungs-Kommissars namhaft zu machen. Ueber den Empfang ist eine Bescheinigung auszustellen.

Dem geometrischen Techniker, welcher für die rechtzeitige Bereithaltung der gedachten Karten und Schriftstücke zu sorgen hat, liegt gleichzeitig die Gestellung der Arbeiter zum Graben der Löcher behufs der Boden-Untersuchung, zur Besorgung von Botengängen, zum Tragen der benöthigten Geräthschaften u. s. w. ab. Es wird jedoch die möglichste Beschränkung der Zahl dieser Arbeiter dringend empfohlen.

Reihenfolge der Einschätzungen.

§. 8. Nachdem die Revision der Musterstücke im Kreise und die etwa angeordnete gemeinschaftliche Einschätzung einzelner Gemeinden seitens der Gesammtheit der Veranlagungs-Kommission (§. 3. dieser Anweisung) beendet worden, ist die Einschätzung in den einzelnen Einschätzungs-Bezirken fortzusetzen.

Dieselbe geschieht gemeinde- und flurweise und es müssen in jeder Flur die Einschätzungs-Arbeiten vollständig beendet sein, bevor mit letzteren in einer anderen begonnen wird.

Sowie den Einschätzungs-Deputirten die Aufgabe zufällt, die Uebereinstimmung der Einschätzungen bezüglich der in dem Einschätzungsbezirke belegenen Liegenschaften zu sichern, so ist es andererseits geboten, im Anschlusse der verschiedenen Einschätzungs-Bezirke, Kreise beziehungsweise Regierungsbezirke, eine gleiche Uebereinstimmung herbeizuführen. Es haben deshalb die beiderseitigen Einschätzungs-Deputationen möglichst im Beisein des betreffenden Veranlagungs-Kommissars und, wo es sich um den Anschluß von Kreisgrenzen handelt, im Beisein der beiden betreffenden Veranlagungs-Kommissarien die an den Grenzen belegenen Grundstücksmassen gemeinschaftlich zu begehen und sich über deren Einschätzung zu verständigen. Eine Aenderung der Tarifsätze darf diese Verständigung unter keinen Umständen zur Folge haben.

Die Einschätzungs-Deputationen haben die Einschätzungen möglichst an den Kreisgrenzen zu beginnen und von der Grenze nach dem Innern des Kreises hinzuarbeiten.

Von den benachbarten Gemeinden, beziehungsweise Fluren, sind, wie dies das der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 beigelegte Muster einer Gemarkungskarte ergiebt, die anstoßenden Bonitirungs-Abschnitte auf die Karte zu übernehmen.

§. 9. Die Einschätzung erfolgt an Ort und Stelle nach vorheriger Untersuchung des Bodens auf Grund des übereinstimmenden Ausspruchs der beiden Einschätzungs-Deputirten. Können die Deputirten über ihren Ausspruch sich nicht vereinigen, so ist die Bonität als streitig zu vermerken (§. 19. dieser Anweisung) und die Entscheidung des Veranlagungs-Kommissars einzuholen. (§. 34. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861.)

Es ist Sache des Letzteren, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche eine möglichst leichte und schnelle Kommunikation seitens der Deputationen mit ihm herbeizuführen im Stande sind; jedenfalls hat derselbe dar-

Digitized by Google

auf Bedacht zu nehmen, daß jene Entscheidung gelegentlich der sonst auszuführenden Geschäftsreisen von ihm getroffen werden kann.

Einschätzungs-Verfahren.

a. Unter Anwendung der Tarifsätze und Berücksichtigung der Musterstücke.

§. 10. Die Deputirten haben die Einschätzung mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke und nach Maßgabe derselben und der im Klassifikations-Protokolle und den etwaigen Nachträgen dazu ausgesprochenen Grundsätze (§. 35. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861) zu bewirken und dabei auch im Uebrigen die einschlagenden Vorschriften der gedachten Anweisung und der hierzu gehörigen „Allgemeinen Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrags der Liegenschaften" (§. 24. a. a. O.) zu beachten.

Bei der Einschätzung selbst dürfen nur die in dem festgesetzten Klassifikations-Tarife des betreffenden Kreises beziehungsweise Klassifikations-Distrikts bestimmten Klassen in Anwendung kommen.

Unter Anwendung dieser Tarifsätze auf die einzelnen Liegenschaften haben die Einschätzungs-Deputirten ihren Ausspruch nach ihrem sachverständigen Ermessen gewissenhaft und unparteiisch, wie es die Pflichten des von ihnen übernommenen Ehrenamtes erheischen, abzugeben; hierbei aber zu beachten, daß auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen keine Rücksicht genommen werden darf (§. 3. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861); etwaige Vortheile oder Nachtheile daher außer Betracht zu lassen sind, welche sich hieraus für den gegenwärtigen Besitzer eines Gutes u. s. w. etwa ergeben möchten.

b. Ausschließung von Grundstücken.

§. 11. Welche Grundstücke von der Einschätzung ausgeschlossen bleiben, ergiebt der §. 2. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 in Verbindung mit §. 4. des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Es sind dies

1) die dem Staate (Cirkular-Erlaß vom 23. August 1861), den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, in sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Eisenbahnen, Kunststraßen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle, Häfen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, u. a. auch a) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen oder allen Mitgliedern der letzteren zur Benutzung gestatteten Sand- oder Lehmgruben; b) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen oder zur öffentlichen Benutzung gestatteten Flüsse, Bäche, Fließe, Gräben, Wirthschaftswege und Deiche (Cirkular-Erlaß v. 23. August 1861), c) Festungswerke (Cirkular-Erlaß vom 2. November 1861);

2) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktien-Gesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind;

3) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten; letztere (Hausgärten) jedoch nur dann, wenn deren Flächeninhalt Einen Morgen nicht übersteigt.

Alle übrigen Grundstücke, auch wenn sie nach dem Gesetze steuerfrei sind (cfr. §. 13. dieser Anweisung), werden von der Einschätzung betroffen und in soweit sie keinen Ertrag gewähren, zur Kategorie des Unlandes gerechnet.

c. Spezielle Einschätzung der künftig steuerfreien Grundstücke.

§. 12. Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften Grundstücke, welche zwar von der Grundsteuer wegen besonderer Eigenschaften befreit bleiben, aber nach dem Verluste dieser Eigenschaften in die Kategorie der steuerpflichtige Liegenschaften eintreten (§§. 4 und 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer), so sind dieselben auch dann, wenn sie unter Einem beziehungsweise drei Morgen (§. 13. dieser Anweisung) betragen, besonders einzuschätzen. Es sind dies: 1) die dem Staate gehörigen Grundstücke, mit Ausnahme der im §. 12. dieser Anweisung zu 1. aufgeführten; 2) die Domanial-Grundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den §. 24. der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Ges.-Samml. für 1820 Seite 81) bestimmten Umfange, sofern die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben, und 3) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes

Digitized by Google

vom 21. Mai 1861 zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten oder besonderer zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören.

d. Ermittelung der Bonitäts-Abschnitte.

§. 13. Bei der Bildung der einzelnen Bonitäts-Abschnitte sind soviel als möglich die natürlichen, auf der Karte bereits ersichtlichen oder durch Anlehnung an feste Punkte doch leicht festzustellenden Grenzen, insbesondere aber die festen Eigenthumsgrenzen zum Anhalt zu nehmen.

Enthält ein in solcher Weise nicht weiter zerlegbarer Abschnitt verschiedene Bonitäts-Klassen, so kommt zunächst die Vorschrift des §. 39. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 in Betracht, nach welcher innerhalb derselben Kulturmasse auf Bonitäts-Klassen-Abschnitte von geringerer Größe, als drei Morgen, ebenso wie auf Kulturmassen von geringerer Größe, als Einem Morgen, keine Rücksicht zu nehmen ist, insofern nicht dadurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als 10 Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Abgesehen hiervon kann die Einschätzung eines solchen Abschnittes erfolgen, entweder a. durch Theilung in verschiedene Bonitäts-Klassen, welche örtlich anzuweisen und speziell aufzunehmen sind, oder b. durch Einschätzung des ganzen Abschnittes in eine Klasse unter Kompensation des Werths der darin enthaltenen Flächen von abweichender Bonität, oder endlich c. nach aliquoten Theilen des ganzen Abschnitts ohne spezielle Aufnahme der einzelnen Theile. Welcher der vorstehend zu a. bis c. angegebenen Wege einzuschlagen ist, muß in jedem Falle der umsichtigen Beurtheilung der Einschätzungs-Deputirten überlassen bleiben. Jedoch behält es in der Regel bei der Vorschrift unter Nr. 7. des §. 52. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861, wonach die Bonitäts-Abschnitte nach Kataster-Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, die Größen derselben nach Maßgabe der Mutter-Rolle ꝛc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Kataster-Parzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung, nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen sind, sein Bewenden, da bei der durchschnittlich nur geringen Größe der einzelnen Grundstücke in den westlichen Provinzen und dem Vorhandensein der Parzellar-Katasterkarten der Fall nur sehr selten vorkommen wird, wo es an den nöthigen Anhaltspunkten zur Bestimmung der Bonitäts-Massen auf der Karte fehlt, event. aber die Grenzen der letzteren durch Schrittmessung mit genügender Genauigkeit ermittelt werden können.

Es kann hierbei auch die Angabe der Größe der einzelnen Bonitäts-Abschnitte in der Art erfolgen, daß für eine gewisse Morgenzahl die eine und für den Ueberrest der Parzelle die andere Klasse bestimmt wird, z. B.

Fl. I. Nr. 6: 4 Morgen (östlich) A. I. Klasse,
3 „ (westlich) A. II. „
Rest . . . . . A. III. „

Auch in Fällen, wo eine im Kataster unter einer Kultur-Art nachgewiesene Parzelle sich jetzt zum Theil in eine andere Kultur-Art umgewandelt vorfindet, sind die Flächen der beiden verschiedenen Kultur-Arten in der Regel ebenfalls in aliquoten Theilen u. s. w. der Fläche der ganzen Parzelle auszudrücken.

e. Vorbereitung der Untervertheilung der Grundsteuer durch gleichzeitige Ausführung einer Parzellar-Einschätzung.

§. 14. Um die erforderlichen Materialien zu einer den Verhältnissen möglichst ensprechenden Untervertheilung der nach §. 3. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 und §. 51. der Anweisung ꝛc. vom nämlichen Tage den Provinzen, Regierungsbezirken, Kreisen und Gemeinden zufallenden Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen Liegenschaften vorzubereiten, ist mit der Einschätzung der Liegenschaften nach Kulturmassen und Bonitätsklassen (§. 13. dieser Anweisung) eine Parzellar-Einschätzung zu verbinden, dergestalt, daß von den Einschätzungs-Deputirten bei Ermittelung und Feststellung der in die einzelnen Bonitäts-Klassen zu verweisenden Grundstücks-Massen innerhalb der letzteren auch diejenigen Kataster-Parzellen oder Theile derselben nach ihrer vorgefundenen abweichenden Kultur-Art und Bonität besonders einzuschätzen sind, welche wegen ihrer geringeren Größe als 1 beziehungsweise 3 Morgen in Gemäßheit des §. 39. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 zu der angrenzenden oder umschließenden Bonitätsmasse hätten gezogen werden müssen.

Digitized by Google

Der Unterſchied der Bonität eines Theiles der betreffenden Kataſter-Parzelle iſt jedoch dann nicht zu berückſichtigen, wenn deren Reinertrag bei einer ſolchen beſonderen Einſchätzung nicht um mehr als 10 Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Die ſich ergebenden, von den Reſultaten der Maſſen-Einſchätzung (§. 13. dieſer Anweiſung) abweichenden Reſultate der ſolchergeſtalt ausgeführten Parzellar-Einſchätzung dürfen bei Feſtſtellung der Grundſteuer-Hauptſummen nicht in Rechnung geſtellt werden. Dieſelben ſind daher in den Karten und Einſchätzungs-Regiſtern erkennbar zu bezeichnen (cfr. §§. 17 und 18. dieſer Anweiſung und Cirkular-Erlaß vom 24. Februar 1862).

f. Einſchätzung nach den verſchiedenen Kultur-Arten.

§. 15. Die Einſchätzung erfolgt nach den im §. 5. der Hauptanweiſung v. 21. Mai 1861 feſtgeſtellten Kultur-Arten. Die charakteriſtiſchen Merkmale derſelben ſind in der angegebenen Vorſchrift, ſowie in den derſelben beigelegten „Allgemeinen Grundſätzen bei Abſchätzung des Reinertrags der Liegenſchaften" (Anlage C. zu §. 24. a. a. O.), welche mit einem Auszuge aus der gedachten Hauptanweiſung ſelbſt, hierneben unter Anl. 1. beigefügt ſind, genau bezeichnet und es wird daher auf dieſelbe verwieſen.

Außer denſelben kann nur noch die Gattung „Unland" in Anwendung kommen. Als Unland ſind ſolche Grundſtücke zu behandeln, welche keinerlei Ertrag gewähren. Inſoweit hierunter nicht Grundſtücke der im §. 11. dieſer Anweiſung bezeichneten Kategorien fallen, welche aus dem Einſchätzungs-Regiſter und der Karte ſich leicht erkennen laſſen, iſt in dem Einſchätzungs-Protokoll (§. 23. dieſer Anweiſung) der Grund anzugeben, weshalb dieſelben keinerlei Ertrag zu gewähren im Stande ſind.

g. Insbeſondere Einſchätzung der Holzungen.

§. 16. Was insbeſondere die Holzungen anlangt, ſo wird hinſichtlich deren Einſchätzung, in Erläuterung und Ergänzung der hierüber ſchon unter II. der techniſchen Anleitung in Beziehung auf Ermittelung des Reinertrags der Holzungen vom 17. Juni 1861 (Miniſt.-Bl. S. 184) enthaltenen generellen Anweiſung, Folgendes beſtimmt:

1) Der Veranlagungs-Kommiſſar hat den Forſt-Techniker, welcher ihm als Beiſtand zugewieſen iſt, zu beauftragen, daß er ſobald als möglich und thunlichſt vor Beginn der Einſchätzungs-Arbeiten der Deputirten, nach Maßgabe des feſtgeſtellten Geſchäftsplanes, die Forſten des Kreiſes (Klaſſifikations-Diſtriktes), mit Ausnahme jedoch der einzelnen kleineren Waldflächen, deren Einſchätzung füglich ohne forſttechniſche Hülfe erfolgen kann, für ſich allein einſchätzt und die Reſultate ſeiner Schätzung, für jeden Einſchätzungs-Bezirk geſondert, dem Veranlagungs-Kommiſſar zuſtellt. Der Letztere hat ſodann dieſe Voreinſchätzungs-Arbeiten den Einſchätzungs-Deputirten (§. 34. der Hauptanweiſung vom 21. Mai 1861) für ihren Bezirk als ein techniſches Gutachten mitzutheilen, um davon bei der von ihnen zu bewirkenden Einſchätzung der Holzungen, ſoweit ſie es für angemeſſen erachten, Gebrauch zu machen.

Sollte die Veranlagungs-Kommiſſion beſchließen, einen anderen Forſt-Sachverſtändigen, als den dem Veranlagungs-Kommiſſar überwieſenen forſttechniſchen Beiſtand zuzuziehen (§. 37. der Hauptanweiſung vom 21. Mai 1861), ſo kann der Veranlagungs-Kommiſſar die Voreinſchätzung der Holzungen auch gleich durch jenen Forſt-Sachverſtändigen ausführen laſſen, wenn nicht beſondere Gründe ausnahmsweiſe ihn veranlaſſen, dennoch denjenigen Forſt-Techniker, welcher ihm als Beiſtand zugewieſen iſt, zu der Voreinſchätzung zu verwenden.

Den Einſchätzungs-Deputirten bleibt es überlaſſen, erforderlichen Falls den Forſt-Sachverſtändigen, welcher die Voreinſchätzung bewirkt hat, über ſein Gutachten um erläuternde ſchriftliche Auskunft direkt zu erſuchen oder auch, wenn dadurch etwa obwaltende erhebliche Differenzen zwiſchen ihrer Anſicht und dem Gutachten des Forſt-Sachverſtändigen nicht behoben werden, dieſen zu einer gemeinſchaftlichen Lokalbeſichtigung behufs örtlicher Darlegung und Begründung ſeiner forſttechniſchen Meinung, durch Vermittelung des Veranlagungs-Kommiſſars einzuladen.

Behufs der Voreinſchätzung hat der Veranlagungs-Kommiſſar dem Forſt-Sachverſtändigen diejenigen Holzungen in den verſchiedenen Einſchätzungs-Bezirken zu bezeichnen, deren Voreinſchätzung er bewirken ſoll.

Der Sachverſtändige hat das Ergebniß ſeiner Voreinſchätzung nach Anleitung des in der Anlage 2 ausgeführten Beiſpiels zuſammenzuſtellen und dieſe Zuſammenſtellung dem Veranlagungs-Kommiſſar einzureichen.

Digitized by Google

2) Der von der Central-Kommiſſion feſtgeſtellte Klaſſifikations-Tarif für die Holzungen des betreffenden Kreiſes beziehungsweiſe Klaſſifikations-Diſtrikts iſt außer den Einſchätzungs-Deputirten auch dem forſttechniſchen Beiſtande des Veranlagungs-Kommiſſars beziehungsweiſe dem Forſt-Sachverſtändigen, welchen die Veranlagungs-Kommiſſion zuzuziehen beſchließt, in derjenigen Form durch den Veranlagungs-Kommiſſar zuzufertigen, welche das Beiſpiel in Anlage 3 erſichtlich macht.

3) Bei der Einſchätzung der Holzungen kommt es zunächſt darauf an, die Waldkörper zu ſondern, welche als ſelbſtſtändige Einſchätzungs-Objekte behandelt werden ſollen.

Nach Vorſchrift des §. 39. der Hauptanweiſung vom 21. Mai 1861 iſt jeder einzelne Waldkörper nach der durchſchnittlichen Ertragsfähigkeit ſeines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel als ein Ganzes nur zu Einer Tarifklaſſe einzuſchätzen. Nur wenn in einem Waldkörper zuſammenhängende Flächen von mindeſtens 100 Morgen nach Waldart und Standorts-Güte ſehr erheblich von der durchſchnittlichen Bonitäts-Klaſſe des übrigen Waldes abweichen, können ſolche Flächen als beſondere Bonitirungs-Abſchnitte behandelt und in eine beſondere Tarifklaſſe eingeſchätzt werden.

Im Sinne dieſer geſetzlichen Vorſchrift iſt jede Kataſter-Parzelle in der Kultur-Art „Holzung" als ein Waldkörper anzuſehen.

4) Der Forſt-Sachverſtändige hat zu ermitteln, ob es nothwendig iſt, noch beſondere Bonitirungs-Abſchnitte innerhalb des Waldkörpers behufs deſſen Einſchätzung zu bilden und in die Karte einzutragen.

Daß ſolches nur geſchehen darf, wenn ſich innerhalb eines größeren Waldkörpers zuſammenhängende Flächen von mindeſtens 100 Morgen Umfang finden, welche nach Waldart und Boden und nach den ſonſt den Reinertrag beſtimmenden Verhältniſſen ſehr erheblich von einander abweichen, iſt in der geſetzlichen Anweiſung vom 21. Mai 1861 ausdrücklich erwähnt. Es wird aber auch zu der Herausmeſſung und Kartirung größerer Bonitäts-Abſchnitte nur ausnahmsweiſe in dem Falle zu ſchreiten ſein, wenn die Verſchiedenheiten in großen zuſammenhängenden Kompleren ſo beträchtlich ſind, daß ſelbſt mit Benutzung der Flächen-Eintheilung, welche ſich aus den ohnehin ſchon in die Karte eingetragenen Wegen ꝛc. ergiebt, die Einſchätzung des Waldkörpers durchaus nicht thunlich iſt, ohne eine Sonderung in ſpeziell aufzumeſſende und zu kartirende Klaſſen-Abſchnitte vorzunehmen.

Eine ſolche Sonderung kann jedoch auch bei einem Waldkörper von nur 100 Morgen oder weniger Flächen-Inhalt eintreten, wenn in demſelben ſo weſentliche Bonitäts-Verſchiedenheiten vorkommen, daß zur richtigen Einſchätzung die Zerlegung des erſteren in zwei oder mehrere Bonitirungs-Abſchnitte unabweisbar iſt.

In den meiſten Fällen wird der Forſt-Sachverſtändige auch ohne vorgängige Herausmeſſung und Kartirung von Bonitirungs-Abſchnitten die Einſchätzung in der Weiſe bewirken können, daß er nöthigenfalls mit Hülfe von Schrittmeſſungen und überſchläglicher Berechnung auf der Karte arbitrirt, der wievielte Theil des ganzen Waldkörpers oder der ihrem Flächen-Inhalt nach bekannten einzelnen Theile deſſelben, den verſchiedenen Waldarten und Standortsgüten beziehungsweiſe Tarifklaſſen angehört, um daraus den Geſammt-Reinertrag des ganzen Waldkörpers, ſowie den durchſchnittlichen Reinertrag für den Morgen zu berechnen und darnach zu bemeſſen, zu welcher Tarifklaſſe der ganze Waldkörper durchſchnittlich einzuſchätzen iſt.

Wo Vermeſſungs-, Betriebs-Regulirungs- und Ertragsberechnungs-Werke vorhanden ſind, werden dieſe ein ſehr erwünſchtes Hülfsmittel für die Einſchätzung darbieten.

5) Bei der Einſchätzung dürfen nur diejenigen Reinertrags-Zahlen in Anwendung kommen, welche der Klaſſifikations-Tarif für die Holzungen enthält (§. 10. dieſer Anweiſung).

6) Um eine dem feſtgeſtellten Klaſſifikations-Tarife entſprechende möglichſt gleichmäßige Einſchätzung der Holzungen zu erlangen, iſt es durchaus nothwendig, daß der Taxator nicht direkt den anzuwendenden Geld-Tarifſatz arbitrirt, ſondern für jeden Waldkörper zunächſt ermittelt, zu welchen dominirenden Waldarten und zu welchen Standorts-Güten derſelbe einzuſchätzen iſt und dann erſt die auf dieſe Waldarten und Standorts-Güten anzuwendenden Tarifſätze beſtimmt. Die erſte Frage, in welche Standorts-Güteklaſſen der Waldkörper einzuſchätzen, iſt lediglich nach der Beſchaffenheit des Bodens in Betreff ſeiner mineraliſchen Beſtandtheile, ſeiner Tiefgründigkeit, des Feuchtigkeitsgrades und der für die Holz-Produktion mehr oder wenigen günſtigen Lage zu beantworten. Der Taxator hat daher beſonders darauf zu achten, daß er ſich durch den gegenwärtigen, vielleicht in Folge ſorgfältiger Pflege und Schonung außergewöhnlich guten Holzbeſtand nicht verleiten läßt, den Boden beſſer anzuſprechen, als er es nach ſeiner mineraliſchen Beſchaffenheit und ſeiner

Digitized by Google

Lage verdient, oder umgekehrt, aus dem ungünstigen Eindrucke schlecht behandelter und deshalb mangelhafter Holzbestände Veranlassung nimmt, den Boden zu niedrig zu klassifiziren.

Bei Bestimmung der Standorts-Güteklassen sind die Sätze der der technischen Anleitung vom 17. Juni 1861 (Minist.-Bl. S. 184) als Anlage 2 beigegebenen Durchschnitts-Ertragstafel genau als charakteristisches Merkmal festzuhalten, dergestalt, daß z. B. für Kiefern aller Boden, welcher zu 29 und mehr Kubikfuß Derbholz Durchschnittszuwachs anzusprechen ist, als I. Standorts-Güte, bei 20 bis 28 Kubikfuß als II. Standorts-Güte, bei 13—19 Kubikfuß als III. Standorts-Güte, bei 10—12 Kubikfuß als IV. und bei 1—9 Kubikfuß als V. Standorts-Güte bezeichnet wird.

Da ein mittelmäßiger Holzbestand und ein normales Altersklassen-Verhältniß als vorhanden angenommen werden muß, so hat der Taxator zu vermeiden, daß er beim Ansprechen des Durchschnitts-Zuwachses sich durch den vorhandenen Bestand, wenn er besser als mittelmäßig ist, zur Schätzung eines zu hohen Durchschnitts-Zuwachses, wenn der Bestand, aber schlechter ist, zur Schätzung eines zu geringen Durchschnitts-Zuwachses verleiten läßt, sondern vielmehr den Durchschnitts-Zuwachs so zu schätzen, wie ihn der Boden nach seiner Beschaffenheit und Lage bei gemeingewöhnlichem Forstbetriebe und mittelmäßigem Holzbestande in regelmäßigem Altersklassen-Verhältnisse im großen Durchschnitte unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Gefahren zu liefern pflegt.

Nach Feststellung der Standorts-Güten ist die zweite Frage zu entscheiden, welche Tarifsätze für die ermittelten einzelnen Standorts-Güteklassen in Anwendung zu bringen sind, um den gesammten Reinertrag zu berechnen. Zur Beantwortung dieser Frage hat der Taxator sorgfältig zu erwägen, ob die Absatz-Verhältnisse, Holzpreise, Verwaltungs-, Schutz- und Kulturkosten für den zu schätzenden Waldkörper im Ganzen dem bei Aufstellung des Klassifikations-Tarifs angenommenen und in den Musterstücken repräsentirten durchschnittlichen Zustande dieser Verhältnisse gleichkommen, oder ob und in wieweit sie davon abweichen, wobei namentlich die Absatz-Verhältnisse in das Auge zu fassen und die Holzpreise des zu schätzenden Waldkörpers mit denjenigen Holzpreisen zu vergleichen sind, welche bei Aufstellung des Klassifikations-Tarifs zu Grunde gelegt sind.

Finden sich in den Holzpreisen und den sonstigen Verhältnissen keine sehr erheblichen Differenzen zwischen dem einzuschätzenden und dem der Feststellung des Klassifikations-Tarifs zu Grunde gelegten Walde, so ist für die ermittelten Waldarten und Standorts-Güten des einzuschätzenden Waldkörpers genau der im Klassifikations-Tarif für die betreffende Waldart und Standorts-Güte ausgeworfene Tarifsatz zur Anwendung zu bringen. Sind dagegen die Verhältnisse im Ganzen erheblich günstiger oder ungünstiger, als sie in den dem Klassifikations-Tarife zu Grunde liegenden Berechnungen angenommen sind, so ist ein entsprechend höherer oder geringerer Satz des Klassifikations-Tarifs anzuwenden.

Der Umsicht und dem sachverständigen Ermessen des einschätzenden Technikers muß vertraut werden, daß er nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht zu ziehenden Verhältnisse jeden einzelnen Waldkörper so einschätzt, wie es geschehen muß, um unter richtiger Anwendung des festgestellten Klassifikations-Tarifs den Hauptzweck, den Reinertrag aller Holzungen in verhältnißmäßiger Gleichheit zu schätzen, möglichst vollkommen zu erreichen.

h. Feststellung und Aufnahme der Bonitätsklassen-Abschnitte.

§. 19. Die Einschätzungs-Resultate (d. i. die Kultur-Art, die Klassen-Nummern und Klassengrenzen) sind von dem geometrischen Techniker sofort nach erfolgtem Ausspruche der Einschätzungs-Deputation auf dem Felde in die aus dem Gemeinde-Archiv entnommene Parzellar-Katasterkarte beziehungsweise in die sonst etwa benutzten Karten, Handrisse ꝛc. (§. 7. dieser Anweisung) mit Bleistift einzutragen. Die Komplexe der im Zusammenhange liegenden Grundstücke von gleicher Kultur-Art und Klasse (Bonitätsmassen) sind mit einer geschlängelten Bleilinie (~~~~~~~~~~~~~~~~) deutlich zu umziehen, unter gleichzeitiger Einschreibung der Normalzeichen für die betreffende Kultur-Art und die Bonitäts-Klasse des Grundstücks-Komplexes mit römischer Ziffer, wogegen innerhalb dieses Komplexes die in Kultur-Art und Bonität etwa abweichenden und nach Vorschrift des §. 14. dieser Anweisung besonders einzuschätzenden Parzellen unter einem beziehungsweise drei Morgen mit dem entsprechenden Normalzeichen für die abweichende Kultur-Art und mit arabischen Ziffern für die Bonitäts-Klasse zu bezeichnen sind.

Fallen die Klassengrenzen nicht mit den Parzellen-Grenzen zusammen, so sind dieselben in einfachen, scharfen Strichen ihrer Lage nach — event. mit Angabe der Abmessungen von festen Punkten nach der Ruthenzahl — einzuzeichnen.

Digitized by Google

Die Normalzeichen für die Kultur-Arten sind:

a. für Ackerland	A.	e. für Holzungen	H.
b. „ Gärten	G.	f. „ Wasserstücke . . .	Wa.
c. „ Wiesen	W.	g. „ Oedland	O.
d. „ Weiden (Viehweiden)	V.	h. „ Unland	U.

§. 18. Thunlichst nach Vollendung der Einschätzungs-Arbeiten jeden Tages sind die mit Bleistift ausgeführten Eintragungen in der Karte mit blauer Farbe auszuzeichnen, beziehungsweise auszuschreiben.

Dabei sind die mit einer geschlängelten Bleilinie (§. 17. dieser Anweisung) bezeichneten Grenzen der Bonitätsmassen mit einem blassen blauen Farbenstreifen zu begleiten. Sofern solche Grenzen nicht mit Parzellen-Grenzen zusammenfallen, sind dieselben außerdem mit punktirten Linien von dunkler blauer Farbe zu bezeichnen.

Die nach §. 14. dieser Anweisung besonders eingeschätzten Parzellen sind in Betreff der ihnen aus dieser Veranlassung beigelegten Bonität mit einem Farbenstreifen nicht zu bezeichnen, jedoch können, wenn mehrere solcher zu ein und derselben Kultur-Art und Klasse eingeschätzten Parzellen neben einander liegen, — um das wiederholte Einschreiben der Klassen-Nummer ꝛc. in jede derselben zu vermeiden — diese Parzellen an ihrem Gesammt-Umfange mit einer punktirten blauen Linie bezeichnet werden, so, daß die Klassen-Nummer nur einmal in die Mitte eines solchen Kompleres von Parzellen geschrieben wird.

Sofern die Karte bereits mit blauen Farbenstrichen angefüllt ist, kann für die Eintragung der neuen Bonitirung eine andere Farbe gewählt werden, jedoch ist in einem solchen Falle diese Farbe am Rande der Karte durch eine kurze Bemerkung zu erläutern.

Die mit Gebäuden besetzten Grundstücke nebst den zu den Gebäuden gehörigen Hofräumen und Hausgärten in den im §. 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, bezeichneten Umfange (cfr. §. 11. zu 3 dieser Anweisung) sind mittelst eines blassen schwarzen (Tusche) Farbestreifens an der inneren Seite ihrer Außengrenze in der Karte kenntlich zu machen, dergestalt, daß wenn mehrere solcher Grundstücke neben einander liegen, nur der äußere Umring derselben in der gedachten Weise bezeichnet wird.

Nachdem die Einschätzungs-Resultate ꝛc. solchergestalt in der Karte verzeichnet worden, sind die Eintragungen von den Einschätzungs-Deputirten der Prüfung in Betreff der Uebereinstimmung mit ihren Aussprüchen zu unterwerfen.

Demnächst und sobald die auf der Karte verzeichneten Grundstücke sämmtlich eingeschätzt sind, ist jede Karte unter Angabe des Datums der beendeten Bonitirung von den Einschätzungs-Deputirten und dem Feldmesser zum Zeichen der Anerkennung der Richtigkeit der eingetragenen Einschätzung mit ihrer Namensunterschrift zu versehen in nachstehend angedeuteter Weise:

Die Einschätzung bewirkt am ten 186

Die Einschätzungs-Deputirten.

N. N. N. N.

N. N.

Feldmesser ꝛc.

§. 19. Wenn eine nicht auszugleichende Meinungs-Verschiedenheit über die Einschätzung unter den beiden Einschätzungs-Deputirten entsteht, so wird der Ausspruch eines jeden Deputirten getrennt durch einen Strich unter Hinzufügung eines Fragezeichens in die Karte eingetragen (z. B. $\frac{\text{A. III.}}{\text{A. V.}}$?). Es wird jedoch die Vollziehung der Karte hierdurch ebenso wenig, als in dem Falle aufgehalten, wenn gegen den übereinstimmenden Ausspruch beider Deputirten der Veranlagungs-Kommissar, die abgeordneten Mitglieder der Bezirks-Kommission oder der Bezirks-Kommissar oder in weiterer Ueberwachung der General-Kommissar der Provinz abweichender Ansicht ist; es erfolgt vielmehr dieselbe unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das besonders aufgenommene Einschätzungs-Protokoll. Nach Erledigung derartiger Anstände durch Entscheidung des Veranlagungs-Kommissars beziehungsweise der Bezirks-Kommission ist die Karte zu vervollständigen und von dem Veranlagungs-Kommissar und dem Feldmesser mit einem Nachtragsvermerk zu versehen.

Digitized by Google

Kontrole des Veranlagungs-Kommiſſars.

§. 20. Der Veranlagungs-Kommiſſar hat die Einſchätzungs-Arbeiten innerhalb ſeines Kreiſes ſorgfältig zu überwachen, insbeſondere die Verbindung zwiſchen den verſchiedenen Deputationen zu unterhalten und wenn ihm Differenzen zwiſchen den Mitgliedern derſelben Deputation angezeigt werden, deren Entſcheidung herbeizuführen (§. 9. dieſer Anweiſung); auch daß und wie ſolches geſchehen, am Rande der die Anzeige der Differenz enthaltenden Verhandlung zu vermerken. Bei etwaigem Auseinandergehen der Anſichten der Einſchätzungs-Deputirten und des Veranlagungs-Kommiſſars über die Ausführung der Einſchätzung iſt die Entſcheidung der Bezirks-Kommiſſion einzuholen (§. 38. der Hauptanweiſung vom 21. Mai 1861). Ebenſo hat der Veranlagungs-Kommiſſar, wenn er wahrzunehmen glaubt, daß die prinzipielle Gleichmäßigkeit der Einſchätzung zwiſchen verſchiedenen Deputationen nicht mehr vorhanden, auf deren Wiederherſtellung nach Kräften hinzuwirken, und, falls ihm ſolches nicht gelingen ſollte, hiervon dem Bezirks-Kommiſſar Anzeige zu machen.

Ueberwachung der Einſchätzungs-Arbeiten durch die Bezirks-Kommiſſion.

§. 21. Ebenſo wie der Veranlagungs-Kommiſſar hat auch die Bezirks-Kommiſſion durch die von ihr zu dieſem Behufe entſendeten Kommiſſarien von dem Fortgang der Einſchätzungs-Arbeiten ſich unausgeſetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommiſſarien derſelben ſind ebenſo befugt als verpflichtet, den Einſchätzungs-Arbeiten für einzelne Gemeinden perſönlich beizuwohnen, ſich von der Angemeſſenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klaſſen-Abſchnitten die richtige, den Verhältniſſen entſprechende Ausdehnung gegeben werde und für die Abſtellung etwaiger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen (§. 42. der Hauptanweiſung vom 21. Mai 1861). Inſoweit derartige Verſtöße nicht die Einſchätzung ſelbſt, (d. h. die richtige Anwendung der Tarifſätze), vielmehr lediglich die gründliche und zuverläſſige Ermittelung der einzelnen Bonitäts-Abſchnitte betreffen, haben die Einſchätzungs-Deputirten ſich den Anordnungen dieſer Mitglieder der Bezirks-Kommiſſion zu unterwerfen. Von allen wahrgenommenen Mängeln und Bedenken hinſichtlich der Richtigkeit der Einſchätzung haben dieſe aber ſofort dem Veranlagungs-Kommiſſar Mittheilung zu machen und dem Erſteren dadurch Gelegenheit zu geben, ſolche einer näheren Prüfung zu unterwerfen und zu beſeitigen, beziehungsweiſe ſich gutachtlich über dieſelben und über die Wege zu deren Behebung gegen den Bezirks-Kommiſſar auszuſprechen.

Vorbereitung der Entſcheidungen der Bezirks-Kommiſſion.

§. 22. In allen Fällen, in denen die Vermittelung der Bezirks-Kommiſſion eintritt, ſteht die Entſcheidung der Plenar-Verſammlung derſelben zu. Zur Vorbereitung für ſolche hat der Bezirks-Kommiſſar dafür zu ſorgen, daß eine Unterſuchung der Differenzpunkte an Ort und Stelle durch Eins oder Mehrere der Mitglieder der Bezirks-Kommiſſion, welche entweder für den betreffenden Kreis ein- für allemal oder zu der vorliegenden Unterſuchung beſonders deputirt ſind und zwar unter Zuziehung des Veranlagungs-Kommiſſars und wo möglich auch der betreffenden Einſchätzungs-Deputirten rechtzeitig vorgenommen wird. Die Reſultate dieſer Unterſuchung, ſowie die Gründe, welche für die ſich gegenüberſtehenden Anſichten angeführt worden, ſind protokollariſch feſtzuſtellen und der Bezirks-Kommiſſion vorzutragen. Betrifft der Differenzpunkt die Abſchätzung von Holzungen, ſo iſt zunächſt das ſchriftliche Gutachten des bei der Bezirks-Kommiſſion fungirenden Forſt-Sachverſtändigen einzuholen, der zu dieſem Behufe das von dem Kreis-Forſtſachverſtändigen aufgeſtellte Einſchätzungswerk und die gegen und für daſſelbe entwickelten Gründe einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und ſoweit es außerdem erforderlich ſein ſollte, eine Beſichtigung der Oertlichkeit vorzunehmen hat. Nach Vorlegung dieſes Gutachtens bleibt es der Bezirks-Kommiſſion überlaſſen, ſofort die Entſcheidung zu treffen oder eine weitere örtliche Unterſuchung durch beſondere aus ihrer Mitte zu beſtimmende Deputirte zu veranlaſſen.

Protokolle über die Thätigkeit der Einſchätzungs-Deputation.

§. 23. Ueber die Thätigkeit der Einſchätzungs-Deputirten an jedem Kalender-Tage iſt von dem Feldmeſſer ein beſonderes Protokoll aufzunehmen, welches namentlich die Zeit und den Umfang der an dieſem Tage ausgeführten Arbeiten und die geſchehene Prüfung beziehungsweiſe Vollziehung der Koupons und der Karte näher anzugeben hat. In dieſes, von den Einſchätzungs-Deputirten gleichfalls zu vollziehende Protokoll gehören ferner die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, *ſofern dieſelben ſich ereignet haben*:
a. wenn eine Meinungsverſchiedenheit über die Einſchätzung unter den beiden Einſchätzungs-Deputirten entſtanden, welche von dem Veranlagungs-Kommiſſar entſchieden worden oder deſſen Entſcheidung vorbehalten

Digitized by Google

ist; b. wenn eine derartige Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Veranlagungs-Kommissar, beziehungsweise den Mitgliedern der Bezirks-Kommission und dem übereinstimmenden Ausspruche der beiden Einschätzungs-Deputirten hervorgetreten ist; c. wenn Bedenken gegen die Richtigkeit der Karte oder gegen deren Vollständigkeit entstanden sind; d. wenn die Fortsetzung der Arbeiten der Einschätzungs-Deputirten aus irgend einem Grunde verhindert worden ist; e. wenn ein Abschnitt als Unland angesprochen worden ist (§. 15. dieser Anweisung); f. wenn Einschätzungen nach dem Ermessen der Einschätzungs-Deputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind; auch ist g. zu vermerken, auf welchen Begängen und zu welcher Zeit die Deputation von dem Veranlagungs-Kommissar oder Mitgliedern der Bezirks-Kommission beziehungsweise der Central-Kommission oder dem General-Kommissar der Provinz begleitet worden ist.

§. 24. Nach Beendigung der Einschätzung jeder Gemeinde sind die dieselbe betreffenden Einschätzungs-Protokolle nebst Karten, sowie die Konzepte der erlassenen Schreiben mit den dazu gehörigen Behändigungsscheinen vom Feldmesser ungesäumt dem Veranlagungs-Kommissar einzureichen, der solche in die von ihm gemeindeweise anzulegenden Einschätzungs-Akten zu übernehmen, beziehungsweise aufzubewahren hat, um seiner Zeit wegen Aufstellung der Einschätzungs-Register u. s. w. nach Vorschrift der §§. 43, 44 und 52. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861 beziehungsweise des Cirkular-Erlasses vom 24. Februar 1862 das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 31. März 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Bitter.

Anlage 1. (zu §. 15.)

(Wie Seite 146.)

Allgemeine Grundsätze bei Abschätzung des Rein-Ertrags der Liegenschaften.

(Wie Seite 147.)

Anlage 2. (zu §. 16).

Grundsteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk:
Kreis:
Klassifikations-Distrikt:
Gemeinde:

Vorschläge zur Einschätzung der Holzungen.

Abgegeben den ten 186
von dem Forst-Sachverständigen:
N. N.
Oberförster.

Bemerkung:
Die Eintragungen in lateinischer Schrift sind lediglich als Beispiele zu betrachten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Holzungen nach				Vorschlag zur Einschätzung		
	Nr. der Flur.	Nr. der Parzelle von	bis	Ortsübliche Benennung der Holzung.	Dominirende Holz- und Betriebsarten.	zu welchen Theilen oder mit welchen Flächen.	in die Tarifklasse.	zu Sgr.
1	1	13	25	Kimberg	Kiefern	ganze Fläche	6	7
2	1	38	–	An der Lehmkaule	Eichen-Hochwald mit Buchen und Fichten gemischt	ganze Fläche	4	24
3	2	14	–	Jungfernhaide	Kiefern mit einzelnen Eichen-, Erlen- u. Birkenbeständen	$\frac{8}{15}$ $\frac{7}{15}$	4 6	24 7
4	2	118	–	Gemeindehaide	Kiefern	ganze Fläche	5	15
5	–	119	–	–	Eichen-Hochwald	ganz	3	36
6	–	120	135	–	Weidenheeger	ganz	2	48
7	–	148	–	Auehols	Mittelwald	ganz	2	48

Bemerkungen. 1) Rücksichtlich der Klassifizirung und Eintragung in das Einschätzungs-Register ist verschieden zu verfahren, je nachdem der Taxator es für unabweisbar findet, den Waldkörper innerhalb der Grenzen des §. 39. der Anweisung in mehrere aufzumessende und zu kartirende Bonitirungs-Abschnitte zu zerlegen, oder es thunlich erachtet, ohne solche Zerlegung die Einschätzung zu bewirken. Im ersten Falle ist jeder Bonitirungs-Abschnitt direkt in eine Tarifklasse einzuschätzen und zu dieser Klasse in das Einschätzungs-Register einzutragen. Im zweiten Falle hat der Taxator zunächst zu prüfen, ob der Waldkörper durchweg von so gleicher Bonität ist, oder doch nur so unerhebliche sich ausgleichende Verschiedenheiten in der Bonität enthält, daß er unbedenklich direkt in Eine bestimmte Waldart und Standorts-Güte resp. in die derselben entsprechende Tarifklasse eingeschätzt werden kann. Dann ist der ganze Waldkörper unzerlegt mit der geschätzten Klasse in das Einschätzungs-Register einzutragen. Fänden sich dagegen in dem Waldkörper so verschiedene Waldarten und Standorts-Güten, daß der Taxator es nicht für thunlich erachtet, die Einschätzung direkt in Eine Tarifklasse zu bewirken, sondern es für nothwendig hält, sich den Waldkörper nach den verschiedenen Waldarten und Standorts-Güten in ideelle Theile zu zerlegen, für jeden solchen Theil den entsprechenden Tarifsatz zu bestimmen, und danach den Gesammt-Reinertrag zu berechnen, so würde hieraus der Durchschnittssatz für den Morgen herzuleiten, und dieser behufs schließlicher Einschätzung des ganzen Waldkörpers zu Einer Bonitäts-Klasse auf die zunächststehende Zahl des Tarifs abzurunden, und sonach der ganze Waldkörper in Einer Position zu dieser Tarifklasse in das Einschätzungs-Register einzutragen sein. Wenn also z. B. bei einem Tarif von $\frac{1.}{24.}$ $\frac{2.}{15.}$ $\frac{3.}{12.}$ $\frac{4.}{8.}$ $\frac{5.}{6.}$ $\frac{6.}{4.}$ $\frac{7.}{2}$ Klasse Sgr. ein Waldkörper von x Morgen einzuschätzen wäre

zu $\frac{1}{6}$ in die 1. Klasse à 24 Sgr. = 24
$\frac{1}{6}$ „ „ 3. „ à 12 „ = 24
$\frac{1}{6}$ „ „ 4. „ à 8 „ = 8
$\frac{1}{6}$ „ „ 5. „ à 6 „ = 6
$\frac{1}{6}$ „ „ 6. „ à 4 „ = 4

im Ganzen also zu 66 x/6, so würde der Durchschnittssatz für den Morgen 11 Sgr. sein, und

Digitized by Google

Bemerkungen und Erläuterungen und eventuell spezielle Begründung des Vorschlags.
Sämmtliche Parzellen sind durchweg zur IV. Standorts-Güte Kiefern anzusprechen. Es sind einzuschätzen: $\frac{3}{6}$ als Eichen-Hochwald III. St.-O.-G. à 36 = 72 $\frac{2}{6}$ - - IV. - à 24 = 48 $\frac{1}{6}$ - Buchen III. - à 15 = 15 $\frac{1}{6}$ - Fichten III. - à 24 = 24 Sa. = 159x/6, also durchschnittlich pro Morgen 26,5 Sgr., abzurunden auf den nächsten Tarifsatz „24 Sgr." Es sind einzuschätzen: $\frac{1}{12}$ als Kiefern I. St.-O.-G. à 36 = 36 $\frac{3}{12}$ - - II. - à 24 = 48 $\frac{3}{12}$ - - III. - à 15 = 45 $\frac{2}{12}$ - - IV. - à 7 = 14 $\frac{4}{12}$ - Eichen-Hochwald II. - à 48 = 48 $\frac{1}{12}$ - - III. - à 36 = 36 $\frac{2}{12}$ - Erlen und Birken III. - à 7 = 14 Sa. = 241x/12, also durchschnittlich pro Morgen 20,1. Der nächste Tarifsatz 24 differirt von 20,1 um mehr als 10 Procent; daher zur Ausgleichung einzuschätzen $\frac{9}{12}$ à 24 = 216 $\frac{1}{12}$ à 7 = 21 = 237 Der ganze Waldkörper ist durchschnittlich zur III. St.-O.-G. Kiefern einzuschätzen. Eichen-Hochwald III. Weidenheeger II. Musterstück.

dieser auf den nächsten Tarifsatz 12 Sgr. abgerundet werden, der ganze Waldkörper also mit 12 Sgr. zur 3. Tarifklasse in das Einschätzungs-Register eingetragen werden müssen. Sollte jedoch bei dieser Abrundung der Fall eintreten, daß die Tarifzahl, auf welche die aus der Einzelberechnung sich ergebende Durchschnittszahl des wirklichen Reinertrags abzurunden wäre, um mehr als 10 Prozent dieser berechneten Durchschnittszahl höher oder niedriger ist, so muß nach der Vorschrift des §. 39. der Haupt-Anweisung vom 21. Mai 1861 eine Ausgleichung bewirkt werden, und zwar, da andere Reinertragssätze als im Klassifikations-Tarif enthalten sind, nicht Anwendung finden dürfen, dadurch, daß ein aliquoter Theil des Waldkörpers für sich — zu einer höheren oder geringeren als der durchschnittlichen Tarifklasse — eingeschätzt und in das Einschätzungs-Register eingetragen wird. Wären also in dem vorstehenden Beispiele die beiden letzten Sechstheile nicht zur 5. und 6., sondern zur 6. und 7. Klasse mit 4 und 2 Sgr. einzuschätzen, so würde der Gesammt-Reinertrag 62 x/6, also für den Morgen 10,33 Sgr. sein. Die nächste Tarifklasse 12 Sgr. ist aber um 1,67 höher, während die zulässige Differenz nur 1,03 ist. Es muß also eine Ausgleichung erfolgen, welche sich dadurch bewirken läßt, daß z. B. $\frac{5}{6}$ der Fläche mit dem Tarifsatz 12 Sgr. und $\frac{1}{6}$ mit dem Tarifsatze 2 Sgr. eingeschätzt werden, und also in das Einschätzungs-Register der Waldkörper in zwei Bonitätsklassen: $\frac{5}{6}$ der Fläche zur Klasse 3, und $\frac{1}{6}$ der Fläche zur Klasse 7 eingetragen wird.

2) In Fällen, wo mehrere nebeneinanderliegende Holz-Parzellen zu der gleichen Bonitätsklasse einzuschätzen sind, bedarf es nicht der Aufführung jeder einzelnen dieser Parzellen, vielmehr können dieselben in abgekürzter Weise bezeichnet werden, z. B. von Nr. 13 bis 25.

Digitized by Google

Anlage 3. (zu §. 16.)

Grundsteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk:
Kreis:
Klassifikations-Distrikt:

Klassifikations-Tarif für die Holzungen.

Klasse.	Tarifsatz. Sgr.	Umfaßt die Waldarten und Standorts-Güten.	Bezeichnung der betreffenden Musterstücke.			
			Gemeinde.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Benennung der Lage u. s. w.
1	54	Eichen-Hochwald I.	N. N.	3	130	Forst-Distrikt Eichhagen im Distrikt 18 d. K. Oberförsterei N.
		Weidenheeger I.	N. N.	6	27 bis 75	Der Rabenheger bei Amsdorf a. d. Saale.
2	48	Eichen-Hochwald II. Weidenheeger II. Mittelwald I. Fichten I. Eichen-Schälwald I.				u. s. w. u. s. w.
3	36	Eichen-Hochwald III. Weidenheeger III. Mittelwald II. Fichten II. Eichen-Schälwald II. Buchen-Hochwald I. Kiefern I. Gemischt Niederwald I.				
4	24	Eichen-Hochwald IV. Mittelwald III. Eichten III. Eichen-Schälwald III. Buchen-Hochwald II. Kiefern II. Gemischt Niederwald II. Birken- und Erlen-Hochwald I.				
5	15	Eichen-Hochwald V. Mittelwald IV. Fichten IV. Eichen-Schälwald IV. Buchen-Hochwald III. Kiefern III. Birken- und Erlen-Hochwald II.				
6	7	Mittelwald V. Fichten V. Eichen-Schälwald V. Buchen-Hochwald IV. Kiefern IV. Gemischt Niederwald III. Birken- und Erlen-Hochwald III.				
7	4	Buchen-Hochwald V. Gemischt Niederwald IV. Birken- u. Erlen-Hochwald IV. u. V.				
8	2	Gemischt Niederwald V. Kiefern V.				

Bemerkung:

Die Eintragungen in lateinischer Schrift sind lediglich als Beispiele zu betrachten.

Digitized by Google

97) Cirkular-Erlaß an sämmliche Herren Bezirks-Kommissarien der sechs östlichen Provinzen, betreffend die Ertheilung von Kopien aus den Behufs der Grundsteuer-Veranlagung gefertigten, oder aus den zur Benutzung bei letzterer überlassenen Karten ꝛc. an dritte Personen, vom 15. März 1862.

Der im §. 10. des Erlasses, betreffend die Organisation des Vermessungswesens vom 24. August 1861 (Minist.-Bl. S. 201), enthaltenen Vorschrift, nach welcher Kopien aus den Behufs der Grundsteuer-Veranlagung gefertigten oder aus den zur Benutzung bei letzterer ihnen übergebenen Karten und Schriftstücken von den Feldmessern ohne besondere Genehmigung des Bezirks-Kommissars an dritte Personen nicht ertheilt werden dürfen, ist bisher erfahrungsmäßig Seitens der Feldmesser vielfach zuwider gehandelt worden.

Wie schwierig und in gewissem Sinne mißlich auch die Handhabung einer strengen Kontrole in dieser Beziehung sein mag, so kann doch von der Beobachtung jener für den gedeihlichen, ordnungsmäßigen Fortgang des Vermessungswesens sehr wesentlichen Vorschrift nicht Abstand genommen, bei den dieserhalb zu treffenden Einrichtungen vielmehr nur darauf Bedacht genommen werden, daß der Ausführung derartiger Arbeiten Seitens der Feldmesser in gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der letzteren und der betreffenden Grundbesitzer nicht weiter entgegen getreten wird, als die Nothwendigkeit der rechtzeitigen Vollendung des Veranlagungswerks eine auf die Zwecke des letzteren zu beschränkende Thätigkeit des disponiblen Geometer-Personals bedingt.

Von diesem Gesichtspunkte aus überlasse ich Ew. ꝛc. Behufs zweckmäßiger Behandlung des Gegenstandes im dortigen Regierungsbezirk die erforderlichen, in geeigneter Weise zu veröffentlichenden Anordnungen zu treffen, indem ich zur Beachtung hierbei nur folgende allgemeine Vorschriften hinzufüge:

1) Alle Anträge auf Ertheilung von Kopien der im §. 10. a. a. O. bezeichneten Art, sowie auf Verbindung von besonderen Messungen mit den zum Behufe der Grundsteuer-Veranlagung auszuführenden Arbeiten sind bei dem Veranlagungs-Kommissar des betreffenden Kreises anzubringen.

2) In wie weit Ew. ꝛc. die Ihnen beigelegte Befugniß zur Ertheilung der diesfälligen Genehmigung einem oder dem andern Veranlagungs-Kommissar zu übertragen für zweckmäßig erachten, wird Ihrem Ermessen anheimgestellt. In den unter 5 bezeichneten Fällen ist jedoch Behufs der wegen der Kosten zu treffenden Festsetzung stets an Ew. ꝛc. zu berichten.

3) Bei Ertheilung der Genehmigung überhaupt und insbesondere hinsichtlich der Zeit der Ausführung ist von Ihnen, beziehungsweise dem betr. Veranlagungs-Kommissar in sorgfältige Erwägung zu nehmen, ob und in wie weit eine über die Zwecke der Grundsteuer-Veranlagung nach der Gesetzgebung vom 21. Mai 1861 hinausgehende Beschäftigung des vorhandenen Feldmesser-Personals mit Rücksicht auf den Umfang der in dem betreffenden Kreise zu erledigenden geometrischen Arbeiten statthaft ist.

4) Für Kopien aus Gemarkungskarten sind die Feldmesser nach den in den §§. 42, 52. des Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857 (Ges.-Samml. 1858 S. 233) aufgestellten Sätzen zu bezahlen.

5) Wird mit der Herstellung der Gemarkungskarte die Aufnahme besonderer nach der Anweisung vom 21. Mai v. J. nicht zu berücksichtigender Grenzen (Eigenthums-, Schlag-, Jagen-Grenzen) verbunden, so erfolgt die Original-Kartirung solcher Grenzen in der Regel dennoch in der Gemarkungskarte und ist dem Antragsteller sodann Kopie aus der letzteren zu verabfolgen. Ueberhaupt ist thunlichst als Regel festzustellen, daß die etwa besonders aufgenommenen Grenzlinien ꝛc. stets in den Gemarkungskarten verzeichnet werden, ebenso, daß die Originalien der angefertigten Karten, Berechnungen, Register ꝛc. bei den Grundsteuer-Veranlagungs-Akten verbleiben und den Antragstellern nur Kopien derselben ertheilt werden.

6) In den zu 5 gedachten Fällen erfolgt die Bezahlung der Feldmesser nach dem jedesmal besonders mit ihnen im Anschluß an die Sätze des Gebühren-Tarifs vom 24. August v. J. zu verabredenden Kostenbetrage. Es dürfen aber dem Grundsteuer-Fonds hierbei stets nur die durch die zunächst liegenden Zwecke der Grundsteuer-Veranlagung gebotenen Kosten zur Last fallen.

7) Den Extrahenten steht frei, vor Aushändigung der auf ihren Antrag hergestellten Karten-Kopien die Prüfung und Vollziehung derselben durch den Ober-Geometer nach Vorschrift des §. 19. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten vom 21. Mai 1861 zu beantragen.

Berlin, den 15. März 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Bitter.

Digitized by Google

98) Verfügung an das Haupt-Steueramt für inländiſche Gegenſtände hier und Abſchrift nachrichtlich an ſämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt und Sigmaringen, die Verſteuerung der im Auslande erſcheinenden, in Preußen ſteuerpflichtigen Blätter betreffend, vom 10. Januar 1862.

Nach dem §. 4. des Geſetzes vom 29. Juni 1861 (Geſ.-Samml. S. 689) beträgt die Steuer für auswärtige in Preußen ſteuerpflichtige Blätter ein Drittheil des am Orte ihres Erſcheinens geltenden Abonnementspreiſes, jedoch höchſtens 2 Thlr. 15 Sgr. von jedem Jahrgange eines Exemplars. In Folge dieſer Beſtimmung ſind von den im Preiskourant des Königlichen Zeitungs-Komtoirs Abtheilung A. aufgeführten, in den deutſchen Nachbarländern erſcheinenden 202 Blättern, nach einer für das Jahr 1861 angelegten Berechnung, 175 Blätter in der Steuer (theilweiſe um das Doppelte und ſelbſt Dreifache) erleichtert, während bei 14 Blättern die Steuer unverändert geblieben, und nur für 13 eine Erhöhung derſelben eingetreten iſt. Hinſichtlich der letzteren, welche faſt lediglich in Wochenſchriften beſtehen, war bei der Vorlage des Entwurfes zu dem nunmehrigen Geſetze vom 29. Juni 1861 von der Vorausſetzung ausgegangen, daß dieſelben in Folge dieſes Geſetzes als Unterhaltungsblätter, welche ſich nur ausnahmsweiſe mit der Politik beſchäftigen, von der Steuer ganz frei bleiben würden. Da dieſe Vorausſetzuag nach der Verſicherung mehrerer, in den großen deutſchen Buchhandel-Plätzen angeſeſſenen Verleger periodiſcher Blätter nicht zutrifft, die Abſicht des mehrgedachten Geſetzes aber überhaupt nicht auf eine Steuererhöhung und noch weniger auf eine Begünſtigung der inländiſchen vor den ausländiſchen Blättern gerichtet geweſen iſt; ſo ſoll für alle in deutſcher Sprache im Auslande erſcheinende, in Preußen ſteuerpflichtige Blätter die Verſteuerung vom 1. Januar d. J. ab nach dem für inländiſche Blätter durch den §. 3. des gedachten Geſetzes vorgeſchriebenen Steuerſatze geſtattet werden, ſofern dies von deren Verlegern bei dem „Haupt-Steueramte für inländiſche Gegenſtände zu Berlin" beantragt wird, und ſofern die nachſtehend vorgeſchriebenen Bedingungen befolgt werden.

1) Dem Antrage an das vorgedachte Hauptamt muß von dem betreffenden Blatte ein vollſtändiges Exemplar, welches ſämmtliche Nummern des verfloſſenen Kalender-Vierteljahrs (zur Zeit alſo ein das vierte Quartal 1861 umfaſſendes Exemplar) enthält, beigefügt werden. Nach Maaßgabe des Umfanges dieſes Exemplars wird der für das laufende und nächſtfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuerſatz — in Silbergroſchen abgerundet — feſtgeſtellt, und es wird dieſer Satz durch den Preiskourant des Zeitungs-Komtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt.

2) Der Verleger hat auch künftig am Schluſſe jedes Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steueramte für inländiſche Gegenſtände zu Berlin ein vollſtändiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebenen Nummern (Ende März 1862 alſo ein das erſte Vierteljahr 1862 umfaſſendes Exemplar) enthält, einzureichen. Nach dem Umfange deſſelben, wenn ſolcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuerſatz für das nächſtfolgende Vierteljahr (alſo z. B. für das dritte Quartal 1862 auf Grund des Umfanges im erſten Quartal 1862) anderweit feſtgeſtellt und ſowohl im Preiskourant des Königlichen Zeitungs-Komtoirs als dem Verleger unter Angabe des Termines, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt.

3) Iſt der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer geweſen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer feſtgeſtellt iſt, ſo findet doch eine Steuer-Nachforderung nicht ſtatt; ebenſowenig wird eine Steuer-Erſtattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahr geringer geweſen iſt, als in dem vorgedachten früheren.

4) In Bezug auf die Perſon des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorſtehende Beſtimmungen nichts geändert.

Die Steuer von ausländiſchen Blättern wird nach wie vor entweder durch die Poſtbehörde, oder, ſoweit die Blätter nicht bei der Poſtbehörde beſtellt, ſondern auf buchhändleriſchem oder auf ſonſtigem Wege bezogen werden, auf die Anmeldung des Inländers, welcher dieſelben bezieht, von der Steuerbehörde erhoben.

Für einmal wöchentlich oder ſeltener erſcheinende ausländiſche Blätter kann die Steuer mit jährlich 15 Sgr. und für zwei oder dreimal wöchentlich erſcheinende Blätter mit jährlich Einem Thaler für jedes in Preußen gehaltene Exemplare erhoben werden, wenn die Verleger dies der Erlegung der Steuer nach Maaßgabe des für inländiſche Blätter vorgeſchriebenen Satzes vorziehen und in dieſer Hinſicht vor Beginn des Vierteljahres (für das laufende Vierteljahr aber alsbald) ihre Erklärung gegen das Haupt-Steueramt für inländiſche Ge-

Digitized by Google

genstände in Berlin abgeben, welches demnächst die vorgeschriebene Bekanntmachung des Steuersatzes vermitteln wird.

Wird für ausländische Blätter, welche erst seit dem 1. Januar d. J. erscheinen, die Besteuerung nach deren Umfange nachgesucht, so sind diesem Antrage die bisher erschienenen Nummern desselben beizufügen und ist dieser Antrag zu meiner Entscheidung vorzulegen. Berlin, den 10. Januar 1862.

Der Finanz-Minister.

---

99) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., das An- und Abmelden von Brennereigeräthen bei der Steuerbehörde betreffend, vom 17. Januar 1862.

Die Fassung der §§. 16 und 17. der Steuer-Verordnung vom 8. Februar 1819 berechtigt zwar zu der Auslegung, daß auch in denjenigen Fällen, in welchen eine bloße Veränderung in dem Besitze einer übrigens unverändert an der bisherigen Stelle verbleibenden Brennerei oder eines Destillirgeräthes eintritt, die in den §§. 73. beziehungsweise 66. a. a. O. angedrohten Strafen verwirkt sind, sobald der frühere Besitzer die im §. 17., und der neue Besitzer die im §. 16. a. a. O. vorgeschriebene Anzeige unterläßt. Das Interesse der Steuer-Verwaltung bei dergleichen Anzeigen ist jedoch nur gering, weil die Unterlassung der Letzteren die Beaufsichtigung der Brennerei- und Destillirgeräthe nicht wesentlich erschwert, auch die eingetretene Personal-Veränderung bei der ersten steuer- oder kontrolpflichtigen Handlung des neuen Besitzers zur Kenntniß der Steuerbehörde gelangt.

Die Königliche Regierung wird daher ermächtigt, in den fraglichen Fällen künftig von Einleitung der Untersuchung Abstand zu nehmen. ꝛc. Berlin, den 17. Januar 1862.

Der General-Direktor der Steuern.

---

100) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Zahlung der Staats-Steuern Seitens der im Auslande sich aufhaltenden Preußen betreffend, vom 22. März 1862.

Die in dem Berichte vom 24. v. M. vorgetragene Ansicht der ꝛc., nach welcher diejenigen klassensteuerpflichtigen Personen, welche, ohne ihre Eigenschaft als diesseitige Staatsangehörige aufzugeben, in das Ausland gehen, durch Vorenthaltung der Pässe oder Heimathscheine zur Vorauszahlung der Klassensteuer für das betreffende Jahr genöthigt werden dürften, kann nicht als begründet anerkannt werden. Das Gesetz vom 1. Mai 1851 bestimmt im §. 13. zu b, daß die Steuerpflichtigen ihre Beiträge in den ersten 8 Tagen jeden Monats voraus entrichten sollen und stellt es in das Belieben derselben, die Steuer für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahres-Betrage vorauszuzahlen; das Gesetz giebt aber nicht das Recht, die Steuerpflichtigen zur Vorauszahlung für einen längeren Zeitraum anzuhalten.

Wenn daher in den Verfügungen vom 6. August 1857 und 17. Juli 1860 (Minist.-Bl. S. 192) die Vorenthaltung der Pässe oder Heimathscheine als ein Mittel bezeichnet worden ist, die in Rede stehenden Personen zur Erfüllung ihrer Steuerpflicht anzuhalten, so bezieht sich dies, wie auch in der ersteren Verfügung ausdrücklich bemerkt worden ist, nur auf bereits fällige Steuerbeträge.

Allerdings liegt es im Interesse der Verwaltung, wenn die gedachten Personen, namentlich diejenigen, welche im Inlande keine Gegenstände zurücklassen, aus denen im Falle des Stockens der Steuerzahlung der Rückstand beigetrieben werden kann, sich zur Vorauszahlung der Steuer auf das ganze Jahr verstehen und es sind ihnen deshalb, wie bereits in der Verfügung vom 17. Juli 1860 angedeutet worden, Seitens derjenigen Behörden, welche die Pässe oder Heimathscheine aushändigen, die geeigneten Vorhaltungen zu machen, insbesondere ist ihnen anzudeuten, daß sie für den Fall der Nichtentrichtung der auf sie veranlagten Klassensteuer die Vorenthaltung der Pässe oder Heimathscheine bei Gelegenheit der Erneuerung oder Verlängerung der Gültigkeit derselben zu gewärtigen und die für sie daraus entspringenden Weiterungen lediglich sich selbst beizumessen hätten. Weigern sich aber die gedachten Personen der Vorausentrichtung der noch nicht fälligen

Digitized by Google

Steuer oder der Bestellung einer Sicherheit für letztere, so ist deshalb die Ertheilung der verlangten Legitimations-Papiere nicht zu versagen; vielmehr würde es in diesem Falle nur gerechtfertigt sein, letztere blos auf die Dauer eines Jahres auszustellen. Berlin, den 22. März 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

101) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen, betreffend die Chausseegeld-Entrichtung von Fuhren mit anderen Düngungs-Mitteln als thierischem Dünger (Stall-Dünger, Mist), vom 28. Januar 1862.

Im Hinblick auf das Ergebniß der veranlaßten Erörterungen ist beschlossen, zur Zeit die in Anregung gekommene Aufhebung der Bestimmung des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 unter den Befreiungen zu 7a, nach welcher Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist) bei allen Hebestellen vom Chausseegelde frei zu lassen sind, nicht weiter zu verfolgen, dagegen wird in Betracht, daß die bisher nachgegebene Ausdehnung der für Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist) gewährten Befreiung auf Fuhren mit anderen Düngungsmitteln, (als Poudrette, Stuben- und Straßenkehricht, andern Abgängen aus Müllgruben, Moder und dergleichen) durch den Wortlaut der angeführten Tarifbestimmung nicht geboten ist, daß andererseits das Bedürfniß vorliegt, jede Schmälerung der Chausseegeld-Einnahme zu vermeiden, unter Aufhebung früherer entgegenstehender Erlasse hiermit bestimmt, daß fortan auf Grund der mehrerwähnten Vorschrift nur den Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist) nicht aber auch den Fuhren mit andern Düngungsmitteln die Chausseegeld-Freiheit auf Staats-, wie auf Kreis-, Gemeinden-, Aktien-, Privat-Chausseen u. s. w. zugestanden werden soll.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

---

102) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Auslegung und Anwendung der im Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 unter A. II. 2 a. b. enthaltenen Bestimmungen betreffend, vom 27. Februar 1862.

Nach dem Ergebnisse der veranlaßten Erörterungen ist es für angemessen erachtet worden, die in Anregung gekommene Aenderung der unter A. II. 2 a. und b. im Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 enthaltenen Bestimmungen, namentlich die Aufhebung des Unterschiedes zwischen unbeladenen Frachtwagen einerseits und unbeladenem gewöhnlichem Landfuhrwerk andererseits, zur Zeit nicht weiter zu verfolgen. Um jedoch die wahrgenommene große Verschiedenheit der Auslegung und Anwendung, welche der erwähnten Tarifposition von verschiedenen Behörden gegeben worden ist, thunlichst zu beseitigen und eine Uebereinstimmung in den zu beobachtenden Grundsätzen zu erzielen, wird der Königlichen Regierung Nachstehendes zur Beachtung und Anweisung der betreffenden Behörden eröffnet, indem zugleich frühere abweichende Entscheidungen über denselben Gegenstand außer Kraft gesetzt worden.

Zu dem gewöhnlichen Landfuhrwerk im Sinne der Bestimmung zu A. II. 2b. a. a. O. ist nicht blos das von denjenigen Landleuten der betreffenden Gegend, welche ausschließlich Landwirthschaft treiben, in ihrer Wirthschaft regelmäßig benutzte Fuhrwerk, sondern es sind dazu auch diejenigen Wagen zu rechnen, welche entweder nur größere Grundbesitzer, oder auf dem Lande etablirte Gewerbtreibende, die zugleich Landwirthschaft treiben, oder umgekehrt Landwirthe, die einen Fabrikbetrieb mit der Landwirthschaft verbinden, zu landwirthschaftlichen Fuhren zu benutzen pflegen. Der Umstand, daß dergleichen Wagen von stärkerer Bauart sind, als das von den ausschließlich Landwirthschaft treibenden, beziehungsweise von den kleineren Landwirthen gehaltene Fuhrwerk, schließt deren Behandlung als gewöhnliches Landfuhrwerk nicht

Digitized by Google

aus, ſofern überhaupt derartige Wagen, wenn auch nur bei einer gewiſſen Klaſſe von Grundbeſitzern als Wirthſchaftsfuhrwerk im gewöhnlichen Gebrauch ſind. Iſt letzteres hingegen nicht der Fall, ſo genügt die nur ausnahmsweiſe eintretende Benutzung der in Rede ſtehenden Wagen zu Zwecken der Landwirthſchaft nicht, um dieſelben als gewöhnliches Landfuhrwerk anzuſehen, vielmehr ſind ſolche Wagen als Frachtwagen zu behandeln.

Zu den Frachtwagen gehören ferner, außer dem eigentlichen, für die Beförderung von Kaufmanns- und Meßgütern üblichen Frachtfuhrwerke, die für den Transport von gewerblichen Erzeugniſſen oder Materialien (z. B. Spiritus, Ziegelſteinen, Bauhölzern) beſtimmten, in manchen Gegenden in eigenthümlicher Konſtruktion gebräuchlichen, ſo wie die zum Transport von Möbeln oder von Vieh in größerer Anzahl beſonders eingerichteten Wagen und dergleichen ähnliche Fuhrwerke.

Unter Feſthaltung der vorſtehend bezeichneten Geſichtspunkte iſt, nach den eigenthümlichen Verhältniſſen jeder Gegend, die Unterſcheidung zwiſchen gewöhnlichem Landfuhrwerk und Frachtwagen zu treffen und es hat dieſe Unterſcheidung, wenn die Bedürfniſſe und Gewohnheiten in der Landwirthſchaft und den ländlichen Gewerben im Verlauf der Zeit ſich ändern, der Fortbildung nach Maßgabe der veränderten thatſächlichen Verhältniſſe, auf denen ſie beruht, demnächſt ſich anzuſchließen.

Steht für eine beſtimmte Gegend feſt, welche Arten von Fuhrwerk nach dem Vorſtehenden als gewöhnliches Landfuhrwerk zu behandeln ſind, ſo müſſen demſelben alle andere Fuhrwerke gleicher Konſtruktion in Betreff der Tarifanwendung gleichgeſtellt werden, gleichviel welcher Gebrauch von dieſen Fuhrwerken gemacht wird. Es ſind daher z. B. diejenigen Wagen der Landleute, welche in der Konſtruktion nicht von den nach der obigen Erläuterung für gewöhnliches Landfuhrwerk zu erachtenden Wagen abweichen, als ſolches in Betreff der Chauſſeegeld-Abgabe auch dann zu behandeln, wenn dieſe Wagen, wie es in manchen Gegenden vorkommt, zur Verrichtung von Frachtfuhren gegen Lohn benutzt werden. Werden andererſeits an ſich zum gewöhnlichen Landfuhrwerk zu rechnende Wagen behufs des Transportes von Laſten durch eine veränderte Einrichtung oder Zuſammenſetzung in einen Zuſtand verſetzt, in welchem ſie in der betreffenden Gegend weder allgemein, noch von einer gewiſſen Klaſſe von Grundbeſitzern als Wirthſchaftsfuhrwerk gebraucht zu werden pflegen, ſo ſind dieſelben in dieſem Zuſtande nicht als gewöhnliches Landfuhrwerk, ſondern als Frachtwagen dem Chauſſeegelde zu unterwerfen. Berlin, den 27. Februar 1862.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Miniſter.
v. Patow.

IX. Domainen- und Forſtverwaltung.

103) Cirkular-Erlaß an ſämmtliche Königliche Regierungen excl. der zu Sigmaringen, die Uniform der Forſtbeamten betreffend, vom 17. Dezember 1861.

In Beziehung auf die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 6. September d. J., welche beſtimmt,

daß die Civil-Beamten zur großen Gala-Uniform, wie bisher, weiße Beinkleider, bei halber Gala hingegen, ſtatt der bisherigen ſchwarzen, fortab Beinkleider von der Farbe des Rockes zu nehmen, und dieſelben in beiden Fällen mit einer Gold- reſp. Silber-Treſſe beſetzt zu tragen haben,

haben des Königs Majeſtät mit Allerhöchſter Ordre vom 4. d. M. ferner zu befehlen geruht, daß die Oberförſter bei halber Gala Beinkleider wie zur Wald-Uniform, bei großer Gala weiße Beinkleider ohne Goldtreſſe, die höheren Forſtbeamten bei halber Gala Beinkleider von der Farbe des Rocks, bei großer Gala weiße Beinkleider, in beiden Fällen mit Goldtreſſe von der vorgeſchriebenen Breite beſetzt, zu tragen haben.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, hiervon die betreffenden Beamten in Kenntniß zu ſetzen.

Es iſt dabei zugleich darauf aufmerkſam zu machen, daß willkührliche Abweichungen von den Vorſchriften des Uniform-Reglements für die Königl. Forſtbeamten, wie ſolche mehrfach in neuerer Zeit bemerkt worden ſind, (indem z. B. bei der Wald-Uniform am Rockkragen goldgeſtickte Eichenzweige ſtatt der vorgeſchriebenen von Metall geprägten, und oben auf den Aermel-Aufſchlägen Metallknöpfe getragen werden) nicht ſtatthaft ſind.

Berlin, den 17. Dezember 1861.

Der Finanz-Miniſter. v. Patow.

Digitized by Google

104) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen excl. der zu Sigmaringen, das Verfahren bei Entlassung der bei der Königlichen Forst-Verwaltung zeitweise beschäftigten Reserve-Jäger betreffend, vom 3. Dezember 1861.

Es sind von einigen Seiten darüber Klagen erhoben, daß Reserve-Jäger, welche zur zeitweisen Beschäftigung bei der Königlichen Forst-Verwaltung interimistisch angenommen worden, ohne vorherige Benachrichtigung über ihre bevorstehende Entlassung plötzlich aus ihrer Beschäftigung entlassen, und dadurch in große Verlegenheit gerathen sind, indem sie vorher wegen ihrer anderweiten berufsmäßigen Beschäftigung die erforderlichen Schritte nicht haben thun können. Um die hieraus den Jägern erwachsenden Nachtheile thunlichst zu vermeiden, wird die Königliche Regierung veranlaßt, in allen Fällen, wo die Beendigung der interimistischen Beschäftigung eines Jägers sich vorhersehen läßt, dem Betheiligten mindestens vier Wochen vor seiner Entlassung eine desfallsige schriftliche Benachrichtigung zugehen zu lassen, damit er bei Zeiten wegen eines anderweiten Unterkommens sich bemühen und dazu wenigstens volle 4 Wochen verwenden kann.

Wenn hiernach in der Regel der Entlassung eines interimistisch beschäftigten Jägers eine mindestens vier Wochen vorher ihm zuzufertigende schriftliche Benachrichtigung vorhergehen muß, so wird doch hierdurch nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise, namentlich in Fällen, wo die Dienstführung eines Jägers die sofortige Entlassung im Interesse des Dienstes nothwendig macht, auch ohne vorherige Benachrichtigung die Entlassung jederzeit erfolgen kann.

Berlin, den 3. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

105) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen in den sechs östlichen Provinzen, die den Kreis-Steuer-Einnehmern und Orts-Erhebern zum Zweck der Einziehung von Domainen-Amortisations-Renten und anderen Domainen-Gefällen zu liefernden Formulare betreffend, vom 23. Dezember 1861.

Damit die Frage, welche Formulare den mit Einziehung von Domainen-Amortisations-Renten, sowie auch von anderen Domainen-Gefällen für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kassen beauftragten Kreis-Steuer-Einnehmern ingleichen den Orts-Erhebern auf Staatskosten geliefert werden dürfen, fortan überall gleichmäßig behandelt werde, bestimme ich hiermit, daß im Ressort der Domainen-Verwaltung den Kreis-Steuer-Einnehmern nur die Formulare zu den Abschlüssen und zu den anderen terminlich einzureichenden Uebersichten und Nachweisungen fernerhin auf Staatskosten zu liefern sind, wogegen sich die Kreis-Steuer-Einnehmer die übrigen Formulare namentlich also auch die Formulare zu den von ihnen zu führenden Kassenbüchern sowie zu den Lieferzetteln künftig auf eigene Kosten zu beschaffen haben, sobald die etwa noch vorräthigen Formulare dieser Art, welche noch unentgeltlich verabfolgt werden können, verbraucht sind.

Den Orts-Erhebern sind die sämmtlichen Formulare zu ihrem bezüglichen Kassenverkehr auf Staatskosten auch fernerhin zu liefern und ermächtige ich die Königl. Regierung zugleich, an Stelle der den Orts-Erhebern bisher verabreichten Lieferzettel, nach deren Aufräumung, für jede einzelne Ortschaft ein Quittungs-Buch einzuführen, worin dem Orts-Erheber von der Kreis-Steuerkasse fortlaufend Quittung ertheilt wird.

Die Königliche Regierung hat demgemäß die erforderliche Anordnung zu treffen.

Berlin, den 23. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Digitized by Google

106) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen, die den Forstkassen-Rendanten für dienstliche Zwecke zu liefernden Formulare betreffend, vom 20. Januar 1862.

Nachdem in dem Ressort der Steuer- und der Domainen-Verwaltung der Grundsatz angenommen ist, daß den Kreis-Steuereinnehmern die Formulare zu den Abschlüssen und zu den andern terminlich einzureichenden Uebersichten und Nachweisungen fernerhin auf Staatskosten zu liefern sind, bestimme ich hierdurch, daß fortan den Forstkassen-Rendanten nicht allein, wie bisher die Holz-Verabfolgezettel, sondern außerdem noch die Formulare zu den Abschlüssen und zu den andern terminlich einzureichenden Uebersichten und Nachweisungen auf Staatskosten zu verabreichen sind, wogegen sich die Forstkassen-Rendanten nach wie vor alle übrigen Formulare, namentlich also auch die Formulare zu den von ihnen zu führenden Kassenbüchern, sowie zu den Lieferzetteln, auf ihre eigenen Kosten, beziehungsweise aus ihrer Dienstaufwands-Entschädigung zu beschaffen haben.

Hiernach hat die Königliche Regierung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 20. Januar 1862.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

107) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Diäten und Reisekosten der Forst-Hülfsaufseher bei Versetzungen betreffend, vom 6. Februar 1862.

Es ist die Frage angeregt, ob und zu welchen Beträgen für Versetzungsreisen den Forst-Hülfsaufsehern, — als nicht etatsmäßig angestellten Beamten, — Diäten und Reisekosten zu vergüten sind. —

Auf den Grund des §. 8. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855:

> Die persönlichen Reisekosten bei Versetzungen nach Maßgabe des Erlasses vom 10. Juni 1848 erhalten auch diejenigen Beamten, welche nicht etatsmäßig angestellt sind, falls nicht der eigene Wunsch des Beamten das alleinige Motiv der Versetzung gewesen ist, — wobei für verheirathete Beamte §. 4. des Erlasses vom 10. Juni 1848 Anwendung finden soll, —

ist in der Cirkular-Verfügung vom 19. Januar 1857 sub 6. bestimmt, daß auch die Hülfsaufseher fortan auf persönliche Reisekosten Anspruch haben, jedoch mit der Beschränkung, daß die Hülfsaufseher, sowie auch die etatsmäßigen Beamten, nur in dem Falle die persönlichen Diäten und Reisekosten erhalten sollen, wenn die Entfernung des Ortes, wohin sie versetzt werden, von ihrem bisherigen Wohnorte mindestens 3 Meilen beträgt.

Hiernach sind den Forst-Hülfsaufsehern, wenn die Versetzungsreise mindestens drei Meilen beträgt, Diäten und Reisekosten nicht vorzuenthalten. — Daß dieselben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 10. Juni 1848 zu gewähren sind, ist im §. 8. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 ausdrücklich ausgesprochen und es sind daher den Hülfsaufsehern

an Fuhrkosten	5	Sgr.
pro Meile Eisenbahn, und	10	„
pro Zu- und Abgang, und	15	„
pro Meile Landweg, an Diäten aber . .	15	„

pro Tag, neben Fortbezug der Hülfsaufseher-Besoldung auch für die Tage der Versetzungs-Reise, zu gewähren. Dabei ist ein Unterschied zwischen Hülfsaufsehern, welche schon im Besitz des Forstversorgungs-Scheins sind und solchen, die noch zu den Reservejägern gehören, und rücksichtlich der letzteren nach der Länge ihrer Militair-Dienstzeit, nicht zu machen.

Dagegen sind denjenigen Hülfsaufsehern, deren Beschäftigung aufhört, ohne daß ihnen sofort wieder eine anderweite Funktion übertragen wird, da hierbei eine Versetzungsreise nicht stattfindet, Reisekosten und Diäten für die Reise nach einem ihrer früheren Aufenthaltsorte, oder nach dem Orte ihres etwaigen früheren oder künftigen Domizils nicht zu zahlen, und nach pos. 7. der Cirkular-Verfügung vom 19. Januar 1857 eben so wenig für solche Reisen zu gewähren, welche ein bisheriger Hülfsaufseher zur Uebernahme einer Forst-

Digitized by Google

aufſeher reſp. Förſterſtelle auszuführen hat, auf welcher er ſeine erſte definitive oder probeweiſe Anſtellung findet, oder welche ihm, mit der zugleich ausgeſprochenen Abſicht demnächſtiger definitiver oder probeweiſer Verleihung Behufs der erſten etatsmäßigen Anſtellung einſtweilen auch nur interimiſtiſch übertragen wird.

Berlin, den 6. Februar 1862.

Der Finanz-Miniſter. v. Patow.

XI. Militair-Angelegenheiten.

108) Allerhöchſter Erlaß, die Depoſiten-Gelder der Unteroffiziere und Soldaten betreffend, vom 20. Februar 1862.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich, zur Verhütung von Verluſten, wie ſolche in jüngſter Zeit durch Brand und Beraubung der bisher bei den Kompagnie- ꝛc. Chefs niederzulegenden Depoſitengelder der Mannſchaften mehrfach vorgekommen, ſtatt der Einrichtung beſonderer Soldaten-Sparkaſſen bei den Truppentheilen folgende Anordnungen genehmigen:

1) Die den Unteroffizieren und Soldaten zeitweiſe entbehrlichen Gelder ſollen zwar von den Kompagnie- reſp. Eskadrons- und Batterie-Chefs wie bisher angenommen werden, aber an dem der Annahme folgenden, nächſten Zahlungstage an die Truppen-Kaſſe abgeführt und als erlaubtes Depoſitum von der reſpektiven Kaſſen-Verwaltung vereinnahmt werden.

2) Erſparniſſe ꝛc. in höheren Baar-Beträgen (über 10 Thlr.) dürfen zwar von den genannten Chefs gleichfalls angenommen, müſſen jedoch von ihnen ſogleich bei ſtädtiſchen Sparkaſſen auf den Namen der Deponenten zinsbar belegt werden. Die darüber ertheilten Sparkaſſen-Bücher ſind alsdann in den Truppen-Kaſſen aufzubewahren. Nur in Garniſon-Orten, in welchen geeignete ſtädtiſche Sparkaſſen nicht vorhanden ſind, iſt auch mit höheren Erſparniſſen wie oben beſtimmt zu verfahren.

3) Detachirte Eskadrons und event. Kompagnien haben die Ablieferung der baaren Depoſita und der Sparkaſſen-Bücher zur Zeit der Abrechnung mit der Truppen-Kaſſe zu bewirken.

4) Um die Rückzahlung an die Deponenten auch in den Zwiſchenzeiten von einem Kaſſentage zum anderen nicht zu erſchweren, ſind den Kompagnie- reſp. Eskadrons- und Batterie-Chefs aus den Kaſſen-Depoſitis vorſchußweiſe Averſional-Beträge zu übergeben, deren Höhe nach dem Geſammtbetrage der von ihnen gemachten Einzahlungen zu bemeſſen reſp. zu ergänzen iſt.

5) Für die Einziehung der für die Sparkaſſen-Bücher auflaufenden Zinſen und die Eintragung derſelben in die entſprechenden Kontos hat die Kaſſen-Verwaltung zu ſorgen. Berlin, den 20. Februar 1862.

Wilhelm.
v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Miniſter.

109) Allerhöchſten Erlaß, den Wegfall beſonderer Atteſte der Militair-Aerzte über die Revaccination der Soldaten und deren Mitgabe an die letztern bei ihrer Entlaſſung betreffend, vom 30. November 1861.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 16. November d. J. will Ich den §. XII. der durch die Ordre vom 16. Juni 1834 genehmigten Vorſchrift vom 6. April 1834 über die Verhütung der Menſchenpocken bei der Armee, hierdurch außer Kraft ſetzen, wonach es alſo der Ausſtellung von beſonderen Atteſten Seitens der Militair-Aerzte über die Revaccination der Soldaten und deren Mitgabe an die letzteren bei ihrer Entlaſſung nicht ferner bedarf. Berlin, den 30. November 1861.

Wilhelm.
v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.

An
die Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges.

Digitized by Google

110) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die bei angeordneter Kriegsbereitschaft, resp. bei eintretender Mobilmachung für Militair-Zwecke entstehenden Botenlöhne betreffend, vom 31. Januar 1862.

Auf die Berichte vom 15. August und 7. November pr. wird der ꝛc. hierdurch Folgendes eröffnet.

Unter den zum Zwecke der Kriegsbereitschaft des II. Armeekorps verausgabten und aus dem Büreau-Bedürfniß-Fonds der Königl. Regierung erstatteten Botenlöhnen befinden sich nach Ausweis der Beläge auch solche, welche durch Beförderung der Einberufungs-Ordres für Reservisten und Landwehrmänner entstanden sind. Diese Kosten hätten nicht bei der Königlichen Regierung, sondern — wie dies anderweit auch geschehen — bei der betreffenden Korps-Intendantur zur Liquidation gebracht werden müssen. Dagegen waren die Kosten für Beförderung der Verfügungen zur Gestellung der Augmentations-Pferde, weil es sich hier nicht, wie bei den vorgedachten Einberufungs-Ordres, um die Ausführung ausdrücklicher Requisitionen der betreffenden Militair-Behörden handelte, auf die Regierungs-Haupt-Kasse und zwar auf das Extraordinarium bei derselben, nicht auf dem Büreau-Bedürfniß-Fonds zu übernehmen.

Was die den Boten für Beförderung der qu. Ordres und Verfügungen zu gewährende Vergütigung betrifft, so sind die Landräthe auf freie Uebereinkunft mit den bezüglichen Personen angewiesen. Zur unentgeltlichen Gestellung der Boten sind die Kommunen erst mit dem Eintritte der Mobilmachung gesetzlich verbunden. In Friedenszeiten, resp. bis zu dem Zeitpunkte, wo die Mobilmachung Allerhöchsten Orts befohlen wird, also auch für die Dauer einer angeordneten Kriegsbereitschaft, besteht für die Kommune keine gesetzliche Verpflichtung, Boten gegen feststehende billige Vergütigungs-Sätze zu stellen, und sind daher die Landräthe nicht ermächtigt, von den Gemeinden die Gestellung von Boten zu den in Rede stehenden Zwecken zu fordern.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß die im dortigen Regierungs-Bezirke im Jahre 1859 verausgabten Botenlöhne eine ungewöhnliche Höhe erreicht haben, und wird die Königliche Regierung daher angewiesen, in künftigen Fällen mit Nachdruck darauf zu halten, daß Seitens der Landräthe bei der Benutzung von Boten mit der größtmöglichen Sparsamkeit zu Werke gegangen und die Gendarmen, soweit dies nach der Schlußbestimmung im §. 12. der Verordnung über die anderweite Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (Ges.-Samml. 1821 S. 6) zulässig ist, zur Beförderung der mehrerwähnten Ordres und Verfügungen mit herangezogen werden. Berlin, den 31. Januar 1862.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Horn.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

111) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Verpflichtung der Gemeinden zu Vorspannleistungen für militairische Zwecke betreffend, vom 7. Februar 1862.

Die Ortsbehörden zu N. N. haben nach einer uns gemachten Anzeige sich geweigert, die von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zur Wiedereinziehung monirten Beträge an Vergütigung für den zur Zeit der Mobilmachung im Jahre 1859 auf Entfernungen bis zu 4 Meilen gestellten Vorspann zurückzuerstatten, weil dieser Vorspann zur Fortschaffung der zum Departements-Ersatz-Geschäfte kommandirten Mannschaften ꝛc. gestellt worden sei, mithin nicht zu den Leistungen für Kriegszwecke im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1851 gehöre.

Die dieser Weigerung zum Grunde liegende Ansicht, welcher die Königliche Regierung beigetreten ist, kann, wie Derselben zur Beachtung für künftige Fälle hierdurch eröffnet wird, als begründet nicht erachtet werden. Die Gemeinden sind während der Zeit, wo das Gesetz v. 11. Mai 1851 in Kraft ist, verpflichtet, allen für die Armee erforderlichen Vorspann ohne Rücksicht auf den Zweck, zu welchem derselbe benutzt wird, mit der im §. 3. 2a. daselbst bestimmten Maaßgabe unentgeltlich zu gestellen. Daß diese Verpflichtung auf solche Leistungen zu beschränken wäre, welche lediglich in Folge der Mobilmachung erforderlich geworden sind und ohne dieselbe nicht würden in Anspruch genommen worden sein, ist in dem Gesetze nicht bestimmt und läßt sich aus demselben auch um so weniger folgern, als darin an mehreren Stellen ausdrücklich aus-

Digitized by Google

gesprochen ist, daß die Verpflichtung zu Kriegsleistungen auch gegenüber den nicht mobilen Truppen stattfindet.

Berlin, den 7. Februar 1862.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
v. Patow.	Graf v. Schwerin.	v. Roon.

112) Bestimmungen über die Ergänzung des auf Lebenszeit angestellten Beamten-Personals bei den Militair-Magazin-Verwaltungen, vom 1. März 1862.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Juli 1861 werden die §§. 8. bis 18. der Dienstordnung für die Militair-Magazin-Verwaltungen vom 11. Januar 1855 hierdurch außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle die nachfolgenden Bestimmungen.

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Das auf Lebenszeit angestellte Beamten-Personal bei den Militair-Magazin-Verwaltungen ergänzt sich zunächst und hauptsächlich aus geeigneten civilversorgungs- oder anstellungsberechtigten Militairs. (Militair-Anwärter.) Nur, wenn es das Interesse des Dienstes nothwendig verlangt, können, nach jedesmal zuvor nachzusuchender spezieller Genehmigung des Kriegsministers, ausnahmsweise auch Zahlmeister-Aspiranten, welche noch nicht die Civil-Anstellungs- oder Versorgungsberechtigung erworben haben, und junge Männer des Civilstandes als Applikanten angenommen werden. (Civil-Bewerber.)

B. Im Speziellen. I. Militair-Anwärter.

Bedingungen zur Zulassung.

§. 2. Civilversorgungs- oder anstellungsberechtigte Militairs, welche sich dem Militair-Magazindienste widmen wollen, dürfen 1) sich nicht in einem verhältnißmäßig zu weit vorgerückten Lebensalter befinden, müssen 2) unverheirathet sein, oder, wenn sie verheirathet sind, wenigstens der Regel nach, ein nachweisbares Privat-Einkommen von etwa 160 Thlr. jährlich haben, 3) einen hinlänglichen Grad schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, 4) das Zeugniß einer lobenswerthen Führung von ihren Vorgesetzten erhalten, und 5) im Stande sein, ein militairärztliches Attest über ihre körperliche Befähigung für den Feld-Administrationsdienst beizubringen.

§. 3. Die Meldung zur Zulassung zum Militair-Magazindienste ist in Betreff der noch im aktiven Militairdienste stehenden Bewerber auf dem Militair-Dienstwege bei der Intendantur desjenigen Armee-Korps, zu welchem der Bewerber gehört, und von den bereits aus dem aktiven Dienste Geschiedenen unmittelbar bei der Intendantur desjenigen Armee-Korps einzureichen, in dessen Bezirk dieselben sich aufhalten.

Dem Gesuche haben die Bewerber den eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, die Zeugnisse ihrer Militair-Vorgesetzten über ihre bisherigen Dienstleistungen und ihre Dienstführung, ein militair-ärztliches Attest über ihre körperliche Befähigung für den Feld-Administrationsdienst, und — wenn sie verheirathet sind — den Nachweis eines Privateinkommens von etwa 160 Thlr. jährlich beizufügen.

§. 4. Die Intendantur läßt den Bewerber — nach geschehener Prüfung seines Gesuchs — durch eines ihrer Mitglieder mündlich und schriftlich prüfen. Die Prüfung (Tentamen) wird gelegentlich, erforderlichen Falles bei einer dienstlichen Anwesenheit eines Deputirten der Intendantur im Garnison- oder Aufenthaltsorte des Bewerbers, abgehalten. In der Prüfung hat der Bewerber darzuthun, daß er seine natürlichen Anlagen zu einem genügenden Grade der Schärfe und Richtigkeit des Urtheils ausgebildet hat, so daß er gegebene Fälle klar, schnell und richtig aufzufassen und eben so klar und folgerecht auf dem Papier in richtigem Ausdrucke darzustellen vermag, und daß er auch im Rechnen die unerläßliche Gewandtheit und Zuverlässigkeit besitzt. Ueber die Ergebnisse der Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Probedienstleistung.

§. 5. Hat der Bewerber in der Prüfung (§. 4.) bestanden, so wird er von der Intendantur zu einer einjährigen Probedienstleistung bei einem Proviantamte ihres Geschäftsbezirks einberufen.

Für die Dauer dieser Probedienstleistung wird aus den Fonds der Magazin-Verwaltung ein Einkommen nicht gewährt. Dagegen findet zu Gunsten der zur Probedienstleistung einzuberufenden civilversorgungs- resp.

Digitized by Google

anſtellungsberechtigten aktiven-Militairs der §. 119. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden dergeſtalt Anwendung, daß die Kommandirten das dort feſtgeſetzte Einkommen auf die Dauer eines Jahres aus dem Etat ihres Truppentheils fortbeziehen dürfen. Beim Antritt des Probedienſtes wird der Bewerber durch Handſchlag zur Beobachtung der ſtrengſten Verſchwiegenheit über alle zu ſeiner Kenntniß gelangenden, geheim zu haltenden Dienſtangelegenheiten verpflichtet. Ueber den Verpflichtungsakt iſt eine Verhandlung aufzunehmen.

Nach Ablauf der Probedienſtleiſtung kehren die aus Reih' und Glied Abkommandirten zu ihrem Truppentheile zurück. Den nicht mehr im aktiven Militairdienſte ſtehenden Anwärtern bleibt überlaſſen, ob ſie ihre Beſchäftigung bei der Magazin-Verwaltung noch weiter fortſetzen wollen oder nicht.

Beſchäftigung während der Probedienſtleiſtung.

§. 6. Während der Probedienſtleiſtung müſſen die Bewerber, nach zweckmäßiger Einweiſung in den Magazindienſt, durch praktiſche Beſchäftigung in allen Zweigen des Dienſtes, ſo wie durch Mittheilung der allgemeinen Dienſt-Inſtruktion und Beſtimmungen ꝛc. mit dem Geſchäftsgange und mit dem Wirthſchaftsbetriebe bekannt gemacht werden. Den Militair-Intendanturen liegt es ob, von der zweckmäßigen Beſchäftigung der Bewerber, ſo weit ſich Gelegenheit dazu bietet, durch ihre Deputirten näher Kenntniß zu nehmen.

Prüfung.

§. 7. Vor Ablauf der Probedienſtleiſtung iſt der Bewerber einer Prüfung zu unterwerfen, um zu konſtatiren, ob er zur Erwartung berechtigt, eine Aſſiſtentenſtelle mit Erfolg ausfüllen zu können.

§. 8. Die Prüfung erfolgt durch die bei jeder Militair-Intendantur niedergeſetzte „Prüfungs-Kommiſſion für Militair-Magazin-Beamte", beſtehend aus: dem Intendanten als Präſes, einem Intendantur-Mitgliede, wozu in der Regel der Vorſtand der Natural-Verpflegungs-Abtheilung gewählt iſt, und dem am Sitze der Intendantur angeſtellten Proviantmeiſter, als Examinatoren. Für den Fall der Krankheit oder Abweſenheit ꝛc. des Intendanten übernimmt ein Intendantur-Mitglied deſſen Funktionen; für den Fall der Krankheit oder Abweſenheit des Proviantmeiſters tritt ein Intendantur-Mitglied als zweiter Examinator an deſſen Stelle.

§. 9. Die Prüfung zerfällt in eine ſchriftliche und eine mündliche; die Erſtere geht der Letzteren voran.

Im Laufe des zweiten Halbjahrs der Probedienſtleiſtung fertigt die Prüfungs-Kommiſſion dem Kandidaten durch das betreffende Proviantamt die Aufgaben zu zwei ſchriftlichen Ausarbeitungen zu. Sie beſtehen in zwei Relationen über zwei wichtigere Gegenſtände der Magazin-Wirthſchaft und des Magazin-Dienſtes. Bei der Auswahl der Aufgaben iſt die Rückſicht auf den nächſten Zweck der Prüfung: die Befähigung des Kandidaten zur Ausfüllung einer Aſſiſtentenſtelle zu konſtatiren, im Auge zu behalten. Unter jeder dieſer Arbeiten hat der Kandidat die eidesſtattliche Verſicherung abzugeben, daß er dieſelbe ohne fremde Hülfe angefertigt habe.

Die von dem Kandidaten durch Vermittelung des betreffenden Proviantamtes an die Prüfungs-Kommiſſion ſucceſſive einzureichenden Probearbeiten werden den beiden Examinatoren zur Cenſur übergeben, welche möglichſt zu beſchleunigen iſt und ſpäteſtens 14 Tage nach Eingang der zweiten Arbeit beendet ſein muß. In der Cenſur iſt am Schluſſe ein beſtimmtes Urtheil darüber abzugeben, ob die Arbeit völlig (vorzüglich) gelungen, oder genügend, oder ungenügend.

§. 10. Wenn beide ſchriftliche Arbeiten die Cenſur paſſirt haben, wird zur mündlichen Prüfung geſchritten, die ſpäteſtens 14 Tage nach Beendigung der Cenſur über die ſchriftlichen Arbeiten ſtattfinden muß. Befindet ſich der Kandidat bei einem auswärtigen Proviantamte, ſo wird er nach dem Sitze der Intendantur einberufen.

Der Präſes leitet und beginnt die Prüfung mit einigen, dem Geſichtskreiſe des Kandidaten entſprechenden, ganz allgemeinen Fragen über die Staats-Verfaſſung und Verwaltung, insbeſondere über die Militair-Verfaſſung und Militair-Verwaltung.

Die beiden Mitglieder prüfen den Kandidaten in allen Zweigen des Natural-Verpflegungsweſens, des Dienſt- und des Wirthſchaftsbetriebes der Proviantämter, und gehen dabei in das Detail ſo weit ein, als es für den Zweck erforderlich iſt. Vornehmlich hat ſich die Prüfung auf die genaue Kenntniß der Naturalien, ihrer Aufbewahrung, Behandlung ꝛc., des Kaſſen- und Rechnungsweſens, ſo wie der Kenntniß aller auf die Naturalverpflegung und den Magazinbetrieb einſchlagenden Geſetze, Verordnungen und Reglements zu erſtrecken.

Digitized by Google

§. 11. Nach beendigter mündlicher Prüfung wird das Ergebniß der schriftlichen und mündlichen Prüfung — bei der Letzteren unter Angabe der Materien, worüber examinirt worden ist, — protokollarisch festgestellt und am Schlusse des Protokolls das gewissenhafte Urtheil der Kommission über den Ausfall der Prüfung in der Art abgegeben, daß ersichtlich wird, ob der Kandidat zur demnächstigen Anstellung als Proviant-Amts-Assistent 1) vorzüglich fähig oder 2) fähig, oder 3) nicht fähig ist. Von dem Ausfall der Prüfung wird dem Geprüften Kenntniß gegeben.

Notirung zur Anstellung.

§. 12. Die in der Prüfung Bestandenen werden dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) von der betreffenden Militair-Intendantur zur Notirung als Expektanten für den Militair-Magazindienst angemeldet. Dem betreffenden Berichte sind beizufügen: der eigenhändig geschriebene Lebenslauf des Anwärters, Abschriften der Militair-Dienstzeugnisse, die Prüfungs-Arbeiten, die Verhandlung über den Ausfall der Prüfung, und — wenn der Anwärter verheirathet ist — der nach §. 3. erforderliche Nachweis über das zur Bedingung gestellte Privat-Einkommen.

Anstellung im Magazindienste.

§. 13. Die Anstellung der notirten Expektanten erfolgt zunächst in Assistentenstellen und hängt von dem Eintritt von Vakanzen ab. Die Einberufung wird vom dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) verfügt.

Eidliche Verpflichtung.

§. 14. Die zur Anstellung einberufenen Militair-Anwärter werden bei Antritt des Dienstes in vorgeschriebener Weise vereidigt. Vor der Vereidigung ist der Anwärter protokollarisch nach Anleitung der Beilage I. auf die gegen das leichtsinnige Schuldenmachen der Beamten bestehenden Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften zu verweisen und zur pünktlichen Erfüllung seiner Dienst-Obliegenheiten, so wie zur Beobachtung der Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

Von der erfolgten Vereidigung hat die betreffende Militair-Intendantur dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) Anzeige zu machen, unter Vorlegung beglaubigter Abschriften der Vereidigungs-Verhandlung, des Militair-Entlassungsscheines und wenn — der Angestellte unmittelbar aus dem aktiven Militairdienste übergetreten ist — einer beglaubigten Abschrift des letzten Militair-Führungs-Attestes.

II. Civilbewerber. (Applikanten.)

§. 15. Nach §. 1. al. 2 dürfen — jedoch nur, wenn es das Interesse des Dienstes nothwendig verlangt — ausnahmsweise auch Zahlmeister-Aspiranten, welche noch nicht die Civil-Anstellungs- oder Versorgungsberechtigung erworben haben, und junge Männer des Civilstandes als Applikanten für den Militair-Magazindienst angenommen werden. Bedingung zur Zulassung ist, daß die Bewerber 1) unverheirathet sind, 2) die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erlangt haben, oder aus einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule zweiter Ordnung mit dem Zeugnisse der Reife zum Abgange entlassen sind, und 3) im Stande sind, sich mindestens während der ersten drei Jahre, nöthigenfalls noch länger und bis dahin aus eigenen Mitteln zu erhalten, wo die Gewährung eines Diensteinkommens eintreten kann.

Auch müssen die Bewerber aus dem Civilstande ihre Militair-Dienstpflicht wirklich abgeleistet haben.

Die Beschäftigung von Applikanten darf nur bei Proviant-Aemtern, nicht aber bei Reserve-Magazin-Rendanturen stattfinden.

Meldung zur Annahme.

§. 16. Die Meldung zur Zulassung zum Militair-Magaziendienste ist bei demjenigen Proviantamte persönlich oder schriftlich einzureichen, bei welchem der sich Meldende einzutreten wünscht. Dem Gesuche sind beizufügen: 1) das Schulzeugniß, 2) die Militair-Zeugnisse und 3) ein von dem Bewerber eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

Das Gesuch wird von dem Proviantamte mittelst gutachtlichen Berichtes an die ihm vorgesetzte Intendantur und von dieser dem Kriegs-Minister zur Entscheidung eingereicht.

Annahme und Vereidigung.

§. 17. Wird die Genehmigung zur Annahme des Bewerbers als Proviantamts-Applikant ertheilt, so findet dessen Vereidigung in der vorgeschriebenen Weise statt.

Digitized by Google

Vor der Vereidigung ist der Bewerber über das Dienstverhältniß, in welches er tritt, sowie über seine Dienst-Obliegenheiten und über die Aussicht zur Erlangung einer Anstellung und eines Einkommens von dem betreffenden Proviantamte zu belehren. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung ist nach dem unter II. hier beigegebenen Formulare abzufassen.

Von der erfolgten Vereidigung eines Proviantamts-Applikanten hat die betreffende Militair-Intendantur dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) Anzeige zu machen, unter gleichzeitiger Vorlegung des von dem Applikanten eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes, so wie beglaubigter Abschriften von den Militair-Zeugnissen, von dem Schulzeugnisse und von der Vereidigungs-Verhandlung.

Beschäftigung der Applikanten.

§. 18. Die Beschäftigung der Applikanten geschieht in der durch §. 6. für die Militair-Anwärter vorgeschriebenen Weise.

Prüfung.

§. 19. Mit der Prüfung des Applikanten, welche eben so wie bei den Militair-Anwärtern die Feststellung der Befähigung für eine Assistentenstelle zum Zweck hat, darf erst vorgegangen werden, wenn der Applikant mindestens ein volles Dienstjahr zurückgelegt hat. Als längster Termin zur Zulassung ist indeß eine Frist von zwei Jahren anzusehen. Wenn der Applikant innerhalb des letztgedachten Zeitraums die erforderliche Ausbildung nicht erlangt haben sollte, so ist auf Antrag des Proviantamtes, von der betreffenden Militair-Intendantur seine Entlassung zu verfügen und von dem Geschehenen dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) Anzeige zu machen.

Die Zulassung des Applikanten zur Prüfung wird von dem Proviantamte bei der vorgesetzten Intendantur beantragt.

§. 20. In Beziehung auf die Ablegung der Prüfung finden, so weit nicht die Bestimmungen in §. 19. ein Anderes festsetzen, die Vorschriften der §§. 8 bis 11. Anwendung.

Notirung zur Anstellung.

§. 21. Die in der Prüfung bestandenen Applikanten werden dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) von der betreffenden Militair-Intendantur, unter Vorlegung der Prüfungs-Arbeiten und der Verhandlung über den Ausfall der Prüfung, zur Notirung für die demnächstige Anstellung in Vorschlag gebracht.

Anstellung.

§. 22. Die zur Anstellung notirten, examinirten Applikanten rücken, sobald die Reihe an sie kommt, auf Verfügung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departement) in vakant werdende Assistentenstellen ein. Berlin, den 1. März 1862.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

---

113) Cirkular-Erlaß, wegen Erweiterung der für die uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine bestehenden Festsetzungen hinsichtlich der Bekleidung, vom 9. Januar 1862.

Des Königs Majestät haben in Erweiterung der für die uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine hinsichtlich der Bekleidung der Mitglieder derselben zur Zeit bestehenden Allerhöchsten Festsetzungen unterm 23. November v. J. zu genehmigen geruht, daß ferner auch

A. Die Mitglieder dieser Vereine,

1) einen Helm mit weißen Beschlägen, wie solcher in der Armee gebräuchlich, jedoch mit weißen Schuppenketten und statt des Adlers die Namenschiffre des Hochseligen Königs Majestät Friedrich Wilhelm IV. in durchbrochener Arbeit, — ähnlich, wie solche auf den Achselklappen der Waffenröcke zu tragen gestattet ist — umgeben von einem bandförmigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins,

2) eine Mütze von der Farbe des Grundtuchs der Waffenröcke, roth paspoilirt, mit Schirm, Preußischer Kokarde,

3) silberne Tressen, am Kragen und Aufschlägen der Waffenröcke von beliebigem, jedoch innerhalb eines und desselben Vereins gleichem Muster von halber Breite der in der Armee üblichen Tressen für Infanterie-

Digitized by Google

Unteroffiziere, nach Wahl resp. Bestimmungen des Vereins, ob sämmtliche oder nur gewisse Kathegorien der Mitglieder diese Tressen anzulegen haben,

4) einen Säbelquast am Hirschfänger von weißer Seide oder Baumwolle, ein Preußisches Offizier-Portepee nur dann, wenn die Mitglieder der gedachten Vereine zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind,

5) Beinkleider von der Grundfarbe der Waffenröcke event. mit rothem Paspoil (die bereits bestehenden uniformirten Vereine können die etwa angelegten Beinkleider anderer Farbe bis zum 1. Januar 1863 auftragen.)

B. die in Offizierstellen gewählten Mitglieder dieser Vereine,

6) einen Offizier-Degen resp. Säbel nach der Wahl des Vereins,

7) ein Portepee von Silber und weißer Seide, ein Preußisches Offizier-Portepee nur dann, wenn die Betreffenden zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind,

8) eine Schärpe von Silber, jedoch ohne schwarze Durchwirkung und mit kleinen — nach Art der Husaren-Schärpen — vorne zu tragende Quasten von Silber, außerdem

9) die in Hauptmanns- oder Führerstellen der resp. Vereine gewählten Mitglieder zwei weißen Sterne in den Epauletten, endlich

C. die in Feldwebel-Stellen gewählten Mitglieder dieser Vereine

den sub B 6. und 7. gedachten Degen resp. Säbel, sowie das Portepee, wie ad 7. anlegen dürfen.

Die nähere Feststellung einer Probe zu den ad 1 und 8. erwähnten Namenszügen resp. Schärpen, so wie zu den Epauletten der Offiziere ist noch zu gewärtigen, dagegen haben Allerhöchstdieselben gleichzeitig zu befehlen geruht, daß das Ablegen der von einigen dieser Vereine angelegten Preußischen Offizier-Schärpen, so wie das Ablegen des Portepees von Seiten der zum Tragen desselben nicht Berechtigten sogleich erfolgen muß, wogegen das außer Gebrauchsetzen resp. die Abänderung der sonst den vorstehenden, so wie den schon bestehenden allgemeinen Verordnungen über das Tragen militairischer Abzeichen zuwider angelegten Bekleidungs- ꝛc. Stücke und Abzeichen bis zum 1. Januar 1863 ausgesetzt werden darf.

Indem wir das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium hiervon ergebenst in Kenntniß setzen, ersuchen wir ebenmäßig für die allgemeine Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Festsetzungen, wie für die strikte Befolgung derselben gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Berlin, den 9. Januar 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

An
die Königlichen General-Kommandos und die Königlichen Ober-Präsidenten.

Notiz.

Die Bestellungen auf das kürzlich erschienene zweite zehnjährige Haupt-Register ($18\frac{5}{59}$) zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung (Preis 1 Thaler) wollen Auswärtige gefälligst an dasjenige nächste Königliche Post-Amt richten, von welchem sie bisher das Ministerial-Blatt selbst bezogen haben. Der Debit für Berlin ist auch hierbei dem Buchdruckereibesitzer Herrn Starcke, Charlottenstraße 29., übertragen worden.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 15. Mai 1862.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 5. Berlin, den 31. Mai 1862. 23ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

114) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, betreffend die Einsendung der Nachweisungen der in Preußen vorgekommenen Ein- und Auswanderungen, vom 31. März 1862.

Durch die Cirkular-Verfügung des Königlichen Statistischen Büreaus vom 16. Juni 1845, betreffend die Einsendung der Nachweisungen der in Preußen vorgekommenen Ein- und Auswanderungen, ist unter Anderem die Angabe der Vermögens-Verhältnisse der ein- und auswandernden Personen vorgeschrieben worden. Der damit beabsichtigte Zweck, eine Uebersicht der hierbei vorkommenden Kapital-Bewegung von und nach Preußen zu gewinnen, wird den gemachten Erfahrungen zufolge nicht erreicht, indem die diesfälligen Angaben, da ein lästiges Eindringen in die Familien-Verhältnisse der Betheiligten unstatthaft ist, theils unvollständig, theils unzuverlässig sind. Es ist daher diesseits beschlossen worden, von dem erforderten Nachweise der Vermögens-Verhältnisse der Ein- und Auswanderer für die Folge Abstand zu nehmen. Wichtiger sind dagegen die bisher nicht eingezogenen Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse, namentlich über den Stand und Beruf, die Arbeits- und Dienstverhältnisse der Ein- und Auswanderer, so wie die bisher unterlassenen Angaben derjenigen Landestheile, in welchen die Einwanderer sich vor ihrer Uebersiedelung nach Preußen aufgehalten haben.

Indem ich der Königl. Regierung ein um diese Angaben erweitertes Formular für die betreffenden Nachweisungen hierneben (a.) zugehen lasse, veranlasse ich dieselbe, danach vom laufenden Jahre ab die Nachrichten über die im preußischen Staate stattfindenden Ein- und Auswanderungen einzuziehen und die demgemäß aufgestellten Uebersichten dem Königlichen Statistischen Büreau alljährlich einzureichen.

Berlin den 31. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Digitized by Google

a.

Auswanderungen.

I. Kreise. Regierungsbezirke. Provinzen.	II. Zahl, Geschlecht und Alter der Ausgewanderten.							III. Bis-
	Personen überhaupt.	Familienhäupter und allein stehende Personen.		Familienglieder von unter bis 14 Jahren.		Familienglieder von über 14 Jahren.		I. Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei, Jagd, Fischerei.
		männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	Gutsbesitzer, Pächter Inspektoren, Verwalter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Winzer. Gärtner. Jäger. Fischer.	Gesinde und Arbeiter bei der Land- und Forstwirthschaft.
10.	11.

heriger Stand und Beruf, Arbeits- und Dienstverhältniß der Aus-

II. Bergbau und Hüttenwesen.		III. Groß- und Klein-Industrie.			IV. Handel und Verkehr, einschließlich Bank- und Versicherungswesen.		V. Persönliche Dienstleistende.	VI. Gesundheitspflege.	VII. Erziehung u. Unterricht.
Berg- und Hüttenwerksbesitzer, Unternehmer, Berg- u. Hütten-Beamte u. Techniker.	Arbeiter, einschließlich Steiger.	Fabrikbesitzer, Fabrikanten, Fabrik-Techniker.	Meister, Werkmeister.	Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Gehülfen.	Kaufleute, Buchhalter, Handlungs-Gehülfen u. s. w.	Unternehmer von Verkehrs- und Transport-Gewerben aller Art und Personal	Dienstboten, Handarbeiter, Tagelöhner.	Aerzte, Apotheker, Heilgehülfen.	Erzieher, Lehrer. Professoren.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

gewanderten. IV. Ziel der

VIII. Künste, Wissenschaften und Presse.		IX. Gottesdienst.	X. Staats- u. Gemeindedienst.	XI. Sonstige Berufsarten.	XII Personen ohne Beruf oder Berufsausübung oder Berufs-Angabe.	Deutsche Staaten (ausschließlich Oesterreich).	Oesterreich.	Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal.	Belgien, Niederlande.	Großbritannien.
Künstler aller Art, Schauspieler, Musiker.	Privatgelehrte, Schriftsteller, Gewerbetreibende des literarischen Verkehrs.	Geistliche und gottesdienstliche Personen.	Beamte aller Art.							
22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.

Auswanderung.

Dänemark, Schweden, Norwegen.	Rußland, Polen.	Donau-Fürstenthümer, Griechenland, Orient überhaupt.	Nord-Amerika (einschließlich Canada).	Mittel- und Süd-Amerika (einschließlich Mexiko).	Australien.	Sonstiges und unbekanntes Ziel.	V. Beförderung der Auswanderer.		VI. Auswanderungen ohne Entlassungs-Urkunden.	
							Zahl der durch Unternehmer und Agenten beförderten Personen.	Firma des Agenten oder Unternehmer.	Zahl der Personen überhaupt.	Zahl der Militairpflichtigen gegen welche ein Verfahren nach d. Gesetze v. 10. März 1856 stattgefunden hat.
33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.

Digitized by Google

Einwanderungen.

I. Kreise. Regierungsbezirke. Provinzen.	II. Zahl, Geschlecht und Alter der Eingewanderten.							III. Bis-
	Personen überhaupt.	Familienhäupter und allein stehende Personen.		Familienglieder				I. Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei, Jagd, Fischerei.
				von unter 14 Jahren, bis		von über 14 Jahren,		
		männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	Gutsbesitzer, Pächter, Inspektoren, Verwalter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

heriger Stand und Beruf, Arbeits- und Dienstverhältniß der Ein-									
II. Bergbau und Hüttenwesen		III. Groß- und Klein-Industrie.			IV. Handel und Verkehr, einschließlich Bank- und Versicherungswesen.		V. Persönliche Dienstleistende.	VI. Gesundheitspflege.	VII. Erziehung u. Unterricht.
Berg- und Hüttenwerksbesitzer, Unternehmer, Berg- u. Hütten-Beamte u. Techniker.	Arbeiter, einschließlich Steiger.	Fabrikbesitzer, Fabrikanten, Fabrik-Techniker.	Meister, Werkmeister.	Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Gehülfen.	Kaufleute Buchhalter, Handlungs-Gehülfen u. s. w.	Unternehmer von Verkehrs- und Transport-Gewerben aller Art und Personal.	Dienstboten, Handarbeiter, Tagelöhner.	Aerzte, Apotheker, Heilgehülfen.	Erzieher, Lehrer. Professoren.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

gewanderten.						IV. Bisheriger				
VIII. Künste, Wissenschaften und Presse.		IX. Gottesdienst.	X. Staats- u. Gemeindedienst.	XI. Sonstige Berufsarten.	XII. Personen ohne Beruf oder Berufsausübung oder Berufs-Angabe.	Norddeutsche Staaten.	Sachsen und Thüringen.	Hessen, Nassau, Luxemburg und Frankfurt a. M.	Baiern, Württemberg und Baden.	Oesterreich.
Künstler aller Art, Schauspieler, Musiker.	Privatgelehrte, Schriftsteller, Gewerbetreibende des literarischen Verkehrs.	Geistliche und gottesdienstliche Personen.	Beamte aller Art.							
22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.

Aufenthalt der Einwanderer.									
Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal.	Belgien, Niederlande.	Großbritannien.	Dänemark, Schweden, Norwegen.	Rußland, Polen.	Donaufürstenthümer, Griechenland, Orient überhaupt.	Nord-Amerika (einschließlich Canada).	Mittel- und Süd-Amerika (einschließlich Mexiko).	Australien.	Sonstiger und unbekannter Aufenthalt.
33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.

Digitized by Google

115) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die unentgeltliche Verabreichung eines Exemplars des Amtsblattes an die Bezirks-Revierbeamten betreffend, vom 15. April 1862.

In Folge eines Antrages des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird die Königliche Regierung hierdurch ermächtigt, den Berg-Revierbeamten, welchen durch die in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Juni v. J. ausgeführte Reorganisation der Bergbehörden eine ganz selbstständige Stellung ertheilt worden ist — sofern dergleichen Beamte im dortigen Departement sich befinden — ein Exemplar Ihres Amtsblatts mit Einschluß des öffentlichen Anzeigers, vom laufenden Jahre ab, unentgeltlich verabreichen zu lassen. Berlin, den 15. April 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

116) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche Königliche Regierungen und Konsistorien der östlichen Provinzen, die Parochial-Verhältnisse der Eximirten betreffend, vom 29. März 1862.

Auf die Berichte vom 16. September v. J. und 20. Januar d. J., betreffend die Vorstellung des Gemeinde-Kirchen-Raths der Landgemeinde N. wegen der von der Königlichen Regierung angeordneten Freilassung des Navigationslehrers N. N. von Kirchen-Abgaben, sowie der von dem dortigen Konsistorium den §§. 432. und 433. Tit. 11. Theil II. A. L. R. gegebenen Anwendung, eröffne ich im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath der Königlichen Regierung Folgendes:

Die Entscheidung der Königlichen Regierung, daß der Navigationslehrer N. N. in Gemäßheit der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften als eximirt von der Parochie seines Wohnsitzes anzusehen sei, erachte ich aus den von der Königlichen Regierung angeführten Gründen gerechtfertigt. Der von derselben in Uebereinstimmung mit dem Konsistorium der Provinz Preußen ausgesprochenen Ansicht, daß die §§. 432. und 433. Tit. 11. Theil II. A. L. R. auch auf Eximirte Anwendung fänden, vermag ich indessen nicht beizupflichten.

Schon die Stellung, welche die in Rede stehenden Bestimmungen im Allgemeinen Landrechte einnehmen, spricht dafür, daß dieselben auf Eximirte keinen Bezug haben. Während das durch die Exemtion begründete Verhältniß in den §§. 277 ff. Tit. 11. Theil II. Allgemeinen Landrechts behandelt wird, befinden sich die bezüglichen Vorschriften an einer Stelle, wo nach den Marginalien von dem Pfarrzwange und von den Folgen desselben, insbesondere von der Verpflichtung der Eingepfarrten die Rede ist, bei ihren geistlichen Amtshandlungen sich des ordentlichen Parochus zu bedienen und demselben dafür die gesetzlichen Stolgebühren zu entrichten. Unter diesen Marginalien behandeln die §§. 427—30. zunächst den Fall, daß an Stelle des parochus competens ein anderer Geistlicher die dem ersteren aus dem Parochial-Verhältnisse gebührende Handlung vollziehen soll. In solchem darf der parochus competens die Einwilligung hierzu nicht versagen, erhält dafür aber die vollen Gebühren. Dem gegenüber treffen die darauf folgenden §§. 432. und 433. Bestimmungen für den Fall, wenn von einem Pfarrer eine an sich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines anderen Pfarrers von seiner Religions-Parthei zu vollziehen ist, dann ist ebenfalls die Einwilligung des dem Sprengel vorgesetzten Pfarrers erforderlich, welche gegen Empfang der halben Gebühren ertheilt werden muß. Aus dem Verhältnisse der §§. 432. und 433. zu den §§. 427 ff. erhellt unzweifelhaft, daß die Voraussetzung der erstgedachten Bestimmungen keine andere sein kann, als daß der die Amtshandlung vollziehende Geistliche der Parochus der betreffenden Person ist, bei der der geistliche Akt vorzunehmen, und daß die Amtshandlung selbst nur in einem fremden Kirchspiele vollzogen werden soll. Hiernach beziehen sich die in Rede stehenden Vorschriften zunächst nur auf Eingepfarrte. Daß sie auch auf Eximirte in Anwendung zu bringen sind, erscheint, abgesehen davon, daß dies nirgends ausdrücklich bestimmt worden ist, was zur Vermeidung von Zweifeln erforderlich gewesen sein würde, nach der Fassung des §. 432. nicht zulässig. Wie vorangeführt, betrifft diese Bestimmung die in ein fremdes Kirchspiel verlegte Amtshandlung eines ordentlichen Parochus. Als ein solcher kann der Geistliche nicht angesehen werden, der nur durch das freie Wahlrecht des Eximirten zu der Amtshandlung berufen wird, und diese eine ihm an sich gebührende

Digitized by Google

nicht genannt werden. Mit diesem Ausdrucke läßt sich nur eine solche Handlung bezeichnen, zu welcher der Geistliche durch allgemeine Regel, nicht durch einen Spezial-Titel, wie die Wahl des Eximirten sich darstellt, berechtigt ist. Der §. 432. spricht ferner von der Vornahme einer Amtshandlung in dem Sprengel eines anderen Pfarrers. Da die Exemtion in der Befreiung von der ordentlichen Parochie des Wohnorts besteht, so giebt es einen Pfarrsprengel für die Amtshandlung bei einem Eximirten überhaupt nicht und kann demnach bei diesem von einer Amtshandlung innerhalb des Sprengel eines andern Pfarrers nicht die Rede sein.

Die entgegengesetzte Auslegung der §§. 432. und 433. würde überdies zur Folge haben, daß die Eximirten in den so häufig vorkommenden Fällen, wo dieselben Amtshandlungen in ihren Häusern durch fremde Geistliche vollziehen lassen wollen, dem Pfarrer, in dessen Bezirke sie wohnen, stolgebührenpflichtig sein würden, was mit dem Wesen des Privilegiums der Exemtion sich schwerlich vereinigen lassen dürfte.

Berlin, den 29. März 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelenheiten. v. Mühler.

---

117) Bescheid und Verfügung, den Gebrauch der deutschen Sprache bei dem Geschäfts-Verkehr der Behörden im Großherzogthum Posen und die amtliche Stellung der Geistlichen und Schul-Inspektoren betreffend, vom 2. April 1862.

(Minist.-Bl. 1841 S. 53, 1842 S. 198, 1847 S. 73.)

Die von Ew. ꝛc. und mehreren anderen katholischen Pfarrern unter dem 13. November v. J. eingereichte Beschwerde wegen der von der Königlichen Regierung zu Posen gegen dieselben ausgesprochenen Ordnungs-Strafen kann ich nicht für begründet erachten. Nach dem mit Allerhöchster Genehmigung erlassenen und durch die Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843 und vom 27. Dezember 1845 bestätigten Regulativ vom 14. April 1832 (Annal. 1832 S. 351), welches nach den damals geltenden Bestimmungen durch die Publikation in den Amtsblättern der Provinz Posen gesetzliche Kraft erlangt hat, soll eine Ausnahme von der Verpflichtung, daß der gegenseitige Schriftwechsel der Administrations-Behörden in deutscher Sprache geführt werde, nur dann eintreten, wenn ein Geistlicher der deutschen Sprache nicht hinlänglich mächtig ist. Dieser Ausnahmefall liegt in Beziehung auf die Unterzeichner der Eingabe vom 13. November v. J. nicht vor, welche selbst eine ihnen beiwohnende, hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache nicht in Abrede gestellt haben und auch nicht in Abrede stellen können, da sie nach dem Berichte der Königlichen Regierung zu Posen in früheren Jahren in deutscher Sprache berichtet haben. Die Aufforderung der Königlichen Regierung zur Abfassung der Berichte in deutscher Sprache hat keine Beachtung gefunden. Auch die Rückgabe der in polnischer Sprache geschriebenen Berichte durch den Dekan N. in N. mit der Weisung der Königlichen Regierung, dieselben in deutscher Sprache abzufassen, ist ohne Erfolg geblieben und dadurch die Königliche Regierung in die Nothwendigkeit versetzt worden, ihren Anordnungen durch Ordnungsstrafen Nachdruck zu geben, bei welchen es daher auch bewenden muß.

Berlin, den 2. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

An den Herrn Propst N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung auf die Berichte vom 29. Dezember v. J. und 8. v. M. zur Kenntnißnahme. Zugleich bemerke ich, daß die Befugniß der Königlichen Regierung, auch gegen Geistliche disziplinarisch einzuschreiten und insbesondere Ordnungsstrafen festzusetzen, wenn dieselben bei Ausübung staatlicher Funktionen, namentlich der Schul-Inspektion, hinsichtlich deren die Geistlichen der Königlichen Regierung dienstlich untergeordnet sind, den Anweisungen Derselben Folge zu leisten, sich weigern, mit Rücksicht auf die in §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 enthaltene Bestimmung einem Zweifel nicht unterliegen kann. An diesem Verhältniß ist durch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Nichts geändert worden. In Beziehung auf die Geistlichen als solche und deren kirchliche Funktionen steht dagegen die Disziplinar-Gewalt der kirchlichen Oberbehörde ausschließlich zu.

Berlin, den 2. April 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

An die Königliche Regierung zu Posen.

Digitized by Google

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

118) Bescheid an den Magistrat zu N., die Beitreibung älterer als zweijähriger Schulgelder-Reste betreffend, vom 2. April 1862.

Auf die, von dem Herrn Minister des Innern an mich abgegebene Vorstellung vom 20. v. M. eröffne ich dem Magistrat, daß ältere als zweijährige Schulgelder-Reste der exekutivischen Beitreibung im Verwaltungswege nach der Nr. 1. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) nicht unterliegen, und daher die Nachforderung derselben nur im Rechtswege geltend gemacht werden kann. Die von dem Magistrat angezogenen Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben sind hier nicht anwendbar; dieselben handeln nur von der Verjährung, aber nicht von der Zulässigkeit, derartige Abgaben im Verwaltungswege einzuziehen.

Die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. ist daher völlig gerechtfertigt.

Berlin, den 2. April 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

119) Bescheid an die Königliche Regierung zu Breslau, betreffend den Umfang der Kompetenz der Landes-Polizei-Behörden zu resolutorischen Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armen-Pflege, vom 28. Februar 1862.

Nach dem Berichte vom 1. November v. J., betreffend die Beschwerde des Magistrats in G. in der Angelegenheit bezüglich der Verpflichtung zur Fürsorge für die beiden Kinder der unverehelichten N. hält die Königliche Regierung Ihre Weigerung,

> über den gegen den Orts-Armen-Verband der Stadtgemeinde W. erhobenen, von diesem abgelehnten Anspruch des Magistrats zu G. wegen Uebernahme der Fürsorge-Pflicht für die gedachten Kinder resolutorische Entscheidung zu treffen,

aus dem Grunde für gerechtfertigt, weil der Stadtgemeinde G. diese Fürsorge-Pflicht in dem voraufgegangenen Streite mit dem Land-Armenverbande des Kreises G. durch das Resolut der Königlichen Regierung zu L. vom 3. Mai 1859 definitiv zur Last gelegt worden ist.

Dieser Weigerungsgrund kann nicht für durchgreifend erachtet werden.

In dem früheren Streitfalle hatte der Magistrat zu G., wie aus dessen Akten hervorgeht, als Provokant, den Land-Armen-Verband des Kreises G. wegen Uebernahme der Armenpflege für die N.schen Kinder in Anspruch genommen, der Land-Armen-Verband aber seine diesfällige Verbindlichkeit bestritten.

Die Königliche Regierung in L., welche die Weigerung des Land-Armen-Verbandes als begründet ansah, hätte sich unter den obwaltenden Umständen allerdings darauf beschränken sollen, in dem betreffenden Resolute die Stadtgemeinde G. mit ihrem bezüglichen Antrage zurückzuweisen. Wenn dieselbe statt dessen der gedachten Gemeinde die Fürsorge-Pflicht positiv auferlegt hat, so lag zu einer derartigen Festsetzung unter den gegebenen Verhältnissen zwar keine Veranlassung vor, es hindert indessen diese Festsetzung so wenig den Magistrat zu G., einen neuen Anspruch gegen einen dritten Armen-Verband zu erheben, als die Königliche Regierung zu Breslau, über diesen Anspruch resolutorisch zu entscheiden, da jenes Resolut unter anderen Parteien ergangen war, und über den erneuerten Anspruch des Magistrats nicht entschieden hat, auch nicht entscheiden konnte.

Eben deshalb halten auch nach den in dem Prozesse der Stadt G. gegen die Stadtgemeinde W. ergangenen Erkenntnissen die Gerichte beider Instanzen die Abfassung eines zweiten Resoluts der Landes-Polizeibehörde für zulässig und zur Verfolgung des Anspruchs der Stadtgemeinde G. im Rechtswege für nothwendig.

Digitized by Google

Zur Unterstützung der entgegengesetzten Ansicht wird zwar angeführt, daß die Aufgabe der Verwaltungsbehörden nur darin bestehe: die Gewährung der öffentlichen Fürsorge durch eine vorläufige Festsetzung zu sichern, woraus zu folgern sei, daß ein diese Verpflichtung aussprechendes Resolut nur einmal zu erlassen, jeder weitere Streit aber im Rechtswege zu erledigen sei.

Dieser Auffassung steht indessen der §. 34. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 entgegen, welcher bestimmt:

> Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden entscheidet die Landes-Polizei-Behörde. Betrifft der Streit die Frage, welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe, so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt.

Der §. 34. cit. beruft also die Landes-Polizei-Behörde zur Entscheidung aller zwischen verschiedenen Armen-Verbänden entstandenen Streitigkeiten, und zwar dergestalt, daß der Rechtsweg gar nicht stattfindet, bevor diese Entscheidung, ergangen ist. Könnte hierüber noch ein Zweifel obwalten, so wird derselbe durch die Entstehungsgeschichte, des gedachten §. aufs Unzweideutigste widerlegt.

Der betreffende Gesetz-Entwurf des Königlichen Staats-Ministeriums bestimmt im §. 16.,

> daß die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden den Provinzial-Regierungen mit Ausschluß des Rechtsweges obliegen solle.

Diesem Vorschlage traten die vereinigten Kommissionen des Staats-Raths bei. Bei der Berathung in pleno wurde aber per majora beschlossen,

> daß gegen die Entscheidung der Regierungen der Rechtsweg zugelassen werden solle,

wonächst sich der Staats-Rath damit einverstanden erklärte,

> daß über die gedachten Streitigkeiten zunächst von den Regierungen zu entscheiden sei.

Es folgt hieraus, daß jede gerichtliche Entscheidung eines solchen Streitfalles eine vorgängige Entscheidung der betreffenden Landes-Polizei-Behörde voraussetzt.

Die Königliche Regierung beruft sich zur Rechtfertigung Ihrer Weigerung, über den von der Stadt G. gegen die Komune W. erhobenen Anspruch resolutorisch zu befinden, auf das im Minist.-Bl. S. 205 abgedruckte Reskript vom 21. September 1860. In diesem Reskripte ist aber die hier vorliegende Frage nicht eigentlich Gegenstand der Erörterung und Entscheidung gewesen. Dasselbe besagt:

> die Abfassung eines zweiten Resoluts würde die Königliche Regierung nur dann mit Recht haben verweigern können, wenn in dem früheren Resolute positiv die Verpflichtung eines Armen-Verbandes ausgesprochen worden wäre.

Wenn nun aber hierin weiter aus dem Umstande, daß das frühere Resolut nur negativ lautete, die Nothwendigkeit der Abfassung eines zweiten Resoluts hergeleitet und als Grund angeführt wird:

> „da der Kläger auf Grund des ersten Resoluts, worin der Anspruch gegen den Armen-Verband N. gar nicht zur Beurtheilung gelangt ist, den Rechtsweg gegen den letzteren nicht beschreiten kann",—

so steht dieses Argument der Auffassung der Königlichen Regierung gerade entgegen.

Hiernach kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Königliche Regierung Sich der resolutorischen Entscheidung des von der Stadt G. gegen die Stadtgemeinde W. erhobenen Anspruchs wegen Uebernahme der Armenpflege für die N.schen Kinder zu unterziehen hat, wenngleich in dem voraufgegangenen Streite der Stadt G. gegen den Land-Armen-Verband des Kreises G. die erstere für den definitiv verpflichteten Armen-Verband von der Königlichen Regierung zu L. erachtet worden ist.

Berlin, den 28. Februar 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

120) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Verpflegungs- resp. Begräbniß-Kosten für säugende Kinder, welche mit der Mutter in die Gerichtsgefängnisse aufgenommen sind, vom 5. März 1862.

Auf den Bericht vom 12. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung hierdurch, daß die Begräbnißkosten für das im Gerichtsgefängnisse zu S. verstorbene Kind des Arbeiters M. von dort dem Kriminalfonds nicht zur Last gelegt werden können.

Digitized by Google

Der für die diesfällige Verpflichtung des Kriminalfonds von dem Magistrat zu S. und der Königlichen Regierung angeführten Grund, daß bisher der gesammte Lebensunterhalt des genannten Kindes aus dem Kriminalfonds bestritten worden sei, kann ich im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister für zutreffend nicht erachten.

Denn wenn auch der Tarif für den Ansatz der Haft- und Verpflegungskosten vom 30. November 1858 (Minist.-Bl. 1859 S. 14) die Bestimmung enthält:

„Für Kinder, welche in das Gefängniß mit aufgenommen werden müssen, weil sie von der Mutter noch nicht getrennt werden können, kommen Kosten nicht in Ansatz",

so ist damit noch nicht eine Verpflichtung des Kriminalfonds ausgesprochen, das Kind, welches sich zwar im Gefängnisse befindet, aber kein Gefangener ist, vollständig zu unterhalten. Der hervorgehobene Satz bezieht sich vielmehr lediglich auf den unmittelbar vorangegangenen, also auf die Gewährung der Kost. Diese erhält das Kind aber auch nicht, um einer ihm gegenüber stehenden Pflicht zu genügen, sondern lediglich, weil der Verbindlichkeit die Mutter zu verpflegen, entsprochen werden muß. Erhält diese, um das Kind ferner säugen zu können, ein größeres Quantum an Nahrung, so handelt es sich unzweifelhaft nur um eine Verpflegung der Mutter, zumal es nach dem Tarif auf das Quantum der dem einzelnen Gefangenen gewährten Kost nicht ankommt. Aber auch die direkte Verabfolgung von Nahrungsmitteln an das Kind ist als lediglich im Interesse der Mutter geschehen anzusehen, da dieselbe ihr die Pflicht, das Kind zu säugen, erleichtert, auch die Vermehrung ihrer eigenen Kost — Behufs Ermöglichung dieser Pflichterfüllung — in Wegfall bringt.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer für das Kind entstehende besondere Auslagen, z. B. für ärztliche Behandlung oder Bekleidung Seitens der Justiz-Verwaltung stets nur als Vorschüsse angesehen und von den nach den bestehenden Vorschriften dafür verhafteten Personen, event. Kommunen eingezogen worden. Da nun die Begräbnißkosten unzweifelhaft zu derartigen besonderen Auslagen gehören, so ist die Heimathsgemeinde S. bei dem Unvermögen des Arbeiters M. zur Tragung der Begräbnißkosten für dessen Kind unbedenklich verpflichtet.

Zur Erledigung der Differenz im Rechtswege, auf welchen die Königliche Regierung das dortige Kreisgericht verwiesen hat, liegt um so weniger Veranlassung vor, als der Magistrat selbst auf eine solche nicht, sondern auf eine principielle Entscheidung durch die Verwaltungsbehörden zu dringen scheint.

Berlin, den 5. März 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

---

121) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über die Verbindlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaften zur Entrichtung von Kommunal-Abgaben den betreffenden Gemeinden im Widerspruch mit den Anordnungen der vorgesetzten Aufsichts-Behörden der Rechtsweg nicht gestattet werden kann, vom 11. Mai 1861.

Auf den von dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat zu Erfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Erfurt eingeleiteten, jetzt beim Königlichen Ober-Tribunal anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach §. 4. Alinea 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 261) können zu denjenigen Gemeinde-Lasten, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, auch die juristischen Personen herangezogen werden, welche im Stadtbezirk Grund-Eigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Zu diesen juristischen Personen gehören unzweifelhaft auch die Eisenbahn-Gesellschaften, und ein Reskript der Minister des Innern und der Finanzen vom 29. September 1856 (Minist.-Bl. S. 256) hat bestimmt, wie deren Beitragspflicht zu der städtischen

Digitized by Google

Kommunal-Einkommensteuer und den derselben beizuzählenden Kommunal-Abgaben für jeden einzelnen Stations-Ort zu berechnen. Nach Maaßgabe dieses Reskripts wird Seitens der Stadt Halle von der Thüringenschen Eisenbahn-Gesellschaft ein noch in separato näher festzustellender Beitrag zur Kommunalsteuer pro 1857 gefordert. Die Thüringensche Eisenbahn-Gesellschaft behauptet von dieser Steuer auf den Grund des Staats-Vertrages vom 29. April 1844 Artikel 15 (Ges.-Samml. von 1844 S. 448) befreit zu sein, und der Minister des Innern hat, in Uebereinstimmung mit den Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für auswärtige Angelegenheiten, per rescriptum vom 26. Juli 1858 die in den vorhergehenden Instanzen als unbegründet zurückgewiesene Reklamation als wohl begründet anerkannt. Demzufolge kann die Steuer im Wege der Administration nicht eingezogen werden.

Auf Zahlung der in Rede stehenden Steuer hat jetzt die Stadt Halle gegen die Thüringensche Eisenbahn beim Kreisgericht zu Erfurt — dem Personal-Forum jener Gesellschaft — Klage erhoben. Im Laufe des Prozesses ist zunächst nur der Einwand der Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens entgegengesetzt, und dieser Einwand durch Erkenntniß des Kreisgerichts zu Erfurt vom 12. Oktober 1859 verworfen. Auf Appellation der Eisenbahn-Gesellschaft hat indeß das Appellations-Gericht zu Naumburg durch Erkenntniß vom 7. Mai 1860 den Präjudizial-Einwand für wohl begründet erachtet, und demgemäß das erste Erkenntniß abgeändert. Hiergegen ist Revision eingelegt, und, während die Sache beim Ober-Tribunal schwebte, von dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat zu Erfurt der Kompetenz-Konflikt erhoben, dem der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Inhalt seines Schreibens vom 11. April 1861 lediglich beigetreten ist. Beim Ober-Tribunal sind die Verhandlungen auf den vom Eisenbahn-Kommissariat erhobenen Kompetenz-Konflikt sistirt, und die Akten nach eingeforderten Erklärungen der Parteien dem Justiz-Minister zur Einholung des Kompetenz-Erkenntnisses überreicht.

Der Kompetenz-Konflikt muß als begründet anerkannt werden. Denn es ist zunächst ein vom Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte als unzweifelhaft anerkannter, auch jetzt, im Grunde genommen, von keiner Seite bestrittener Satz, daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben, so wenig dagegen ein Prozeß zugelassen werden kann, eben so wenig der Gemeinde im Widerspruch mit den Anordnungen der Aufsichtsbehörde der Rechtsweg zu gestatten sei. Die Entscheidung hängt lediglich davon ab, ob für einen Fall, wie der vorliegende, wo auf den Grund eines Staats-Vertrages eine Befreiung behauptet wird, eine Ausnahme gesetzlich begründet ist. Ausgemacht würde nämlich der Thüringenschen Eisenbahn-Gesellschaft, wenn die Befreiung nicht anerkannt wäre, auf den Grund des gedachten Vertrages, als eines besonderen Titels, nach §. 79. Titel 14 Th. II. des Allg. Landr., der Rechtsweg gegen die Stadt Halle zu gestatten sein, wie er unter ähnlichen Verhältnissen der Rheinischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft auf den Grund der Rheinschifffahrts-Konvention gegen die Städte Köln und Düsseldorf gestattet worden ist. Umgekehrt nimmt die Stadt Halle gegen die Thüringensche Eisenbahn-Gesellschaft, nachdem das Privilegium von der Aufsichts-Instanz anerkannt worden, dieselbe Befugniß in Anspruch.

Es muß indeß, in Uebereinstimmung mit dem Appellations-Gericht zu Naumburg, angenommen werden, daß der Rechtsweg nicht zugelassen werden kann, weil der §. 79. Titel 14 Th. II. allerdings dem Steuerpflichtigen gegen jede Instanz bis zur Central-Verwaltungsbehörde hinauf zu gute kommt, dem Steuerpflichtigen gegenüber auf Seiten der Verwaltung aber nur dasjenige in Anwendung kommen kann, was in den geordneten Verwaltungs-Instanzen beschlossen worden, weil man, mit anderen Worten, keinen Zwiespalt in der Verwaltung anerkennen darf. In den meisten Fällen, in denen bisher den Gemeinden der Rechtsweg gegen einzelne Steuerpflichtige versagt worden, kam es allerdings auf die Anwendung allgemein gesetzlicher Normen an, so in dem Falle des Magistrats zu Berlin gegen die Stettiner Eisenbahn. Allein in dem durch das Erkenntniß vom 11. Dezember 1852 entschiedenen Falle der Stadt Posen gegen verschiedene, vermeintlich zur Einkommensteuer verpflichtete Personen (Minist.-Bl. 1853 S. 260) hatte der Magistrat den Rechtsweg eingeschlagen, nicht zwar, weil eine Exemtion anerkannt war, aber weil er fürchtete, die Aufsichtsbehörde werde eine Exemtion anerkennen.

Gewiß auch ist, daß das Privilegium, welches in dem vorliegenden Falle auf Seiten des Verpflichteten im Verwaltungswege von der Aufsichts-Instanz anerkannt worden, und welches für den Verpflichteten schlimmsten Falles den Rechtsweg würde begründet haben, auf Seiten der Steuer erhebenden Gemeinde nicht vorhanden ist, und daß daher das für den Verpflichteten bestehende Rechtsverhältniß, umgekehrt für den Berechtigten kein analoges bleibt. Die Gemeinde greift die Entscheidung der ihr vorgesetzten Instanz an, und es bleibt bestehen, was in dem Erkenntnisse von 22. Oktober 1853 in Sachen Magistrat zu Berlin wider

Digitized by Google

Stettiner Eisenbahn ausgeführt worden: daß das Entscheidungsrecht der höheren Verwaltungs-Instanzen, im Widerspruch mit §. 76. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §. 76. (Ges.-Samml. S. 288), würde verletzt werden, wenn Streitigkeiten der vorliegenden Art zwischen der Gemeinde und dem Steuerpflichtigen zum gerichtlichen Austrag sollten gebracht werden. Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen. Berlin, den 11. Mai 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

122) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Erstattung nicht einziehbarer Gebühren der Exekutoren in Polizei-Strafsachen Seitens der requirirenden Behörde betreffend, vom 30. März 1862.

Die Polizei-Verwaltung zu N. hat darüber Beschwerde geführt, daß sie durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 23. November v. J. für verpflichtet erachtet worden ist, dem hiesigen Polizei-Präsidium für die auf ihre Requisition in den Strafsestsetzungs-Sachen gegen N. N. fruchtlos vollstreckten Exekutionen die tarifmäßigen Gebühren des Exekutors zu entrichten. Diese Beschwerde muß ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister, mit welchem ich, wegen der wünschenswerthen Gleichförmigkeit der Entscheidung in den verschiedenen Verwaltungen, communicirt habe, für begründet erachten.

Denn der §. 37. der Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung öffentlicher Abgaben ꝛc. vom 30. Juli 1853, auf welchen das hiesige Polizei-Präsidium seinen diesfälligen Anspruch stützt, spricht nur von dem Falle, wenn die Gebühren des Exekutors aus den durch Verkauf der abgepfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gedeckt werden können, diese Gelder aber zur Deckung der übrigen Exekutionskosten unzureichend sind, und bestimmt nur in Bezug auf diese, daß sie auf öffentliche Fonds zu übernehmen oder von der requirirenden Behörde einzuziehen seien. Diese Bestimmung bezieht sich namentlich auf baare Auslagen, welche nicht niedergeschlagen werden können, sondern aus irgend einem Fonds ersetzt werden müssen. Anders verhält es sich mit den Gebühren des Exekutors. Sind diese uneinziehbar, so fallen sie ganz aus, da die Exekutoren nach §. 1. der Instruktion vom 15. November 1853 (Minist.-Bl. S. 293) nur diejenigen Gebühren, welche von den Debenten für die ausgeführte Exekution eingezahlt oder aus dem Erlöse der abgepfändeten Gegenstände gedeckt worden, zu beziehen haben, dagegen nicht befugt sind, eine Eviktionsleistung für die ausfallenden Gebühren von der die Exekution verfügenden Behörde zu verlangen.

An diesem Grundsatze festzuhalten, empfiehlt sich schon aus der Rücksicht, daß die Erstattung derartiger uneinziehbarer Gebühren der Exekutoren meistens eine mit der Unbeträchtlichkeit der einzuziehenden Kostenbeiträge nicht im Verhältnisse stehende Schreiberei hervorrufen würde.

Hiernach erscheint die Seitens der Königlichen Regierung aufgestellte Ansicht, daß die Gebühren des Exekutors, bei der Fruchtlosigkeit der Exekution, von der requirirenden Behörde zu entrichten seien, in keiner Weise gerechtfertigt, und es kann daher auch die von Derselben unterm 23. November v. J. an die Polizei-Verwaltung zu N. erlassene Verfügung nicht aufrecht erhalten werden. Berlin, den 30. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

B. Gewerbe-Polizei.

123) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Erörterung der Bedürfnißfrage bei Schank-Anlagen betreffend, vom 14. April 1862.

In der beifolgenden Vorstellung vom 28. v. M. führt der Magistrat zu N. über die, von der ꝛc. in der Schank-Konzessions-Angelegenheit des N. daselbst unterm 17. Februar c. getroffene Entscheidung Beschwerde.

Digitized by Google

Der Magiſtrat ſucht die Anſicht zu vertreten, daß die Prüfung des öffentlichen Bedürfniſſes bei Schank-Anlagen jeder Art ſtattfinden müſſe, ohne Rückſicht darauf, ob und welche geiſtige Getränke ausgeſchänkt werden ſollen.

Dieſe Anſicht iſt, ſoweit ſie die Bedürfnißfrage auch auf ſolche Wirthſchaften beziehen will, in denen keinerlei geiſtige Getränke zum Genuß auf der Stelle feilgeboten werden ſollen, — wie ſchon die zur Ausführung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 erlaſſenen Inſtruktion vom 13. Auguſt 1835 (Annal. S. 251) ausdrücklich beſagt — unbegründet, und es läßt ſich nicht billigen, wenn der Magiſtrat in Fällen, wo der Konzeſſions-Nachſucher in ſeinem Antrage alle geiſtigen Getränke ganz ausſchließt, dennoch gegen den Willen des Geſetzgebers aus Beſorgniß vor möglichen Uebertretungen die Bedürfniß-Prüfung zur Erörterung bringt.

Was dagegen diejenigen Schankwirthſchaften betrifft, in welchen zwar nicht Branntwein und andere deſtillirte Getränke, doch Bier oder Wein ausgeſchänkt werden ſollen, ſo können dieſelben nach Lage der beſtehenden Geſetzgebung nicht ſchlechthin der Erörterung der Bedürfnißfrage entzogen werden, wenngleich die Tendenz des Geſetzes eine mildere Beurtheilung zuläßt.

Die ꝛc. ſtützt Ihre gegentheilige Entſcheidung darauf, daß in alinea 3. des Cirkular-Reſkripts vom 26. Auguſt v. J. (Miniſt.-Bl. S. 167) ausgeſprochen ſei, daß der Vermehrung von Schankſtätten mit Bier und Wein nicht füglich mit dem Einwande des mangelnden Bedürfniſſes entgegen zu treten wäre; dieſe Anführung iſt jedoch inſofern nicht richtig, als die angezogene Stelle ausdrücklich nur von **Kleinhandlungen** mit Bier oder Wein, nicht von Schankſtätten handelt.

Indem ich hiernach der ꝛc. die nochmalige Erwägung der Sache und anderweite Beſcheidung des Magiſtrats anheimgebe, event. näherer Berichtserſtattung entgegenſehe, mache ich dieſelbe zugleich darauf aufmerkſam, daß der Magiſtrat der Bedürfniß-Erörterung jedenfalls eine ganz falſche Anwendung giebt, wenn er dieſelbe dazu benutzen will, die beſſere Nahrung der beſtehenden Wirthſchaften gegen die Konkurrenz zu ſchützen.

Eine Beſchränkung der Zahl der Schankſtätten aus Rückſichten des Gewerbeſchutzes liegt durchaus nicht in der Abſicht der Schankgeſetzgebung.

Berlin, den 14. April 1862.

Der Miniſter des Innern. v. Jagow.

---

124) Beſcheid an die Königliche Regierung zu N., die Zulaſſung ausländiſcher Schulamts-Kandidaten zur Ertheilung von Privat-Unterricht betreffend, vom 8. März 1862.

Auf den Bericht vom 26. v. M. eröffne ich der ꝛc., daß ich Anſtand nehmen muß, dem Geſuche des Schulamts-Kandidaten N. um Verſtattung zur Ertheilung von Privat-Unterricht innerhalb des Preußiſchen Staates Folge zu geben.

In Gemäßheit der §§. 14 und 15. des Staats-Miniſterial-Inſtruktion vom 31. Dezember 1839 (Miniſt.-Bl. 1840 S. 92) iſt der Antrag um Ertheilung einer ſolchen Genehmigung bei der Schulbehörde desjenigen Orts, in welchem der Bittſteller den Unterricht geben will, anzubringen, die diesfällige Erlaubniß ſelbſt aber, nachdem bei Ausländern zuvor die Genehmigung des Miniſterii des Innern eingeholt worden, von der Orts-Schulbehörde zu ertheilen. Dieſe Erlaubniß beſchränkt ſich alſo auf den Ort des jeweiligen Aufenthalts des Nachſuchenden, und es iſt daher das Geſuch des N., ihm für den ganzen Umfang der Monarchie eine ſolche Genehmigung zu ertheilen, zur Berückſichtigung nicht geeignet. Dem Petenten muß vielmehr überlaſſen werden, ſich an die Schulbehörde des Orts, wo er den Unterricht zu geben beabſichtigt, zu wenden, wonächſt event. die dieſſeitige Genehmigung in dem durch den §. 15. l. c. vorgeſchriebenen Wege anderweit zu beantragen ſein wird.

Berlin, den 8. März 1862.

Der Miniſter des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Digitized by Google

C. Versicherungs-Wesen.

125) Bekanntmachung wegen Zulassung der Immobiliar-Versicherung bei Privat-Versicherungs-Gesellschaften im Bezirk der Feuer-Sozietät der Stadt Königsberg, vom 10. April 1862.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. 1859, S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu Konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits konzessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September v. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Sozietät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direktion der Feuer-Sozietät der Stadt Königsberg i. Pr., daß für den Bezirk dieser Sozietät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt. Diese Anordnung ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 10. April 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

D. Paß- und Fremden-Polizei.

126) Erlaß an das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an die übrigen oberen Provinzial-Behörden, die Ertheilung von Heimathscheinen, Päßen ꝛc. für Reservisten und Wehrmänner zum Aufenthalt im Auslande betreffend, vom 28. Februar 1862.

Da die gegenwärtigen Heimathscheine den Inhabern nur dazu dienen, sich im Auslande über ihre Staatsangehörigkeit auszuweisen, sie aber in keiner Weise von ihren militairischen Pflichten entbinden, so erklären wir uns in ergebenster Erwiederung des gefälligen Berichts vom 21. Juli pr. mit der Ansicht des Königlichen Ober-Präsidiums einverstanden, daß seit Einführung der Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 und der hiermit verbundenen Abänderung der Heimathscheine die Benachrichtigung der Landwehr-Behörden von der erfolgten Ertheilung der gedachten Dokumente dem beabsichtigten Zwecke dieser Maaßregel nicht mehr entspreche. Deshalb ist die Frage:

> ob die Regierungen angewiesen werden sollen, die Landwehr-Behörden im Interesse der militairischen Kontrolle von der Ertheilung von Heimathscheinen an Reservisten und Wehrmänner in Kenntniß zu setzen, —

im Allgemeinen zu verneinen.

Was dagegen die in Rußland sich aufhaltenden Preußischen Unterthanen betrifft, so wird die durch den Cirkular-Erlaß des Ministers des Innern vom 16. September 1847 (Minist.-Bl. für die Verwaltung des Innern de 1847 S. 259) angeordnete Benachrichtigung der Militair-Behörden von der geschehenen Bewilligung der Heimathscheine auch für die Folge nicht entbehrlich.

Zum dauernden Aufenthalte in Rußland werden den diesseitigen Reservisten und Wehrmännern ohne weitere Rückfrage bei der Landwehr-Behörde Heimathscheine ertheilt, sofern sie durch Vorlegung ihrer Militair-Papiere den Nachweis führen, daß die Voraussetzungen des Cirkular-Erlasses vom 16. September 1847 sub c. und d. auf sie zutreffen. Auf Grund dieser Heimathscheine erhalten sie alsdann von der Preußischen Gesandtschaft zu St. Petersburg Schutzscheine, welche ihnen das unbehinderte Verweilen innerhalb der Gren-

Digitized by Google

zen des Russischen Reiches sichern. — Blieben in Betreff dieser Individuen die Landwehr-Behörden ohne Benachrichtigung von der Heimathschein-Bewilligung, so würden die Letzteren die Kontrole über die Ersteren gänzlich verlieren. — Bei allen anderen Heimathschein-Ertheilungen bedarf es aber zum Aufenthalte im Auslande, für die Reservisten und Wehrmänner neben jenem Dokumente, welches nur ihre Staatsangehörigkeit dokumentirt für jetzt noch zur Legitimation ihrer Person auch eines Reisepasses, resp. einer Paßkarte, deren Ausfertigung unter Mitwirkung der betreffenden Militair-Behörde geschieht, wodurch diese die erforderliche Notiz für die ihr obliegende Kontrole erhält. Berlin, den 28. Februar 1862.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

127) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, die im Königreich Ungarn Seitens der Behörden auszustellenden Leichen-Pässe betreffend, vom 17. April 1862.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten sind, in Folge der im Verwaltungs-Organismus des Königreichs Ungarn eingetretenen Umgestaltungen, die wegen Ausstellung der Leichen-Pässe in den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten bestehenden Vorschriften dahin abgeändert worden:

daß die Ausfertigung der Leichen-Pässe im Königreiche Ungarn fortan durch den Königlich Ungarischen Statthalterei-Rath nach dem anliegenden Formulare (a.) zu bewirken ist.

Unter Bezugnahme auf die sich demgemäß modifizirende Cirkular-Verfügung vom 14. Juni 1856 (Minist.-Bl. S. 172) setze ich die Königliche Regierung zur weitern Veranlassung hiervon in Kenntniß.

Berlin, den 17. April 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

a.

Königlich ungarischer Leichenpaß.

Leichenpaß.

Nachdem vom gefertigten . . . . . Königlich ungarischen Statthalterei-Rathe die zollfreie und ungehinderte Transportirung der im doppelten Sarge wohl verschlossenen Leiche des . . . zu . . . verstorbenen . . . . . welche von da mittelst . . . über . . . nach . . . zur Beerdigung verführt werden will, in soweit es das k. k. österr. Staats-Gebiet betrifft, unter Begleitung des mit einem eigenen Reisedokumente versehenen . . . . . und gegen gehörige Beobachtung der nöthigen sanitäts-polizeilichen Vorschriften bewilliget worden ist, so werden hiermit alle an den Orten, durch welche diese Leiche zu passiren hat, befindlichen Civil- und Militairbehörden beauftragt und beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses, vom heutigen, unten angesetzten Tage auf einen Monat gültigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen, und ihrem Transporte den möglichen Vorschub zu leisten. Ofen, am

Vom Königlich ungarischen Statthalterei-Rathe.

E. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

128) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Danzig, Cöslin, Stralsund, Magdeburg und Erfurt) und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, betreffend die Verrechnung der von vermögenden Gefangenen einzuziehenden, zeitweise uneinziehbaren Detentions-Kosten ꝛc., vom 24. April 1862.

(Minist.-Bl. 1857 S. 14, 1858 S. 14.)

Durch die Cirkular-Verfügung vom 26. Juni 1856 ist angeordnet, die von vermögenden Gefangenen einzuziehenden zeitweise uneinziehbaren Detentionskosten, Receptions- und Inskriptions-Gebühren nach ihrer

Digitized by Google

erfolgten hypothekariſchen Eintragung, in den Strafanſtalts-Abſchlüſſen und reſp. Jahres-Rechnungen in Abgang zu ſtellen und nur vor der Linie, Behufs der erforderlichen Kontrole nachzuweiſen, die davon im Laufe der Jahre eingehenden Beträge aber in der Zugangs-Kolonne wieder zum Soll zu ſtellen, von den Reſten vor der Linie abzuſetzen und in Iſt-Einnahme zu berechnen.

Dieſe Anordnung hatte den Zweck, die wiederholte und langjährige Aufführung derartiger Poſten zu vermeiden und ſo das Rechnungsweſen zu vereinfachen.

Dieſer Zweck wird aber erſt vollſtändig erreicht, wenn jener antelineariſche Nachweis von Koſten der gedachten Art nicht bloß auf die Reſt-Verwaltung beſchränkt bleibt, ſondern auch auf die laufende Verwaltung des jedesmaligen Rechnungsjahrs Anwendung findet, da die Detentionskoſten des Rechnungsjahrs vielfach in Vorjahren durch Eintragung allgemeiner Arreſte ſicher geſtellt ſind und ſich ſonach zur ſofortigen Notirung vor der Linie eignen, während ſie gegenwärtig in der Reſt-Colonne der laufenden Verwaltung ausgebracht, in der folgenden Rechnung ſpeziell bei der Reſt-Verwaltung vorgetragen und erſt alsdann ante lineam vermerkt werden.

Im Einverſtändniſſe mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer beſtimme ich daher, daß die vorgedachte Anordnung in der Cirkular-Verfügung vom 26. Juni 1856 auch auf die laufende Verwaltung auszudehnen iſt, dergeſtalt alſo, daß die im Laufe des Rechnungsjahres liquidirten, aber zeitweiſe uneinziehbaren Poſten, wenn ſie in demſelben Jahre hypothekariſch ſichergeſtellt werden, ſowie diejenigen Poſten der laufenden Verwaltung, welche durch frühere allgemeine Arreſte als ſichergeſtellt zu betrachten, ſofort vor der Linie zu notiren ſind.

Die auf dieſe Weiſe bei der laufenden Verwaltung als ſichergeſtellt vor der Linie vermerkten Poſten ſind im folgenden Jahre bei der Reſt-Verwaltung und zwar in folgender Form:

Laut vorjähriger Rechnung betragen die hypothekariſch eingetragenen und ſichergeſtellten Detentionskoſten ꝛc. und zwar:

nach Seite	(Reſtverwaltung)	— Thlr. — Sgr. — Pf.
nach Seite	(laufende Verwaltung)	— „ — „ — „
	zuſammen	— Thlr. — Sgr. — Pf.

darauf ſind im Laufe des Jahres

a. eingegangen	— Thlr. — Sgr. — Pf.	
b. definitiv niedergeſchlagen worden	— „ — „ — „	— „ — „ — „
	bleiben	— Thlr. — Sgr. — Pf.

nachzuweiſen. Die zu a. und b. auszuwerfenden Summen ſind durch ein ſpezielles Verzeichniß, welchem die nöthigen Juſtifikatorien beizufügen ſind, nachzuweiſen.

Hiernach hat die Königliche Regierung die Strafanſtalten Ihres Verwaltungsbezirks zu inſtruiren.

Berlin, den 24. April 1862.

Der Miniſter des Innern. v. Jagow.

F. Transport-Weſen.

129) Inſtruktion für den Transport von Verbrechern und Landſtreichern auf den Eiſenbahnen der Provinz Poſen, vom 21. September 1861.

Auf Anordnung des Herrn Miniſters des Innern ſoll innerhalb der Provinz Poſen die Beförderung von Verbrechern und Landſtreichern nach den Strafanſtalten zu Rawicz, Fordon, Poln.-Crone und Graudenz, ſo wie nach der Korrektions-Anſtalt zu Koſten, ſoweit ſolches mit den örtlichen Verhältniſſen vereinbar und den dienſtlichen Rückſichten entſprechend erſcheint, künftig unter Benutzung der Eiſenbahn erfolgen. Ebenſo ſollen die eingerichteten Transportzüge auch zur Beförderung aller von Gerichtsbehörden zu veranlaſſenden, oder aus polizeilichen Rückſichten zu veranſtaltenden Transporte benutzt werden.

Zu dieſem Zweck ſind mit den Verwaltungen der Königlichen Oſtbahn und der Königlichen Oberſchle-

Digitized by Google

ſichen Eiſenbahn Verträge dahin geſchloſſen worden, daß die Transporte nach allen Richtungen hin zwei Mal in jedem Monat und zwar in der Regel am 1. und 15. des Monats und, wenn dieſe Tage auf Sonn- oder Feſttage fallen, am Tage vorher mit den hiezu beſtimmten Zügen in beſonderen Coupees oder Wagen bewirkt werden.

Die zur Aufnahme der Gefangenen-Transporte beſtimmten Bahnhöfe ſind: Bromberg, Nakel, Bialosliwe, Schneidemühl, Schönlanke, Kreuz, Wronke, Samter, Poſen, Moſchin, Koſten, Frauſtadt, Liſſa und Rawicz.

Die Tageszeit zur Abfahrt der die Gefangenen befördernden Züge wird den Behörden, ſo weit ſie nicht beſonders davon Kenntniß erhalten haben, von den einzelnen Eiſenbahn-Verwaltungen auf Erfordern noch beſonders mitgetheilt werden.

Hiernach wird über das Transportweſen auf den Eiſenbahnen Folgendes angeordnet:

§. 1. Vom 1. April 1862 ab werden die auf den Eiſenbahnen zu befördernden Verbrecher u. ſ. w. für jeden Kreis in der Kreisſtadt oder in demjenigen Orte, an welchem das Königliche Kreisgericht ſeinen Sitz hat, geſammelt und iſt deren Abſendung von dort (wenn bei weiterer Entfernung vom Eiſenbahnhofe eine oder mehrere Uebernachtungen nothwendig werden, vom letzten Transport-Haltepunkte) ſo einzurichten, daß der Transport an den oben erwähnten Tagen mindeſtens eine halbe Stunde vor Abfahrt des Zuges auf dem Bahnhofe eintrifft.

Der Transport nach dem Eiſenbahnhofe erfolgt nach den durch die General-Transport-Inſtruktion vom 16. September 1816 ertheilten und den dieſelbe ergänzenden und erläuternden Vorſchriften.

§. 2. Da die Zahl der Transporteure bei Eiſenbahn-Transporten in der Regel geringer ſein wird (§. 8.), als dies in der General-Transport-Inſtruktion für Fußtransporte vorgeſchrieben iſt, ſo beſtimmt die abſendende Behörde bei Abfertigung des Transports, welche von den Transporteuren den Transport auf der Eiſenbahn begleiten, und welche dagegen nach Uebergang des Transports auf die Eiſenbahn wieder umkehren ſollen. Die zur Rückkehr beſtimmten Transporteure dürfen jedoch den Transport nicht eher verlaſſen, als bis letzterer im Eiſenbahn-Wagen untergebracht iſt und der Zug ſich in Bewegung geſetzt hat.

§. 3. Der Transporteur, welcher beſtimmt iſt, den Transport auf der Eiſenbahn bis zum Beſtimmungsorte zu begleiten, oder bei mehreren Transporteuren dieſer Art derjenige, welcher mit der Führung des Transports betraut iſt (§. 8.), erhält außer dem ſchon jetzt in Gebrauch befindlichen und bis zur Ablieferung des Transports in ſeinen Händen bleibenden Transportzettel noch einen beſonderen, von der abſendenden Behörde ausgeſtellten und an die Eiſenbahn-Verwaltung lautenden Requiſitionsſchein, auf Grund deſſen die Beförderung des Transports auf der Eiſenbahn erfolgt.

Der Requiſitionsſchein muß jederzeit die Anzahl und die Namen der Transporteure und Transportaten, den Beſtimmungsort des Transports, ſo wie die Bahnhöfe, innerhalb deren derſelbe auf der Eiſenbahn zu befördern iſt, enthalten und dient der Eiſenbahn-Verwaltung als Ausweis über die ſtattgehabte Beförderung und als Grundlage der demnächſt aufzuſtellenden Berechnung des Fuhrgeldes (§. 11.).

Wenn der Transport mehrere Eiſenbahnen benutzt (§. 7.), ſo wird für jede einzelne Bahn ein beſonderer Requiſitionsſchein ausgeſtellt.

§. 4. Sobald ein auf der Eiſenbahn weiter zu befördernder Transport auf dem Bahnhofe ankommt, hat ſich der Führer des Transports beim Bahnhofs-Inſpektor zu melden, welcher dem Transporte, ſoweit es die Räumlichkeit geſtattet, ein vom allgemeinen Warte-Zimmer getrenntes einſtweiliges Unterkommen anweiſt und näher beſtimmt, wann der Transport in den Eiſenbahn-Wagen einſteigen ſoll. Vor dem Einſteigen in den Zug hat der Transportführer ſich und ſeine Mittransporteure dem Oberſchaffner perſönlich vorzuſtellen und demſelben den im §. 3. erwähnten Requiſitionsſchein auszuhändigen.

§. 5. Während der Fahrt, auch auf den einzelnen Bahnhöfen, darf der den Transport enthaltende Wagen weder von einem Transporteur, noch weniger von einem Transportaten eigenmächtig geöffnet werden. Wird die Oeffnung des Wagens nothwendig, ſo iſt einer der den Zug begleitenden Schaffner von einem der Transporteure darum zu erſuchen.

Alles unnöthige Ausſteigen iſt zu vermeiden, insbeſondere den Transportaten das Ausſteigen nur in dringendſten Fällen unter ſorgfältiger Bewachung und, wo möglich nur an ſolchen Anhaltepunkten zu geſtatten, wo für den Transporttag beſondere polizeiliche Aufſicht (§. 7.) angeordnet iſt.

§. 6. Um beim Transport von Verbrechern und Landſtreichern auf den Eiſenbahnen mittelſt einer geringeren Anzahl von Transporteuren (§. 8.) auch ſtets den nöthigen Grad von Sicherheit zu erhalten, iſt

Digitized by Google

auf die Auswahl besonders zuverlässiger und gewandter Transporteure genaue Aufmerksamkeit zu richten und, wo geeignete Personen vorhanden sind, mit denselben möglichst wenig zu verwechseln.

Die Eisenbahn-Beamten haben die Pflicht, die auf der Eisenbahn beförderten Gefangenen in der Weise zu beaufsichtigen, wie sie die Reisenden überhaupt zu beobachten haben. Eine weiter gehende Aufsicht liegt ihnen nicht ob. Doch sind sie im Allgemeinen angewiesen, den Transporteuren, soviel als möglich mit Rath und That an die Hand zu gehen.

§. 7. Auf solchen Bahnhöfen, auf welchen die Gefangenen-Transporte von einer Eisenbahn auf die andere übergehen, oder die Eisenbahn verlassen, um zu Fuß sich weiter zu begeben, sind an den Tagen und in den Stunden, in welchen Gefangenen-Transporte eintreffen, besondere polizeiliche Vorkehrungen durch Aufstellung von Gendarmen oder sonstigen geeigneten Polizei-Beamten zu treffen, welche das Aussteigen der Gefangenen mit zu überwachen, dieselben auch, soweit als thunlich, zu begleiten haben.

Für diejenigen Transporte, welche von den gedachten Bahnhöfen aus sich zu Fuß weiter begeben, sind noch eine Anzahl neuer geeigneter Transporteure in Bereitschaft zu halten.

Dergleichen Bahnhöfe, für welche solche besondere polizeiliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, sind vorbehaltlich anderweitiger, als nothwendig sich ergebender Bestimmungen: die Bahnhöfe zu Warlubien, Bromberg, Nakel, Kreuz, Posen, Kosten und Lissa.

§. 8. Wegen der Zahl der Transporteure, welche die Gefangenen von der Kreisstadt (§. 1.) bis nach den Eisenbahnhöfen zu begleiten haben, bleiben die Bestimmungen des §. 11. der General-Transport-Instruktion maßgebend. Für die Transporte auf der Eisenbahn kann die Zahl der Transporteure in der Regel verringert werden, und zwar dergestalt, daß auf einen Transportaten ein Transporteur, auf 2 bis 4 Transportaten 2 Transporteure, auf 5 bis 8 Transportaten 3 Transporte, auf 9 bis 12 Transportaten 4 Transporteure u. s. w. gerechnet werden. Die Transporteure müssen bewaffnet, die Transportaten aber nach §. 22. der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 gefesselt oder gebunden sein.

Die den Transport absendende Behörde, welche nach §. 2. im Voraus bestimmt, welche von den, dem Transport mitgegebenen Transporteuren auch den Eisenbahn-Transport begleiten sollen, bestellt einen der letzteren zum Führer des Transports, welchem die übrigen Transporteure Folge zu leisten haben und dem die auf den Transport bezüglichen Schriftstücke (§. 3.) anzuvertrauen sind.

§. 9. Wenn durch das Zusammentreffen mehrerer nach einer und derselben Straf-Anstalt bestimmten Transporte auf einem Eisenbahnhofe das Verhältniß der Zahl der Transporteure zur Zahl der Transportaten größer wird, als es im §. 8. bestimmt worden, so können nach Verhältniß nachträglich noch einer oder mehrere Transporteure zurückgelassen, nöthigenfalls auch mehrere Transporte in einen einzigen zusammen gezogen werden. Dies darf jedoch nur auf solchen Bahnhöfen geschehen, auf denen Gendarmen oder sonstige Polizeibeamte (§. 7.) zur besonderen Ueberwachung der Transporte aufgestellt sind. Die Bestimmung darüber, ob und welche Transporteure umkehren sollen, steht nur denjenigen der vorbezeichneten Polizeibeamten zu, welche von ihrer Behörde ausdrücklich hierzu ermächtigt worden sind.

Auch dürfen niemals solche Transporteure, welche zu den bereits im Eisenbahnzuge befindlichen Transporten gehören, sondern nur solche zurückgelassen werden, welche die auf den Eisenbahnhöfen neu hinzutretenden Transporte begleiten.

Der Polizeibeamte bestimmt zugleich, welcher von den Transporteuren des vereinigten Transports als Transportführer angesehen werden soll, löscht in den Requisitionsscheinen (§. 3.) die Namen der zurückgelassenen Transporteure und bemerkt auf diesen Scheinen unter Beifügung seiner Unterschrift, daß diese Durchstreichung und die damit zusammenhängende Aenderung in den Zahlen durch ihn erfolgt sei.

§. 10. Die vorstehend angeordnete Bemessung der Zahl der Transporteure nach der Gesammtzahl der Transportaten findet blos auf diejenigen zusammentreffenden Transporte, welche nach einem und demselben Bestimmungsorte befördert werden sollen, Anwendung, indem nur diese sich in einen Transport zusammenziehen, und in Bezug auf die Zahl der Transporteure gemeinsam behandeln lassen, während bei dem Zusammentreffen mehrerer Transport-Gruppen, welche nach verschiedenen Bestimmungsorten dirigirt, jedoch theilweise auf einzelnen Bahnstrecken gemeinschaftlich befördert werden, die Zahl der Transporteure für jede Gruppe besonders zu bemessen und lediglich nach Verhältniß der Zahl der Transportaten der betreffenden Gruppe zu bestimmen bleibt. Im Uebrigen findet jedoch auch unter verschiedenen Transport-Gruppen eine Verbindung in der Art statt, daß die Transporteure der verschiedenen Gruppen sich unter einander nach Kräften zu unterstützen und wechselseitig — z. B. bei zeitweisem Austritte eines Transporteurs an einem

Digitized by Google

Stationsorte — zu vertreten haben. Zur beſſeren Erreichung dieſes Zweckes und eines einheitlichen Zuſammenwirkens hat unter den Transporteuren eine Perſon als Führer der ſämmtlichen Transport-Gruppen zu fungiren, und iſt dem Führer in ſeinen Anordnungen von den übrigen Transporteuren Folge zu leiſten. Als Führer gilt zunächſt derjenige Transporteur, welcher von der abſendenden Behörde in dem Transportzettel (§. 3 und 8.) für den ihm urſprünglich anvertrauten Transport als Führer ausdrücklich bezeichnet iſt, und welcher mit ſeiner Transport-Gruppe zuerſt die Eiſenbahn-Reiſe angetreten hat. Derſelbe verbleibt in dieſer Funktion bei dem Hinzutreten neuer Transport-Gruppen und iſt von den Begleitern der letzteren ohne Weiteres als Führer der ſämmtlichen hinzutretenden Gruppen anzuerkennen. Iſt auf einem Zuge ein Transport noch nicht in Bewegung und treffen in dieſem Falle mehrere Transport-Gruppen auf einer Eiſenbahn-Station gleichzeitig zuſammen, ſo wird für die zuſammentreffenden Transporte der Führer aus denjenigen Transporteuren, welche für die einzelnen Transport-Gruppen als deren Führer von den abſendenden Behörden in den Transport-Zetteln benannt ſind, durch den an dem Stationsorte aufgeſtellten Gendarmen oder den ſonſtigen Polizei-Beamten ausgewählt. Der ſolchergeſtalt einmal in Funktion getretene Führer behält dieſe Eigenſchaft ſo lange, als er mit der ihm urſprünglich anvertrauten Transport-Gruppe auf dem betreffenden Zuge verweilt. Nach ſeinem Abgange, und wenn dann noch einzelne Transport-Gruppen weiter befördert werden, wird für dieſe von dem aufgeſtellten Kontrol-Beamten ein neuer Führer beſtellt.

§. 11. Die Koſten für Transporte von den Kreisſtädten (§. 1.) nach den Bahnhöfen und von den Bahnhöfen, auf denen die Transporte die Eiſenbahn verlaſſen, um nach der Strafanſtalt zu Fuß weiter zu gehen, werden auch ferner nach der General-Transport-Inſtruktion und den dieſelbe erläuternden und ergänzenden Beſtimmungen berechnet und erſtattet. Insbeſondere erhalten die Transporteure während des Fußmarſches auch ferner die bisherige Vergütung von fünf Silbergroſchen für die Meile. Für die Transporte auf den Eiſenbahnen finden jedoch folgende Beſtimmungen reſp. Vergütigungen ſtatt:

a. das Eiſenbahn-Fahrgeld für die Reiſe nach der betreffenden Straf- oder Korrektions-Anſtalt wird ſowohl für die Transportaten als für die Transporteure aus denjenigen Fonds geleiſtet, welchen die Beſtreitung der Transportkoſten überhaupt zur Laſt fällt, ſo daß die Transporteure auf dem Wege nach der Anſtalt freie Eiſenbahnfahrt erhalten;

b. die Vergütigung der Transporteure wird zwar auch während der Eiſenbahnfahrt nach Meilen berechnet, jedoch denſelben für die erſten 10 Meilen nur 4 Sgr. pro Meile, für die 11te und alle folgenden Meilen nur 3 Sgr. pro Meile gewährt. Unter Meilen ſind hier die Eiſenbahn-Meilen verſtanden, ſo daß der etwaige Umweg der Eiſenbahn im Vergleich zu dem Landwege den Transporteuren mit zu Gute kommt.

c. Die Rückreiſe hat der Transporteur, wie bei dem Landtransporte, auf eigene Koſten zu machen, und findet insbeſondere hier eine freie Fahrt auf der Eiſenbahn nicht ſtatt.

d. Die Verpflegungskoſten für die Gefangenen werden für die Tage, an welchen ſich dieſelben auf der Eiſenbahn befinden, mit 2 Sgr. pro Tag berechnet.

§. 12. Das Eiſenbahn-Fahrgeld für Gefangenen-Transporte wird nicht, wie für andere Reiſende, vorausbezahlt, ſondern Seitens der Eiſenbahn-Verwaltung nachträglich von derjenigen Strafanſtalt erſtattet verlangt, für welche die Transporte beſtimmt waren.

Die Anſtalts-Kaſſe leiſtet, wenn gegen die Rechnung keine Bedenken obwalten, Erſtattung, ſofern der Strafanſtalt die Pflicht zur Koſtentragung obliegt, ſonſt aber nur einſtweilen vorſchußweiſe Zahlung und bringt im letzteren Falle die geleiſteten Vorſchüſſe monatlich oder vierteljährlich demjenigen Fonds zur Erſtattung in Aufrechnung, welcher zur Tragung der verauslagten Koſten verpflichtet iſt.

Zur Begründung der Koſtenforderung der Eiſenbahn-Verwaltungen dienen die in §. 3. erwähnten Requiſitionsſcheine, aus welchen die Zahl der auf der Eiſenbahn beförderten Transporteure und Gefangenen, ſo wie die Länge der durchfahrenen Strecken erſichtlich iſt, und welche durch namentliche Aufführung der Beförderten der zahlenden Anſtalts-Kaſſe die Feſtſtellung des richtigen Eingangs des Transports erleichtern.

§. 13. Wegen des Verfahrens bei Zahlung der Gebühren der Transporteure und der denſelben hierauf etwa zu leiſtenden Vorſchüſſe, ingleichen der Verpflegungsgelder für die Transportaten bewendet es bei den beſtehenden Vorſchriften. Poſen, den 21. September 1861.

Der Ober-Präſident der Provinz Poſen. v. Bonin.

Digitized by Google

VIII. Domainen- und Forstverwaltung.

133) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen), betreffend die Verwendung der Forst-Strafarbeiter und die Verrechnung der geleisteten Forst-Strafarbeiten, vom 20. Dezember 1861.

In Betreff der Verwendung der Forst-Strafarbeiter und der Verrechnung der geleisteten Forst-Strafarbeiten ist bisher in sehr verschiedener Weise, und nicht überall so verfahren, wie es im Interesse der Forst-Verwaltung wünschenswerth und zugleich zur thunlichsten Vereinfachung des Schreib- und Rechnungs-Wesens, unbeschadet genügender Erfüllung der nothwendigen Rechnungs-Requisite, statthaft ist.

Im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird die Königliche Regierung veranlaßt, vom Beginn des Wirthschafts-Jahres 1863, also vom 1. Oktober 1862 ab in dieser Beziehung überall nach der anliegenden Anweisung (Anl. a.) verfahren zu lassen, und demgemäß die Oberförster Ihres Bezirks mit der weiteren Instruktion resp. den vorgeschriebenen Formularen zu versehen.

Berlin, den 20. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

a. Anweisung,

betreffend die Verwendung der Forst-Strafarbeiter, und den rechnungsmäßigen Nachweis der verwendeten Forst-Strafarbeiten.

Die Verwendung der Forst-Strafarbeiter, deren Ueberweisung voraussichtlich im Laufe des nächsten Wirthschafts-Jahres zu erwarten steht, soll der Oberförster schon im Kultur-Plane in zweckentsprechender Weise projektiren.

Hierzu wird sich auch in jeder Oberförsterei geeignete Gelegenheit darbieten, wenngleich nicht alle, vielmehr nur solche Arbeiten dazu geeignet sind, welche keine besondere Geschicklichkeit, Sorgfalt oder Körperkraft verlangen und leicht zu kontroliren sind, wie z. B. Wegebesserungen, Grabenarbeiten, Reinigung der Gestelle von Gesträuch und feuerfangender Bodendecke ꝛc.

Die Mühwaltung und die Unannehmlichkeit, welche durch Heranziehung und Beaufsichtigung der Forst-Strafarbeiter erwachsen, dürfen nicht abhalten, die für die Forst-Verwaltung bei gehöriger Anwendung immerhin nützliche und aus anderen Gründen ebenso wünschenswerthe als nothwendige Verwendung der Strafarbeiter, soweit irgend thunlich, gewissenhaft eintreten zu lassen.

Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch die für die einzelnen Bezirke gemeinschaftlich von dem betreffenden Appellations-Gerichte und der Regierung erlassenen Reglements für die Vollstreckung der auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1852 wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten erkannten Strafen festgestellt.

Sobald die Bestellung der Strafarbeiter auf vorschriftsmäßige Weise mit Benutzung des Formulars (Anlage Z.) vom Oberförster veranlaßt ist, hat derselbe dem Forstschutzbeamten, in dessen Schutzbezirke die Verwendung erfolgen soll, ein Verzeichniß nach dem Formulare (Anlage A. A.) zu übergeben.

Die Anstellung und Beaufsichtigung der Strafarbeiter liegt dem Forstschutzbeamten, die Kontrole über die richtige Verwendung derselben aber in gleichem Maaße, wie bei allen übrigen Arbeitern, dem Oberförster ob.

Nach Ableistung der Arbeitszeit, resp. nach Vollendung der aufgegebenen Tagewerke, hat der Forstschutzbeamte die in jenem Verzeichnisse für die Bescheinigung über die Arbeitsleistung vorgesehene Spalte auszufüllen.

Auf Grund dieser Verzeichnisse, (A. A.) welche eben so wie die Bestellungs-Listen (Z.) noch zwei Jahre lang nach Ertheilung der Decharge über die betreffende Natural- und Kultur-Rechnung aufzubewahren sind, fertigt der Oberförster nach dem anliegenden Schema (A. A. 1.) die von ihm und den Schutzbeamten gemeinschaftlich zu bescheinigende der Kultur-Rechnung zu annektirende Zusammenstellung der verwendeten Strafarbeits-Tage, welche letzteren im Einzelnen in der Kultur-Rechnung oder in den sonstigen Rechnungen, z. B. den Rechnungen über Kommunikations Wegebauten ꝛc. bei den betreffenden Positionen, für welche die Verwendung stattgefunden hat, verzeichnet, und mit ihrem Geldwerthe ante lineam notirt werden müssen.

Um den jährlichen Sollbetrag, welcher in der Kultur-Rechnung an Strafarbeits-Tagen als verwendet nachgewiesen werden muß, feststellen und belegen zu können, hat der Oberförster ein besonderes Strafarbeits-Kontobuch (Schema B. B.) zu führen, in welches er jede ihm im Laufe des Wirthschaftsjahres zugehende und aus dem vorigen Wirthschaftsjahre etwa noch unerledigt übernommene Liste über zur Strafarbeits-Vollstreckung überwiesene insolvente Forstfrevler einzeln nach dem Datum und Präsentatum, und nach der Zahl der überwiesenen Strafarbeits-Tage summarisch auf einer Linie einzutragen, und demnächst dahinter die wirklich abgeleisteten Tage, nachdem die letzteren auf der Liste selbst vom Oberförster speziell für die einzelnen Forstfrevler als verbüßt bescheinigt worden sind, summarisch zu verzeichnen hat. Nachdem dieses Kontobuch vor Ende des Wirthschaftsjahres im Laufe des Monats September abgeschlossen ist, läßt der Oberförster eine Abschrift

Digitized by Google

desselben fertigen, und übersendet dieselbe, in den östlichen Provinzen, an die zuständige Gerichtsbehörde, im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln aber an die betreffende Steuerkasse, wo sie nach den dort vorhandenen und vom Oberförster speziell bescheinigten desfallsigen Listen geprüft, und nachdem sie dahin bescheinigt worden:

„Im Laufe des Jahres vom 1 Oktober 18.. bis 1. Oktober 18.. sollen in der Oberförsterei N. N. nach Inhalt der Bescheinigungen des Oberförsters in den einzelnen Ueberweisungs-Listen, zusammen die umstehend nachgewiesenen xx Strafarbeits-Zeit abgeleistet sein"

dem Oberförster als Belag für die Kultur-Rechnung zurückgegeben wird. Gehört die Oberförsterei zu mehreren Gerichts- resp. Steuer-Bezirken, so muß für jeden derselben ein besonderes Strafarbeits-Konto geführt werden.

Von den Formularen Z. und A. A. wird dem Oberförster die erforderliche Anzahl von Exemplaren Seitens der Regierung geliefert. Die Zusammenstellung A. A. 1. und das Kontobuch B. B. hat sich der Oberförster dagegen nach dem hierbei abgedruckten Schema selbst einzurichten resp. zu beschaffen. Berlin, den 20. Dezember 1861.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Z.

Oberförsterei: Wirthschafts-Jahr 18

ersucht, die umstehend verzeichneten dortigen zahlungsunfähigen Forst-Strafrestanten zur Abbüßung der substituirten Forstarbeit mit

versehen auf

mit der Verwarnung zu bestellen, daß sowohl gegen die Nichterschienenen, als gegen die bei der Arbeit Unfolgsamen die festgesetzte Gefängnißstrafe werde vollstreckt werden, diese Nachweisung aber mit der Bestellungs-Bescheinigung versehen, noch vor dem Arbeitstermin, also spätestens bis zum ten hierher zurückzureichen. Sollten einige der aufgeführten Forststräflinge verstorben, verzogen oder verschollen sein, oder die Arbeit nicht leisten können, so ersuche ich, bei jedem derartigen Falle, statt der Bestellungs-Bescheinigung hierüber ein besonderes amtliches Attest beizufügen und bei den verzogenen Sträflingen darin ausdrücklich zu bemerken, wohin dieselben von dort gezogen, und jetzt wohnhaft sind, oder ob deren Verbleib nicht näher nachgewiesen werden kann.

Forsthaus den ten 18

Der

An

No.

Ordnungs-No.	Namen der Forst-Sträflinge.	Nähere Bezeichnung der Forst-Strafliste			Dauer der erkannten Forstarbeit oder Gefängniß-Strafe.		Bescheinigung über die erfolgte Bestellung der Sträflinge zur Forstarbeit.
		des Straffalls No.	Monat.	Jahr.	Tage.	Stunden.	

A. A.

Oberförsterei Wirthschafts-Jahr 18

Umstehend erhalten Sie das Verzeichniß der auf den ten und folgende Tage zu Ihnen bestellten zahlungsunvermögenden Forst-Strafrestanten mit der Anweisung, durch dieselben

unter Ihrer Aufsicht zu lassen.

Dieses Verzeichniß ist mit der Bescheinigung über die abgeleisteten Arbeiten binnen Tagen an mich zurückzugeben.

den ten 18

Der Oberförster:

An

den Königlichen Forst

zu

Jour. No.

Digitized by Google

Laufende No.	Der Strafarbeiter		Bezeichnung der betreffenden Strafliſten	An Forſtarbeit iſt zu leiſten.		Bezeichnung der auszuführenden Arbeit.	Beſcheinigung des Schutzbeamten über erfolgte Arbeitleiſtung, mit Angabe der Tage, an denen die Arbeit geleiſtet iſt.	Es ſind abgearbeitet.	
	Namen.	Wohnort.		Tage.	Stunden.			Tage.	Stunden.

A. A. 1.

Oberförſterei:

Wirthſchaftsjahr 18

Zuſammenſtellung der in dem Kultur-Jahre vom 1. Oktober 18 bis ultimo September 18 als verbüßt nachzuweiſenden und als verwendet nachgewieſenen Strafarbeits-Tage.

Laufende No.	Pos. in der Rechnung.	Schutzbezirke.	Jagen-Diſtrikt.		Strafarbeitszeit. Tage.	Strafarbeitszeit. Stunden.	Bemerkungen.
		I. Es ſollen als verbüßt nachgewieſen werden:					
1		Laut Atteſt des Gerichts (der Steuerkaſſe) N. N.			28	.	
2		Laut Atteſt des Gerichts (der Steuerkaſſe) N. N.			85	6	
				Summa I.	113	6	
		II. Es ſind als verwendet nachgewieſen:					
3	18	Eiſerbude . .	16	Bodenarbeit	5	.	
4	22	Schwärze . .	48	Graben-Räumung	18	.	
5	31	Eiſerbude . .	6	Wegearbeiten	20	6	
				ꝛc.			
				Summa in der Kultur-Rechnung	.	.	
		Außerdem für andere Forſtarbeiten:					
20	7 der Wegebau-Rechnung.	Eiſerbude, Schwärze, Jagdhaus	.	Wegebeſſerung auf dem Kommunikations-Wege von N. nach N. . . .	8	.	
21	18 daſ.	Jagdhaus, Anthauſen, Schwärze	.	Steinekloyfen auf dem Kommunikations-Wege von N. nach N. . .	14	.	
				Summa II. Iſt verwendet	113	6	
				Summa I. Soll verwendet ſein	113	6	
				balancirt.			

Daß die vorſtehend aufgeführten Forſt-Strafarbeiten verrichtet, und auf dieſe Weiſe „Einhundertdreizehn Tage und ſechs Stunden" verbüßt worden ſind, beſcheinigen. Forſthaus N. N. den 1. Oktober 18

Der Oberförſter: Die Forſtſchutzbeamten:

Digitized by Google

B. B.

Wirthschaftsjahr 18 Oberförsterei:

Strafarbeits-Kontobuch

Im Laufe des Jahres vom 1. Oktober 1860 bis dahin 1861 sollen in der Oberförsterei nach Inhalt der Bescheinigung des Oberförsters in den einzelnen Ueberweisungslisten, zusammen die umstehend nachgewiesenen Einhundertneunundsechzig Tage vier Stunden Strafarbeitszeit abgeleistet sein, solches bescheinigt

den ten 18

Laufende No.	Der Ueberweisungs-Liste Datum.	Eingang beim Oberförster.	Zur Verbüßung durch Arbeit sind überwiesen: Zahl der Frevler.	zu leistende Arbeitszeit. Tage.	Stunden.	Wirklich verbüßt sind durch Arbeitsleistung: Zahl der Frevler.	geleistete Arbeitszeit. Tage.	Stunden.	Datum der Rückgabe der erledigten Ueberweisungs-Liste.	Bemerkungen.
		I. Aus dem vorigen Wirthschaftsjahre.								
1.	2. Septbr. 1860	5. Septbr. 1860	14	38	6	10	32	4	2. Oktober 1860	
2.	25. Septbr. 1860	30. Septbr. 1860	8	17	.	8	17	.	15. Oktober 1860	
		Summa I.	22	55	6	18	49	4		
		II. Aus dem laufenden Wirthschaftsjahr.								
3.	28. Septbr. 1860	1. Oktober 1860	15	20	.	13	18	6	25. Oktober 1860	
4.										
5.										
6.	3. Januar 1861	6. Januar 1861	8	10	6	8	10	6	20. Februar 1861	
7.										
2c.										
15.	1. Septbr. 1861	4. Septbr. 1861	17	25	10	10	15	10	28. Septbr. 1861	
16.	7. Septbr. 1861	11. Septbr. 1861	8	15	.	.	.	.		Noch unerledigt u. in das Conto des nächst. Jahres zu übertragen.
17.	26. Septbr. 1861	29. Septbr. 1861	13	28	6	.	.	.		desgleichen.
		Summa II.	116	220	.	76	120	.		
		- I.	22	55	6	18	49	4		
		Summa total	138	275	6	94	169	4		

IX. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

134) Bescheid an die Königliche General-Kommission zu N., betreffend die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde zur Regulirung des Wasserstandes von Stauwerken in Verbindung mit Gemeinheitstheilungen, vom 12. Februar 1862.

Auf den Bericht vom 23. v. M., in welchem die Königliche General-Kommission über meinen Bescheid vom 23. April 1859, betreffend die Regulirung des Wasserstandes der N.er Mühle in N. (abgedruckt im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Seite 140) weitere Anweisung nachsucht, erwiedere ich Folgendes.

Die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde zur richterlichen und administrativen Regulirung des Wasserstandes von Stauwerken in Verbindung mit Gemeinheitstheilungen, so weit ich sie nach jenem Bescheide für begründet halte, beschränkt sich, wie die Königliche General-Kommission mit Recht annimmt, nicht auf die Zeit bis zur Ausführung des Auseinandersetzungs-Planes, sondern währt auch nach Ausführung desselben für die ganze Dauer ihrer Kompetenz in der Hauptsache und in den mit dieser nach §. 8. der Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 30. Juni 1834 verbundenen Nebengeschäften fort, wenn die Regulirung der Stauhöhe rückwirkend eine Aenderung des Separations-Planes herbeizuführen geeignet ist oder sonst ein nothwendiger Zusammenhang zwischen dieser Regulirung und der definitiven Feststellung des Theilungsplanes sich ergiebt.

Die Auseinandersetzungs-Behörde ist ferner allerdings kompetent, wenn die Separation einer Feldmark bei ihr anhängig ist und die Regulirung der Wasserverhältnisse auch in benachbarten Fluren für den Separations-Plan nothwendig oder nach §. 8. a. a. O. gerechtfertigt ist, solcher Regulirungen sich ohne diesseitigen Auftrag zu unterziehen und dabei, wo es zweckmäßig erscheint, die Bildung von Genossenschaften herbeizuführen und die auf den Zweck, den Plan und die innere Verfassung derselben bezüglichen Bestimmungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für alle Betheiligten in den zu bestätigenden Auseinandersetzungs-Rezeß aufzunehmen. Dieser Weg ist aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, in der Regel weit langwieriger, kostspieliger und im Erfolge unsicherer, als dasjenige Verfahren, welches auf Grund der §§. 56. folg. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und Artikel 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1853 durch die diesseitige Anweisung vom 10. Oktober 1857 (Minist.-Bl. S. 181) vorgeschrieben ist. Letztere ist deshalb auch im §. 1. für die mit den Auseinandersetzungen zusammenhängenden Genossenschaften für anwendbar erklärt und den Auseinandersetzungs-Behörden zur Befolgung mitgetheilt worden. In den meisten Fällen wird es rathsam sein, daß die Königliche General-Kommission in den zu Ihrer Kompetenz gehörigen Ent- und Bewässerungs-Sachen, bei denen die Genossenschaftsbildung auf Schwierigkeiten stößt, das Verfahren bei Zeiten in den durch die Anweisung vom 10. Oktober 1857 (Minist.-Bl. S. 181) vorgezeichneten Weg leitet.

Berlin, den 12. Februar 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Pückler.

X. Gestüt-Verwaltung.

135) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Gestüt-Vorsteher, betreffend Bestimmungen über anderweitige Uniformirung der Gestüt-Beamten, vom 26. April 1862.

Nachdem des Königs Majestät mittelst der in Abschrift hier (Anl. a.) beigefügten Allerhöchsten Ordre vom 17. v. M. Bestimmungen über anderweitige Uniformirung der Gestüt-Beamten zu treffen geruht haben, lasse ich Ew. ꝛc. das bezügliche neue Uniform-Reglement nebst 5 Blatt Zeichnungen zur Nachachtung und weiteren Veranlassung hierneben zugehen. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 26. April 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M., dessen Anlagen zurückerfolgen, will Ich Ihre Vorschläge wegen Uniformirung der Gestüt-Beamten, wie solche in den Abbildungen A. I. a. und b. B. II., B. III. und B. IV. dargestellt sind, hierdurch mit der Maaßgabe genehmigen, daß die technischen Beamten im gewöhnlichen Dienst blaue Ueberröcke mit einfachen dunkelblauen Kragen und mit den Schulterzeichen der betreffenden Uniform-Klasse ohne Achselbänder, dazu entsprechende Dienstmützen mit einem kleinen Pferde über der Kokarde und lange graue Beinkleider mit rother Biese tragen sollen. Den von Ihnen bezeichneten Oekonomie-, Kassen- und Büreaubeamten der Gestüt-Verwaltung mag es gestattet werden, die Uniform der technischen Beamten nach den von Ihnen vorgeschlagenen Abstufungen und mit der Modifikation zu tragen, daß an die Stelle des Säbels der Uniformdegen und an die Stelle der Ecuyers lange Beinkleider treten. Ich überlasse Ihnen, hiernach die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 17. März 1862.

Wilhelm.

An
den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Digitized by Google

a.

Reglement für die Uniformirung der technischen Beamten der Königlichen Gestüt-Verwaltung.

Nr.	Der Gestüt-Beamten: Dienst-Charakter.	Rang-Verhältniß.	Uniform.	Stickerei, sowie Schulter- und Achselstücke.	Beinkleider.	Hut.	Seitengewehr.	Mütze.	Ueberrock.	Mantel und Palletot.
1.	Landstallmeister.	Gleich den Ober-Regierungs-Räthen u. Oberforstmeistern.	a. Im Galla (Zeichnung Ia). Scharlachrother Waffenrock mit dunkelblauem Kragen und Aufschlägen und dergl. Futter; eine Reihe glatter, wenig gewölbter Knöpfe in Gold.	Goldene Stickerei an Kragen und Aufschlägen; auf den Schultern breites goldenes Geflecht mit einem silbernen Stern; rechts mit goldenem Achselbande.	Kurze weiße Beinkleider m. Ecuyers, oder lange weiße Beinkleider mit 1 Zoll breiter Goldtresse; bei halber Galla auch dunkelblaue Beinkleider m. dgl. Goldtresse.	Dreieckiger Hut mit der Kokarde, breiter goldener Agraffe u. goldenen Kordons.	Leichter Kavallerie-Offizier-säbel m. goldenem Portépée und goldenem Koppel über dem Rock.	Dunkelblaue Militair-Mütze mit dunkelblauem Sammetstreifen u. rothem Vorstoß; über der Kokarde mit dem Abzeichen, bestehend in einem Pferde in Gold.	Dunkelblauer Ueberrock mit dunkelblauem Sammetkragen und rothem Vorstoß an Kragen und Aufschlägen; dazu die vorgeschriebenen Schulterstücke, jedoch ohne Achselbänder, zwei Reihen der vorbezeichneten Knöpfe.	Mantel u. Palletot nach militairischem Schnitt; Kragen u. Knöpfe wie beim Ueberrock.
			b. Im Dienst (Zeichnung Ib.) Dunkelblauer Waffenrock mit rothem Vorstoß an Kragen und Aufschlägen und roth gefuttert; eine Reihe glatter, wenig gewölbter Knöpfe in Gold.	Goldene Stickerei am Kragen; die Aufschläge mit in Gold gesticktem Streifen neben dem Vorstoß; Schulter-Stücke und Achselband wie vorher ad a.	Kurze weiße Beinkleider m. Ecuyers, auch lange graue Beinkleider mit rother Biese.	wie vorher ad a.	wie vorher ad a.			
2.	Gestüt-Direktor.	Gleich den Räthen IV. Klasse.	(Zeichnung II.) Dunkelblauer Waffenrock mit rothem Vorstoß an Kragen und Aufschlägen und roth gefuttert; eine Reihe glatter wenig gewölbter Knöpfe in Gold.	Am Kragen zwei goldene Litzen, wie sie die Offiziere der Garde-Grenadier-Regimenter tragen; auf den Schultern breites goldenes Geflecht, jedoch ohne Stern; rechts mit goldenem Achselbande.	desgleichen.	Dreieckiger Hut mit der Kokarde, schmaler goldener Agraffe u. goldenen Kordons.	Leichter Kavallerie-Offizier-säbel m. goldenem Portépée und goldenem Koppel über dem Rock.	desgl.	desgleichen.	desgl.
3.	Gestüt-Inspektor, Stallmeister, Ober-Roßarzt.	Zwischen den Regierungs-Assessoren und Referendarien.	(Zeichnung III. Desgleichen.)	Am Kragen eine goldene Litze in vorbezeichneter Form; auf den Schultern schmales goldenes Geflecht mit einem silbernen Stern.	desgleichen.	desgl.	desgleichen.	desgl.	desgleichen.	desgl.
4.	Gestüthof-Aufseher, Bereiter, Roßarzt.	Gleich den Regierungs-Subalternen.	(Zeichnung IV. Desgleichen.)	Am Kragen ein in Gold gesticktes Streifen neben dem Vorstoß; auf den Schultern schmales goldenes Geflecht ohne Stern.	desgleichen.	desgl.	Leichter Kavallerie-Offizier-säbel m. goldenem Portépée und schwarzem Koppel unter dem Rock.	desgl.	desgleichen.	desgl.

Für die Uniformirung der Gestüt-Unterbeamten und Wärter bleiben die frühern Vorschriften in Kraft, dieselben haben jedoch statt der bisher üblichen Dienstmützen dergleichen nach der für die Beamten vorgeschriebenen Form, so zwar, daß in Stelle des Sammetstreifen ein Tuchstreifen tritt, fortan zu tragen. Berlin, den 26. April 1862.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

Digitized by Google

136) Verfügung an den technischen Rath für die Gestüt-Angelegenheiten im landwirthschaftlichen Ministerium, Königlichen Land-Stallmeister N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämmtliche Königliche Gestüt-Vorsteher, das Verfahren bei Remontirung der Königlichen Land-Gestüte betreffend, vom 8. Mai 1862.

Da es für die Pferdezucht des Landes von der größesten Wichtigkeit ist, daß die Remontirung der Land-Gestüte, insbesondere durch Einrangirung der in den Haupt-Gestüten gezogenen jungen Hengste mit der äußersten Sorgfalt erfolge, auch dabei die vollständigste Unparteilichkeit walte, und aus der Zuzucht der Haupt-Gestüte nur solche Hengste als Landbeschäler einrangirt werden, welche den Bedürfnissen der Landespferdezucht entsprechen und vermöge ihrer Abkunft, Bauart und sonstigen Eigenschaften eine erfolgreiche Verwendung in Aussicht stellen, so halte ich für nützlich, in Bezug auf das bei dieser Remontirung zu beobachtende Verfahren folgende Vorschrift zu ertheilen.

Sämmtliche Hengste des zur Vertheilung kommenden Jahrganges sind von Ew. ꝛc. bei den jährlichen Bereisungen der Gestüte im Beisein des betreffenden Haupt-Gestüt-Dirigenten und der Vorsteher derjenigen Landgestüte, welche Remonten empfangen sollen, einzeln zu mustern und unter ihnen die zur Einstellung als Landbeschäler geeigneten auszuwählen. Hierbei werden Sie zwar selbstredend die Sachkenntniß und Erfahrung der Herren Landstallmeister und Gestüt-Dirigenten, so wie die von denselben zu machenden Vorschläge berücksichtigen, jedoch bestimme ich, daß Ihr eigenes Urtheil über die eventuelle Brauchbarkeit der Hengste entscheide. Ich hoffe, daß hiernach gewiß kein Hengst als Beschäler in die Land-Gestüte einrangirt werden wird, der nicht wirklich dem Lande nützen kann. Ich empfehle Ihnen deshalb wiederholt, bei Auswahl dieser Remonten nicht nur mit aller Sorgfalt zu verfahren, sondern auch keinen zu niedrigen Maßstab hinsichtlich der Qualität derselben anzulegen und behalte mir die weitere Entscheidung vor, falls hierbei besondere Bedenken oder Meinungsverschiedenheiten eintreten. — Da übrigens der seit zwei Jahren grundsätzlich betriebene Ankauf von Landbeschälern aus edlen Privatzuchten auch ferner fortgesetzt werden soll, so dürften etwaige Ausfalle in der eigenen Zuzucht der Gestüte darin ihre entsprechende Deckung finden; während es ja erfahrungsmäßig feststeht, daß dergleichen für Gestützwecke nicht verwendbare, zum öffentlichen Verkauf gelangende junge Pferde der Hauptgestüte stets gesucht und gut bezahlt werden. Die Vertheilung der hiernach als Beschäler-Remonten designirten jungen Hengste erfolgt in der bisher üblichen Weise durch das Loos; doch will ich Ew. ꝛc. ermächtigen, auf den Antrag der anwesenden Landgestüt-Vorsteher einen etwaigen Umtausch einzelner bereits verlooster Hengste zu veranlassen, auch in Folge sonstiger Uebereinkunft besondere Wünsche dieser Beamten nachträglich zu berücksichtigen. Berlin, den 8. Mai 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

Notiz.

Die Bestellungen auf das kürzlich erschienene zweite zehnjährige Haupt-Register ($18\frac{5}{59}$) zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung (Preis 1 Thaler) wollen Auswärtige gefälligst an dasjenige nächste Königliche Post-Amt richten, von welchem sie bisher das Ministerial-Blatt selbst bezogen haben. Der Debit für Berlin ist auch hierbei dem Buchdruckereibesitzer Herrn Starcke, Charlottenstraße 29., übertragen worden.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 2. Juni 1862.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 6. Berlin, den 15. Juli 1862. 23ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

137) Allerhöchster Erlaß, die Erweiterung der Amnestie vom 18. Oktober 1861 betreffend, vom 7. April 1862.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 5. d. Mts. bestimme Ich im Anschlusse an Meine Ordre vom 12. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 132), daß Mein Gnaden-Erlaß vom 18. Oktober v. J. auch in denjenigen Fällen zur Anwendung kommen soll, in denen von einer Verwaltungsbehörde bis zu dem gedachten Tage innerhalb der angegebenen Grenzen eine Straf-Verfügung oder ein Straf-Resolut abgefaßt worden ist, welches erst nach jenem Zeitpunkte die Wirkung einer endgültigen Entscheidung erlangt hat.

Berlin den 7. April 1862.

Wilhelm.

A. Prinz zu Hohenlohe. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Bernstorff. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Jagow.

An das Staats-Ministerium.

138) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Veröffentlichung von Firmen, Prokuren ꝛc. in den Amtsblättern betreffend, vom 17. April 1862.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 27. v. M., daß für die Veröffentlichung von Firmen, Prokuren und ähnlichen Angelegenheiten in dem dortigen Amtsblatt resp. im öffentlichen Anzeiger, in Gemäßheit des §. 1. der Verordnung vom 27. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 33) und des in demselben in Bezug genommenen §. 67. des Kosten-Tarifs vom 10. Mai 1851, allerdings Insertions-Gebühren zu entrichten sind. Berlin, den 17. April 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Digitized by Google

II. Staatshaushalt, Etats- Kassen- und Rechnungswesen.

139) Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien betreffend das Verfahren beim Vorkommen falscher Zins-Koupons von Rentenbriefen, vom 28. März 1862.

Für die Fälle, wenn bei Königlichen Kassen falsche Zins-Koupons von Rentenbriefen eingehen sollten, fehlt es an einer das Verfahren behufs Ermittelung ihres Ursprungs und ihrer Verbreiter regelnden Anordnung, indem auf diese Falsifikate die Cirkular-Verfügung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Mai 1860 (Minist.-Bl. S. 128) nicht bezogen werden kann, weil letztere Behörde mit deren Verfolgung sich nicht zu befassen hat. Da jedoch das in eben gedachter Verfügung vorgeschriebene Verfahren an sich zweckmäßig und unter der Abänderung, daß nicht an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden, sondern an die betreffende Rentenbank-Direktion die schließliche Ablieferung gefälschter Koupons von Rentenbriefen erfolgen muß, auch auf derartige Koupons anwendbar erscheint, so bestimmen wir hierdurch Folgendes:

I. Die Königlichen Kassen sind gehalten, die bei ihnen als Zahlungsmittel eingehenden oder zur Präsentation gelangenden als falsch erkannten Rentenbrief-Koupons gleich den falschen Kassenanweisungen oder Banknoten ohne Unterschied, ob sie mit Begleitscheinen eingesendet oder von den Inhabern persönlich eingezahlt, beziehentlich zur Einwechselung präsentirt werden, und ob die empfangende Kasse sich an demselben Orte befindet, wo die Königliche Regierung ihren Sitz hat, oder nicht, ohne Zeitverlust mit dem betreffenden Begleitschreiben, Etikett ꝛc. oder beziehungsweise mit der über die Einzahlung resp. Präsentation aufzunehmenden kurzen Verhandlung an die Orts-Polizeibehörde zu übersenden.

II. Gleichzeitig hat die betreffende Kasse eine kurze Mittheilung über den resp. die als falsch angehaltenen Koupons unter Angabe der Fälschungsmerkmale an diejenige Provinzial-Rentenbank-Direktion, welche die echten Koupons ausgegeben hat oder ausgegeben haben müßte, behufs vorläufiger Kontrolnotiz gelangen zu lassen.

III. Die Orts-Polizeibehörden haben ebenfalls ohne Verzug die nach Beschaffenheit der Umstände nöthig erscheinenden Nachforschungen nach den Verbreitern und dem Ursprunge der Falschstücke entweder selbst oder im Wege der Requisition vorzunehmen, und wenn alle Mittel, die wissentlichen Verbreiter und Verfertiger der Falschstücke zu entdecken, als erschöpft zu betrachten sind, die schriftlichen Verhandlungen nebst den falschen Papieren an das Königliche Regierungs-Präsidium einzureichen, welches dieselben an die betreffende Rentenbank-Direktion einzusenden hat. Sollte sich im Laufe der polizeilichen Recherchen ein erheblicher Verdacht gegen eine bestimmte Person herausstellen, so muß die Polizeibehörde sofort und noch vor Ablieferung der schriftlichen Verhandlungen dem Königlichen Regierungs-Präsidium davon Anzeige machen.

Dem Königlichen Regierungs-Präsidium überlassen wir hiernach die weitere Anordnung für den dortigen Regierungsbezirk mit dem Bemerken, daß eine Abschrift dieser Verfügung auch den übrigen Herren Departemens-Chefs mitgetheilt worden ist. Berlin, den 28. März 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

140) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Konsistorien, die Betheiligung der Gemeinde-Kirchen-Räthe bei den Trauungs-Angelegenheiten geschiedener Personen betreffend, vom 28. April 1862.

Nachdem wir auf die Verfügung vom 29. August v. J., die Betheiligung der Gemeinde-Kirchen-Räthe bei den Trauungssachen Geschiedener betreffend, die Berichte der Königlichen Konsistorien in den östlichen Provinzen empfangen und auf Grund derselben, so wie an der Hand der seitdem gemachten einzelnen Erfahrungen die gestellte Frage erwogen, halten wir es an der Zeit, uns nunmehr darüber in allgemeiner Weise zu dem Königlichen Konsistorium auszusprechen. Die Ausführungen der eingelaufenen Berichte geben

Digitized by Google

uns zunächst Anlaß, dem Mißverständniß entgegen zu treten, als ob es unsere Absicht sei, das Urtheil darüber, ob einem Geschiedenen die Wiedertrauung gewährt werden kann, bei der gegenwärtigen Lage der Sache und in seinem vollen Umfange den Gemeinde-Kirchen-Räthen anheimzugeben, beziehentlich hierauf gerichtete Vorschläge an Allerhöchster Stelle vorzulegen. Dieselben Gründe, welche es nothwendig gemacht haben, das freie Arbitrium der Pfarrgeistlichen auf diesem Gebiete einzuschränken, werden auch, so lange die dogmatische Seite der Frage nicht zu bestimmten, als allgemeine Regel zu präzisirenden Resultaten entwickelt ist, einer Heranziehung der weiteren Gemeinde-Organe als entscheidender Instanz entgegen stehen. Weiter müssen wir den mehrfach angedeuteten Gedanken abwehren, als ob die Betheiligung der Gemeinde-Kirchen-Räthe bei der Prüfung der Trauungs-Gesuche darauf gerichtet sei, eine dem Pfarrer gegenüber stehende, kontrolirende Instanz, ein Superarbitrium, in Thätigkeit zu setzen; denn da der Gemeinde-Kirchen-Rath rechtlich wie faktisch von dem Geistlichen nicht zu trennen ist, vielmehr dieser als der leitende Vorsteher recht eigentlich mitten in ihm steht, so kann es da, wo der Gemeinde-Kirchen-Rath sich äußert, sich nur darum handeln, das von dem Pfarrer selbst entwickelte und zur Klarheit gebrachte Urtheil dieses Kollegii herauszustellen; zudem ist jener, so oft er davon weiter zu den kirchlichen Behörden Gebrauch zu machen hat, in vollkommener Freiheit, diejenigen Momente der Sache, denen nach seinem Befinden die rechte Auffassung von dem Gemeinde-Kirchen-Rathe nicht zu Theil geworden ist, in besonderer Auseinandersetzung zu entwickeln und zu würdigen. Indem wir hienach und nach den in der Verfügung vom 29. August v. J. bereits angedeuteten Rücksichten auf das Verständniß der Gemeinde für die Behandlung der Ehesachen und für die Belebung des Gemeinde-Kirchen-Raths die Zulässigkeit und Räthlichkeit einer Anordnung, welche den letzteren zur Mitwirkung heranzieht, ermessen, scheiden zwar die dogmatischen Erörterungen, von denen die Zulässigkeit der neuen kirchlichen Trauung abhängig zu machen, aus der dem Gemeinde-Rathe zu eröffnenden Thätigkeit aus; es bleiben dagegen für solche, was das in diesen Sachen konkurrirende disziplinare Element anlangt, die auf Thatsachen gerichteten Ermittelungen und Beurtheilungen, welche das Vorhandensein der Schuld bei dem einen oder andern Ehegatten, und wo eine solche vorliegt, diejenigen Momente des Lebens und Wandels betreffen, aus denen der Eintritt einer Erkenntniß von der obwaltenden Versündigung und einer aufrichtigen Sinnes-Aenderung geschlossen werden kann. Nicht minder wird die Frage, ob die Versagung oder Gewährung eines Antrags der Gemeinde zum Aergerniß gereichen wird und die Beleuchtung der in dieser Hinsicht zur Beachtung zu ziehenden faktischen Momente für eine Aeußerung des Gemeinde-Kirchen-Rathes sich qualifiziren. In allen Fällen, wo bei den Trauungs-Gesuchen Geschiedener und den damit zusammenhängenden Anträgen auf Wiederaufnahme in die Landeskirche die bezeichneten Gesichtspunkte wahrzunehmen sind, wünschen wir, daß der betheiligte Pfarrer — selbstredend unter Innehaltung derjenigen Rücksichten des Schweigens, welche für die ihm nur als Seelsorger persönlich zugänglich gewordenen Umstände geboten sind — den Fall in Beziehung auf die angedeuteten Fragepunkte mit dem Gemeinde-Kirchen-Rathe berath und seinem für die Entscheidung der Kirchenbehörde nach den Verfügungen vom 15. Juni 1857, beziehentlich vom 15. Februar, 22. November 1859 und 22. November 1860 abzugebenden Gutachten die Aeußerung des Gemeinde-Kirchen-Raths als ein weiteres Informationsstück hinzufügt. Das Königliche Konsistorium beauftragen wir daher, hienach die Geistlichen seines Bezirks mit Anweisung zu versehen und die zu erlassende Verfügung uns abschriftlich einzureichen. Berlin, den 28. April 1862.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath.

---

141) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Regierungen der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Pommern und Sachsen, die Deckung der bei der Geschäftsführung der Gemeinde-Kirchen-Räthe entstehenden Ausgaben betreffend, vom 5. Mai 1862.

Nachdem die durch den Cirkular-Erlaß meines Herrn Amtsvorgängers vom 25. April pr. erforderten gutachtlichen Berichte über die Deckung der bei der Geschäftsführung der Gemeinde-Kirchen-Räthe entstehenden Ausgaben sämmtlich eingegangen sind, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß es keinem Bedenken unterliegt, die gedachten Kosten, wie andere nothwendige Ausgaben der Administration, aus den Einkünften des Kirchenvermögens zu bestreiten, und daher auch in dem Etat der Kirchen-Verwaltung auszubringen. Es wird auch einer Wahl besonderer Repräsentanten, wie dies von einigen Seiten für erforderlich erachtet worden ist, nirgends

Digitized by Google

bedürfen, da es sich nicht um eine neue Gemeinde-Auflage handelt. Hiernach ermächtige ich die Königliche Regierung, die einzelnen Spezial-Fälle nach Maßgabe des Bedürfnisses zu erledigen.

Berlin, den 5. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

142) Verfügung an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster, die Zeit des Katechumenen- und Konfirmanden-Unterrichts der evangelischen Schüler höherer Unterrichts-Anstalten betreffend, vom 5. Mai 1862.

Die Cirkular-Verfügung vom 16. Oktober 1860 bestimmt, daß der Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht in der Regel an zwei entsprechenden Wochentagen in der Stunde von 11 bis 12 Uhr ertheilt wird, welche Zeit deshalb in den mittleren Klassen der höheren Schulen entweder frei zu halten, oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen ist, von denen eine zeitweilige Dispensation zulässig erscheint.

Diese Bestimmung kann, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium auf den Bericht vom 11. v. M. erwiedere, nur den Sinn haben, daß von der Schulzeit überhaupt nur zwei Stunden wöchentlich für den kirchlichen Religionsunterricht in Anspruch genommen werden sollen. Die Beifügung „in der Regel" macht es jedoch unzweifelhaft, daß Ausnahmen gestattet sind. Sie werden um so zulässiger sein, wenn Direktoren in der Zeit des Konfirmanden-Unterrichts vor Ostern den Wünschen der Geistlichen so weit entgegen zu kommen in Stande sind, daß sie in den betreffenden Klassen noch eine oder zwei wöchentliche Stunden frei machen, wenigstens für die demnächst einzusegnenden Schüler.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium, demgemäß den Direktoren zu N. und zu N. zu eröffnen, daß sie unverhindert sind, in diesem Sinne über das in der Cirkular-Verfügung vom 16. Oktober 1860 angeordnete Maß von zwei wöchentlichen Stunden hinauszugehen, soweit es irgend mit der Ordnung der Schule und mit der Aufgabe, welche sie auch ihrerseits an den betreffenden Schülern zu erfüllen hat, verträglich ist. Berlin, den 5. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

143) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. in der Provinz Preußen, die Beschlußfassung der Gemeinden in Schul-Angelegenheiten betreffend, vom 19. April 1862.

Mit der in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 17. v. M. dargelegten Ansicht, daß der Schul-Patron Versammlungen der zur Schule gehörigen Gemeinden zu berufen und bindende Beschlüsse derselben herbeizuführen nicht befugt sei, bin ich zwar einverstanden; doch kann ich den dieserhalb von Derselben geltend gemachten Gründen nicht überall beistimmen.

Eine Schulgemeinde im Sinne des Allgemeinen Land-Rechts als eine aus den zur Schule gewiesenen Hausvätern bestehende Korporation kennt die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 überhaupt nicht, indem dieselbe das sogenannte Sozietätsprinzip verlassen und das sogenannte Kommunalprinzip adoptirt hat. Es kann daher auch von einem Vorstande der Schulgemeinde, dem die in den §§. 137 und 141. Tit. 6. Th. II. Allgemeinen Land-Rechts bezeichneten Befugnisse bezüglich der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständen, bei den nach der Schulordnung regulirten Schulen überhaupt nicht die Rede sein, wie denn auch die §§. 31 und 32. derselben den Schulvorstand nur als Leiter und Vertreter der Schule, nicht aber der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften bezeichnen. Kommt es daher darauf an, die zu einer Schule vereinigten Gemeinden zusammenzuberufen und Beschlüsse herbeizuführen, welche für die einzelnen Gemeinden als solche bezüglich der ihnen als einer Kommunallast obliegenden Schulunterhaltungspflicht bindend sein sollen, so kann dies nur in denselben Formen und durch dieselben Organe geschehen, als dies zu einem rechtsgültigen Gemeindebeschluß überhaupt erforderlich ist.

Digitized by Google

Hiernach kann weder der Schulpatron, noch der Schulvorstand im Ganzen als befugt angesehen werden, eine Versammlung der zur Schule gehörigen Gemeinde resp. Gemeinden Behufs Beschlußfassung über einen die Schulunterhaltungslast betreffenden Gegenstand mit der Wirkung zu berufen, daß die ausbleibenden Gemeinde-Mitglieder durch den Beschluß der Erschienenen gebunden würden.

Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Patron und der Vorstand der Schule bei derartigen Verhandlungen zugezogen werden, vielmehr kann ich die dieserhalb von der Königlichen Regierung getroffenen Anordnungen nur billigen ꝛc. Berlin, den 19. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

---

144) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien, die Verabreichung freier Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien an Unterbeamte der Schul-Anstalten betreffend, vom 8. Mai 1862.

Zufolge Allerhöchster Ordre vom 2. Mai 1853 darf keinem Staatsdiener ohne spezielle und ausdrückliche Allerhöchste Genehmigung freies Feuerungs- und Erleuchtungs-Material bewilligt werden. Dagegen kann denjenigen Unterbeamten, welche in einem Dienſthause wohnen und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verschluß oder Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungs-Material aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene, durch technisches Gutachten festzustellende Entschädigung mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verabfolgt werden. Diese Bewilligung ist in den Etats bei der Besoldung der betreffenden Beamten zu bemerken, darf jedoch nur da, wo sie durch Umstände hinlänglich motivirt wird, sowie mit spezieller Genehmigung des betreffenden Departements-Chefs für jeden einzelnen Fall stattfinden, und eine Erhöhung der betreffenden Etatsfonds nicht zur Folge haben. Auch darf dieselbe auf andere als Unterbeamte, selbst wenn erstere das Brennmaterial unter Verschluß oder den Verbrauch zu überwachen haben sollten, nicht ausgedehnt werden.

Es erscheint nothwendig, diese Allerhöchste Bestimmung auch bezüglich der Schuldiener und sonstigen Unterbeamten an Königlichen Unterrichts-Anstalten in Anwendung zu bringen, und durchzuführen, sobald sich bei Neubesetzung der Stellen oder bei Einkommens-Verbesserungen eine geeignete Gelegenheit dazu darbietet.

Hinsichtlich des Erleuchtungs-Materials ist in gleicher Weise, wie wegen des Feuerungs-Materials zu verfahren.

Die zu zahlenden Entschädigungen sind unter Titel Insgemein des Etats der betreffenden Anstalten zu vereinnahmen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium wolle hiernach event. verfahren.

Berlin, den 8. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

---

145) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Kosten der Beschaffung und Aufstellung der für die Elementar-Schulen erforderlichen Turngeräthe betreffend, vom 7. April 1862.

Auf den Bericht vom 6. v. M., die Anlage einer Turnanstalt bei der städtischen Schule in N. betreffend, erkläre ich mich mit der Ansicht der Abtheilung der Königlichen Regierung für Kirchen- und Schulwesen dahin einverstanden, daß die Beschaffung und Aufstellung der für die Elementar-Schulen erforderlichen Turngeräthe im Allgemeinen nicht als Gegenstand der Schulbau-Last zu betrachten, und deshalb die entstehenden Kosten, sofern nicht besondere Rechtstitel ein Anderes festsetzen, nicht nach den Regeln von der Baulast, sondern wie die sonstigen Schul-Unterhaltungskosten aufzubringen sind, weil Turngeräthe nicht unter den Begriff von „Gebäuden" subsumirt werden können.

Der Königlichen Regierung bleibt hiernach in Betreff des Spezialfalles, welcher zur Erörterung der angeregten Frage Anlaß gegeben hat, die weitere Verfügung überlassen. Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelenheiten. v. Mühler.

Digitized by Google

V. Medizinal-Angelegenheiten.

146) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, eine Ergänzung der Taxe für Aerzte betreffend, vom 30. Mai 1862.

Auf den Bericht vom 29. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß bei Kuren mittelst des elektrischen Induktions-Apparats dem Arzte für jede Sitzung in der Wohnung des Kranken 1 Thaler und für jede Sitzung in der Behausung des Arztes selbst ein Sostrum von 15 Sgr. zuzugestehen ist.

Berlin, den 30. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

147) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Gebühren der Apotheker bei ihrer Zuziehung in Untersuchungs-Sachen betreffend, vom 28. April 1862.

Es sind neuerdings Zweifel darüber entstanden, ob ein Apotheker für Ausführung einer ihm übertragenen gerichtlich-chemischen Untersuchung besondere Gebühren für Herstellung der erforderlichen Reagentien in absoluter chemischer Reinheit in Anwendung zu bringen berechtigt sei.

Nach Lage der Gesetzgebung ist dies nicht für zulässig zu erachten. Der Besitz vollkommen reiner Reagentien muß bei jedem, mit einer gerichtlich-chemischen Untersuchung betrauten und für die Zuverlässigkeit des Resultats derselben verantwortlichen Apotheker um so mehr vorausgesetzt werden, als es ohnehin die Pflicht eines jeden Apotheken-Besitzers ist, die aus chemischen Fabriken etwa entnommenen Präparate vor weiterer Benutzung derselben im Geschäftsbetriebe auf ihre Güte und Reinheit zu prüfen. Für die bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen verbrauchten Reagentien, welche selbstredend chemisch rein sein müssen, steht dem Apotheker in Gemäßheit der Position 13. Abschnitt V. der Medizinal-Gebühren-Taxe vom 21. Juni 1815 eine Vergütung nach der einzureichenden Spezifikation zu. Die einzelnen Preisansätze in dieser Spezifikation sind nach der Arznei-Taxe zu normiren, und da in dieser letzteren die Vergütung für die zur Darstellung chemisch reiner Präparate erforderlichen Arbeiten ausreichend vorgesehen ist, so entbehrt die Ansetzung besonderer Gebühren für Darstellung chemisch reiner Reagentien jeden Grundes.

Demgemäß sind in etwa vorkommenden Fällen bei Festsetzung von Liquidationen für gerichtlich-chemische Untersuchungen Ansätze für Darstellung chemisch reiner Reagentien künftighin zu streichen.

Berlin, den 28. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Lehnert.

148) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Gebühren der Hebammen für Entbindungen betreffend, vom 17. Mai 1862.

Auf den Bericht vom 16. März d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Bestimmung der Note zur Taxe III. für die Geburtshelfer vom 21. Juni 1815 nicht dahin verstanden werden kann, daß die Hebammen für alle bei Entbindungen von ihnen zu leistenden Dienste und Besuche ohne Rücksicht auf den durch den besondern Fall bedingten Umfang ihrer Verrichtungen nur den Satz von 15 Sgr. zu fordern haben. Einerseits ist dies überhaupt nur der niedrigste Satz, welcher je nach den Vermögens-Umständen des Zahlungspflichtigen bis auf 1 Thlr. 20 Sgr. ($\frac{1}{3}$ von 5 Thlr.) erhöht werden kann, auch wenn der Fall, um den es sich handelt, nicht unter eine, den Satz No. 1. der Taxe III. übersteigende Position gehört. Andererseits ergiebt die No. 1., welche eine leichte natürliche Entbindung voraussetzt, daß der Satz von 15 Sgr. bis 1 Thlr. 20 Sgr. für die Hebamme eine Remuneration nur für diejenigen Leistungen enthält, welche der Hebamme bei einer leichten, natürlichen Entbindung zufallen. Bei schwierigeren Fällen, in denen die Hebamme zahlreichere Besuche zu machen hat, ist derselben hierfür besondere Vergütung nach Maaßgabe dessen,

Digitized by Google

was unter gleichen Verhältniſſen der Geburtshelfer würde fordern können, mit ¼ reſp. ⅓ des tarmäßigen Satzes zuzubilligen. In dieſem Sinne ſind von verſchiedenen Königlichen Regierungen beſondere Publikanda über die den Hebammen zukommenden Gebühren erlaſſen, und gebe ich der Königlichen Regierung anheim, im Anſchluß hieran ein Gleiches für Ihren Bezirk zu thun. Dabei wird jedoch die Erwähnung von Verrichtungen, für welche die Medizinal-Taxe keine Analogie bietet, z. B. für das Tragen des Täuflings zur Kirche und die Einladung der Taufpathen, zu vermeiden ſein. Berlin, den 17. Mai 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Inſtitute.

149) Cirkular-Erlaß an ſämmtliche Königliche Regierungen, ausſchließlich der zu Sigmaringen, die polizeiliche Meldung der Neuanziehenden und die Erwerbung des Unterſtützungs-Wohnſitzes betreffend, vom 5. Mai 1862.

Nach §. 1. des Armengeſetzes vom 31. Dezember 1842 hat, den Fall der ausdrücklichen Aufnahme als Gemeinde-Mitglied und den des dreijährigen Aufenthalts in derſelben ausgenommen, die Fürſorge für einen Armen diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derſelbe nach den Vorſchriften des Aufnahme-Geſetzes vom 31. Dezember 1842 §. 8. einen Wohnſitz erworben hat. Nach dieſen Vorſchriften muß der Neuanziehende bei der Polizei-Obrigkeit des Ortes ſich melden und nach der beſtimmten deutlichen Vorſchrift des §. 11. kann er, hat er dieſe Meldung unterlaſſen, einen Unterſtützungs-Wohnſitz in der Gemeinde nicht erwerben oder mit anderen Worten, es entſteht für die Gemeinde, wenn die Meldung unterblieben iſt, eine Verpflichtung zur Fürſorge für ihn nicht, es kann alsdann vielmehr eine ſolche für ſie erſt dann entſtehen, nachdem er ſich drei Jahre lang in ihr aufgehalten hat. — Jene Verpflichtung iſt jedoch inſofern nur eine bedingte, als nach §. 5. die Gemeinde des Anzugs ihn an die Gemeinde ſeines früheren Aufenthalts-Ortes zurückweiſen kann, wenn binnen Jahresfriſt nach dem Anzuge die Nothwendigkeit ſeiner öffentlichen Unterſtützung ſich offenbart und wenn ſie nachweiſt, daß ſeine Verarmung ſchon vor ſeinem Anzuge vorhanden war.

Der Anfang dieſer Jahresfriſt, der Terminus a quo derſelben iſt alſo der Anzug, und das Geſetz hat ihn dadurch fixiren wollen, daß es dem Neuanziehenden die Verpflichtung der Meldung auferlegte.

In dieſen Beſtimmungen iſt durch Artikel I. des Ergänzungsgeſetzes vom 21. Mai 1855 nur inſofern etwas geändert, als, während das Armengeſetz der Anzugsgemeinde die Führung des Nachweiſes darüber auferlegte, daß der Zuſtand der Verarmung ſchon vor dem Anzuge vorhanden geweſen, der Artikel I. ſchon das bloße Faktum der bis zur Nothwendigkeit der Fürſorge vorhandenen Verarmung in der Anzugsgemeinde für ausreichend erachtet, um dieſe vor der Verpflichtung zur Armenpflege zu bewahren. Alle ſonſtigen Beſtimmungen des Armen- und des Aufnahmegeſetzes finden alſo nach wie vor, auch auf die Fälle des Artikels I. cit. Anwendung. Es iſt mithin auch jetzt noch der Anfang der einjährigen Rückweiſungsfriſt von dem Anzuge und dieſer von der Meldung dergeſtalt abhängig, daß dieſe Friſt gar nicht beginnt, wenn die Meldung unterblieben iſt, oder daß ſie erſt mit dem Zeitpunkt der Meldung zu laufen anfängt.

Die Inſtruktion vom 24. April 1856 (Miniſt.-Bl. S. 123) beſtimmt nun aber zu Artikel I. Lit. E.,

> daß der Zeitraum des einjährigen Wohnſitzes vom Tage der Meldung oder wenn dieſe nicht innerhalb der unter Nr. 1. der Inſtruktion vorgeſchriebenen 14tägigen Friſt nach dem Anzuge bewirkt wird, vom Tage des Ablaufs dieſer Friſt zu berechnen iſt.

Es iſt dieſe Beſtimmung offenbar in der Abſicht getroffen worden,

> zu verhindern, daß die Anzugsgemeinde, — deren Vorſtand von dem Anzuge während der gedachten Friſt in der Regel Kenntniß erlangt oder doch bei pflichtmäßiger Aufmerkſamkeit leicht erlangen kann — aus einer in ihrem Intereſſe liegenden Verzögerung der Anmeldung, von deren Zeitpunkt der Eintritt der Fürſorgepflicht abhängig iſt, zum Nachtheil der Abzugsgemeinde oder des Landarmenverbandes einen Vortheil ziehe, welcher der Abſicht des Geſetzgebers nicht entſpricht, der von der Vorausſetzung des rechtzeitigen Eintritts der Meldung ausgegangen iſt. —

Die Inſtruktion wollte mithin dieſen Schutz gewähren und das Sach- und Rechtsverhältniß durch Feſtſetzung eines abſoluten Terminus a quo der einjährigen Friſt klar ſtellen. Sie iſt jedoch hierbei unleugbar

Digitized by Google

über die Bestimmung des §. 11. des Anzugsgesetzes hinausgegangen, da dieses den Beginn des Laufes der einjährigen Frist zweifellos nur von der Meldung abhängig macht, für diese keine Frist vorschreibt und nicht die Folgen der Meldung an den fruchtlosen Ablauf einer solchen Frist knüpft. —

Ich vermag hiernach jene Bestimmung der Instruktion ferner nicht aufrecht zu erhalten und weise daher die Königliche Regierung an, bei Verwaltung des Armenwesens von dieser Bestimmung Abstand und fortan lediglich die Vorschrift des §. 11. auch in den Fällen des Artikel I. zur Richtschnur zu rechnen. —

Indessen verkenne ich nicht, daß die Abzugsgemeinde desjenigen Schutzes dringend bedarf, den ihr die Instruktion durch jene Bestimmung gewähren wollte. — Dieses Bedürfnisses sind sich aber auch die allegirten beiden Gesetze vom 31. Dezember 1842 bewußt gewesen. Denn offenbar beruht es auf der Erkenntniß desselben,

daß nach §. 9. des Anzugsgesetzes ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, verpflichtet wird, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die Meldung geschehe,

und daß nach §. 11. ibid. wenn

durch einen dreijährigen Aufenthalt bei unterbliebener Meldung eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsherrschaft für den Verarmten nothwendig geworden ist, ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach §. 9. für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten wird,

sowie denn aus demselben Grunde vielfach durch Polizei-Strafverordnung nach dem Gesetze vom 11. März 1850 dem Neuanziehenden die Meldung bei Strafe auferlegt ist.

Es kommt daher nur darauf an, daß nach dem Wegfall der fraglichen Bestimmung der Instruktion diese Schutzmittel gehörig benutzt werden.

Die Königliche Regierung hat daher dafür Sorge zu tragen, daß die Behörden und Betheiligten diese letzteren sich gegenwärtig erhalten, daß Behörden und Gemeinden darüber, daß die Meldungen rechtzeitig erfolgen und daß da, wo sie unterblieben sind, die bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden, mit Aufmerksamkeit wachen, und auf die in §. 11. vorbehaltene Regreßnahme hingewiesen werden. Insbesondere können die Polizeibehörden hierzu beitragen. Sie erhalten durch die polizeilichen Fremdenmeldungen von der Ankunft und dem Aufenthalt der der Gemeinde nicht angehörigen Personen amtliche Kenntniß, und es können ihnen die Umstände nicht füglich verborgen bleiben, welche einerseits den Willen des Neuankommenden, in der Gemeinde nicht blos einen vorübergehenden Aufenthalt, sondern einen Wohnsitz zu nehmen, andererseits das Interesse der Gemeinde erkennen lassen, von dem Vorhandensein eines solchen Neuanziehenden rechtzeitig Kenntniß zu erlangen. Berlin, den 5. Mai 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

---

150) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu Veränderungen in der Benutzungsart städtischer Grundstücke betreffend, vom 27. Mai 1862.

Das von Ew. ꝛc. in dem gefälligen Berichte vom 1. Juli v. J. ausgesprochene Bedenken, ob, dem Verlangen der dortigen Regierung gemäß, die Genehmigung derselben zu jeder Veränderung in der Benutzungsart städtischer Grundstücke, also auch bei der Umwandlung einer Kulturart in die andere einzutreten habe, können wir nur theilen. Der §. 50. ad 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist auf wirthschaftliche Veränderungen in der Kulturart des Gemeinde-Grundbesitzes nicht anwendbar, denn, abgesehn von der dadurch herbeigeführten großen Beschränkung in der Selbstverwaltung der Stadtkommunen, steht auch der Wortlaut im §. 50. ad 4. der Städte-Ordnung der Auslegung der dortigen Regierung entgegen. Hiernach kann man unter Veränderungen im Genuß, also im Bezuge der Vortheile aus dem Kommunal-Grundbesitz, nicht Veränderungen in der Kulturart, d. h. in der Form zur Gewinnung des Ertrages verstehn, vielmehr können unter „Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen" schon um deshalb nur Nutzungen der einzelnen Gemeindeglieder oder Einwohner am Gemeinde-Vermögen gemeint sein,

Digitized by Google

weil andernfalls diese Bestimmung mit Rücksicht auf alinea 1. des §. 49. a. a. O. die Fassung hätte erhalten müssen: „ꝛc. über Veränderungen in der Benutzung des Gemeinde-Vermögens."

Der §. 50. ad 4. bedingt die einzuholende höhere Genehmigung vielmehr nur für den Fall, wenn die Vortheile, welche gewisse Personen oder Kategorien der Einwohner aus dem unmittelbaren Bezuge bestimmter Nutzungs-Erträge des Kommunal-Grundbesitzes genießen, einer Veränderung unterworfen, z. B. mit einer Abgabe belegt, oder diese erhöht oder erniedrigt, oder die Theilnahmerechte beschränkt oder erweitert werden sollen.

Auch die Bezugnahme im alinea 3. des §. 52. a. a. O., welcher von der Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen spricht, steht der gedachten Auslegung zur Seite, indem hierbei ausdrücklich auf den §. 50. ad 4. verwiesen wird.

Endlich findet sich diese Auslegung bestätigt durch die Motive zur Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, welche §. 45. zu 2. wörtlich dieselbe Vorschrift enthält wie der §. 50. zu 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. Diese Motive (Aktenstücke zu den Verhandlungen der ersten Kammer de 1849 S. 554) besagen in ausdrücklicher Weise, daß theils der Eigennutz der wohlhabenden Gemeindeglieder mitunter dahin geführt habe, Gemeinde-Nutzungen, die früher gegen eine mäßige Abgabe an alle Gemeindeglieder gleichheitlich vertheilt wurden, zur Gemeinde-Kasse einzuziehn, oder mit übermäßig erhöhten Taxen zu belegen, theils sei von der ärmeren Klasse darauf hingearbeitet worden, selbst die mäßigsten Abgaben für Gemeinde-Nutzungen von sich abzuwälzen, die Frage über solche und andere Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen führe zu Spaltungen, und aus diesem Grunde solle bei dieser Frage die Entscheidung in die Hände einer fern stehenden unpartheiischen Behörde gelegt werden.

Das alinea 3 im Reskript vom 9. Juli 1856 (Minist.-Bl. S. 188), welches letztere sich auf die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und nicht auf die Städte-Ordnung gründet, und nicht zur Erläuterung des §. 50. ad 4 der letztereu dienen soll — kann daher, wie Ew. ꝛc. ganz richtig in event. bemerken, nur dahin aufgefaßt werden, daß, wenn Veränderungen rücksichtlich des Grundvermögens der Gemeinde in Frage stehen, welche sonst und an sich schon von der Zustimmung der Regierung abhängen, alsdann die Umwandlung eines Waldes in eine andere Kulturart nicht anders als nach sorgfältigster Prüfung genehmigt werden dürfe.

Jede andere Auslegung würde der gesetzlichen Vorschrift zuwiderlaufen, und erscheint daher außer dem erwähnten Falle die Genehmigung der Regierung zu Umwandlungen der gedachten Art, gleichwie zu allen Veränderungen in der Benutzung des Gemeinde-Vermögens, so weit sonstige Vorschriften nicht entgegenstehn, nicht als erforderlich.

Uebrigens hat dieselbe Auffassung dem dem letzten Landtage vorgelegten Entwurfe zu einer Städte-Ordnung für die ganze Monarchie zu Grunde gelegen, indem die betreffende Vorschrift derselben (§. 59. zu 4) eine Fassung erhalten hat, welche dazu bestimmt ist, die angeregten Zweifel auszuschließen.

Berlin, den 27. Mai 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

---

151) Bescheid an den Magistrat zu N., die Besteuerung der Pensionen von Beamten und Beamten-Wittwen für Kommunal-Zwecke betreffend, vom 7. März 1862.

Dem ꝛc. eröffne ich auf die Beschwerde vom 25. Februar c., betreffend die Kommunal-Besteuerung der Pension der Wittwe des Gymnasial-Direktors N., daß der §. 4. der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 in Verbindung sowohl mit der Ueberschrift des Gesetzes vom 11. Juli 1822, wie der Fassung der §§. 9 und 10. desselben nur die Deutung zuläßt, daß damit die Kommunalsteuer-Privilegien nicht nur der im Dienst befindlichen Beamten, sondern auch der pensionirten Beamten und der Beamten-Wittwen haben aufrecht erhalten werden sollen.

Es muß daher bei der Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten von Westphalen vom 11. Februar c. sein Bewenden behalten. Berlin, den 7. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Digitized by Google

152) Bescheid an die Direktion der N.er Eisenbahn-Gesellschaft, die Anwendung der Gesetze über die Ansiedelungen vom 3. Januar 1845 und 24. Mai 1853 auf Wohngebäude der Eisenbahn-Gesellschaften betreffend, vom 30. April 1862.

Auf die Beschwerde vom 30. Januar c. eröffnen wir der ꝛc., daß wir nicht in der Lage sind, die angefochtenen Verfügungen des Landraths N. und der Königlichen Regierung in N., betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 3. Januar 1845 auf neu zu errichtende Bahnwärterhäuser abzuändern.

Die Frage, ob die Vorschriften des gedachten Gesetzes und des Gesetzes vom 24. Mai 1853 auch auf die von Eisenbahn-Gesellschaften zu errichtenden Wohngebäude Anwendung finden, ist schon wiederholt Gegenstand reiflicher Erwägung in unsern Ressorts gewesen und hat immer nur bejahend beantwortet werden können. Es ist dies namentlich in einer an sämmtliche Regierungen gerichteten Cirkular-Verfügung vom 27. April 1854 geschehen. Auch die von der ꝛc. angeführten Umstände rechtfertigen nicht eine Abweichung von der bisherigen, aus jenen Gesetzen selbst sich ergebenden Auffassung.

Insbesondere kann die in §. 25. ad 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 erwähnte Zugehörigkeit eines unbewohnten Grundstückes zu einem andern bewohnten Grundstücke sich nach dem Inhalte des ganzen Gesetzes nur auf eine Verbinduug solcher Grundstücke beziehen, welche in demselben Gemeinde- oder selbstständigen Guts-Bezirke liegen und es kann der gesetzliche Begriff einer neuen Ansiedelung nicht durch den Umstand ausgeschlossen werden, daß der Erwerber der zu bebauenden Parzelle in andern Gemeindebezirken bereits bewohnte Grundstücke besitzt.

Noch weniger können wir aus dem Allerhöchst vollzogenen Gesellschafts-Statute eine Exemtion der N.er Eisenbahn-Gesellschaft von den allgemeinen landespolizeilichen Vorschriften herleiten, denen jeder Bau-Unternehmer unterworfen ist.

Endlich kann auch der von der ꝛc. hervorgehobene Umstand, daß die Motive, aus welchen der Gesetzgeber die Gründung neuer Ansiedelungen zu erschweren für gut fand, bei Eisenbahn-Unternehmungen nicht zutrafen, den klaren Bestimmungen der oben angezogenen Gesetze gegenüber die beanspruchte Exemtion nicht begründen. Denn die besonderen Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften sind bei der in Rede stehenden Gesetzgebung keineswegs übersehn worden. Vielmehr enthalten die mehrerwähnten Gesetze zu Gunsten jener ausdrückliche Bestimmungen, namentlich die Befreiung von der Verpflichtung, den betreffenden Dismembrations-Vertrag vor dem Hypotheken-Richter zu schließen u. s. w. Andere, als die speziell bezeichneten Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften könnten den Eisenbahn-Gesellschaften daher nur im Wege der Gesetzgebung eingeräumt werden.

Wir verkennen übrigens nicht das Gewicht der Gründe, welche die ꝛc. gegen die Gleichstellung der in Rede stehenden Bauten mit andern neuen Ansiedelungen hervorgehoben hat. Die Unbequemlichkeiten aber, welche Derselben aus der Beachtung der bestehenden landespolizeilichen Vorschriften erwachsen, werden praktisch wesentlich vermindert durch die auch im vorliegenden Falle bewiesene, unserer generellen Anordnung entsprechende Bereitwilligkeit der betheiligten Behörden, die erforderlichen Verhandlungen und Entscheidungen stets nach Möglichkeit zu beschleunigen. Berlin, den 30. April 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

153) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen, die Erhebung von Vermiethe-Steuern in den Landgemeinden betreffend, vom 8. Mai 1862.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 1. Februar d. J., betreffend die Erhebung von Vermiethe-Steuern in den Landgemeinden, daß ich es zwar bei den in mehreren Landgemeinden des dortigen Bezirks bereits legal eingeführten Vermiethe-Steuern bewenden lassen will, so lange nicht begründete Beschwerden zu einer Aenderung des Abgaben-Vertheilungs-Maaßstabes gemäß §. 11. des Gesetzes vom

Digitized by Google

14. April 1856 Veranlaſſung geben, daß ich im Uebrigen aber die im dieſſeitigen Erlaſſe vom 22. September pr. (Miniſt.-Bl. S. 269) ausgeſprochenen Grundſätze aufrecht erhalten muß.

Allerdings läßt ſich nicht behaupten — und es iſt auch in jenem Erlaſſe nicht behauptet worden — daß die Vermiether immer im Stande ſein würden, die ihnen auferlegte Steuer auf die Miether zu übertragen; aber ſchon der Umſtand, daß es ſich nicht mit Sicherheit vorherbeſtimmen läßt, wen die fragliche Steuer ſchließlich treffen wird, läßt dieſe Art der Beſteuerung bedenklich erſcheinen.

Für die überwiegende Mehrzahl der Fälle kann es indeß keinem Zweifel unterliegen, daß eine auf das Vermiethen von Wohnungsräumen gelegte Steuer auf dem platten Lande von den Miethern getragen wird. Wenn es nun gleich an ſich nicht unzuläſſig iſt, die unangeſeſſenen Dorfeinwohner zu einem Theile der Gemeindelaſten mit heranzuziehen, ſo muß dies doch nach einem Vertheilungs-Maaßſtabe geſchehen, der ſowohl ihrer Präſtationsfähigkeit, als dem Verhältniſſe zur Belaſtung der angeſeſſenen Gemeindemitglieder Rechnung trägt. Die Vermieths-Steuer entſpricht dieſen nothwendigen Anforderungen nicht; ſie iſt eine indirekte Steuer, bei welcher es mehr, als bei andern Steuern dieſer Art von zufälligen Umſtänden abhängt, wer ſie zu tragen hat; die Höhe ihres Betrags regelt ſich nicht nach der größern oder geringern Wohlhabenheit der Belaſteten; und da ihr Geſammt-Ertrag auch nicht mit Rückſicht auf den jeweiligen Bedarf der Kommunal-Verwaltung beſtimmt wird, ſo kann der Druck dieſer Steuer auf die unangeſeſſenen Dorfeinwohner im Verhältniß zur Belaſtung der angeſchloſſenen Gemeinde-Mitglieder bald ein geringer, bald ein unbillig hoher ſein.

Wenigſtens dem letzigedachten Uebelſtande iſt in einigen Gemeinden, in denen die Kommunal-Abgaben nach Beſitzklaſſen aufgebracht werden, durch die Beſtimmung vorgebeugt, daß für jede vermiethete Stube nicht ein fixirter, ſondern ein wechſelnder Betrag erhoben wird, der einer gewiſſen Quote des vollen Beitrags eines Ganz-Bauern gleichkommt. Ob die in den einzelnen Fällen dieſer Art angenommene Quote den Verhältniſſen entſpricht, kann von hier aus nicht beurtheilt werden.

Wo daher auf Grund beſtätigter Gemeindebeſchlüſſe eine Beſteuerung der vermietheten Wohnungsräume nach fixirten Sätzen eingeführt iſt, wolle die Königliche Regierung bei vorkommenden Beſchwerden zunächſt prüfen, ob das Fixum nicht ſo hoch bemeſſen iſt, daß der im Wege dieſer Beſteuerung von den uneingeſeſſenen Dorfeinwohnern erhobene Beitrag die Summe überſteigt, welche von den Einliegern nach Verhältniß ihrer Präſtationsfähigkeit und mit Rückſicht auf §. 44. Th. II. Tit. 7. des Allgemeinen Landrechts zu den gewöhnlichen Jahresausgaben der Gemeinde gefordert werden könnte. Wenn die Königliche Regierung in Fällen dieſer Art ſich nicht für eine völlige Aufhebung der fraglichen Beſteuerung glaubt ausſprechen zu können, wird es ſich empfehlen, auf eine Umwandlung des fixirten Beitrags in eine den Verhältniſſen entſprechende Beitragsquote hinzuwirken.

Völlig unzuläſſig ſind Beſtimmungen, wie die in der Gemeinde N. getroffene, derzufolge die von auswärts anziehenden fremden Miether den doppelten Satz der einheimiſchen Miether zu zahlen haben und veranlaſſe ich die Königliche Regierung, die erwähnte höhere Beſteuerung neu anziehender Miether ungeſäumt außer Kraft zu ſetzen. Berlin, den 8. Mai 1862.

Der Miniſter des Innern. v. Jagow.

---

154) Beſcheid an die Königliche Regierung zu N., die Ungültigkeit lokaler Obſervanzen in Armenpflege-Angelegenheiten betreffend, vom 30. April 1862.

Auf den Bericht vom 12. d. M., betreffend die Beſchwerde der Hofbeſitzer-Wittwe S. zu T. wegen verſagter Entfernung des Arbeiters G. aus ihrer Wohnung, eröffne ich der Königlichen Regierung, wie ich mit derſelben darin einverſtanden bin, daß die angeblich in T. beſtandene Obſervanz

> nach welcher Hofbeſitzer, in deren Wohnungen Perſonen hilfsbedürftig werden, dieſen auch fernerhin Obdach zu gewähren verpflichtet ſind,

jedenfalls mit dem Erſcheinen des Armenpflege-Geſetzes vom 31. Dezember 1842 ihre Endſchaft erreicht hat, da dieſes für die ganze Monarchie ergangene Geſetz im §. 1. die Fürſorge für Ortsarme den heimathlichen Gemeinden auferlegt, und im §. 36. ausdrücklich beſtimmt hat, daß mit der Publikation des Geſetzes in Beziehung auf alle Gegenſtände, worüber daſſelbe verfügt, ſämmtliche, ſowohl allgemeine, als beſondere Verordnungen

Digitized by Google

außer Kraft treten, und die letzteren nur noch auf diejenigen Fälle angewendet werden sollen, in denen die Fürsorge für einen Armen schon vorher nothwendig geworden ist. (Präjudiz des Ober-Tribunals vom 18. April 1856, Entscheidungen Bd. 32)

Unter diesen Umständen kann aber auch die Verfügung der Königlichen Regierung vom 24. September v. J., durch welche die S. auf Grund der angeblich noch zu Recht bestehenden Observanz zu der Gewährung des Obdachs für den Arbeiter G. angehalten worden ist, für gerechtfertigt nicht erachtet werden. Es ist vielmehr Sache der Gemeinde T., dem G. das nöthige Unterkommen zu verschaffen. Berlin, den 30. April 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

155) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen polizeiliche Verfügungen, welche den Zweck haben, eine bestimmte Person zur Erfüllung der ihr von der Polizeibehörde auferlegten Verpflichtung zwangsweise anzuhalten, nur der Weg der Beschwerde, nicht der Rechtsweg zulässig ist, vom 9. November 1861.

(Minist.-Bl. 1853. S. 53.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Düsseldorf anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die klagende Handlung besitzt in der Sammtgemeinde Düsseldorf eine Fabrik mit Färberei, in Bezug auf welche der Ober-Bürgermeister ihr unter dem 19. September 1860 eröffnet hat, daß, ungeachtet früherer Aufforderungen zur Herstellung genügender Klärungs-Vorrichtungen, nach wie vor aus den Bassins eine mit Sinkstoffen stark geschwängerte stinkende Flüssigkeit in den Düsselbach fließe, welche diesen und die in den städtischen Anlagen befindlichen Wasserbassins in einem dem öffentlichen Gesundheitszustande höchst nachtheiligen Grade verunreinige, weshalb ihr, der Handlung, in Gemäßheit ausdrücklicher Ermächtigung der Regierung, vom 1. November ab die Zuleitung des für den Betrieb des Etablissements benutzten Wassers in den Düsselbach bei Vermeidung einer polizeilichen Exekutivstrafe von 100 Thalern für jeden Fall bis dahin untersagt werde, wo die Handlung als ausreichend sich erweisende Klär-Vorrichtungen werde getroffen haben.

Durch Verfügung des Ober-Bürgermeisters vom 16. Januar d. J. wurde, in Gemäßheit besonderer Ermächtigung der Regierung, weil Klägerin, der früheren Verfügung ungeachtet, das Färbereiwasser ohne genügende Klärung dem Düsselbach zugeführt, die angedrohte Polizeistrafe von 100 Thalern festgesetzt und die Klägerin zur Zahlung derselben an die Stadtkasse unter Wiederholung der Untersagung vom 19. September 1860 aufgefordert. Hierauf ist die Zahlung der Strafe, unter Protest gegen die erwähnten Verfügungen und unter Vorbehalt der Rechte auf Ersatz, wirklich zur Stadtkasse erfolgt, sodann aber am 4. März d. J. von der Handlung gegen die Stadt und Stadtkasse beim Friedensgericht zu Düsseldorf auf Rückzahlung jener 100 Thaler nebst Zinsen geklagt, weil der städtischen Polizeibehörde weder überhaupt, noch bezüglich auf die angebliche Verunreinigung des Düsselbachs das Recht gesetzlich zustehe, Exekutivstrafen auf die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen Polizei-Verordnungen anzudrohen, geschweige denn zur Höhe von 100 Thalern festzusetzen, so daß die erfolgte Festsetzung um so rechtswidriger sei, als durch die Maaßregel überhaupt der Klägerin der Betrieb des ihr konzessionsmäßig zustehenden Gewerbes ganz unmöglich gemacht werde, und folgeweise ein rechtswidriger Eingriff in das ohne vollständige Entschädigung nicht zu beschränkende Privat-Eigenthum dadurch verübt werde.

Nach Verhandlung der Sache am 6. März d. J. hat das Friedensgericht am 9. März d. J. die Verklagten, unter Verwerfung der vorgebrachten Inkompetenz-Einrede, solidarisch zur Rückzahlung der 100 Thaler nebst Zinsen nach dem Klageantrage verurtheilt.

Digitized by Google

Gegen dieſes Erkenntniß haben die Verklagten rechtzeitig die Appellation ergriffen, und es iſt darauf, in Gefolge des bereits am 8. März d. J. gefaßten, jedoch erſt nach dem Erkenntniſſe des Friedensgerichts vorgelegten Beſchluſſes der Regierung zu Düſſeldorf der Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher ſich auf §. 3. des Geſetzes vom 28. Februar 1843 ſtützt, nach welchem die Polizeibehörde zu entſcheiden hat, ob Waſſer aus Färbereien einem Fluſſe zugeleitet werden darf; ſodann auf die Verordnung vom 26. Dezember 1808, die Regierungs-Inſtruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 und §. 20. des Geſetzes vom 11. März 1850, nach welchen die Regierung eine Exekutivſtrafe Behufs Ausführung von Polizei-Verordnungen androhen und feſtſetzen dürfe, wozu ſie im vorliegenden Falle den Ober-Bürgermeiſter beſonders ermächtigt; endlich auf §. 1. des Geſetzes vom 11. Mai 1842, nach welchem Beſchwerden über polizeiliche Verfügungen vor die vorgeſetzte Dienſtbehörde und nicht zur gerichtlichen Kognition gehörten, da keiner der Ausnahmefälle dieſes Geſetzes vorliege.

In einer zu den Akten gereichten rechtzeitigen formgerechten Erklärung führt der Anwalt des Klägers aus, daß der Kompetenz-Konflikt unbegründet ſei, 1) weil die im Geſetze vom 11. Mai 1842 ausgeſprochene Befugniß der höheren Polizeibehörden, über Beſchwerden gegen polizeiliche Verfügungen mit Ausſchluß der Gerichte zu befinden, durch die Beſtimmung des Art. 7. der Verfaſſungs-Urkunde beſeitigt ſei, nach welchem Niemand ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden dürfe und Ausnahmsgerichte unſtatthaft ſeien; 2) weil, wenn jenes Geſetz von 1842 auch wirklich noch Geltung hätte, doch im vorliegenden Falle die gerichtliche Kompetenz begründet ſei, indem a. die Feſtſetzung einer Strafe wegen Uebertretung einer Polizei-Verordnung geſetzlich den Gerichten zuſtehe, und b. die Klage ſich auf die Behauptung ſtütze, daß durch die ergangenen polizeilichen Verfügungen in Privatrechte eingegriffen ſei und in ſolchen Fällen nach §. 4. des Geſetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg ſtattfinde. Der eingelegte Kompetenz-Konflikt mußte jedoch für begründet erachtet werden.

Die Klage iſt allerdings auf Zahlung einer Geldſumme von 100 Thalern nebſt Zinſen gerichtet, und man muß dem Erkenntniſſe des Friedensgerichts darin beiſtimmen, daß gewöhnlich dergleichen Klagen zur Kompetenz der Gerichte gehören. Allein das iſt nur deshalb der Fall, weil gewöhnlich das Fundament von dergleichen Anſprüchen prozeßfähig iſt, während, wo dies nicht der Fall, der Umſtand, daß eine Geldſumme gefordert wird, gleichgültig iſt. Im vorliegenden Falle werden die 100 Thaler, die Kläger als Exekutivſtrafe hat bezahlen müſſen, um deswillen zurückgefordert, weil die ſtädtiſche Polizeibehörde weder überhaupt, noch bezüglich auf die unterſagte angebliche Verunreinigung des Düſſelbachs geſetzlich das Recht habe, Exekutivſtrafen anzudrohen, geſchweige denn zur Höhe von 100 Thalern feſtzuſetzen, mithin die Feſtſetzung rechtswidrig ſei, folgeweis auch die Einziehung.

Die Frage: ob die Gerichte in der Sache kompetent ſind oder nicht? löſt ſich alſo in die auf: ob gegen die von der Polizeibehörde erfolgte Androhung und Feſtſetzung der in Rede ſtehenden Strafe von 100 Thalern der Rechtsweg ſtatthaft ſei? Im Allgemeinen iſt in dieſer Beziehung nach Lage der Geſetzgebung ein Unterſchied zu machen zwiſchen 1) denjenigen Strafen, die auf allgemeinen in der vorgeſchriebenen Art öffentlich publizirten Strafpolizei-Verordnungen der Verwaltungs-Behörden beruhen, durch welche eine Handlung oder Unterlaſſung überhaupt als ſtrafbar bezeichnet und im Falle der Uebertretung ihres Verbots blos wegen dieſer Uebertretung das Strafübel Jedem angedroht wird, der ſie ſich zu Schulden kommen läßt, und 2) denjenigen Strafen, welche nur einzelnen beſtimmten Perſonen ſpeziell als Zwangsmittel zur Erfüllung einer gerade nur ihnen von der Polizeibehörde auferlegten Verpflichtung angedroht und auferlegt werden.

Nur rückſichtlich jener, einen legislativen Karakter an ſich tragenden Verordnungen der Polizeibehörden, auf welche auch der §. 332 des Strafgeſetzbuchs ſich bezieht, disponirt das Geſetz vom 11. März 1850 in den §§. 5—19., nachdem es in den §§. 1—4 Polizei-Organiſations-Beſtimmungen getroffen hat; und es ſetzt im Anſchluſſe an dieſe Organiſations-Beſtimmungen feſt, wer ſolche allgemeine Strafpolizei-Verordnungen erlaſſen, ändern oder aufheben könne (§§. 5, 7, 9—11, 13, 16.), über welche Gegenſtände ſie ſich erſtrecken dürfen (§§. 6, 7, 12—15.), und wer über Zuwiderhandlung dagegen zu erkennen habe. (§§. 17, 18.) Dies ſind die Gerichte; ſie haben in dem geordneten Verfahren auch die Legalität der Androhung der Strafe vor deren Feſtſetzung zu prüfen (§§. 15 und 17.), und ſelbſt eine entgegenſetzte Anordnung oder ein Eingriff der Verwaltung in die diesfällige gerichtliche Kompetenz würde die Gerichte in ihrer geſetzlichen Attribution nicht beeinträchtigen können. Verſchieden davon aber ſind andere Polizei-Verfügungen und deren Durchführung mittelſt Zwanges.

Digitized by Google

Das Gesetz über das Polizeiwesen vom 11. März 1850 deutet diesen Unterschied an, indem es im §. 20. sagt, daß durch die §§. 5—19. die den Polizeibehörden nach den bestehenden Gesetzen zustehende Exekutivgewalt nicht berührt werde, so daß also die Anwendbarkeit dieser §§. und namentlich des §. 17. hinsichtlich der Befugniß der Gerichte zur Prüfung der Legalität der allgemeinen Strafpolizei-Verordnung der Verwaltung auf andere polizeiliche Verfügungen und deren Vollzug geradezu ausgeschlossen ist. Die Prüfung: ob gegen eine solche andere Polizei-Verfügung der Rechtsweg zulässig, muß also ausschließlich nach den sonst dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. In dieser Hinsicht enthält das Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1. die Regel, daß „Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen", vor die vorgesetzte Dienstbehörde gehören und der Rechtsweg wegen dadurch erlittener Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts nur in den in den §§. 2 ff. bestimmten Ausnahmefällen stattfinde.

Nach dieser Bestimmung kann der Rechtsweg, außer den in den §§. 2 ff. bestimmten Fällen, gegen Polizei-Verfügungen, die nicht allgemeine Strafpolizei-Verordnungen sind, selbst dann nicht stattfinden, wenn behauptet wird, die Verfügungen seien illegal. Es ist demnach völlig unbegründet, wenn der Friedensrichter in seinem Urtheil vom 9. März d. J. ausführt, der §. 17. des Gesetzes vom 11. März 1850 habe rücksichtlich der gesetzlichen Gültigkeit polizeilicher Verfügungen aller Art den Rechtsweg eröffnet, und ebenso ungegründet ist die zur Unterstützung dieser Ausführung geschehene Bezugnahme auf die Artikel 8 und 9 (soll heißen 7 und 8) der Verfassungs-Urkunde, welche bestimmen, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, und Ausnahmsgerichte unstatthaft seien, sowie daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden können; denn die letztere Bestimmung bezieht sich auf Strafen im eigentlichen Sinne des Worts, nicht auf Exekutivmittel, und der Artikel 7 disponirt nur in Bezug auf Sachen, die an sich gesetzlich vor den Richter gehören; diese sollen dem gehörigen Richter nicht entzogen werden; rücksichtlich der gesetzlich vor die Verwaltungs-Behörde zur Entscheidung gehörigen Sachen ist dagegen durch den Artikel 7 nichts geändert. Hierdurch wiederlegt sich auch die entgegensetzte Behauptung des Klägers in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt. Es muß noch jetzt der §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zur Anwendung kommen.

Von einer allgemeinen Strafpolizei-Verordnung mit legislativem Charakter, in Bezug auf deren Anwendung die Gerichte nach §. 17. des Gesetzes vom 11. März 1850, wie gezeigt die Gesetzmäßigkeit der Erlassung zu prüfen haben, handelt es sich nun vorliegend nicht.

Der Ober-Bürgermeister zu Düsseldorf, oder die Regierung durch ihn, hat mittelst der Verfügung vom 19. September 1860 auf Grund des die Polizei-Behörde dazu ermächtigenden §. 3. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 entschieden, daß aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten die Zuleitung des in dem Etablissement des Klägers zur Färberei benutzten Wassers in den Düsselbach ferner und bis zur verbesserten Einrichtung nicht stattfinden dürfe, und diese Untersagung ist dem Kläger speziell gemacht und ausdrücklich „bei Vermeidung einer polizeilichen Exekutivstrafe von 100 Thalern", die also nur, um den Kläger zur Erfüllung der ihm polizeilich auferlegten Verpflichtung exekutivisch anzuhalten, mit anderen Worten: als Exekutions-Maaßregel angedroht ist. Ist aber eben deßhalb die Verfügung des Ober-Bürgermeisters vom 19. September 1860 keine allgemeine Strafpolizei-Verordnung, so fällt nach den angeführten Gesetzen vom 11. März 1850 und 11. Mai 1842 von selbst die Kompetenz der Gerichte hinweg, über dieselbe und ihren Vollzug zu erkennen, selbst wenn behauptet wird, gesetzlich habe die Verwaltung die Strafandrohung als Exekutionsmittel nicht gebrauchen dürfen, da eben auch die Legalität solcher Verfügungen der Kognition der Gerichte entzogen ist, wenn nicht einer der Fälle der §§. 2 ff. des Gesetzes von 1842 vorliegt, was, abgesehen von dem nachher noch zu berührenden §. 4. dieses Gesetzes nicht einmal behauptet ist.

Der Friedensrichter stützt in seinem Urtheil vom 9. März d. J. die Kompetenz der Gerichte in vorliegender Sache wesentlich auch darauf, daß in der That es sich hier von einer Polizei-Kontravention, für welche Artikel XIV. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die Kognition der Gerichte anordne, handle, und zwar 1) deßhalb, weil der Ober-Bürgermeister bei Festsetzung der Strafe selbst sie als eine Polizeistrafe bezeichnet habe; 2) weil in allen Fällen, wo die Polizei-Behörde etwas bei Strafe untersage, die Zuwiderhandlung dagegen eine Polizei-Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuchs sei, 3) weil die Regierung ein allgemeines Strafpolizei-Reglement bereits am 23. Juni 1855 erlassen habe, in welchem bei einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern den Färbereien verboten sei, anderes als ein geklärtes Wasser in die Düssel abzulassen, mithin die Handlung, deren Bestrafung mit 100 Thalern hier in Frage stehe, gerade

Digitized by Google

für eine gerichtlich zu ahndende Uebertretung im Sinne des §. 17. des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 und des Artikel XIV. des Einführungsgesetzes erklärt sei, die Regierung aber diesen Charakter durch Androhung von Exekutivstrafen nicht ändern könne. Der Friedensrichter stützt hierauf die Ansicht, daß der Ober-Bürgermeister durch Festsetzung der Strafe von 100 Thalern keine Polizei-Verfügung im Sinne des Gesetzes von 1842 getroffen, sondern ein Erkenntniß erlassen habe, welches, bei der völligen Inkompetenz desselben dazu, keine Wirkung habe und mithin die Rückforderung der exekutivisch eingeforderten und eingezahlten 100 Thaler begründe.

Es leuchtet indeß ad 1 ein, daß wenn, wie richtig, der Ober-Bürgermeister in seiner Verfügung vom 16. Januar d. J. die „angedrohte Polizeistrafe" festsetzt, damit nicht eine Kontraventionsstrafe, sondern nur die Exekutivstrafe gemeint ist, welche als solche durch die Verfügung vom 19. September 1860 angedroht war, wie dies auch die spezielle Bezugnahme dieser letzteren Verfügung als Grundlage der Festsetzung außer Zweifel stellt. Völlig ungegründet und unjuristisch ist die Behauptung ad 2, daß in allen Fällen, wo die Polizei-Behörde etwas bei Strafe untersage, die Zuwiderhandlung dagegen eine Polizei-Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuchs sei. Denn dazu ist, wie bereits oben gezeigt worden, erforderlich, daß die Strafe durch eine allgemeine in der vorgeschriebenen Art publizirte Strafpolizei-Ordnung einem Jeden, der die verpönte Handlung oder Unterlassung sich zu Schulden kommen läßt, blos wegen dieser Uebertretung angedroht sei; nicht aber gehört dahin der Fall der einzelnen bestimmten Personen speziell als Zwangsmittel zur Erfüllung von Polizei-Auflagen angedrohten Exekutivstrafen. Richtig ist es sodann ad 3, daß die Regierung durch das im Amtsblatt für 1855 S. 380 publizirte Polizei-Reglement für den Düsselbach vom 23. Juni 1855 §§. 24 und 25. die Ablassung nicht geklärten Wassers aus Färbereien in den Bach bei einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern verbietet. Allein dadurch ist formell das Befinden darüber, ob nicht gewisse Einrichtungen an den Fabrik-Etabissements aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten außerdem noch vorzuschreiben, der Polizei-Behörde, der es naturgemäß und im Sinne des gedachten Reglements selbst zusteht, keineswegs entzogen und mithin auch nicht der Vollzug diesfälliger polizeilicher Anordnungen durch Exekutivstrafen. Eben davon allein handelt es sich aber hier.

Die Frage: ob dergleichen im eigentlichen Sinne polizeiliche Anordnungen bei Exekutivstrafe besonders mit Rücksicht auf das Polizei-Reglement vom 23. Juni 1855 getroffen werden konnten, bleibt mithin immer eine Frage über die Gesetzlichkeit einer bloßen Polizei-Verordnung und deren Vollzug, und gehört als solche nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zur Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde mit Ausschluß der Gerichte. Es kommt daher nicht darauf an, hier die Gründe zu erörtern, welche der Friedensrichter in dem erwähnten Urtheil für die Ansicht ausgeführt hat, daß den Regierungen nach §. 18. des Ressort-Reglements in Verbindung mit den Regierungs-Instruktionen von 1817 und 1825 und dem Anhange zur ersteren, sowie nach §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850 und §. 3. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 das Recht nicht zustehe, ihren polizeilichen Anordnungen durch Androhung und Festsetzung von Exekutiv-Geldstrafen Nachdruck zu geben; und noch weniger ist hier zu erörtern, ob event. die Regierung dieses Recht auf den Ober-Bürgermeister habe übertragen können.

Nur die von dem Kläger aufgestellte Behauptung bleibt noch zu prüfen, daß der Rechtsweg in der vorliegenden Sache deshalb stattfinden müsse, weil die Klage sich auf die Behauptung stütze, daß durch die ergangenen polizeilichen Verfügungen in Privatrechte eingegriffen sei, und in solchen Fällen nach §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg stattfinde. Dieser Paragraph kann aber um deswillen die Zulässigkeit des Rechtsweges hier nicht begründen, weil er denselben wegen Eingriffe in Privatrechte durch polizeiliche Verfügungen nur zur Erlangung der Entschädigung zuläßt, die vorliegende Klage aber diesen Zweck nicht verfolgt, sondern die polizeiliche Anordnung selbst, nämlich die Untersagung der Zuleitung des für die Färberei des Klägers benutzten Wassers — und deren zwangsweise Durchführung mittelst Rückforderung der Exekutivstrafe beseitigen, also den früheren Zustand mit Hülfe des Rechtsweges hergestellt sehen will, wozu ihn der Schluß des §. 4. ausdrücklich versagt.

Berlin, den 9. November 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Digitized by Google

B. Gewerbe-Polizei.

156) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, an das Polizei-Präsidium hieselbst und an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten, die Ertheilung von Gewerbescheinen zur Veranstaltung deklamatorischer Kunstleistungen betreffend, vom 22. Mai 1862.

Es ist die Frage gekommen, ob die Königlichen Regierungen befugt sind, Gewerbescheine zum Veranstalten deklamatorischer Unterhaltungen, sei es für einzelne Personen, sei es für Gesellschaften, auszustellen. Dies giebt uns Veranlassung, Folgendes hierüber zu bestimmen:

Die Veranstalter deklamatischer Unterhaltungen fallen in die Kategorie der im §. 19. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 gedachten „Schauspieler- und ähnlichen Gesellschaften", und gehören daher zu denjenigen Personen, denen an sich der Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen ertheilt werden darf.

Es ist ferner unbedenklich, die Schlußbestimmung des §. 18. a. a. O. auch auf diese Art der Kunstleistungen zur Anwendung zu bringen, so daß es für solche Deklamatoren, welche ein höheres Kunst-Interesse fördern und ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, nicht des Gewerbescheins, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß bedarf.

Was sodann die Frage betrifft, ob es für den gedachten Gewerbebetrieb neben dem Gewerbeschein, beziehentlich der ortspolizeilichen Erlaubniß, noch der im §. 19. cit. für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften vorgesehenen besonderen Konzession bedarf, deren Ertheilung gemäß §. 11. No. 4. litt. g. der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. Dezember 1825 resp. des §. 47. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 auf die Herrn Ober-Präsidenten übergegangen ist, so ist dieselbe dahin zu beantworten, daß eine solche besondere Konzession überhaupt nur in denjenigen Fällen erforderlich ist, wo mehrere Personen unter einer gemeinschaftlichen Leitung zu deklamatorischen oder dramatischen Vorstellungen sich vereinigen.

Die Königliche Regierung wolle hiernach event. das Geeignete veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1862.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. — Der Minister des Innern. v. Jagow.

C. Versicherungs-Wesen.

157) Bekanntmachung, die Versicherung von Immobilien bei Privat-Gesellschaften im Bezirk der städtischen Feuer-Assekuranz-Anstalt zu Stralsund betreffend, vom 1. März 1862.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherungen von Immobilien die fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits konzessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September v. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Sozietät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung des Magistrats der Stadt Stralsund, in Vertretung der dortigen städtischen Feuer-Assekuranz-Anstalt, daß für den Bezirk dieser Sozietät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt. Berlin, den 1. März 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

VIII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

158) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Ertheilung der Qualifikation zum Feldmesser an Privat-Baumeister betreffend, vom 23. Mai 1862.

Auf die Anfrage vom 7. d. M., ob die Qualifikation zum Feldmesser nach der für Bauführer und Baumeister erlassenen Bestimmung vom 19. September 1861 (Minist.-Bl. S. 241) auch an Privat-Baumeister ertheilt werden kann, wird der Königlichen Regierung erwiedert, daß, sofern Privat-Baumeister wenigstens die für die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung vorgeschriebene Schulbildung erlangt haben, der Anwendung der Bestimmung vom 19. September 1861 auf dieselben nichts entgegensteht. Berlin, den 23. Mai 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

159) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin, die Entschädigung der Strom- und Ufer-Aufseher ꝛc. bei auswärtigen Geschäften betreffend, vom 28. Mai 1862.

Verschiedene Anträge einzelner Königlicher Regierungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der Entschädigungsbetrag, welcher den Strom- und Ufer-Aufsehern, Kribb- und Buhnenmeistern ꝛc. nach §. 5. der allgemeinen Grundsätze vom 19. Mai 1860 und nach der Cirkular-Verfügung vom 14. Januar 1861 (Minist.-Bl. S. 21) zur Deckung des Mehraufwandes für auswärtige Beköstigung und Uebernachtung mit 5 Sgr. pro Tag zu gewähren ist, für diejenigen Tage, an welchen sie auswärts zu übernachten genöthigt sind, als ein zureichender nicht angesehen werden kann.

Ich genehmige daher, daß den oben bezeichneten Beamten in Fällen der letzteren Art für jede Nacht, welche sie außer dem Hause zubringen müssen, eine fernere Entschädigung von 5 Sgr., also im Ganzen von 10 Sgr. vom 1. Januar c. ab, gewährt werde. Berlin, den 28. Mai 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

IX. General-Postverwaltung.

160) Verfügung, betreffend die Portofreiheit in Königlichen Garten-, Ordens-, Schifffahrts- und Hafen- und Königlichen Theater-Angelegenheiten, vom 4. Juni 1862.

§. 1. Folgende Bestimmungen der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse vom Jahre 1847 über die Portofreiheit

1) in Königlichen Garten-Sachen §§. 80 bis 84.,
2) in Königlichen Gestüt- und Marstall-Sachen §. 91.,
3) in Königlichen Ordens-Sachen §§. 221 und 222.,
4) in Königlichen Schifffahrts- und Hafen-Sachen §§. 247 und 249.,
5) in Königlichen Theater-Sachen §. 286.,

sowie die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§. 2. Der Umfang der Portofreiheit in diesen, §. 1. Nr. 1 bis 5 bezeichneten Angelegenheiten wird von jetzt ab im Allgemeinen nach den Grundsätzen, welche das Portofreiheits-Regulativ vom 3. Februar 1862, (Minist.-Bl. S. 64) in den §§. 1 bis 9. über den Umfang der Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten aufstellt, und nach den in den folgenden §§. 3 bis 6. enthaltenen Ausnahme-Bestimmungen beurtheilt, welche dem zweiten Abschnitte des Portofreiheits-Regulativs vom 3. Februar 1862 ergänzend hinzutreten.

§. 3. In Königlichen Garten-Sachen genießen Portofreiheit Briefe, Gelder und Packete, welche die Intendantur der Königlichen Gärten als Behörde unter öffentlichem Siegel in ihren Angelegenheiten absendet

Digitized by Google

nnd empfängt. Dieſelbe Portofreiheit findet ſtatt für Briefe, Gelder und Packete, welche in Angelegenheiten der Königlichen Gärten an die Hofgärtner eingehen, oder von dieſen mit dem Dienſtſiegel verſchloſſen abgeſendet werden.

§. 4. In Angelegenheiten der mit dem Friedrich-Wilhelms-Geſtüte in Neuſtadt a. D. verbundenen Trainir-Anſtalt beſchränkt ſich die Portofreiheit für Packete auf ein Geſammtgewicht von 40 Pfund mit jeder abgehenden Poſt. Die in Angelegenheiten des Friedrich-Wilhelms-Geſtüts in Neuſtadt a. D. und der damit verbundenen Trainir-Anſtalt zur Verſendung kommenden Packete dürfen einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht überſteigen, wenn ſie portofrei befördert werden ſollen.

§. 5. In Ordens-Angelegenheiten ſind portofrei 1) die Korreſpondenz der General-Ordens-Kommiſſion und des St. Johanniter-Ordens mit Privat-Perſonen; 2) die Verſendung der Ordens-Inſignien, Ehrenzeichen, Denkmünzen des Kaiſerlich Ruſſiſchen Georgen-Ordens und der St. Annen-Medaille, wenn es ſich bei dieſen Sendungen zu 1 und 2 um einen Akt der Königlichen Gnade handelt; 3) die Rückſendung der durch Abgang der Inhaber erledigten Inſignien an die General-Ordens-Kommiſſion; 4) Geldvergütungen an dürftige Wittwen und Kinder verſtorbener Ordens-Inhaber; 5) die Geldſendungen der Kaſſe des St. Johanniter-Ordens, ſobald ſolche dem Zwecke der Verwaltung entſprechend verwendet werden ſollen. Dagegen ſind in Angelegenheiten des St. Johanniter-Ordens portopflichtig a) die Sendungen zu 1 und 2 in allen den Fällen, in welchen dieſer Orden auf Anſuchen des Empfängers verliehen wird, b) Geldſendungen der Ordens-Mitglieder an Eintrittsgeld, laufenden Beiträgen und Koſten für Ordens-Inſignien.

§. 6. In Königlichen Theaterſachen ſind nur portofrei die Korreſpondenz der General-Intendantur der Königlichen Schauſpiele mit andern Königlichen Behörden. Der Schriftwechſel mit Privat-Perſonen und Privat-Anſtalten iſt dagegen portopflichtig.

§. 7. Die Gärtner-Lehr-Anſtalt und die Landes-Baumſchule in Sansſouci (Potsdam) haben Portofreiheit für ihre Korreſpondenz-, Geld- und Packet-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfund mit jeder abgehenden Poſt im Ganzen nach oder aus einem und demſelben Orte.

Mit dieſer Beſchränkung ſoll die Portofreiheit auch bei der Verſendung von jungen Obſtbäumen eintreten, welche zur Beförderung der Obſtbaumzucht für Rechnung der Provinzial-Behörden aus der Landes-Baumſchule entnommen, und den Land-Schullehrern überwieſen werden.

Bei Privat-Ankäufen von Bäumen und Pflanzen, ſo wie in jedem Falle, wo ein Privat-Intereſſe eintritt, darf bei den erwähnten Sendungen der Portofreiheits-Vermerk nicht angewendet werden.

Dieſe Portofreiheit der Gärtner-Lehr-Anſtalt und der Landes-Baumſchule in Sansſouci tritt denjenigen hinzu, welche in dem dem Regulative vom 3. Februar 1862 beigegebenen Verzeichniſſe aufgeführt ſind, und es findet auf ſie die Beſtimmung des §. 39. des gedachten Regulativs Anwendung.

§. 8. In Betreff der äußern Beſchaffenheit der nach den vorſtehenden Beſtimmungen portofreien Sendungen und der Kontrollirung der portofreien Rubriken kommen die Vorſchriften des vierten und fünften Abſchnitts §§. 40 bis 48. des Regulativs vom 3. Februar 1862 zur Anwendung.

Berlin, den 4. Juni 1862.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

---

161) Verfügung, die Portofreiheit in Herzoglich Anhalt-Bernburgiſchen Angelegenheiten betreffend, vom 30. Mai 1862.

In Folge eines zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgiſchen Regierung abgeſchloſſenen neuen Poſt-Vertrages treten bezüglich der Portofreiheit Sr. Hoheit des regierenden Herzogs von Anhalt-Bernburg, ſo wie der Mitglieder des Herzoglichen Hauſes und der Herzoglichen Behörden vom 1. Juli d. J. ab folgende Beſtimmungen ein:

Se. Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg, ſo wie alle Mitglieder des Herzoglichen Hauſes werden im ganzen Umfange des Königlich Preußiſchen Poſtbezirks, ſowohl für Brief-, als auch für Geld- und Packet-Sendungen in herrſchaftlichen Angelegenheiten die Portofreiheit genießen.

Imgleichen ſoll den Staats- und anderen öffentlichen Behörden und Beamten des Herzogthums Anhalt-Bernburg für diejenigen Briefe, ſo wie für diejenigen Geld- und Packet-Sendungen, welche in Staatsdienſt-

Digitized by Google

Angelegenheiten vorkommen und bei welchen das Porto nicht einer Partei, sondern lediglich der Staatskasse zur Last fallen würde, im ganzen Umfange des Preußischen Postbezirks die Portofreit zustehen.

Jedes Schreiben und jede Sendung, für welche hiernach die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, muß auf der Adresse mit der Bezeichnung „herrschaftliche Sachen" versehen sein. Diejenigen Briefe und sonstigen Gegenstände, welche in den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landen als portofrei zur Post gegeben werden, müssen außerdem mit dem Herzoglichen Siegel, beziehungsweise mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde verschlossen sein.

Hinsichtlich der portofrei zu befördernden Briefpost-Sendungen, so wie der Sendungen von gemünztem Gelde und Papiergelde findet eine Beschränkung des Gewichts nicht statt. Alle sonstigen Sendungen dürfen dagegen, wenn sie portofrei befördert werden sollen, das Gewicht von zwanzig Pfunden für jede einzelne Sendung nicht übersteigen. Schwerere Sendungen unterliegen der Zahlung des tarifmäßigen Porto.

Berlin, den 30. Mai 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

---

162) Schreiben an das Königliche Haupt-Bank-Direktorium, die Bezeichnung der portofreien Sendungen betreffend, vom 15. Mai 1862.

Dem Königlichen Haupt-Bank-Direktorium erwidert das General-Post-Amt auf die Anfrage in dem gefälligen Schreiben vom 22. v. M., die Bezeichnung der portofreien Sendungen betreffend, Folgendes ganz ergebenst.

Auf den Adressen der von der Königlichen Bank und deren Filial-Anstalten ausgehenden, zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen wird die Bezeichnung: „Königliche Bank-Sache" wie bisher nur dann anzuwenden sein, wenn die Sendungen eigentliche Banksachen — d. h. im Interesse der Königlichen Bank geführte Korrespondenzen ꝛc. — betreffen.

Bei anderen Sendungen muß — den Bestimmungen in §. 42. des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten ꝛc. vom 3. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 65) zufolge — unterschieden werden, ob die Sendungen im Interesse solcher Korporationen und Institute stattfinden, welchen — laut Inhalt des dem Regulativ beigefügten Verzeichnisses, oder sonst durch spezielle Bewilligung — die Portofreiheit für derartige Sendungen gewährt ist, oder ob sie in Allgemeinen Staatsdienst-Angelegenheiten abgelassen werden.

Im ersteren Falle sind die Bezeichnungen so zu wählen, daß sie die Angelegenheit, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, speziell bezeichnen, z. B. „Allgemeine Kirchensache", „Allgemeine Schulsache", „Milde Stiftungssache" ꝛc. Bei Sendungen in Allgemeinen Staatsdienst-Angelegenheiten ist dagegen die Bezeichnung: „Königliche Dienst-Sache" genügend.

Die Geld- und Korrespondenz-Sendungen endlich, welche in Justiz-Partei-Sachen aus dem Verkehre zwischen den Gerichten und den Königlichen Bankstellen entstehen, müssen mit den in dem Regulative für die Portofreiheit in Justiz-Sachen vom 3. Januar 1858 vorgeschriebenen Bezeichnungen: „Portofreie gerichtliche Geldsendung" resp. „Portofreie Justiz-Sache" oder „gerichtliche Armen-Sache" versehen werden.

Das Königliche Haupt-Bank-Direktorium wird ganz ergebenst ersucht, geneigtest zu veranlassen, daß bei der Königlichen Bank und deren Filial-Anstalten nach Maßgabe des Vorstehenden verfahren werde.

Berlin, den 15. Mai 1862.

Königliches General-Post-Amt.

---

163) Allgemeine Verfügung, betreffend die Prüfung der Post-Expedienten zu Post-Assistenten, vom 18. April 1862.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 1. Dezember 1860 ist angeordnet worden, daß die zur Post-Assistenten-Prüfung verstatteten Post-Expedienten die Prüfung im praktischen Dienste und die schriftliche Prüfung

Digitized by Google

bei der Ober-Post-Direktion ihres Bezirks ablegen sollen. Nachdem diese Maßregel sich in ihrer Ausführung als zweckmäßig bewährt hat, soll auch die Abnahme des mündlichen Theils der gedachten Prüfung in den Geschäftskreis der Königlichen Ober-Post-Direktionen übergehen.

Es bleibt bei dem bisherigen Grundsatze, daß Post-Expedienten nur bei ganz besonderer Dienstüchtigkeit und guten natürlichen Anlagen zu der Post-Assistenten-Prüfung zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung der Post-Expedienten zur Post-Assistenten-Prüfung wird nach wie vor dem General-Post-Amte vorbehalten. Die Königlichen Ober-Post-Direktionen haben diese Genehmigung in den geeigneten Fällen, unter Vorlegung der Personal-Akten, zu beantragen.

Besteht ein Post-Expedient das Post-Assistenten-Examen nicht, so kann die Wiederholung der Prüfung nur mit Genehmigung des General-Post-Amts stattfinden. Berlin, den 18. April 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

164) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und die Königliche Regierung in Potsdam, die Aufzeichnung der Militair-Anwärter für den Grenzdienst betreffend, vom 10. April 1862.

Damit den Wünschen der zur Anstellung als Grenzaufseher bezeichneten Militair-Anwärter bezüglich der Provinz ihrer künftigen Versorgung die thunlichste Berücksichtigung zu Theil werde, sind nicht nur diejenigen Militair-Anwärter, welche bei ihrer Prüfung eine Provinz bezeichnen, in welcher sie vorzugsweise angestellt zu werden wünschen, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde, unter Mittheilung der Prüfungsarbeiten und Zeugnisse, zur Aufzeichnung für den Grenzdienst zu überweisen, sondern es sind fortan auch die für den Grenzdienst bei einer Provinzial-Steuerbehörde bereits aufgezeichneten Militair-Anwärter, wenn sie demnächst darauf antragen, einer anderen Provinzial-Steuerbehörde, unter Abgabe der Prüfungsarbeiten ꝛc., zu überweisen, dagegen in der Anwärter-Liste der ersteren Provinzialbehörde zu löschen. In die Liste der Behörde, welcher dieselben überwiesen sind, werden sie nach dem Datum ihrer ursprünglichen Aufzeichnung aufgenommen, auch nach diesem Datum bei der Einberufung berücksichtigt.

Berlin, den 10. April 1862.

Der Finanz-Minister.

---

165) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc., betreffend die Chausseegeldfreiheit der Armee-Fuhrwerke, vom 7. April 1862.

Zu den nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840, „Befreiungen No. 2" von Entrichtung des Chausseegeldes befreiten Armee-Fuhrwerken gehören außer den Truppen-Fahrzeugen (Patronen-, Montirungs-, Registratur-, Offizier-Equipage-Wagen u. s. w.), welche mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen und deshalb leicht als Armee-Fuhrwerke erkennbar sind, auch diejenigen Wagen, welche Truppen-Kommandeure und gewisse höhere Militair-Beamte im mobilen Zustande behufs Fortschaffung von Registraturen, Effekten und dergleichen besitzen. Da diese Wagen in verschiedenen Formen vorkommen und deren Bestimmung aus ihrer äußeren Beschaffenheit nicht immer zu entnehmen ist, so bedarf es für dieselben, wenn sie, ohne einer Truppe angeschlossen zu sein, eine Chausseegeld-Hebestelle berühren, behufs Gewährung der Chausseegeldfreiheit eines besonderen Ausweises. Dieser Ausweis, auf dessen Vorzeigung die Chausseegeldfreiheit in den vorbezeichneten Fällen zu gewähren ist, soll nach der mit dem Herrn Kriegs-Minister getroffenen Verabredung, in einer von dem Offizier oder dem Militair-Beamten, welchem der Wagen gehört, unterschriebenen und mit dem Dienstsiegel versehenen Bescheinigung bestehen, in welcher der Name und die Dienststellung des Besitzers, sowie die Bestimmung des Wagens angegeben ist.

Digitized by Google

Euer Hochwohlgeboren werden veranlaßt, dem Vorstehenden gemäß die betheiligten Behörden und die Chausseegeld-Erheber und Pächter der Hebestellen an den Staats-Chausseen des dortigen Bezirks mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 7. April 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

166) Bekanntmachung, die Abgaben für das Befahren der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder betreffend, vom 12. Mai 1862.

Mit Bezug auf den in der Gesetz-Sammlung Seite 152 publizirten Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe zu entrichten ist, wird hiermit Folgendes bestimmt.

1) Jeder Führer eines die vorbezeichneten Wasserstraßen befahrenden Flosses ist verpflichtet, die Größe der Oberfläche des Flosses, ferner ob dasselbe ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenem Holze (Quadratholz) oder aus Balken besteht, sowie ob und womit es beladen ist, nach Maaßgabe des vorgeschriebenen Musters schriftlich bei jeder Empfangsstelle anzumelden, auch derselben den Frachtbrief, das Schriftstück über die Abfertigung bei der zuletzt berührten Hebestelle und die erhaltene amtliche Vermessungsbescheinigung vorzulegen.

2) Die zum Ableichtern angenommenen Fahrzeuge, welche nur ein Sechstel des vollen Tarifsatzes zu entrichten haben, sind von dem Führer des Schiffsgefäßes, welches abgeleichtert wird, in der schriftlichen Anmeldung des letzteren, und zwar nach demselben unter der Bezeichnung als „Ableichter" aufzuführen. Die Schiffsführer sind verbunden, nachzuweisen, daß die als Ableichter angemeldeten Gefäße wirklich nur als solche benutzt werden und gehalten, die in dieser Beziehung von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen zu befolgen. Insoweit bei einzelnen Schleusen durch besondere Bestimmungen der Erlaß der Angabe von Leichterfahrzeugen nachgegeben worden ist, verbleibt es hierbei.

3) Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle des §. 21. beziehungsweise §. 26. der Bestimmungen in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt ꝛc. auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder vom 9. Juni 1838. (Annal. S. 440).

4) Mit dieser Maaßgabe kommen die gedachten Bestimmungen ꝛc. vom 9. Juni 1838 auch auf dem Plauer Kanale gleichzeitig mit dem Tarife vom 5. Mai d. J. zur Anwendung.

Berlin, den 12. Mai 1862.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

XI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

167) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche General-Kommissionen und Regierungen, landwirthschaftliche Abtheilungen, das Verfahren bei Deposition der zu Lehnen und Familien-Fideikommissen gehörigen Abfindungs-Kapitalien in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen betreffend, vom 29. April 1862.

Die Bestimmung über die Verwendung von Abfindungs-Kapitalien in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen, welche zu Lehnen und Familien-Fideikommissen gehören, steht gesetzlich im Interesse nicht nur der Realberechtigten und Hypothekengläubiger, sondern auch der Lehns- und Fideikommiß-Anwärter ohne Zeitbegrenzung lediglich den Auseinandersetzungs-Behörden zu, und diese ihre Kompetenz wird nur durch die von ihnen angeordnete Verwendung der Kapitalien oder durch Ueberweisung derselben, als Lehnsstamm- oder Fideikommiß-Kapitalien, an den Lehnhof resp. das Fideikommiß-Gericht beendigt. Erst mit diesem Zeitpunkte tritt die Funktion der Appellations-Gerichte, als Lehn- und Fideikommiß-Behörden, nach §. 25. Nr. 4. der Verordnung vom 2. Januar 1849 und dem Gesetze vom 5. März 1855 ein. Daraus folgt, daß die Deposition der gedachten Abfindungs-Kapitalien vor diesem Zeitpunkte nach §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und erst späterhin nach §. 25. Nr. 4. der Verordnung vom 2. Januar 1849 sich richtet.

Digitized by Google

Mit obigen Grundsätzen hat der Herr Justiz-Minister sich einverstanden erklärt. Um zur Vermeidung weiterer Kompetenz-Streitigkeiten ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, bestimme ich Folgendes:

1) In den Requisitionen an die Gerichte behufs Deposition der erwähnten Abfindungs-Kapitalien gemäß §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834 sind dieselben nach den Auseinandersetzungs-Sachen, aus denen sie herrühren, so zu bezeichnen, daß die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde über sie den Gerichten nicht zweifelhaft bleiben kann. Ein ausdrücklicher Vorbehalt dieser Kompetenz ist aber gesetzlich nicht erforderlich und deshalb zu unterlassen.

2) Wenn der Verwendungspunkt soweit geordnet ist, daß die bezeichneten Kapitalien aus der Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde ausscheiden können, so hat dieselbe sie dem zuständigen Lehnhofe oder Fideikommiß-Gerichte ausdrücklich, als Lehnsstamm- oder Fideikommiß-Kapital, zur weiteren Verfügung zu überweisen, und das Gericht, bei welchem sie bis dahin deponirt gewesen sind, davon zu benachrichtigen.

Berlin, den 29. April 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

---

168) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Gestüt-Vorsteher, das von den Gestüt-Beamten an der Dienstmütze zu tragende Abzeichen betreffend, vom 16. Mai 1862.

Ew. ꝛc. werden mit Bezug auf meine Verfügung vom 26. v. M. (Minist.-Bl. S. 202) davon in Kenntniß gesetzt, daß des Königs Majestät auf meinen Vortrag Allerhöchst zu bestimmen geruhet haben, daß das von den Gestüt-Beamten an der Dienstmütze über der Kokarde zu tragende Abzeichen in einem Pferde, darüber eine Krone, beides in Gold, bestehen soll. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 16. Mai 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

XII. Militair-Angelegenheiten.

169) Verfügung, mit den Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen, vom 7. Mai 1862.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, die in Bezug auf die Annahme von Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division bestehenden Bestimmungen derart zu erweitern, daß der Schiffsjungen-Division fortan ein Ersatz gesichert wird, an welchem alle Theile der Monarchie Theil nehmen können.

In Folge dessen sollen mit dem 1. Juni d. J. die nachfolgenden „Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen" in Kraft treten. (Anl. a.)

Für die Provinzial-Landwehr-Bataillone wird eine entsprechende Anzahl der beregten Nachrichten Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements den General-Kommandos zugehen. Berlin, den 7. Mai 1862.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

---

a.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen.

Freiwillige der Schiffsjungen-Division. Im Allgemeinen.

§. 1. Die Schiffsjungen-Division hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Marine auszubilden.

Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Division eingetretenen Individuen.

§. 2. Diejenigen, welche in der Schiffsjungen-Division auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf von drei Jahren — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. — Wer daher drei volle Jahre in der Schiffsjungen-Division bleibt, hat im Ganzen zwölf Jahre zu dienen.

Digitized by Google

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division.

§. 3. Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Division wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath, oder wer in der Nähe der Marine-Station wohnt, bei dem Kommando der Station zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat; a. Taufschein, Konfirmationsschein, b. ärztliches Attest incl. Impfschein, c. Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division einschreiben zu lassen.

Annahme-Bedingungen.

§. 4. 1) Der Einzustellende muß 14 Jahre alt sein, darf jedoch das 16te Lebensjahr nicht überschritten haben.
2) Er muß gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von Fehlern (Anlage zu Unterleibsbrüchen) sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör, und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.
Hierüber hat sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.
3) Er muß sich gut geführt haben.
4) Er muß konfirmirt sein.
5) Er muß lesen, schreiben und die vier Spezies rechnen können.
6) Er muß sich bei seiner Ankunft in Danzig zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Marine verpflichten.
7) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit zwei Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Division das Nöthige ꝛc. Putzzeug verschaffen zu können.
8) Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.
9) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Matrosen-Dienst oder Werft-Dienst nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige seine Dienstzeit in dem Landheere zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für seine Ausbildung in der Marine nicht auferlegt.

Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division.

§. 5. 1) Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach dem für die Aufnahme in die Unteroffizier-Schulen vorgeschriebenen Schema nebst den Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats an die Marine-Station einzusenden.
2) Das Ober-Kommando der Marine hat nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Marine-Station demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen.
3) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
4) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vakanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet. Berlin, den 2. Mai 1862.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

170) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., den Eintritt der zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Berechtigten in den Seedienst betreffend, vom 17. April 1862.

Auf den Bericht vom 16. v. M. gereicht der Königlichen Regierung hierdurch zum Bescheide, daß die Ansicht, wonach es Heerespflichtigen, welche sich die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste erworben haben, freistehen soll, die Vergünstigung der Seedienstpflichtigkeit auch noch nach dem Eintritte in das militairpflichtige Alter in Anspruch zu nehmen, als berechtigt nicht anerkannt werden kann.

Nach dem Allerh. Erlasse vom 4. April 1854 (Ges.-Samml. de 1854 S. 249), betreffend das Ersatzwesen für die Marine, werden gemäß der Bestimmung sub 3 b. daselbst zu den Seedienstpflichtigen gerechnet:

„alle diejenigen, welche beim Eintritte in das dienstpflichtige Alter als Schiffsmannschaften mindestens zwei volle Jahre auf Preußischen Seeschiffen gefahren und nicht vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind."

Es ist demnach die Seedienstpflichtigkeit ausdrücklich von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß die Dienstpflichtigen bereits beim Eintritte in das dienstpflichtige Alter als Schiffsmannschaften zwei volle Jahre auf Preußischen Seeschiffen gefahren sind, nicht aber ausgesprochen, daß sie auch noch nach dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter diese Bedingung erfüllen können. Die Berechtigung zum einjährigen Dienste in der Armee ändert hierin Nichts, da auch der einjährige Freiwillige nach §. 126. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Dienste bereits beim Eintritte in

Digitized by Google

das dienstpflichtige Alter geführt haben muß und diese Berechtigung grundsätzlich sich nicht noch später erwerben kann, der nach §. 136. l. c. zulässige Eintritts-Ausstand bis zum 23. Lebensjahre daher gewissermaßen nur als eine Beurlaubung vom wirklichen Dienste zu betrachten ist.

Hiernach hat die Königliche Regierung in dem dort vorliegenden Spezialfalle zu verfahren.

Berlin, den 17. April 1862.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Im Auftrage: v. Bose.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

---

171) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse der mit dem Gymnasium zu Dortmund verbundenen Real-Schule in Bezug auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst ihrer Zöglinge betreffend, vom 14. Februar 1862.

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten benachrichtigen wir das ꝛc. und das ꝛc. zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige ergebenst, daß die mit dem Gymnasium zu Dortmund verbundene Real-Schule in die erste Ordnung der Real-Schulen aufgenommen worden ist. Berlin, den 14. Februar 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

---

172) Cirkular-Erlaß an die sämmtlichen oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse der höheren Bürgerschule zu Ruhrort in Bezug auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst ihrer Zöglinge betreffend, vom 15. März 1862.

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten benachrichtigen wir das ꝛc. und das ꝛc. zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige ergebenst, daß die Lehranstalt zu Ruhrort unterm 6. Februar d. J. als eine zu gültigen Abgangs-Prüfungen nach den Reglement vom 6. Oktober 1859 (Minist.-Bl. S. 262) berechtigte höhere Bürgerschule anerkannt worden ist. Berlin, den 15. März 1862.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Der Minister des Krieges und der Marine. v. Roon.

---

173) Cirkular-Erlaß an sämmtliche oberen Provinzial-Militair- und Civilbehörden, die Verhältnisse der Zöglinge der Realschule in Duisburg und der höheren Bürgerschule in Kulm in Bezug auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst ihrer Zöglinge betreffend, vom 18. April 1861.

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten benachrichtigen wir das ꝛc. und das ꝛc. zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige ergebenst, daß die mit dem Gymnasium zu Duisburg verbundene Realschule unter dem 10. März d. J. in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen worden ist und die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Kulm seit dem 1. Oktober 1861 die Organisation einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule erhalten hat. Berlin, den 18. April 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: v. Stosch.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 19. Juli 1862.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 7. Berlin, den 1. September 1862. 23ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

174) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, das Verfahren bei Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend, vom 21. Juli 1862.

Bei Prüfung der Verhandlungen über die am 6. Mai d. J. stattgehabten Wahlen zum Hause der Abgeordneten bezüglich die vorgängigen Urwahlen haben sich mehrfache Unregelmäßigkeiten und Unrichtigkeiten herausgestellt. Minder wichtige Vorgänge der Art sind im Einzelnen erledigt. Folgende Punkte sind im Allgemeinen der Beachtung zu empfehlen:

1) Ueber die Reihenfolge, in welcher die Kreise resp. Städte bei den Wahlen der Abgeordneten zu stimmen haben, enthält §. 21. des Wahl-Reglements vom 4. Oktober v. J. (Minist.-Bl. S. 218) die nähere Anordnung. In Ansehung des Zweifels, zu welchem die betreffende Bestimmung Veranlassung gegeben hat, ist bereits in dem Cirkular-Erlaß vom 25. November v. J. als angemessen bezeichnet,

> die Reihenfolge, in welcher die Kreise ꝛc. bei den Abgeordneten-Wahlen zur Abstimmung gelangen, so alterniren zu lassen, daß in jedem Wahl-Termine ein und dieselbe Reihenfolge innegehalten wird, der Wechsel in dem vorgeschriebenen Turnus mithin immer erst in dem folgenden Termine Anwendung findet.

Gleichwohl ist in den verschiedenen Wahlkreisen ungleichmäßig verfahren. Obiger Cirkular-Erlaß wird daher zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

2) Die Wahlmänner sind zur Erleichterung der Prüfung der Wahl-Verhandlungen künftighin nicht, wie bisher mehrfach geschehen ist, durch Kurrende, sondern durch spezielle Insinuation vorzuladen. Zu gleichem Behufe sind die Behändigungsscheine mit der entsprechenden Nummer der Wahlmännerliste zu versehen.

3) Nach §. 22. des Wahl-Reglements hat, wenn sich auf keinen Kandidaten bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit vereinigt hat, eine weitere Abstimmung einzutreten, welche im Uebrigen wie die erste vorzunehmen ist, nur daß keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden kann, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Es ist vorgekommen, daß bei einer solchen engeren Abstimmung auch die Stimmgebung für einen Kandidaten als unzulässig bezeichnet ist, welcher bei der ersten Wahl mehrere Stimmen erhalten, auf die weitere Abstimmung für sich aber verzichtet hatte. Dadurch ist eine Ungültigkeit der ganzen Wahlhandlung herbeigeführt. Zur Vermeidung gleicher Vorkommnisse ist darauf

Digitized by Google

aufmerksam zu machen, daß die bezeichneten Wahlvorschriften unbedingt und ohne Rücksicht auf Verzichte oder sonstige Erklärungen der Wahl-Kandidaten zur Ausführung kommen müssen.

4) Ueber die von den Militair-Personen des stehenden Heeres und den Stamm-Mannschaften der Landwehr zu vollziehenden Urwahlen enthält der §. 9. der Verordnung vom 30. Mai 1849 besondere Bestimmungen, an deren Beobachtung durch die Cirkular-Verfügungen vom 26. März und 10. April d. J. wiederholt erinnert ist. Auch schon der Cirkular-Erlaß vom 18. Juni 1849 (Minist.-Bl. S. 113) enthält unter Nr. 5 und 6 einige bezügliche Hinweisungen.

Gleichwohl sind bei Anwendung des §. 9. mehrfache Verstöße vorgekommen. Dieselben führen zumeist auf Verkennung des Umstandes zurück, daß selbstverständlich, soweit die Verordnung und das Reglement vom 4. Oktober v. J. Ausnahmen nicht ausdrücklich vorschreiben, die allgemeinen Bestimmungen Anwendung finden. In dieser Beziehung ist namentlich auf die §§. 6, 15 und 16. der genannten Verordnung, auf die §§. 1 und 7. des Reglements hinzuweisen. Auch bezüglich der Militair-Personen sind hiernach die Urwähler- und Abtheilungslisten von den Landräthen und beziehungsweise den Gemeinde-Verwaltungsbehörden aufzustellen, diese Listen sind gleich und mit den übrigen Listen der betreffenden Gemeinde-Urwähler auszulegen, Reklamationen sind von den gedachten Behörden zu entscheiden und von denselben sind die Listen mit den im §. 7. der Verordnung gedachten Attesten zu versehen. Endlich haben dieselben Behörden die Bildung der Urwahlbezirke vorzunehmen, die Lokale festzustellen und die Wahlvorsteher zu ernennen.

In die besonderen Urwahlbezirke sind nur die Militair-Personen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr für ihre Person, nicht auch deren Angehörige aufzunehmen. Dagegen sind diesen Bezirken auch die nicht regimentirten und keinem der am Orte garnisonirenden Truppentheile angehörigen aktiven Offiziere zuzutheilen.

Endlich muß für die Feststellung der Militair-Urwahlbezirke die letzte allgemeine Zählung der Bevölkerung ebenso maaßgebend sein, als sie dies überhaupt ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen, die Behörden und Wahl-Kommissarien mit entsprechender Instruktion zu versehen. Berlin, den 21. Juli 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

---

175) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, mit der Anleitung über den Inhalt und die Form der Kreis-Statistik, vom 27. Juni 1862.

Nachdem die Erstattung periodischer Berichte über die Statistik der Kreise und deren Verwaltung zuerst mittelst Verfügung vom 2. September 1838 (Annal. S. 539) allgemein empfohlen, dann durch die Verfügung vom 11. April 1859 (Minist.-Bl. S. 128) in Erinnerung gebracht war, sind diese Berichte auch in der „Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den Königlichen Regierungen", welche dem Cirkular-Erlasse vom 22. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 51) angeschlossen ist, als ein besonders wichtiges Glied in der Reihe der wünschenswerthen und nothwendigen Darstellungen der amtlichen Statistik bezeichnet worden.

Ueber die in Folge des Reskriptes vom 11. April 1859 eingegangenen kreisstatistischen Ausarbeitungen ist zuerst in Nr. 18. der Mittheilungen des statistischen Büreaus, Jahrgang 1860, eine Auskunft gegeben, dann in Nr. 12. der Zeitschrift dieser Behörde, Jahrgang 1861, eine ausführliche Darstellung veröffentlicht worden, wobei auch die ganze Bedeutung der Aufgabe und die Mittel zur Lösung derselben in nähere Erörterung gezogen sind. Beide Aufsätze werden der Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung und der Landräthe empfohlen.

Die statistische Central-Kommission hat demnächst diese Angelegenheit zum Gegenstande ihrer Berathungen gemacht und die beigefügte Anleitung für den Inhalt und die Form der Kreis-Statistik in Vorschlag gebracht. (a.)

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, diesen Leitfaden sämmtlichen Kreis-Behörden zur Beachtung zuzustellen, begleite ich dessen Anwendung mit folgenden Bemerkungen:

Derselbe ist zunächst nicht in der Weise als bindend anzusehen, daß alle bezeichneten Punkte für jeden Kreis in der angedeuteten Art behandelt werden müßten. Schon der Wortlaut weist darauf hin, daß bei

Digitized by Google

einem großen Theile der zu beſprechenden Gegenſtände dem Bearbeiter anheimgeſtellt iſt, ob und wieweit er auf dieſelben eingehen wolle. Auch das Feſthalten der gewählten Folge der Gegenſtände iſt nicht durchaus nothwendig, und es wird überhaupt nicht beabſichtigt, dem ſelbſtſtändigen Schaffen ſachkundiger Verwaltungsbeamten hierdurch eine Beſchränkung aufzuerlegen. Es bezweckt vielmehr dieſe Anleitung die Darſtellung der ſtatiſtiſchen Verhältniſſe des Kreiſes thunlichſt zu erleichtern und gleichzeitig darauf hinzuwirken, daß die Vergleichung der Zuſtände der einzelnen Kreiſe, und überhaupt die Benutzung dieſer Nachrichten für weitere, als örtliche Intereſſen ermöglicht werde.

Es kann ferner nicht die Abſicht ſein, daß alle drei Jahre die Aufſtellung einer Kreis-Statiſtik in dem vollen Umfange der obigen Anleitung erſtrebt werde. Es handelt ſich zunächſt allerdings darum, eine Kreis-Statiſtik mit möglichſt erſchöpfender Ausführlichkeit zu bearbeiten, falls nicht eine dieſer Anforderung entſprechende ſtatiſtiſche Kreisbeſchreibung ſchon aus früherer Zeit vorliegt; alsdann wird es aber genügen, wenn im Anſchluß an dieſelbe regelmäßig nur die in den hauptſächlichſten ſtatiſtiſchen Verhältniſſen eingetretenen Aenderungen zur Kenntniß der Kreis-Bewohner gebracht, und umfänglichere Arbeiten dieſer Art dem nach längeren Zeiträumen ſich wieder kundgebenden Bedürfniſſe vorbehalten werden.

Ich verkenne nicht, daß die erſte Grundlegung keine leichte und mühelose Aufgabe iſt, gebe mich jedoch der Erwartung hin, daß die Kreis-Behörden den großen Nutzen dieſer dankbaren Arbeit würdigen und daher gern bereit ſein werden, ſich der damit verknüpften Mühwaltung zu unterziehen. Dieſe Vorausſetzung findet ſich ſchon beſtätigt durch eine Zahl ſehr ſchätzbarer kreisſtatiſtiſcher Darſtellungen aus den verſchiedenen Provinzen des Staats, welche auch im Weſentlichen das Material für den obigen Leitfaden dargeboten haben.

Die Königliche Regierung wolle Ihrerſeits in Erwägung nehmen, auf welche Weiſe die Landräthe in der Löſung der geſtellten Aufgabe am Zweckmäßigſten zu unterſtützen ſein werden. Es wird ſich der Königlichen Regierung namentlich empfehlen, Selbſt darauf hinzuwirken, daß diejenigen nach Maaßgabe der Anleitung erforderlichen Nachrichten, welche nicht dem Bereiche der Kreisverwaltung, ſondern anderen Verwaltungen angehören, den Landräthen zunächſt für das Jahr 1861 und dann regelmäßig alle drei Jahre zur Benutzung geſtellt werden, und dieſerhalb ſowohl an die unter Ihrer Leitung ſtehenden Dienſtzweige die entſprechende Weiſung zu erlaſſen, als auch die Gerichts-, Berg-, Steuer-, Poſt-, Auseinanderſetzungs-, kirchlichen, Provinzial-Schul- ꝛc. Behörden zu requiriren, zu welchem Behufe noch Exemplare der Anleitung beigefügt werden.

Soweit ferner von den Landräthen beantragt wird, daß die Königliche Regierung den Entwurf der Darſtellung zuvörderſt Ihrer Durchſicht unterwerfe, wolle Dieſelbe Sich dem Antrage nicht entziehen.

Damit die Kreis-Statiſtik ihren vollen Nutzen bringe, iſt deren Veröffentlichung ein weſentliches Bedürfniß. Es wird hierzu entweder das Kreisblatt zu benutzen, oder — was vorzugsweiſe wünſchenswerth erſcheint — ein beſonderer Abdruck zu veranlaſſen ſein. Ich zweifle nicht, daß, inſoweit für die eine oder die andere Art der Veröffentlichung ein Koſtenzuſchuß aus öffentlichen Mitteln nothwendig wird, die Kreisſtände zu deſſen Bewilligung bereit ſein werden.

Die Königliche Regierung wolle regelmäßig von jedem dieſer ſtatiſtiſchen Berichte 2 Exemplare dem Miniſterium des Innern und 1 Exemplar dem Königlichen ſtatiſtiſchen Büreau einreichen.

Was den Termin für die Fertigſtellung der Kreis-Statiſtiken anlangt, ſo liegt es in der Natur der Aufgabe, daß die mit der Sorgfalt und Gründlichkeit der Arbeit irgend vereinbare Beſchleunigung von beſonderem Werthe iſt.

Es darf deshalb erwartet werden, daß die Veröffentlichung der fertig abgeſchloſſenen Darſtellungen in Zukunft ſpäteſtens bis zum Schluſſe des auf die jedesmalige Volkszählung folgenden Jahres ſtattfinden wird, und daß daher auch bald nach dieſem Termine die bezüglichen Berichte der Königlichen Regierungen, unter Beifügung der Kreis-Statiſtiken, eingehen werden.

Die auf die vorjährige Volkszählung und die diesjährigen ſtatiſtiſchen Tabellen fußenden Darſtellungen werden ſich zwar, da ihnen eine grundlegende größere Ausführlichkeit zu Theil werden ſoll, nicht überall bis zu dieſem Termine ausführen und veröffentlichen laſſen; ich ſetze indeſſen voraus, daß Solches ſpäteſtens im Anfange des künftigen Jahres möglich ſein werde, und ſehe daher dem diesfälligen Berichte der Königlichen Regierung jedenfalls bis zum 1. Juni k. J. entgegen.

Die Einhaltung dieſes Termins möge um ſo mehr einen Gegenſtand des beſonderen Eifers der Landräthe bilden und von der Königlichen Regierung nach einiger Zeit durch Einziehung einer Auskunft über den Fortſchritt der Arbeit verfolgt werden, als die Staats-Regierung darauf Werth legen muß, daß der im

Digitized by Google

Sommer des nächsten Jahres hier tagende statistische Kongreß diesen wichtigen Fortschritt in der Entwickelung der Preußischen Statistik vollendet finde.

Schließlich bemerke ich, daß die Anfertigung vollkommen brauchbarer Kreis-Karten, welche nach Maaßgabe der in Folge des Erlasses vom 7. März d. J. erstatteten Berichte der Königlichen Regierungen aufgenommen werden soll, ebenfalls zur Förderung der kreisstatistischen Aufgaben beitragen wird.

Berlin, den 27. Juni 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

---

a.

Statistische Darstellung des Kreises.

1. Territorium.

Geographische Lage, Größe und Begrenzung des Kreises. Mehr oder weniger abgerundete Lage, Enklaven und Exklaven, Erstreckung nach den Himmelsgegenden, ob die Grenzen überall fest reguirt sind, (wann), oder ob sie an einzelnen Punkten streitig sind. Abhaltung von Grenzbezügen. Angaben über die im Kreise stattgefundenen Vermessungen und die aufgenommenen Karten-Mittheilungen über die Territorialgeschichte des Kreises, insbesondere seit dem Anfange dieses Jahrhunderts eingetretene Veränderungen der Territorial-Verhältnisse.

2. Physiographische Skizze.

Geognostische Beschaffenheit mit Zuhülfenahme der bei den Bergämtern vorhandenen Nachrichten, Gestaltung der Oberfläche; Höhenzüge (absolute Höhen), Niederungen; Hydrographische Verhältnisse: Bäche, schiffbare Flüsse, Landseen, an der Küste Häfen und Rheden. (Material zu diesem Abschnitt in der Kreisbeschreibung zur Grundsteuerregulirung). — Die Besprechung der Natur-Produkte aus dem Mineralreiche, Thierreiche, Pflanzenreiche kann entweder hier angeschlossen, oder das Erfoederliche, unten beim Bergbau, der Viehzucht und dem Ackerbau angegeben werden.

3. Klimatische Verhältnisse.

Ob günstig oder ungünstig für Vegetation und Gesundheit (Verschiedenheit innerhalb des Kreises); eventuell Angabe der auf dem im Kreise gelegenen meteorologischen Stationen gemachten Beobachtungen (Luftwärme, Feuchtigkeit, atmosphärische Niederschläge). Vorherrschende Windströmungen, vorhandener oder fehlender Waldschutz. Gewitter und Hagelwetter. Einfluß des Klimas auf die Bestimmung der Vegetationszeit, den Beginn der Feldarbeiten im Frühjahr und die Beendigung derselben im Herbste (Material in den Kreisbeschreibungen zur Grundsteuerregulirung).

4. Bevölkerung.

Einwohnerzahl nach Alter und Geschlecht, Familienstand (verheirathet, unverheirathet, verwittwet, geschieden), Zahl der Haushaltungen und Religionsbekenntniß (Auszug aus den neusten statistischen Tabellen); städtische und ländliche Bevölkerung. Zunahme beziehungsweise Abnahme der Bevölkerung des Kreises im Allgemeinen nach ihren Hauptursachen (mehr Zuzüge oder Abzüge, mehr Geburten oder Sterbefälle, und Einfluß der richtigeren Zählung). Sprach- und Dialekt-Verhältnisse der Bevölkerung. Abstammung der Bevölkerung d. h. Zusammensetzung derselben aus verschiedenen Volksstämmen (Kolonisation). Uebersicht der Berufs- und Beschäftigungsklassen der Einwohner (Hauptsumme aus den verschiedenen statistischen Tabellen für Ackerbau, Industrie, Handel, Verkehr, persönliche Dienstleistungen, Gesundheitspflege, Wissenschaft und Unterricht, Gottesdienst, Staats- und Gemeinde-Verwaltung, Justiz, Heer und Marine, Pensionaire, Rentner, Arme).

5. Abzüge und Zuzüge der Bevölkerung.

Tabelle der in den letzten drei Jahren ausgewanderten und eingewanderten Personen mit Angabe des Ziels der Auswanderung, eventuell Vergleichung rückwärts und Bemerkungen über Zunahme oder Abnahme. Bei zahlreichen Auswanderungen sind die Ursachen derselben anzugeben, namentlich sofern die Auswanderung durch Verhältnisse hervorgerufen ist, welche im öffentlichen Interesse zu beklagen sind. Bemerkungen, ob und in welchem Umfange neben der Auswanderung mit Entlassungs-Urkunden eine heimliche Auswanderung stattfindet, welches die Ursachen derselben sind und durch welche Umstände sie begünstigt wird; desgleichen bei den Einwanderungen, ob die Zahl derselben durch die der naturalisirten Personen richtig bezeichnet wird.

Ab- und Zuzüge, welche innerhalb des Staatsgebietes unter Aufgabe des früheren Wohnsitzes erfolgen, Bemerkungen, in welchem Maaße die betreffenden Zahlen (namentlich die der Niederlassungen) aus den polizeilichen Büchern bekannt sind. Finden zahlreiche Zuwanderungen oder Abzüge dieser Art statt, so sind die Gegenden, aus welchen oder in welche sie erfolgen, und die denselben zu Grunde liegenden Ursachen zu bezeichnen (hier wäre auch zu erwähnen, in welchem Maaße die Niederlassung durch von Neuanziehenden erhobene Abgaben erschwert wird). — Umfang der Abzüge und Zuzüge ohne Wechsel des Domizils (Nachrichten, welche, hierüber etwa aus den polizeilichen Büchern zusammengestellt oder bei der Zählung ermittelt sind); ob regelmäßig ein namhafter Zugang oder Abgang der dienenden und arbeitenden Klassen nach der dortigen Gegend oder aus derselben stattfindet (periodische Wanderungen der Arbeiter), und durch welche Verhältnisse solcher veranlaßt ist.

6. Eheliche und Geburts-Verhältnisse.

Auszug aus dem betreffenden Theile der Bevölkerungslisten der letzten drei Jahre, (bei den Geburten mit Unterscheidung der ehelichen und unehelichen, den Trauungen mit Unterscheidung des Alters der Heirathenden); bei den Trauungen

Digitized by Google

sind die Zahlen für die einzelnen Konfessionen zu unterscheiden; Auszug aus der Liste der gemischten Ehen. Relative Zu- oder Abnahme der Trauungen gegen frühere Jahre und Bezeichnung derjenigen lokalen Verhältnisse, welche darauf von Einfluß gewesen sind. Bemerkungen hinsichtlich des Lebensalters, in welchem die Ehen geschlossen worden, und der bei einzelnen Beschäftigungsklassen hervortretenden Neigung zum frühzeitigen Heirathen (Mittheilung des hierüber etwa aufgenommenen Materials). Fruchtbarkeit der Ehen, ob große Differenzen nach den einzelnen Beschäftigungsklassen des Volks. — Zahl der in den letzten drei Jahren vorgekommenen rechtsgültigen Ehescheidungen, soweit solche bekannt ist; Bemerkungen im Betreff der größeren oder geringeren Zahl der thatsächlich getrennten Ehen, Häufigkeit der Konkubinate und der loseren außerehelichen Verbindungen, Ursachen derselben, Vorkommen und den Umfang der gewerbsmäßigen Unzucht. Zunahme oder Abnahme der Zahl der unehelichen Kinder im Vergleich mit der Zahl der ehelichen Kinder, eventuell mit Angabe der lokalen Ursachen dieser Erscheinungen.

7. Gesundheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse.

Auszug aus der Bevölkerungsliste der letzten drei Jahre die Sterbefälle betreffend, nach dem Alter, Familienstand, der Jahreszeit und der Todesursache mit Angabe der Prozentsätze, auf welche sich die einzelnen Arten der Sterbefälle vertheilen; eventuell Vergleichung mit den Ergebnissen früherer Perioden. — Krankheits- und Sterblichkeits-Charakter der letzten drei Jahre unter Bezeichnung der vorherrschenden Krankheitsformen und eventuell der Bevölkerungsklassen, welche vorzugsweise von denselben betroffen wurden. Endemische Krankheiten und lokale Ursachen derselben; Zahl der an Epidemien erkrankten und verstorbenen Personen (eventuell Choleranachweisungen), medizinalpolizeiliche Maaßregeln gegen Epidemien (Zustand der Pockenimpfung, Zahl der Geimpften). Bemerkungen hinsichtlich der Zahl der Sterbefälle kleiner Kinder, insbesondere der Sterblichkeit der unehelichen Kinder durch Vernachlässigung (polizeiliche Maaßregeln in Betreff der sogenannten Hallekinder). — Arten der vorgekommenen Selbstmorde, häufigere Veranlassungen derselben, Zu- oder Abnahme ihrer Zahl; Arten der vorgekommenen Sterbefälle durch Unglücksfall, Zu- oder Abnahme derselben; Zahl und Arten der Rettungen aus Lebensgefahr.

8. Wohnplätze.

Auszug aus der Uebersicht der statistischen Verhältnisse der Wohnplätze mit Unterscheidung der einzelnen Arten derselben, eventuell Vergleichung mit den früheren Aufnahmen; Art des Wohnens im Kreise, ob das Zusammenwohnen in geschlossenen Ortschaften oder das Getrenntwohnen in einzelnen Gehöften überwiegend ist. Verschiedenheiten, welche zwischen den thatsächlichen Verhältnissen des Zusammenwohnens und der Vereinigung zu Gemeindeverbänden obwalten (also Bestehen von Gemeinden, welche keinen größeren Centralwohnplatz haben, sondern ganz zerstreut liegen, und Bestehen von Wohnkomplexen, welche aus verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt sind, insbesondere durch Uebergreifen städtischer Bevölkerung auf das platte Land). — Zahl der in den letzten drei Jahren neu benannten Wohnplätze, der mit anderen größeren verschmolzenen oder eingegangenen kleineren Wohnplätze; eventuell Zahl der neu entstandenen und der eingegangenen einzeln gelegenen Gehöfte; Bemerkungen, in welchem Maaße die Errichtung neuer Wohnplätze durch die gesetzlichen Bestimmungen gehemmt wird.

9. Gebäude.

Zahl der Gebäude nach den in der statistischen Tabelle angegebenen Arten, Dichtigkeit der Bewohnung der Gebäude. Eingetretene Veränderungen in der Zahl der Gebäude in den letzten drei Jahren durch Abbruch und Neubau (soweit solche bekannt sind), Bemerkungen über den Zustand der Gebäude und in demselben eingetretene Verbesserungen, sowohl in der Bauart (Massivbau, Fachwerk, Holzbau) als der Bedachung, der Geräumigkeit und der inneren Einrichtung derselben, Bemerkungen über die Zunahme der Kaufpreise und Miethpreise (Hier würde nach Ausführung der Gebäudesteuer-Veranlagung die Angabe des ermittelten Reinertrages der Gebäude und der Zahl der in jede Ertragklasse eingeschätzten Gebäude hinzutreten). Uebersicht der öffentlichen Bauten, welche gegenwärtig in dem Kreise stattfinden. Eintheilung des Kreises in Betreff des Landbauwesens. Elementar-Ereignisse, durch welche in den letzten drei Jahren Gebäude zerstört worden sind, insbesondere Ueberschwemmungen, Windbruch, Brände mit Angabe der Ursachen der Brände und des durch dieselben entstandenen Schadens, soweit derselbe bekannt ist. — Eintheilung des Kreises in Kehrbezirke und in Feuerlöschbezirke. Organisation des Feuerlöschwesens in den Städten (Feuerwehr und ähnliche Einrichtungen) und auf dem platten Lande (Spritzenverbände). Zahl der vorhandenen Feuerlösch-Anstalten (Spritzen, Leitern, Eimer, Haken), Kosten des Feuerlöschwesens (möglichst mit Unterscheidung der persönlichen und sächlichen). — Gebäude-Versicherung gegen Feuersgefahr: bei den öffentlichen Gesellschaften nach den amtlichen Nachrichten unter Angabe der Zahl und des Werthes der versicherten Gebäude, eventuell unter Vergleichung mit der Gesammtzahl und dem Gesammtwerth der Gebäude, ferner mit Angabe, in welchen Klassen die Gebäude versichert, und welche Beiträge gezahlt worden sind; ähnliche Nachrichten über die Immobiliar-Versicherung bei Privatgesellschaften, welche dem Namen und der Zahl der Agenten nach aufzuführen sein werden; desgleichen über Anzahl und Werth der Mobiliar-Versicherungen in dem Kreise, — soweit diese Auskünfte zu ermitteln sind. Zahl der Brände; Brandstiftungen.

10. Grundeigenthum.

Areal des Kreises in land- und forstwirthschaftlich benutzten Flächen (Acker, Garten, Wiese, Weide, Holz), übriges Areal (Oedland, Unland, Häuser und Höfe, öffentliche Straßen, öffentliche Gewässer, andere Gewässer) nach den Resultaten der Katastrirung, eventuell aus sonst vorliegenden Nachrichten (wobei soweit solche nicht auf Vermessung beruhen, anzugeben wäre, woher die Zahlen entnommen sind). Wo die Katastrirung ausgeführt ist, sind die Klassen, in welche das Land eingeschätzt ist, zu unterscheiden, und die ermittelten Reinertragssummen zu bezeichnen. Wo Ermittelungen über das Areal nach der Nutzungsart schon früher in zuverlässiger Weise stattgefunden haben, können Vergleichungen mit denselben unter Angabe der Ursachen der eingetretenen Veränderungen hinzugefügt werden. — Vertheilung des Bodens nach Klassen von Besitzungen,

Digitized by Google

eventuell aus den früheren Angaben der Gewerbetabelle (zu berücksichtigen, daß die Einem Besitzer gehörigen Grundstücke als Eine Besitzung zu rechnen sind), sowie aus der in Betreff der Zahl der spannfähigen Nahrungen aufgestellten Tabelle. Bemerkungen, welcher Theil des Besitzes ohne Beschränkung veräußerlich ist, und welcher sich in todter Hand befindet. Aenderungen, welche in der letzten Zeit in der Vertheilung des Bodens nach der Größe der Besitzungen vorgekommen sind und zwar durch Parzelliren (wobei zu berücksichtigen, ob durch Erbtheilung oder durch gewerbsmäßige Zerschlagung veranlaßt) und durch Zusammenkaufen. Resultate der Thätigkeit der General-Kommissionen und der landwirthschaftlichen und Domainen-Abtheilungen der Regierungen, Tabellen der in den letzten drei Jahren (oder möglichst weiter rückwärts) vorgekommenen Gemeinheitstheilungen, Regulirungen und Ablösungen, unter Angabe der Größe der regulirten Besitzungen, des geschätzten Werthes der Grundstücke, Gerechtigkeiten und Leistungen und der aus der Regulirung erwachsenen Kosten-Angabe, welche Thätigkeit den General-Kommissionen ꝛc. in dem Kreise noch übrig bleibt. — Resultate der Rentenbanken: Betrag der von den Grundbesitzern zu zahlenden Amortisationsrenten zur Ablösung von Privat- oder Domainen-Gutsrenten; Umfang der auf den Grundbesitzungen in dem Kreise sonst noch ruhenden Lasten aus dem gutsherrlichen Verhältniß. — Verschuldung des Bodens durch Pfandbriefe unter Vergleichung der auf Güter des Kreises aufgenommenen Pfandbrief-Summen mit dem angenommenen Werth der beypfandbrieften Güter. — Bemerkungen über den Stand der Kauf- und Pachtpreise der größeren, mittleren und kleineren landwirthschaftlichen Besitzungen und einzelnen Parzellen (Material in den Kreisbeschreibungen für die Grundsteuer-Regulirung). Meliorations-Verbände in dem Kreise, insbesondere Deichverbände und Verbände zur Entwässerung oder Bewässerung (Wiesen-Verbände, eventuell Drainirungs-Verbände); Ausdehnung derselben, Organisation, Anlage-Kapital und wieweit durch Schulden gedeckt, jährliche Kosten und Art der Aufbringung, erreichte Erfolge. Projektirte Meliorations-Verbände.

11. Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft.

Landwirthschaftliches Personal (als Hauptgewerbe, als Nebengewerbe) nach den statistischen Tabellen. Betrieb der Landwirthschaft und Verbesserungen, welche in demselben in den letzten drei Jahren eingetreten sind, sowohl in Ansehung der vorherrschenden Wirthschafts-Systeme (der Fruchtfolge) als der angewandten landwirthschaftlichen Werkzeuge und Maschinen, in Betreff der Gespannhaltung, der Bereitung und Verwendung von Dungmitteln und Ankauf künstlicher Dungarten und sonstiger Mittel zur Verbesserung der Ackerkrume (Mergelung, Drainagen ꝛc.), Sorge für reines Saatkorn. Besondere Gestaltung des landwirthschaftlichen Betriebes auf den städtischen Feldmarken. Anbau der einzelnen Fruchtart (event. unter Schätzung, welcher Prozentsatz der Fläche dazu verwendet wird) mit Unterscheidung der Getreide-Arten, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Klee und Futterkräuter, Oel- und Gespinnstpflanzen, Farbe- und anderer Handelsgewächse und des Tabacks (Material theilweise in den Kreisbeschreibungen für die Grundsteuer-Veranlagung und in Berichten landwirthschaftlicher Vereine). Bemerkungen über den Umfang und die Art des Betriebes des Gartenbaues, Obstbaues, Weinbaues. — Ernte-Ergebniß der letzten drei Jahre für die hauptsächlichen Fruchtarten, einschließlich der Ergiebigkeit der Wiesen und Weiden, im Vergleich mit den Ergebnissen einer Durchschnitts-Ernte, Ergebnisse des Obstbaues und des Weinbaues (in Eimern mit Angabe der Steuerklasse) aus den letzten drei Jahren. Bemerkungen hinsichtlich der Ausfuhr der Feldfrüchte (wohin) und hinsichtlich stattfindender Zufuhren aus anderen Kreisen (woher). Getreidemärkte, monatliche Marktpreise der hauptsächlichen Produkte der Landwirthschaft aus den letzten drei Jahren (nach den aufgestellten Tabellen). Feld-Schäden, welche in den letzten drei Jahren eingetreten sind, (Hagelschäden, Mäusefraß, Ueberschwemmung). Umfang der Versicherung gegen Hagelschaden in dem Kreise. — Landwirthschaftliche Vereine und Thätigkeit derselben. Anstalten zur Ausbildung von Landwirthen und Frequenz derselben.

Tabellen des Viehstandes (in der statistischen Tabelle) eventuell mit Vergleichung früherer Aufnahmen und Bemerkungen in Betreff der eingetretenen Veränderungen. Pferderacen und Verbesserungen derselben, Resultate der Beschäl-Stationen der Landgestüte, der Körungen der Privat-Deckhengste und der Häufigkeit des Gebrauchs ungekörter Hengste. Preise der Pferde. — Racen des Rindviehs, Maaßregeln zur Verbesserung derselben, Art der Bullenhaltung (Körung). Durchschnittliches Gewicht und Preis des Schlachtviehs, durchschnittlicher Milch-Ertrag der Kuh-Richtung der Rindviehzucht. (Aufzucht für andere Gegenden, Milchwirthschaft, Mastung). — Schafracen und Verbesserung derselben, Zweck der Schafhaltung (Fleisch- und Woll-Produktion). Durchschnittliches Gewicht und Preis der zum Schlachten verkauften Stücke, durchschnittlicher Woll-Ertrag der veredelten und der unveredelten Schafe. Schweine-Racen und Verbesserung derselben, Art der Ederhaltung; durchschnittliches Gewicht und Preis der Schweine. Bemerkungen hinsichtlich der Ausfuhr von Vieh (wohin) und der Zufuhr aus anderen Kreisen (woher). Viehmärkte; Marktpreise für Fleisch und Milch aus den letzten drei Jahren. — Gesundheitszustand des Viehstandes in den letzten drei Jahren, eingetretene Schäden durch Epizootien, veterinairpolizeiliche Maaßregeln dagegen. Viehversicherung (lokale Vereine und Versicherung bei gewerblichen Anstalten). Vereine für einzelne Zweige der Viehzucht, Erfolge derselben. Umfang und Betrieb der Geflügelzucht, der Bienenzucht und des Seidenbaues (Tabellen der Resultate des letzteren).

Betrieb der Forstwirthschaft und eingetretene Verbesserung in demselben, Bezeichnung der angewandten Wirthschafts-Systeme (der Zeit des Umtriebes) in Staats-, Kommunal- und Privat-Waldungen. Vorherrschende Holzarten (Schätzung in Prozent der Waldfläche), Angaben über die Menge des geschlagenen Holzes, den Ertrag und die Kosten der Bewirthschaftung, soweit Nachrichten vorliegen (eventuell Vergleiche zwischen Staats-, Kommunal- oder Privat-Waldungen); Forstschäden in den letzten drei Jahren (Arten der Beschädigungen); Holzpreise in den letzten drei Jahren, Absatz-Verhältnisse, Betrieb von Torfstichen, Nachrichten über die produzirte Menge, Preise und Absatzverhältnisse. — Zustand der Jagd (Zahl der Jagdbezirke, Zahl der Jagdscheine, lokale Maaßregeln zum Schutze des Wildstandes). — Zustand der Fischerei (Fortschritt oder Rückgang der Fischerei in den letzten drei Jahren mit Bezeichnung der Ursachen derselben).

12. Bergbau und Hüttenwesen, Fabrik-Industrie und Handwerk.

Betrieb der Berg- und Hüttenwerke, Personal- und Betriebs-Verrichtungen derselben, Menge oder Werth der Rohprodukte, des Bergbaues, der Produkte der Hüttenwerke (nach den Tabellen aus den letzten drei Jahren), Bemer-

Digitized by Google

kungen über die im Betriebe der Berg- und Hüttenwerke stattgehabte Entwickelung, über die Bezugsquellen und Absatzwege der Rohstoffe beziehentlich der Produkte. — Tabelle der Fabriken und der vorherrschend für den Großhandel arbeitenden gewerblichen Anstalten (Personal und Maschinen) nach den statistischen Aufnahmen, eventuell mit Vergleichung der Resultate früherer Aufnahmen. Nachrichten über einzelne in dem Kreise betriebene Fabrikationszweige, eventuell unter Anführung der Menge der verbrauchten oder der produzirten Stoffe (so weit Nachrichten darüber vorliegen, wie z. B. bei der Tuchfabrikation, der Leinenzeugfabrikation, den Brauereien, Brennereien, Rübenzucker-Fabriken), der Bezugsquellen (oder der Verbindung der Fabrikation mit dem Betriebe der Landwirthschaft und Verbrauch der Erzeugnisse derselben in den betreffenden Fabrik-Anstalten), der Art des Betriebes (ob in geschlossenen Anlagen oder als Haus-Industrie), der Betriebsvorrichtungen (und der in Betreff derselben eingetretenen Verbesserungen), der Absatzwege und der in den Absatzverhältnissen eingetretenen Veränderungen, (Material theilweise in den Berichten der Handelskammern). — Auszug aus der Tabelle der für den örtlichen Bedarf arbeitenden Gewerbe (der Handwerker-Tabelle) mit Bemerkungen in Betreff wichtiger in dem Gewerbebetriebe eingetretener Aenderungen. Innungen (Zahl derselben, Meister-Prüfungen), Vereine und Anstalten zur Förderung der Gewerbthätigkeit überhaupt oder eines bestimmten Gewerbszweiges, gewerbliche Unterrichtsanstalten.

13. Handel und Verkehr.

Typographische Gewerbe und Handelsgewerbe nach den statistischen Aufnahmen mit Bemerkungen in Betreff der Betriebsverhältnisse derselben und in den letzteren eingetretener Veränderungen. — Thätigkeit der Handelskammern. — Zahl der Märkte und Nachrichten über den Marktverkehr. Tabelle der Schankgewerbe, Zunahme oder Verminderung derselben, sowie des Genusses geistiger Getränke im Allgemeinen und der verschiedenen Arten insbesondere. Tabelle der Schifffahrt und der Transportgewerbe (aus der Handelsgewerbe-Tabelle), eventuell mit Vergleichung früherer Aufnahmen. Nachrichten über die Seeschifffahrt und den Schiffsverkehr in den Seehäfen, Nachrichten über den Schiffsverkehr auf Flüssen und Kanälen (nach den an Stellen, wo eine Gebührenerhebung stattfindet, geschehenen Vermerken). Nachrichten über den Postverkehr an den Expeditions-Stellen innerhalb des Kreises (nach den Zusammmenstellungen der Postbehörden), eventuell auch über den Eisenbahn-Verkehr und dem Verkehr auf der Landesgrenze (Waaren-Ein- und Ausgang). Transport-Versicherung in dem Kreise.

14. Land- und Wasserstraßen.

Eintheilung des Kreises für Chausseebauten, vorhandene Chausseen (Länge, Breite mit Unterscheidung der Staats-, Bezirks- oder Kreis-, Gemeinde-, Aktien- und Privat-Chausseen. Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Kunststraßen (ausschließlich der Staats-Chausseen) aus den letzten drei Jahren auf dieselben verwendete Kosten zum Neubau, zur Reparatur und Verwaltung (an Materialien, an persönlichen Kosten), zur Verzinsung und Tilgung der zum Zwecke derselben gemachten Schulden; Art der Aufbringung der Kosten für die Chausseen (unterschieden in Geld- und Naturalleistungen). Chausseegeld-Einnahmen bei den Staats-Chausseen. Projekte zu neuen Chaussee-Anlagen. — Bemerkungen hinsichtlich der den Kreis durchschneidenden Eisenbahnen und der projektirten Eisenbahnen. — Zustand der sonstigen öffentlichen Kommunikations-Wege in dem Kreise (Klassen derselben), Eintheilung des Kreises für die wegepolizeiliche Aufsicht. Leistungen des Kreises und der Gemeinde zur Herstellung und Verbesserung öffentlicher Wege. Bepflanzung der öffentlichen Wege. Bemerkungen über den Zustand der Dorfstraßen. Bemerkungen über den Zustand der Straßen in den Städten (eventuell mit Angabe der Kosten der Pflasterung, Reinigung, Entwässerung und Beleuchtung derselben). — Bau und Erhaltung von Brücken und Fähren; Hafenbauten ꝛc. — Schifffahrtstraßen in dem Kreise (Bezeichnung und Länge derselben, Wasserstand nach den Vermerken der Wasserbaubeamten, Dauer der Benutzung in den letzten drei Jahren); Eintheilung des Kreises für Wasserbau-Angelegenheiten. Projektirte Schifffahrtstraßen.

15. Verhältnisse der arbeitenden Klassen, Abwehr der Verarmung.

Darlegung, wie hoch sich nach den lokalen Verhältnissen des Kreises der Jahresbedarf einer den arbeitenden Klassen angehörigen Familie stellt, und zwar an Nahrungsmitteln, Wohnung, Brennmaterial, Kleidung und Wäsche, Hausrath und Werkzeugen, sowie an Abgaben (einschließlich der Kosten des Unterrichts); bei erheblichen Verschiedenheiten der Verhältnisse innerhalb des Kreises werden diese zu bezeichnen sein. Darlegung, in welcher Weise der Bedarf der arbeitenden Klassen befriedigt wird (Lohnverhältnisse mit Unterscheidung des in Geld und des in Naturalien gewährten); es werden hierbei die verschiedenen örtlich vorkommenden Klassen der landwirthschaftlichen Arbeiter (einschließlich des Gesindes), der Bergwerks-Arbeiter, Fabrik-Arbeiter, Handwerksgesellen und kleinen Handwerker (Hausweber ꝛc.) zu unterscheiden sein. Bemerkungen, inwiefern sich die Lage der arbeitenden Klassen in den letzten drei Jahren verbessert oder verschlechtert hat, mit Angabe der Ursachen der bei den einzelnen Klassen eingetretenen Veränderungen.

Anstalten und Einrichtungen, welche in dem Kreise zum Schutz gegen die Verarmung bestehen, und zwar zur Beschaffung und Erhaltung von Geldmitteln: Sparkassen, Darlehnskassen (auch Bürgerrettungs-Institute), Pfandleih-Anstalten, Spar-Vereine und Vorschuß-Vereine nach dem Prinzip der Selbsthülfe. — Versicherungen für Krankheits- und Sterbefälle und zur Alters-Versorgung und zwar öffentliche Kassen zu diesen Zwecken (Innungs-, Knappschafts-, Fabrik-Arbeiter-Unterstützungs-Kassen, Gesellen-Laden), gegenseitige oder gemischte Vereine zu diesen Zwecken (Kranken- und Sterbe-, bez. Wittwen-Kassen) und Versicherungen bei gewerblichen Anstalten dieser Art (für Lebensversicherung, Rentenversicherung) unter Namhaftmachung der im Kreise thätigen Gesellschaften, und mit Angabe der Zahl ihrer Agenten. Gesellschaften und Anstalten (gegenseitige oder gemischte d. h. durch wohlthätige Beiträge unterstützte) zur Beschaffung wohlfeilerer Lebensmittel (Bäckereien, Kornhäuser), wohlfeilerer Wohnung (gemeinnützige Baugesellschaften), ärztlicher Behandlung (Gesundheitspflege-Vereine), wohlfeilere Rohstoffe oder Werkzeuge, zur Beschaffung von Arbeit, zur Erleichterung des Absatzes, zur Beförderung der Mäßigkeit unter den arbeitenden Klassen. Bei den verschiedenen Instituten und Vereinen wird nächst den Zwecken derselben der Umfang der Betheiligung (Zahl der Beitragenden, eventuell nach verschiedenen Klassen) und der Wirksamkeit (Zahl derjenigen, welche in den letzten drei Jahren die Vortheile der betreffenden Anstalt

Digitized by Google

genossen haben) und der Haushalt derselben aus den letzten drei Jahren anzugeben sein, insbesondere die Fonds und Bestände, die Ausgaben (mit Unterscheidung der Kosten der Verwaltung und des für die Zwecke der Anstalt Ausgegebenen) und die Einnahme (mit Unterscheidung der Zinsen und der Beiträge).

16. Wohlthätigkeit und Armenpflege.

Oeffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten in dem Kreise (Hospitale, Siechenhäuser, Waisenhäuser u. s. w.) mit Angabe, ob dieselben selbstständig sind, oder zu anderen korporativen Verbänden (Gemeinden, Kirchen ꝛc.) gehören. Haushalt der Wohlthätigkeits-Anstalten: Vermögen; Einnahmen (und zwar Einnahmen aus dem Vermögen, durch Zuschüsse der Gemeinden, von Privaten u. s. w.); Ausgaben (Kosten der Verwaltung, der Bauten, der persönlichen Erhaltung der Verpflegten, mit Angabe der durchschnittlichen Zahl derselben in den drei letzten Jahren). — Stiftungsfonds zu wohlthätigen Zwecken, Bezeichnung der Zwecke, der Höhe der Fonds, der Zahl der unterstützten Personen und der Höhe der gegebenen Unterstützungen. — Wohlthätige Vereine, Zweck derselben, Zahl der Mitglieder, Betrag des Vermögens (mit Angabe, ob sie korporative Eigenschaft haben), Betrag der Einkünfte, der gegebenen Unterstützung (in Geld, in Naturalien) und der Zahl der Unterstützten. Kollekten zu wohlthätigen Zwecken (Angabe des Zwecks, der Art der Kollekte und der Höhe des Aufkommens).

Oeffentliche Armenpflege. Angabe, wem die öffentliche Armenpflege in dem Kreise obliegt (Zahl der Armen-Verbände, Abweichungen der Organisation in Armen-Verbände von der in Gemeinde-Verbände), in welchem Maaße die kirchliche Armenpflege die der Gemeinde ersetzt (Leistungen der kirchlichen Armenpflege und der hierzu bestehenden kirchlichen Fonds). Gemeinde-Armenpflege: eigentliche Armenhäuser (Bemerkungen über die Zahl und den Zustand derselben, die Zahl der darin befindlichen Personen, die Kosten der Armenhäuser mit Angabe, inwieweit dieselben durch den Arbeitsverdienst der Armen gedeckt werden), vorhandene Armenfonds oder Armenkassen der Gemeinden, offene Armenpflege, Bemerkungen, in welcher Weise dieselbe eingerichtet ist, Kosten der offenen Armenpflege (im Wege des Reihezuges, der Gewährung fortlaufender Unterstützungen an Geld oder Naturalien oder durch unregelmäßige Unterstützungen, eventuell mit Angabe der Zahl der Unterstützten). — Organisation der Armen-Krankenpflege (Zahl der Armen-Aerzte, Ausgaben für Armen-Krankenpflege); Verhältnisse des Armen-Schulwesens (Zahl der Armenschul-Kinder).

17. Polizei- und Gefängnißwesen.

Eintheilung des Kreises in Polizeiverwaltungs-Bezirke. Art, Zahl und Größe derselben (als Arten der Polizeiverwaltungs-Bezirke zu unterscheiden die der Gemeinden, der Bürgermeistereien und Aemter, der Staats-Polizeibehörden, als Domainen- und Forstbehörden, Distrikts-Kommissariate u. s. w., der Standesherren, Gutspolizei-Inhaber und der verpflichteten Stellvertreter) Personal der exekutiven Polizei im Kreise (nach Zahl und Art, eventuell unter Angabe der Besoldung). Gendarmerie im Kreise und Eintheilung derselben in Gendarmerie-Bezirke. Zahl der vorläufigen Straf-Festsetzungen durch die Polizei-Verwalter, eventuell auch Angabe der festgesetzten Strafbeträge und Zahl der vor den Polizei-Richter gebrachten Berufungen. Zahl der zur polizeilichen Kenntniß gebrachten Diebstähle (eventuell mit Vergleichung der Zahl der entdeckten Diebstähle). — Polizei-Arrest-Lokale, Zahl, Arten und Zustand derselben; Frequenz derselben (Zahl der eingebrachten Polizei-Gefangenen und durchschnittliche Zahl der Gefangenen). Kosten der Polizei-Gefängnisse (einschließlich der Verpflegungskosten). Zahl der polizeilich transportirten Personen. Zahl der unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen. — Gerichtsgefängnisse, soweit Nachrichten über dieselben vorliegen (Zahl der Untersuchungs-, Schuld-, Strafgefangenen, Art der Beschäftigung der letzteren). — Korrektionshäuser, Arbeitshäuser für Vagabunden, Bettler und Arbeitsscheue (Kreis- und Kommunal-Anstalten dieser Art): Haushalt derselben, Zahl der darin befindlichen und jährlich hinzugekommenen Personen und Beschäftigung (eventuell Ertrag der Arbeit) derselben. Zahl der zur Korrektionshaft verurtheilten Personen. — Privat-Anstalten für Besserungs-Zwecke; Angabe, inwieweit die Rettungshäuser zu diesem Zwecke benutzt werden (Zahl, Frequenz und Haushalt derselben). Vereine für entlassene Sträfling- und Erfolge derselben.

18. Sanitäts-Anstalten.

Personal der Gesundheitspflege (aus der Sanitäts-Tabelle) und eingetrene Veränderung in demselben; Verhältniß der Zahl der Aerzte, Apotheker, Hebeammen zur Einwohnerzahl, Zahl der Hebammenbezirke. Verhältnisse der unter medizinal-polizeilicher Aufsicht stehenden Krankenhäuser (und bezüglich Entbindungshäuser), eventuell Mittheilung des Haushalts derselben und der über die behandelten Krankheiten geführten Tabellen. Verhältnisse der Irren-, Heil- und Pflegeanstalten, Vergleichung mit der Zahl der im Kreise vorhandenen Irren (sofern solche ermittelt ist). Eventuell Zustand der Kirchhöfe und der Einrichtungen für die Beerdigung.

19. Kirchliche Angelegenheiten.

Kirchen-Tabelle nach den statistischen Aufnahmen (kirchliches Personal und gottesdienstliche Versammlungsorte) eventuell mit Vergleichung der Resultate früherer Aufnahmen. Eintheilung des Kreises für die kirchlichen Angelegenheiten der verschiedenen Religionsformen (Superintendenturen beziehungsweise Dekanate, Pfarrsprengel, Synagogengemeinden), eingetretene Veränderungen in den letzten drei Jahren. Bemerkungen über die Zunahme der Bekenner einer Konfession auf Kosten der anderen durch Konvertirungen oder im Wege der gemischten Ehen. Umfang des Sektenwesens, sowohl der gerichtlich aus den privilegirten Kirchen ausgetretenen, als der sich faktisch von denselben getrennt haltenden Sektirer, eingetretene Neubildung von Sekten und Vermehrung derselben. — Haushalt der kirchlichen Verbände. Kirchen- und Pfarr- (bezüglich Pfarrgemeinde-) Vermögen in Grundbesitz, Kapital, Renten u. s. w. und mit der Kirchenverwaltung verbundene Fonds. Betrag der Ausgaben für kirchliche Zwecke, insoweit derselbe bekannt ist (eventuell mit Unterscheidung der persönlichen Ausgaben, der Baukosten und andern sächlichen Ausgaben), unter Berücksichtigung der daaren und Naturalbeträge. Betrag der Einnahmen mit Unterscheidung der Einnahmen aus dem Kirchen-Vermögen, der Leistungen der Gemeinde-Mitglieder, sowohl an allgemeinen Leistungen als an Gebühren (mit Bemerkungen hinsichtlich des Maaßstabes der allgemeinen Leistungen), der Leistun-

Digitized by Google

gen des Patrons, der Zuschüsse von Seiten der politischen Körperschaften (des Staats, der politischen Gemeinde), der Einkünfte aus Stiftungen für bestimmte kirchliche Zwecke. Bemerkungen hinsichtlich der Patronats-Verhältnisse im Kreise (inwieweit sich das Patronatsrecht in Händen des Staats, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten befindet). — Kirchliche Anstalten in dem Kreise (einschließlich der Klöster und Stifter), Bemerkungen über den Umfang derselben, das Vermögen und die Einkünfte derselben. — Vereine zu kirchlichen Zwecken, Wirksamkeit und Budget derselben.

20. Unterrichts-Angelegenheiten.

Schultabelle nach den statistischen Aufnahmen eventuell mit Vergleichung der Resultate früherer Aufnahmen (Zahl der Schulen, Lehrer und Schüler). Bemerkungen über die Art der Volksschulen im Kreise (öffentliche, private), Bezeichnung der Schulen, welche über den Begriff der Elementarschulen hinausgehen (sogenannte Mittelschulen). Veränderungen, welche in den letzten drei Jahren in der Zahl der Schulverbände und in der Eigenschaft der Schulen eingetreten sind. Vergleich der Zahl der Schüler mit der der schulpflichtigen Kinder; Bemerkungen, inwieweit der Schulunterricht durch häuslichen Unterricht ersetzt wird. Verbindung des Volksunterrichts mit körperlicher und technischer Unterweisung (Handarbeiten, Gartenkultur, Turnen ꝛc.). Neben den Volksschulen bestehende Fortbildungsanstalten (sogenannte Sonntagsschulen, Bezeichnung der Unterrichtsgegenstände); Kinderbewahr-Anstalten und Kindergärten. — Vermögen der Volksschulen (beziehungsweise der Schul-Sozietäten), an Grundbesitz und Fonds, Aufwendungen für Schulzwecke und zwar an persönlichen (Tabelle der Lehrerbesoldungen) und an sächlichen Ausgaben (insbesondere für Schulbauten), eventuell Bemerkungen über Auskömmlichkeit der Lehrergehalte und Geräumigkeit der Schulklassen. Art der Aufbringung des Geldes für Schulbedürfnisse mit Unterscheidung der Einnahmen aus Schulfonds, der Leistungen der Schul-Sozietäts-Mitglieder (Angabe des Maaßstabes der Aufbringung), der gutsherrlichen Leistungen, der Schulgelder, der Zuschüsse aus den Mitteln der Kirche, (beziehungsweise der kirchlichen Gemeinde), aus Mitteln der politischen Gemeinde, aus Staatsmitteln.

Höherer Unterricht (Tabelle der Frequenz der Gymnasien, Progymnasien, Realschulen nach Klassen), Nachrichten über Vermögen, Einnahmen und Ausgaben der höheren Lehranstalten. Anstalten zur Ausbildung von Lehrern (Präparandenschulen ꝛc.). Fonds zur Beförderung höherer Ausbildung (Stipendien). — Vereine zur Verbreitung gemeinnütziger Bildung. Vereine zur Pflege von Wissenschaften oder Kunst (Mittheilungen über die Thätigkeit und die Mittel derselben). Oeffentliche Bibliotheken und Kunstsammlungen. Zahl und Arten der Zeitschriften, welche im Kreise erscheinen.

21. Civil- und Kriminaljustiz.

Gerichtliche Eintheilung der Kreise und Uebersicht des Justiz-Personals in denselben. Eintheilung der Schiedmannsbezirke, Thätigkeit der Schiedsmänner (Vergleich, Zurücknahme, Ueberweisung an das Gericht). Prozeßtabellen der Gerichtsbehörden aus den letzten drei Jahren (nach den Akten der Prozesse), eventuell Bemerkungen hinsichtlich der Zunahme gewisser Arten von Prozessen und der lokalen Ursachen derselben. Tabellarische Zusammenstellung der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Thätigkeit der Polizei-Anwaltschaft und Thätigkeit der Staats-Anwaltschaft (erhobene und zurückgewiesene Anklagen). Kriminal-Prozeß-Tabellen der Gerichtsbehörden, Uebertretungen und Vergehen, welche vom Einzelrichter, Verbrechen und Vergehen, welche vom Gerichts-Kollegium verhandelt sind. (Zahl der Verurtheilungen und Freisprechungen nach Arten der Vergehen, festgesetzte Strafen), eventuell Bemerkungen über die Zunahme einzelner Arten von Uebertretungen und Vergehen und lokale Ursachen derselben. Zusammensetzung der Geschwornengerichte (Zahl der auf der Geschwornenliste stehenden Personen). Statistik der Thätigkeit der Schwurgerichte in den letzten drei Jahren (nach den aufgestellten Tabellen). — Thätigkeit der bestehenden Spezialgerichte, namentlich der Handels- und Gewerbe- oder Fabrikengerichte.

22. Militair-Verhältnisse.

Resultate der Ersatzaushebungen in den letzten drei Jahren, eventuell mit Bemerkungen, ob und welche Schlüsse die Tabellen auf die Diensttauglichkeit der Bevölkerung zulassen; die Tabellen sind möglichst so vollständig mitzutheilen, daß die Zahl der einjährigen und der dreijährigen Freiwilligen, die einzelnen Altersklassen, die Gründe der gültigen Abwesenheit (abgeleisteter Dienst, Ueberweisung an andere Kreise ꝛc.) die Ursachen der Nichtannahme und Zurückstellung, die Zutheilung an die einzelnen Truppentheile (beziehungsweise die Marine) unterschieden werden und bei den konkurrirenden Fremden deren Heimath angegeben wird. Zahl der erhobenen Reklamationen. Zahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde nach den aufgestellten Nachweisungen, gezahlte Preise für die gelieferten Pferde. — Bestand des stehenden Heeres in dem Kreise und Angabe der militairischen Etablissements in demselben; Angabe, welcher Theil der Truppen regelmäßig kasernirt und welcher einquartiert ist.

Eintheilung des Kreises in Landwehr-Kompagniebezirke. Zahl der im stehenden Heere (beziehungsweise der Marine) und der Reserve dienenden Personen aus dem Kreise, Zahl der Landwehrleute (beziehungsweise Seewehrleute) ersten und zweiten Aufgebots und der zur Ersatz-Reserve gehörigen Personen. Zahl der von Wehrmännern gestellten Unabkömmlichkeitsgesuche. Festgesetzte Strafen wegen unterlassenen An- und Abmeldens. Zahl der ausgetretenen Militairpflichtigen. — Freiwillige Aufwendungen für militairische Zwecke, Invaliden- und Veteranen-Unterstützung; Vereine und Stiftungen zu diesen Zwecken, Budget derselben. — Kriegervereine, Schützen-Vereine, Umfang der Wirksamkeit derselben.

23. Staats- und Provinzial-Abgaben.

Eintheilung des Kreises in Hebebezirke für die Verwaltung der direkten Staats-Steuern, Eintheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern. Personal an Steuerbeamten im Kreise. — Betrag der Grundsteuer in den letzten drei Jahren mit Anführung des Umfanges des steuerpflichtigen und des nichtsteuerpflichtigen Landes; wo die Regulirung der Grundsteuer stattfindet, wird das bisherige Aufkommen (in den letzten drei Jahren) unter Bezeichnung der einzelnen Steuersysteme und der durchschnittlichen Höhe auf den Morgen innerhalb jedes Steuersystems, sowie der Umfang des bisher schon steuerpflichtigen, des bisher steuerfreien oder bevorzugten und des auch künftig steuerfrei bleibenden Landes angegeben.

Digitized by Google

Betrag der Gewerbesteuer in jedem der drei letzten Jahre unter Angabe der Zahl der Steuerzahlenden mit Unterscheidung der Abtheilung und der Klassen der Steuer, desgleichen mit Unterscheidung der Gewerbescheine nach der Art des Gewerbebetriebs. Betrag der Klassensteuer in jedem der drei letzten Jahre, Zahl der Besteuerten und Betrag der Steuer in den einzelnen Stufen; Bemerkungen über die Regelmäßigkeit des Einganges. Einkommensteuer (Zahl der Steuerpflichtigen und Steuerbetrag, mit Unterscheidung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte). Bei den direkten Steuern nicht die Zahlen nach der Veranlagung, sondern die unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge festgestellten Summen anzugeben. — Aufkommen an indirekten Staats-Steuern aus den letzten drei Jahren (Mahlsteuer und Schlachtsteuer nach den Tabellen der Steuerbehörden mit Angabe der konsumirten Quanta an Getreide ꝛc. und an Fleisch, Tabakssteuer, Weinsteuer).

Betrag der in dem Kreise aufkommenden Provinzial-Abgaben aus den letzten drei Jahren (einschließlich der Abgaben für kommunalständische Verbände) mit Unterscheidung der Zwecke, zu denen sie erhoben werden (als Tilgung der Provinzialschulden, Erhaltung der Provinzial-Anstalten z. B. Landarmenhäuser, Irren-, Taubstummen-, Blinden-Anstalten, und Kosten der Provinzial-Landtage) und mit Angabe des Maaßstabes, nach welchem sie geleistet werden (durch Zuschläge zu bestimmten Staatssteuern, durch besondere Einschätzung ꝛc).

24. Kreis-Verwaltung und Kreishaushalt.

Organisation der Kreis-Vertretung (verhältnißmäßige Vertretung der zu diesem Zwecke gebildeten Stände, eventuell mit Vergleichung der Größe der Grundbesitzungen, der Einwohnerzahl und der Steuerleistungen). Antheil des Kreises an der Vertretung der größeren Verbände (also auf dem Kommunal-Landtage, Provinzial-Landtage und im Abgeordnetenhause); Verhältniß der Theilnahme an den Wahlen der Vertreter der Kreiseinwohner. — Organisation der Kreis-Verwaltung: Beamten-Personal der Kreiskorporation; Kommissare und Kommissionen der Kreis-Verwaltung. — Kreisvermögen an Immobiliarbesitz (Bezeichnung und Werth desselben) und Kreisfonds (Betrag und Zweck derselben); Kreisschulden (Bezeichnung des Zwecks, zu dem sie aufgenommen sind, und der Art der Verzinsung und Tilgung). Kreisausgaben in den letzten drei Jahren nach den örtlich vorkommenden Zwecken unterschieden (also an Kosten des Kreistages, der Kreis-Verwaltung inkl. Kreisblatt, für Spar- und Darlehnskassen, Wohlthätigkeit, Armenverwaltung, Arbeitshäuser, Arrestlokale, Sanitätsanstalten, für land- und forstwirthschaftliche Zwecke, für Wegebauten, für militärische Angelegenheiten ꝛc.). — Kreiseinnahmen der letzten drei Jahre aus dem Kreisvermögen, an Gebühren (Jagdscheingelder ꝛc.) an Kreissteuern (Bezeichnung, zu welchem Zwecke die Steuern erhoben sind, eventuell zu welchem besonderen Fonds sie geschlossen sind, und nach welchem Maaßstabe sie eingezogen werden).

25. Gemeinde-Verwaltung und Gemeinde-Haushalt.

Bestehende Gemeinde-Verfassungen in dem Kreise; Angabe, welcher Theil des Kreises sich außerhalb der organisirten Gemeinde-Verbände befindet (Zahl der Gutsbezirke, Zahl der weder zu einem Gemeinde-Verband noch zu einem Gutsbezirke gehörigen Besitzungen). Veränderungen, welche in den letzten drei Jahren in den Verhältnissen der Gemeindebezirke eingetreten sind (Ausdehnung von Gemeinde-Verbänden durch Hinzulegung von Besitzungen, Verleihung der Gemeinde-Verfassung an ländliche Ortschaften, Abtrennung von Gütern und Gemeinde-Verbänden ꝛc.).

Städte, Zahl der Gemeinde-Vertreter in derselben, Zahl der Wahlberechtigten für die Gemeinde-Vertretung in den drei Abtheilungen, Census für die Wahlberechtigung in jeder der drei Abtheilungen, Theilnahme an den Wahlen. Zahl und Arten der städtischen Gemeinde-Beamten (besoldeter, unbesoldeter). — Stadtgemeinde-Vermögen an Immobiliarbesitz (Landgüter, Forsten, städtische Grundstücke) und an Fonds (mit Unterscheidung des Kämmerei-Vermögens und mit Bemerkungen hinsichtlich etwa vorhandener bestimmter Klassen von Einwohnern zur Benutzung vorbehaltenen Vermögens und der Verwaltung desselben). Stadtgemeinde-Schulden, Zwecke, zu welchem sie kontrahirt worden, Verzinsungs- und Tilgungsplan. Ausgaben der Stadtgemeinden in den letzten drei Jahren mit Unterscheidung der Zwecke, zu welchen die Verwendungen stattfinden (also für allgemeine Administration, Unterricht, Kirchen, Sanitätsanstalten, Armenwesen, Wohlthätigkeitsanstalten, Sparkassen ꝛc., Wegebauten ꝛc., Polizei, Gefängnisse, Militair ꝛc.) und möglichst mit Unterscheidung persönlicher und sächlicher Kosten-Einnahmen der Stadtgemeinden, in den letzten drei Jahren aus dem städtischen Vermögen, aus Gefällen (Bürgerrechtsgeldern ꝛc.), aus Steuerzuschlägen zu direkten oder indirekten Staatssteuern, aus städtischen Steuern (mit Angabe, nach welchen Grundsätzen dieselben veranlagt werden) und diesen ähnlichen Naturalleistungen der Gemeindeglieder (Betrag derselben in Geld). —

Für die Kreise der westlichen Provinzen: Haushalt der Bürgermeistereien und Aemter mit Unterscheidung der Zwecke der Ausgaben und der Einnahmequellen.

Verfassung der Landgemeinden, Organisation der Gemeinde-Vertretung in denselben, Angabe, in welchen Gemeinden eine Vertretung stattfindet, und nach welchem Verhältniß in den sonstigen Gemeinden die Stimmberechtigung sich richtet. Zustand der Gemeinde-Verwaltung, Angabe, in welcher Art das Amt des Gemeinde-Vorstandes besetzt wird (Verbindung mit dem Besitze eines Gutes), wie die Gemeindekasse verwaltet und kontrollirt wird. — Vermögen der Landgemeinden an Immobilien und Fonds; vorhandene Schulden der Landgemeinden, zu welchem Zwecke sie aufgenommen sind ꝛc. Jährliche Ausgaben der Landgemeinden mit Unterscheidung der Zwecke derselben. Einnahmen der Landgemeinden, aus dem Vermögen, aus Gefällen, aus Steuerleistungen der Einwohner oder entsprechenden Natural-Leistungen, Bezeichnung des Maaßstabes, nach welchem dieselben ertheilt und aufgebracht werden.

Digitized by Google

176) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Depeschen in dienstlichen Angelegenheiten betreffend, vom 18. Juli 1862.

Es ist zur Sprache gekommen, daß von der den Behörden zustehenden Befugniß, Depeschen in dienstlichen Angelegenheiten durch die Eisenbahn-Telegraphen unentgeltlich zu befördern, auch in Fällen Gebrauch gemacht worden ist, in welchen die Dringlichkeit der Inanspruchnahme des Telegraphen nach Maaßgabe des Inhalts der Depeschen zweifelhaft erscheinen mußte. Es ist ferner vorgekommen, daß die Depeschen des im §. 6. des Reglements vom 1. Januar d. J. über die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung nicht eisenbahndienstlicher Depeschen vorgeschriebenen Kennzeichens der Amtlichkeit durch Stempelung oder Siegelung entbehrten und in Folge dessen die unentgeltliche Beförderung derselben abgelehnt worden ist, was demnächst zu Beschwerden Veranlassung gegeben hat. Auch ist öfter bemerkt worden, daß nicht genügend darauf gesehen wird, die Depeschen in Bezug auf Titelbeifügungen in der Adresse und anderes, unwesentliches Beiwerk in eine dem Expeditions-Mittel entsprechende abgekürzte Form zu bringen.

Zur Abstellung der gerügten Uebelstände wird auf Veranlassung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Königlichen Regierung empfohlen, die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen für staatsdienstliche Zwecke, namentlich bei Privat-Eisenbahnen, auf wirklich dringliche Fälle zu beschränken, auch in der Abfassung der Depeschen auf die thunlichste Kürze, insbesondere auf Weglassung aller unnöthigen Kurialien, Titel ꝛc. zu halten und die abzusendenden Depeschen als amtliche in der oben bemerkten Form deutlich zu bezeichnen.

Die Königliche Regierung hat hiernach auch die Landräthe und die städtischen Polizei-Behörden mit der entsprechenden Instruktion zu versehen. Berlin, den 18. Juli 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

177) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, mit dem Regulativ für evangelischen Kirchenbau, vom 10. Juni 1862.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 8. November 1852 ist den Königlichen Regierungen eine von des hochseligen Königs Majestät gebilligte Denkschrift mitgetheilt worden, in der einige allgemeine, bei evangelischen Kirchenbauten zu berücksichtigende bautechnische Gesichtspunkte hervorgehoben worden sind. Auch die vorjährige deutsche evangelische Kirchen-Konferenz zu Eisenach hat sich in ihrer sechsten Sitzung mit Erörterung des evangelischen Kirchenbauwesens beschäftigt und sich nach den drei Gesichtspunkten des liturgischen Bedürfnisses, der baulichen Angemessenheit und der oberen Leitung über die zweckmäßigste Einrichtung evangelischer Kirchenbauten zu verständigen gesucht (Protokolle der deutschen evangelischen Kirchen-Konferenz in Eisenach 1861 Seite 25—27, 128—150 und 157—160). Das Ergebniß dieser Berathung ist in einem „Regulativ für evangelischen Kirchenbau" niedergelegt.

Das Regulativ entspricht in allen wesentlichen Punkten denjenigen Grundsätzen, welche beim evangelischen Kirchenbau in Preußen maaßgebend sind, bestimmte örtliche Verhältnisse und andere Umstände werden jedoch vielfach Abweichungen in Einzelfällen nöthig machen. Die Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat das Regulativ begutachtet und zu einzelnen Paragraphen desselben Bemerkungen gemacht, welchen vom Evangelischen Ober-Kirchenrath beigepflichtet worden ist.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath übersende ich den Königlichen Regierungen Exemplare des Regulativs (a), in welchen diejenigen Paragraphen, zu denen die Königliche Ober-Baubehörde Bemerkungen gemacht hat, mit einem Stern bezeichnet sind, sowie das als Anhang beigefügte technische Gutachten selbst, um dieselben in vorkommenden Fällen zum Anhalt zu nehmen.

Digitized by Google

Der Evangeliſche Ober-Kirchen-Rath wird den kirchlichen Behörden und Geiſtlichen das Nöthige mittheilen. Berlin, den 10. Juni 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

---

a.

Regulativ für Evangeliſchen Kirchenbau.

1. Jede Kirche ſoll nach alter Sitte orientirt, d. h. ſo angelegt werden, daß ihr Altar-Raum gegen den Sonnenaufgang liegt.

2.* Die dem evangeliſchen Gottesdienſt angemeſſenſte Grundform der Kirche iſt ein längliches Viereck. Die äußere Höhe, mit Einſchluß des Hauptgeſimſes, hat bei einſchiffigen Kirchen annähernd ½ der Breite zu betragen, während es um ſo mehr den auf das akuſtiſche Bedürfniß zu nehmenden Rückſichten entſpricht, je weniger die Länge das Maaß ſeiner Breite überſchreitet.

Eine Ausladung im Oſten für den Altar-Raum (Apſis, Tribüne, Chor) und in dem öſtlichen Theile der Langſeiten für einen nördlichen und ſüdlichen Querarm giebt dem Gebäude die bedeutſame Anlage der Kreuzgeſtalt.

Von Centralbauten ohne Kreuzarm-Anſätze iſt das Achteck akuſtiſch zuläſſig, die Rotunde als nicht akuſtiſch zu verwerfen.

3. Die Würde des chriſtlichen Kirchenbaus fordert Anſchluß an einen der geſchichtlich entwickelten chriſtlichen Bauſtyle und empfiehlt in der Grundform des länglichen Vierecks neben der altchriſtlichen Baſilika und der ſogenannten romaniſchen (vorgothiſchen) Bauart vorzugsweiſe den ſogenannten germaniſchen (gothiſchen) Styl.

Die Wahl des Bau-Syſtems für den einzelnen Fall ſollte aber nicht ſowohl dem individuellen Kunſtgeſchmack der Bauenden als dem vorwiegenden Charakter der jeweiligen Bauweiſe der Landesgegend folgen. Auch ſollten vorhandene brauchbare Reſte älterer Kirchengebäude ſorgfältig erhalten und maaßgebend benutzt werden.

Ebenſo müſſen die einzelnen Beſtandtheile des Bauweſens in ſeiner inneren Einrichtung, von dem Altar und ſeinen Gefäßen bis herab zum Geſtühl und Geräthe, namentlich auch die Orgel, dem Styl der Kirche entſprechen.

4. Der Kirchenbau verlangt dauerhaftes Material und ſolide Herſtellung ohne täuſchenden Bewurf oder Anſtrich. Wenn für den Innenbau die Holz-Konſtruktion gewählt wird, welche der Akuſtik beſonders in der Ueberdachung günſtig iſt, ſo darf ſie nicht den Schein eines Steinbaues annehmen. Der Altar-Raum iſt jedenfalls maſſiv einzuwölben.

5.* Der Haupteingang zur Kirche ſteht am angemeſſenſten in der Mitte der weſtlichen Schmalſeite, ſo daß von ihm bis nach dem Altar ſich die Längen-Axe der Kirche erſtreckt.

6.* Ein Thurm ſollte nirgends fehlen wo die Mittel irgend ausreichen, und wo es daran dermalen fehlt, ſollte Fürſorge getroffen werden, daß er ſpäter zur Ausführung komme. Zu wünſchen iſt, daß derſelbe in einer organiſchen Verbindung mit der Kirche ſtehe, und zwar der Regel nach über dem weſtlichen Haupteingange zu ihr.

Zwei Thürme ſtehen ſchicklich entweder zu den Seiten des Chors oder ſchließen die Weſtfront der Kirche ein.

7.* Der Altar-Raum (Chor) iſt um mehrere Stufen über den Boden des Kirchenſchiffes zu erhöhen. Er iſt groß genug, wenn er allſeitig um den Altar den für die gottesdienſtlichen Handlungen erforderlichen Raum gewährt.

Anderes Geſtühl, als etwa für die Geiſtlichen und den Gemeinde-Vorſtand, und, wo der Gebrauch es mit ſich bringt, der Beichtſtuhl, gehört nicht dorthin. Auch dürfen keine Schranken den Altar-Raum von dem Kirchenſchiffe trennen.

8.* Der Altar mag je nach liturgiſchem und akuſtiſchem Bedürfniß mehr nach vorne oder rückwärts, zwiſchen Chorbogen und Hinterwand, darf aber nie unmittelbar (ohne Zwiſchen-Durchgang) vor der Hinterwand des Chors aufgeſtellt werden.

Eine Stufe höher als der Chorboden muß er Schranken, auch eine Vorrichtung zum Knien für die Konfirmanden, Kommunikanten, Kopulanden u. ſ. w. haben.

Den Altar hat als ſolchen, ſoweit nicht konfeſſionelle Gründe entgegen ſtehen, ein Kruzifix zu bezeichnen, und wenn über dem Altar-Tiſche ſich ein architektoniſcher Aufſatz erhebt, ſo hat das etwa damit verbundene Bildwerk, Relief oder Gemälde, ſtets nur eine der Haupt-Thatſachen des Heils darzuſtellen.

9. Der Taufſtein kann in der innerhalb der Umfaſſungswände der Kirche befindlichen Vorhalle des Hauptportals oder in einer daranſtoßenden Kapelle, ſodann auch in einer eigens dazu hergerichteten Kapelle neben dem Chor ſtehen. Da, wo die Taufen vor verſammelter Gemeinde vollzogen werden, iſt ſeine geeignetſte Stellung vor dem Auftritt in den Altar-Raum. Er darf nicht erſetzt werden durch einen tragbaren Tiſch.

10.* Die Kanzel darf weder vor noch hinter oder über dem Altar, noch überhaupt im Chore ſtehen. Ihre richtige Stellung iſt da, wo Chor und Schiff zuſammenſtoßen, an einem Pfeiler des Chorbogens nach außen (dem Schiff zu); in mehrſchiffigen großen Kirchen an einem der öſtlicheren Pfeiler des Mittelſchiffs. Die Höhe der Kanzel hängt weſentlich von derjenigen der Emporen (13) ab, und iſt überhaupt möglichſt gering anzunehmen, um den Prediger auf und unter den Emporen ſichtbar zu machen.

11. Die Orgel, bei welcher auch der Vorſänger mit dem Sänger-Chor ſeinen Platz haben muß, findet ihren natürlichen Ort dem Altar gegenüber am Weſt-Ende der Kirche auf einer Empore über dem Haupteingang, deſſen perſpektiviſcher Blick auf Schiff und Chor jedoch nicht durch das Emporgebälke beeinträchtigt werden darf.

12. Wo Beicht- oder Lehrſtuhl (Leſepult) ſich findet, da gehört jener in den Chor (7), dieſer entweder vor den Altar auf eine der Stufen, die aus dem Schiffe zum Chor emporführen, doch ſo, daß der Blick der Gemeinde nach dem Altar nicht verhindert werde, oder an einen Pfeiler des Chorbogens, um für den Zweck der Katecheſe, Bibelſtunde u. dergl. vor den Altar hingerückt zu werden.

Digitized by Google

13.* Emporen, außer der westlichen (11), müssen, wo sie unvermeidlich sind, an den beiden Langseiten der Kirche so angebracht werden, daß sie den freien Ueberblick der Kirche nicht stören. Auf keinen Fall dürfen sie sich in den Chor hineinziehen.

Die Breite dieser Emporen, deren Bänke aufsteigend hintereinander anzulegen sind, darf, soweit nicht die Ausladung von Kreuz-Armen eine größere Breite zuläßt, ⅓ der ganzen Breite der Kirche, ihre Erhebung über den Fußboden der Kirche ⅓ der Höhe derselben im Lichten nicht überschreiten.

Von mehreren Emporen über einander sollte ohnehin nicht die Rede sein.

Bei der Anlage eines Neubaues, worin Emporen vorgesehen werden müssen, ist es sachgemäß, statt langer Fenster, welche durch die Empore unterbrochen würden, über der Empore höhere Fenster, die zur Erhellung der Kirche dienen, unter der Empore niedrigere Fenster zur Erhellung des nächsten von der Empore beschatteten Raumes anzubringen.

14. Die Sitze der Gemeinde (Kirchenstühle) sind möglichst so zu beschaffen, daß von ihnen aus Altar und Kanzel zugleich während des ganzen Gottesdienstes gesehen werden können.

Vor den Stufen des Chors ist angemessener Raum frei zu lassen. Auch ist je nach dem gottesdienstlichen Bedürfniß ein breiter Gang mitten durch das Gestühl des Schiffes nach dem Haupteingange zu, oder, wo kein solches Bedürfniß vorliegt, sind zwei Gänge von angemessener Breite an den Pfeilern des Mittelschiffes oder an den Trägern der Emporen hin anzulegen. Die Basen der Pfeiler sollten nicht durch Gestühl eingefaßt werden.

15. Die Kirche bedarf einer Sakristei, nicht als Einbau, sondern als Anbau, neben dem Chor, geräumig, hell, trocken, heizbar, von kirchenwürdiger Anlage und Ausstattung.

16. Vorstehende Grundsätze für den evangelischen Kirchenbau sind von den kirchlichen Behörden auf jeder Stufe geltend zu machen, den Bauherren rechtzeitig zur Kenntniß zu bringen und der kirchenregimentlichen Prüfung, beziehungsweise Berichtigung, welcher sämmtliche Bauriffe unterstellt werden müssen, zu Grunde zu legen.

Gutachten, betreffend das von der Kirchen-Konferenz zu Eisenach ausgearbeitete Regulativ für evangelischen Kirchenbau.

Zu allen wesentlichen Punkten entspricht das Regulativ denjenigen Grundsätzen, welche seither beim Kirchenbau im Preußischen Staate maßgebend waren, und dürfte, wenn auch bestimmte örtliche Verhältnisse und andere Umstände vielfache Abweichungen nöthig machen werden, doch als Anhalt den kirchlichen und technischen Behörden zu empfehlen sein. Jedenfalls wird dadurch eine geregelte, dem evangelischen Gottesdienst entsprechende Behandlung der Kirchenbauten gefördert werden. Die einzelnen Paragraphen selbst betreffend, ist zu bemerken:

Zu §. 2. Die Grundform der Kirchen ist von ihrer Größe und von der Gestalt des Bauplatzes abhängig. Im Allgemeinen erscheint für kleine Kirchen die oblonge Form als die zweckmäßigste und am wenigsten kostspielige. Für größere Kirchen, namentlich solche mit ausgedehnten Emporen, ist die Kreuzgestalt, mit gleichen Armen (griechisches Kreuz) oder mit angebautem Langschiff (lateinisches Kreuz), und der Centralbau zu empfehlen.

Zu §. 5. Die Anordnung der Eingänge ist häufig von den Wegen, die zur Kirche führen, abhängig. Eingänge an verschiedenen, besonders an einander gegenüberliegenden Seiten, sind wegen des unvermeidlichen Zuges und Raum-Aufwandes nicht günstig. Die Anordnungen von Vorhallen, mindestens von Windfängen ist meistens unerläßlich.

Zu §. 6. Die empfohlene Stellung des Thurmes vor dem westlichen Giebel entspricht nicht immer der Oertlichkeit und ist deshalb in keiner Zeit unbedingt festgehalten worden. Auch mißbilligte Se. Majestät der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. eine solche Stellung häufig deshalb, weil dadurch die architektonische Ausbildung des Hauptgiebels der Kirche verloren geht, auch, zumal bei Landkirchen, eine freiere landschaftlichere Gruppirung der Gebäude-Massen der streng architektonischen nicht selten vorzuziehen ist. Jedenfalls sollte die Stellung des Thurmes zur Seite des westlichen oder östlichen Giebels um so weniger ausgeschlossen bleiben, als in beiden Fällen die verschiedenen Räumlichkeiten desselben mit der Gesammt-Anlage in zweckmäßige Verbindung gebracht werden können.

Zu §. 7. Insbesondere bei niedrigen Altarbauen empfiehlt sich wegen der bessern architektonischen Wirkung die Erhebung des Chores über dem Schiff um mindestens 3 Stufen.

Zu §. 8. Die Erhöhung des Altars um 2 Stufen dürfte in architektonischer Beziehung vorzuziehen sein und ist noch mit der Anordnung von Kniebänken an den Schranken verträglich.

Zu §. 10. Wenn es im Allgemeinen gewiß richtig ist, daß die Kanzel ihre Stelle nicht im Chore selbst, sondern zunächst demselben im Schiff erhalten muß, so wird doch diese Regel bei kleinen Kirchen nicht immer festzuhalten sein. Der meist beschränkte Altarbogen erlaubt hier nicht immer das Vorrücken der Kanzel in denselben, und wiederum bieten, zumal bei Anlage von Seiten-Emporen, die kurzen Seitenwände des ersteren keinen Raum für die Kanzel mit ihrer Treppe, so daß es in solchen Fällen kaum vermeidlich ist, die Aufstellung der Kanzel an der östlichen Chorwand zu gestatten, eine Anordnung, welche neben dem Vorzuge der Symmetrie noch den einer guten akustischen Wirkung für sich hat. Jedoch muß dafür gesorgt werden, daß die Kanzel nicht zu hoch über dem Altar sich erhebe und noch einen freien Umgang um denselben gestatte.

Nach Bunsen (vergl. Gutensohn und Knapp die Basiliken Roms) würde diese Stellung dem altchristlichen Gebrauch entsprechen, nach welchem der Bischof von seinem Sitz hinter dem Altar aus zur Gemeinde sprach.*)

Zu §. 13. Die Emporen sind nicht als willkührliche Einbaue zu behandeln, sondern möglichst organisch mit der Struktur der Kirche zu verbinden. Unter denselben sind Fenster nur bei einer das Maaß von 8 Fuß überschreitenden Tiefe derselben und bei verhältnißmäßig großer Breite und geringer Höhe der Kirche selbst, wobei die gegenüberliegenden obern

*) Die Richtigkeit der Bunsenschen Annahme gilt als kontrovers.

Digitized by Google

Fenster den Raum unter den Emporen nicht hinreichend beleuchten, nothwendig. Die Erhebung der hinteren Sitz-Reihen über die vorderen muß 7 bis 8″ betragen. Berlin, den 17. Dezember 1861.

Namens der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(Unterschriften.)

---

178) Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. November 1861. Um dem Staat als Rechtsnachfolger eines aufgehobenen Klosters die dem Pfarrer mittelst §§. 784. seq. Tit. 11 Th. II. A. L. R. auferlegte bauliche Unterhaltungspflicht an Stelle des Pfarrers anzusinnen, genügt der Nachweis allein, daß das Kloster alle Lebensbedürfnisse des betreffenden Pfarrers einschließlich der Wohnung zu bestreiten verbunden gewesen ist, in den Fällen nicht, wo seit Aufhebung des Klosters die Pfarrei eine in ihrer Rechtsgrundlage veränderte Ausstattung empfangen hat.

In Sachen der Pfarre und Kaplanei zu G., vertreten durch den Kirchen-Vorstand daselbst, Kläger und Imploranten, wider den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu N., Verklagten und Imploraten, hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 11. November 1861 für Recht erkannt, daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellations-Gerichts zu N. vom 12. April 1861 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen. Von Rechts wegen.

Gründe:

In der Sache selbst beruhet die Entscheidung des vorigen Richters, mittelst welcher der Kläger mit seiner Klage auf Verurtheilung des Fiskus zur Ausführung der verzeichneten sog. kleinen Reparaturen am Pfarr- und Kaplanei-Gebäude zu G. abgewiesen worden ist, auf der Erwägung, daß, wenn auch das zur Unterhaltung der Pfarrgeistlichen verpflichtete Kloster zu G. die ihnen eingeräumte Wohnung vollständig, selbst in Bezug auf die kleinen Reparaturen unterhalten habe, daraus noch nicht unbedingt folge, daß eine solche Verpflichtung zur Besorgung der kleinen Reparaturen mit der Aufhebung des Klosters auf den Staat übergegangen sei, und daß, wenngleich in Folge der Säkularisation des Klosters alle Rechte und Pflichten desselben auf den Staat übergegangen seien und der Staat statt des früheren Klosters G. die Verpflichtung, die Pfarrseelsorge daselbst durch die erforderlichen Geistlichen verwalten zu lassen und für deren Unterhalt zu sorgen, überkommen habe, er damit immer noch nicht die Pflicht übernommen habe, den Unterhalt dieser Geistlichen in der früher vom Kloster bewirkten Weise zu gewähren. Vor der Säkularisation sei die Pfarr-Seelsorge von Geistlichen wahrgenommen, welche nach der Benediktiner-Regel sub voto paupertatis gelebt hätten. Da sie kein Vermögen haben durften und konnten, so habe ihnen das Kloster ihren Lebensunterhalt dadurch gereicht, daß es alle Lebensbedürfnisse bestritt. Bei der Aufhebung des Klosters sei die Stellung dieser Geistlichen eine andere geworden, der Staat habe in anderer Weise für die von ihm zu unterhaltenden Geistlichen sorgen müssen. Er habe dieses gethan, indem er ihnen ein fixes Gehalt ausgesetzt und eine Dienstwohnung angewiesen habe. Artikel 4 des Dekrets vom 13. Oktober 1809. Bei Ueberweisung dieser Wohnung habe das Dekret keine Rücksicht darauf genommen, in welcher Weise früher der Unterhalt der Geistlichen bestritten und von wem früher die Reparaturen an die eingeräumten Wohnungen bezahlt worden. Das Dekret selbst schweige über die Reparaturpflicht, es träten deshalb die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein, damals der Artikel 605 des Code Napoleon und demnächst die §§. 784. seq. Th. II. Tit. 11 des A. L. R., wonach die kleinen Reparaturen von dem Nießbraucher getragen werden mußten. Der §. 710. Th. II. Tit. 11 des A. L. R. belasse es zwar bei den durch ununterbrochenen Gewohnheiten bestimmten Regeln. Allein abgesehen davon, daß gar keine Observanz vorliege, da das Kloster die Reparaturen an den Pfarrwohnungen in Folge seiner durch die Union übernommenen Verpflichtung, für den Unterhalt der Pfarrgeistlichen zu G. zu sorgen, bestritten habe, so würde auch auf diese frühere Observanz keine Rücksicht genommen werden können, da sie durch die Westphälische Gesetzgebung unterbrochen und nach §. 2. des Publikationspatents vom 9. September 1814 nicht wieder ins Leben gerufen wäre.

Der Imploranten findet in jener Ausführung zunächst mit Unrecht eine Suppeditirung im Sinne des Artikel 3 Nr. 1 der Deklaration vom 6. April 1839 sowie einen Verstoß gegen Artikel 4 des westphälischen

Digitized by Google

Dekrets vom 13. Oktober 1809. Denn der Verklagte hatte in der Appellations-Rechtfertigung ausdrücklich auf die veränderte Dotirung der Pfarrstelle und darauf hingewiesen, daß deshalb schon von der Bestreitung der in Rede stehenden Reparaturkosten durch den Fiskus nicht mehr die Rede sein könne. Der vorige Richter hat ihm daher jedenfalls keinen Einwand, wenn davon bei der rechtlichen Beurtheilung des Anspruchs des Klägers hier überhaupt die Rede sein könnte, suppeditirt. Wenn aber der Kläger, was den Artikel 4 jenes Dekrets betrifft, darauf Gewicht legt, daß es darin nach Bestimmung des Gehalts der Pfarrgeistlichen heiße:

> Außerdem sollen sie ihre Wohnung und das Grundstück, welches sie bisher als Garten benutzt, behalten,

daß also ihnen keine neue Dienstwohnung angewiesen, vielmehr die bisherige Wohnung belassen sei, so hat der vorige Richter gar nicht behauptet, daß den Geistlichen eine neue Dienstwohnung angewiesen sei. Außerdem lag in jener Bestimmung des Dekrets ebenfalls die Anweisung einer Dienstwohnung. Vor Allem aber legt der vorige Richter keineswegs darauf Gewicht, daß die Wohnung der Geistlichen eine von der früheren verschiedene sei, sondern darauf, daß die ganze Stellung und Dotirung der Geistlichen eine andere geworden sei. Der Artikel 4 jenes Dekrets ist daher offenbar nicht verletzt. Ebensowenig der §. 28. Tit. 13 der Prozeßordnung. Denn daraus ist nicht, wie der Implorant behauptet, mit Nothwendigkeit die Annahme herzuleiten, daß bezüglich der Reparaturpflicht der belassenen Wohnungen keine Veränderung eingetreten sei, eine Pflicht, die der vorige Richter gerade wegen der veränderten Dienststellung der Geistlichen und ihrer Unterhaltung ohne Verletzung jenes §. 28. für aufgehoben oder nicht fortdauernd erachten konnte.

Der Implorant macht dem vorigen Richter ferner zum Vorwurfe, daß er gegen folgenden Rechtsgrundsatz verstoßen habe:

> Ist Jemand verpflichtet, bestimmten Personen außer anderen Prästationen auch eine Wohnung zu gewähren und und die entstehenden kleinen Reparaturkosten zu tragen, so ist auch der Rechtsnachfolger, auf welchen alle Rechte und Pflichten seines Vorgängers übergegangen sind, zur Tragung dieser Last in gleicher Weise verbunden, resp. res transit cum suo onere.

Auch dieser Angriff ist verfehlt. Denn der vorige Richter weist nach, daß und weshalb nur im Allgemeinen die Unterhaltungspflicht bezüglich der Pfarrgeistlichen auf den Staat übergegangen und wegen der völlig veränderten Umstände in anderer maaßgebender Weise gesetzlich geregelt worden sei. Da aber dieses Gesetz über die Reparaturpflicht der Dienstwohnungen keine Bestimmungen enthielt, so kamen die allgemeinen Gesetze, also zur Zeit der Gültigkeit des Code Napoleon der Artikel 605 sowie nach Einführung des Allgemeinen Landrechts die §§. 784. u. ff. Th. II. Tit. 11 daselbst allerdings subsidiarisch in Anwendung; der vorige Richter hat also auch diese Gesetze keinesweges, wie Implorant behauptet, verletzt.

Die Rüge wegen Verletzung des §. 710. Th. II. Tit. 11 des A. L. R. und des §. 2. des Publikations-Patents vom 9. September 1814 erledigt sich dadurch von selbst, daß hier, nach der Annahme des vorigen Richters gar keine Observanz und jedenfalls ein durch die Westphälische Gesetzgebung veränderter Rechtszustand in Beziehung auf die fragliche Reparaturpflicht vorlag.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher nach §. 18. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 unter Verurtheilung des Imploranten in die Kosten, zurückzuweisen ꝛc. Berlin, den 11. November 1861.

Uhden.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

179) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien und sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich derjenigen zu Sigmaringen, betreffend die Zulassung von Schulamts-Kandidaten, welche ihrer ordentlichen Militair-Dienstpflicht nicht genügt haben, zur Verwaltung von Lehrer-Stellen an höheren Unterrichts-Anstalten, vom 25. Juni 1862.

Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, daß Schulamts-Kandidaten, welche, ohne ihrer ordentlichen Militair-Dienstpflicht genügt haben, zur Verwaltung von Lehrerstellen an höheren Unterrichts-Anstalten mit

Digitized by Google

voller Stundenzahl provisorisch angenommen waren, inmitten dieser Beschäftigung zur Ableistung jener Militairpflicht entlassen, resp. auf längere Zeit beurlaubt werden mußten.

Um den durch derartige Abberufung von kommissarischen Lehrern für die betheiligten Anstalten entstehenden Verlegenheiten vorzubeugen, empfehle ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium, solche Kandidaten des höheren Schulamts, welche nicht zuvor die Erfüllung ihrer ordentlichen Militairdienstpflicht oder die Befreiung von derselben nachgewiesen haben, fortan in der Regel auch zu einer interimistischen Anstellung nicht zuzulassen. Berlin, den 25. Juni 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

---

180) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien und an sämmtliche Königliche Regierungen, den Wegfall des freien Schul-Unterrichts für Kinder von Militair-Unter-Aerzten in Garnison-Schulen betreffend, vom 20. Juni 1862.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 1. unter 2 d. der Instruktion über das Garnison-Schulwesen vom 27. September 1834 sind die in der Armee noch vorhandenen Unter-Aerzte im Fall ihrer Bedürftigkeit seither als berechtigt zum freien Schul-Unterricht ihrer Kinder angesehen worden.

Nachdem inzwischen die Unter-Aerzte allgemein zu dem Gehaltssatz der Assistenz-Aerzte gelangt sind, fällt der Grund fort, welcher die bedingungsweise Bewilligung jenes Benefiziums für dieselben hervorgerufen hat. In Folge dessen ist von dem Herrn Kriegs-Minister der Wegfall des Benefiziums vom 1. Juli d. J. ab angeordnet worden, wovon ich die Königliche Regierung hierdurch in Kenntniß setze.

Berlin, den 20. Juni 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

---

181) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., den Rekurs in Schul-Steuer-Sachen betr., vom 24. Mai 1862.

Auf den über die Zulässigkeit des Rekurses in Schul-Steuer-Reklamationssachen erstatteten Bericht vom 26. November v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der §. 3. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140) keine Beschränkung des sonst zulässigen Instanzenzuges enthält. Die Vorarbeiten zu dem Gesetz ergeben unzweideutig, daß die Absicht nicht dahin gegangen ist, über den Instanzenzug selbst eine neue Bestimmung zu treffen.

Dagegen ist die im §. 3. l. c. angeordnete sechswöchentliche Präklusivfrist für alle auf Grund dieser Bestimmung einzulegenden Rekurse ohne Rücksicht auf die Instanz, in welcher das Verfahren schwebt, maaßgebend.

Mit dieser Auslegung des Gesetzes hat der Herr Minister des Innern sich einverstanden erklärt.

Berlin, den 24. Mai 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegeheiten. v. Mühler.

---

182) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen, den gymnastischen Unterricht in den Volksschulen und die Aufbringung der für den Turn-Unterricht erforderlichen Kosten betreffend, vom 4. Juni 1862.

Auf den Bericht vom 2. Mai d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, wie der Erlaß vom 21. März d. J. keinen Zweifel darüber lassen kann, daß fortan der Unterricht in den gymnastischen Uebungen einen integrirenden Theil des Volksschul-Unterrichts für die männliche Jugend bilden soll. Daraus ergiebt sich von selbst, daß die zur Unterhaltung der betreffenden Volksschule Verpflichteten auch die für den Turn-Unterricht erforderlichen Kosten aufzubringen haben. Hierhin ist unter allen Umständen die Beschaffung und

Digitized by Google

Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes und die Anschaffung der einfachen Geräthe in der Art und in der Beschränkung zu rechnen, wie der Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preußischen Volksschulen dieses angiebt.

Es folgt aber ferner daraus, daß die Lehrer an den Volksschulen zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts verpflichtet sind, und zwar ohne daß sie an und für sich deswegen eine besondere Remuneration in Anspruch nehmen können. Ein solcher Anspruch würde etwa nur dann begründet sein, wenn ein Lehrer vokationsmäßig nur zu einer bestimmten Zahl von Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet wäre, und diese Zahl durch den Hinzutritt des Turn-Unterrichts überschritten würde. In einem solchen Falle haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten auch die von der Königlichen Regierung festzusetzende Remuneration aufzubringen. Dabei ist zu erwarten, daß auch in anderen Fällen, namentlich wo die betreffenden Lehrer nur ein geringes Gehalt beziehen, es der geeigneten Einwirkung der Königlichen Regierung gelingen wird, denselben für die Ertheilung des Turn-Unterrichts eine entsprechende Mehrbewilligung zuzuwenden.

Wenn ferner daraus, daß der Turn-Unterricht ein integrirender Theil des Volksschul-Unterrichts ist, folgt, daß die männliche, die Schule besuchende Jugend zur Theilnahme an demselben verpflichtet ist, so wird es sich, namentlich mit Rücksicht auf den Schulweg, empfehlen, den Turn-Unterricht in unmittelbaren Anschluß an die übrigen Schulstunden zu legen, dabei aber auch vorzusehen sein, daß körperliche Schwächlichkeit und Gebrechlichkeit, oder momentane körperliche Hindernisse bei der gänzlichen oder theilweisen Entbindung von der Theilnahme an dem Unterricht gebührende Berücksichtigung finden. Ueberhaupt spreche ich meine Erwartung dahin aus, daß alle bei Einführung und Weiterentwicklung des Turn-Unterrichts in der Volksschule Betheiligten es sich mit Umsicht angelegen sein lassen werden, die Theilnahme der Bevölkerung für denselben auf dem Wege der Ueberzeugung und Einsicht rege zu machen und es zu verhüten, daß nicht durch unvorbereitete, zu umfassende und schwer oder gar nicht ausführbare Maaßregeln unberechtigte und unerfüllbare Erwartungen hervorgerufen werden, und in Folge davon Abneigung gegen die Sache selbst entsteht. Wo Lehrer wegen Alters, oder sonstiger persönlicher Eigenschaften den Unterricht mit Aussicht auf Erfolg nicht übernehmen können, ist derselbe einstweilen auszusetzen, wenn nicht sonst geeigneter und den Zwecken der Schule entsprechender Ersatz geschafft werden kann.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. März d. J. hebe ich schließlich nochmals hervor, daß der darin bezeichnete Leitfaden in allen Volksschulen der Monarchie zur Anwendung zu bringen, und eine wesentliche Abweichung davon nicht zu gestatten ist. Berlin, den 4. Juni 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

183) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, die Regulirung der Gehälter der Gemeinde-Förster betreffend, vom 6. Juni 1862.

Ew. ꝛc. erwiedern wir ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 24. April c., daß die von meinem, des Ministers des Innern, Amtsvorgänger erlassenen Verfügungen vom 14. Mai und 28. Juni pr. (Minist.-Bl. S. 116, 162) auf die Entscheidung der Frage, inwieweit die Regierungen befugt seien, eine Gemeinde zur Erhöhung des Diensteinkommens ihres Gemeinde-Försters anzuhalten, ohne Einfluß sind. Jene Verfügungen betreffen nämlich allein die Gehalts-Regulirung der städtischen Magistrats-Mitglieder und stützen sich auf die Fassung des §. 64. der für die Magistrats-Mitglieder ausschließlich maaßgebenden Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen (entsprechend §. 58. der Rheinischen Städte-Ordnung), Inhalts dessen die durch einen Normal-Besoldungs-Etat nicht vorgesehenen Gehälter *vor* der Wahl des Beamten festgestellt werden sollen. In einem Falle, wo die Entscheidung lediglich aus dieser Vorschrift herzuleiten war, konnte es nicht wohl zweifelhaft sein, daß eine im Zwangswege durchzuführende Erhöhung der Besoldung *nach* der Wahl für unzulässig erkannt werden mußte. In Beziehung auf die Gemeinde-Förster, deren Anstellung und Besoldung, ist als Hauptquelle der Entscheidung dagegen die Verordnung vom 24. Dezember 1816 zu betrachten. Nach §§. 3 und 4. dieser letzteren nun sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Forsten nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirthschaften, die Regierungen aber haben diese von den Gemeinden ein-

Digitized by Google

zureichenden Etats mit Rücksicht darauf zu prüfen, daß die Forsten den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens erhalten und nicht durch unwirthschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert werden sollen. Die Regierungen sind ferner nach §§. 5 und 6. ibid. befugt, gegen forstwidrige Verwaltungen zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen und namentlich, da, wo es nöthig erscheint, auf Anstellung tüchtiger und geschickter Forstbedienten zu dringen. Nach Inhalt dieser gesetzlichen Bestimmungen kann es im Allgemeinen nicht zweifelhaft sein, daß die Gemeinden verpflichtet und erforderlichen Falls dazu anzuhalten sind, die zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke erforderlichen Mittel aufzubringen. Die Regierungen sind daher ohne Frage auch befugt, die von einer Gemeinde für ihren Förster ausgeworfene Besoldung zu erhöhen, wenn es ohne solche Erhöhung unmöglich sein sollte, einen tüchtigen und geschickten Förster zu gewinnen und denselben zugleich so unabhängig zu stellen, wie es der Fall sein muß, wenn er nicht in Gefahr kommen soll, der Haupteigenschaft eines tüchtigen Försters, der erforderlichen Zuverlässigkeit nach und nach verlustig zu gehen. Der Regel nach wird sich die Sorge der Regierungen hierauf vor der Anstellung des Försters zu richten haben; gleichwohl aber läßt sich der Fall sehr wohl denken, daß erst im Laufe der Zeit nach der Anstellung die Umstände sich so gestalten, um die Nothwendigkeit einer Gehaltserhöhung hervortreten zu lassen. Das Gehalt kann zur Zeit der Anstellung genügt haben, um dem Förster eine eben auskömmliche und unabhängige Existenz zu sichern; ist dies später aus Gründen, die nicht etwa lediglich in der Person des Försters liegen, nicht mehr der Fall, so wird sich das Oberaufsichtsrecht der Regierung, wie es in der Verordnung vom 24. Dezember 1816 definirt ist, alsdann gerade eben so geltend zu machen haben, wie es vor der Anstellung hätte geschehen können und müssen. Hervorgehoben muß es aber werden, daß die Regierungen bei Ausübung ihres Ober-Aufsichtsrechtes die durch die Verordnung von 1816 gezogenen Gränzen wohl zu beachten und daß sie, wie in andern Fällen, so auch dann, wenn es sich um die Regulirung eines Förstergehalts handelt, nur in soweit einzuschreiten haben, als in der That eine Nothwendigkeit hierfür behufs Erreichung der oben bezeichneten Zwecke vorliegt. Es wird nicht außer Acht zu lassen sein, daß der §. 2. der Verordnung das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden als Regel hinstellt und es wird danach namentlich das kaum zweifelhaft sein können, daß eine Regierung nicht für befugt zu erachten ist, lediglich auf Grund eines von ihr adoptirten generellen Prinzips hin einem sonst allem Anschein nach auskömmlich gestellten Förster eine geringfügige Zulage zuzubilligen, durch welche nicht seine Unabhängigkeit gesichert, sondern im Wesentlichen blos seine, wenn auch sonst ganz wünschenswerthe Gleichstellung mit andern Förstern erreicht werden soll.

Ew. ꝛc. ersuchen wir, hiernach den vorliegenden Fall gefälligst erledigen und der Regierung zu N. das Erforderliche zur Sache eröffnen zu wollen. Berlin, den 6. Juni 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

---

184) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, die Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung der Elementar-Schulen betreffend, vom 13. Juni 1862.

Ew. ꝛc. erwiedern wir ergebenst auf den die Aufbringung der Schulbedürfnisse in N. betreffenden gefälligen Bericht vom 4. April c., wie bereits in dem Erlaß unserer Amtsvorgänger vom 28. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 160), die Aufbringung der Schulkosten in N. betreffend, der Grundsatz ausgesprochen ist, daß nach den Bestimmungen der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung es einer Gemeinde nicht verwehrt werden könne, freiwillig und auch ohne bestehende Verpflichtung die Unterhaltung der Elementar-Schulen aus Gemeindemitteln zu übernehmen. Von diesem Grundsatze abzugehen, liegt für uns keine Veranlassung vor und es irrt auch die Regierung zu N., wenn sie, ihrer an den Landrath zu N. unterm 11. Januar c. erlassenen Verfügung zufolge, davon ausgeht, daß der Erlaß vom 28. Juli pr. nur auf solche Gemeinden Anwendung finde, in denen zwei Schul-Sozietäten verschiedener Confession existiren. Der Erlaß bietet zu einer solchen Auslegung keine Veranlassung; vielmehr ist in demselben nur ausgeführt, daß eine Gemeinde zwar befugt sei, die Schul-Unterhaltungskosten freiwillig zu übernehmen, daß sie aber gleichwohl von der Aufsichts-Behörde angehalten werden könne, diese Befugniß nur in einer solchen Weise auszuüben, welche die eine Klasse der Gemeinde-Angehörigen nicht zum Nachtheil der anderen willkürlich bevorzugt.

Digitized by Google

Ew. ꝛc. ersuchen wir daher ergebenst, hiernach auf die Beschwerde der Gemeinde-Behörden zu N. das Geeignete verfügen zu wollen. Berlin, den 13. Juni 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

---

185) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die fernere Errichtung von Verbindungen selbstständiger Gutsbezirke und Gemeinden zum Zweck der Armen-Pflege und die Wirkung solcher Vereinigungen in Bezug auf Ritterguts-Häusler betreffend, vom 14. Juni 1862.

Auf den gefälligen Bericht vom 27. April d. J. erwiedere ich Ew. ꝛc. ergebenst, daß ich die Beschwerde der Ritterguts-Häusler zu N., wegen ihrer Heranziehung zu den Armenlasten, nicht für unbegründet erachten kann.

Das Rittergut N. und die gleichnamige Gemeinde, welche bisher getrennte Armen-Verbände bildeten, haben sich in Folge freier Uebereinkunft des betheiligten Gutsbesitzers und der betheiligten Gemeinde, unter Genehmigung der Regierung zu N., zu einem gemeinschaftlichen Armen-Verbande vereinigt. Es fragt sich, ob durch diese Vereinigung die auf den Grund und Boden des Ritterguts angesiedelten Häusler die Verpflichtung zur Mittragung der Armenlasten überkommen haben.

In Gemäßheit des §. 7. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 muß nun zwar anerkannt werden, daß sich derartige Gemeinschaften durch freie Verabredung der Betheiligten — unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde — auch gegenwärtig noch bilden können. Sollte der Wortlaut des §. 7. cit. in dieser Beziehung einen Zweifel übrig lassen, so schließen doch die hier eingesehenen Materialien des Gesetzes die Annahme aus, daß der Gesetzgeber durch den Erlaß der allegirten Bestimmung lediglich die Anerkennung der bei Emanation des Armenpflege-Gesetzes bereits bestehenden gemeinschaftlichen Armen-Verbände beabsichtigt habe. Sodann pflichte ich Ew. ꝛc. nicht nur darin bei, daß diese Verbindungen selbstständiger Gutsbezirke und Gemeinden zu gemeinschaftlichen Armen-Verbänden regelmäßig ebensowohl dem öffentlichen und allgemeinen Interesse, als demjenigen der Unterstützungsbedürftigen entsprechen werden und daher möglichst zu befördern sind, sondern bin auch damit einverstanden, daß derartige Vereinigungen lediglich durch Verabredung des betheiligten Rittergutsbesitzers und der betheiligten Gemeinde hergestellt werden können, ohne daß es der Zuziehung und Zustimmung etwaiger Dominial-Anbauern bedarf. Dagegen vermag ich der Ansicht Ew. ꝛc., daß eine solche Vereinigung, soweit es sich um die Armenpflege handele, nach der Vorschrift des §. 7. a. a. O. die Wirkung einer vollständigen Inkommunalisirung habe und die bisher befreiten Ritterguts-Häusler daher in Folge dieser Vereinigung zu den Armenlasten des zwischen dem Rittergut und der Gemeinde konstituirten Verbandes beitragen müßten, nicht beizutreten.

Allerdings haben die Dominial-Anbauern in dem Falle, daß ein Ritterguts-Bezirk aufgelöst und einem Gemeinde-Bezirk inkommunalisirt wird, künftighin an den Lasten des Gemeinde-Verbandes Theil zu nehmen. Durch diese alle kommunalen Beziehungen umfassende Vereinigung erhalten die Dominial-Anbauern aber auch öffentliche Rechte, welche nach der der ganzen Kommunal-Gesetzgebung zu Grunde liegenden Voraussetzung die aus der Inkommunalisirung erwachsenden Lasten aufwiegen.

Anders verhält es sich mit derjenigen Verbindung eines Ritterguts und einer Gemeinde, von welcher der mehrgedachte §. 7. handelt. Derselbe stellt nur den Verband zwischen dem Rittergut und der Gemeinde in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde gleich, bezieht sich dagegen nicht auf das Verhältniß zwischen dem Rittergutsbesitzer und den Dominial-Anbauern. Für dieses Verhältniß sind vielmehr die vorhergehenden §§. 5 und 6. entscheidend, nach welchen die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Armenfürsorge für die Einwohner des Gutsbezirks nur erlischt, wenn die Trennstücke, auf welchen sich die Armen befinden, mit einem anderen Gemeinde-Verband vereinigt werden (Nr. 1—3) oder aus den Trennstücken eine eigene Gemeinde gebildet wird. Diese Vorschriften stellen außer Zweifel, daß nach der Absicht des Gesetzgebers ein Zwang zur Theilnahme an den Armenlasten überall nur in Folge einer vollständigen Inkommunalisirung, einer Theilnahme an dem vollen Gemeindeleben eintreten soll.

Der Besitzer eines Ritterguts wird daher mit der Gemeinde über die Vereinigung beider Bezirke zu

Digitized by Google

Einem Armen-Verbande zwar passiziren können, er hat aber alsdann die Beiträge, welche nach dem Vertrage für den Ritterguts-Bezirk aufzubringen sind, allein zur gemeinschaftlichen Armenkasse beizutragen. Um die Theilnahme der übrigen Guts-Einwohner an den fraglichen Lasten herbeizuführen, wird er auf die Eigenschaft seines Gutes als eines selbstständigen Gutsbezirks verzichten und dessen Vereinigung mit dem Gemeinde-Bezirk beantragen müssen. Berlin, den 14. Juni 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

---

186) Bescheid an die Königliche Regierung zu Sigmaringen, die Verhältnisse der Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen in Bezug auf die Verpflichtung zur Armen-Pflege betreffend, vom 18. Juli 1862.

Auf die Berichte vom 22. Januar d. J. und vom 4. d. M. eröffne ich der ꝛc., daß Ihrem Antrage, die für den N. aus N. Seitens der dortigen Stadt verausgabten Kur- und Verpflegungskosten auf den Armenfonds der Stadt N., beziehungsweise den Landarmenfonds zu N. übernehmen zu lassen, nicht entsprochen werden kann.

Durch das Gesetz vom 12. März 1850 (Ges.-Samml. S. 289) sind zwar die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete vereinigt und integrirende Theile des Preußischen Staates geworden: die altländische Gesetzgebung über die Verpflichtung zur Armenpflege ist aber in den dortigen Landestheilen bisher noch nicht eingeführt, vielmehr sind für dieselben die betreffenden hohenzollernschen Territorial-Gesetze auch gegenwärtig noch in Kraft. Die Bestimmungen des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 und der Novelle vom 21. Mai 1855, welche die Fürsorge-Pflicht der altländischen Armen-Verbände und deren gegenseitiges Verhältniß regeln, können daher keine Anwendung finden, wenn es sich — wie im vorliegenden Falle — um einen Seitens einer hohenzollernschen Gemeinde gegen einen altländischen Orts- oder Landarmen-Verband erhobenen Anspruch auf Erstattung von Kosten handelt, welche durch die Kur und Verpflegung eines Armen für die dortige Gemeinde entstanden sind. Können aber die altländischen Armengesetze für die Entscheidung des obwaltenden Streites nicht maaßgebend sein, so fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift, auf Grund deren die Stadt N., resp. der Landarmen-Verband des Regierungs-Bezirks N., zur Erstattung der in Rede stehenden Kosten durch die Verwaltungs-Behörde angehalten werden könnten.

Berlin, den 18. Juli 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

187) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß darüber, ob die von der Polizei-Behörde verfügte und demnächst erfolgte Tödtung eines dem Anscheine nach an einer ansteckenden Krankheit leidenden Pferdes nach den gesetzlichen Vorschriften nothwendig gewesen, nicht das Gericht, sondern die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde zu entscheiden habe, vom 8. Februar 1862.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt, beziehungsweise Konflikt, in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet, und dadurch der auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhobene Konflikt für erledigt zu erachten. Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Im Frühjahr 1859 war unter den Pferden des Gutsbesitzers W. in P. die Rotzkrankheit ausgebrochen Es wurde ein Pferd getödtet, die Absonderung der hinsichtlich ihres Zustandes verdächtigen Pferde von den gesunden angeordnet, und das sonst vorschriftsmäßig Erforderliche veranlaßt. W. beobachtete die polizeilichen Vorschriften so wenig, daß er mit einem der abgesonderten Pferde nach Johannisburg fuhr, wo es als rotzkrank erkannt und getödtet wurde. Mit demselben hatte eine mit der Druse behaftete Fuchsstute zusammengestanden; ihre und der übrigen Pferde ärztliche Behandlnng und wiederholte Besichtigung durch den Kreis-Thierarzt dauerte weiter fort. Nachdem der Landrath B. unter dem 19. Juli 1860 der Regierung in der Sache Bericht erstattet hatte, verfügte die Regierung auf Grund eines von dem Departements-Thierarzte erstatteten Gutachtens unter dem 20. dess. Mts., daß die Fuchsstute sofort getödtet werden müsse. Demgemäß hat der Landrath B. einige Tage darauf durch einen von ihm abgesandten Gendarmen die Fuchsstute tödten lassen.

W. führte über dieses Verfahren bei dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Beschwerde, indem er behauptete, daß die getödtete Fuchsstute nur an einer gutartigen Druse gelitten habe. Der gedachte Herr Minister wies diese Beschwerde als nicht begründet zurück, mit dem Bemerken, daß, wenn W. glaube, durch das Verfahren der Regierung in Gumbinnen widerrechtlich Schaden erlitten zu haben, ihm unbenommen sei, seinen Anspruch gegen den betreffenden Beamten im Wege des Prozesses zu verfolgen.

In Folge dessen hat W. bei dem Kreisgericht in L. gegen den Landrath B. Klage erhoben, mit dem Antrage, denselben zur Zahlung von 100 Thalern, als dem gemeinen Werthe des getödteten Pferdes, nebst Zinsen vom Tage des Urtheils zu verurtheilen. Kläger behauptet, daß das getödtete Pferd nicht rotzkrank gewesen sei, daß vielmehr der Kreis-Thierarzt bei der in der Mitte Juli 1860 wiederholt vorgenommenen Untersuchung dasselbe nur an gutartiger Druse leidend gefunden, und erklärt habe, es werde binnen 8 Tage ganz gesund sein; noch unmittelbar vor der Tödtung des Thieres habe der Kreis-Thierarzt dieselbe Erklärung abgegeben, und die nach der Tödtung stattgehabte Obduktion habe dargethan, daß das Pferd nicht rotzkrank gewesen. Die Tödtung desselben sei daher gegen die gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Denn die von der Regierung zu Gumbinnen in Betreff der Rotzkrankheit der Pferde unter dem 18. März 1844 erlassene Verordnung (Amtsblatt derselben Regierung Nr. 13 und S. 41) verpflichte und berechtige in den §§. 3 ff. die Landräthe zur Tödtung rotzkranker Pferde nur alsdann, wenn durch geeignete Sachverständige das wirkliche Vorhandensein der Rotzkrankheit zuvor festgestellt sei. Auf einen ihm von der Regierung zugegangenen Befehl könne Beklagter zu seiner Entschuldigung sich nicht berufen, da er als Landrath nicht zu denjenigen Beamten gehöre, welche die Befehle ihrer Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen haben, und da in dem vorliegenden Falle die Tödtung des Pferdes nach der allegirten Regierungs-Verordnung verboten gewesen sei.

Der Beklagte hat sich auf die Klage eingelassen, und unter Berufung auf das Zeugniß des Kreis-Thierarztes und auf den Inhalt der landräthlichen Akten die thatsächlichen Angaben des Klägers bestritten, übrigens aber den ihm von der Regierung in Gumbinnen ertheilten Befehl geltend gemacht und auf die Abweisung des Klägers angetragen.

Nachdem noch eine Replik des Klägers eingegangen war, hat die Regierung in Gumbinnen durch Plenarbeschluß vom 27. Juni 1861 auf Grund der Gesetzes vom 11. Mai 1842 §. 6. den Kompetenz-Konflikt, und zugleich nach Maaßgabe des Gesetzes vom 13. Februar 1854 den Konflikt eingelegt.

Der Kläger verlangt die Fortsetzung des Prozesses. Von dem Beklagten ist eine weitere Erklärung nicht abgegeben worden. Das Kreisgericht erachtet den Kompetenz-Konflikt nicht für begründet, und äußert sich hinsichtlich des Konfliktes dahin, daß die Entscheidung in dieser Beziehung von thatsächlichen Ermittelungen abhängig, die Klage daher für „einleitungsfähig" anzusehen sei.

Das Appellationsgericht zu Insterburg nimmt sowohl den Kompetenz-Konflikt als auch den Konflikt für begründet an. In demselben Sinne hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sich ausgesprochen, indem er hinsichtlich der dem Kläger in dem Reskript vom 28. Februar 1861 gemachten Eröffnung bemerkt: Kläger habe übersehen, daß durch dasselbe die Kompetenzfrage, welche stets nur in concreto entschieden werden könne, nicht berührt werde; daß aber unter Umständen der Anspruch des Klägers Gegenstand eines Rechtsstreites werden könne, beispielsweise gegen die Sachverständigen wegen vertretbaren Versehens bei Abgabe ihres Gutachtens, könne nicht wohl einem Zweifel unterliegen.

Der Rechtsweg muß für ausgeschlossen erachtet werden, indem sowohl der Kompetenz-Konflikt als auch

Digitized by Google

der Konflikt begründet erscheint. Ohne Zweifel war der von der Regierung in Gumbinnen an den Beklagten erlassene Befehl zur Tödtung der kranken Fuchsstute, wie auch die demgemäß von dem Beklagten dem Gendarmen ertheilte und von diesem ausgeführte Weisung eine polizeiliche Verfügung, gegründet auf das unter dem 8. August 1835 Allerhöchst bestätigte Regulativ über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren (Ges.-Samml. S. 240 ff.) und auf die zur Ergänzung der Vorschriften in den §§. 119 ff. dieses Regulativs von der Regierung in Gumbinnen unter dem 18. März 1844 durch ihr Amtsblatt erlassene allgemeine Bekanntmachung. Es ist unter den Parteien nur darüber Streit, ob nach den thatsächlichen Umständen des Falles das stattgehabte Verfahren den bestehenden Vorschriften gemäß, ob die vorgenommene Tödtung des dem Kläger gehörigen Pferdes nothwendig gewesen sei oder nicht. Darüber hat nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 die vorgesetzte Dienstbehörde, also kein Gericht zu entscheiden. Der Rechtsweg ist nach Alinea 2 dieses Paragraphen nicht, wie Kläger behauptet, schon dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, was hier allerdings der Fall, sondern nur bei gleichzeitigem Zutreffen der in den nachfolgenden Paragraphen gegebenen näheren Bestimmungen. Keine derselben steht dem Anspruche des Klägers zur Seite, insbesondere aber der §. 6. demselben entgegen, weil die von dem Beklagten getroffene Verfügung von der ihm vorgesetzten Behörde nicht nur nicht als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben worden, sondern im Gegentheil selbst angeordnet gewesen ist. Wenn das Kreisgericht in L. bemerkt, der §. 6. verweise bezüglich der Regreßpflicht eines Polizeibeamten auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, und besage keineswegs, daß *nur* in dem daselbst vorausgesetzten Falle ein Entschädigungs-Anspruch gegen den Polizeibeamten zulässig sei, so wird bei dieser Argumentation übersehen, daß im §. 1. des Gesetzes die Kognition über Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zulässigkeit polizeilicher Verfügungen den Verwaltungsbehörden zugewiesen ist, und deshalb (soweit nicht eine der in den §§. 2—4. des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen für die Zulassung des Rechtsweges stattfindet), also im Falle des §. 6., eine mißbilligende Verfügung der Verwaltungsbehörde vorangegangen sein muß, ehe eine Klage gegen den Beamten erhoben werden kann. In diesem Sinne hat der unterzeichnete Gerichtshof wiederholt entschieden.

Erkenntniß vom 6. Oktober 1855 (Minist.-Bl. S. 225),
„ „ 25. „ 1856 („ von 1857 S. 65),
„ „ 7. März 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 363).

Ist der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten, so kommt es (wie gleichfalls der Gerichtshof wiederholt, insbesondere in der ersten und in der dritten der allegirten Entscheidungen anerkannt hat) auf den Konflikt nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854, d. h. auf die Beurtheilung der Frage, ob dem Beklagten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amts-Ueberschreitung zur Last fällt, nicht weiter an.

Indessen würde auch diese Frage unbedenklich zu verneinen sein, mit Rücksicht auf die dem Beklagten von seiner vorgesetzten Dienstbehörde ertheilte Anweisung zur Vornahme der Handlung, auf welche der klägerische Anspruch gegründet wird. Wie dieses Sachverhältniß, wenn der Prozeß seinen Fortgang behielte, die Abweisung des Klägers auf Grund des §. 45. Tit. 6. Th. I. des Allg. Landr. zur nothwendigen Folge haben müßte, so ist dasselbe auch zur Rechtfertigung des Konfliktes vollkommen ausreichend, da ein Polizeibeamter, und also auch ein Landrath, wenn er eine ihm von der vorgesetzten Behörde innerhalb ihrer Kompetenz ertheilte Weisung befolgt, eben nur seine Amtspflicht erfüllt, also seine Amtsbefugniß nicht überschreitet. Kläger will das Gegentheil angenommen wissen, indem er aus den §§. 46 und 48. Tit. 6 Th. I. des Allg. Landr. deduzirt, daß Beklagter *ihm* zum Schadenersatze verantwortlich sei, und nur einen Regreß an die Regierung habe, weil die Tödtung des Thieres nach den Umständen des Falles gesetzwidrig, also Beklagter nicht schuldig gewesen sei, den Befehlen der Regierung zu gehorchen. Ist nun auch zuzugeben, daß Beklagter als Landrath nicht zu den im §. 47. a. a. O. bezeichneten öffentlichen Dienern gehört, welche Befehle ihrer Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet sind, und von denen also nicht gefordert werden kann, daß sie einen ihnen in Dienstgeschäften geschehenen Auftrag ihrer Oberen prüfen, so liegt doch in der anderen Beziehung, was die Gesetzwidrigkeit des Befehls betrifft, die Sache keineswegs so, wie die §§. 46 und 48. voraussetzen, indem die Regierung in Gumbinnen auf Grund wiederholter sachkundiger Prüfung und Begutachtung, also nicht willkürlich und nicht ohne genügenden Anlaß die Tödtung des Thieres angeordnet hatte.

Es ist hiernach der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet und dadurch der auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhobene Konflikt für erledigt zu erachten. Berlin, den 8. Februar 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Digitized by Google

B. Versicherungs-Wesen.

188) Bekanntmachung, die Versicherung von Immobilien bei Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften im Bereiche der öffentlichen Sozietäten der Kur- und Neumark betreffend, vom 20. Mai 1862.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits konzessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September 1861 ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Sozietät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direktionen

1) der Feuer-Sozietät für die Städte der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Fürstenwalde,
2) der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), des Markgrafthums Nieder-Lausitz und der Distrikte Jüterbogk und Belzig,
3) der Land-Feuer-Sozietät der Neumark,

daß für den Bezirk dieser Sozietäten die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt.

Die aus den Bestimmungen der einzelnen Sozietäts-Reglements hervorgehenden Beschränkungen des Versicherungsverkehrs werden hierdurch nicht berührt.

Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 20. Mai 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

VI. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

189) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (incl. Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Konstruktion der zur Fabrikation künstlicher Mineral-Wasser dienenden Apparate betreffend, vom 22. Juli 1862.

In dem mittelst diesseitiger Cirkular-Verfügung vom 6. Februar d. J. der Königlichen Regierung zur Nachachtung mitgetheilten Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe vom 21. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 63), die Konstruktion der zur Fabrikation künstlicher Mineral-Wasser dienenden Apparate betreffend, ist unter Nr. 3. die Anbringung von Sicherheits-Ventilen sowohl bei den Entwickelungsgefäßen als bei den Kompressions- oder Mischungsgefäßen der Selbstentwickler für nöthig erklärt. Da indeß aus der Weglassung des Sicherheits-Ventils bei den Mischungsgefäßen der Selbstentwickler keine Gefahr erwächst, so kann bei den letztgedachten Gefäßen (nicht aber bei den Mischungsgefäßen der Pumpen-Apparate) die Anbringung des Sicherheitsventils als entbehrlich fernerhin unterbleiben.

Berlin, den 22. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

Digitized by Google

VII. General-Postverwaltung.

190) Verfügung, Abänderungen des Regulativs über die Portofreiheit in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten vom 21. Februar 1862 betreffend, vom 9. Juli 1862.

In Folge Allerhöchster Bestimmung soll bei Sendungen in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten die Bezeichnung „Militaria" als Portofreiheits-Vermerk auch fernerhin in Anwendung kommen. Im §. 14. des Regulativs über die Portofreiheit in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten vom 21. Februar 1862 (Minist.-Bl. S. 84) sind daher

1) im ersten Absatze zweite Zeile von oben die Worte „Königliche Dienstsache" zu löschen und durch das Wort „Militaria" zu ersetzen, und
2) die Eingangsworte zum zweiten Absatze dahin zu fassen: „Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, ist gleichfalls die Bezeichnung „Militaria" anwendbar; doch muß bei diesen Sendungen, auch wenn von dem Rubrum Militaria Gebrauch gemacht ist, der Portofreiheits-Vermerk des Näheren noch die Angelegenheit bezeichnen, für welche u. s. w.

Ferner sind im zweiten Absatze des §. 11. Nr. 15 Seite 8 dritte Zeile von oben zwischen den Worten „an die Truppentheile" und „versendet werden" die Worte „oder von diesen an die Königlichen Gewehr-Revisions-Kommissionen" einzuschalten, so daß der betreffende Satz dahin lautet: „Die Portofreiheit der Militair-Effekten beschränkt sich auf diejenigen Gegenstände, welche aus den Montirungs-Depots resp. von den Königlichen Gewehr-Revisions-Kommissionen an die Truppentheile oder von diesen an die Königlichen Gewehr-Revisions-Kommissionen versendet werden, oder welche zwischen den, im §. 1. Absatz 2 bezeichneten Militair-Kommandos zur Versendung kommen."

Endlich ist am Schlusse desselben Absatzes Seite 8 elfte Zeile von oben der Zusatz zu machen: „Diejenigen Königlichen Montirungsstücke, welche entlassenen Soldaten mit der Verpflichtung zur Rücksendung derselben an die betreffenden Truppentheile mitgegeben werden, sind bei ihrer durch die Königlichen Behörden, durch die Bezirks-Feldwebel oder durch die Kommunal-Behörden erfolgenden Rücksendungen an die Truppentheile portofrei zu befördern." Berlin, den 9. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

191) Allgemeine Verfügung, die Portofreiheit in Königlichen Marine-Angelegenheiten betreffend, vom 3. Juli 1862.

Ueber die Portofreiheit in Königlichen Marine-Angelegenheiten sind die nachstehenden Bestimmungen getroffen worden.

§. 1 Der Umfang der Portofreiheit in Marine-Staatsdienst-Angelegenheiten wird nach den allgemeinen Grundsätzen beurtheilt, welche in dem Regulative über die Portofreiheit in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten vom 21. Februar 1862 (Minist.-Bl. S. 84 Abschn. 1. §§. 1 bis 9.) über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten enthalten sind.

Zu den Königlichen Behörden (§. 1. Absatz 2 des Regulativs vom 21. Februar 1862) werden in Marine-Angelegenheiten die Kommandos solcher Marinetheile, welche einen für sich bestehenden Körper bilden, also ein eigenes Dienstsiegel haben*) und die Kommandos der in Dienst gestellten Schiffe gerechnet, wogegen andere Marine-Theile, insbesondere Kompagnien der See-Infanterie und der See-Artillerie portofreie Sendungen nur dann ablassen können, wenn sie detachirt stehen, und als vom Stabe entfernt stehende Kommandos in die Lage kommen, Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten abzuschicken.

§. 2. Ausnahme-Bestimmungen, von denen in Militair-Angelegenheiten der zweite Abschnitt des Regulativs vom 21. Februar 1862 handelt, sind in Marine-Angelegenheiten folgende. Es sollen in Marine-Angelegenheiten ausnahmsweise portofrei befördert werden:

*) Zur Zeit sind dies das Seebataillon, die Matrosen-Division, die Werft-Division und die Schiffsjungen-Division.

Digitized by Google

1) diejenigen Sendungen, welchen der §. 10. des Regulativs vom 21. Februar 1862 in Invaliden-Verſorgungs- und Unterſtützungs-Sachen Portofreiheit beilegt. Danach ſind insbeſondere alle an das Königliche Marine-Miniſterium oder an das Ober-Kommando der Marine gerichteten Geſuche der Marine-Invaliden vom Feldwebel abwärts, um Verleihung von Invaliden-Beneſizien, und die auf dergleichen Geſuche an die Invaliden zu erlaſſenden Reſolutionen nach Maaßgabe des §. 10. Nr. 1. des Regulativs vom 21. Februar 1862 portofrei;
2) Beſcheidungen des Königlichen Marine-Miniſteriums auf eingereichte Konſtruktions-Vorſchläge von Ausrüſtungs-Gegenſtänden, wenn dergleichen Vorſchläge nach dem Ermeſſen des Königlichen Marine-Miniſteriums von einem erheblichen militairiſchen oder maritimen Intereſſe ſind;
3) die jährlichen Abrechnungen bei den Offizier-Kleiderkaſſen der verſchiedenen Marine-Offizier-Korps bei ihrer Zuſendung und Rückſendung an und von Offizieren, welche von ihrem Marinetheile abkommandirt ſind;
4) die von den zum See-Kadetten-Inſtitut kommandirten reſp. demſelben attachirten Offizieren einbehaltenen für die Offizier-Kleiderkaſſe beſtimmten Beträge bei ihrer Verſendung Seitens der Rendantur des See-Kadetten-Inſtituts an die Marinetheile;
5) die dienſtliche Korreſpondenz zwiſchen den beurlaubten Seewehr-Offizieren und dem Kommandeur der Seewehr in Seewehr-Angelegenheiten und Befehle an beurlaubte unbeſoldete Seewehr-Offiziere;
6) die dienſtlichen Meldungen der Seewehrmänner bei den betreffenden Bezirks-Feldwebeln;
7) die dienſtlichen Mittheilungen in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte.

Die Sendungen zu 5, 6 und 7. genießen Portofreiheit, jedoch nur in dem §. 11. Nr. 6, 7, 9 und 10. des Regulativs vom 21. Februar 1862 beſtimmten Umfange und unter den daſelbſt feſtgeſetzten Bedingungen;

8) Sendungen an Transportgeldern Seitens der Marinetheile an Eiſenbahn-Verwaltungen, ſo wie Sendungen von Vorſpanngeldern für Militair-Transporte an Ortsbehörden;
9) Militair-Effekten (Bekleidungs-Gegenſtände, Waffen und Armaturſtücke), welche aus den Montirungs-Depots, reſp. von den Königl. Gewehr-Reviſions-Kommiſſionen an die Marinetheile verſendet werden oder zwiſchen den im §. 1. Abſatz 2. bezeichneten Marine-Kommandos zur Verſendung kommen, in dem §. 11. Nr. 15. des Regulativs vom 21. Februar 1862 beſtimmten Umfange und unter den daſelbſt angegebenen Bedingungen und Beſchränkungen;
10) diejenigen Gelder, welche zum Ankauf von Proviant auf Gefahr und für Rechnung des Magazins an Kommiſſionaire verſendet werden;
11) die Bücher, welche die Königlichen Militair-Bibliotheken an Offiziere verſenden und von letzteren zurückgeſendet werden, bis zu 20 Pfund mit jeder abgehenden Poſt.

§. 3. In Betreff der äußeren Beſchaffenheit der nach den vorſtehenden Beſtimmungen portofreien Sendungen und der Kontrolirung der portofreien Rubriken kommen auch in Marine-Angelegenheiten die Vorſchriften des vierten und fünften Abſchnitts §§. 13 bis 21. des Regulativs vom 21. Februar 1862 zur Anwendung.

Die Königlichen Poſt-Anſtalten weiſe ich an, dieſe Beſtimmungen, vom Tage der geſchehenen Bekanntmachung ab, genau zu befolgen. Berlin, den 3. Juli 1862.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

---

192) Verfügung, betreffend den Portofreiheits-Vermerk bei den in Eiſenbahn-Dienſtſachen auf Grund beſtehender Verträge portofrei zu befördernden Sendungen, vom 30. Juni 1862.

In den mit verſchiedenen Eiſenbahn-Geſellſchaften über die Beförderung der Poſtſachen abgeſchloſſenen Verträgen iſt denſelben die Portofreiheit für gewiſſe, von ihnen reſp. von ihren Beamten ꝛc. ausgehende Sendungen unter der Bedingung zugeſtanden worden, daß die qu. portofrei zu behandelnden Sendungen mit dem Dienſtſiegel verſchloſſen und mit dem Vermerke „Eiſenbahn-Dienſtſache" verſehen werden.

Da Zweifel darüber angeregt worden ſind, ob dieſe Beſtimmungen durch die in den §§. 40 und 43. des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienſt-Angelegenheiten vom 3. Februar c. (Miniſt.-Bl. S. 64) enthaltenen Vorſchriften über die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks eine Abänderung erlitten haben,

Digitized by Google

so wird hiermit bestimmt, daß bei den genannten, von den Eisenbahn-Gesellschaften resp. deren Beamten ausgehenden, vertragsmäßig zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht verlangt werden soll.

Dasselbe findet auch bei Sendungen in „Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins" statt.

Berlin, den 30. Juni 1862.

Königliches General-Postamt.

---

193) Verfügung, die Portofreiheit der Dienst-Korrespondenz zwischen den Gendarmen untereinander betreffend, vom 10. Juli 1862.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften im §. 20. des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar c. (Minist.-Bl. S. 64) sind Zweifel darüber entstanden, ob, resp. unter welchen Bedingungen die, zwischen den Gendarmen untereinander auf Grund des §. 22. der Gendarmerie-Instruktion vom 30. Dezember 1820 (Ges.-Samml. de 1821 S. 16) stattfindende Korrespondenz portofrei befördert werden soll. Bis zur Beendigung der hierüber noch schwebenden Verhandlungen wird hiermit bestimmt, daß diese Korrespondenz-Sendungen vorläufig auch in Ermangelung eines Dienstsiegel-Verschlusses dann portofrei zu befördern sind, wenn dieselben mit dem, in §. 42. Absatz 1. des Regulativs vom 3. Februar c. bezeichneten Portofreiheits-Vermerke und mit der eigenhändigen Beglaubigung des absendenden Gendarmen (§. 43. l. c.) versehen sind. Berlin, den 10. Juli 1862.

Königliches General-Postamt.

VIII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

194) Cirkular-Verfügung, die fernere Errichtung von Pferdezucht-Vereinen betreffend, vom 13. Juli 1862.

Um mehrseitig erhobenen Zweifeln und Anfragen über das Fortbestehen der durch den Cirkular-Erlaß vom 19. Dezember 1857 (Minist.-Bl. S. 225) in's Leben gerufenen Pferdezucht-Vereine und des Ankaufs von Hengsten für diese zu begegnen, setze ich das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß, daß zur Bildung derartiger Vereine, resp. zum Ankauf von Beschälern die erforderlichen Vorschüsse aus Staatsfonds nach wie vor gewährt werden, von dieser Vergünstigung auch die Provinz Preußen nicht ausgeschlossen ist, da selbst dort die Zahl der den Züchtern zur Benutzung gestellten Land-Beschäler dem Bedürfniß numerisch nicht mehr entspricht. Die hierbei zur Anwendung kommenden Bestimmungen ergeben sich aus der Anlage (a.), und sind von denen des vorbezeichneten Erlasses nur insofern abweichend, als eine käufliche Ueberlassung von Hengsten aus den Beständen der Landgestüte nicht mehr stattfinden kann. Abgesehen von den erheblichen Schwierigkeiten, welche die eigene entsprechende Remontirung und Ergänzung der Landgestüte bedingt, ist selbstredend die bezügliche Wahl der Zuchtvereine fast ausschließlich auf solche Landbeschäler gerichtet, welche bereits eine sichere, umfassende Verwendung bei den Züchtern ihres Stations-Bereiches finden und deren Veräußerung daher weder im Interesse dieser letzteren zu rechtfertigen, noch auch für die Zucht selbst von erweislichem Vortheil sein würde. Berlin, den 13. Juli 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

---

a.

Bestimmungen über Errichtung von Zuchtvereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn Privat-Personen in größerer Ausdehnung sich gute und werthvolle Hengste als Beschäler halten, und dafür Sorge getragen wird, daß diesen Hengsten eine angemessene Zahl von geeigneten Stuten zugeführt wird.

Das Ministerium will diesen Zweck fördern, indem es Vereinen Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung, worin die in dem anliegenden Schema b. bezeichneten Punkte festgestellt werden, sich zu deren Erfüllung ver-

Digitized by Google

pflichten, so will das Miniſterium ſeine Vermittelung eintreten laſſen, daß für jede Zucht-Abtheilung (ppr. 50 Stuten) ein Hengſt beſchafft werde.

Die über die Bildung ſolcher Vereine aufzunehmende Verhandlung iſt vom Landrathe des betreffenden Kreiſes an die Regierung und von dieſer durch das Ober-Präſidium an das Miniſterium einzuſchicken, welches dann entſcheiden wird, ob die Mittel zur Beſchaffung der Hengſte disponibel zu machen ſind und alſo mit weiteren Unterhandlungen vorangegangen werden kann.

Die Beſchaffung der Hengſte erfolgt unter nachſtehenden Bedingungen: Der Verein ſtellt an einem geeigneten, von einem Königlichen Haupt- oder Landgeſtüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbeſitze — im Inlande oder Auslande — befindlichen Hengſt vor und giebt den Preis an, für welchen dieſen der Beſitzer übertaſſen will.

Wenn der geforderte Preis einigermaaßen dem wahren Werth und der Hengſt dem Zwecke entſprechend iſt, wird das Miniſterium, ſofern die disponiblen Mittel dies geſtatten, ſeinerſeits den Hengſt kaufen und denſelben dem Vereine überweiſen. Der Verein verpflichtet ſich, den Hengſt zur Bedeckung von Stuten zu benutzen, denſelben in Stallung, Wartung und Fütterung zu nehmen und in ſehr guter Kondition zu erhalten, wozu weſentlich gerechnet wird, daß der Hengſt nicht blos bewegt, ſondern auch möglichſt als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher Arbeit benutzt wird.

Das Sprunggeld wird ſo normirt, daß es für 50 Stuten 15 bis 25 pCt. des Werthes des Hengſtes beträgt und dieſe ſo aufgebrachte Summe wird jährlich koſtenfrei an die Landgeſtüt-Kaſſe abgeführt. Wenn auf dieſe Weiſe die Kaufſumme der Verwaltung, ohne Zinſen, zurückerſtattet iſt, wird der Hengſt freies Eigenthum des Vereins, nachdem vom Miniſterium über die erfolgte Abtragung des Kaufgeldes Quittung ertheilt worden iſt.

Der Hengſt muß ſo gehalten werden, wie es in der dem beiliegenden Entwurfe zu der Konſtituirung des Vereins zum Grunde zu legenden Verhandlung bezeichnet iſt, und finden nach dem Ermeſſen der Königlichen Geſtüts-Verwaltung Reviſionen ſtatt, um feſtzuſtellen, ob die geſtellten Bedingungen erfüllt werden. Ergeben die Reviſionen, daß letzteren in weſentlichen Punkten nicht genügt iſt, der Hengſt entweder ſchlecht gehalten, oder das Bedeckungs-Geſchäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, ſo ſteht der Geſtüts-Verwaltung das Recht zu, ihrerſeits den Hengſt einzuziehen und über denſelben frei zu disponiren, in welchem Falle ſodann auch die bereits eingezahlten Sprunggelder, ſo wie diejenigen des laufenden Jahres verfallen ſind.

Befriedigt dagegen der Hengſt in ſeinen Leiſtungen den Verein nicht, ſo kann derſelbe ſich auflöſen und den Hengſt an die Verwaltung zurückgeben, jedoch verbleiben die bereits fälligen reſp. die gezahlten Sprunggelder alsdann gleichfalls der Verwaltung.

Geht der Hengſt durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne ein grobes Verſchulden des Stationshalters — worüber der Nachweis geführt werden muß — ein, ſo trägt die Geſtüts-Verwaltung den Schaden und erhält als Erſatz nur die bereits eingegangenen reſp. zahlbaren Sprunggelder.

---

b.

Verhandelt zu Z. den ten 186 .

Nachdem der Erlaß des Miniſteriums für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten vom bekannt geworden, traten heute die nachbenannten Herren zuſammen und bildeten durch Abſchluß dieſer Verhandlung einen Zuchtverein.

Es verpflichten ſich, in (4) (5) (6*) aufeinanderfolgenden Jahren jährlich von dem Vereins-Hengſte zu dem zu normirenden Deckgelde decken zu laſſen,

Herr Z.	2	Stuten
„ H.	1	„
„ A.	3	„
u. ſ. w.		
Summa pr. pr.	50	Stuten

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere erſetzt werden.

(Wenn der Verein es für angemeſſen erachten ſollte, feſtzuſetzen, daß auch die Qualität der zuzuführenden Stuten eine beſonders vorgeſchriebene ſei, ſo ſind die desfallſigen Bedingungen, z. B. Prüfung durch ſachverſtändige Mitglieder des Vereins oder dergleichen, hier aufzunehmen.)

(Das Miniſterium will ſeinerſeits vorläufig eine Prüfung der Stuten noch nicht als Bedingung ſtellen, vielmehr die desfallſige Beſchlußfaſſung zunächſt den einzelnen Vereinen überlaſſen.)

Mit dem Tode eines Mitgliedes erliſcht die, durch die Unterſchrift eingegangene Verpflichtung.

Zum Vorſtande des Vereins ſind mit Majorität gewählt die drei Herren 1) A. 2) B. 3) C. Dieſe Herren verpflichten ſich, als Vorſtand des Vereins den geſammten Geſchäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch ſolidariſch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen, der Staats-Verwaltung gegenüber, für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu haften.

(Etwaige Bedingungen, welche die Vereins-Mitglieder verpflichten, dem Vorſtande, wenn er in Anſpruch genommen werden ſollte, gerecht zu werden, ſind hier nach Ermeſſen einzuſchalten.)

Das Vereins-Mitglied, Herr Z. übernimmt es, den Hengſt bei ſich zu ſtationiren und dafür Sorge zu tragen, reſp. darüber zu wachen, daß

---

*) Anmerkung: Die Dauer der Verpflichtung hängt von der Normirung des Sprunggeldes und der danach zu bewirkenden Abtragung der Kaufſumme ab.

Digitized by Google

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Futterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht blos bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen noch auf die Sehnen wirkt.

(Es ist die Ansicht, daß die Arbeit, welche der Hengst zu leisten im Stande ist, die Kosten der Wartung und Fütterung desselben kompensirt, und stellt die Verwaltung diese Kosten jedenfalls ganz zur Last des Vereins. Es bleibt dem Letzteren jedoch überlassen, dies Verhältniß auch anders aufzufassen und dem Stationshalter dafür etwas zu Gute zu rechnen.)

b) in der Deckzeit ein Mensch gehalten werde, der dieses wichtige und schwierige Geschäft mit Geschick zu leiten versteht;

c) die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungs-Nachweisungen richtig geführt und bei den Revisionen vorgelegt werden;

d) die Sprunggelder einkassirt und an den Vereins-Vorstand abgeliefert werden, welcher davon die jährlich nach den Festsetzungen 15, 20 oder 25 pCt. des Kaufgeldes an das Landgestüt abzuliefernde Summe an die betreffende Kasse portofrei absendet;

e) dem Hengste kein Unfall oder Krankheit zustoße und, im Falle letzteres doch eintreten sollte, ihm eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls durch einen approbirten Thierarzt angedeihen zu lassen;

f) der Hengst täglich nur zweimal (zu näher festzustellenden Stunden) decken darf; verpflichtet sich auch zur Schonung des Vereinshengstes unter seinen Arbeitspferden einen Probirhengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen.

Den Revisionen, welche etwa von Seiten des Vereins angeordnet, sowie denjenigen, welche von der Gestüts-Verwaltung veranlaßt werden, wird sich der Stationshalter unterwerfen.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten (15), (20) (25) pCt. des Werthes des Hengstes beträgt und wird diese Summe jährlich an die Landgestüt-Kasse kostenfrei und so lange abgeliefert, bis der Preis des Hengstes der Gestüts-Verwaltung ersetzt ist.

(Bestimmungen, zu welchen Preisen die Vereinshengste Stuten von nicht Vereins-Mitgliedern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die Entschädigungs-Verpflichtung der Vereins-Mitglieder, welche die bezeichnete Zahl von Stuten dem Hengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben.)

Da, wenn nach (4) (5) (6) Jahren der Kaufpreis des Hengstes an die Verwaltung bezahlt ist, derselbe in das freie Eigenthum des Vereins übergeht, so wird bestimmt, daß alsdann mit demselben verfahren werden soll.

&c. &c. &c.

(Derselbe kann entweder Eigenthum des ganzen Vereins bleiben, um als solcher fernerweit zur Zucht benutzt zu werden, oder im Kreise der Mitglieder zum Kauf (Auktion) gestellt oder ebenso ganz öffentlich verkauft werden.)

Vorstehende Verhandlung haben die Komparenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich allen in dem ihnen bekannten Erlasse des Ministeriums vom gestellten Bedingungen unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.
X, den ten 186

Der Landrath des Kreises . . . . . .
(L. S.) (Unterschrift.)

Notiz.

Die Bestellungen auf das kürzlich erschienene zweite zehnjährige Haupt-Register ($18\frac{5}{6}\frac{9}{0}$) zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung (Preis 1 Thaler) wollen Auswärtige gefälligst an dasjenige nächste Königliche Post-Amt richten, von welchem sie bisher das Ministerial-Blatt selbst bezogen haben. Der Debit für Berlin ist auch hierbei dem Buchdruckereibesitzer Herrn Starcke, Charlottenstraße 29., übertragen worden. Auf demselben Wege ist auch das erste zehnjährige Haupt-Register von $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ (Preis 26 Sgr.) zu beziehen.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 2. September 1862.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 8. Berlin, den 30. September 1862. 23ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

195) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien, die Einrichtung eines theoretisch-praktischen Kursus zur Ausbildung in der amtlichen Statistik bei dem Königlichen statistischen Büreau betreffend, vom 15. August 1862.

Schon seit mehreren Jahren ist das Bedürfniß empfunden worden, die amtliche Statistik des Preußischen Staats auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit zu heben und namentlich dafür zu sorgen, daß sie alle Zweige der Verwaltung gleichmäßig umfasse und sich durch zweckmäßige Erhebung, Sammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung des betreffenden Materials in einem, den heutigen Anforderungen an diese Wissenschaft entsprechenden Grade nützlich erweise. Aus der Erkenntniß dieser Nothwendigkeit sind ebenso die zuletzt in dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 27. Juni d. J. ausgesprochenen Anordnungen über die Kreisbeschreibungen (Minist.-Bl. S. 230), als auch die Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den Königlichen Regierungen vom 22. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 51) hervorgegangen.

Es kann indessen für den Zweck nicht genügen, die Aufgaben und Gegenstände der Statistik zu bezeichnen und die Wege zur Behandlung derselben im Allgemeinen anzuweisen, sondern es muß auch darauf Bedacht genommen werden, statistisch vorbereitete Staatsbeamte heranzubilden.

Wenngleich nun die beste Schule hierfür die Praxis selbst ist, so bleibt doch die Erreichung des Zieles davon abhängig, daß die Ausübung der Praxis nach einem zweckmäßigen einheitlichen Systeme und mit Rücksicht auf bestimmte, in der Centralstelle der amtlichen Statistik festgestellte Gesichtspunkte erfolge. Hierzu ist eine besondere Vorbereitung schon deshalb erforderlich, weil sich das theoretische Studium der Statistik auf den Universitäten mit der Lehre der eigentlichen Technik der Statistik, worauf in der Praxis soviel ankommt, nicht befassen kann.

In Folge dieser Erwägung ist Fürsorge getroffen worden, bei dem Königlichen statistischen Büreau versuchsweise einen alljährlich wiederkehrenden

theoretisch-praktischen Kursus zur Ausbildung in der amtlichen Statistik

zu errichten.

Digitized by Google

Die theoretiſchen Lehrgegenſtände dieſes Kurſus ſollen hauptſächlich ſein:

1) die Theorie und die Technik der Statiſtik,
2) die Entwicklung der Wechſel-Beziehungen zwiſchen der Geſetzgebung, der Verwaltung und der Statiſtik.

Die praktiſchen Uebungen werden ſich dagegen erſtrecken:

1) auf die Ausarbeitung einzelner ſtatiſtiſcher Themata,
2) auf die Mitwirkung bei den laufenden Arbeiten des ſtatiſtiſchen Büreaus.

Die Vorträge werden von den dem Königlichen ſtatiſtiſchen Büreau angehörenden Beamten, namentlich dem Direktor deſſelben, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Engel, dem Geheimen Regierungs-Rath, Profeſſor Dr. Hanſſen und dem Geheimen Regierungs-Rath Profeſſor Dr. Helwing übernommen werden.

Dieſe Bildungsgelegenheit für die amtliche Statiſtik ſoll zunächſt Denjenigen offen ſtehen, welche die letzte Prüfung für den höheren Verwaltungsdienſt zurückgelegt haben; jedoch in beſonderen Ausnahmefällen auch anderen Perſonen nicht verſchloſſen ſein.

Die Zahl der Theilnehmer wird bis auf Weiteres nicht über acht ausgedehnt werden.

Jede Zulaſſung iſt von der Genehmigung des Miniſters des Innern, und des ſonſt noch betheiligten Reſſort-Miniſters, namentlich alſo in Betreff der Provinzial-Regierungs-Beamten von dem Einverſtändniſſe des Finanz-Miniſters abhängig.

Wie vorbemerkt, ſoll der Kurſus die Dauer eines Jahres umfaſſen, indeſſen bleibt es vorbehalten, ausnahmsweiſe z. B. älteren, auf ihren Antrag hierzu beurlaubten Beamten die Theilnahme für einen kürzeren Zeitraum zu geſtatten.

Der erſte Kurſus ſoll mit dem 15. Oktober d. J. ſeinen Anfang nehmen.

Die Theilnehmer haben keine Koſten für den Unterricht oder die Uebungen zu tragen; ſie können aber auch auf eine Remuneration oder Unterſtützung keinen Anſpruch machen.

Auf dieſen Grundlagen ſoll die neue Einrichtung verſuchsweiſe ins Leben treten, indem es vorbehalten wird, die Reſultate der zu gewinnenden Erfahrung für eine definitive Organiſation zu benutzen.

Das Königliche Regierungs-Präſidium erſuchen wir, von dem Inhalte der vorſtehenden Eröffnung namentlich den jüngeren, bei der dortigen Königlichen Regierung beſchäftigten Beamten Kenntniß zu geben, und, ſoweit ſich andere Beamte für die Aufgaben der Statiſtik beſonders intereſſiren, auch dieſe darauf aufmerkſam zu machen, ſowie die etwaigen, auf Zulaſſung zu dem Kurſus gerichteten Geſuche entgegenzunehmen, durch Vermittelung des Herrn Ober-Präſidenten einzureichen und ſich über die Befähigung der Antragſteller für die Aufgaben der amtlichen Statiſtik näher zu äußern.

Der diesfällige Bericht müßte in dem laufenden Jahre ſpäteſtens bis zum 15. September, in Zukunft ſpäteſtens bis zum 1. September jedes Jahres hierher gelangen, damit die dieſſeitige Entſcheidung noch rechtzeitig den Geſuchſtellern mitgetheilt werden kann.

Berlin, den 15. Auguſt 1862.

Der Finanz-Miniſter.
v. d. Heydt.

Der Miniſter des Innern.
v. Jagow.

---

196) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren bei Erledigung der bei den Unterbehörden gezogenen Stempel-Reviſions-Erinnerungen betreffend, vom 8. September 1862.

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 20. v. Mts., daß die Erledigung der bei den Unterbehörden gezogenen Stempel-Reviſions-Erinnerungen am angemeſſenſten herbeizuführen ſein wird, wenn bei der Prüfung der von den Behörden der Königlichen Regierung beſtrittenen Erinnerungen diejenigen, welche auch die Königliche Regierung nicht für begründet hält, zunächſt zum Gegenſtande der Erörterung mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor gemacht und im Falle der Nichterzielung eines Einverſtändniſſes mit demſelben zum Gegenſtande des Vortrages bei den Reſſort-Miniſtern Behufs gemeinſchaftlicher Entſcheidung gemacht werden. Hinſichts der von Ihr ſelbſt für begründet erachteten Erinnerungen kann Sie, nach wie vor, ſogleich eine Entſcheidung treffen und die Unterbehörden zu deren Erledigung anhalten.

Digitized by Google

Es bleibt der Königlichen Regierung überlassen in Zukunft hiernach zu verfahren und ist dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu N. entsprechende Mittheilung gemacht worden.

Eine anderweite Abänderung des dort für die Abwickelung der gedachten Erinnerungen bestehenden Verfahrens läßt sich nicht nachgeben, weil dasselbe im Uebrigen insbesondere dadurch zweckmäßig ist, daß die Königliche Regierung bei einem bedeutenden Zweige der Steuerverwaltung eine Einwirkung behält und mit den auch für Sie selbst wichtigen Grundsätzen vertraut wird, und weil dasselbe außerdem, soweit bekannt, dem bei den übrigen Regierungen bestehenden Verfahren, auf dessen Beobachtung beide Ministerien bisher zu halten pflegten, namentlich aber auch dem für die Gerichtsbehörden mit dem Herrn Justizminister vereinbarten Verfahren im Wesentlichen entspricht. Berlin, den 8. September 1862.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. — Der Minister des Innern. v. Jagow.

---

197) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über Verwaltungs-Ansprüche an den Staat aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wieder eroberten Provinzen, sowie über solche Forderungen, welche aus einem Akte des Hoheitsrechts jener Zeit hergeleitet werden, der Rechtsweg unzulässig ist, vom 12. April 1862.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu R. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die katholische Kirchengemeinde zu N. verlangt vom Fiskus die Herausgabe der Vermögensstücke, welche ein gewisser Adam van St. zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts an die zur Pfarrkirche in R. gehörige St. Georgen-Vikarie vermacht habe, sammt Nutzungen, oder den zu ermittelnden Werth. Zur Begründung des Klage-Antrags wird behauptet, die Vikarie St. Georgen, deren Vermögen die van St.'sche Stiftung inkorporirt worden, habe, verbunden mit der Pfarrkirche zu R., stiftungsmäßig pfarrgottesdienstliche Funktionen gehabt. Gleichwohl sei dieselbe in Folge des Französischen Dekrets, portant suppression de toutes les corporations religieuses dans le département de la Lippe, vom 14. November 1811 widerrechtlich aufgehoben und den Französischen Domainen einverleibt. Diese Einziehung sei gesetzwidrig gewesen, weil das gedachte Dekret nur die Säkularisation derjenigen geistlichen Güter verordne, welche nicht zu pfarrgottesdienstlichen Zwecken dienten. Die van St.'schen Stiftungsgüter, bestehend in einem Landgute und einem Hause in R., seien mit den übrigen Domainen des Lippe-Departements seiner Zeit an den Preußischen Fiskus gekommen und von diesem veräußert worden. Derselbe befinde sich demnach ohne Rechtstitel in dem Besitze des Stiftungs-Vermögens und müsse dasselbe sammt allen Nutzungen an den rechtmäßigen Eigenthümer herausgeben oder den Werth ersetzen.

Die Regierung zu Düsseldorf hat nach Zulassung der Klage Seitens der Gerichts-Kommission in R. den Kompetenz-Konflikt erhoben. Sie hält den Rechtsweg auf Grund der Kabinets-Order vom 4. Februar 1823, der §§. 35 und 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und der Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 für unstatthaft, da es sich um Ansprüche aus der Verwaltungszeit der Französischen Regierung und außerdem um einen Akt der Landeshoheit handle, welche nach Maaßgabe der allegirten gesetzlichen Bestimmungen nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidung sein sollen. Der klagende Kirchen-Vorstand hält den Rechtsweg für zulässig, weil es sich nicht um richterliche Entscheidung über Hoheitsrechte, sondern lediglich um eine Entscheidung über die Frage handle, ob der Fiskus gegen ein ausdrückliches Gesetz — das Französische Dekret vom 14. November 1811 — gehandelt, und dadurch wohlerworbene Rechte einer Privatperson beeinträchtigt habe. Es liege nicht die Frage vor, ob der Staat berechtigt gewesen sei, das Säkularisations-Dekret zu erlassen, sondern ob die hier fragliche Stiftung unter jenes Dekret falle, was aber nicht der Fall sei, da sie einen pfarrseelsorgerischen Zweck gehabt habe.

Digitized by Google

Das Kreisgericht zu Wesel und das Appellationsgericht zu Hamm halten den Kompetenz-Konflikt auf Grund der Kabinets-Order vom 4. Februar 1823 für begründet. In der Sache selbst mußte der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden. Die Kabinets-Order vom 4. Februar 1823 (Ges.-Samml. S. 21) sagt: durch eine an das Staats-Ministerium erlassene Order vom 20. Juli 1822 seien die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltungs-Ansprüche an den Staat aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wieder eroberten Provinzen von dem Schatz-Ministerio regulirt werden sollen. In Verfolg dessen und in Uebereinstimmung mit den deshalb ertheilten Bestimmungen wird sodann vorgeschrieben:

> daß die Gerichte hinsichtlich aller solcher, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der diesseitigen Landes-Okkupation zu begründenden Anforderungen sich durchaus jeder Einmischung im Wege eines von den Interessenten versuchten oder beabsichtigten Prozesses gänzlich zu enthalten haben.

Der vorliegende Anspruch gründet sich aber lediglich auf einen Verwaltungs-Akt der Französischen Regierung, indem behauptet wird, daß dieselbe gegen das Gesetz das Vermögen einer Vikarie eingezogen habe, welche keine religiöse Korporation, sondern eine Depetenz der Pfarrkirche zu R. mit pfarrgottesdienstlichen und seelsorgerischen Zwecken gewesen sei. Es liegt also eine Verwaltungsschuld aus der Zeit vor der diesseitigen Landes-Okkupation vor. Die Entscheidung über derartige Verwaltungsschulden der ehemaligen fremdherrlichen Regierung ist den Gerichten durch die oben allegirte Königliche Kabinets-Order vom 4. Februar 1823 in Verbindung mit der in den v. Kamptzschen Jahrbüchern Bd. 23. S. 43 abgedruckten Allerhöchsten Order vom 30. Juli 1822 auf das unzweideutigste gänzlich entzogen und an andere Behörden gewiesen.

Auch die von der Regierung in Düsseldorf zur ferneren Begründung des Kompetenz-Konflikts noch angezogene Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 (Ges.-Samml. S. 255) steht der Zulassung des gerichtlichen Verfahrens entgegen. Denn die von dem Kaiser der Franzosen als Regierungs-Vorfahr des Königs in dem betreffenden Landestheile angeordnete Säkularisation des Vermögens der geistlichen Korporationen ist, wie der unterzeichnete Gerichtshof bereits in mehreren ähnlichen Fällen angenommen hat, ein Akt des Hoheitsrechts des Staatsoberhauptes. Ansprüche, welche aus einem Akte des Hoheitsrechts gefolgert werden, sind aber durch die gedachte Allerhöchste Order der Kompetenz der Gerichte entzogen. Auch kann in Konsequenz der in jener Order enthaltenen Vorschriften und Grundsätze darüber der Rechtsweg nicht zugelassen werden, ob die Ausführung überall den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entspreche, indem darauf bezügliche Erörterungen den Akt der Souverainetät selbst in den Bereich der Entscheidung der Gerichte ziehen würden.

Hiernach konnte der Kompetenz-Konflikt nur für begründet erachtet werden.

Berlin, den 12. April 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

II. Behörden und Beamte.

198) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die bei der Vertretung von Kreis-Sekretairen und der Verwaltung vakanter Kreis-Sekretair-Stellen zu gewährenden Diäten-Sätze betreffend, vom 19. August 1862.

— — Dabei bemerke ich mit Bezug auf den übrigen Inhalt des Berichts der Königlichen Regierung vom 6. d. M., daß auch bei kurz vorübergehenden Vertretungen von Kreis-Sekretairen in der Regel nur Ein Thaler an Diäten für den Vertreter bewilligt wird, namentlich in allen denjenigen Fällen, in welchen die mit der Vertretung zu betrauende Person am Orte des Kommissoriums sich befindet, und vorzugsweise dann, wenn in einem der Kreisschreiber eine geeignete Persönlichkeit zur Uebernahme solcher vorübergehenden Vertretungen vorhanden ist. Dabei wird es auch künftig um so mehr bewenden können, als die Regierungen sich oft nicht in der Lage befinden, einen geeigneten Vertreter aus der Mitte ihres Beamten-Personals abzugeben, und als sich bei dergleichen Arrangements Inkonvenienzen bis jetzt nicht gezeigt haben.

Eben so kann auch in Zukunft den mit der einstweiligen Verwaltung vakanter Kreis-Sekretair-Stellen beauftragten Individuen, dem diesseitigen Erlasse vom 29. Mai 1852 (Minist.-Bl. S. 133) gemäß, nur der

Digitized by Google

Diäten-Satz von Einem Thaler täglich zugestanden werden. Denn wenn auch jetzt das Minimum der Kreis-Sekretair-Besoldungen von 400 auf 500 Thlr. erhöht ist, so würden solche Personen im ersten Jahre ihrer definitiven Anstellung als Kreis-Sekretair, mit Rücksicht auf den $\frac{1}{12}$tel Abzug zum Pensions-Fonds, doch ein geringeres Diensteinkommen zu beziehen haben, als ihnen bei einem Diäten-Satz von 1 Thlr. 10 Sgr. während der interimistischen Verwaltung der Stelle zu Theil würde, was nicht angemessen erscheint.

Da nun der bestehenden Vorschrift gemäß zu jeder derartigen Vertretung, welche mit Kosten für die Staats-Kasse verknüpft ist, meine Genehmigung einzuholen ist, so veranlasse ich die Königliche Regierung, in jedem Falle, wo eine Abweichung von dem üblichen Diäten-Satze von 1 Thlr. sich als nothwendig zeigt, die Gründe dafür anzugeben, auch die Person zu bezeichnen, welche zur Uebernahme der Vertretung ausersehen ist. Berlin, den 19. August 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

199) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien, die Unterweisung der Zöglinge evangelischer Seminarien in den Küsterfunktionen betreffend, vom 5. Juli 1862.

Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat bei mir die Frage wegen Unterweisung der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien zur Verwaltung des Küsteramtes in der evangelischen Kirche in Anregung gebracht.

Es versteht sich von selbst, daß diese Unterweisung schon seither in der Disziplin der Schulkunde, wo von der amtlichen Stellung der künftigen Lehrer nach allen ihren Beziehungen die Rede sein muß, ihre Stelle gefunden hat. Es mag aber fraglich sein, ob diese Unterweisung überall eine hinlänglich eingehende und genug umfassende gewesen ist, um den jungen Lehrer, wo er als Küster zu fungiren hat, vor Inkorrektheiten und Mißgriffen zu bewahren.

Bei den provinziellen und lokalen Verschiedenheiten der Küsterfunktionen wird zwar der Küster in den einzelnen Fällen zunächst an die Anleitung und Anordnung des ihm vorgesetzten Pfarrers gewiesen sein. Die Grundlage zu einer richtigen Auffassung der Bedeutung des Küsteramtes im Allgemeinen und seiner einzelnen Funktionen wird aber umfassend und eingehend dem künftigen Lehrer im Seminar gegeben werden können und müssen. Hierzu wird unter den jetzt vorhandenen literarischen Hülfsmitteln zweckmäßig das Buch von F. Dreising „das Amt des Küsters in der evangliſchen Kirche. Berlin 1854" benutzt werden können.

Ich darf voraussetzen, daß an den meisten evangelischen Seminarien der Direktor, und wo dieses nicht der Fall sein sollte, der Religionslehrer im Stande sein wird, die in Rede stehende Unterweisung zu ertheilen. Wo diese Voraussetzung nicht zutreffen sollte, hat das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium für einen Ersatz durch einen dazu befähigten und willigen Geistlichen Sorge zu tragen, für dergleichen Arrangements aber meine Genehmigung einzuholen. Ueberall aber ist den Seminar-Direktoren nach Maaßgabe dieser Verfügung eine sorgfältige Beachtung der in Rede stehenden Angelegenheit anzuempfehlen.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

200) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Gewährung von Unterstützungen an Lehrer zu Brunnen- und Bade-Kuren betreffend, vom 16. Juni 1862.

Es haben sich in neuerer Zeit die Anträge auf Unterstützungen für Lehrer zu Brunnen- und Bade-Kuren in auffallender Weise vermehrt. Die Beschränktheit der zur Unterstützung von Elementarlehrern mir zur Verfügung stehenden Fonds erfordert die Beschränkung der Bewilligungen auf das wirklich vorhandene und nachgewiesene Bedürfniß.

Digitized by Google

Ich kann nicht annehmen, daß hinsichtlich der für Brunnen- und Bade-Kuren beantragten Unterstützungen dieses Bedürfniß überall nachgewiesen ist.

Wenn ein Lehrer in Folge seiner amtlichen Anstrengungen der Erholung und Kräftigung seiner Gesundheit bedarf, so wird sich, sofern ihm dazu nicht ausreichende eigene Mittel zu Gebote stehen, die betreffende Gemeinde nicht der Erwägung entziehen können, daß es zunächst in ihrer Pflicht und in ihrem Interesse liegt, dem in ihrem Dienste arbeitenden Lehrer die hierzu erforderlichen Mittel zu gewähren. Event. sind zu diesem Zweck bestimmungsmäßig hierzu verfügbare Mittel der Schulkasse zu verwenden. Bei etwaigen ferneren Anträgen auf derartige Unterstützungen will ich daher den Nachweis der Königlichen Regierung erwarten, daß und warum auf dem angegebenen Wege, event. aus den der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Fonds die erforderliche Unterstützung nicht gewährt werden kann.

Sodann ist es anerkannt, daß die meisten Mineralbrunnen mit entsprechendem Erfolge zu Hause getrunken werden können, wenn der Patient sich dabei die nöthige Ruhe und den Genuß der freien Luft verschaffen kann. Dieses wird bei den meisten Elementarlehrern der Fall sein, und werden unter Berücksichtigung dieser Möglichkeit kostspielige Reisen in entfernte Bäder nur zu den Ausnahmen zu gehören brauchen. Um nun in dieser Beziehung die Gewähr gewissenhafter und umsichtiger Beurtheilung zu erlangen, wolle die Königliche Regierung künftig den Anträgen auf Gewährung von Unterstützungen zu Brunnen- und Bade-Kuren für Lehrer eine Bescheinigung des betreffenden Kreis-Physikus beifügen, daß die verordnete Kur nicht am Wohnort des Lehrers vorgenommen werden könne, sondern daß der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle wirklich erforderlich sei. Berlin, den 16. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

VI. Unterrichts-Angelegenheiten.

201) Bescheid an die Stadtverordneten-Versammlung zu N., die Leitung und Beaufsichtigung des städtischen Schulwesens betreffend, vom 30. Juni 1862.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens gehört, wie ich der Stadtverordneten-Versammlung auf die Vorstellung vom 2. November v. J. eröffne, nicht zu den Gemeinde-Angelegenheiten, und ist daher die Stadverordneten-Versammlung durch kein Gesetz berufen oder ermächtigt, jene zu ihrem Geschäftskreis zu ziehen. Insbesondere steht Derselben die Wahl der technischen Mitglieder der Schul-Deputation nach der hierbei allein maßgebenden Instruktion vom 26. Juni 1811 nicht zu.

Wenn die Stadtverordneten-Versammlung hiernach schon durch die Wahl des Predigers N. zum technischen Mitglied der dortigen Schul-Deputation über ihre Befugnisse hinausgegangen war, so geschah dies nicht minder, als Dieselbe aus der an sie gerichteten Beschwerdeschrift des ꝛc. N. Veranlassung nahm, unterm 11. August v. J. in direkter Eingabe an die Königliche Regierung die Restitution des ꝛc. N. in die Stellung eines zweiten technischen Mitgliedes der Schul-Deputation zu verlangen.

Daß die Königliche Regierung der Stadtverordneten-Versammlung das Ungehörige dieses Eingriffs in die fragliche Angelegenheit durch den Magistrat mittels Verfügung vom 6. September v. J. hat bemerklich machen lassen, finde ich nicht ungerechtfertigt; ich kann somit auch die Beschwerde Derselben hierüber nicht für begründet erachten. Berlin, den 30. Juni 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

---

202) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz, die Verhältnisse der Lehrer an städtischen Schulen betreffend, vom 17. Juni 1862.

Nach Einsicht Ew. ꝛc. gefälligen Berichts vom 8. März d. J. können wir uns nur damit einverstanden erklären, daß der Antrag des N. und Genossen, die Abänderung der in N. bestehenden Schulverfassung betreffend, der rechtlichen Begründung entbehrt.

Digitized by Google

Derſelbe beruht auf der irrigen Vorausſetzung, daß die Lehrer an ſtädtiſchen Schulen Gemeindebeamte im Sinne der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 (Geſ.-Samml. S. 423) ſeien. Aber auch wenn dieſe Vorausſetzung richtig wäre, würde daraus kein Recht der Stadtverordneten-Verſammlung folgen, dieſe Lehrer zu wählen, ſondern gemäß §. 53. a. a. O. das Recht des Bürgermeiſters, die Lehrer nach Anhörung der Stadtverordneten anzuſtellen ꝛc. Berlin, den 17. Juni 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler. Der Miniſter des Innern. v. Jagow.

---

203) Beſcheid an den Rittergutsbeſitzer N., die Verhältniſſe der Privat-Patrone in Bezug auf die Disziplinar-Gewalt über die von ihnen berufenen Lehrer betreffend, vom 5. Juli 1862.

— — Den Privat-Patronen ſteht eine Disziplinar-Gewalt über die von ihnen berufenen, oder mit Genehmigung der Aufſichtsbehörde auf Kündigung angenommenen Lehrer nicht zu, mithin auch nicht die durch die Disziplinar-Gewalt bedingte Befugniß zur Entlaſſung oder Kündigung eines Lehrers. Die Beibehaltung eines proviſoriſch angeſtellten Lehrers hängt von ſeiner Qualifikation ſowie von ſeinem ganzen Verhalten in und außer der Schule ab, und die Entſcheidung hierüber gebührt allein der Aufſichtsbehörde. Dieſe beſtimmt demgemäß auch einem proviſoriſch angeſtellten Lehrer die Friſt, nach deren Ablauf ſie über die fernere interimiſtiſche Beibehaltung, definitive Beſtätigung oder Entlaſſung deſſelben entſcheidet.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Miniſter der geiſtl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

---

204) Beſcheid an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu N., die Zulaſſung ausländiſcher Kandidatinnen des Schulamts zu den dieſſeitigen Lehrerinnen-Prüfungen betreffend, vom 26. Juni 1862.

Auf den Bericht vom 17. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium, daß zu den diesſeitigen Lehrerinnen-Prüfungen auch Schulamts-Kandidatinnen, welche dem Preußiſchen Unterthanen-Verband nicht angehören, zugelaſſen werden können, wenn das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium in den perſönlichen Verhältniſſen der betreffenden Perſonen hiergegen kein Bedenken findet.

Berlin, den 26. Juni 1862.

Der Miniſter der geiſtl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Inſtitute.

205) Beſcheid an den Magiſtrat zu N., die Abmeſſung der Kommunal-Zuſchläge zur Klaſſenſteuer betreffend, vom 6. September 1862.

Die Beſchwerde des ꝛc. über die Entſcheidung des Herrn Ober-Präſidenten vom 29. Auguſt c., betreffend die Feſtſtellung der Kommunal-Steuer für den N. iſt, wie ich Demſelben hiermit eröffne, unbegründet, indem — wenn in einer Gemeinde die Kommunalſteuern durch Zuſchläge zur Klaſſenſteuer aufgebracht werden, für die Abmeſſung dieſer Zuſchläge allerdings lediglich der wirklich veranlagte Klaſſenſteuer-Satz, nicht aber ein von der Gemeinde anderweitig arbitrirter Einkommen-Satz beſtimmend ſein darf. Es muß daher bei der gedachten Entſcheidung ſein Bewenden behalten. Berlin den 6. September 1862.

Der Miniſter des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Digitized by Google

206) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte des Staats fließenden Abgaben und Leistungen, insbesondere über die Vertheilung der Gemeinde-Spanndienste unter den Kontribuenten selbst entstehen, vom Rechtswege nicht ausgeschlossen sind, vom 8. Februar 1862.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Küstrin anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

In einem Vor-Prozesse zwischen den Parteien, dem durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 16. September 1854 (Minist.-Bl. S. 259) gegen den damals von der Regierung zu Frankfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt der Rechtsweg eröffnet wurde, in welchem jedoch die jetzt verklagten Bauern und Kossäthen als Kläger auftraten, ist durch die erfolgte Abweisung der Letzteren rechtskräftig festgestellt: daß die Büdner, obgleich sie auf ihren Besitzungen Pferde halten, dennoch Gemeinde-Spanndienste, mit Ausnahme derer zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, zu leisten nicht schuldig seien.

Dessenungeachtet sollen späterhin mehrere der Büdner durch den Schulzen zur Gestellung von Militair-Vorspannfuhren aufgefordert, und in Folge ihrer Weigerung auf Requisition des Schulzen von dem Orts-Polizeiverwalter unter Androhung von Ordnungsstrafen und Einziehung derselben, sowie der Kosten für die anderweit beschafften Fuhren, exekutivisch angehalten worden sein. Dies hat jetzt die Büdner veranlaßt, ihrerseits gegen die Bauern und Kossäthen Klage zu erheben. Sie behaupten, unter Berufung auf das Vorspann-Edikt vom 28. Oktober 1810 und auf die Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen vom 12. November 1850, daß Militair-Vorspannfuhren zu den Gemeinde-Spanndiensten gehörten, von deren Mitleistung sie nach jenem rechtskräftigen Erkenntnisse des Vorprozesses den Verklagten gegenüber befreit seien; und sie haben deshalb im Wesentlichen beantragt:

die Verklagten für nicht berechtigt zu erklären, von ihnen den Klägern, im Gemeindedienste die Leistung von Militair-Vorspannfuhren zu fordern, auch die Verpflichtung der Verklagten zur Erstattung der von einzelnen der Kläger durch den Polizeiverwalter exekutivisch eingezogenen Gelder festzustellen.

Die Verklagten wandten präjudiziell ein, daß der Rechtsweg über diesen, die Vertheilung öffentlicher Lasten betreffenden Streit unzulässig sei; eventuell aber bestritten sie, daß Militair-Vorspannfuhren zu den Gemeindediensten gehörten, und behaupteten, daß solche vielmehr eine Staatslast seien, deren Tragung nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und den Regulativen vom 29. Mai 1816 und 14. Juli 1831 allen Gespannhaltenden nach Verhältniß ihres Zugviehstandes, mithin auch den Klägern obliege. Hierzu seien daher dieselben auch auf Anordnung des Kreis-Landraths, der die zu gestellenden Fuhren nach jenem Maaßstabe auf die verschiedenen Ortschaften repartire, durch den Schulzen zu G. angehalten worden, nicht aber sei diese Heranziehung der Kläger von der Gemeinde ausgegangen; und wenn die Kläger von dergleichen Vorspannleistungen frei bleiben sollten, so würde dies nicht allein ihnen, den Verklagten, als den übrigen Gespannhaltenden der Gemeinde G., sondern zugleich den Spannpflichtigen der anderen zu den Fuhren mit herangezogenen Ortschaften des Kreises zur Last fallen.

Nachdem die Kläger diesen Einwendungen der Verklagten widersprochen hatten, erhob die Regierung zu Frankfurt den Kompetenz-Konflikt. Beide Parteien haben sich über denselben schriftlich, und zwar die Kläger bestreitend, die Verklagten zustimmend, erklärt. Seitens des Ministeriums des Innern ist keine Erklärung eingegangen. Die betheiligten Gerichtsbehörden aber, das Kreisgericht zu Küstrin und das Appellationsgericht zu Frankfurt, erachten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, und dies ist derselbe auch in der That.

Uebereinstimmend mit den Einreden der Verklagten stützt ihn die Regierung auf die Erwägungen: a) daß der Vorstand der verklagten Gemeinde die streitigen Vorspanndienste nicht für die Gemeinde, sondern im Auftrage und als Organ der Staatsgewalt von den Klägern verlangt, und daß der Staat die von diesen Beamten getroffene Anordnung zu vertreten habe; b) daß die Verpflichtung zum Militair-Vorspann gegen Entgelt nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und dem Regulativ vom 29. Mai 1816 als eine Staatslast allen Besitzern von Zugvieh auferlegt worden sei; c) daß der Rechtsweg zum Zweck der Befreiung

Digitized by Google

von dieſer Laſt nach §. 79. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts nur inſoweit zuläſſig ſei, als ein ſpezieller Rechtstitel für eine ſolche Befreiung angeführt werden könne, was aber bei den Klägern nicht der Fall ſei, da die Berufung auf ihre rechtskräftig erfolgte Befreiung von Gemeinde-Spanndienſten keinen Titel zu ihrer Befreiung von einer Staatslaſt darſtelle, die geſetzlich allen Beſitzern von Zugvieh obliege.

Mit Recht aber wenden die Gerichtsbehörden ein, daß keine dieſer Erwägungen den Kompetenz-Konflikt rechtfertige. Die Regierung überſieht darin, daß die vorliegende Klage der Büdner zu G. nicht gegen den Staat, ſondern gegen die Bauern und Koſſäthen daſelbſt gerichtet iſt, und daß dieſelbe nicht die Befreiung der Kläger von einer ihnen durch den Staat angeſonnenen Staatslaſt, ſondern von einer angeblich durch den Vorſteher der Gemeinde und im Intereſſe der Verklagten ihnen aufgebürdeten Gemeindelaſt bezweckt. Nur wenn Erſteres der Fall wäre, wenn die Kläger gegen den Staat, oder den Fiskus, eine Exemtion von einer öffentlichen Laſt erſtreiten wollten, würde die Berufung der Regierung auf die §§. 78, 79. Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts zur Begründung des Konflikts zutreffen; dagegen paſſen dieſe Vorſchriften auf den vorliegenden, lediglich unter den Mitgliedern der Gemeinde geführten Privat-Rechtsſtreit nicht; ja ſie erklären vielmehr, ſelbſt wenn man auch mit der Regierung die Militair-Vorſpanndienſte als eine Staatslaſt betrachtet, den Rechtsweg inſofern hier für zuläſſig, als der §. 79. und der am Schluſſe darin allegirte §. 9. a. a. O. ausdrücklich die gerichtliche Verhandlung über Streitigkeiten geſtattet, welche über die Vertheilung der aus dem ſtaatlichen Beſteuerungsrecht fließenden Abgaben unter den Kontribuenten entſtehen.

Die thatſächlichen Behauptungen der Regierung und der Verklagten, daß die Militair-Vorſpannfuhren eine Staatslaſt, und daß ſolche den Klägern unmittelbar vom Staat und durch deſſen Organe, nicht aber von der Gemeinde und deren Organen auferlegt ſeien, zielen, wie das Appellationsgericht richtig bemerkt, auf eine Verneinung oder Beſtreitung des Fundaments der vorliegenden Klage ab, und werden daher allerdings demnächſt bei deren materieller Prüfung von den Gerichten ins Auge zu faſſen ſein, auch möglicherweiſe vielleicht dahin führen, daß die Kläger mit ihrem Anſpruch gegen die Verklagten abgewieſen werden. Hier aber, wo blos erſt von dem Kompetenzſtreit die Rede iſt, ſind ſie noch ganz irrelevant, und es bedarf weder der Prüfung ihrer thatſächlichen, noch ihrer rechtlichen Begründung. Endlich fehlt auch, wie das Kreisgericht mit Recht andeutet, für die Regierung jede gegründete Veranlaſſung, der gerichtlichen Verhandlung über dieſen Streit unter den Spanndienſtpflichtigen Namens des Staats zu widerſprechen, da dieſer durch die zu erwartende richterliche Entſcheidung jedenfalls ganz unberührt bleibt, und durch dieſelbe, ſie möge ausfallen wie ſie wolle, nicht verhindert wird, die Kläger zu Militair-Vorſpannfuhren, falls ſolche wirklich eine Staatslaſt ſein ſollten, auch fernerhin heranzuziehen.

Der Kompetenz-Konflikt war daher für unbegründet zu erklären. Berlin, den 8. Februar 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Gewerbe-Polizei.

207) Erlaß an den Königlichen Landrath N.er Kreiſes, die Anlegung von Schlachthäuſern betreffend, vom 11. September 1862.

Der an das Königliche Polizei-Präſidium zu Berlin gerichtete, die Anlegung von Schlachthäuſern betreffende, Erlaß vom 14. April 1848 hat, wie Ew. Wohlgeboren auf den Bericht vom 28. Juni d. J. eröffnet wird, durch die an dieſelbe Behörde erlaſſene Verfügung vom 17. Auguſt 1849 ſeine Erledigung gefunden. Abſchrift der letzteren Verfügung, bei welcher es bewendet, erhalten Sie in der Anlage (a).

Berlin, den 11. September 1862.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Delbrück.

a.

Aus Veranlaſſung mehrerer vorgekommenen Spezialfälle iſt, wie dem Königlichen Polizei-Präſidium auf den Bericht vom 20. Juni v. J., das Schlachten der hieſigen Fleiſcher in ihren Häuſern betreffend, eröffnet wird, die in der Verfügung

Digitized by Google

der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. April v. J. erörterte Frage wegen Konzessionirung von Schlachthäusern nach §. 27. der Gewerbe-Ordnung einer wiederholten Erwägung unterworfen worden. Es hat sich dabei das Ergebniß herausgestellt, daß unter Schlachthäusern im Sinne des gedachten §. der Gewerbe-Ordnung nicht allein, wie in der erwähnten Verfügung angenommen worden, solche Anlagen zu verstehen sind, in welchen für andere Gewerbtreibende geschlachtet wird, sondern überhaupt alle Schlachthäuser, also auch die lediglich für den eigenen Gewerbebetrieb bestimmten, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben neu angelegt werden sollen, oder ob beabsichtigt wird, ein bereits vorhandenes Haus zum Schlachthause einzurichten, resp. zu benutzen.

Das Königliche Polizei-Präsidium hat hiernach in Zukunft zu verfahren. Berlin, den 17. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An das Königliche Polizei-Präsidium hier.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

208) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Danzig, Cöslin, Stralsund, Erfurt und Magdeburg und an das Königliche Polizei-Präsidium hier, die Diäten und Reisekosten der Hausväter ꝛc. in den Straf-Anstalten bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte, resp. bei Versetzungen betreffend, vom 31. Juli 1862.

Die Königliche Regierung setze ich zur Beachtung in vorkommenden Fällen davon in Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. d. M. zu genehmigen geruht haben, daß den Hausvätern, Oberaufsehern, Hausmüttern und Oberaufseherinnen bei den Strafanstalten, bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte, resp. bei Versetzungen: an Diäten pro Tag 1 Thlr. und an Reisekosten 7 Sgr. 6 Pf. für die Eisenbahn-Meile und 15 Sgr. Nebenkosten für Eisenbahn-Zu- und Abgang bewilligt werden dürfen.

Berlin, den 31. Juli 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

---

209) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Verwendung des Ueberverdienstes der Gefangenen in den Straf-Anstalten und das Verfahren mit den von ihnen eingebrachten Kleidungsstücken betreffend, vom 25. Juli 1862.

Auf den Bericht vom 30. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich mich mit den Bemerkungen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer in der Entscheidung zu Mon. 13. der Rechnung der dortigen Strafanstalt pro 1860, welche sich auf die Bestimmungen des allgemeinen Strafanstalts-Reglements gründen, im Wesentlichen nur einverstanden erklären kann.

Betreffs der Verwendung des den Gefangenen von dem Ertrage ihrer Arbeiten zu gewährenden Ueberverdienstes ist nach §. 49. des allgemeinen Strafanstalts-Reglements im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, daß die Hälfte desselben zum künftigen bessern Fortkommen des Gefangenen bestimmt ist und daß der Gefangene während der Dauer der Haft, vorbehaltlich der im §. 52. gestatteten Ausnahmen, nur über die andere Hälfte frei verfügen kann. Aus der zum künftigen bessern Fortkommen bestimmten Hälfte schon während der Haftzeit Bücher anzuschaffen, ist daher in der Regel nur dann zu gestatten, wenn die anzuschaffenden Bücher dem Gefangenen gleichfalls für sein künftiges besseres Fortkommen förderlich sein sollen, wie dies beispielsweise der Fall sein würde, wenn etwa ein Gefangener, der nach Wiedererlangung seiner Freiheit nach Amerika auszuwandern beabsichtigt, sich das eine oder das andere Buch zur bessern Erlernung der englischen Sprache anzuschaffen wünschen möchte. Ebenso müssen aus dieser zweiten Hälfte in der Regel auch Zuwendungen an die nächsten Verwandten des Gefangenen ausgeschlossen bleiben und es werden Ausnahmen hiervon, außer in den im §. 52. l. c. gedachten Fällen, nur etwa dann zuzulassen sein, wenn die Familie in der Heimath von einem besonderen Unglücksfall heimgesucht worden und in der dadurch herbeigeführten Bedrängniß auch schon durch einen kleinen Geldbetrag eine wesentliche Erleichterung geschafft werden kann. Abgesehen davon, daß eine Zuwendung aus dem Ueberverdienst an die Verwandten dem

Digitized by Google

Zweck nicht entspricht, welcher überhaupt der Bewilligung eines Ueberverdienstes zum Grunde liegt, macht es auch vielfach einen, das allgemeine Rechtsgefühl verletzenden Eindruck, wenn Gefangene von dem Orte aus, nach welchem sie zur Verbüßung einer schweren Strafe gebracht worden, von Zeit zu Zeit Geldgeschenke nach Hause senden. Viel besser als durch solche Geschenke der Gefangenen wird den Angehörigen meistens dadurch geholfen, daß sich auf die Bitten des Gefangenen, der Vorsteher oder der Geistliche der Anstalt mit der Ortsbehörde oder dem Ortsgeistlichen des Gefangenen zu dem Zweck in Verbindung setzt, damit den Angehörigen in der Heimath aus Armen- oder sonst geeigneten Fonds Unterstützungen gewährt werden und es wird diese Maaßregel auch auf die Beförderung eines guten Verhaltens zwischen dem Gefangenen und seinen Angehörigen von vortheilhaftem Einfluß sein, wenn dem Gefangenen dabei zugleich gestattet wird, seine Angehörigen brieflich davon zu benachrichtigen, daß die von der Strafanstalt aus stattgehabte Verwendung um Gewährung einer Unterstützung durch seine Bitten veranlaßt sei.

Was endlich das in der dortigen Straf-Anstalt eingeführte Verfahren betrifft, wonach den zu langjährigen Strafen Verurtheilten gestattet wird, ihre mitgebrachten Kleidungsstücke nach Hause zu schicken, so trete ich auch hierbei den von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer dagegen erhobenen Bedenken bei, und verweise in dieser Beziehung noch besonders auf den §. 21. des Straf-Anstalts-Reglements. Danach ist in Betreff der mitgebrachten Kleidungsstücke der Gefangenen zu unterscheiden, ob der Gefangene eine Strafe von länger als 10 Jahren, oder eine kürzere Strafe zu verbüßen hat. Im letzteren Falle sind die Kleidungsstücke, wenn der Gefangene nicht deren Verkauf selbst in Antrag bringt, in einem sogenannten Kleiderbeutel aufzubewahren und nach §. 24. der Instruktion für die Hausväter in der Straf-Anstalt von Zeit zu Zeit auszuklopfen und auszubürsten; im anderen Falle sind sie zu verkaufen und ist der Erlös dem Gefangenen bei der Ertrakasse zu Gut zu schreiben.

Ich überlasse der Königlichen Regierung die Direktion der dortigen Straf-Anstalt hiernach mit weiterer Instruktion zu versehen. Berlin, den 25. Juli 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

VII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

210) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und an die Ministerial-Bau-Kommission hieselbst, das Verfahren bei dem Verkauf von Chaussee-Bäumen, Bau-Materialien ꝛc. betreffend, vom 13. August 1862.

Auf den Bericht vom 1. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Verkäufe von Chaussee-Bäumen, Bau-Materialien und dergleichen nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen in der Regel von den Baubeamten abzuhalten sind, zu deren Berufspflichten diese Verkaufsgeschäfte gehören. Unter Umständen, insbesondere wenn der zur erwartende Erlös mit dem Seitens des Baubeamten bei eigener Abhaltung des Verkaufs zu bringenden Zeit- und Geld-Opfer außer Verhältniß stehen würde, kann die Königliche Regierung den Verkauf einem andern, von dem Baubeamten in Vorschlag zu bringenden Königlichen Beamten in der Nähe der Verkaufsstelle, insbesondere dem Chausseegeld-Erheber, welcher das Kaufgeld in Empfang zu nehmen hat, auftragen, welcher letztere den Chaussee- resp. Bau-Aufseher dabei zuzuziehen hat.

Die Einziehung und Abführung des Kaufgeldes kann, insofern es sich dabei nicht um einen geringen Betrag handelt, den Baubeamten wider Willen nicht wohl angesonnen werden. Wenn die Umstände es erfordern, daß die Kaufgelder sofort im Verkaufs-Termine entrichtet werden, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn die verkauften Gegenstände auf der Stelle übergeben werden müssen, um den Fiskus der Pflicht zu längerer Ueberwachung derselben zu überheben, haben die Baubeamten dieserhalb den nächsten Chausseegeld-Erheber bei dem Verkaufe an Ort und Stelle zuzuziehen, welcher gegen Genuß der Tantieme sich hierzu gern verstehn und für seine gehörige Vertretung während seiner dadurch bedingten Entfernung von der Hebestelle zu sorgen wissen wird.

Digitized by Google

Wenn die sofortige Erlegung des Kaufgeldes im Verkaufs-Termine dagegen nicht erforderlich ist, so empfiehlt es sich, daß der Baubeamte die betreffende Kasse zur Annahme des Kaufgeldes anweise. Die Verabfolgung der erstandenen Gegenstände geschieht dann nur gegen Vorzeigung der Quittung. Welches Verfahren für den Fiskus am vortheilhaftesten ist, hat die Königliche Regierung in jedem einzelnen Falle zu erwägen. Berlin, den 13. August 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

---

211) Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, den Gebühren-Tarif für die Eichungs-Behörden betreffend, vom 20. Juli 1862.

Der Königlichen Regierung werden in der Anlage (a.) Druck-Exemplare eines neu aufgestellten allgemeinen Gebühren-Tarifs für die Eichungs-Behörden zugefertigt. Die in diesem Tarif ausgeworfenen Gebühren-Sätze treten fortan an die Stelle der in den bisherigen Tarifen und in besonderen Verfügungen festgestellten Gebühren für die Eichung und Stempelung neuer, oder bereits früher gestempelter Gegenstände und es werden daher die bisher geltenden Gebühren-Tarife und Gebühren-Sätze ausdrücklich hierdurch aufgehoben. Bei der Aufstellung dieses neuen Tarifs ist, unter thunlichster Berücksichtigung der in Folge der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1858 eingegangenen Aeußerungen der Königlichen Regierungen darauf Bedacht genommen worden, daß die Eichungs-Behörden in den ausgeworfenen Sätzen eine ausreichende Entschädigung für die mit dem Eichungs-Geschäfte verbundenen Mühwaltungen und Unkosten beziehen. Es wird daher ferner hierdurch ausdrücklich bestimmt, daß die Eichungs-Behörden bei der Liquidation der zu erhebenden Gebühren sich streng an die gegebenen Sätze zu halten haben, und eine Ermäßigung derselben sich ebensowenig wie eine Mehrforderung gestatten dürfen. Dem von einigen Seiten geäußerten Wunsche, daß die Gebühren-Sätze für einzelne Gegenstände wesentlich höher als bisher bemessen werden mögten, damit insbesondere den kleineren Eichungs-Aemtern auskömmlichere Mittel zu ihrem Fortbestehen dargeboten würden, hat nicht entsprochen werden können. Nach §. 6. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 sollen die Eichungs-Aemter nur in den verkehrreichen Städten ihren Sitz haben und es ist daher vorauszusetzen, daß der Umfang des Verkehrs bei jedem Eichungs-Amte ansehnlich genug sein werde, um die Kosten der Unterhaltung der Eichungs-Stelle auch bei Gebühren-Sätzen von mäßiger Höhe zu decken. Es folgt hieraus, daß da, wo die Einnahme an Gebühren zur Bestreitung der Unterhaltungskosten nicht ausreicht, der Verkehr des Orts hinter dem vorausgesetzten Umfang zurückgeblieben ist, und es wird, falls die Stadtgemeinde sich nicht im Interesse der Einwohner zur Bewilligung der erforderlichen Zuschüsse entschließen sollte, zur Aufhebung eines solchen Eichungs-Amts geschritten werden müssen.

Auf der anderen Seite ist aus dem Umstande, daß die Erhebung der Eichungs-Gebühren nach den festgestellten Sätzen bei verschiedenen Eichungs-Behörden Ueberschüsse abwerfen mag, auf welche zum Vortheil der Einwohner füglich verzichtet werden könnte, ein Grund für Zulassung einer Ermäßigung des Tarifs für den betreffenden Ort nicht herzuleiten. Die Erfahrung hat mehrfach gezeigt, daß solche Ermäßigungen dazu ausarten, eine Art von Konkurrenz einzelner, besonders nahe benachbarter Eichungs-Aemter mit einander herbeizuführen, daß die größere Wohlfeilheit der Leistung in der Regel mit einer flüchtigen, unsorgfältigen Ausführung des Eichungs-Geschäfts zusammentrifft, wodurch neben der Schädigung des Publikums das Wesen der Sache selbst herabgewürdigt wird.

Die Königliche Regierung wird hiernach die genaue Anwendung des Tarifs anzuempfehlen und zu überwachen, Zuwiderhandlungen aber zu ahnden haben.

In diesem Tarif selbst sind im Wesentlichen alle diejenigen Gegenstände aufgeführt, deren Eichung und Stempelung theils allgemein, theils in Rücksicht provinzieller Eigenthümlichkeiten für einzelne Landestheile gestattet ist; ferner ohne Unterschied, ob die Befugniß zur Eichung und Stempelung den Eichungs-Behörden ohne Ausnahme, oder nur den Eichungs-Kommissionen, resp. der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zusteht. Eine andere Form dagegen wird dem Tarif zum Zweck des Gebrauchs der Eichungs-Behörden Ihres Bezirks, und des Publikums selbst zu geben sein, und zwar dergestalt, daß in dem hierzu bestimmten Tarif nur diejenigen Gegenstände aufgeführt werden, welche bei dem gewerblichen Verkehr des dortigen Bezirks und des benachbarten Inlandes wirklich bekannt und gebräuchlich sind, beziehungsweise bei den betreffenden Eichungs-Behörden vorzukommen pflegen und zu deren Stempelung dieselben, sei es im Allgemeinen

Digitized by Google

oder auf Grund besonderer Ermächtigung, befugt sind. Alle übrigen Gegenstände können, im Interesse der Uebersichtlichkeit des Tarifs, aus demselben fortgelassen werden. Der so vereinfachte Tarif ist von der Königlichen Regierung, unter Bezugnahme auf diese Verfügung, festzustellen, zu publiziren und den Eichungs-Behörden zur Nachachtung zuzufertigen. Letztere werden dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen sein, daß in allen Fällen, wo es nur auf eine Prüfung, nicht auf Berichtigung und nochmalige Stempelung ankommt, nur die unter der Rubrik „Nach-Eichungen" festgesetzten Gebühren-Sätze berechnet und erhoben werden dürfen. Berlin, den 20. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

---

a.

Auf Grund der Vorschriften im §. 35. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Ges.-Samml. S. 142), und im §. 11. des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 589), wird nachstehender

Allgemeiner Gebühren-Tarif für die Eichungs-Behörden

hierdurch erlassen.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nach-Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Längen-Maaße.						
1	Ganze Ruthen	—	8	—	—	5	—
2	Halbe Ruthen	—	6	—	—	4	—
3	Gewöhnliche Fußstöcke ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß	—	1	—	—	—	9
	Fußstöcke über 6 Fuß Länge: wie ganze Ruthen (Nr. 1.)						
4	Maaßstäbe aus Metall oder Elfenbein: mit Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	5	—	—	3	6
5	desgl. ohne Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	2	6	—	1	9
	Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der vorstehenden Sätze (5, 6) mehr.						
6	Gewöhnliche Zollstöcke, pro Fuß	—	1	6	—	1	—
7	Ellen	—	2	6	—	1	9
8	Weifen oder Garnhaspel	—	2	6	—	1	9
9	Spurweiten-Maaße	—	5	—	—	3	6
10	Felgenbreiten-Maaße	—	1	3	—	—	10
	II. Hohl-Maaße.						
	A. Für Getreide.						
11	Ganze Scheffel	—	20	—	—	10	—
12	Halbe „	—	13	6	—	6	9
13	Viertel „	—	9	—	—	4	6
14	Achtel „	—	6	—	—	3	—
15	Ganze Metzen	—	4	—	—	2	—
16	Halbe „	—	2	9	—	1	4
17	Viertel „	—	1	9	—	—	10
18	Achtel und $\frac{1}{16}$ Metzen	—	1	3	—	—	8
19	$\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ Metzen	—	1	—	—	—	6
20	Große Streichhölzer	—	2	6	—	1	6
21	Kleine „	—	1	3	—	—	9
	B. Für Flüssigkeiten.						
22	Ganze Quarte	—	3	—	—	2	—
23	Halbe „	—	2	—	—	1	4
24	Viertel „	—	1	6	—	1	—
25	Achtel und $\frac{1}{16}$ Quarte	—	—	9	—	—	6

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nach-Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
26	½ und ¼ Quarte	—	—	6	—	—	4
27	Metallene Maaßkannen (Teuten) zu 2 und 3 Quart Inhalt	—	4	6	—	3	—
28	desgl. zu 4 und 5 „ „	—	6	—	—	4	—
29	desgl. von 6 bis 10 „ „	—	7	6	—	5	—
30	desgl. „ 11 „ 15 „ „	—	10	—	—	6	9
31	desgl. „ 16 „ 20 „ „	—	12	6	—	8	6
	und so fort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer 2½ Sgr. resp. 1½ Sgr. Gebühren mehr.						
32	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	—	4	—	—	4	—
33	desgl. von 25 bis 49 Quart	—	5	—	—	5	—
34	desgl. „ 50 „ 99 „	—	7	6	—	7	6
35	desgl. „ 100 „ 299 „	—	10	—	—	10	—
36	desgl. „ 300 „ 499 „	—	12	6	—	12	6
37	desgl. „ 500 „ 749 „	—	15	—	—	15	—
38	desgl. „ 750 „ 1000 „	—	17	6	—	17	6
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Eichung gebracht, oder befindet sich in der Eichungs-Anstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so werden nur Drei Viertheil der obigen Sätze erhoben.						
39	Für das Tariren eines Gebindes	—	6	—	—	6	—
	C. Für trockene Körper.						
40	Tonnengemäße zu 4 Scheffel Inhalt	—	20	—	—	10	—
41	„ „ 3 „ „	—	17	6	—	8	9
42	„ „ 2 „ „	—	15	—	—	7	6
43	„ „ 1 „ „	—	10	—	—	5	—
	Für Maaßkarren gelten dieselben Sätze.						
44	Leinsaat-Tonnen	—	17	6	—	8	9
45	Klafter-Rahmen zu ½ Klafter	—	5	—	—	2	6
46	desgl. „ ⅓ „	—	6	—	—	3	—
47	desgl. „ 1 „	—	8	—	—	4	—
48	desgl. „ 1½ „	—	8	—	—	4	—
49	desgl. „ 2 „	—	10	—	—	5	—
	und so fort für je 1—2 Klafter 2 und 1 Sgr. mehr.						
50	Torfkummte zu 1 Klafter	—	15	—	—	7	6
51	desgl. „ ½ „	—	10	—	—	5	—
52	desgl. „ ⅓ „	—	8	—	—	4	—
53	Ein Aufsatz zum Kummte	—	10	—	—	5	—
54	Ein neues Schütz dazu	—	5	—	—	2	6
55	Zwei neue Schütze zu demselben Kummt gehörig	—	7	6	—	3	9
56	Drei „ „ „	—	10	—	—	5	—
	III. Gewichte.						
	A. Allgemeine Landesgewichte.						
	a. Gußeiserne Gewichte.						
57	Ganze Zentner	—	7	6	—	3	9
58	Halbe „	—	5	—	—	2	6
59	Viertel „	—	3	9	—	2	—
60	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	—	2	6	—	1	3
61	desgl. „ 10 „	—	2	—	—	1	—
62	desgl. „ 5 „	—	1	3	—	—	8
63	desgl. „ 3 „	—	1	—	—	—	6
64	desgl. „ 2 „	—	—	10	—	—	5
65	desgl. „ 1 „	—	—	8	—	—	4
	Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden:						
66	Gewichtsstücke zu $\frac{1}{32}$ Zentner	—	2	6	—	1	3
67	desgl. „ $\frac{1}{32}$ „	—	2	—	—	1	—

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nach-Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	b. Messingene Gewichte.						
68	Gewichtsstücke zu 100 Pfund	—	25	—	—	16	8
69	desgl. „ 50 „	—	15	—	—	10	—
70	desgl. „ 25 „	—	10	—	—	6	8
71	desgl. „ 20 „	—	8	—	—	5	4
72	desgl. „ 10 „	—	5	—	—	3	4
73	desgl. „ 5 „	—	3	—	—	2	—
74	desgl. „ 3 „	—	2	6	—	1	8
75	desgl. „ 2 „	—	2	—	—	1	4
76	desgl. „ 1 „	—	1	3	—	—	9
77	½ und ¼ Pfundstücke	—	—	9	—	—	6
78	10 Lothstücke	—	—	9	—	—	6
79	5, 3, 2 und 1 Lothstücke	—	—	6	—	—	4
80	5 bis 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
81	5 Cent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
	Werden von den unter Position 81 erwähnten blechernen Gewichten zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Drittheile der Gebühren in Anrechnung.						
82	Einsatzgewichte zu ¼ Pfund	—	3	—	—	2	—
83	desgl. „ ½ „	—	2	6	—	1	6
	B. Proportional-Gewichte.						
	a. Zum Gebrauch bei der Dezimal-Waage.						
84	Gewichtsstücke zu 0,5 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
85	desgl. „ 0,2 und 0,1 Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
86	desgl. „ 1,5 „ 1,0 Loth aus Messing	—	—	6	—	—	4
87	desgl. „ 0,5 „ 0,1 „ desgl.	—	—	4	—	—	3
	b. Zum Gebrauch bei der Zentesimal-Waage.						
88	Gewichtsstücke zu 0,50 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
89	desgl. „ 0,20 und 0,10 Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
90	desgl. „ 0,05 „ 0,02 „ aus Messing	—	—	4	—	—	3
91	desgl. „ 0,01 Pfund und 0,15 Loth desgl.	—	—	4	—	—	3
	c. Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden durch die Normal-Eichungs-Kommission.						
92	Gewichtsstücke zu $\frac{1}{10} \times \frac{\text{Cnr.}}{1\,0}$ aus Eisen	—	1	6	—	1	—
93	desgl. „ $\frac{1}{10} \times \frac{\text{Cnr.}}{1\,0}$ desgl.	—	1	—	—	—	8
	C. Münz-Gewichte.						
94	Gewichtsstücke zu 5 Z	—	1	—	—	—	9
95	desgl. „ 2 und 1 Z	—	—	10	—	—	7
96	desgl. „ 5 H, 2 H und 1 H	—	—	8	—	—	6
97	desgl. „ 5 T, 2 T „ 1 T	—	—	6	—	—	4
98	desgl. „ 5 A, 2 A „ 1 A	—	—	4	—	—	3
99	Einsatzgewichte zu 32 Dut.	—	5	—	—	3	—
100	desgl. „ 64 „	—	6	—	—	4	—
101	desgl. „ 128 „	—	7	—	—	5	—
	D. Medizinal-Gewichte.						
102	Gewichtsstücke zu 1 Medizinal-Pfund	—	1	3	—	—	10
103	Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen	—	—	6	—	—	4
104	Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter	—	—	4	—	—	3
105	Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel)	—	5	—	—	4	—

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gebührensätze für Nach-Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	IV. Waagen.						
	A. Gleicharmige Balkenwaagen.						
106	Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	—	1	6	—	—	9
107	desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge	—	2	9	—	1	4
108	desgl. „ 16 „ 23 „ „	—	4	—	—	2	—
109	desgl. „ 23 „ 30 „ „	—	5	6	—	2	9
110	desgl. „ 30 „ 36 „ „	—	7	—	—	3	6
111	desgl. „ 36 „ 42 „ „	—	8	6	—	4	3
112	desgl. „ 42 „ 48 „ „	—	10	6	—	5	3
113	desgl. „ 48 „ 54 „ „	—	12	6	—	6	3
114	desgl. „ 54 „ 60 „ „	—	14	6	—	7	3
115	desgl. „ 60 „ 66 „ „	—	16	—	—	8	—
116	desgl. „ 66 „ 72 „ „	—	17	6	—	8	9
117	desgl. „ 72 „ 78 „ „	—	19	—	—	9	6
	und so fort für je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Sgr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.						
118	Ein Paar blecherne Waageschaalen	—	1	3	—	1	3
119	„ hölzerne „	—	2	6	—	2	6
	B. Schnellwaagen.						
120	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl.	—	4	—	—	2	—
121	desgl. über 25 bis 50 Pfund incl.	—	5	—	—	2	6
122	desgl. „ 50 „ 100 „ „	—	7	6	—	3	9
123	desgl. „ 100 „ 150 „ „	—	10	—	—	5	—
124	desgl. „ 150 „ 200 „ „	—	12	6	—	6	3
125	desgl. „ 200 „ 300 „ „	—	15	—	—	7	6
126	desgl. „ 300 „ 400 „ „	—	17	6	—	8	9
127	desgl. „ 400 „ 500 „ „	—	20	—	—	10	—
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr, immer 2½ Sgr. und 1¼ Sgr. mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala angiebt, erhoben.						
	Anmerkung. Ungleicharmige Hebelwaagen für Rübenzucker-Fabriken zu steueramtlichen Verwiegungen	—	10	—	—	—	—
	C. Brückenwaagen.						
128	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl.	—	6	—	—	3	—
129	desgl. über 50 bis 100 Pfund incl.	—	7	6	—	3	6
130	desgl. „ 1 „ 5 Ztr. „	—	10	—	—	5	—
131	desgl. „ 5 „ 10 „ „	—	15	—	—	7	6
132	desgl. „ 10 „ 15 „ „	—	20	—	—	10	—
133	desgl. „ 15 „ 20 „ „	—	25	—	—	12	6
134	desgl. „ 20 „ 30 „ „	1	—	—	—	15	—
135	desgl. „ 30 „ 40 „ „	1	5	—	—	17	6
136	desgl. „ 40 „ 50 „ „	1	10	—	—	20	—
	und so fort für jede 10 Zentner Tragfähigkeit mehr, bezüglich 5 und 2½ Sgr. Gebühren mehr.						
	Wird eine Brückenwaage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nacheichungen angegebenen Gebühren zu entrichten.						
	V. Gasmesser.						
137	Bei einem Inhalt der Trommel von ½ Kubikfuß	—	10	—	—	5	—
138	desgl. „ ¼ „	—	14	—	—	7	—

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nach-Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
139	Bei einem Inhalt der Trommel von ¼ Kubikfuß	—	20	—	—	10	—
140	desgl. „ ½ „	—	27	6	—	13	9
141	desgl. „ ¾ „	1	—	—	—	15	—
142	desgl. „ 1 „	1	5	—	—	17	6
143	desgl. „ 1½ „	1	15	—	—	22	6
144	desgl. „ 2 „	1	25	—	—	27	6
145	desgl. „ 2½ „	2	5	—	1	2	6
146	desgl. „ 3 „	2	12	6	1	6	3
147	desgl. „ 4 „	2	22	6	1	11	3
148	desgl. „ 5 „	3	—	—	1	15	—
149	desgl. „ 6 „	3	7	6	1	18	9
150	desgl. „ 7 „	3	15	—	1	22	6
151	desgl. „ 8 „	3	22	6	1	26	3
152	desgl. „ 9 „	4	—	—	2	—	—
153	desgl. „ 10 „	4	7	6	2	3	9
	und so fort steigend für jeden Kubikfuß mehr immer 7½, resp. 3¾ Sgr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter ¼ außer Ansatz und werden Bruchtheile von ¼ und darüber für voll gerechnet. Werden fünf Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt. Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Neben-Arbeiten, wie das Löthen, Bezeichnen des Kubikinhaltes ꝛc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender Beitrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf.						
154	Bei einem Inhalt der Trommel von ⅛ und ¼ Kubikfuß	—	6	—	—	—	—
155	desgl. „ ¼ „ ½ „	—	7	6	—	—	—
156	desgl. „ ½ „ 1 „	—	10	—	—	—	—
157	desgl. „ 1½ „ 2 „	—	15	—	—	—	—
158	desgl. „ 3 Kubikfuß	—	17	6	—	—	—
159	desgl. „ 4 „	—	20	—	—	—	—
160	desgl. „ 5 „	—	22	6	—	—	—
161	desgl. „ 6 „	—	25	—	—	—	—
162	desgl. „ 7 „	—	26	6	—	—	—
163	desgl. „ 8 „	—	28	—	—	—	—
164	desgl. „ 9 „	—	29	—	—	—	—
165	desgl. „ 10 „	1	—	—	—	—	—
	und so fort für jede Zunahme des Inhalts von 1 Kubikfuß immer 1 Sgr. mehr.						
	VI. Thermometer und Alkoholometer.						
166	Für die bloße Eichung eines Thermometers	—	3	6	—	—	—
167	„ Eichung und Stempelung im Ganzen	—	7	6	—	—	—
168	„ bloße Eichung eines Alkoholometers	—	2	6	—	—	—
169	„ Eichung und Stempelung im Ganzen	—	5	—	—	—	—
170	„ bloße Eichung eines Thermo-Alkoholometers	—	5	—	—	—	—
171	„ Eichung und Stempelung im Ganzen, einschließlich eines Exemplars der Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer nebst den Brix'schen Reduktions-Tabellen	—	10	—	—	—	—

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen.

I. Für die Ausfertigung der Eichscheine sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie von der Behörde angeordnet, oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen.

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird:

1) nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist: für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Kommissionsgebühr;

2) über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt: für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Kommissionsgebühr.

Anmerkung zu A. Dauert die Amtshandlung länger als 4½ Stunden, so wird für jede begonnene 4½ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thlr. entrichtet.

Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer 4½ Stunden nicht übersteigt, die Kommissionsgebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter A. 2. angegeben, vom Orte des Amtes entfernt ist: an Tagegeldern 2 Thlr., an Reisekosten für die Meile: auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 7½ Sgr., auf gewöhnlichen Landwegen 15 Sgr.

Anmerkung zu B. Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

C. Wird die Eichung einer Brückenwaage außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Extrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Belastung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen. Berlin, den 20. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

VIII. General-Postverwaltung.

212) Verfügung, eine Abänderung des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. betreffend, vom 19. Juli 1862.

Bei Nr. 22. des Verzeichnisses, welches dem Regulativ über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 64) beigefügt ist, sind in der letzten Spalte die Worte: „Die Korrespondenz dieser Korporationen mit den Staats-Behörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist", zu löschen und folgende Bestimmungen an deren Stelle zu setzen:

A. Die Korrespondenz zwischen den Behörden des Staats und diesen Korporationen, wenn sie unter öffentlichem oder unter dem Siegel der betreffenden kaufmännischen Korporation geführt wird;

B. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine der genannten Korporationen oder an eine der Handelskammern zur Ansicht und Weitersendung an andere kaufmännische Korporationen resp. Handelskammern abgesandt werden, sofern sie bei der Weitersendung mit dem Siegel der Korporationen verschlossen und mit dem Vermerke: „„cirkulirt auf Anweisung des Ministerium"" versehen sind."

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Korrespondenz, welche zwischen den Vorstehern der Provinzial-Gewerbeschulen und der höheren Webeschulen und Königlichen Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten unter portofreiem Rubrum, den bestehenden Vorschriften entsprechend, geführt wird, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten der Portozahlung nicht unterliegt. Berlin, den 19. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

213) Bekanntmachung, betreffend das Regulativ über die Vereinigung von Telegraphen-Stationen mit den Orts-Post-Anstalten, vom 18. August 1862.

Ueber die Vereinigung von Telegraphen-Stationen mit den Orts-Post-Anstalten und über die Handhabung des Dienstes bei derartig vereinigten Stationen ist das beiliegende Regulativ (a.) festgestellt worden,

Digitized by Google

welches mit dem 1. September d. J. in Kraft tritt. Durch daſſelbe werden alle, mit den neuen Beſtimmungen nicht im Einklange ſtehenden älteren Vorſchriften über ſolche Gegenſtände, welche in dem Regulativ behandelt worden ſind, vom gedachten Tage ab aufgehoben. Die über die Ausführung des Regulativs weiter erforderlichen Beſtimmungen werden vom General-Poſt-Amte getroffen werden.

Berlin, den 18. Auguſt 1862.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

---

a.

Regulativ über die Vereinigung von Telegraphen-Stationen mit den Orts-Poſt-Anſtalten und über die Handhabung des Dienſtes bei kombinirten Stationen.

Bedingungen der Vereinigung.

§. 1. Mit den Orts-Poſt-Anſtalten werden diejenigen Telegraphen-Stationen im Inlande und in den zum Preußiſchen Poſtbezirke gehörigen fremden Staaten vereinigt, bei welchen nicht nach Umfang und Bedeutſamkeit des telegraphiſchen Verkehrs, oder wegen außergewöhnlicher Betriebs-Verhältniſſe, die Stationirung einer größeren Zahl von Beamten für den Telegraphen-Dienſt erforderlich iſt oder die Wahrnehmung der von der Station zu beſorgenden Geſchäfte eine umfaſſendere techniſche Fachbildung der Beamten erfordert. Die Beſtimmung über Vereinigung oder Trennung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch die oberſte Poſt-Behörde, nach vorheriger Verſtändigung zwiſchen der Königlichen Telegraphen-Direktion und der betreffenden Königlichen Ober-Poſt-Direktion. Stationen, bei denen Leitungs-Reviſoren ſtationirt werden müſſen, ſind von der Vereinigung mit den Orts-Poſt-Anſtalten ausgeſchloſſen.

Lokalitäten und örtliche Einrichtung.

§. 2. Die Lokalitäten werden bei kombinirten Stationen von der Poſt-Verwaltung ohne Koſtenbeitrag aus der Telegraphen-Kaſſe hergegeben, jedoch auf Koſten der Telegraphen-Verwaltung mit den für den Telegraphen-Dienſt erforderlichen techniſchen und baulichen Einrichtungen verſehen.

Ueber die Art der Einführung der Leitungen, über die Plätze für die Aufſtellung der Apparate ꝛc. und über die ſonſtige Benutzung der Lokalitäten bei den techniſchen Einrichtungen verſtändigt ſich die Königliche Telegraphen-Direktion mit der betreffenden Königlichen Ober-Poſt-Direktion, event. durch beiderſeitige Kommiſſarien. Zu jeder Veränderung iſt beiderſeitige Zuſtimmung erforderlich.

Die Königlichen Ober-Poſt-Direktionen ſind gehalten, bei beabſichtigter Verlegung der Dienſtlokalien mit der Königlichen Telegraphen-Direktion darüber in Verbindung zu treten, ob die Einführung der Leitungen in das neue Lokal und reſp. die Einrichtung deſſelben für den Telegraphen-Dienſt ohne Schwierigkeiten ausführbar iſt. Etwaige Bedenken in dieſer Beziehung ſind nach Möglichkeit zu berückſichtigen. Die Koſten der Verlegung der techniſchen Einrichtungen trägt hiernächſt die Telegraphen-Verwaltung.

Die laufende bauliche Unterhaltung der Lokalitäten wird ohne Betheiligung der Telegraphen-Verwaltung auf Koſten der Poſt-Verwaltung beſtritten.

Nähere Beſtimmungen über die Lokalitäten.

§. 3. Zur Aufſtellung der Telegraphen-Apparate iſt mindeſtens der Raum für einen Tiſch von circa 30 Zoll Länge, 20 Zoll Breite und 30 bis 36 Zoll Höhe erforderlich. Der an dieſem Tiſche arbeitende Beamte muß, wenn thunlich, das Licht von vorne links erhalten. Bei der Wahl des Platzes für den Tiſch iſt darauf zu ſehen, daß derſelbe in möglichſte Nähe der Arbeitsplätze für diejenigen Geſchäftszweige, in welchen der den Dienſt am Apparate verſehende Beamte außerdem beſchäftigt wird (vergl. §. 11) und jedenfalls in daſſelbe Zimmer zu ſtehen komme.

Die Batterie erfordert unter gewöhnlichen Verhältniſſen einen Raum von 15 bis 20 Kubikfuß. Sie bedarf einer gemäßigten Temperatur, um den Wirkungen des Froſtes nicht zu unterliegen, und ſo vielen Lichts, daß der Stand der Flüſſigkeit in den Gläſern deutlich erkannt werden kann. Der Platz für die Batterie iſt daher in einer beſonderen Kammer oder im Telegraphen-Zimmer ſelbſt, oder, wenn beides nicht thunlich iſt, in der Packkammer, und, in Ermangelung ſolcher Gelegenheit, in einem angemeſſen trockenen und hellen Keller, zu beſtimmen.

Bei Bemeſſung der Räumlichkeiten für den Telegraphen-Dienſt iſt noch darauf zu rückſichtigen, daß dem Publikum Gelegenheit zum Niederſchreiben telegraphiſcher Depeſchen im Stationslokale gegeben werden muß. Der erforderliche Platz kann im Poſt-Büreau eingeräumt werden, ſofern die Lokalität ſolches ohne Gefährdung der Sicherheit für den Poſt-Betrieb geſtattet. Anderen Falles iſt die Benutzung der Paſſagierſtube dafür geeignet.

Aeußere Bezeichnung der Stations-Lokale.

§. 4. Zur äußeren Bezeichnung der kombinirten Stationen kommen Wappenſchilde in Anwendung, welche die Poſt- und die Telegraphen-Dienſtſtelle gemeinſchaftlich bezeichnen.

Beamten-Verhältniſſe bei den kombinirten Stationen.

§. 5. Der Telegraphen-Dienſt bei den kombinirten Stationen wird durch die Beamten der Poſt-Anſtalt beſorgt, ohne daß wegen des darauf zu verwendenden Theiles der betreffenden Beamtenkräfte eine Zahlung aus der Telegraphen-Kaſſe

Digitized by Google

in die Post-Kasse erfolgt. In wie weit für den Bestellungsdienst der Post nicht angehörige Personen herangezogen werden dürfen, ergiebt sich aus den Vorschriften des §. 12. Sowohl der Vorsteher der Post-Anstalt, welcher zugleich Vorsteher der Telegraphen-Station ist, als auch die beim Telegraphen-Dienste zu betheiligenden nachgeordneten Beamten, werden von der Post-Behörde ernannt, resp. bestimmt, ohne daß der Telegraphen-Verwaltung eine Einwirkung hierauf zusteht.

Ebenso geschieht die Vertheilung der Dienstgeschäfte, soweit darüber nicht in gegenwärtigem Regulativ besondere Vorschriften enthalten sind, selbstständig durch die Post-Behörde, welche auch über etwaige Beurlaubungen entscheidet und die Stellvertretungen ohne Mitwirkung der Telegraphen-Behörde ordnet.

Ausbildung der Postbeamten für den Telegraphen-Dienst.

§. 6. Bei jeder kombinirten Telegraphen-Station muß mindestens ein Beamter vorhanden sein, welcher den nachbeschriebenen Lehr-Kursus für den Telegraphen-Dienst durchgemacht und das Qualifikations-Zeugniß erworben hat.

Die Beamten, welche sich dem Lehr-Kursus unterwerfen sollen, werden für jeden Bezirk von der betreffenden Königlichen Ober-Post-Direktion bestimmt, und, soweit nicht bezüglich der Post-Expeditionen zweiter Klasse im §. 7. Ausnahmen zugelassen sind, einer nicht kombinirten Station zur Ausbildung überwiesen. Ueber die Wahl der Station verständigt sich die Königliche Ober-Post-Direktion mit der Königlichen Telegraphen-Direktion. Letztere versieht die Station mit Anweisung. Die Ausbildung geschieht unter spezieller Leitung des Vorstehers der Station nach einem von der Königlichen Telegraphen-Direktion durch eine allgemeine Instruktion vorgeschriebenen Plane. Der Kursus darf den Zeitraum von acht bis zehn Wochen in der Regel nicht überschreiten.

Nach beendigtem Kursus stellt der Vorsteher der Station über die erzielten Erfolge ein stempelfreies Zeugniß nach dem beiliegenden Schema (a.) aus. Dieses Zeugniß wird an die Königliche Telegraphen-Direktion eingesandt und von dieser, mit ihrem vidi versehen, an die Königliche Ober-Post-Direktion zu den Personal-Akten des Beamten abgegeben.

Bis auf anderweite Bestimmung darf in der Auswahl der Beamten, welche in der angegebenen Weise für den Telegraphen-Dienst ausgebildet werden sollen, nicht weiter gegangen werden, als das laufende Bedürfniß erfordert. Wo nicht besondere Verhältnisse nachweisbar ein Anderes bedingen, ist für jede Station nur ein Beamter als dauernd erforderlich zu rechnen. Außerdem muß in jedem Bezirke eine hinreichende Anzahl von Reserve-Beamten zu Vertretungen in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungs-Fällen, sowie zur Befriedigung augenblicklichen Bedürfnisses vorhanden sein. Der zur dauernden Beschäftigung bestimmte Beamte ist für jede Station in der Regel vorweg zu designiren. Derselbe kann aus der Zahl der angestellten Beamten jeder Kategorie gewählt werden. Bei Versetzungen muß der Nachfolger oder ein anderer Beamter den Kursus für die Telegraphie durchmachen, oder vorher durchgemacht haben. Die Reserve-Beamten sind aus der Zahl der nicht angestellten Beamten zu wählen. Im Allgemeinen ist darauf zu rücksichtigen, daß nur solche Beamte für den Ausbildungs-Kursus bestimmt werden dürfen, welche durch ihre Fähigkeiten und ihr Verhalten vollständige Garantie für die befriedigende Absolvirung desselben darbieten.

Die nach Vorstehendem für den Lehr-Kursus zu bestimmenden Beamten erhalten für etwaige Reisen nach dem Orte, wo die Ausbildung geschieht und für die demnächstige Weiter- oder Rückreise, imgleichen für den Aufenthalt an jenem Orte, dieselben Kompetenzen, welche ihnen bei einer Kommittirung zur postdienstlichen Beschäftigung daselbst zustehen würden. Diese Kompetenzen werden von der Königlichen Ober-Post-Direktion angewiesen und von der Königlichen Telegraphen-Direktion auf Liquidation aus der Haupt-Telegraphen-Kasse erstattet. Letztere trägt auch die Kosten, welche durch die etwaige Vertretung der Beamten während der Absolvirung des Lehr-Kursus entstehen. Soweit die Beamten oder deren Stellvertreter zu Reisen in Postdienst-Angelegenheiten Post-Freipässe zu erhalten haben, werden solche auch in Fällen der vorliegenden Art gewährt. Macht die Einrichtung kombinirter Telegraphen-Stationen Versetzungen nothwendig, so werden die desfallsigen Kosten aus der Post-Kasse bestritten.

Alle jungen Leute, welche sich von jetzt ab der Laufbahn für die höheren Stellen in der Post-Verwaltung widmen, müssen während ihrer Ausbildungszeit und in der Regel nach Ablauf des ersten Jahres, den vorstehend beschriebenen Ausbildungs-Kursus für den Telegraphen-Dienst durchmachen und dürfen ohne besondere Genehmigung der obersten Post-Behörde, welche diese in motivirten Fällen ausnahmsweise zu ertheilen sich vorbehält, erst dann, wenn sie das Qualifikations-Zeugniß erhalten haben, zur Assistentenprüfung zugelassen werden. Der Staatskasse dürfen durch diesen Ausbildungs-Kursus Kosten nicht erwachsen. Das Resultat des Qualifikations-Zeugnisses wird in das Zeugniß über die abgelegte Assistentenprüfung übertragen.

Sowohl bei den auf Kosten der Telegraphen-Verwaltung auszubildenden Beamten, als auch bei denjenigen Post-Eleven, welche den Ausbildungs-Kursus nach Vorstehendem auf ihre Kosten zu absolviren haben, wird den den Unterricht leitenden Telegraphen-Beamten besondere Vergütung dafür nicht gewährt.

Besondere Bestimmungen für Post-Expeditionen 2ter Klasse.

§. 7. Wo bei Vorstehern von Post-Expeditionen zweiter Klasse die Verhältnisse nicht gestatten, daß deren Ausbildung für den Telegraphen-Dienst ebenfalls in der im §. 6. näher bezeichneten Weise geschehe, kann zur Ausbildung dieser Beamten und der bei der Post-Expedition etwa vorhandenen Gehülfen ausnahmsweise ein Telegraphen-Beamter für den Zeitraum von 8 bis 10 Wochen nach dem Orte der Post-Expedition gesandt werden. Die Hinsendung geschieht auf Antrag der betreffenden Königlichen Ober-Post-Direktion durch die Königliche Telegraphen-Direktion. Die Kosten werden von der Telegraphen-Verwaltung getragen. Der Beamte verfährt bei der Ausbildung nach ähnlichen Grundsätzen, wie die im §. 6. erwähnten. Während der darauf zu verwendenden Zeit hat der Telegraphen-Beamte den bei der kombinirten Station vorkommenden Telegraphen-Dienst unter eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Es ist Sache des Post-Expediteurs, bei etwaigem Wechsel in der Person der Gehülfen entweder die Auswahl aus solchen Gehülfen zu treffen, welche für den Telegraphen-Dienst bereits ausgebildet sind, oder für deren angemessene Ausbildung ohne besondere Kosten für die Staatskasse zu sorgen.

Digitized by Google

Die oberſte Poſt-Behörde behält ſich jedoch vor, in beſonders motivirten Fällen auf Antrag der Königlichen Ober-Poſt-Direktion nachzulaſſen, daß auch bei Poſt-Expeditionen zweiter Klaſſe ſolche Gehülfen, welche auf Koſten der Telegraphen-Verwaltung für den Telegraphen-Dienſt ausgebildet ſind, gegen unmittelbare Remuneritung aus der Poſt-Kaſſe beſchäftigt werden.

Reſſort-Verhältniß der kombinirten Stationen und Disziplinar-Verhältniß der Beamten.

§. 8. Die kombinirten Telegraphen-Stationen reſſortiren in ſolchen Angelegenheiten, welche das Techniſche des Telegraphen-Dienſtes betreffen oder ſonſt die Handhabung des Telegraphen-Dienſtes zum Gegenſtande haben, von der Königlichen Telegrapen-Direktion, in allen übrigen Angelegenheiten von der Königlichen Ober-Poſt-Direktion des Bezirks. Soweit die Stationen von der Königlichen Telegraphen-Direktion reſſoetiren, haben ſie auch die als Kommiſſarien derſelben fungirenden Ober-Telegraphen-Inſpektoren als Vorgeſetzte zu betrachten.

Die Telegraphen-Behörde kann für Ungehörigkeiten und Verſehen, deren die Poſt-Beamten ſich im Telegraphen-Dienſte ſchuldig machen, Ordnungsſtrafen gegen dieſelben verhängen, oder reſp. Erſatz-Verbindlichkeiten derſelben ausſprechen, ohne daß es hierbei einer vorherigen Verſtändigung mit der Königlichen Ober-Poſt-Direktion bedarf. Sind die Ungehörigkeiten und Verſehen aber unter Umſtänden begangen worden, bei denen der Poſt-Dienſt konkurrirt, ſo ſind die Entſcheidungen gemeinſchaftlich mit der Königlichen Ober-Poſt-Direktion zu treffen, welcher die Akten zuvor mitzutheilen ſind. Geldſtrafen fließen zur Telegraphen-Strafkaſſe. Erfolgt deren Feſtſetzung durch die Königliche Telegraphen-Direktion allein, ſo hat dieſelbe davon der Königlichen Ober-Poſt-Direktion Mittheilung zu machen. Auch hat die Königliche Ober-Poſt-Direktion auf Verlangen der Königlichen Telegraphen-Direktion die Einziehung der Strafen, reſp. der etwaigen Erſatz-Beträge zu übernehmen.

Läßt ein mit der Wahrnehmung der Telegraphen-Geſchäfte beauftragter Poſt-Beamter ſich im Telegraphen-Dienſte Vergehungen zu Schulden kommen, welche nach allgemeinen Vorſchriften ein Verfahren auf Entlaſſung aus dem Amte begründen, ſo hat, wenn dieſe Vergehen zuerſt bei der Telegraphen-Behörde zur Sprache kommen, dieſe hiervon der Poſt-Behörde ungeſäumt Nachricht zu geben. Die Unterſuchung iſt, nöthigen Falles unter Zuziehung der Telegraphen-Behörde, von der Poſt-Behörde zu führen, welcher auch das weitere Verfahren obliegt.

Obwohl die kombinirten Stationen als Kaſſenſtellen der Telegraphen-Verwaltung unmittelbar Rechnung legen (vergl. §. 13.), iſt die Kontrole derſelben in der geſammten Kaſſenführung von den Königlichen Ober-Poſt-Direktionen und deren Organen, zugleich für die Telegraphen-Verwaltung, mit zu übernehmen. Auf die Höhe der Kautionen der Poſt-Beamten ſoll die Thätigkeit derſelben in dem Telegraphen-Geſchäftszweige vorerſt nicht von Einfluß ſein, vielmehr zuvörderſt die Erfahrung über die ganze Geſtaltung des Verhältniſſes abgewartet werden.

Aeußere Stellung der kombinirten Stationen. Dienſt-Korreſpondenz.

§. 9. Die kombinirten Telegraphen-Stationen bedienen ſich gegenüber der Königlichen Telegraphen-Direktion und den Ober-Telegraphen-Inſpektoren, der Firma: Königliche Telegraphen-Station. Unter derſelben Firma korreſpondiren ſie in Telegraphen-Angelegenheiten mit koordinirten Poſt- und Telegraphen-Behörden, imgleichen mit den Behörden anderer Verwaltungszweige und dem Publikum. Im Verkehr mit den vorgeſetzten Königlichen Ober-Poſt-Direktionen hingegen wenden ſie, wie bei allen Schriftſtücken, welche von der Poſt-Anſtalt als ſolcher ausgehen, nur die Firma der Poſt-Anſtalt an. Nach denſelben Grundſätzen wird den kombinirten Telegraphen-Stationen gegenüber verfahren. Die kombinirten Telegraphen-Stationen ſchreiben an die Königliche Telegraphen-Direktion und an den Ober-Telegraphen-Inſpektor des Bezirks in Berichtform und erhalten ihre Anweiſung von denſelben in Reſkriptform.

Die Führung der Dienſt-Korreſpondenz liegt, gleichwie es in Anſehung des Poſt-Dienſtes der Fall iſt, auch in Anſehung des Telegraphen-Dienſtes dem Vorſteher der vereinigten Poſt- und Telegraphen-Anſtalt ob.

Dienſtſtunden.

§. 10. Die kombinirten Stationen werden in Bezug auf die Dienſtſtunden einer der beſtehenden drei Klaſſen von Telegraphen-Stationen eingereiht.

Expeditions-Dienſt.

§. 11. Der Expeditions-Dienſt iſt, ſowohl was die Behandlung der Depeſchen in Bezug auf Annahme und Beſtellung, als auch was den Dienſt an den Apparaten betrifft, bei den kombinirten Stationen genau nach denſelben Vorſchriften, wie bei anderen Telegraphen-Stationen, ausführen.

Bei den mit Poſt-Aemtern und mit Poſt-Expeditionen erſter Klaſſe kombinirten Stationen iſt für den Dienſt an den Apparaten vorzugsweiſe derjenige Beamte zu beſtimmen, welcher den im §. 6. vorgeſehenen Ausbildungs-Kurſus durchgemacht hat. Inwieweit dieſer Beamte auch das Annahme-Geſchäft unmittelbar zu verſehen, imgleichen das Ausfertigen der ankommenden Depeſchen zu beſorgen und deren Beſtellung zu veranlaſſen und zu überwachen hat, richtet ſich nach den örtlichen Verhältniſſen. Wo die letzteren Geſchäfte anderen Beamten übertragen ſind, hat der gedachte Beamte dieſen die nöthigen Anleitungen zu ertheilen und die Ausführung der beſtehenden Dienſt-Vorſchriften nach Möglichkeit zu kontrolieen.

Der für den Telegraphen-Dienſt ausgebildete Beamte muß, ſobald ſeine Arbeitskraft durch den Telegraphen-Dienſt nicht in Anſpruch genommen wird, in einem beſtimmten Zweige des Poſt-Dienſtes mit poſtdienſtlichen Arbeiten ausreichend beſchäftigt werden, ſo daß derſelbe im Ganzen ein normalmäßiges Geſchäfts-Penſum hat.

Es liegt dem erwähnten Beamten ob, nach Anweiſung der Königlichen Ober-Poſt-Direktion oder des Vorſtehers der Poſt-Anſtalt einen oder mehrere Beamte der Orts-Poſt-Anſtalt mit der Bedienung der Apparate und mit den Vorſchriften für den Telegraphen-Dienſt in ſo weit bekannt zu machen, daß er in der Wahrnehmung der Telegraphen-Geſchäfte abgelöſt und vertreten werden kann. Verſehen, welche bei Wahrnehmung des Telegraphen-Dienſtes vorkommen, ſind von demjenigen Beamten zu vertreten, der ſolche begangen hat.

Digitized by Google

Bei den mit Post-Expeditionen zweiter Klasse kombinirten Telegraphen-Stationen wird davon ausgegangen, daß der Telegraphen-Dienst mit den Pflichten des Vorstehers der Post-Anstalt zusammentrifft. Der Vorsteher darf sich hierin nur durch solche Gehülfen vertreten lassen, welche die erforderliche Ausbildung für den Telegraphen-Dienst besitzen, ist aber auch dann für die ordnungsmäßige Wahrnehmung des Telegraphen-Dienstes unmittelbar verantwortlich. Nur in den Fällen, in welchen mit Genehmigung der obersten Post-Behörde bei Post-Expeditionen zweiter Klasse Gehülfen für den Telegraphen-Dienst gegen unmittelbare Remunerirung aus der Post-Kasse beschäftigt werden (§. 7. am Schlusse), sind die Grundsätze als maaßgebend zu erachten, welche für die größeren Post-Anstalten zur Geltung kommen.

Bestellungs-Dienst.

§. 12. Die Bestellung der bei den kombinirten Stationen ankommenden, an Adressaten im Orte gerichteten Depeschen geschieht durch die Unter-Beamten oder kontraktlichen Diener der Post-Anstalt, in Verhinderungsfällen durch andere zuverlässige, für den Bestellungs-Dienst eidlich verpflichtete Personen, welche, soweit es sich um die mit Post-Aemtern und mit Post-Expeditionen erster Klasse kombinirten Stationen handelt, für jenen Zweck in ähnlicher Weise, wie für die Expreß-Bestellung der Briefe engagirt werden. Nur bei Stationen mit bedeutendem Verkehr sind für die Depeschen-Bestellung besondere Boten gegen fixirte Vergütungen anzunehmen. Ueber das Bedürfniß der Annahme solcher Boten und über die denselben zu gewährenden Vergütungen verständigt sich die betreffende Königliche Ober-Post-Direktion mit der Königlichen Telegraphen-Direktion. Die Boten werden der Post-Anstalt untergeordnet und tragen die Post-Uniform.

Für die Bestellung der Depeschen nach dem Landbezirke ist in ähnlicher Weise, wie für die Expreßbestellungen der Post-Anstalt nach dem Landbezirke zu sorgen.

Bei Ausführung der Bestellungen dienen die für Telegraphen-Boten bestehenden Dienstvorschriften zur Richtschnur.

Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

§. 13. Die Einnahmen, welche bei den kombinirten Stationen für telegraphische Depeschen aufkommen, fließen zur Haupt-Telegraphen-Kasse und sind dieser nach denselben Grundsätzen und in denselben Formen, wie Seitens der anderen Telegraphen-Stationen zu berechnen.

Die Ausgaben, welche der Depeschen-Verkehr im Einzelnen bei den kombinirten Stationen verursacht, werden aus der Haupt-Telegraphen-Kasse bestritten und für deren Rechnung von den Stationen gezahlt.

Die Stationen leisten und verrechnen ferner diejenigen Ausgaben, welche nach den Bestimmungen gegenwärtigen Regulativs an Beamten-Remunerationen, für Inventarien und für andere Erfordernisse des Dienstes aus der Haupt-Telegraphen-Kasse zu zahlen sind. Imgleichen haben sie sich der Vermittelung von Erhebungen und Zahlungen auf spezielle Anweisung der Königlichen Telegraphen-Direktion oder auf Requisition der Haupt-Telegraphen-Kasse zu unterziehen.

Der Vorsteher der Post-Anstalt vereinigt in seiner Hand, gleichwie es in Ansehung der Post-Kasse der Fall ist, auch die Telegraphen-Kasse der kombinirten Station.

Ueber die hiernach sich ergebende Buchführung, das Liquidations- und Abrechnungswesen und das Verfahren bei Ablieferung der Ueberschüsse und Einziehung der Zuschüsse ergeht besondere Instruktion.

Remunerirung der Beamten.

§. 14. Für die Wahrnehmung des Telegraphen-Geschäftszweiges bei den kombinirten Stationen sind an diejenigen Post-Beamten, welche bei demselben betheiligt sind, neben ihren Bezügen aus der Post-Kasse Remunerationen aus der Telegraphen-Kasse zu zahlen, welche vorbehaltlich anderweiter Festsetzung wie folgt bestimmt werden:

1) Bei den mit Post-Aemtern erster oder zweiter Klasse kombinirten Stationen erhalten: a. wenn die Station eine solche zweiter Klasse ist (vollen Tagesdienst hat): der Vorsteher eine Remuneration von jährlich 100 Rthlr. und die anderen Beamten (ausschließlich der Unterbeamten) zusammen eine solche von 120 Rthlr., mit der Maßgabe, daß von der letzteren Remuneration die Hälfte an denjenigen Beamten gezahlt wird, welcher die im §. 11. vorgesehenen Funktionen wahrnimmt, die andere Hälfte hingegen nach einem auf Grund des Geschäfts-Regulativs von der Königlichen Ober-Post-Direktion festzusetzenden Maßstabe unter die übrigen am Telegraphen-Dienste theilnehmenden Beamten vertheilt wird; b. wenn die Station eine solche dritter Klasse ist (beschränkten Tagesdienst hat: der Vorsteher eine Remuneration von jährlich 100 Rthlr. und die anderen Beamten (ausschließlich der Unterbeamten) zusammen eine solche von ebenfalls 100 Rthlr., wobei die unter a. angegebene Maßgabe gleichmäßig Anwendung findet;

2) Bei den mit Post-Expeditionen erster Klasse kombinirten Stationen erhalten der Vorsteher eine Remuneration von jährlich 60 Rthlr. und die übrigen Beamten zusammen eine solche von jährlich 50 Rthlr. Ist außer dem Vorsteher nur ein Beamter am Telegraphen-Dienste unmittelbar betheiligt, so erhält dieser Beamte die ganze Remuneration von 50 Rthlr. Im anderen Falle bestimmt die Königliche Ober-Post-Direktion den Vertheilungs-Maßstab.

Bei sämmtlichen, vorstehend unter 1. und 2. erwähnten Stationen hat der Vorsteher auch dann, wenn er den Apparat regelmäßig oder vertretungsweise selbst bedient, neben der Remuneration von resp. 100 Rthlr. oder 60 Rthlr. einen weiteren Remunerations-Antheil nicht zu erhalten;

3) Bei den mit Post-Expeditionen zweiter Klasse kombinirten Stationen erhält der Vorsteher, zugleich zu desto besserer Salarirung der Gehülfen und auf die Mitwahrnehmung der Unterbeamten-Geschäfte durch die Privat-Unterbeamten (vergl. §§. 12. u. 16), eine Remuneration von jährlich 100 Rthlr. Der obersten Post-Behörde bleibt vorbehalten, in denjenigen Fällen, wo die Gehülfenstellen ausnahmsweise durch Diätarien besetzt werden (vergleiche §. 7.), die Remuneration für den Vorsteher anderweit zu bestimmen, resp. für die Gehülfen die Remunerationen festzusetzen.

Nähere Bestimmungen über die Zahlung der Remunerationen.

§. 15. Sämmtliche im §. 14. näher bezeichneten Remunerationen werden monatlich postnumerando gegen Quittung, und so weit es sich um die Remuneration für die nachgeordneten Beamten handelt, gegen Attest des Vorstehers, daß die Aussteller empfangsberechtigt seien, gezahlt. Bei Beurtheilung der Empfangsberechtigung gelten folgende Regeln:

Digitized by Google

1) Ist im Laufe des Monats ein Stellenwechsel eingetreten, so erhält der frühere Inhaber der Stelle die Remuneration nur bis zum Tage des Austritts und der neue vom Tage des Eintritts ab.

2) Ist im Laufe des Monats ein Empfänger fortgesetzt oder zeitweise nicht dienstthätig gewesen, so wird, wenn eine besondere Stellvertretung angeordnet gewesen ist, die Remuneration für die Zeit derselben an den Stellvertreter gezahlt. Die Nichtanwesenheit des Beamten im Dienste hat auf die Zahlung der Remuneration keinen Einfluß, wenn die Geschäfte des Beamten von den anderen Beamten nebenbei versehen worden sind.

3) Bei Abänderung des Maßstabes zur Vertheilung der Remuneration an die nachgeordneten Beamten Seitens der vorgesetzten Königlichen Ober-Post-Direktion findet der neue Maßstab immer erst vom 1sten des nächstfolgenden Monats ab Anwendung.

4) In den vorstehend unter 1. und 2. angegebenen Fällen geschieht die Berechnung der Antheile jedes Beamten nach den für Theilung der Monatsbeträge bei solchen Zahlungen, welche nicht für einen ganzen Monat geleistet werden, bestehenden Vorschriften.

5) In Todesfällen wird eine Gnaden-Kompetenz nicht gewährt. Die Monats-Quittungen sind gegen Jahres-Quittungen, welche nach Umständen dem Stempel unterliegen, auszutauschen, wenn derselbe Empfänger Remunerationen für mehrere Monate empfangen hat.

Remunerirung der Unterbeamten und kontraktlichen Diener für Ausführung von Bestellungen.

§. 16. Für die Ausführung der Bestellungen am Orte sind bei den mit Post-Aemtern und mit Post-Expeditionen erster Klasse kombinirten Stationen an die Unterbeamten und kontraktlichen Diener Remunerationen aus der Telegraphen-Kasse zu zahlen, welche nach dem Satze von 1 Sgr. für jede durch die gedachten Personen bestellte Depesche berechnet werden. Die Zahlung geschieht monatlich postnumerando gegen Quittung, worunter der Vorsteher die Richtigkeit der der Berechnung des Betrages zum Grunde gelegten Depeschenzahl und die Empfangsberechtigung der Betheiligten bescheinigt.

Soweit die Bestellungen am Orte nicht durch Unterbeamte oder kontraktliche Diener der Post-Anstalt ausgeführt werden können und soweit daher Expreßboten gegen stückweise Bezahlung benutzt werden, erfolgt die Bezahlung nach denselben Sätzen, wie für Expreßbriefe.

Ist für die Depeschenbestellung ein besonderer Bote gegen fixirte Vergütung angenommen (§. 12.), so fällt die Zahlung der vorstehend erwähnten Remunerationen an die Post-Unterbeamten und kontraktlichen Diener fort. Die dem angenommenen Boten zugestandene Vergütung wird ebenfalls für Rechnung der Telegraphen-Kasse gezahlt.

Bei den mit Post-Expeditionen zweiter Klasse kombinirten Stationen liegt die Remunerirung der Boten für die Ausführung der Bestellungen am Orte lediglich dem Vorsteher der Post-Anstalt aus der ihm nach §. 14. gewährten Remuneration ob.

Für die Bestellung der Depeschen nach dem Landbezirke sind bei allen kombinirten Stationen dieselben Sätze, wie für die Expreßbestellungen der Post-Anstalt nach dem Landbezirke, für Rechnung der Telegraphen-Kasse zu zahlen.

Inventarium.

§. 17. Bei den kombinirten Stationen sind die für den Post-Dienst gelieferten Inventarien zugleich für den Telegraphen-Dienst zu benutzen. Es werden von der Telegraphen-Verwaltung nur solche Inventarien geliefert, resp. für deren Rechnung beschafft und unterhalten, welche durch die besonderen Anforderungen des Telegraphen-Dienstes nothwendig werden. Hierzu gehören insbesondere: 1) an Gegenständen der Amtsbibliothek: die auf das Telegraphenwesen bezüglichen Bücher, Zeitschriften, Kartenwerke, Instruktionen u. s. w.; 2) an Gegenständen des Büreau-Inventariums: die durch die Eigenschaft der Post-Anstalt als Telegraphen-Station nothwendig werdenden Schilder (§. 4.), Stempel, Dienstsiegel, Depeschenmappen u. s. w.; 3) sämmtliche Gegenstände des Linien-Inventariums, d. h. sämmtliche bei Ausführung von Leitungs-Revisionen und Arbeiten Behufs Instandhaltung der Leitungen (§. 19.) zu benutzenden Geräthe und Werkzeuge; 4) sämmtliche, zum Apparaten-System gehörigen Gegenstände.

Die Beschaffung und Unterhaltung dieser Gegenstände geschieht bei den kombinirten Stationen nach denselben Grundsätzen, wie bei anderen Stationen. Auch haben die kombinirten Stationen über das betreffende Eigenthum der Telegraphen-Verwaltung besondere Register nach den Vorschriften der Telegraphen-Dienst-Instruktion zu führen, welche von der Königlichen Telegraphen-Direktion revidirt werden und auf Grund deren das Vorhandensein der Inventarien in guter Beschaffenheit von den Post-Aufsichts-Beamten kontrolirt wird.

Solche Gegenstände, welche, wie Tische, Stühle, Schränke u. s. w., für den Post-Dienst ohnehin geliefert werden, sind auch dann, wenn der Telegraphen-Dienst vermehrte Anschaffungen erfordert, für Rechnung der Post-Kasse zu beschaffen und zu unterhalten.

Büreau- und Batteriebedürfnisse.

§. 18. Für die Büreaubedürfnisse bei den kombinirten Stationen, mit alleiniger Ausnahme der Druckmaterialien und der Papierstreifen zu den Schreib-Apparaten, ferner für die Batteriebedürfnisse, soweit solche nicht bestimmungsmäßig den Telegraphen-Stationen von der Königlichen Telegraphen-Direktion durch das Materialien-Magazin in natura geliefert werden, sorgt die Post-Behörde, ohne daß die Telegraphen-Verwaltung einen Beitrag zu den Kosten leistet.

Bei den Post-Aemtern und Post-Expeditionen erster Klasse wird der Bedarf an Schreib-, Pack-, Heizungs- und Erleuchtungs-Material, ferner an Büreau-Utensilien für den Post- und für den Telegraphen-Dienst gemeinschaftlich beschafft und die Kosten werden aus dem Post-Büreaukosten-Fonds bestritten. Ebenso wird, was die Batterie-Bedürfnisse betrifft, der Bedarf an Geräthen zum Ansetzen und Reinigen der Batterie, so wie an Ingredienzien zum Füllen der Elemente, für Rechnung des Post-Büreaukosten-Fonds beschafft und im Naturalkonto verrechnet.

Die den Post-Beamten gewährten Vergütungen auf kleine Schreibbedürfnisse schließen die Kosten ein, welche die Beamten auf die Anschaffung der gleichartigen Bedürfnisse für den Telegraphen-Dienst zu verwenden haben.

Digitized by Google

Bei den mit Post-Expeditionen zweiter Klasse kombinirten Stationen hat der Vorsteher für die Büreau- und die Batterie-Bedürfnisse des Telegraphen-Dienstes mit zu sorgen. In wie weit mit Rücksicht auf die ihm hierdurch erwachsenden Mehrkosten die aus Postfonds gewährte Büreaukosten-Vergütung zu erhöhen oder eine solche zu gewähren sei, darüber befindet die betreffende Königliche Ober-Post-Direktion nach allgemeinen Grundsätzen.

Der Bedarf an Druckformularen, an Papierstreifen und an Batterie-Elementen wird sämmtlichen kombinirten Stationen von der Königlichen Telegraphen-Direktion resp. durch das Materialien-Magazin geliefert. Die kombinirten Stationen legen darüber in gleichem Umfange und in gleicher Weise Rechnung und verfahren mit unbrauchbar gewordenen Batterie-Elementen in gleicher Art, wie die anderen Stationen.

Beaufsichtigung und Unterhaltung der Leitungen, Apparate und Batterien.

§. 19. Die kombinirten Stationen haben in gleicher Weise und in gleichem Umfange, wie die übrigen Telegraphen-Stationen, dafür zu sorgen, daß die Leitungen, Apparate und Batterien sich fortgesetzt in betriebsfähigem Zustande befinden und Betriebs-Störungen so schleunig als möglich beseitigt werden. Ihrer Fürsorge sind, was die Leitungen betrifft, speziell die von der Bahn oder Chaussee nach dem Stations-Lokale führenden Leitungen, die ganzen unter- oder oberirdischen Stadtleitungen bis zu den vorbelegenen Bahnhöfen, den Thoren oder Vorstädten (einschließlich der letzteren), ferner die Zimmer- und Erdleitungen anvertraut. Sie haben diese Fürsorge nach den Vorschriften der Telegraphen-Dienst-Instruktion auszuüben.

In so weit es im Interesse der Telegraphen-Verwaltung zweckmäßig erscheint, das Reinigen der Drähte und Isolatoren von Spinnweben, Reif, Baumzweigen, Blättern, Staub u. s. w., das Auswechseln schadhafter Isolatoren und die Ausführung sonstiger Instandhaltungs-Arbeiten regelmäßig durch Post-Unterbeamte ausführen zu lassen, können diese für jenen Zweck von der Königlichen Telegraphen-Direktion gegen angemessene Fira engagirt werden.

Was die Apparate und Batterien betrifft, so ist das zur Unterhaltung nothwendige Reinigen und Schmieren der Apparate sowie das Reinigen und Ansetzen der Batterie, von denjenigen Beamten, welche den Ausbildungs-Kursus für den Telegraphen-Dienst durchgemacht haben (§§. 6 und 7.), zu besorgen. (§. 20.)

Journal- und Registraturführung.

§. 20. Bei den kombinirten Stationen ist für die Korrespondenz in Telegraphen-Angelegenheiten ein besonderes Journal und eine besondere Registratur nicht zu führen, die Korrespondenz vielmehr durch das Korrespondenz-Journal der Post-Anstalt nachzuweisen und mit der Registratur der letzteren in besonderen Akten vereinigt zu halten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 21. Für so lange bis die Verhältnisse bei den kombinirten Stationen vollständiger entwickelt sein werden, haben sämmtliche Königliche Ober-Post-Direktionen von drei zu drei Monaten Berichte darüber zu erstatten, welche und wie viele Beamte nach den Bestimmungen der §§. 6 und 7. für den Telegraphen-Dienst ausgebildet resp. in der Ausbildung begriffen sind und wie sich das Beamten-Verhältniß, sowie, mit Rücksicht auf dasselbe und den Umfang des Verkehrs, der Betrieb bei den einzelnen kombinirten Stationen des Bezirks gestaltet. Der erste dieser Berichte wird Anfangs Dezember d. J. erwartet. Die späteren Berichte haben sich den früheren anzuschließen, so daß die oberste Post-Behörde ein fortgesetztes Bild über die Gestaltung der betreffenden Verhältnisse empfängt. Berlin, den 18. August 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

---

a. Schema.

Der Post . . . . . Herr N. ist während des Zeitraumes vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . . . bei der unterzeichneten Station, Behufs Ausbildung im Telegraphen-Dienste, beschäftigt gewesen.
Derselbe hat in den einzelnen Zweigen dieses Dienstes folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen:

I. Technik.	Urtheil.
1) Kenntniß des Magneten und Elektromagneten, soweit zum Verständniß des Post-Apparats erforderlich.	
2) Kenntniß des bei den Post-Telegraphen-Stationen gebräuchlichen Apparats, dessen Verbindungen, Stromlauf und der Wirkungsweise aller seiner Theile.	
3) Kenntniß über die Zusammensetzung und Unterhaltung der bei der Preußischen Verwaltung gebräuchlichen Batterien.	
4) Fertigkeit in der Behandlung und Bedienung des Post-Apparats.	
5) Kenntniß über Wiederherstellung zerrissener Leitungsdrähte.	
II. Verwaltung.	
1) Kenntniß des Preußischen und Vereins-Telegraphennetzes, der Anschlußpunkte des Vereins mit dem Auslande und der Beförderungswege.	

Digitized by Google

II. Verwaltung.	Urtheil.
2) Kenntniß der Dienst-Anweisung für die telegraphische Korrespondenz auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins nebst den Modifikationen für den internen Verkehr, über die Betheiligung der Eisenbahn-Verwaltungen und über Telegraphen-Statistik.	
3) Kenntniß der Buchführung bei den Stationen.	
4) Kenntniß über Abrechnung mit der Haupt-Telegraphenkasse.	
III. Allgemeines Verhalten während der Ausbildungs-Periode.	

Der Herr N. N. wird zur Verwaltung einer mit der Post kombinirten Telegraphen-Station in dem bisherigen Umfange für „qualifizirt" (resp. nicht qualifizirt)
erachtet. N., den . . ten . . . . . 18..

Königliche Telegraphen-Station.

IX. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

214) Verfügung an sämmtliche Königliche General-Kommissionen und Regierungen, landwirthschaftliche Abtheilungen, betreffend die Unzulässigkeit der Umwandlung einer, im Wege der Exekution auf Unterlassung von der Auseinandersetzungs-Behörde angedrohten und festgesetzten, nicht beizutreibenden Geldbuße in Gefängnißstrafe, vom 14. August 1862.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister mache ich die Königliche General-Kommission (Regierung) darauf aufmerksam, daß es an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, nach welcher die Verwandlung einer im Wege der Exekution auf Unterlassung von der Auseinandersetzungs-Behörde angedrohten und festgesetzten, nicht beizutreibenden Geldbuße in Gefängnißstrafe durch die gedachte Behörde oder durch das Gericht erfolgen kann. Derartige Strafumwandlungen müssen deshalb unterbleiben. Dagegen erscheint es nach §. 54. Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zulässig, wenn die Festsetzung von Geldstrafen bei Exekutionen auf Unterlassung sich als unzureichend erweist, dem Exequendus die Befolgung des Exekutions-Befehls, beziehungsweise des Interimistikums unter dem Präjudiz des Personal-Arrestes aufzugeben und letzteren bei fernerem Ungehorsam auf Antrag des Exekutionssuchers zu vollstrecken. Berlin, den 14. August 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

IX. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

215) Allerhöchster Erlaß, die halbjährlichen Kontrol-Versammlungen der Mannschaften des beurlaubten Standes betreffend, vom 1. Mai 1862.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. April d. J. will Ich unter Abänderung der Ordre vom 8. Juli 1854 hierdurch genehmigen, daß die halbjährlichen Kontrol-Versammlungen der Mannschaften des Beurlaubten-Standes auch ferner in der Regel an den Wochentagen, ausnahmsweise jedoch, wo besondere Verhältnisse solches wünschenswerth und thunlich erscheinen lassen, nach erfolgter Einigung der betreffenden obern Provinzial-Behörden, auch an den Sonntagen stattfinden dürfen. Ich beauftrage Sie, demgemäß das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 1. Mai 1862.

Wilhelm.

v. Roon. v. Jagow.

An die Minister des Krieges und des Innern.

Digitized by Google

216) Allerhöchster Erlaß wegen Aufhebung der besonderen Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Gewehr-Fabrik-Arbeiter, vom 1. Juli 1862.

In Folge Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 9. Juni dieses Jahres will Ich die hinsichtlich der Verpflichtung von Fabrik-Arbeitern zu 9jähriger Dienstzeit bestehenden besonderen Bestimmungen (§. 9. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858) hiermit aufheben. Sie haben demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1862.

Wilhelm.

v. Roon. v. Jagow.

An
den Kriegs- und Marine-Minister und an den Minister des Innern.

217) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Ober-Präsidenten, das Verfahren bei Beschaffung des Naturalienbedarfs für die Militair-Magazine betreffend, vom 2. August 1862.

Bei den Naturalien-Beschaffungen für die Königlichen Militair-Magazine hat sich seit längerer Zeit in den ausführenden Lokal-Instanzen mehr als erwünscht die Praxis herausgestellt, den Bedarf größtentheils im Ankauf aus zweiter und dritter Hand oder durch kaufmännische Lieferungs-Unternehmer sicher zu stellen, während der direkte Ankauf von den Produzenten immer mehr in den Hintergrund getreten ist.

Wenn der Herr Kriegs-Minister auch anerkennt, daß diese Richtung des Ankaufsgeschäfts im Allgemeinen durch die gänzlich veränderten Verkehrs- und Handels-Verhältnisse der Gegenwart hervorgerufen ist, so glaubt derselbe doch bei den großen Vorzügen der Naturalien-Beschaffung aus erster Hand, d. i. von den Produzenten selbst, gegenüber der Benutzung anderer Handelsquellen, sowie auch im wohlgemeinten Interesse der großen Zahl kleiner ländlicher Grundbesitzer, sich des Versuches nicht enthalten zu dürfen, die Versorgung der Militair-Magazine mit Naturalien durch Heranziehung von Produzenten in ausgedehnterem Umfange, als seither bewirken zu lassen.

Zu diesem Behufe wird der Herr Kriegs-Minister den ausführenden Organen seines Ressorts zur besonderen Pflicht machen, unausgesetzt ihre Bemühungen auf Erreichung jenes Zieles zu richten, und beabsichtigt derselbe außerdem auch, in Bezug auf das Ankaufsgeschäft selbst, jede Erleichterung zu Gunsten der Produzenten, soweit dies mit dem Interesse der Staatskasse irgend vereinbar, eintreten zu lassen.

Der Erfolg dieser Maßnahmen wird jedoch wesentlich davon abhängen, daß die selbst produzirenden Verkäufer für den direkten Absatz ihrer Erzeugnisse an Roggen, Hafer, Heu und Stroh an die Königlichen Militair-Magazine auch anderweit unmittelbar interessirt werden. In dieser Beziehung hat der Herr Kriegs-Minister meine Vermittelung dahin in Anspruch genommen:

> durch die Herren Ober-Präsidenten ꝛc. den Landraths-Aemtern und durch diese den Produzenten von der Absicht der Militair-Verwaltung Kenntniß geben zu lassen und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß alle etwaigen Hindernisse und Schwierigkeiten, welche sich der Verwirklichung dieser wohlbegründeten Absicht entgegenstellen sollten, sofort bei dem Königlichen Kriegs-Ministerium zur Anzeige zu bringen.

Besonders dürfte eine derartige Anregung der Produzenten sich für die Zeit, wo die Ankäufe der Magazin-Verwaltungen lebhafter aufgenommen werden, in den Herbstmonaten empfehlen.

Ew. ꝛc. ersuche ich demnach ergebenst, dem Gegenstande gefälligst Ihre besondere Theilnahme zuwenden zu wollen, um durch Dero thatkräftige Mitwirkung den gewünschten Erfolg zu sichern.

Berlin, den 2. August 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

Digitized by Google

218) Erlaß an das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz N., die Benachrichtigung der Landräthe von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen betreffend, vom 28. Juli 1862.

Auf die Anfrage in dem gefälligen Berichte vom 5. d. M.,
welche Militairbehörde verpflichtet sei, den Landräthen die erforderlichen Benachrichtigungen über die Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen zu ertheilen,
erwiedern wir dem ꝛc. und dem ꝛc. ergebenst, daß diese Benachrichtigung zu ertheilen ist:

1) rücksichtlich derjenigen Individuen, welche von den Landwehr-Bataillonen den Unteroffizier-Schulen überwiesen werden, Seitens der betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeure, und
2) bezüglich derjenigen Leute, welche von den Unteroffizier-Schulen direkt angenommen werden, Seitens des Direktors der betreffenden Schule.

Dem ꝛc. und dem ꝛc. stellen wir hiernach die gefällige weitere Veranlassung mit dem Bemerken ergebenst anheim, daß den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren und den Direktoren der Unteroffizier-Schulen die erforderliche Weisung zugehen wird. Berlin, den 28. Juli 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: v. Gliszczynski.

219) Erlaß an sämmtliche obere Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse des katholischen Progymnasiums zu München-Gladbach in Bezug auf die Zulassung seiner Zöglinge zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst betreffend, vom 8. August 1862.

Das katholische Progymnasium zu München-Gladbach im Reg.-Bez. Düsseldorf umfaßt die fünf, den gleichnamigen Gymnasialklassen entsprechenden Klassen Sexta bis Sekunda und genügt auch im Uebrigen seit Anfang dieses Jahres denjenigen Anforderungen, unter welchen es zulässig erscheint, derartigen Anstalten für die an allen Unterrichts-Gegenständen Theil nehmenden Schüler ihrer obersten Klasse das Recht zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst, gemäß §. 131. 1. g. der Militair-Ersatz-Instruktion v. 9. Dezember 1858 zuzuwenden.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat daher durch Reskript vom 3. Juli d. J. die genannte Anstalt in die Zahl der mit dieser Berechtigung versehenen Progymnasien mit der Maßgabe aufgenommen, daß das Recht zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst bereits den zu Ostern d. J. nach halbjähriger Theilnahme an sämmtlichen Lehrobjekten aus der Sekunda mit genügendem Zeugniß entlassenen Schülern zu Gute kommt.

Das ꝛc. und das ꝛc. setzen wir zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige hiervon ergebenst in Kenntniß. Berlin, den 8. August 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: v. Gliszczynski.

220) Cirkular-Erlaß an die obern Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Uniform der Mitglieder von Militair-Begräbniß-Vereinen betreffend, vom 31. August 1862.

Se. Majestät der König haben im Verfolg der dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidio unterm 9. Januar c. mitgetheilten Allerhöchsten Ordre vom 23. November v. J. (Minist.-Bl. 1862 S. 179) uns mittelst anderweiter Ordre v. 31. Juli d. J. drei Proben zu einzelnen Uniforms- ꝛc. Stücken für Mitglieder der Militair-Begräbniß-Vereine zugehen zu lassen geruht, nämlich:

1) eine Zeichnung zu der als Helm-Verzierung in Stelle des Adlers dienenden Namens-Chiffre des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV., umgeben von einem bandartigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins und der entsprechenden Orts-Bezeichnung;

Digitized by Google

2) eine Probe zu einer nach Art der Husaren-Schärpen zu tragenden Schärpe für die zu Offizieren gewählten Mitglieder, und
3) eine Probe zu den Epauletten der in Hauptmanns- oder Führer-Stellen gewählten Mitglieder.

Die Einführung einer allgemeinen Bezeichnung für sämmtliche Vereine ist Allerhöchsten Orts nicht für erforderlich erachtet worden, denselben vielmehr gestattet, die von ihnen bisher geführten verschiedenen Namen auch ferner beizubehalten.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Allerhöchsten Ordre vom 31. Juli c. (a.) zur gefälligen weiteren Veranlassung mit dem ergebensten Bemerken in Kenntniß, daß die unter 2. und 3. genannten Probestücke bei dem Hauptmontirungs-Depot hierselbst werden asservirt werden, wo sie jederzeit den Vereinen zur Ansicht offen liegen, und daß die Zeichnung ad 1 von dem Hof-Bronceur Imme, die Proben ad. 2. und 3. von den Hof-Lieferanten Hensel und Schumann hierselbst angefertigt sind.

Berlin, den 31. August 1862.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung: v. Gliszinski.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

---

a.

Ich lasse Ihnen auf den im Verfolg Meiner Ordre vom 23. November v. J. erstatteten gemeinschaftlichen Bericht vom 9. Januar c. in der Anlage drei Proben zu einzelnen Uniforms- ꝛc. Stücken für Mitglieder der Militair-Begräbniß-Vereine zugehen. Nämlich:

1) eine Zeichnung zu der als Helm-Verzierung in Stelle des Adlers dienenden Namens-Chiffre des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV., umgeben von einem bandartigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins und der entsprechenden Orts-Bezeichnung;
2) eine Probe zu einer nach Art der Husaren-Schärpen zu tragenden Schärpe für die zu Offizieren gewählten Mitglieder, und
3) eine Probe zu den Epauletten der in Hauptmanns- oder Führer-Stellen gewählten Mitglieder.

Die Einführung einer allgemeinen Bezeichnung für sämmtliche Vereine erachte Ich nicht für erforderlich, und will denselben gestatten, die von ihnen bisher geführten verschiedenen Namen auch ferner beizubehalten. Sie haben hiernach das Weitere bekannt zu machen. Berlin, den 31. Juli 1862.

Wilhelm.
v. Roon. v. Jagow.

An
den Kriegs- und Marine-Minister und an den Minister des Innern.

Notiz.

Die Bestellungen auf das kürzlich erschienene zweite zehnjährige Haupt-Register ($18\frac{5}{6}\frac{9}{9}$) zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung (Preis 1 Thaler) wollen Auswärtige gefälligst an dasjenige nächste Königliche Post-Amt richten, von welchem sie bisher das Ministerial-Blatt selbst bezogen haben. Der Debit für Berlin ist auch hierbei dem Buchdruckereibesitzer Herrn Starcke, Charlottenstraße 29., übertragen worden. Auf demselben Wege ist auch das erste zehnjährige Haupt-Register von $18\frac{4}{4}\frac{9}{9}$ (Preis 26 Sgr.) zu beziehen.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 10. Oktober 1862.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 9. Berlin, den 31. Oktober 1862. 23ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

221) Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämmtliche übrigen Königlichen Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Vereidung der Vermessungs-Revisoren betreffend, vom 13. September 1862.

Auf die Anfrage vom 16. v. M. eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß die zu Vermessungs-Revisoren nach §. 24. des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857 (Minist.-Bl. 1858 S. 81) ernannten Feldmesser zur getreuen Erfüllung der ihnen als Revisoren obliegenden Pflichten, unter Verweisung auf den von ihnen als Feldmesser bereits geleisteten allgemeinen Diensteid, mittelst Handschlags zu verpflichten sind. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung ist bei den betreffenden Personal-Akten aufzubewahren. Berlin, den 13. September 1862.

Der Minister für die landwirth. Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Im Auftrage: Schede.

II. Unterrichts-Angelegenheiten.

222) Bescheid an den Appellationsgerichts-Rath N., die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 bei Leistungen für Schulen betreffend, vom 28. August 1862.

— — Das Gesetz vom 11. Juli 1822, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten (Ges.-Samml. S. 164), findet auf die Schul-Unterhaltungslast nur da Anwendung, wo die letztere der politischen Gemeinde obliegt. Da dies bezüglich der dortigen katholischen Schule nicht der Fall ist, diese vielmehr den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts entsprechend von der Schulgemeinde, d. h. den zur

Digitized by Google

Schule gehörigen Hausvätern, unterhalten wird, so erscheint Ihre Berufung auf das Gesetz vom 11. Juli 1822 nicht zutreffend. ꝛc. Berlin, den 28. August 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

---

223) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Festsetzung des Schulgeldes in Vorbereitungs-Klassen höherer Bürgerschulen betr., vom 25. Juli 1862.

Die Königliche Regierung befindet sich im Irrthum, wenn Dieselbe nach dem Bericht vom 17. v. M. glaubt, daß Ihr eine Mitwirkung bei der Festsetzung des Schulgeldes, welches für den Besuch der mit der höheren Bürgerschule in N. verbundenen beiden Vorbereitungsklassen entrichtet wird, nicht zustehe. Eine solche Mitwirkung gebührt der Königlichen Regierung nach der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und auch deshalb, weil Dieselbe darüber zu wachen hat, daß das Schulgeld in den zu Ihrem Ressort gehörigen Anstalten im Allgemeinen nicht zu hoch gegriffen und dadurch der Besuch derselben insbesondere dann nicht zu sehr beschränkt werde, wenn diese Anstalten größtentheils aus Kommunalfonds unterhalten werden. ꝛc. Berlin, den 25. Juli 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

---

224) Verfügung an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu N., das Verfahren bei Einführung der Direktoren städtischer höherer Unterrichts-Anstalten betreffend, vom 4. September 1862.

Auf den Bericht vom 20. v. M. erkläre ich mich mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium darin einverstanden, daß die Einführung des Direktors einer städtischen Unterrichts-Anstalt Sache der Aufsichtsbehörde ist, dem Patronat einer solchen Schule aber unbenommen bleibt, bei der Einführungs-Feierlichkeit sich durch einen Deputirten vertreten zu lassen. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium ermächtige ich, wegen Einführung des N. als Direktor des Gymnasiums zu N. demgemäß das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 4. September 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

---

225) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Anträge auf Bewilligung von Staats-Zuschüssen zu Lehrer-Besoldungen betreffend, vom 11. August 1862.

— — Da die Königliche Regierung in den betreffenden vorliegenden Fällen wiederum darauf zurückgekommen ist, den Lehrern das Küster-Einkommen nicht oder nicht ganz in Anrechnung zu bringen, ungeachtet Derselben bereits mehrfach eröffnet ist, daß bei den Anträgen auf Bewilligung von Staats-Zuschüssen zu Lehrer-Besoldungen von der Anrechnung des Küster-Einkommens nicht abgesehen werden könne, so weise ich die Königliche Regierung an, diesen Grundsatz fortan zu beachten. Es ist kein Grund vorhanden, im dortigen Regierungs-Bezirk eine Ausnahme von der Regel zu machen. Die Königliche Regierung übersieht, daß es sich bei der Bewilligung von Staats-Beihülfen zur Verbesserung von Lehrer-Besoldungen lediglich darum handelt, dem Stellen-Inhaber ein Einkommen zu sichern, welches zu seiner Subsistenz hinreicht und in der Regel dem in dem betreffenden Regierungs-Bezirk angenommenen Minimalsatz entspricht. Abweichungen hiervon sind zwar in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen; auf Mehr- oder Minderarbeit des Stellen-Inhabers kann aber nicht Rücksicht genommen werden.

So lange die Königliche Regierung für eine Schulstelle auf dem Lande ein Einkommen von — Thlr. nebst Wohnung als ausreichend betrachtet, bleibt es hinsichtlich der Bewilligung eines Staats-Zuschusses an

Digitized by Google

sich gleichgültig, aus welchen Bestandtheilen das Einkommen der Stelle im Einzelnen besteht, wenn dasselbe nur den angenommenen Minimalsatz von — Thlrn. erreicht. Berlin, den 11. August 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

---

226) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Lieferung des Holzes zu Fenstern und Thüren bei Schulbauten betreffend, vom 28. August 1862.

— — Der Einwand der Gutsherrschaft, daß das Holz zu den Fenstern und Thüren nicht zu dem von ihr auf Grund des §. 36. Titel 12 Th. II. Allg. Landr. zu liefernden Bauholz gehöre, kann nicht als begründet anerkannt werden. Denn nach §. 4. Titel 2 Th. I. Allg. Landr. gehören Thüren und Fenster unzweifelhaft zu den Hauptbestandtheilen eines Schulgebäudes, und ist demzufolge das Holz dazu als Bauholz anzusehen. Der Umstand, daß zu den Thüren und Fenstern nur trockenes Holz zur Vermeidung des Schwindens und Reißens verwendet werden darf, ist hierbei unerheblich, und kann namentlich die Verpflichtung der Gutsherrschaft aus §. 36. a. a. O. nicht alteriren, da auch trockenes Holz dem Rohmaterial beizuzählen ist. Ob jedoch derartiges, zu den Fenstern und Thüren brauchbares Holz hinlänglich auf dem gutsherrlichen Territorium vorhanden ist, und nur unter dieser Voraussetzung ist die Gutsherrschaft zur Gewährung desselben verpflichtet, das ist eventuell auf Grund thatsächlicher Ermittelungen in der Exekutions-Instanz festzustellen, während es für jetzt nur auf eine prinzipielle Entscheidung über die Verpflichtung der Gutsherrschaft überhaupt ankam. ꝛc. Berlin, den 28. August 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

---

227) Verfügung an die Königliche Regierung zu Potsdam, und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. O. und Magdeburg, die Leistungen des Patrons zur Unterhaltung von Pappdächern auf geistlichen Gebäuden in der Mark Brandenburg betreffend, vom 16. September 1862.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 11. Juli d. J. über die Verpflichtung des Patronats-Baufonds zur Uebernahme der Kosten der Materialien für die zeitweise Abtheerung der Pappdächer auf geistlichen Gebäuden Königlichen Patronats in der Mark hat mir Veranlassung gegeben, auch die Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. O. und Magdeburg sowohl über die von denselben bisher befolgte Praxis als auch über das Prinzip zu hören.

In ersterer Beziehung haben dieselben angezeigt, daß sich in Betreff der streitigen Frage in ihrem Verwaltungkreis noch keine Praxis habe bilden können, weil die Anwendung von Pappdächern auf den Gebäuden der geistlichen Institute bisher nicht üblich gewesen. Auch bemerkt die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., daß sie sich für verpflichtet halte, der Anwendung von Pappdächern bei geistlichen Gebäuden soviel als möglich entgegenzutreten, weil eine solche Bedachungsweise nur bei Privatgebäuden, nicht aber auch bei solchen Gebäuden vortheilhaft erscheine, bei welchen die zu ihrer Unterhaltung unumgänglich nothwendige Aufmerksamkeit auf kleine hervortretende Schäden und auf deren augenblickliche Abhülfe in der Regel nicht erwartet werden dürfe. Diese Bedenken gegen die Pappbedachungen bei geistlichen Gebäuden erscheinen beachtenswerth, weshalb ich der Königlichen Regierung empfehle, auch Ihrerseits bei Anlegung solcher Bedachungen namentlich bei Gebäuden fiskalischen Patronats mit Vorsicht zu verfahren.

In Betreff der obengedachten Rechtsfrage haben sich die beiden Königlichen Regierungen den Ausführungen der Königlichen Regierung angeschlossen, und trage auch ich kein Bedenken, denselben beizustimmen, namentlich mit Rücksicht auf die Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. April 1851 (Entscheidungen Band 21 S. 313), nach welcher der Patron in der Mark vermöge seiner Verpflichtung zur Beschaffung der Hauptmaterialien auch schuldig ist, nicht blos Holz, Steine, Kalk u. dergl. Substanzen, sondern auch die auf Anordnung der geistlichen Obern zum Bau zu verwendenden Surrogate jener Hauptmaterialien zu liefern.

Digitized by Google

Hiernach ermächtige ich die Königliche Regierung, die Kosten der Materialien für die zeitweise Abtheerung der Pappdächer auf geistlichen Gebäuden, soweit Fiskus die Hauptmaterialien zu dem Bau zu beschaffen hat und nicht besondere Festsetzungen etwas Anderes verordnen, auf Ihren Patronats-Baufonds zu übernehmen. Berlin, den 16. September 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

228) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., den Uebergang von Dominial-Trennstücken in ländliche Gemeindebezirke betreffend, vom 9. Oktober 1862.

— — In Bezug auf die Hauptfrage für Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde bemerke ich zugleich, wie bereits in anderen Fällen auch diesseits stets daran festgehalten worden ist, daß, wenn die Einverleibung eines Dominial-Trennstücks in eine Landgemeinde ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen und diese Verbindung auf Grund der Vorschrift im §. 6. sub 3 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 rücksichtlich der Armenpflege als zu Recht bestehend anerkannt worden ist, das fragliche Trennstück in Folge der generellen Bestimmung im §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen vom 14. April 1856 nunmehr als vollständig — in jeder kommunalen Beziehung — dem betreffenden Gemeinde-Bezirke angehörig angesehen werden muß.

Berlin, den 9. Oktober 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

229) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Frage: ob und welchem Gemeinde-Bezirk gewisse Grundstücke oder Etablissements angehören oder verbleiben sollen, dem öffentlichen Recht angehört, und daher nicht Gegenstand eines Prozesses zwischen den betheiligten Parteien sein, auch ein Anspruch auf Erstattung der im geordneten und gesetzlich bestimmten Wege der Verwaltung ausgeschriebenen und eingezogenen Kommunal-Abgaben im Rechtswege nicht geltend gemacht werden kann, vom 12. April 1862.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Ober-Tribunal anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Eisenwerk Tangerhütte und die dazu gehörigen Arbeiterhäuser sind auf einem Terrain errichtet, welches mit 43 Morgen 158 Q.-R. aus dem Königlichen Forstrevier B. erkauft und mit 28 Morgen 60 Q.-R. aus dem dismembrirten Ackerhofe zu B. erworben worden.

Nach verschiedenen Unterhandlungen wurde in der vom Kläger in Abschrift eingereichten, von der Verklagten zwar nicht anerkannten, ihrem wesentlichen Inhalte nach jedoch unstreitigen Verhandlung des Landraths d. d. T. am 22. September 1853 ein Abkommen wegen Regulirung der Kommunal-, Parochial- und Schulverhältnisse der Tangerhütte zwischen dem Kläger, als Eigenthümer derselben, und den übrigen Interessenten verabredet, unter denen für die Gemeinde B. deren Repräsentanten sich befanden. Darin wurden folgende Bestimmungen aufgenommen: 1) Die Gemeinde B. ist damit einverstanden, daß die Tangerhütte mit sämmtlichen zu ihr gehörigen Territorien dem Kommunal-Verbande von B. einverleibt wird. 2) Zu den in der Gemeinde B. in ihrer demnächstigen Zusammensetzung aufzubringenden Kommunal-Lasten trägt die Tangerhütte nach Maaßgabe der von ihr zu zahlenden Grundsteuer und der von ihren Einsassen zu zahlenden Klassen- und Einkommensteuer bei. Ferner sollte 3) die Tangerhütte nicht in den Schulverband

Digitized by Google

von B. treten, ſondern der Eigenthümer eine eigene Schule halten, aber verpflichtet ſein, für den Fall, daß eine zweite Schulklaſſe wegen Vermehrung der Einwohner in B. errichtet oder ein Erweiterungsbau zum Anſchlage von mehr als 400 Thalern vorgenommen werden müßte, eine Beiſteuer von 200 Thalern zu zahlen. Dagegen ſollte 4) in den Parochial-Verband von B. die Tangerhütte eintreten und deren Eigenthümer verpflichtet ſein, zu den Pfarr-Baukoſten gleich 2 Ackerleuten zu B. und einem Ackermann zu M., zu den Kirchenbauten gleich 3 Ackerleuten in B. beizutragen und an den Geiſtlichen 15 Thlr. und an den Küſter 5 Thlr. jährlich zu zahlen. Endlich ſollte 5) die Tangerhütte ſich einen eigenen Kirchhof anlegen, die Stolgebühren ſollten nach gleichen Sätzen wie in B. erhoben, ein beſonderer Polizei-Verwalter gehalten und vom Eigenthümer der Hütte eventualiter ſalarirt werden.

Am 12. Juli 1854 wurde von der Regierung zu Magdeburg, Abtheilung des Innern, das in der Verhandlung vom 22. September 1853 getroffene Abkommen dahin genehmigt: „daß die Tangerhütte mit ſämmtlichen zu ihr gehörigen Territorien dem Gemeinde-Verbande B. einverleibt wird und daß zu den in der Gemeinde B. in ihrer demnächſtigen Zuſammenſetzung aufzubringenden Gemeindelaſten und Abgaben die Tangerhütte nach Maaßgabe der von ihr zu zahlenden Grundſteuer und der von ihren Einſaſſen zu zahlenden Klaſſen- und klaſſifizirten Einkommen-Steuer beizutragen hat."

Dagegen iſt von dem Konſiſtorium zu Magdeburg noch verlangt, daß das Abkommen zu 4. in das Hypothekenbuch eingetragen und die Erhöhung des Beitrags zu den Kirchen-Baukoſten im Falle eines Erweiterungs-Baues vorbehalten werde, jedoch von der Verwaltung des Hüttenwerks in dem Schreiben vom 20. Oktober 1854 an den Landrath im Auftrage des Klägers erklärt, daß er von dem Vertrage zurücktreten wolle, weil die Behörde noch neue Bedingungen ſtelle, hierauf aber von dem Konſiſtorium am 1. Februar 1855 und von der Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung ꝛc., am 22. deſſelben Monats das in der Verhandlung unter Nr. 4 und folgende enthaltene Abkommen von Ober-Aufſichtswegen dahin beſtätigt: „für die Dauer der Beſitzzeit des Kaufmannes W. und mit der Maaßgabe, daß den geiſtlichen Obern die Befugniß vorbehalten wird, das feſtgeſetzte Verhältniß der Beiträge zu den Kirchen- und Pfarrbauten in B. entſprechend zu erhöhen, falls das Etabliſſement der Tangerhütte ſich bedeutend erweitern und namentlich, wenn die vergrößerte Zahl ſeiner Einwohner und Arbeiter einen Erweiterungsbau für die Kirche nothwendig machen ſollte."

Der Kläger ſchickte jedoch mittelſt Schreibens vom 13. April 1855 die Ausfertigung des beſtätigten Vertrages an den Landrath zurück und wiederholte ſeine Erklärung des Rücktritts vom Vertrage, weil ſeine Anträge nicht unbedingt, ſondern nur unter Bedingungen angenommen worden, welche er nicht genehmige und ihn zum Rücktritt berechtigten.

Es iſt indeſſen zu den Gemeinde-Ausgaben von B. von der Gemeinde auf die Tangerhütte für die Jahre 1855 bis incl. 1858 ein Beitrag von zuſammen 164 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. gelegt, vom Kläger im Rückſtande gelaſſen, daher in der Art von ihm eingezogen, daß ihm von einer Forderung für zwei Mobilmachungspferde vom Landrathsamte am 24. Auguſt 1859 die 164 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. in Abzug gebracht und der Gemeine B. ausgezahlt worden. Mit ſeinen Beſchwerden, welche der Kläger auf die Behauptung der Unverbindlichkeit des Abkommens vom 22. September 1853 gründet, iſt er durch die Verfügung der Regierung, Abtheilung des Innern, vom 8. Dezember 1859 und die Verfügung des Ober-Präſidenten vom 1. März 1860 zurückgewieſen.

Geſtützt auf die Vorſchriften des §. 85. Th. I. Tit. 5 des Allgemeinen Landrechts hat der Kläger nun behauptet, daß, da die Genehmigung der von Seiten der Gemeinde und der betheiligten Inſtitute abgegebenen Acceptation der von ihm in der Verhandlung vom 22. September 1853 abgegebenen Verſprechen nothwendig geweſen, aber von den erwähnten Behörden nur unter Bedingungen und Einſchränkungen ertheilt ſei, ihm der erklärte Rücktritt freigeſtanden, ein Vertrag gar nicht zu Stande gekommen, daher das Geld für angebliche Kommunal-Steuern ihm ohne Grund abgenommen und zu reſtituiren ſei. Er hat deshalb die Gemeinde B. bei dem Kreisgericht zu Stendal verklagt und beantragt: ſie zu verurtheilen, ihm 164 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. nebſt 5 pCt. Zinſen ſeit dem 24. Auguſt 1859 zu zahlen.

Die Verklagte hat die Abweiſung des Klägers verlangt und beſtritten, daß in Bezug auf ſie zur Perfektion des Vertrages die Genehmigung der Regierung erforderlich geweſen, in Abrede geſtellt, daß ſolche anders als unbedingt anzuſehen, indem die beigefügten Maaßgaben nicht die Gemeinde angingen und übrigens ſich von ſelbſt verſtanden hätten, und geleugnet, daß ihr, der Gemeinde, gegenüber, ein Rücktritt erklärt oder zuläſſig geweſen. Sie hat aber auch Einwände erhoben und zunächſt den Einwand der mangelnden Aktiv-

Digitized by Google

Legitimation, nach welcher der Sohn des Klägers Mitbesitzer der Tangerhütte sein soll. Ferner hat sie sich darauf gestützt, daß die Tangerhütte dem Gemeindebezirk in der That inkorporirt worden, in welchem sie zum Theil, nämlich wegen der 28 Morgen 60 Quadrat-Ruthen vom G.'schen Bauerhofe, auch schon immer gelegen gewesen, daher mit Recht, nach den im genehmigten Vertrage verabredeten und übrigens auch gesetzlichen Sätzen, zu den Kommunal-Abgaben herangezogen worden, auch die Tangerhütte und deren Bewohner während der Zeit, für welche die Abgaben erhoben worden, an allen Vortheilen und Einrichtungen der Gemeinde Theil genommen. Endlich hat die verklagte Gemeinde den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben über die Fragen: ob die Tangerhütte zum Gemeinde-Bezirk B. gehöre? und ob der Kläger zu den Kommunal-Lasten in B. beisteuern müsse? Ein Befreiungsgrund sei nicht einmal behauptet, daher dem Kläger blos der Weg der Beschwerde bei den Verwaltungs-Behörden offen, bis zu deren Entscheidung der Maaßstab für die eingezogenen Abgaben als Interimistikum gelten müsse.

Dem hat der Kläger überall widersprochen. Aber das Kreisgericht zu Stendal hat im Erkenntnisse vom 6. November 1860 den Kläger mit seinem Antrage abgewiesen, wesentlich aus dem Grunde: weil in dem Vertrage die Verabredungen in Bezug auf Kirche und Schule von den Abreden in Ansehung der Gemeinde gesondert betrachtet worden, und der Vertrag, soweit er die Gemeinde angeht, für rechtsverbindlich und auch der Genehmigung der Regierung gar nicht bedürftig erachtet, folglich die auf die Unverbindlichkeit des Vertrages gestützte Klage für grundlos erklärt ist.

Der Kläger hat die Appellation eingelegt, und der Civil-Senat des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Urtel vom 7. Mai 1861 das vorige Erkenntniß geändert und die verklagte Gemeinde zur Zahlung von 164 Thlrn. 2 Sgr. 9 Pf. nebst Zinsen seit Insinuation der Klage verurtheilt. Der Appellationsrichter ist in seinen Entscheidungsgründen davon ausgegangen, daß in diesem Prozesse keine Frage des öffentlichen Rechts, sondern nur der zum Rechtswege geeignete spezielle Titel des Vertrages vom 22. September 1853 zur Beurtheilung vorliege, auf dessen Grund die Einziehung der eingeklagten Gelder erfolgt und auf dessen Unverbindlichkeit die condictio sine causa gegründet werde. Es könne nun — wie er weiter ausführt — der Vertrag nicht in verschiedene Rechtsgeschäfte unter den verschiedenen Interessenten gespalten, sondern nur als Ganzes betrachtet werden, sei als solches zu beurtheilen, daher den Kläger nach §. 85. Th. I. Tit. 5. des Allgemeinen Landrechts der Mangel der Genehmigung auch nur eines Punktes zum Rücktritt von dem ganzen Vertrage berechtigt und der Vertrag ohne des Klägers Genehmigung der Modifikationen der Acceptation zu Recht nicht bestanden habe. Habe der Kläger an den Kommunal-Einrichtungen von B. Theil genommen, so würde die Gemeinde, wenn sie den Werth der Theilnahme auf eine bestimmte Summe nachgewiesen hätte, — was nicht geschehen — nur solche haben kompensiren können.

Gegen das Appellations-Urtel ist von der verklagten Gemeinde die Nichtigkeitsbeschwerde eingewandt, vor deren Einführung jedoch der Kompetenz-Konflikt durch den Plenarbeschluß der Regierung zu Magdeburg vom 8. Juli erhoben und vom Ober-Tribunal mittelst Bescheides vom 14. September 1861 der Prozeß sistirt. In den Gründen ihres Beschlusses führt die Regierung zu Magdeburg Folgendes aus. Die 164 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. seien der Gemeindekasse zu B. als Gemeindesteuer zugeflossen; die Frage, ob der Kläger für die Tangerhütte zur Entrichtung der Gemeindesteuern verpflichtet gewesen, könne nur im Verwaltungswege entschieden werden, indem über die Verpflichtung zur Entrichtung derartiger allgemeinen Anlagen nach §§. 78., 79. Th. II. Tit. 14. des Allgemeinen Landrechts kein Prozeß statthaft sei, da auch der Kläger einen besonderen Befreiungsgrund nicht behaupte, vielmehr auf den Vertrag vom 22. September 1853 als solchen sich nicht stütze, sondern gerade auf die angebliche Unverbindlichkeit des Vertrages, und bestreite, daß dadurch und überhaupt eine Festsetzung über die Zugehörigkeit der Tangerhütte zum Gemeindebezirk B. zu Stande gebracht sei. Die Verhandlung vom 22. September 1853 bilde nur ein einzelnes Moment der Verhandlungen, betreffend den Kirchen-, Schul- und Gemeinde-Verband der Tangerhütte, und ob dadurch das schließliche Ergebniß der Regulirung verfassungsmäßig zu Recht bestehe, könne nur im Verwaltungswege ausgemacht werden. Wenn auch dergleichen Erklärungen der Interessenten formell das Ansehen eines Vertrages hätten, so bezögen sie sich doch materiell auf Gegenstände des öffentlichen Rechts, und deshalb verlören sie durch die hinzutretende Genehmigung und Festsetzung der Verwaltungs-Behörde den Karakter eines bloßen Vertrages. So sei auch der Rechtstitel der Gemeinde B. für die Heranziehung der Tangerhütte zu den Gemeindesteuern nicht ein mit dem Kläger geschlossener Vertrag, sondern die in Gemäßheit getroffener Regulirung im Verwaltungswege erfolgte Festsetzung, und wenn der Kläger einen Anspruch auf Rückzahlung der in Folge jener Festsetzung erhobenen Abgaben aus dem Grunde verlange, weil die Vereinigung der Tangerhütte mit dem

Digitized by Google

1. Laufende Nr.	2. Regierungs-Bezirk.	3. Zahl der bestehenden städtischen Sparkassen	11. Von dem Vermögen der Sparkasse (Kolonne 7., 8. und 9.) sind zinsbar angelegt: 1) auf Hypothek. a. auf städtische Grundstücke.			1) auf Hypothek. b. auf ländliche Grundstücke.			2) auf den Inhaber lautende Papiere.			3) auf Schuldscheine gegen Bürgschaft.			4) gegen Faustpfand.			5) bei öffentlichen Institutionen und Korporationen.			überhaupt.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Königsberg	5	41,102	27	10	158,305	23	5	38,717	5	—	19,098	11	3	57,575	—	—	413,244	1	5
2.	Gumbinnen	2	36,655	26	1	35,169	29	—	10,940	29	7	425	—	—	4,050	—	—	109,955	9	1
3.	Danzig	2	275,767	25	10	47,798	17	—	27,992	20	—	48,450	—	—	22,475	4	10	536,757	17	8
4.	Marienwerder	2	31,403	13	7	9,178	21	10	123,526	19	1	6,142	29	—	9,619	29	4	265,191	14	10
5.	Posen	10	8,118	15	—	60,054	27	6	37,086	7	3	—	—	—	257,396	3	—	494,819	15	6
6.	Bromberg	1	1,000	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54,150	—	—
7.	Stettin	16	359,509	10	7	381,803	11	1	101,764	17	—	250,527	14	—	172,884	10	5	2,522,852	13	—
8.	Cöslin	5	113,515	8	8	125,070	—	—	131,262	22	1	365,555	4	4	41,072	5	10	905,253	12	1
9.	Stralsund	3	58,655	—	—	108,928	19	6	12,720	20	—	125	—	—	19,150	—	—	218,276	16	2
10.	Potsdam (einschl. Berlin)	15	354,572	—	—	2,570,737	15	—	18,508	8	6	27,755	2	5	64,350	—	—	3,825,155	19	11
11.	Frankfurt	40	849,199	2	11	765,522	15	—	57,562	19	—	230,488	11	3	315,363	18	8	4,081,245	28	8
12.	Magdeburg	14	234,803	24	7	1,663,545	20	11	56,751	2	6	197,236	4	—	211,845	—	—	4,180,281	20	3
13.	Merseburg	18	719,419	10	7	1,478,626	1	2	62,276	29	2	210,397	12	7	226,519	15	—	6,805,871	17	8
14.	Erfurt	4	443,719	21	—	169,241	1	3	41,855	5	—	21,297	—	—	192,138	22	6	1,096,396	18	6
15.	Breslau	25	459,457	26	4	1,390,276	4	11	34,268	—	—	586,148	15	—	417,202	10	2	4,070,110	1	10
16.	Liegnitz, und Markgrfth. Oberlausitz	21	314,877	28	—	776,727	19	—	7,695	15	—	230,114	29	—	226,541	8	5	2,016,341	11	8
		—	238,480	—	—	811,675	—	—	23,700	—	—	28,720	—	—	43,762	7	2	1,305,592	7	1
17.	Oppeln	8	36,149	19	8	155,502	21	5	16,243	28	6	91,122	20	—	25,138	12	11	428,366	11	5
18.	Münster	20	551,618	11	11	72,165	6	5	528,450	25	5	78,899	9	7	361,952	18	3	1,973,665	—	10
19.	Minden	3	552,159	14	2	278,032	8	6	1,587,405	14	7	84,131	6	1	202,544	12	2	2,955,464	8	4
20.	Arnsberg	51	698,814	8	10	365,021	3	10	1,632,897	2	4	170,681	27	1	903,710	1	5	8,189,612	27	—
21.	Aachen	1	934,938	22	2	2,438,131	7	6	1,050,718	8	9	428,196	1	3	726,376	10	3	6,349,041	23	1
22.	Coblenz	11	48,193	9	7	128,956	29	10	103,015	11	10	28,196	15	—	139,755	18	8	479,878	10	5
23.	Cöln	11	118,491	2	7	431,314	27	11	210,706	6	8	145,613	—	—	394,639	5	8	1,547,912	12	10
24.	Düsseldorf	57	452,196	26	2	1,074,271	16	—	646,453	27	9	99,598	19	4	811,169	5	9	3,775,020	15	1
25.	Trier	10	2,686	—	—	11,113	26	2	54,895	22	5	—	—	—	95,179	9	3	181,505	21	5
	Summa pro 1861	355	998,394	26	1	15,507,371	14	2	6,617,516	7	5	3,348,920	21	2	5,915,350	19	8	58,826,872	25	9
	Laut Haupt-Uebersicht pro 1860 betrug die Summe	355	279,505	11	8	12,528,110	15	1	5,756,425	5	5	3,403,976	17	7	5,337,001	26	9	51,235,342	7	5
	Mithin hat im Jahre 1861 eine Steigerung des Sparkassen-Verkehrs stattgefunden um	—	718,889	14	5	2,979,260	29	1	861,091	2	—	—	—	—	578,348	22	11	7,591,530	18	4
	u. eine Verminderung um	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55,055	26	5	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Gemeindebezirk verfassungsmäßig nicht bestehe, so könne im Rechtswege sein Anspruch nicht entschieden werden.

Dieser Ausführung hat die verklagte Gemeinde sich angeschlossen, der Kläger jedoch der Erhebung des Kompetenz-Konflikts widersprochen. Derselbe mußte jedoch für begründet erachtet werden.

Durch die Verfügung der Regierung zu Magdeburg, Abtheilung des Innern, vom 12. Juni 1854 ist entschieden, daß die Tangerhütte mit sämmtlichen zu ihr gehörigen Territorien dem Gemeindebezirk B. einzuverleiben. Daß diese Zuschlagung zu dem gedachten Gemeindebezirk thatsächlich erfolgt sei, ist von dem Kläger gar nicht in Abrede gestellt, noch auch von ihm die Aufhebung jener Verfügung der Verwaltungs-Behörde vom 12. Juni 1854 behauptet. Vielmehr will der Kläger erst im Prozesse die Unverbindlichkeit der Verabredungen der Interessenten in der landräthlichen Verhandlung vom 22. September 1853 ausführen und dadurch schließlich und folgeweise die Beseitigung jener Regierungs-Verfügung erzielen. Die Frage jedoch: ob und welchem Gemeindebezirk gewisse Grundstücke und Etablissements angehören oder verbleiben sollen, gehört lediglich dem öffentlichen Recht an, ist ein Gegenstand der inneren Staatsverwaltung, nicht aber der Vorwurf eines Prozesses der Parteien über ihre Privatrechte. Dies ist nach der Natur der Sache unzweifelhaft in den Grundsätzen des §. 2. Nr. 5. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung S. 248) und des §. 11. Nr. 4. der Dienst-Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 (Ges.-Samml. von 1826 S. 1) zu erkennen, im §. 1. des, obgleich erst nach Eintritt des vorliegenden Falles ergangenen Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359), betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, wiederum zum Ausdruck gebracht, und in vielen Präjudikaten des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte z. B. vom 10. Januar 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 69) und vom 16. September 1854 (Minist.-Bl. S. 242) festgestellt. Mithin kann es auch, so lange die gedachte Verfügung vom 12. Juni 1854 im Verwaltungswege von der vorgesetzten Behörde nicht aufgehoben worden, gar nicht darauf ankommen, ob dieselbe auf genügenden Gründen beruhen möchte, folglich ein Prozeß über die privatliche Verbindlichkeit der in der erwähnten landräthlichen Verhandlung vom 22. September 1853 getroffenen Abreden auf die von der Staatsverwaltungs-Behörde ergangene Bestimmung und deren Befolgung nicht den mindesten Einfluß haben, also nicht zulässig sein.

Durch diesen Prozeß will aber auch wesentlich der Kläger sich frei machen von der Entrichtung der von ihm beigetriebenen Gemeinde-Abgaben und verlangt deren Restitution mit 164 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. Zu diesen Lasten ist er eben in Gemäßheit der durch die mehrgenannte Regierungs-Verfügung festgestellten Prinzipien herangezogen worden, auch von ihm gar nicht einmal eine hiernach unrichtige Vertheilung und Prägravation, also keine Ueberlastung im Sinne des §. 79. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts behauptet, noch auch eine Befreiung von der allgemeinen Anlage vom Kläger beigebracht, sondern nur Behufs der Begründung seiner Klage die Unverbindlichkeit des Abkommens vom 22. September 1853 deduzirt, also nichts weiter, als daß seine Bewilligung und Genehmigung der von der dazu berechtigten Regierung angeordneten Einrichtung nicht angenommen werden könne. Davon aber ist, wie gedacht, die Wirksamkeit der Verfügung der Verwaltungs-Behörde nicht abhängig. Vielmehr findet der §. 78. a. a. O. mit Rücksicht auf §. 41. der Verordnung über die verbesserte Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Samml. von 1817 S. 248) und mit Hinblick auf die Ausführung im Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 3. Februar 1853 (Entscheid. Band 25. S. 45) und nach den in mehreren Entscheidungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte ausgesprochenen Grundsätzen, beispielsweise vom 2. November 1848 (Just.-Min.-Bl. von 1849 S. 7) ebenfalls auf Kommunal-Abgaben Anwendung, also ein Prozeß über die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung nicht statt.

Mit Recht hat daher die Regierung zu Magdeburg den Kompetenz-Konflikt erhoben, und der Anspruch des Klägers auf Erstattung der im geordneten und gesetzlich dazu bestimmten Wege der Verwaltung ausgeschrieben und eingezogenen Abgaben kann folglich im Prozesse nicht entschieden werden. Dabei bleibt jedoch die Frage: ob und welche Rechte zwischen dem Kläger und der Kirche, Pfarre und Schule aus dem Abkommen vom 22. September 1853 herzuleiten sein möchten, hier auf sich beruhen, da dieselbe nach dem Vorstehenden nicht Gegenstand dieser Entscheidung sein kann.

Berlin, den 12. April 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Digitized by Google

IV. General-Postverwaltung.

231) Verfügung, betreffend die Aufhebung des Bestellgeldes für die mit der Post angekommenen, an Adressaten im Orte der Post-Anstalt gerichteten Sendungen unter Streif- oder Kreuzband und für die Sendungen unter portofreiem Rubrum, vom 22. September 1862.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 16. d. M., betreffend die Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes, ist fortan für die Bestellung der mit der Post angekommenen, an Adressaten im Orte der Post-Anstalt gerichteten Sendungen unter Streif- oder Kreuzband und Sendungen unter portofreiem Rubrum Bestellgeld nicht mehr zu erheben.

Die Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes erstreckt sich auch auf die Packet-Adressen und Auslieferungsscheine zu Sendungen unter portofreiem Rubrum.

Wo dergleichen portofreie Sendungen durch Faktage-Anstalten bestellt werden und die Gebühr dafür aus der für die Bestellung des Packets und der für die Adresse ausdrücklich zusammengesetzt ist, fällt der auf die Adresse zu rechnende Bestellgeld-Satz weg.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu richten und die mit der Orts-Bestellung beauftragten Post-Unterbeamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Zur Vorbeugung einer unrichtigen Auffassung wird noch ausdrücklich bemerkt, daß von der ersterwähnten gesetzlichen Bestimmung das Bestellgeld für Gegenstände, welche im Orte der Post-Anstalt aufgeliefert und im Orte selbst bestellt oder abgeholt werden, das Expreß-Bestellgeld, die Insinuations-Gebühr und das gesammte Land-Briefbestellgeld nicht berührt werden.

Wegen Ausgleichung des für die gebührenfreien Bestellungen nachzuweisenden Betrages an ausfallendem Orts-Briefbestellgeld für diejenigen Vorsteher von Post-Anstalten, welche das Orts-Briefbestellgeld unter der Verpflichtung zu beziehen haben, daraus den Orts-Briefträger ꝛc. zu unterhalten und sonstige Dienstausgaben zu bestreiten, ergeht gleichzeitig besondere Verfügung. Berlin, den 22. September 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

232) Verfügung an die Königliche Ober-Post-Direktion in N., betreffend die portofreie Beförderung von Packeten mit Druck-Formularen zwischen der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin und auswärtigen Truppentheilen, vom 21. Juli 1862.

Die von der Königlichen Ober-Post-Direktion ausgeführte Ansicht, daß die von der Königlichen Staatsdruckerei hierselbst abgehenden Packet-Sendungen mit Druck-Formularen, wenn dieselben an die in §. 1. des Regulativs über die Portofreiheit in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten vom 21. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 84) bezeichneten Truppentheile gerichtet sind, nach §. 8. des letztgedachten Regulativs nur bis zum Gewichte von zwanzig Pfund postäglich an eine Adresse befördert werden dürften, ist nicht begründet. Die Portofreiheit der gedachten Sendungen der Staatsdruckerei gründet sich auf die Bestimmungen in §. 2. Nr. 3. des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 64) und sind danach die Packet-Sendungen zwischen der Staatsdruckerei und den Königlichen Behörden, sofern die Packete — mögen auch deren mehrere zu einer Adresse gehören — einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht überschreiten, ohne weitere Einschränkung portofrei zu befördern. Es sind demnach, da die gedachten Truppentheile nach §. 1. Absatz 2 des Regulativs vom 21. Februar d. J. zu den Königlichen Behörden zu rechnen sind, auch die von der Königlichen Staatsdruckerei an sie abgehenden Packet-Sendungen unter den gleichen Bedingungen zur portofreien Beförderung geeignet.

Berlin, den 21. Juli 1862.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

V. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

233) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt ꝛc., die Ausführung des Gesetzes wegen Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken betreffend, vom 30. September 1862.

Ew. ꝛc. werden hierneben die Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken vom 30. September 1862

A. zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden und

B. zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken

mitgetheilt, um diese Bestimmungen (A und B) alsbald durch die Regierungs-Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums und Ihrer Unterbehörden zu bringen.

Zur Vermeidung etwaiger Zweifel wird bemerkt, daß die Stempelvertheiler von dem Verkaufe der Marken die mit ihnen für den Verkauf anderer Stempel-Materialien verabredete Tantième zu beziehen haben.

Zu den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken gehören keineswegs diejenigen Urkunden, welche den Steuerstellen mit dem Antrage auf Beifügung des Stempelpapiers vorgelegt werden: die Steuerstellen haben in solchen Fällen vielmehr das Stempelpapier nach wie vor in der bisherigen Weise beizufügen.

Zu Rechnungen und Dechargen (cfr. die betreffenden Tarif-Positionen) wird der Stempel auch fernerhin in Papier verwendet.

Der Druck und die Uebersendung der Stempelmarken wird dergestalt beschleunigt werden, daß der Verkauf überall mit dem 1. November d. J. wird beginnen können; es ist daher in den öffentlichen Bekanntmachungen der letztere Tag als der Termin für den Beginn des Verkaufs anzugeben. Das Hauptstempel-Magazin ist angewiesen worden, alsbald nach dem Empfange der Marken aus der Staatsdruckerei deren Versendung an Sie zu bewirken und wird Ihnen überlassen, die Vertheilung an die Unterbehörden vorzunehmen und diese anzuweisen, dem Hauptstempel-Magazin Quittung zugehen zu lassen. Soweit nicht andere Anträge, welche event. dem Hauptstempel-Magazin vorzulegen sind, gestellt werden, wird den Provinzial-Behörden vorläufig dieselbe Anzahl von Stempelmarken, in Stücken zu 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Thlr. übersendet werden, als ihnen seiner Zeit an gestempelten Wechsel-Formularen zugegangen sind.

Wegen der Buchung der Stempelmarken ist ebenso, wie bei den Wechsel-Formularen in dem Erlasse vom 20. v. M. angedeutet, zu verfahren. Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.

---

a.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1. Vom 1. November d. J. ab werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Thlr. mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im §. 2. Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier ꝛc. (siehe §. 36. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20. des Stempelgesetzes; cfr. Nr. 1. ff. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. Januar 1830, Ges.-Samml. S. 9; §. 1. des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Ges.-Samml. S. 299);
2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarif-Positionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1);
4) zu Gutachten von Sachverständigen, so wie zu Inventarien;
5) zu Mäkleratteften (und Schlußzetteln der Mäkler);
6) zu Vollmachten (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarif-Positionen bei diesen Worten);
7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe Tarif-Positionen bei diesen Worten und

Digitized by Google

die Tarif-Position „Atteste" Absatz 3), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. a) Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen, in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers oder einer Anweisung (§. 2. Nr. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Werthbetrage zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im §. 20. des Stempelgesetzes Absatz 1 angeordnet ist.

b) Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2. Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten: I. für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen. Sollen im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3a.) so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (cfr. §. 5.) auf der Rückseite der genannten Urkunden und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanko-Indossamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanko-Indossaments ꝛc.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken, z. B.:

B. 7/8 62. statt *Berlin, den* 7. *August* 1862.
C. F. H. (Firma) *C. F. Haase.*
C. H. statt (Firma) *C. Haase.*
H. statt (Name oder Firma) *Haase.*

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen, oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassenverein"; B. K. B., statt „Direktion der Diskontogesellschaft": D. d. D. G., statt „*C. F. Haase* Söhne" oder „*C. F. Haase & Comp.*": *C. F. H. S.* oder *C. F. H. & C.* Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen §. 2. Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens, oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§. 2. Nr. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von Zwei Thalern nicht übersteigt. Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.

---

b.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J. (Ges.-Samml. S. 295) wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Thlr. verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als Zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind; bei Stempelbeträgen bis zu 1 Thlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Thlr. bis zu 2 Thlr. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunden oben links aufzukleben. Die Kassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — in Zahlen, — an welchem die Marke angeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, so wie durch Vermerk des Orts, an

Nr. 1756.

welchem die Verwendung erfolgt, z. B. 7/8 62. Notare und solche Beamten, welche kein Korrespondenz-Journal führen,

Berlin.

haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Digitized by Google

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können, statt derselben, Marken bis zum Werthsbetrage von Zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und kassirt werden müssen.

Die Kassations-Vermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern), ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§. 3. Abgesehen von den im §. 2. vorgeschriebenen Kassations-Vermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Kassations-Vermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§. 2.) zu bedecken, — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.

---

234) Gebühren-Tarif zur Bezahlung der behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen vom 1. Oktober 1862 ab auszuführenden geometrischen Arbeiten, vom 21. September 1862.

I. Bei Herstellung der Gemarkungskarten auf Grund neuer Aufnahmen.

1) Für den Begang und die Feststellung der Gemarkungs-Grenzen (§§. 9 u. folg. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten ꝛc. vom 21. Mai 1861); für die vollständige Aufmessung und Kartirung der äußeren Grenzen der Gemarkungen; der Grenzen sämmtlicher Kulturarten; sowie aller Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse, hervortretenden Gebäude und einer möglichst großen Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Warnungstafeln, Brücken, ausgezeichnete Bäume, Schlag-Grenzen, Gewannen-Grenzen, nach Umständen auch Hecken, Zäune und sonstige Grenzlinien), welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen als Anhalt zu dienen (§. 5. a. a. O.); unter Beachtung der Bestimmungen des §. 6. der vorbezogenen Anweisung; ferner für die besonders sorgfältige Ermittelung, Aufmessung und Kartirung:

A. der Eigenthums-Grenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 21. zu e. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrags ꝛc. vom 21. Mai 1861);

B. der Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§. 2. zu a. und §. 21 zu c. und d. a. a. O.);

C. der Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§. 2. zu b. a. a. O.);

und zwar der Grundstücke zu A. und B. nach dem Besitzstande einzeln; der zu C. dagegen nur in ihrem Gesammt-Umfange (§. 7. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten ꝛc. vom 21. Mai 1861); ferner für die Kolorirung, Beschreibung und topographische Auszeichnung der Gemarkungskarte; endlich für die behufs Aufstellung der Liquidation etwa besonders auszuführende Massenberechnung (cfr. Cirkular-Verfügung vom 24. Oktober 1861, IV. 2298.); mit Ausschluß jedoch des bei Ausführung der Einschätzung zu bewirkenden Eintragens der Bonitätsklassen-Grenzen und der Klassen-Ziffern, sowie der Musterstücke (§. 33. der Spezial-Anweisung) und des Numerirens der Flächen-Abschnitte, sowie der Feststellung des Flächen-Inhalts derselben und der Aufstellung des Einschätzungs-Registers ꝛc. (§§. 34 bis 40. ebendaselbst); alles nach den Vorschriften des §. 2. Alinea 3. und der §§. 3. bis einschließlich 11., 13 und 14. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und den in der Spezial-Anweisung vom 24. August 1861 (Minist.-Bl. S. 207) enthaltenen, sowie den zu letzterer ergangenen erläuternden und zusätzlichen Bestimmungen: können je nach Maßgabe der mit Ausführung der Messung verbundenen Schwierigkeiten, der Höhe des an die Arbeiter zu zahlenden Tagelohns, des Umfangs der neuzumessenden Fläche, der größeren oder geringeren Zahl und der geraderen oder krummeren Form der aufzumessenden Grenzlinien, der Nothwendigkeit des Auslichtens von Messungslinien in Holzanpflanzungen, der obwaltenden Terrainverhältnisse u. s. w. liquidirt werden im Ganzen:

Digitized by Google

a. nach dem Preiſe Nr. I. für den Morgen . . . . . 15 Pfennige.
b. " " " " II. " " " . . . . . 18 "
c. " " " " III. " " " . . . . . 22 "
d. " " " " IV. " " " . . . . . 26 "
e. " " " " V. " " " . . . . . 30 "

In dieſen Preiſen iſt zugleich die Vergütung für alle dienſtlichen Auslagen des Feldmeſſers und ſeiner Gehülfen, wie für Arbeits- und Botenlöhne, für Karten- und Schreibpapier, für Einfaſſen der Karten mit Band, für Zeichnen- und Schreibmaterialien, für Korreſpondenzen, Kopialien und Porto, für Reiſekoſten u. a. m., ſowie für die etwaige Ausführung von Reviſions-Meſſungen ꝛc. nach §. 6. des Erlaſſes vom 24. Auguſt 1861 mit enthalten.

Dem Bezirks-Kommiſſar bleibt überlaſſen, in Betreff der Anwendung der verſchiedenen Preisſätze mit Berückſichtigung der im Regierungsbezirk, beziehungsweiſe in den unter ſich verſchiedenen Theilen des letzteren obwaltenden Verhältniſſe, nach dem ſachverſtändigen Gutachten des Ober-Geometers, ſoweit dies thunlich erſcheint, allgemeine Anhaltspunkte aufzuſtellen und den Feldmeſſern mitzutheilen.

Wo, wie namentlich in ſehr gebirgigem Terrain, die vorſtehend feſtgeſetzte Entſchädigung bis zum Maximal-Satz von 30 Pfennigen für den Morgen erweislich nicht ausreichen ſollte, kann ſeitens des Bezirks-Kommiſſars eine Erhöhung derſelben bis zu 36 Pfennigen für den Morgen bewilligt werden.

Dagegen ſind unter beſonders günſtigen Verhältniſſen (z. B. bei der Vermeſſung großer Haiden, Forſten, Seeen ꝛc.) auch geringere Sätze als 15 Pfennige für den Morgen zu zahlen. In ſolchen Fällen iſt jedoch jedenfalls vor Uebertragung der Arbeit in Betreff des Gebühren-Satzes das Erforderliche zu beſtimmen.

II. Bei Herſtellung der Gemarkungskarten mittelſt Kopirens vorhandener Karten.

2) Für das Kopiren bereits vorhandener Karten, und zwar: a. für das Kopiren der Karten auf Großadlerpapier ohne Aenderung des Maßſtabes der Karte, jedoch einſchließlich für das etwaige Zuſammentragen einzelner getrennter Flurtheile, wo ſolches erforderlich iſt, nach Vorſchrift der §§. 9. bis 11. der Spezial-Anweiſung vom 24. Auguſt 1861 und der zu letzterer ergangenen erläuternden und zuſätzlichen Beſtimmungen ſind zu liquidiren für jedes Hundert Morgen: wenn die Karte

1) im Maßſtabe 1 : 2000 gezeichnet iſt . . . . . 15 Silbergroſchen.
2) " " 1 : 2500 " . . . . . 12 "
3) " " 1 : 3000 " . . . . . 10 "
4) " " 1 : 4000 " . . . . . 8 "
5) " " 1 : 5000 " . . . . . $5\frac{1}{2}$ "
6) " " 1 : 10000 und darüber gezeichnet iſt . $3\frac{1}{2}$ "
7) Für das Kopiren von Karten, die in einem Maßſtabe entworfen ſind, welcher vorſtehend nicht aufgeführt iſt, kann die Entſchädigung bis zum Betrage derjenigen Gebühren gewährt werden, welche für den nächſt größeren der vorſtehend bezeichneten Maßſtäbe zu liquidiren ſein würden. Es können hiernach beiſpielsweiſe die Gebühren für das Kopiren einer im Maßſtabe 1 : 6000 entworfenen Karte bis zu dem Satze für den Maßſtab 1 : 5000 ($5\frac{1}{2}$ Sgr. für je 100 Morgen) berechnet werden (cfr. Nr. 2. zu a. des Cirkulare vom 13. März 1862, IV. 1153).
8) An Gebühren für das Kopiren von Karten in einem größeren Maßſtabe als 1 : 2000 kann äußerſten Falls der doppelte Betrag der Gebühren unter Nr. 1., mithin bis zu einem Thaler für je 100 Morgen gewährt werden. Zu einer weiter gehenden Erhöhung iſt die Genehmigung der Central-Direktion zur Regelung der Grundſteuer erforderlich (cfr. Nr. 2. zu a. ebendaſelbſt).
9) Karten in einem kleineren Maßſtabe als 1 : 10000 ſind überhaupt nicht zu kopiren (cfr. ebendaſelbſt).

Dem Bezirks-Kommiſſar bleibt überlaſſen, die Gebühren nach Nr. 7 und 8. (vorſtehend) für die im Regierungsbezirk bei Karten vorkommenden — von den unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten — abweichenden Maßſtäbe nach Anhörung des Ober-Geometers, in den bezeichneten Grenzen ein für allemal feſtzuſtellen oder dieſelben bei jedem zur Liquidation kommenden Falle beſonders zu beſtimmen (cfr. Nr. 2. zu e. des Cirkulare vom 13. März 1862, IV. 1153.)

Digitized by Google

In den vorbezeichneten Sätzen ist die Vergütung für das Kartenpapier, für das Einfassen mit Band, sowie für sämmtliche Zeichnen- und Schreibmaterialien und für andere Unkosten mit enthalten.

Sollten die vorstehend unter 1 bis 3 festgesetzten Gebühren-Sätze in ungünstigen Fällen eine genügende Entschädigung nicht gewähren, so kann zu denselben ein Zuschlag von 10, höchstens aber bis 20 Prozent gewährt werden.

b. Wenn behufs der Kopirung auf Groß-Adlerpapier die Zeichnung der ganzen Gemarkungskarte oder eines Theils der letzteren zunächst mittelst transparenten Papiers von der vorhandenen Karte abgenommen, oder wenn die Kopie in Quadraten ausgeführt werden muß, sind die unter a. aufgeführten Gebühren-Sätze um $33\frac{1}{3}$ vom Hundert zu erhöhen.

c. Wenn eine vorhandene Karte behufs ihrer Benutzung zur Herstellung der Gemarkungskarte ausnahmsweise in einen anderen Maßstab übertragen werden mußte, so können als Entschädigung für die hiermit verbundene Mehrarbeit, die nach den Sätzen für den Maßstab, in welchen die Uebertragung erfolgt, und nach Maßgabe der durch die Uebertragung betroffenen Fläche zu berechnenden Kopirungs-Gebühren (zu a. vorstehend),

1) wenn die Uebertragung aus einem kleineren in einen größeren Maßstab (z. B. aus dem Maßstabe 1:4000 in den Maßstab 1:3000) erfolgt, um 50 Prozent,
2) wenn die Uebertragung aus einem größeren in einen kleineren Maßstab erfolgt (z. B. aus dem Maßstabe 1:3000 in den Maßstab 1:4000), um 75 Prozent

erhöht werden (cfr. Nr. 2. zu b. des Cirkulare vom 13. März 1862, IV. 1153).

Bei der Liquidirung ist die in Ansatz zu bringende Fläche der Gemarkung auf volle Hunderte von Morgen abzurunden, dergestalt, daß Flächen von 50 Morgen und darüber für ein volles Hundert, Flächen von weniger als 50 Morgen dagegen gar nicht gerechnet werden.

3) Für das Vergleichen der Kartenkopie mit dem Felde, für die hierbei vorzunehmende Notirung der zur Vervollständigung der Kopie zu bewirkenden Nachtragungen und Nachmessungen; ferner für die Ermittelung, das Aufmessen und Einzeichnen von, in der Karte noch nicht vorhandenen Eigenthums-Grenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke, und derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen; sowie für das Aufmessen und Einzeichnen von Umringen der im §. 7. zu c. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundstücke; und für das Aufmessen und Einzeichnen veränderter Kultur-Grenzen, verlegter oder neuer Wege, Eisenbahnen ꝛc., insoweit die Einzeichnung der letzteren nicht nach vorhandenen Karten der betreffenden Bau- oder Eisenbahn-Verwaltung ꝛc. mit hinlänglicher Schärfe erfolgen kann (s. Nr. 4. dieses Tarifs); endlich für das Durchkreuzen der in der Kartenkopie vorhandenen, nicht mehr bestehen gebliebenen Grenzlinien (§. 19. der Spezial-Anweisung vom 24. August 1861); alles nach Vorschrift der §§. 7., 8., 13 bis 18. und §. 19. Alinea 1. der Spezial-Anweisung vom 24. August 1861 und der zu derselben ergangenen erläuternden und zusätzlichen Bestimmungen, d. h. für sämmtliche Arbeiten ausschließlich der unter Nr. 4 und 5. dieses Tarifs bezeichneten — welche erforderlich sind, um aus der von der vorhandenen Karte entnommenen Kopie eine brauchbare Gemarkungskarte herzustellen, sind zu liquidiren im Ganzen:

a.	wenn die in einer Gemarkung aufgemessenen, in der Karte noch nicht vorhanden gewesenen und in dieselbe nothwendig einzutragenden Grenzlinien 200 Ruthen und weniger lang sind beziehungsweise für die ersten 200 Ruthen, ein Pauschquantum von	120 Silbergroschen.
b.	für jedes fernere Hundert Ruthen solcher aufgemessenen Grenzlinien über 200 und bis einschließlich zu 1000 Ruthen Länge	30 "
c.	für jedes fernere Hundert Ruthen über 1000 und bis einschließlich zu 2000 Ruthen Länge	25 "
d.	für jedes fernere Hundert Ruthen solcher aufgemessenen Grenzlinien über 2000 Ruthen Länge	20 "

In diesen Sätzen ist die Entschädigung für Reisekosten, Stubenmiethe, Tagelöhne, Papier und alle sonstigen Auslagen, sowie für die etwaige Ausführung von Revisions-Messungen nach §. 6. des Erlasses vom 24. August 1861 mit enthalten.

Digitized by Google

Bei der Liquidirung zählen die über volle Hunderte überschießenden Längen von 50 Ruthen und mehr für ein volles Hundert, die Längen von weniger als 50 Ruthen dagegen gar nicht.

Bei Aufnahme von Eisenbahnen, Chausseen, Wegen, Dämmen, Gräben und fließenden Gewässern werden die beiden Ränder dieser Flächen nur als eine Linie liquidirt.

Bei fließenden Gewässern können die Uferränder nur dann als zwei Linien in Ansatz gebracht werden, wenn behufs der Aufnahme eines jeden Uferrandes eine besondere Konstruktionslinie auf jeder Uferseite nothwendig gemessen werden mußte.

Ueberhaupt muß aber bei Liquidirung der vorstehenden Gebühren eine wirkliche Messungsoperation stattgefunden haben. Es dürfen daher diejenigen Grenzlinien nicht in Rechnung gestellt werden, welche lediglich nach bereits in der Karte vorhanden gewesenen Anhaltspunkten in erstere eingezeichnet worden sind, beispielsweise wenn Wege oder Gräben ꝛc. in einer bestimmten Breite längs einer in der Karte vorhandenen Grenzlinie gezeichnet werden.

Bei Aufmessung der für die Eintragung der Einschätzungs-Ergebnisse in die Karten wichtigen Schlag-Grenzen und der solche oder ähnliche Grenzen bildenden Gräben u. s. w. ist nicht, wie bei den sonstigen Grenzlinien, die Länge der Schlag-Grenzen ꝛc. selber, sondern die Länge der behufs ihrer Aufmessung nothwendig zu messen gewesenen Konstruktions- (Stations-) Linien zum Ansatz zu bringen, so jedoch, daß die auch zur Aufmessung der sonstigen Grenzlinien gleichzeitig benutzten Konstruktionslinien nicht nochmals bezahlt werden dürfen. (cfr. Nr. 1. des Cirkulare vom 11. Juli 1862, IV. a. 2980).

Sollten die vorstehend bewilligten Sätze nachweislich unter besonders schwierigen Verhältnissen sich als ungenügend ergeben, so können dieselben um 10 vom Hundert höchstens erhöht werden.

Sind dagegen in Kompleren von mehr als 100 Morgen Flächeninhalt so viele Grenzlinien neu aufgemessen, daß die Gebühren nach Maßgabe der vorstehenden Sätze höher zu stehen kommen, als wenn die ganze Fläche neu gemessen und danach die Arbeit mit Anwendung der Sätze unter Nr. 1. dieses Tarifs auf die Gesammtfläche des Kompleres bezahlt werden würde, so tritt die Vergütung nur nach den letzteren Sätzen ein.

e. Wenn behufs Prüfung der Brauchbarkeit einer Karte oder behufs Feststellung des Maßstabes derselben längere Probelinien in einer Gemarkung gemessen werden müssen, so kann hierfür eine mäßige Entschädigung in Form eines Pauschquantums in denjenigen Fällen gewährt werden, wenn anderweit erheblichere Berichtigungs-Messungen in der Gemarkung nicht vorkommen oder die gedachten Probe-Linien nicht gleichzeitig zur Aufnahme der Veränderungen ꝛc. benutzt werden konnten. Den Betrag eintägiger Diäten und eintägiger Auslagen für Kettenzieher darf dieses Pauschquantum höchstens erreichen.

f. Eine gleiche Entschädigung kann gewährt werden, wenn sich in Folge der ausgeführten Messung solcher Probe-Linien ergiebt, daß die geprüfte Karte den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht und daher vom Ober-Geometer eine Neumessung für nothwendig erachtet und vom Feldmesser wirklich ausgeführt wird.

4) Für das Einzeichnen neuer Wege, Eisenbahnen u. s. w. nach vorhandenen Karten, sowie für das Uebertragen der Gemarkungs-Grenzen aus einer Gemarkungskarte in die andere, oder für ähnliche Uebertragungen:

a. für jedes Hundert Ruthen Länge derselben . . . . . 1½ Silbergroschen.

b. Wenn die Karte, nach welcher die Wege, Eisenbahnen ꝛc. in die Gemarkungskarte einzuzeichnen sind, in einem kleineren Maßstabe als letztere entworfen ist, so sind die vorstehenden Gebühren um 50 Prozent,

c. im umgekehrten Falle um 75 Prozent zu erhöhen, (cfr. Nr. 2. zu c. des Cirkulare vom 13. März 1862, IV. 1153).

Wegen des Abrundens der zur Liquidation zu stellenden Längen gilt das unter Nr. 3. Gesagte.

5) Nach der Vergleichung der Karten mit dem Felde und deren Berichtigung durch das Nachtragen der seit ihrer Aufnahme entstandenen, noch nicht darin verzeichnet gewesenen Veränderungen (Nr. 3. und 4. dieses Tarifs) müssen diejenigen in blasser Tusche ausgezogenen Grenzlinien in den unter Nr. 2. tarifirten Kartenzeichnungen, bei welchen keine Veränderungen vorgekommen sind, nach Vorschrift des §. 19. Alinea 2. der Spezial-Anweisung vom 24. August 1861 mit schwarzer Tusche nachgezogen werden.

Für das Auszeichnen der Karte in dieser Art, das Koloriren und Beschreiben derselben, insoweit letzteres

Digitized by Google

nicht bereits geſchehen iſt (§. 11. der Spezial-Anweiſung vom 24. Auguſt 1861 ꝛc.) ſind zu liquidiren für jedes Hundert Morgen: wenn die Karte

a. im Maßſtabe 1 : 2000 gezeichnet iſt . . . . . 20 Pfennige.
b. " " 1 : 2500 " . . . . . 18 "
c. " " 1 : 3000 " . . . . . 15 "
d. " " 1 : 4000 " . . . . . 12 "
e. " " 1 : 5000 " . . . . . 9 "
f. " " 1 : 10000 und darüber gezeichnet iſt . . 6 "

g. Bei dem Bearbeiten von Karten, die in einem Maßſtabe entworfen ſind, welcher vorſtehend nicht aufgeführt iſt, kommen die diesfälligen unter Nr. 2. a. zu 7 und 8 des gegenwärtigen Tarifs getroffenen Beſtimmungen in analoger Weiſe auch hier zur Anwendung. (cfr. Nr. 2. zu d. des Cirkulare vom 13. März 1862, IV. 1153).

Wegen des Abrundens der in Anſatz zu bringenden Flächen auf Hunderte von Morgen gilt das unter Nr. 2. Geſagte.

Die Gebühren unter Nr. 2. bis 5. dieſes Tarifs ſind als in einem inneren Zuſammenhange ſtehend anzuſehen, dergeſtalt, daß ſie beſtimmt ſind, in ihrer Geſammtheit eine entſprechende Entſchädigung für ſämmtliche mit der Herſtellung der Gemarkungskarten bei Benutzung vorhandener Karten verbundenen Arbeiten in Durchſchnitt zu gewähren.

III. Ohne Rückſicht darauf, ob die Gemarkungskarte auf Grund neuer Aufnahme, oder mittelſt Kopirens vorhandener Karten hergeſtellt wird.

6) Für Anfertigen der Koupons (§§. 12 und 32. der Spezial-Anweiſung vom 24. Auguſt 1861), einſchließlich für die Auslagen für Papier u. ſ. w., für jedes Hundert Morgen, wenn die Gemarkungskarte entworfen iſt:

a. im Maßſtabe 1 : 4000 oder in einem kleineren Maßſtabe $1\frac{1}{2}$ Silbergroſchen.
b. im Maßſtabe 1 : 3000 oder in einem größeren Maßſtabe 3 Silbergroſchen.

Wenn auf Anordnung des Veranlagungs-Kommiſſars nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 13. Juli 1862, IV a. 3008 in die Koupons die Ergebniſſe der etwaigen in neuerer Zeit zu anderen Zwecken ausgeführten Bonitirungen mit blauer Farbe eingetragen werden, ſo kann hierfür neben den Sätzen zu a und beziehungsweiſe b eine Entſchädigung bewilligt werden, welche bei einem Maßſtabe der Gemarkungskarte von

c. 1 : 4000 bis 1 : 5000 höchſtens . . . . . 2 Silbergroſchen.
d. 1 : 3000 oder bei einem größeren Maßſtabe höchſtens 3 Silbergroſchen.

beträgt. Das Maximum dieſer Sätze (zu c. und d.) iſt nur dann zu bewilligen, wenn die Eintragung zahlreicher Bonitirungsabſchnitte in die bereits fertigen Koupons nachträglich erfolgt und die letzteren auf nicht transparentem Papier gezeichnet ſind. Anderenfalls darf nur ein entſprechender Theil dieſer Sätze — nach dem ſachverſtändigen Gutachten des Ober-Geometers — gewährt werden.

Wegen Abrundens der in Anſatz zu bringenden Flächen gilt auch hier das unter Nr. 2. Geſagte.

7) a. Für das Numeriren der Flächen-Abſchnitte nach Vollendung der Einſchätzung und für die Flächen-Inhaltsberechnung, einſchließlich einer vergleichenden Zuſammenſtellung mit den Angaben vorhandener Regiſter, wo dies erforderlich iſt, nach Vorſchrift der §§. 34. bis 40. der Spezial-Anweiſung vom 24. Auguſt 1861 und der zu derſelben ergangenen und noch ergehenden Beſtimmungen, ſowie für das Aufſtellen, Addiren und Rekapituliren des Einſchätzungsregiſters und der Klaſſen-Zuſammenſtellung (Muſter 4. und 5. zu §. 43. der Anweiſung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags ꝛc. vom 21. Mai 1861), nach Vorſchrift der Cirkular-Verfügung vom 8. Dezember 1861, IV. 3128, des §. 9. der Anweiſung für das formelle Verfahren bei der Einſchätzung der Liegenſchaften vom 19. März 1862 und der noch ergehenden Beſtimmungen; einſchließlich für das Anfertigen der bei Eröffnung des Reklamations-Verfahrens nach §. 45. der Hauptanweiſung vom 21. Mai 1861 den Gemeinden, beziehungsweiſe Inhabern ſelbſtſtändiger Gutsbezirke zuzufertigenden Abſchriften der Einſchätzungs-Regiſter und Klaſſen-Zuſammenſtellungen (nach Vorſchrift der Cirkular-Verfügung vom 8. Dezember 1861, IV. 3128 und der etwa noch ergehenden Beſtimmungen); ſind zu liquidiren im Ganzen für den Morgen:

Digitized by Google

1) bei Flächen-Abſchnitten unter 50 Morgen . . . . . 5 Pfennige.
2) " " von 50—100 Morgen . . . . $3\frac{1}{2}$ "
3) " " " 100—300 " . . . . 3 "
4) " " über 300 Morgen . . . . . $2\frac{1}{2}$ "

Unter beſonders günſtigen Verhältniſſen, z. B. bei größeren Haiden, Seeen, Forſten u. ſ. w. ſind entſprechend geringere, als die vorſtehend feſtgeſetzten Gebühren-Sätze zu bewilligen. Es iſt jedoch vor Ausführung der Arbeit vom Bezirks-Kommiſſar das dieſerhalb Erforderliche zu beſtimmen. Nimmt der Feldmeſſer eine derartige Arbeit in Angriff, ohne daß letzteres geſchehen iſt, ſo wird angenommen, daß der Feldmeſſer ſich der ſpäteren Feſtſetzung des Bezirks-Kommiſſars unbedingt unterwirft.

b. Erfolgt das Aufſtellen u. ſ. w. der Einſchätzungs-Regiſter und der Klaſſen-Zuſammenſtellungen, ſowie das Anfertigen der Abſchriften derſelben nicht durch den Feldmeſſer, welcher die Numerirung der Flächen-Abſchnitte und die Flächen-Inhaltsberechnung ausgeführt hat, ſo gehen von den Gebühren zu a. ab:

für jeden numerirten Flächen-Abſchnitt . . . . . 2 Pfennige.

8) Wenn es nothwendig iſt, von den im Beſitz von Privatperſonen befindlichen Vermeſſungs-Regiſtern vor Ausführung der Flächen-Inhaltsberechnung eine beſondere Abſchrift zu entnehmen, können für den Bogen der letzteren . . . . . $2\frac{1}{2}$ Silbergroſchen. vergütet werden (cfr. Cirkular-Verfügung vom 30. Oktober 1861, IV. 2460).

IV. Tagegelder und Reiſekoſten.

9) a. Für Arbeiten, welche nicht nach Gebühren-Sätzen bezahlt worden, tritt eine Entſchädigung nach Tagegeldern ein, welche

1) für den Feldmeſſer . . . . . 2 Thaler.
2) für den Privatgehülfen
   a. bei Einſchätzungs-Arbeiten . . . . . 2 Thaler.
   b. bei anderen Arbeiten . . . . . $1\frac{1}{2}$ "

täglich betragen.

b. Neben den Tagegeldern erhält der Feldmeſſer (a. zu 1.) für jeden Kalender-Tag, welchen er im Intereſſe des Geſchäfts außerhalb ſeines Wohnorts hat zubringen müſſen, eine Feldzulage von . . . . . 15 Silbergroſchen.

Bei den Einſchätzungen iſt für Tage, für welche das Reiſekoſten-Fixum (cfr. e. und f. unten) nicht gewährt wird, in der Regel auch die Feldzulage nicht zu bewilligen. Ueber die hiergegen nachzulaſſenden, in der Billigkeit begründeten Ausnahmen hat der Bezirks-Kommiſſar in jedem Falle beſondere Beſtimmung zu treffen.

Für Privatgehülfen (a. zu 2.) wird eine beſondere Feldzulage nicht gewährt, da dieſelbe in dem erhöhten Tagegelder-Satze nach a. zu 2. a. mit enthalten iſt.

c. Bei der Einſchätzung gelten die vorſtehend angeführten Tagegelder-Sätze für den Kalender-Tag. Bei anderen Arbeiten iſt durch den Bezirks-Kommiſſar in jedem Falle beſonders zu beſtimmen, ob die Tagegelder für den Kalender-Tag oder für den achtſtündigen Arbeitstag zu bewilligen ſind.

d. Als Reiſekoſten-Entſchädigung bei nicht tarifmäßig bezahlten Arbeiten hat der Feldmeſſer

1) für die Meile auf Landwegen . . . . . 1 Thaler.
2) für die Meile auf Eiſenbahnen oder Dampfſchiffen . $7\frac{1}{2}$ Silbergroſchen.
3) in letzterem Falle für jeden Zu- und Abgang zuſammen 15 Silbergroſchen.

nach Maßgabe der dieſerhalb beſtehenden allgemeinen Vorſchriften zu beziehen.

Privatgehülfen erhalten bei Reiſen auf Landwegen nur . . . . . 15 Silbergroſchen. für die Meile, bei Reiſen auf Eiſenbahnen oder Dampfſchiffen dieſelben Sätze wie die Feldmeſſer.

e. Bei der Einſchätzung iſt in Stelle der Reiſekoſten (zu d.) für jeden zur Begleitung der Einſchätzungs-Deputirten — ohne Rückſicht darauf, ob der Feldmeſſer in der eingeſchätzten Gemarkung ſeinen Wohnort hat oder nicht — verwendeten Tag, einſchließlich derjenigen Regentage, welche im Intereſſe der Einſchätzungen außerhalb des Wohnorts verbracht werden müſſen, ſowie der zwiſchen die Einſchätzungszeit fallenden Sonn- und Feiertage, ſofern an den denſelben unmittelbar vorhergehenden oder unmittelbar folgenden Tagen die Einſchätzungs-Arbeiten fortgeſetzt ſind, ein Fixum

Digitized by Google

1) für den Feldmesser von . . . . . 1 Thaler.
2) für den Privatgehülfen von . . . . . 20 Silbergroschen.

zu gewähren, dergestalt, daß der geodätische Techniker in der Regel für dieselben Tage das Reisekosten-Fixum zu liquidiren hat, wie (nach Maaßgabe der Cirkular-Verfügung vom 4. April 1862, IV a. 1195) die betreffenden Einschätzungs-Deputirten. Nur wenn derselbe außerdem mit Reisen von mehr als $\frac{1}{4}$ Meile Länge — d. h. $\frac{1}{4}$ Meile Hinreise und $\frac{1}{4}$ Meile Rückreise — verbundene besondere Geschäfte im Interesse des Einschätzungs-Geschäft vornehmen muß, kann er auch für die diesfälligen mit den zur Liquidation gestellten Tagen der Einschätzungs-Deputirten nicht zusammenfallenden Tage das Reisekosten-Fixum liquidiren.

f. Für die auf die Uebertragung der Einschätzungs-Resultate aus den Koupons in die Gemarkungs-Karten — soweit dieselbe an den zur Einschätzung selbst verwendeten Tagen oder an denjenigen Liegetagen, für welche sowohl den Einschätzungs-Deputirten, als dem Feldmesser das Reisekosten-Fixum gewährt wird, nicht bewirkt werden kann — etwa verwendeten besonderen Tage sind dem Feldmesser Tagegelder nach a zu 1., und beziehungsweise für Gehülfen nach a. zu 2b., in der Regel jedoch nicht die Feldzulage und das Reisekosten-Fixum zu bewilligen. Der Ober-Geometer hat in solchen Fällen die Angemessenheit der auf diese Eintragungen verwendeten und zur Liquidation gestellten Zeit auf der Liquidation besonders zu bescheinigen. (cfr. Cirkular-Verfügung vom 4. April 1862, IV. a. 1195.)

Vorstehender Gebühren-Tarif tritt in Stelle des dem §. 18. des Erlasses vom 24. August 1861, betreffend die Organisation des Vermessungswesens bei Ausführung der Grundsteuer-Gesetze vom 21. Mai 1861, unter B. beigegebenen, bis zum 1. Oktober 1862 gültigen Gebühren-Tarifs, dergestalt, daß alle vom letztgedachten Tage ab auszuführenden geometrischen Arbeiten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Tarifs bezahlt werden. Die sonst ergangenen allgemeinen Vorschriften werden, soweit sie dem letzteren entgegenstehen, hierdurch ebenfalls aufgehoben.

Bei den in Betreff mehrer Positionen des vorstehenden Gebühren-Tarifs nachgelassenen außergewöhnlichen Erhöhungen ist weniger darauf, welche Entschädigung die Gebühren bei einzelnen, in kurzer Zeit auszuführenden Arbeiten gewähren, als vielmehr darauf zu sehen, wie sich das Einkommen des Feldmessers mit Berücksichtigung der ihm überwiesenen Arbeiten während eines längeren Zeitraumes durchschnittlich gestaltet.

Sofern ausnahmsweise die Erhöhung von Gebühren über die zulässigen Maximalsätze hinaus für nothwendig erachtet werden sollte, ist unter dem Nachweis, daß der Feldmesser ungeachtet seiner Tüchtigkeit und seines Fleißes sein Auskommen nicht finden kann, die Genehmigung der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer zur Bewilligung höherer Gebühren-Sätze nachzusuchen.

Wegen Bezahlung der behufs der Untervertheilung der Grundsteuer vorzunehmenden geometrischen Arbeiten bleibt der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten.

Berlin, den 21. September 1862.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

---

235) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen), die Klassensteuerpflichtigkeit der im Auslande sich aufhaltenden Preußischen Staatsangehörigen betreffend, vom 26. September 1862.

In Betreff der Klassensteuerpflichtigkeit der im Auslande sich aufhaltenden Preußischen Staatsangehörigen wird bestimmt, daß fortan diejenigen Personen, welche unter Aufgebung ihres Wohnsitzes in einem inländischen klassensteuerpflichtigen Orte denselben in das Ausland verlegen, wenngleich deren Staatsangehörigkeit nicht erloschen ist, zur Klassensteuer während ihres Aufenthaltes im Auslande nicht ferner heranzuziehen sind. Es ist deshalb in allen Fällen, wo der Verlust des Wohnsitzes in dem klassensteuerpflichtigen Orte mit der Verlegung desselben in das Ausland verbunden ist, von der bei Aushändigung der Pässe oder Heimathsscheine zu ertheilenden Belehrung über die Fortdauer der Klassensteuerpflichtigkeit während des Aufenthaltes im Auslande, und ebenso von der Vorenthaltung gedachter Legitimationen wegen der nach Verlegung des Wohnsitzes fällig gewordenen Klassensteuer Abstand zu nehmen.

Digitized by Google

Hinsichtlich derjenigen klassensteuerpflichtigen Personen, welche unter Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes einen vorübergehenden Aufenthalt im Auslande nehmen, oder dort einen zweiten Wohnsitz begründen, ohne daß der bisherige inländische Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen Orte erlischt, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.'

Die Königliche Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehenden Bestimmungen den Unterbehörden unverzüglich bekannt gemacht und vom 1. Oktober d. J. ab allgemein zur Anwendung gebracht werden. Das durch die Cirkular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 13. Juli 1859 (III. 13. 287) angeordnete Verfahren bezüglich der Klassensteuer-Rückstände der im Auslande abwesenden Staatsangehörigen kann beibehalten werden, insofern sich bei Ausführung der obigen Grundsätze im Bezirke Derselben noch ein Bedürfniß dazu ergeben sollte. Berlin, den 26. September 1862.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

VI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

236) Cirkular-Erlaß, die Ermittelung und Bekanntmachung der Durchschnitts-Martini-Marktpreise betreffend, vom 8. Oktober 1862.

Durch die in Gemeinschaft mit dem Königlichen Ministerium des Innern diesseits erlassene Verfügung vom 16. August 1851 an die Königliche General-Kommission zu N., welche im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung für das Jahr 1851 Seite 205 zur allgemeinen Nachachtung abgedruckt ist, ist angeordnet, daß die Auseinandersetzungs-Behörden sich der Ermittelung und Bekanntmachung der Durchschnitts-Martini-Marktpreise nach §. 22. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zu unterziehen haben. Da der §. 22. a. a. O. ausdrücklich auf die §§. 19. bis 21. verweist, so ergiebt sich hieraus, daß die Auseinandersetzungs-Behörden auch die Martini-Marktpreise der einzelnen Jahre (§. 20.), als die gesetzliche Grundlage, von deren Richtigkeit das Ergebniß der 24 jährigen Durchschnittspreise wesentlich abhängt, zu ermitteln haben. Demgemäß haben auch die meisten Auseinandersetzungs-Behörden bereits verfahren. Hiervon abweichend sind aber, wie durch eine Beschwerde hier bekannt geworden ist, bisher die jährlichen Martini-Marktpreise nicht von der Königlichen General-Kommission, sondern von der Königlichen Regierung in N. ermittelt und bekannt gemacht worden. Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens habe ich die genannte Regierung veranlaßt, fortan der Ermittelung und Bekanntmachung dieser Preise sich zu enthalten und die bisher darüber verhandelten Akten an die Königliche General-Kommission abzugeben. Mit Bezug hierauf weise ich die Königliche General-Kommission an, von jetzt ab auch der Ermittelung und Bekanntmachung der jährlichen Martini-Marktpreise Sich zu unterziehen und mache zugleich auf folgende Punkte zur Beachtung aufmerksam:

1) Die von den Polizei-Behörden der betreffenden Marktstädte einzureichenden Martini-Marktpreis-Nachweisungen müssen von der Königlichen General-Kommission sowohl in Betreff ihrer gesetzmäßigen Vollständigkeit (§. 20. a. a. O.) als auch in Ansehung der rechnungsmäßigen Richtigkeit speziell geprüft werden.

2) Die gesetzlichen Marktpreise sind für Getreide von dem Durchschnittsgewichte des wirklich auf offenem Markte verkauften Getreides zu ermitteln. Wenn also an einem Marktplatze nach Handels-Usance das Getreide zu einem bestimmten Gewichte gehandelt wird, welches das Durchschnittsgewicht des auf offenem Markte wirklich verkauften Getreides übersteigt, — wie z. B. in Magdeburg der Scheffel Roggen zu 84 Zollpfund (der Wispel zu 2016 Pfd. = 24 Scheffel à 84 Pfd.), in Berlin dagegen der Wispel Roggen jetzt zu 2000 Pfd. = 25 Scheffel à 80 Pfd. gehandelt wird —, so sind nicht die von den Maklern für Getreide von diesem Gewichte notirten Preise der Marktpreis-Feststellung zum Grunde zu legen, sondern es ist dafür zu sorgen, daß die Makler neben dem Preise für den Scheffel usancemäßigen Gewichts auch dasjenige Gewicht notiren, welches das an den einzelnen Markttagen zu Markte gebrachte Getreide durchschnittlich hat, und nach dem Verhältniß dieses Gewichts zu dem usancemäßigen ist demnächst der Durchschnittspreis durch Reduktion festzustellen.

3) Die jährlichen Martini-Marktpreise sind unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Real-

Digitized by Google

laſten, und die 24jährigen Durchſchnittspreiſe mit Bezugnahme auf §. 19. ff. des Ablöſungsgeſetzes vom 2. März 1850 durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Oktober 1862.

Der Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

An die Königliche General-Kommiſſion zu N.

Abſchrift erhält die Königl. General-Kommiſſion (Regierung) zur Kenntniß und Berückſichtigung.

Einige Auseinanderſetzungs-Behörden machen auch noch die 10jährigen Durchſchnittspreiſe mit Rückſicht auf Art. 46. der Deklaration vom 29. Mai 1816 und die 14jährigen Durchſchnittspreiſe nach §. 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bekannt. Dieſe Preiſe haben aber durch die Ausführung des Ablöſungs-Geſetzes vom 2. März 1850 und durch Artikel 7. des Ergänzungs-Geſetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung ihre praktiſche Bedeutung verloren, ſo daß ihre Publikation unterbleiben kann. Ebenſowenig bedarf es der beſonderen Bekanntmachung der Marktorts-Jahrespreiſe nach §§. 73 und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, da dieſelben mit den zufolge des §. 3. des Geſetzes vom 15. April 1857 zu publizirenden Bezirks-Marktpreiſen übereinſtimmen.

Berlin, den 8. Oktober 1862.

Der Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

An
ſämmtliche übrige Königliche General-Kommiſſionen und Regierungen, landwirthſchaftliche Abtheilungen.

---

237) Cirkular-Erlaß an ſämmtliche Königliche Geſtüt-Vorſteher mit dem Reglement für die Uniformirung der techniſchen Unterbeamten der Königlichen Geſtüt-Verwaltung, vom 22. September 1862.

Nachdem des Königs Majeſtät meine Anträge wegen Abänderung der Dienſtkleidung der Geſtüt-Unterbeamten Allergnädigſt zu genehmigen, auch in Ergänzung der für die Uniformirung der oberen Geſtüt-Beamten erlaſſenen Vorſchriften eine weitere Beſtimmung zu treffen geruhet haben, laſſe ich Ew. ꝛc. in der Anlage Abſchrift der bezüglichen Allerhöchſten Ordre vom 15. d. M (a.) nebſt Reglement für die Uniformirung der techniſchen Unterbeamten der Königlichen Geſtüt-Verwaltung (b) zur weiteren Veranlaſſung zugehen.

Berlin, den 22. September 1862.

Der Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. will Ich die Ausführung des hierneben zurückerfolgenden Reglements für die Uniformirung der Geſtüt-Unterbeamten genehmigen und geſtatten, daß von den „Ober-Stutmeiſtern" die nach Meiner Ordre vom 17. März d. J. (Miniſt.-Bl. 1862 S. 202) unter Klaſſe IV für „Bereiter, Geſtüthof-Aufſeher ꝛc." vorgeſchriebene Uniform getragen werde. Auch beſtimme Ich in Ergänzung der für die Uniformirung der Geſtüt-Beamten unter obigem Datum erlaſſenen Vorſchriften, daß die „Ober-Bereiter" zu der Uniformklaſſe IV. das goldene Schulterſtück mit einem ſilbernen Stern, und die zum Tragen der Uniformklaſſe III. berechtigten Beamten das goldene Schulterſtück mit zwei ſilbernen Sternen anzulegen haben.

Schloß Babelsberg, den 15. September 1862.

Wilhelm.
Graf v. Itzenplitz.

An
den Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten.

Digitized by Google

b.

Reglement für die Uniformirung der technischen Unterbeamten der Königlichen Gestüt-Verwaltung.

Nr.	Der Unterbeamten Dienst-Charakter.	Montirung.	Abzeichen am Kragen und Schulterstücke.	Beinkleider.	Hut.	Seitengewehr.	Mütze.	Ueberrock.	Mantel und Palletot.
1.	Stut- u. Sattelmeister.	Dunkelblauer Waffenrock mit rothpaspollirtem Stehkragen von demselben Tuche u. dergl. Aufschlägen; Knöpfe, wie bisher von Neusilber mit kleinem Wappenschilde, acht Stück in einer Reihe.	Am Kragen ein silbernes Plattschnur neben dem Vorstoß in der Form des für die Beamten-Uniformklasse IV. vorgeschriebenen in Gold gestickten Streifens; auf den Schultern das bisherige silberne schwarz durchflochtene Schnur mit Schleife.	Kurze weiße Leder-Beinkleider mit hohen Stiefeln; oder lange graue Beinkleider mit rother Biese.	Dreieckiger Hut mit der Kokarde u. schmaler silberner Tressenlitze ohne Kordons.	Hirschfänger mit dem bisherigen Koppel über dem Rock.	Dunkelblaue Militair-Mütze in der durch das Reglement vom 26. Mai resp. 16. Mai 1862 vorgeschriebenen Form.	Dunkelblauer Ueberrock mit stehendem Tuchkragen und rothem Vorstoß an Kragen und Aufschlägen; dazu die vorgeschriebenen Schulterstücke; zwei Reihen der bezeichneten Knöpfe.	Mantel u. Palletot nach militairischem Schnitt; Kragen u. Knöpfe wie beim Ueberrock.
2.	Futtermeister.	desgleichen.	Kragen-Verzierung wie vorher; auf den Schultern das bisherige silberne schwarz durchflochtene Schnur ohne Schleife.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgleichen.	desgl.

Die in einzelnen Gestüten angestellten Ober-Wärter tragen die Montirung der Gestüt-Wärter, mit dem Unterschiede, daß sie zugleich die für Futtermeister vorgeschriebenen Schulterstücke anzulegen haben. Berlin, den 4. September 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

VII. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

238) Erlaß an die oberen Provinzial-, Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse des katholischen Progymnasiums zu Dorsten in Bezug auf die Zulassung seiner Zöglinge zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst betreffend, vom 8. September 1862.

Das katholische Progymnasium zu Dorsten im Regierungs-Bezirk Münster umfaßt die fünf, den gleichnamigen Gymnasialklassen entsprechenden Klassen Serta bis Sekunda und genügt auch im Uebrigen denjenigen Anforderungen, unter welchen es zulässig erscheint, derartigen Anstalten für die an allen Unterrichts-Gegenständen Theil nehmenden Schüler ihrer obersten Klasse das Recht der Vorbereitung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst, gemäß §. 131. l. g. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 zuzuwenden.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat daher durch Reskript vom 25. August c. die genannte Anstalt in die Zahl der mit dieser Berechtigung versehenen Progymnasien mit der Maßgabe aufgenommen, daß das Recht zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst bereits den zu Michaelis d. J. nach halbjähriger Theilnahme an sämmtlichen Lehrobjekten aus der Sekunda mit genügendem Zeugniß entlassenen Schülern zu Gute kommt.

Das ꝛc. und das ꝛc. setzen wir zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige hiervon ergebenst in Kenntniß. Berlin, den 8. September 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 5. November 1862.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 10. Berlin, den 30. November 1862. 23ster Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

239) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Begnadigungsgesuche der im Wege des Disziplinar-Verfahrens bestraften und aus dem Amte entfernten Beamten betreffend, vom 13. Mai 1862.

Seine Majestät der König haben es für angemessen gefunden, daß bei den zu erstattenden Immediat-Berichten über Begnadigungsgesuche, welche von den in Folge des Gesetzes vom 21. Juli 1852 im Wege des förmlichen Disziplinar-Verfahrens bestraften und namentlich aus dem Amte entfernten Beamten Allerhöchsten Orts angebracht sind, in derselben Weise verfahren werde, in welcher bei denjenigen Immediat-Berichten verfahren wird, welche bezüglich der durch gerichtliche Erkenntnisse im gewöhnlichen Straf-Verfahren wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen festgesetzten Strafen über Gnadengesuche zu erstatten sind.

Es sind hiernach in Zukunft diesen Berichten in analoger Anwendung der von dem Herrn Justiz-Minister unterm 17. November 1835 erlassenen Verfügung (abgedruckt zu §. 590. der allgemeinen Kriminal-Ordnung im 6ten Bande pag. 182 der Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher von Gräff u. s. w. 3te Ausgabe von 1847) ein die Geschichtserzählung enthaltender Akten-Auszug und die ergangenen Entscheidungen im Original oder in Reinschrift beizufügen.

Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, mit den von Ihr über die Eingangs erwähnten Gnadengesuche zu erstattenden Berichten, außer den Untersuchungs-Akten und deren adhibendis, einen solchen Akten-Auszug und die ergangenen Entscheidungen einzureichen, wobei sowohl was den Inhalt dieser Berichte und des Akten-Auszuges, als was die Form des letzteren anlangt, nach der gedachten Verfügung vom 17. November 1835 und den ferneren auf sie bezüglichen Bestimmungen, welche im Justiz-Ministerial-Blatt pro 1854 pag. 296 und folgende übersichtlich zusammengestellt sind, zu verfahren ist, soweit die Natur der Sache nicht von selbst, wie z. B. ad 3. des Reskriptes vom 17. November 1835 Modifikationen bedingt.

Berlin, den 13. Mai 1862.

Der Finanz-Minister zugleich für das Minister. für Handel ꝛc. v. d. Heydt.

Der Minister für die landwirth. Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Mühler.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

Digitized by Google

II. Kirchliche Angelegenheiten.

240) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Eheschließungen der Angehörigen der Hohenzollernschen Lande betreffend, vom 21. Oktober 1862.

In dem Konferenz-Schluß-Protokoll zur Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 ist von den betheiligten Staats-Regierungen die Verpflichtung übernommen worden, Angehörige eines anderen kontrahirenden Staates zur Eingehung einer Ehe nur nach vorgängiger Beibringung der Zustimmung der kompetenten Heimathsbehörde zuzulassen.

Da nun die diesseitigen Unterthanen — mit Ausnahme der Hohenzollernschen Angehörigen — nach der bestehenden Gesetzgebung einer solchen Zustimmung nicht bedürfen, so sollen ihnen — wie in dem Cirkular-Erlaß vom 10. Januar 1853 angeordnet worden — statt jener Ehekonsense Atteste des Inhalts ertheilt werden:

> daß nach diesseitiger Gesetzgebung Preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher insoweit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe.

Dagegen bedürfen die Einwohner der Hohenzollernschen Lande nach den dort geltenden Gesetzen zur Eingehung einer Ehe des Konsenses der resp. Königlichen Oberämter, und zwar mit der Wirkung, daß ohne diesen Konsens einestheils die geschlossene Ehe als nichtig anzusehen ist, und anderntheils der betreffenden Gemeinde aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Befugniß erwächst, dem ihr bisher nicht angehörigen Ehegatten die Aufnahme zu verweigern.

Obwohl die Königliche Regierung von dieser Lage der Gesetzgebung durch den Cirkular-Erlaß vom 26. April 1855 in Kenntniß gesetzt, und auch darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß von Ihr Atteste obengedachten Inhalts nur an Einwohner Ihres Bezirks zu ertheilen, die Hohenzollernschen Angehörigen aber mit ihren derartigen Anträgen stets an die Königliche Regierung zu Sigmaringen zu verweisen sind, so sind doch, wie diese Regierung angezeigt, neuerdings Fälle vorgekommen, in welchen die Eheschließung von Hohenzollernschen Angehörigen ohne vorherige Einholung des vorgeschriebenen Ehekonsenses erfolgt ist.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, der Königlichen Regierung die sorgfältige Beachtung der obigen Bestimmungen, und zwar, zur Vermeidung von irrthümlichen Auffassungen derselben, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß darnach jeder Eheschließung eines Einwohners der Hohenzollernschen Lande der oberamtliche Konsens voranzugehen hat, mag diese Eheschließung im Auslande oder im Inlande erfolgen.

Berlin, den 21. Oktober 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Mühler. — Der Justiz-Minister. Graf zur Lippe. — Der Minister des Innern. v. Jagow.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

241) Bescheid an den N., die Heranziehung der Forensen zu Schulbeiträgen betreffend, vom 21. Juli 1862.

Ihre Beschwerde vom 14. März d. J. wegen der Heranziehung der Forensen zur Unterhaltung der Schule in N. kann, wie ich Ihnen und den übrigen Beschwerdeführern eröffne, nicht als begründet anerkannt werden.

Soweit die Unterhaltung der Schule in N. aus der dortigen Kämmerei erfolgt und zu diesem Ende Zuschläge zur Klassensteuer und auf den Grundbesitz erforderlich sind, hat die Schulunterhaltungslast die Natur einer Kommunallast und sind deshalb die Forensen nach §. 4. alinea 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 261) verpflichtet, an diesen Lasten, soweit sie auf den Grundbesitz gelegt werden, Theil zu nehmen.

Digitized by Google

Aber auch selbst, wenn die Unterhaltung jener Schule nicht aus Kommunal-Mitteln erfolgte, so würde immer eine Heranziehung der Forensen gerechtfertigt sein, weil die Verordnung vom 11. November 1844 (Ges.-Samml. S. 698) im §. 18. abweichend von den Bestimmungen des Allgem. Landr. die Verpflichtung der Forensen, zu den auf den Grundbesitz zu vertheilenden Leistungen beizutragen, festsetzt. Ihre Berufung auf das Reskript vom 19. März 1861 (Minist.-Bl. 1862 S. 8), welches die Anwendbarkeit der landrechtlichen Vorschriften voraussetzt, ist daher nicht zutreffend.

Hiernach kann Ihren Anträgen nicht entsprochen werden. Berlin, den 21. Juli 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

---

242) Bescheid an den N., die Verpflichtung zur Entrichtung von Turngeld bei Elementar-Schulen betreffend, vom 13. September 1862.

Auf die Vorstellung vom 12. Juni d. J. eröffne ich Ihnen, daß Sie von der Entrichtung des Turngeldes aus den von der Königlichen Regierung in der wiederangeschlossenen Verfügung vom 26. Mai d. J. angegebenen zutreffenden Gründen nicht befreit werden können.

Vom 1. Dezember v. J. ab war Ihr Sohn zur Theilnahme an dem Turn-Unterricht verpflichtet, und wenn er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so wird dadurch ein Anspruch auf Befreiung von Zahlung des zur Einrichtung und Unterhaltung des Turnwesens eingeführten Turngeldes ebensowenig, als von der Entrichtung des gewöhnlichen Schulgeldes bei ungerechtfertigter Schul-Versäumniß begründet.

Berlin, den 13. September 1862.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Polizei gegen Unglücksfälle.

243) Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, die Behandlung und Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Ausputzes in Wollspinnereien betreffend, vom 21. Oktober 1862.

Die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen publizirten Vorschriften des Reskripts des Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1843 (Minist.-Bl. S. 157) über die Behandlung und Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Ausputzes haben sich zum Schutze gegen Feuersgefahr in Wollspinnereien in sofern als unzureichend erwiesen, als dieselben sich lediglich auf den Maschinen-Ausputz beziehen und nicht auch Vorsichtsmaßregeln gegen die Selbstentzündung anderer unter diesem Ausdrucke nicht mitgegriffener Woll-Abgänge enthalten. Da aber auch diese letzteren, wenn gleich in geringerem Grade feuergefährlich sind und Fälle ihrer Selbstentzündung sich zugetragen haben, so wird die Königliche Regierung veranlaßt, unter Aufrechthaltung der Vorschriften des Reskripts vom 12. Juni 1843 in Betreff des sogenannten Maschinen-Ausputzes, durch eine auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die P.-V. vom 11. März 1850 für Ihren Verwaltungs-Bezirk zu erlassende Polizei-Verordnung zu bestimmen, daß bei Vermeidung der im allegirten §. 11. bezeichneten Strafen keinerlei sonstige Woll-Abgänge, ungefettete so wenig als gefettete, in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien und zwar weder freiliegend noch in Säcken aufgehäuft werden dürfen, vielmehr alle diese Woll-Abgänge in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden müssen.

Berlin, den 21. Oktober 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Delbrück.

Digitized by Google

B. Paß- und Fremden-Polizei.

244) Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die im Königreich Baiern zur Ausfertigung von Leichen-Transport-Päſſen beauftragten Behörden betreffend, vom 31. Oktober 1862.

Im Verfolg des Erlasses vom 12. August 1856 (Minist.-Bl. S. 231), das mit der Königlich Baierischen Regierung getroffene Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichen-Transport-Päſſe betreffend, benachrichtige ich die Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung hierdurch davon, daß in Baiern nunmehr lediglich die Distrikts-Polizei-Behörden (die Königliche Polizei-Direktion in München, die Königlichen Bezirks-Aemter und die, einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate) und die exponirten Bezirks-Amts-Assessoren zur Ausfertigung von Leichen-Transport-Päſſen kompetent sind. Berlin, den 31. Oktober 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

V. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

245) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, sowie an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission, die Berechnung der Tantième der Spezial-Baukassen-Rendanten betreffend, vom 15. Oktober 1862.

In Folge mehrerer Erinnerungen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gegen die in einzelnen Fällen unrichtige Anwendung des Regulativs vom 26. November 1853 (Minist.-Bl. 1854 S. 82) bei der Berechnung der Rendanten-Tantieme haben die beiden Fragen:

1) inwiefern die Spezial-Baukassen-Rendanten befugt sind, Bauten, welche in einem gewissen Zusammenhange unter einander stehen, über welche aber gesonderte Kostenanschläge oder Revisions-Nachweise aufgestellt sind, in Beziehung auf die Rechnungslegung und Tantième-Berechnung als verschiedene besondere Bau-Ausführungen zu behandeln und
2) inwiefern die Spezial-Baukassen-Rendanten die Tantième auch von solchen Zahlungen berechnen dürfen, welche sie im Auftrage der Regierungs-Hauptkasse leisten,

der näheren Erörterung unterlegen.

Der Königlichen Regierung werden daher anliegend (a.) die Grundsätze zur Kenntnißnahme mitgetheilt, nach welchen im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer in Beziehung auf gedachte Fragen vorkommenden Falls zu verfahren ist. Berlin, den 15. Oktober 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf v. Itzenplitz.

a.

Grundsätze zur Erläuterung bei Anwendung des Regulativs vom 26. November 1853 in Beziehung auf die beiden Fragen:

1) inwiefern die Spezial-Bau-Kassen-Rendanten befugt sind, Bauten, welche in einem gewissen Zusammenhange unter einander stehen, über welche aber gesonderte Kostenanschläge oder Revisions-Nachweise aufgestellt sind, in Beziehung auf die Rechnungslegung und Tantième-Berechnung als verschiedene besondere Bau-Ausführungen zu behandeln,
2) inwiefern die Spezial-Bau-Kassen-Rendanten die Tantième auch von solchen Zahlungen berechnen dürfen, welche sie im Auftrage der Regierungs-Hauptkassen leisten.

ad 1) Es kommt bei größeren Bau-Ausführungen öfters der Fall vor, daß Bauwerke, welche an sich ein Ganzes bilden, in verschiedene Theile der Art zerlegt werden, daß nicht allein für jeden derselben besondere Anschläge angefertigt, sondern auch die Aufstellung besonderer Rechnungen über die Kosten der einzelnen Theile angeordnet werden. Dies geschieht namentlich bei Chaussee- und Kanalbauten von einiger Ausdehnung und bei Strom-Regulirungen, welche in be-

Digitized by Google

stimmte Längen-Sektionen zerlegt werden, oder es werden bei solchen Bauten von geringerer Längen-Ausdehnung resp. in den einzelnen Sektionen gewisse Bauwerke von größerer Bedeutung — wie große Brücken, Schleusen ꝛc. — von den übrigen Bau-Ausführungen — Erdarbeiten ꝛc. — ausgesondert und als selbstständige Bauwerke in Beziehung auf Veranschlagung und Verrechnung behandelt. Maaßgebend für solche Anordnungen sind Rücksichten theils auf die technische Behandlung solcher Bauwerke, der gemäß dieselben in der Regel auch unter die spezielle Leitung besonderer Baumeister oder Bauführer gestellt werden, welche mit den übrigen damit im Zusammenhange stehenden Bau-Ausführungen nichts zu thun haben, theils auf eine thunliche Beschleunigung der Rechnungs-Abwickelung, um die Legung, Revision und Dechargirung der Rechnungen über die vollendeten Bauwerke nicht bis zur Vollendung der ganzen Bau-Ausführung hinauszuschieben. In derartigen Fällen, in welchen die Legung getrennter Rechnungen dem Spezial-Bau-Kassen-Rendanten ausdrücklich vorgeschrieben ist, unterliegt es keinem Bedenken, daß derselbe, auch wenn ein und dieselbe Spezial-Kasse die Zahlungen für die verschiedenen so getrennten, aber in einem gegenständlichen Zusammenhange stehenden Bauten zu leisten hat, die Tantième bei jedem derselben besonders, nach den in §. 3. des Regulativs normirten Sätzen, berechne.

Eine solche Berechtigung erwächst ihm dagegen daraus allein nicht, daß über verschiedene Gebäude, welche zu einem Komplexus gehören — wie Wohn- und Stallgebäude, Umwährungen, oder Gerichtshaus, Gefängniß ꝛc. — getrennte Anschläge aufgestellt worden. Daß dies geschieht, ist der Uebersichtlichkeit wegen die Regel. Daraus folgt aber nicht, daß auch eine getrennte Buch- und Rechnungsführung eintrete. Wenn die einzelnen Anschläge gleichzeitig zur Feststellung gelangen, so wird ihre Zusammengehörigkeit durch eine Zusammenstellung, in welche sie der Reihe nach mit ihren Schlußsummen aufzunehmen sind, und durch deren Addition der Gesammtbedarf herauszustellen ist, noch besonders dokumentirt. Werden einzelne dazu gehörige Bauwerke — Nebengebäude ꝛc. — später besonders veranschlagt, so werden solche Anschläge in der Regel als Nach-Anschläge bezeichnet. Sind diese Formen — eine Zusammenstellung der verschiedenen zusammengehörigen Anschläge und die Bezeichnung der später dazu kommenden als Nach-Anschläge — in einzelnen Fällen nicht beobachtet, so wird der Rendant der Baukasse dadurch nicht befugt, die einzelnen Bautheile willkürlich als selbstständige Bau-Ausführungen zu behandeln. Er kann über das von ihm zu beobachtende Verfahren nicht füglich in Zweifel sein, so lange ihm nur einmal der Auftrag ertheilt ist, für gewisse Bauten eine Spezial-Bau-Kasse einzurichten und auf Anweisung der Bau-Beamten Zahlungen aus dieser Kasse zu leisten, ohne daß ihm für das eine oder andere Bauwerk eine abgesonderte Buchführung vorgeschrieben wird. Er hat dann die angewiesenen Zahlungen, welche häufig gleichartige Positionen aus den verschiedenen Anschlägen auf Einen Belag umfassen, z. B. für angelieferte Mauersteine, Arbeitslöhne, Aufsichtskosten — in ein und dasselbe Kassenbuch fortlaufend einzutragen. Das Geschäft der Auszahlung und der Buchführung wird dadurch nicht erschwert, daß getrennte Anschläge aufgestellt sind, es ist daher auch kein Grund, deshalb höhere Prozentsätze für die Zahlungen — durch Sonderung der in §. 3. des Regulativs vorgeschriebenen Abstufungen nach den einzelnen Anschlägen — zu bewilligen.

Der Umstand, daß beim Wechsel in der Person des Rendanten dem ersten die höheren Prozentsätze zu Gute kommen und der spätere sich mit den geringeren begnügen muß, berührt dies Verhältniß nicht wesentlich. Es motivirt sich dies überall dadurch, daß der erste Rendant die Kosten und die größere Mühwaltung der Anschaffung und Einrichtung der Bücher zu tragen hat, während sein Nachfolger das Geschäft nur fortführt. Dagegen kann allerdings die Rechnungslegung mit größerer Mühwaltung verbunden sein, wenn die ganze Bau-Ausführung, für welche die Spezial-Bau-Kasse eingerichtet ist, verschiedene Baulichkeiten umfaßt, für welche besondere Anschläge aufgestellt worden. Die Zahlungs-Nachweise (Unter-Abtheilungen der Spezial-Bau-Kassen-Rechnung) müssen den einzelnen Anschlägen, den Titeln und Positionen derselben sich anschließen, es ist daher öfters eine — von dem Bau-Beamten spätestens bei Beendigung des Baus vorzunehmende — Repartition der auf Einen Belag geleisteten Zahlungen nach den Positionen der verschiedenen Anschläge, auf welche sie sich beziehen resp. eine Hinweisung bei der zu einem Anschlage gehörigen Ausgabe-Position der Rechnung auf den bei der Zahlungs-Nachweisung für einen anderen Anschlag befindlichen Hauptbelag nothwendig. Diese verschiedenen, den einzelnen zusammengehörigen Anschlägen entsprechenden Zahlungs-Nachweise sind jedoch, wie die Anschläge selbst, als Theile Eines, in ihrer Zusammenstellung als ein Ganzes hervortretenden Bauwerks (Einer baulichen Anlage) — als Unterabtheilungen Einer Rechnung zu behandeln und die größere Mühwaltung des Rechnungslegers hat ihre Berücksichtigung zu finden bei dem Arbitrium, welches der §. 5. des Regulativs in der Verwendung des von der Tantième reservirten Viertels zur Remuneration für die Rechnungslegung gestattet. Dadurch, daß der Rendant getrennte Rechnungen über einzelne zu einem Ganzen gehörige Bauten gelegt hat, kann die von den Zahlungen zu berechnende Tantième nicht gesteigert werden. Was die Frage

ad 2) betrifft, in wiefern die Spezial-Bau-Kassen-Rendanten die Tantième auch von solchen Zahlungen berechnen dürfen, welche sie im Auftrage der Regierungs-Haupt-Kasse leisten, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Spezial-Bau-Kasse, als solche, nur über diejenigen Zahlungen Rechnung legen kann, welche sie geleistet hat. Werden bei Einrichtung einer Spezial-Bau-Kasse — nach §. 1. des Regulativs — aus den Anschlägen gewisse Positionen ausgesondert, welche nicht durch die Spezial-Bau-Kasse gezahlt werden sollen, so können diese auch nicht von dieser Kasse verrechnet werden. Dies wird dadurch nicht geändert, wenn die Hauptkasse solche ausgesonderte Zahlungen durch denselben Beamten, welcher Rendant der Spezial-Bau-Kasse ist, in seiner Eigenschaft als Rendant einer ständigen Unterkasse leisten läßt. Er leistet die Zahlung dann eben nicht als Spezial-Bau-Kassen-Rendant, hat nach Abschnitt 2. des §. 2. auf eine Tantième dafür keinen Anspruch, aber auch nur die Zahlung der Hauptkasse, unter Einsendung der Quittung Statt baar, aufzurechnen, ohne in dem Kassenbuche der Spezial-Bau-Kasse und bei Aufstellung der Rechnung derselben von solchen Zahlungen weiter Notiz zu nehmen.

Die Spezial-Bau-Kasse kann in solchen Fällen keine vollständige Rechnung über die gesammten Kosten des Baues legen, sondern nur eine Nachweisung mit Belägen über die in ihrer begrenzten Geschäftsführung geleisteten Zahlungen der Regierungs-Haupt-Kasse einreichen, welche ihrer Seits direkt — oder durch Vermittelung ihrer ständigen Unterkassen einen andern Theil der auf denselben Bau bezüglichen Ausgaben geleistet und darüber Rechnung zu legen hat.

Digitized by Google

Wird von diesem am Schluß des §. 3. vorgesehenen Falle abweichend, der Spezial-Bau-Kasse gleichwohl die Legung der Rechnung angesonnen und soll der Rendant derselben deshalb Zahlungen, welche er als Verwalter einer Unterkasse im Auftrag der Regierungs-Haupt-Kasse geleistet hat, gleichwohl bei der Spezial-Bau-Kasse buchen und belegen, so entspricht dies nicht der Intention des Regulativs vom 26. November 1853. Die Aussonderung einzelner Anschlagspositionen ist dann in der That nur eine Fiktion, um dem Zahlenden die nach dem ersten Abschnitte des §. 2. sonst ihm zustehende Tantième zu entziehen, während ihm die Mühwaltung in eben dem Umfange bleibt, als ob eine solche Aussonderung nicht Statt gefunden hätte.

VI. General-Postverwaltung.

246) Verfügung mit der revidirten Instruktion für das zweite Examen der Post-Beamten und für die bei dem General-Postamte eingesetzte Examinations-Kommission, vom 11. November 1862.

Die Instruktion für das zweite Examen der Post-Beamten und die Instruktion für die, bei dem General-Postamte eingesetzte Examinations-Kommission sind einer Revision unterzogen worden; in der Anlage befindet sich je ein revidirtes Exemplar (a.). Nach den Vorschriften dieser revidirten Instruktionen ist von jetzt ab zu verfahren. Berlin, den 11. November 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

a.

Instruktion über das zweite Examen der Post-Beamten, vom 31. Oktober 1862.

Die Ablegung des zweiten Examens der Post-Beamten erfolgt vor einer bei dem General-Post-Amte eingesetzten Examinations-Kommission.

Praktische Vorbereitung.

Post-Beamte, welche beabsichtigen, sich zum zweiten Examen zu melden, haben diese ihre Absicht mindestens sechs Monate vor der Meldung der vorgesetzten Ober-Post-Direktion anzuzeigen.

Reicht die Kenntniß, welche die Ober-Post-Direktion von der Führung und den Leistungen des Beamten bereits zu nehmen hatte, nicht aus, um ein sicheres Urtheil über die Qualifikation des Beamten zu begründen, so liegt der betreffenden Ober-Post-Direktion ob, sich zunächst die hierzu erforderliche Kenntniß zu verschaffen und die zu dem Ende nöthigen Anordnungen zu treffen. Zur Erreichung dieses Zweckes, sowie zur besseren Ausbildung solcher Beamten, welche zur Vorbereitung für die höhere postdienstliche Laufbahn früher keine Gelegenheit gehabt haben, soll es gestattet sein, daß dieselben von den Ober-Post-Direktionen 1) mit der Ausführung einzelner Geschäfte beauftragt, 2) vorübergehend zur Stellvertretung von solchen Beamten verwendet werden, die erkrankt, beurlaubt oder zeitweise von der Dienstführung ausgeschlossen und deren Dienst-Funktionen von der Art sind, daß sich schon bei einer vorübergehenden Wahrnehmung derselben für die höhere praktische Ausbildung des Stellvertreters wesentlicher Nutzen erwarten läßt.

Auch kann den Beamten in Folge desfallsiger Gesuche Gelegenheit gegeben werden, sich an passenden Mustern aus geschlossenen Akten über die zweckmäßige Erledigung verschiedener Arten von Aufträgen nähere Kenntniß zu verschaffen.

Bei der Verwendung solcher Beamten zu Stellvertretungen und bei der Ertheilung einzelner Aufträge an dieselben muß jedoch von den Ober-Post-Direktionen auf das Interesse des Dienstes überhaupt und insbesondere auch auf das Interesse der Kasse Rücksicht genommen werden.

Anmeldung.

Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist eröffnet die Ober-Post-Direktion dem Beamten, ob sie ihn zum zweiten Examen anzumelden vermag, oder ob sie sich veranlaßt sieht, seine Anmeldung zur Prüfung — vorbehaltlich des ihm zustehenden Rekurses — zu beanstanden.

Im ersteren Falle hat der Beamte sein Meldungsgesuch auf dienstmäßigem Wege an die Ober-Post-Direktion einzureichen und diesem Gesuche beizufügen: a) das Prüfungs-Zeugniß über das erste Examen, b) eine Darstellung seines dienstlichen Bildungsweges und seiner bisherigen amtlichen Thätigkeit während der ganzen Dienstzeit.

Die Ober-Post-Direktion überreicht das Gesuch dem General-Post-Amte und berichtet zugleich über die Führung, die dienstlichen Leistungen und die Qualifikation des Beamten, wobei namentlich zu bemerken ist, in welcher Weise sie sich davon überzeugt hat, daß zu erwarten steht, der Beamte werde zur Verwaltung einer höheren Dienststelle bei der Post-Verwaltung sich geeignet erweisen. Dem Berichte ist eine aktenmäßige Darstellung der bisherigen dienstlichen und außerdienstlichen Führung des Beamten beizufügen.

Hat die Ober-Post-Direktion schon vor dem Ablaufe der obengenannten sechsmonatlichen Frist die Ueberzeugung von der Qualifikation des Beamten für die höheren Dienststellungen gewonnen, so kann sie ihm die Meldung zum Examen auch schon früher gestatten.

Digitized by Google

Zulaſſung zum Examen.

Nach erfolgter Einreichung der Meldung beſtimmt das General-Poſt-Amt, ob der Beamte zum Examen zugelaſſen werden kann.

Gegenſtände und Gang des Examens.

Das Examen zerfällt: A. in die Ausführung eines praktiſchen Auftrages, B. in die Anfertigung zweier ſchriftlichen Arbeiten, deren eine in einer Ausarbeitung über ein aufgegebenes Thema, die andere in der Anfertigung einer mit motivirten Schlußanträgen verſehenen Relation aus geſchloſſenen Akten beſteht, C. in die mündliche Prüfung.

ad A. Ausführung eines praktiſchen Auftrages.

Der Auftrag zu A. wird dem Prüfungs-Kandidaten von derjenigen Ober-Poſt-Direktion ertheilt, welche hierzu bei ſeiner Verſtattung zum Examen von dem General-Poſt-Amte beſtimmt wird. Aufträge dieſer Art ſind: Reviſionen einzelner Poſt-Anſtalten, Poſthalterei-Reviſionen, Entwerfung von Geſchäfts-Regulativen für Poſt-Anſtalten, Feſtſtellung des Bedürfniſſes zur Einrichtung neuer Poſt-Anſtalten und Vorſchläge wegen der denſelben zu gebenden Verbindungen, Führung von Unterſuchungen bei vorgekommenen Verluſten, Spoliationen und Unregelmäßigkeiten im Dienſte ꝛc. Die Wahl des Auftrages bleibt der Ober-Poſt-Direktion überlaſſen. Die Ueberweiſung deſſelben iſt möglichſt zu beſchleunigen.

In Fällen, wo es das Intereſſe des Dienſtes und der Sache oder die perſönlichen und ſonſtigen Eigenſchaften des Kandidaten erheiſchen, demſelben die Ausführung des Auftrages nicht allein anzuvertrauen, iſt dem Prüfungs-Kandidaten der Poſt-Inſpektor oder Kontrolleur des Bezirks Behufs der Beobachtung des Verfahrens und zur etwa erforderlichen, durch das Intereſſe der Sache gebotenen Einwirkung auf deren Erledigung zur Seite zu ſetzen.

Der Examinandus hat, wenn ihm die ſelbſtſtändige Ausführung des Auftrages überlaſſen worden iſt, bei Einreichung der darüber ſprechenden Verhandlungen ꝛc. an die Ober-Poſt-Direktion die Verſicherung an Eides Statt abzugeben, daß er die Arbeit ohne fremde Hülfe ausgeführt habe.

Iſt die Erledigung unter Aufſicht oder Einwirkung des Poſt-Inſpektors oder Kontrolleurs erfolgt, ſo hat dieſer ſich pflichtmäßig darüber zu äußern, ob und in wie weit ſeine Mitwirkung bei Erledigung des Auftrages eingetreten und nothwendig geweſen iſt.

Bei der Einreichung der paginirt vorzulegenden Arbeit, welcher die Aufgabe im Original oder in Abſchrift, ſowie die zur Sache gehörigen Akten beizufügen ſind, hat die Ober-Poſt-Direktion, event. auf Grund der von dem Poſt-Inſpektor oder Kontrolleur abgegebenen Aeußerung, der Examinations-Kommiſſion anzuzeigen, ob und in wie weit der Examinandus die Erledigung des Auftrages ſelbſtſtändig bewirkt hat.

Vor der Einſendung der Akten an die Examinations-Kommiſſion hat die Ober-Poſt-Direktion zu prüfen, ob nicht in der Sache ſelbſt Behufs Vermeidung von Verzögerungen erſt Verfügung zu treffen, beziehungsweiſe ob nicht die Sache zunächſt an das General-Poſt-Amt zur Verfügung einzureichen iſt mit dem Antrage, nach getroffener Entſcheidung die Probe-Arbeit zur Cenſur an die Examinations-Kommiſſion gelangen zu laſſen, oder ob etwa in beſonderen Fällen von der Probe-Arbeit, ſofern ſie nicht umfangreich iſt, zu den Akten der Ober-Poſt-Direktion Abſchrift zur weiteren Veranlaſſung zurückzubehalten ſein wird.

ad B. Schriftliche Prüfungsarbeiten.

Die Aufgaben zu den beiden ſchriftlichen Arbeiten ertheilt die Examinations-Kommiſſion des General-Poſt-Amtes und überſendet ſie an die Ober-Poſt-Direktion, von welcher der Kandidat präſentirt worden iſt, unter Beifügung der betreffenden Akten. Die Ober-Poſt-Direktion ſtellt die Aufgaben und die Akten dem Kandidaten gegen deſſen Empfangs-Beſcheinigung zu.

Die Arbeiten werden paginirt an die Ober-Poſt-Direktion und von dieſer an die Examinations-Kommiſſion eingereicht.

Den betreffenden Arbeiten iſt von dem Examinandus die Verſicherung an Eides Statt beizufügen, daß er ſelbige ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

ad A. und B. Gemeinſchaftliche Beſtimmungen.

Zur Anfertigung der ſämmtlichen, zu A. und B. bezeichneten, Probe-Arbeiten wird dem Kandidaten eine viermonatliche Friſt gewährt, innerhalb welcher ihm von der vorgeſetzten Ober-Poſt-Direktion auf ſeinen Antrag ein vierzehntägiger Urlaub zur Erleichterung bei Erledigung der ſchriftlichen Arbeiten bewilligt werden kann. Wenn beſondere Gründe für die Gewährung einer Nachfriſt ſprechen, kann eine ſolche bis auf einen Zeitraum von vier Wochen ertheilt werden. Wird die Friſt, reſp. Nachfriſt nicht eingehalten oder giebt der Kandidat vor deren Ablauf die Aufgaben ganz oder theilweiſe unbearbeitet zurück, ſo iſt derſelbe, ſofern ihm keine genügenden Entſchuldigungsgründe zur Seite ſtehen, auf einen von der Examinations-Kommiſſion feſtzuſetzenden Zeitraum von mindeſtens vier Monaten, im Wiederholungsfalle von mindeſtens einem Jahre zurückzuſtellen, bevor ihm neue Aufgaben ertheilt werden können; im zweiten Wiederholungsfalle iſt er von der Fortſetzung der Prüfung auszuſchließen.

Nach dem Eingange der Arbeiten werden dieſelben geprüft. Iſt auch nur eine derſelben ungenügend, ſo wird der Kandidat von der Fortſetzung der Prüfung vorläufig ausgeſchloſſen. Zugleich wird ihm von der Examinations-Kommiſſion eine Friſt von ½ bis 2 Jahren beſtimmt, vor deren Ablauf er ſich zur Wiederholung des Examens nicht melden darf. Sofern die praktiſche Probe-Arbeit ungenügend ausgefallen war, kann der Kandidat auch nach Ablauf der beſtimmten Friſt zur Wiederholung der Prüfung nur dann zugelaſſen werden, wenn er anderweite Arbeiten auf dem praktiſchen Gebiete gefertigt und durch dieſelben der Ober-Poſt-Direktion gegenüber nachgewieſen hat, daß er die nöthige Kenntniß der betreffenden Dienſtzweige und die erforderliche praktiſche Gewandtheit beſitze, worüber die Ober-Poſt-Direktion ſich bei Einreichung des betreffenden Geſuches an die Examinations-Kommiſſion zu äußern hat. Wird der Kandidat zur Wiederholung der Prüfung zugelaſſen, ſo werden ihm für diejenigen Arbeiten, welche bei der früheren Prüfung nicht genügt haben, neue Aufgaben

Digitized by Google

ertheilt. Hat er hiernach sämmtliche Probe-Arbeiten nochmals zu fertigen, so wird ihm eine Frist von vier Monaten, wenn er jedoch nur eine oder zwei Probearbeiten nochmals anzufertigen hat, eine Frist von zwei beziehungsweise drei Monaten dazu gewährt.

Haben die Probe-Arbeiten zu A. und B. genügt, so wird Kandidat zur Einberufung Behufs der mündlichen Prüfung notirt.

ad C. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird in Berlin vor der Examinations-Kommission abgelegt, wozu Letztere den Termin ansetzt. In einem solchen Termine können nicht mehr als vier Kandidaten examinirt werden. Die Prüfung erstreckt sich auf

1) den ganzen Umfang des Postdienstes. Hierbei werden die Postdienst-Instruktion und die daneben bestehenden allgemeinen Dienst-Vorschriften zum Grunde gelegt und es wird eine genaue Kenntniß derselben sowohl in ihren technischen, als in ihren administrativen Bestimmungen verlangt. Haupt-Gegenstände der Prüfung sind: a. die Ressort-Verhältnisse der obersten Post-Behörde und der Ober-Post-Direktionen, b. die gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Postwesen, c. die Personal-Verhältnisse, d. die Grundsätze des Taxwesens, e. der gesammte Expeditions-Dienst, f. das Kassen- und Rechnungswesen, g. das Post-Fuhrwesen, h. das Kourswesen, i. das Zeitungs- und Gesetz-Sammlungs-Wesen. Bei den Abtheilungen d. und e. kommen die Verhältnisse zu dem Auslande in Betracht. Es wird nicht nur eine genaue Kenntniß der für Deutschland vereinbarten gemeinsamen Einrichtungen und Verhältnisse des Postwesens und der mit anderen Staaten bestehenden Post-Konventionen, sondern auch eine allgemeine Kenntniß des Post-Organismus in den wichtigsten Europäischen Staaten verlangt;

2) die Geographie, insbesondere in ihren für das Postwesen sich ergebenden Beziehungen;

3) die wichtigsten, bei der Verwaltung des Postwesens in Betracht kommenden Rechtsgrundsätze, besonders in Beziehung auf die Vertretungs-Verbindlichkeit der Verwaltung und der Beamten;

4) den Haupt-Organismus des Staates, insbesondere die Ressort-Verhältnisse der verschiedenen Verwaltungszweige des Staates und das Ineinandergreifen derselben;

5) die Haupt-Grundzüge des Gerichts-Verfahrens, der Militair-Verfassung, der Finanz-Verwaltung ꝛc.

Außerdem muß jeder Kandidat einen mündlichen Vortrag aus ihm übergebenen Akten halten.

Resultat der Prüfung.

Das Resultat der mündlichen Prüfung wird in einem, von der Examinations-Kommission zu ertheilenden Prüfungs-Zeugnisse ausgesprochen, in welchem zugleich das Ergebniß der Prüfung hinsichtlich der Probe-Arbeiten zu A. und B. anzugeben ist. Die Prüfungs-Prädikate sind: vorzüglich gut, gut, genügend, ungenügend. Eine Haupt-Censur entscheidet, ob der Kandidat im Ganzen bestanden hat oder nicht.

Hat der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so bestimmt die Examinations-Kommission, nach welcher Frist er sich zur Wiederholung derselben melden darf.

Besteht der Kandidat in einem Theile der Prüfung, in welchem er schon früher nicht bestanden, auch bei der Wiederholung nicht, so kann eine anderweite Zulassung desselben zur nochmaligen Wiederholung in der Regel nicht eintreten; wenigstens ist dazu die Examinations-Kommission nicht ermächtigt, vielmehr ist die Entscheidung der obersten Post-Behörde erforderlich. Berlin, den 31. Oktober 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Philipsborn.

---

b.

Instruktion für die bei dem General-Postamte eingesetzte Examinations-Kommission, vom 31. Oktober 1862.

Einsetzung der Examinations-Kommission.

§. 1. Die Examinations-Kommission für das zweite Examen der Postbeamten wird aus den Mitgliedern des General-Postamtes gebildet. Zur Aushülfe können derselben auch Ober-Post-Direktoren durch Verfügung des General-Post-Direktors beigeordnet werden.

Ueber die Gegenstände und den Gang des Examens enthält die „Instruktion für das zweite Examen der Postbeamten" die näheren Bestimmungen.

§. 2. Die Examinations-Kommission hat ihren Sitz in Berlin. Sie bildet ein Kollegium und faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme des Falles in §. 6. Den Vorsitz in der Kommission führt das, der Anciennetät nach älteste, anwesende Mitglied und giebt dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Geschäftsführung im Allgemeinen.

§. 3. Die Examinations-Kommission erledigt sämmtliche auf die zweite Prüfung bezügliche Geschäfte, soweit solche nicht nach der „Instruktion für das zweite Examen der Postbeamten" dem General-Postamte oder den Ober-Post-Direktionen obliegen.

Die eingehenden Sachen werden, nachdem sie in ein Eingangs-Journal eingetragen worden, dem zur Bearbeitung derselben bestimmten Mitgliede der Kommission vorgelegt. Die zu erlassenden Verfügungen werden von dem letztgenannten Mitgliede entworfen und von diesem, sowie von dem Vorsitzenden im Konzepte gezeichnet. Die Reinschriften werden von dem Vorsitzenden vollzogen. Eine Ausnahme machen die Prüfungs-Zeugnisse (§. 11.).

Die Kommission führt ein Siegel mit der Umschrift: „Examinations-Kommission des General-Postamtes." Die Akten der Kommission werden in der für sie eingerichteten Registratur aufbewahrt.

Digitized by Google

Spezielle Geschäfte. Ueberweisung der schriftlichen Prüfungs-Aufgaben.

§. 4. Das General-Postamt wird, sobald ein Beamter zur zweiten Prüfung zugelassen und die betreffende Ober-Post-Direktion wegen Ertheilung eines Auftrages zur praktischen Probe-Arbeit für den Kandidaten mit Anweisung versehen ist, der Examinations-Kommission davon Nachricht geben. Es findet alsdann die Auswahl der Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungs-Arbeiten für den Kandidaten statt.

Diese Aufgaben sind mit besonderer Sorgfalt abzufassen. Sie müssen den Gegenstand bestimmt charakterisiren, ohne der Bearbeitung zu enge Schranken zu setzen, um das selbstständige Urtheil des Examinanden aus der Lösung der Aufgabe entnehmen zu können. Die erste derselben besteht in einer Ausarbeitung über ein gegebenes Thema, die zweite in einem Referate aus geschlossenen Akten. Die Auswahl der Akten und die Entwerfung der Aufgabe zu der letzteren Arbeit steht dem juristischen Mitgliede der Kommission zu. Dagegen werden der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Kommission Aufgaben zu den anderen mehr theoretischen Ausarbeitungen entwerfen, über deren Zweckmäßigkeit die Kommission zu entscheiden hat.

Die beiden für den Kandidaten bestimmten Aufgaben nebst den zu der zweiten gehörigen Akten werden der Ober-Post-Direktion, welche die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung beantragt hat, Behufs deren Aushändigung an den Kandidaten übersandt.

Verfahren, wenn die praktische und die schriftlichen Arbeiten nicht rechtzeitig eingeliefert werden.

§. 5. Werden die Arbeiten in der bestimmten Frist nicht eingereicht, so macht die Ober-Post-Direktion der Examinations-Kommission davon Anzeige unter Angabe der Hinderungsgründe, und wird darauf entschieden, ob den Kandidaten eine Nachfrist zu gewähren oder was sonst nach Maßgabe der Vorschriften in der „Instruktion für das zweite Examen der Postbeamten" zu veranlassen ist.

Verfahren bei Prüfung der Probe-Arbeiten.

§. 6. Sind die Probe-Arbeiten vor Ablauf der bestimmten Frist oder der gewährten Nachfrist eingegangen, so wird ein Censor zur Prüfung derselben ernannt. Derselbe wird aus den Mitgliedern der Kommission oder den von dem General-Post-Direktor zu diesem Ende ihr beigeordneten Ober-Post-Direktoren gewählt. Dem Censor werden die sämmtlichen Probe-Arbeiten nebst den dazu gehörigen Akten zugesandt. Nach Eingang der Censur des Censors wird ein Cocensor aus den Mitgliedern der Examinations-Kommission bestellt, welcher die Cocensur demnächst der Kommission vorlegt. Bei der Zutheilung der Arbeiten zur Censur oder Cocensur ist auf eine möglichst gleichmäßige Vertheilung derselben auf die betreffenden Censoren und Cocensoren Bedacht zu nehmen.

Bei der Prüfung der Arbeiten ist im Allgemeinen darauf zu achten, ob der Kandidat den Gegenstand gründlich und erschöpfend behandelt und ob er die erforderliche Dienstkenntniß, sowie ein Auffassungsvermögen und Schärfe des Urtheils an den Tag gelegt, endlich ob er Weitschweifigkeiten vermieden und sich eine klare, bestimmte und fließende Ausdrucksweise angeeignet hat; bei der Prüfung der praktischen Arbeit ist insbesondere noch darauf zu sehen, ob die geschäftlichen Formen beobachtet sind und ob Kandidat die nöthige Gewandtheit zur Ausführung praktischer Aufträge gezeigt hat.

In den Censuren und Cocensuren ist bestimmt auszusprechen, ob die einzelnen Arbeiten die Prädikate „vorzüglich gut" — „gut" oder „genügend" verdienen, oder ob sie „ungenügend" sind.

Stimmen der Censor und der Cocensor in ihrem Urtheile überein, so ist dasselbe entscheidend; stimmen dieselben in ihren Urtheilen über die Vorschriftsmäßigkeit der Arbeit nicht überein, so wird ein zweiter Cocensor aus den Mitgliedern der Kommission ernannt, dessen Urtheil den Ausschlag giebt.

In den Fällen, in welchen die Arbeiten sämmtlich oder zum Theil für ungenügend erachtet werden, liegt den Censoren resp. Cocensoren zugleich ob, sich gutachtlich zu äußern, welche Frist zu bestimmen sein möchte, vor deren Ablauf der Kandidat sich zur Wiederholung der Prüfung nicht melden darf.

Resultat der Prüfung der Probe-Arbeiten.

§. 7. Werden die drei Probe-Arbeiten sämmtlich für genügend anerkannt oder mit einem für den Kandidaten noch günstigeren Prädikate belegt, so wird der Examinandus zur mündlichen Prüfung notirt und ihm durch Vermittelung der Ober-Post-Direktion davon Nachricht gegeben.

Wird auch nur eine der drei Probe-Arbeiten für ungenügend erklärt, so ist der Examinandus von der Fortsetzung des Examens vorläufig auszuschließen und wird ihm hiervon durch Vermittelung der vorgesetzten Ober-Post-Direktion unter Angabe der Frist, vor deren Ablauf er sich zur Wiederholung der Prüfung nicht melden darf, Mittheilung gemacht. Auf seinen Antrag kann ihm auch eine Zusammenstellung der wesentlichen Ausstellungen, wegen deren die Arbeiten für ungenügend erachtet worden sind, auf Grund der Censuren mitgetheilt werden.

Wird der Kandidat nach Ablauf der festgesetzten Frist zur Wiederholung der Prüfung zugelassen, so ersucht die Examinations-Kommission die betreffende Ober-Post-Direktion um Ertheilung eines neuen Auftrages zur Ausführung einer praktischen Probe-Arbeit, sofern die nochmalige Anfertigung einer solchen erforderlich ist. Im Uebrigen wird nach den Vorschriften in §§. 4., 5. und 6. verfahren.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

§. 8. Ist eine genügende Anzahl von Kandidaten zur mündlichen Prüfung notirt, so wird ein Termin zur mündlichen Prüfung im Geschäfts-Lokale des General-Postamtes Seitens der Examinations-Kommission anberaumt. In einem solchen Termine können nicht mehr als vier Kandidaten examinirt werden.

Bei der mündlichen Prüfung werden in der Regel — einschließlich des Vorsitzenden — fünf Mitglieder der Examinations-Kommission anwesend sein. Unter denselben muß sich das juristische Mitglied der Kommission oder dessen Stellvertreter befinden.

Digitized by Google

Die Objekte, über welche die Kandidaten examinirt werden, giebt die „Instruktion für das zweite Examen der Postbeamten" im Allgemeinen an. Außerdem ist erforderlich, jeden Kandidaten auf Grund ihm übergebener Akten einen mündlichen Vortrag halten zu lassen. Die betreffenden Akten sind ihm zwei Tage vor dem Prüfungs-Termine zuzustellen.

Sämmtliche Disziplinen des Dienstes in ihrem ganzen Umfange bei der Prüfung selbst zu erschöpfen, ist nicht erforderlich. Der Hauptzweck der Prüfung ist, von der ganzen geistigen Individualität des Examinanden, mithin nicht blos von dem Umfange seiner positiven Kenntnisse, sondern auch von seiner Auffassungsgabe, seiner Urtheilskraft und der Gründlichkeit seiner Ausbildung Ueberzeugung zu gewinnen. Darüber, über welche Materien die einzelnen Examinatoren die mündliche Prüfung abzuhalten haben, werden sie sich vorher verständigen.

Ueber die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt, welches über die Gegenstände der Prüfung und der gehaltenen Vorträge Auskunft ertheilt. Dasselbe wird von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.

Resultat der mündlichen Prüfung.

§. 9. Nach Beendigung der Prüfung geben die Examinatoren und der Vorsitzende ihr Votum schriftlich ab. Dasselbe wird sich sowohl über das Ergebniß des Examens in denjenigen Materien, in denen der Votant examinirt hat, als über das Resultat der Prüfung in denjenigen Materien, in denen die übrigen Examinatoren geprüft haben, sowie über den mündlichen Vortrag aussprechen und demnächst ein Gesammt-Urtheil über die mündliche Prüfung enthalten. Aus diesen Votis wird das Resultat der mündlichen Prüfung zusammengestellt.

Ergiebt sich, daß die mündliche Prüfung eines Kandidaten ungenügend ausgefallen ist, so muß sofort Beschluß über die Frist gefaßt werden, nach deren Ablauf er sich wieder zur mündlichen Prüfung melden darf.

Gesammt-Resultat der ganzen Prüfung.

§. 10. Der Vorsitzende publizirt den Kandidaten das Resultat sowohl der mündlichen als der praktischen und schriftlichen Prüfung. Demnächst stellt derselbe das Gesammt-Resultat der ganzen Prüfung fest. Dabei sind folgende Grundsätze maßgebend: 1) Kein Kandidat enthält im Gesammt-Resultate ein höheres Prädikat, als er sich bei der mündlichen Prüfung erworben hat. 2) Hat der Kandidat bei der mündlichen Prüfung das Prädikat „gut" erlangt, so ist ihm dasselbe auch im Gesammt-Resultate beizulegen, sofern wenigstens zwei Arbeiten von den übrigen Probeleistungen „gut" censirt sind, oder eine derselben „vorzüglich gut" befunden worden ist. 3) Das Prädikat „vorzüglich gut" kann dem Kandidaten im Gesammt-Resultate nur dann gewährt werden, wenn er sowohl bei der mündlichen Prüfung als bei zweien der übrigen Probe-Arbeiten das Prädikat „vorzüglich gut" erlangt hat und auch die dritte Probe-Arbeit mindestens „gut" censirt ist.

Prüfungs-Zeugniß.

§. 11. Ueber die Prüfung eines jeden Kandidaten, welcher zur mündlichen Prüfung verstattet gewesen ist, wird ein schriftliches Zeugniß nach dem beiliegenden Schema (c.) ausgefertigt und im Mundum von sämmtlichen bei der mündlichen Prüfung anwesend gewesenen Mitgliedern und dem Vorsitzenden unter Beidrückung des Siegels der Kommission vollzogen.

Hat der Kandidat die mündliche Prüfung bestanden, so wird das Zeugniß in zwei Exemplaren ausgefertigt und ist das Eine derselben, zu welchem ein Stempelbogen von 15 Sgr. zu verwenden ist, für den Kandidaten, das Andere für die Personal-Akten desselben bestimmt.

Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so wird nur ein für die Akten bestimmtes Exemplar und zwar stempelfrei ausgefertigt, die Ausfertigung eines zweiten, für den Kandidaten bestimmten Exemplares aber nur dann veranlaßt, wenn er die Behändigung eines solchen ausdrücklich beantragt, zu welcher zweiten Ausfertigung alsdann ein Stempelbogen von 15 Sgr. zu verwenden ist.

Einreichung des Zeugnisses.

§. 12. Ueber das Resultat der Prüfung berichtet die Examinations-Kommission an den Chef der Postverwaltung unter Einreichung des Prüfungs-Zeugnisses und beantragt das Erforderliche wegen der an die Ober-Post-Direktionen zu machenden Mittheilung und Zustellung des Zeugnisses an den Kandidaten. Der Bericht wird von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterschrieben. Berlin, den 31. Oktober 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Philipsborn.

---

c. Prüfungs-Zeugniß.

Dem Herrn

wird hierdurch folgendes Zeugniß über das vor der Prüfungs-Kommission des General-Post-Amts abgelegte Examen ertheilt:

A. Die Ausführung eines dienstlichen Auftrages, welcher ihm von der Ober-Post-Direktion in ertheilt worden ist:

B. Schriftliche Probe-Arbeiten über zwei von der Examinations-Kommission gegebene Themata:
die erste Arbeit:
die zweite Arbeit:

C. Mündliche Prüfung.

Hiernach hat der Herr Post- die Prüfung zu den höheren Stellen der Postverwaltung bestanden. Berlin, den ten 186 .

Examinations-Kommission des General-Post-Amts.

Digitized by Google

VII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

247) Cirkular-Verfügung an die sämmtlichen Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. O. ꝛc., die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern betreffend, vom 22. Oktober 1862.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. September d. J. (Ges.-Samml. S. 335) die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni v. J. (Ges.-Samml. S. 689) hinsichtlich der Stempelsteuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern theilweise abgeändert worden sind, wird die in Betreff der erwähnten Zeitungen u. s. w. interimistisch in Kraft gewesene Verfügung vom 10. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 168) hierdurch aufgehoben.

Nach den vorgedachten Gesetzen beträgt vom 1. Januar d. J. ab die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars der in Rede stehenden Zeitungen u. s. w.:

I. für solche, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen und zwar: 1) wenn sie nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 15 Sgr.; 2) wenn sie zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 Thlr. Falls jedoch das im §. 4. des Gesetzes vom 29. Juni v. J. bestimmte Drittheil des Abonnementspreises geringer sein sollte, als die ebengedachten Pauschbeträge, so ist jenes Drittheil als Steuer zur Hebung zu bringen.

II. Für Zeitungen u. s. w. der in Rede stehenden Art, welche öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, beträgt die Steuer (§. 4. des Gesetzes vom 29. Juni v. J.) ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr.

III. Nach §. 2. des Gesetzes vom 26. September d. J. ist der, — nach §. 3. des Gesetzes vom 29. Juni v. J., für inländische Blätter vorgeschriebene Betrag von allen oben unter I. und II. gedachten ausländischen Zeitungen u. s. w. zu erheben, sofern diese Art der Versteuerung von dem Verleger beantragt wird und von ihm die nachstehenden Bedingungen befolgt werden:

1) Der Antrag ist an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin zu richten und dabei demselben von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflossenen Kalender-Vierteljahrs enthält, zu überreichen. — Nach Maßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt, und es wird dieser Satz durch den Preis-Kourant des Zeitungs-Komtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt.
2) Der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebene Nummern enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfolgende Vierteljahr anderweit festgestellt und sowohl im Preis-Kourant des Königlichen Zeitungs-Komtoirs als dem Verleger unter Angabe des Termines, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt.
3) Ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuer-Nachforderung nicht statt; eben so wenig wird eine Steuer-Erstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahre geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren.
4) In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Ew. ꝛc. wollen nach vorstehender in den Amtsblättern zu veröffentlichenden Verfügung verfahren und die Steuerstellen danach mit Anweisung versehen. Berlin, den 22. Oktober 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Digitized by Google

VIII. Domainen- und Forstverwaltung.

248) Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen), die Befriedigung des Bedarfs an Eichenholz für die Königliche Marine betreffend, vom 17. April 1862.

Bei der Verfolgung des Zieles, nach welchem das Preußische Marine-Wesen in den letzten Jahren zu streben begonnen hat, ist für die Königliche Marine ein größerer Bedarf an Eichenholz und hierdurch für die Staats-Verwaltung die Frage hervorgetreten, ob und beziehungsweise unter welchen Modalitäten zur Befriedigung dieses Bedarfes die in den Staatsforsten vorhandenen Eichen heranzuziehen für angemessen zu erachten sei.

Um für die Erörterung dieser Frage eine Grundlage zu gewinnen, ist es nothwendig, zunächst einen Ueberblick zu erhalten, welcher Vorrath von für die Zwecke der Marine tauglichen Eichen in den Königlichen Forsten sich vorfindet. Ich beauftrage daher die Königliche Regierung, eine hierauf abzielende Nachweisung in der durch das angebogene Schema ersichtlichen Form fertigen zu lassen und mir dieselbe innerhalb 8 Wochen einzureichen.

Die Nachweisung ist auf alle Eichen-Orte resp. für Marine-Zwecke taugliche einzelne Eichen auszudehnen, welche ohne besondere wirthschaftliche Nachtheile zum Einschlage disponirt werden können. Eine Abweichung von den durch die bestehenden Betriebspläne getroffenen Dispositionen allein ist als ein behindernder wirthschaftlicher Nachtheil nicht zu erachten. Es sind daher auch Bestände oder einzelne Eichen, welche der 1. Periode durch die Ertrags-Regulirung nicht zugewiesen sind, in die Nachweisung zu übernehmen, insofern sie nach ihrem Alter und ihrer Beschaffenheit schon jetzt zu Marine-Zwecken verwendbar, ohne die Gesammt-Produktion und Geld-Erträge der Forst zu benachtheiligen, zum Hiebe geführt werden können. — Die Nachweisung ist in 2 Abschnitte zu sondern, deren ersterer (A.) diejenigen Eichenbestände zusammenstellt, welche nach den Betriebs-Regulirungswerken resp. nach den Regeln der Wirthschaftsführung auch ohne Rücksichtnahme auf den Bedarf der Marine voraussichtlich im Laufe der nächsten 5 Jahre zum Einschlage kommen würden, während der zweite (Abschnitt B.) das übrige vorhandene und unter Beachtung des vorerörterten Gesichtspunkts für Marine-Zwecke event. disponible Eichen-Material ersehen läßt. Für den letzteren Abschnitt B. empfehle ich bei Ausfüllung des Schema's in der Rubrik: „Bemerkungen" eine besonders sorgfältige Erörterung der Umstände, durch welche eine im Interesse der Marine etwa anzuordnende, von den Bestimmungen des Betriebsplanes abweichende frühere Nutzung auch mit den Interessen der Forst-Verwaltung vereinbar erscheint. —

Um die Revier-Verwalter in den Stand zu setzen, sich über die Anforderungen gehörig zu informiren, welche die Königliche Marine-Verwaltung an die von ihr zu benutzenden Eichen-Schiffbauhölzer stellt, erhält die Königliche Regierung anliegend (a.) eine hierauf bezügliche, im Königlichen Marine-Ministerio gefertigte Zusammenstellung nebst dazu gehörigem Zeichenhefte. — Ein Exemplar hat die Königliche Regierung zu den dortigen Akten zu nehmen, die übrigen aber auf diejenigen Oberförstereien hinauszugeben, in denen der stärkste Eichen-Nutzholz-Einschlag stattfindet. Berlin, den 17. April 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: v. Bodelschwingh.

---

a.

Anforderungen betreffend, welche an die in der Königlichen Marine zu verwendenden eichenen Schiffbau-Hölzer zu stellen sind.

Das im Schiffbau der Königlichen Marine zu verwendende Eichenholz soll von bester Qualität sein, d. h. die festen und dichten Lagen der einzelnen Jahres-Ringe sollen möglichst groß und die porösen Lagen derselben möglichst eng und geschlossen sein. Die Farbe der mit der Säge geebneten Endflächen oder Hirnflächen soll möglichst gleichmäßig sein und sollen auch die Breiten der Jahres-Ringe am Stamm möglichst gleich denen am Zopfende eines Stückes oder Stammes sein.

Die hauptsächlichsten Fehler, welche stets ein Stück Holz zum Schiffbau in der Marine untauglich machen, kann man in 3 Klassen eintheilen: I. Organische Fehler, II. Lokalfehler, III. Fehler, welche durch äußere Einflüsse entstanden sind.

Zur Klasse I. gehören: Ring und ringförmige Erscheinungen. Schon lange ist man bemüht, die Entstehungsart dieser Fehler zu erforschen; jedoch ist ein positiver Grund hiervon nicht bekannt geworden. Gleichwohl steht aber fest,

Digitized by Google

daß Ring und ringförmige Erscheinungen, von welcher Ausdehnung und Farbe dieselben immerhin sein mögen, der Vergänglichkeit der damit behafteten Stücke Vorschub leisten, weshalb solche Hölzer für den Schiffbau in der Marine nicht geeignet sind.

Die Erscheinungen, welche sich häufig und in der Regel nur am Stamm-Ende eines Stückes befinden, genannt Stammbraun oder Stammroth schließen, wie der Ring, den Gebrauch zu Marine-Schiffbauholz aus.

Man ist hierbei zu der Annahme berechtigt, daß die mit solchen Fehlern behafteten Stücke abgestorben sind, und nicht mehr die dem Eichenholze eigenthümliche Kraft und nothwendige Dauer besitzen.

Herzfäule. Mit solchen Fehlern behaftete Stücke eignen sich nicht zum Schiffbau, da bei solchen Hölzern der recht eigentliche Lebensnerv bereis todt ist.

Feuer oder Rothholm, welches häufig von alten Aesten oder auch schon vom Stamm herrührt, macht in der Regel ganze Stämme zum Bearbeiten zu Schiffbauholz untauglich.

Zur II. Klasse von Fehlern gehören: faule Aeste, welche, wenn sie auch nicht gleich ganze Stämme zur Bearbeitung zu Schiffbauholz untauglich machen, so doch immerhin bedeutende Verheerungen anrichten können. Zu diesen gehören Fliegen-Aeste auch Reh-Aeste genannt, Feder-Aeste und kleinere rothfaule Aeste.

Fliegen-Aeste erkennt man leicht an den in den porösen Lagen derselben haarförmigen feinen weißen Fädchen, welche auch verbunden mit der dunkelbraunen Farbe des Astes zu dem Namen Reh-Aeste Anlaß gegeben haben mögen. Treten diese Aeste in großem Umfange auf, so ist von der weiteren Bearbeitung resp. Untersuchung eines damit behafteten Stückes Abstand zu nehmen, da die Nachhaltigkeit dieses Fehlers in der Regel sehr groß ist.

Feder-Aeste. Liegen bei den Fliegen-Aesten die weißen feinen Fädchen unterbrochen in den Poren der Jahresringe, so liegt die den Feder-Ast charakterisirende weiße faule Masse mehr im Zusammenhange und wird hin und wieder von schwarzbraunem Holz unterbrochen. Gehen derartige Fehler nicht nach dem Herzen des betreffenden Stückes, und hält sich derselbe in kleinen Dimensionen, so gelingt es öfter, damit behaftete Stücke davon durch Ausstemmen zu befreien.

Rothfaule Aeste bedürfen ebenfalls großer Aufmerksamkeit bei der Untersuchung, da nicht selten dieselben so nachhaltig sind, daß dadurch die größten und schwersten Stücke unbrauchbar würden.

Ein anderer, namentlich ältere und größere Eichenstämme heimsuchender Fehler, ist die Stammfäule.

Da sich aber in der Regel durch Abschneiden solche Fehler entfernen lassen, so ist dadurch die Brauchbarkeit eines damit behafteten Stammes nicht immer zu bezweifeln.

Zur III. Klasse von Fehlern gehören nächst Baum- und Borkschlägen, welche von gegenseitigen Reibungen und Schlägen in zu dichten Beständen herrühren mögen, die durch den großen Wurm und kleinen oder Feinwurm entstandenen Fehler.

Wenn schon die Zerstörungen des großen Wurms oft bedeutende Verheerungen an den einzelnen Stämmen anrichten, so sind dieselben seltener so bedeutend, daß dadurch von vorn herein ein Stück zum Gebrauch als Schiffbauholz untauglich wird. Anders ist es mit den Verwüstungen, welche der Feinwurm hervorbringt. Sehr selten gelingt es, hiermit behaftete Stücke von solchem Fehler zu befreien, und man thut am besten, wenn man solche Hölzer nicht weiter bearbeitet. Oft freilich versteckt sich der kleine Wurm dem Auge, jedoch ist man zu der Annahme berechtigt, daß er sich fast regelmäßig an den abgestorbenen Aesten und Stellen vorfindet. In einem Reviere, das dem Eisgange bedeutend exponirt war, fanden sich fast an jedem Stamm, an dem die Eisschollen sich gestoßen hatten, abgestorbene Stellen und darin Wurm in unzähligen Löchern.

Noch verdienen weißfaule oder weißolmige Stellen hier mit erwähnt zu werden, doch ist die Entfernung derartiger Fehler mit nicht allzuvielen Schwierigkeiten verbunden.

Die Ansprüche, welche man an das Schiffbauholz für die Marine stellen muß, erstrecken sich ferner auch darauf, daß die einzelnen Stücke möglichst nach der Holzfaser (mitwüchsig) bearbeitet sein müssen. Gewundene oder gedreht gewachsene Stämme geben kein Schiffbauholz her, ebenfalls solche mit großen Eisklüften, Blitzschlägen oder großen Herzrissen behaftete.

Das Fällen der für die Marine geeigneten Stämme muß im Winter, d. h. in den Monaten vom November bis spätestens Ende März geschehen sein, da in anderer Zeit gefällte Stämme den Säften der Eichen nachtheilige Bestandtheile in sich aufnehmen, welche für die Dauerhaftigkeit nicht geeignet sind.

Solche Stämme, welche am Fuße ein für Marine-Zwecke geeignetes Wurzel-Knie hergeben, müssen nicht gestämmt, sondern gerodet sein.

Die Abnahme der Hölzer erfolgt in der Regel in dem Zeitraum vom 1. April bis Mitte Oktober und zwar nach folgendn allgemeinen Grundsätzen.

Die Enden werden, falls nicht ein neues Abschneiden von einigen Zollen als nöthig erachtet wird, mit dem Deichsel angehauen oder mit dem Bohrer angebohrt.

Ungesunde faule Aeste oder Stellen werden ausgestemmt, wenn sich nämlich annehmen läßt, daß diese Fehler nicht so nachhaltig sind, daß sie das ganze Stück ruiniren.

Die durch die Untersuchung entstehenden Aufräumungen dürfen keine solche Ausdehnung annehmen, daß die Haltbarkeit des betreffenden Stückes in Zweifel kommen kann.

Bei der Abmessung der Hölzer wird, in Bezug auf die Seiten-Dimensionen, was unter einem ganzen Zoll, in Bezug auf die Länge, was unter einem halben Fuß ist, nicht gerechnet.

Die Länge buchtiger Hölzer wird längs der Mitte einer der Seitenflächen gemessen.

Die Bucht der Hölzer wird nach der Bucht der Außenkante, wie es auch bei den später folgenden Figuren der einzelnen Hölzer gezeigt ist, gemessen. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

249) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen), die Förderung und Erweiterung der Eichen-Kultur in den Staats-Forsten betreffend, vom 2. Mai 1862.

Nachdem schon wiederholt empfohlen ist, dem Anbau der Eiche in den Königlichen Forsten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und für möglichste Ausdehnung desselben zu sorgen, will ich im Anschluß an die zuletzt mittelst der Cirkular-Verfügung vom 20. März 1854 (II. 4704. b.) über den Fortschritt des Anbaus dieser Holzart eingeforderten Nachweisung auch jetzt wieder einem speziellen Nachweise über die inzwischen weiter erzielten Erfolge entgegensehen. Ich veranlasse die Königliche Regierung, demgemäß die in den Forsten Ihres Bezirks erzielten desfallsigen Resultate in einer nach dem anliegenden Schema *) anzufertigenden Tabelle zusammenstellen zu lassen, und solche binnen 3 Monaten einzureichen.

Zugleich gebe ich der Königlichen Regierung hierbei zu erkennen, daß ich es für ein unabweisbares Erforderniß und für eine wichtige Aufgabe der Forstverwaltung erachte, die Kultur der Eiche in den Königlichen Forsten, soweit die Standorts-Verhältnisse das Gedeihen dieser Holzart irgend erwarten lassen, mit allen entsprechenden Mitteln zu befördern. Indem ich voraussetze, daß dies den ergangenen Weisungen gemäß, bisher schon geschehen ist, vertraue ich darauf, daß die Königliche Regierung auch ferner dieses Ziel mit allem Eifer verfolgen werde. Die Beiräthigkeit des Eichenholzes tritt von Jahr zu Jahr stärker hervor, und je weniger darauf zu rechnen ist, daß die Privatforsten, in denen mit der Verwendung des besseren Bodens zur Acker-Kultur oder zum Anbau schnellwüchsiger, eine frühere Benutzung gewährender Holzarten, die Eiche mehr und mehr verschwindet, in der Zukunft zur Befriedigung der dringenden Bedürfnisse, insbesondere an stärkerem Eichenholz wesentlich beitragen werden, um so nothwendiger ist es, daß die Königliche Forstverwaltung ihre angelegentliche Fürsorge in erhöhtem Maße darauf richtet, dem zu besorgenden Mangel an Eichenholz, und den Verlegenheiten, die daraus nicht allein für die Königliche Marine und Artillerie, sondern für die zahlreichen auf die Benutzung des Eichenholzes angewiesenen Privat-Gewerbe, unter denen auch das Lohgerber-Gewerbe eine Beachtung erheischt, entstehen würden, so viel irgend in ihren Kräften steht, vorzubeugen.

Soweit es zu diesem Zwecke auf verstärkte Mittel ankommen möchte, sind diese in Anregung zu bringen.

Berlin, den 2. Mai 1862.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

*) 1) Ordnungs-Nummer.
2) Schutzbezirk.
3) Jagen.
4) Abtheilung.
5) Jahre des Anbaus.
6) Flächen-Inhalt der Bestände, in welchen die Eiche rein, oder doch als dominirende Holzart erzogen ist.
a. durch natürliche Besaamung, Morgen.
b. durch Kultur, Morgen.
c. in Summa, Morgen.
7) Flächen-Inhalt der Bestände, in welchen die Eiche nur als beigemischte Holzart ergezogen ist.
a. durch natürliche Besaamung, Morgen.
b. durch Cultur, Morgen.
c. in Summa, Morgen.
8) Von den Beständen ad I. sind zur Benutzung als Schälwald vorzugsweise geeignet, Morgen.

250) Anderweite Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen), die Förderung und Erweiterung der Eichen-Kultur in den Staats-Forsten betreffend, vom 17. September 1862.

Die hierher gelangten Nachrichten lassen voraussetzen, daß in diesem Jahre fast überall einige Eichmast und in manchen Gegenden sogar eine reichliche Mast vorhanden ist.

Nachdem ich erst mittelst der Cirkular-Verfügung vom 2. Mai c. (oben) die möglichste Beförderung und Erweiterung des Eichen-Anbaues der Königlichen Regierung zur Pflicht gemacht habe, wird es

Digitized by Google

zwar überflüssig sein, derselben die sorgfältige Benutzung der diesjährigen Mast noch besonders zu empfehlen. Damit die Königliche Regierung sich nicht etwa durch die Besorgniß wegen Ueberschreitung Ihres etatsmäßigen Forstkultur-Fonds davon abhalten läßt, von der diesjahrigen Mast einen möglichst ausgedehnten zweckentsprechenden Gebrauch zu machen, gebe ich Derselben jedoch hiermit noch zu erkennen, daß wenn für diesen wichtigen Forstkultur-Zweck etwa ein Zuschuß zu dem etatsmäßigen Kulturgelder-Fonds erforderlich wäre, die Königliche Regierung auf die Gewährung desselben sicher rechnen kann.

Für jetzt wird es eines Zuschusses noch nicht bedürfen. Da es sich um Kulturen pro 1863 handelt, so ist es unbedenklich, daß die Kosten für diese Kulturen aus dem etatsmäßigen Fond der Regierung pro 1863 bestritten werden.

Die Eichen-Kulturen müssen aber mit Rücksicht auf die vorhandene Mast den übrigen Kulturen und Verbesserungen vorangestellt werden. Es wird sich daher nur fragen, ob, wenn die Eichen-Kulturen in diesem Jahre einen größeren Theil des etatsmäßigen Fonds als gewöhnlich absorbiren, zu den übrigen Kulturen und Verbesserungen demnächst noch ein Zuschuß erforderlich ist. Wegen Gewährung desselben wird im Falle des Bedürfnisses bei näherer Motivirung desselben, zu welchem Behuf auch die aus den desfallsigen Kultur-Anschlägen für die einzelnen Titel des Kultur-Plans sich ergebenden Kosten-Beträge summarisch mit nachzuweisen sind, seiner Zeit dem Antrage, jedoch spätestens bis zu dem dazu vorgeschriebenen Termine, entgegengesehen, und es wird so weit als thunlich den desfallsigen Anträgen entsprochen werden.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß wenn in dem einen oder anderen Bezirke ein über den eigenen Bedarf hinausgehender Vorrath an Saat-Eicheln gesammelt werden kann, die Königliche Regierung nicht unterlassen darf, die Regierungen derjenigen angrenzenden oder benachbarten Bezirke, die mit Rücksicht auf die zu Gebote stehenden Transportmittel von den disponiblen Eichen vielleicht nützlichen Gebrauch machen können, hiervon in Kenntniß zu setzen, und wegen der Einsammlung und des Transportes der Saat-Eicheln die erforderlichen Verabredungen zu treffen. Auch der Umstand, daß die Eicheln in diesem Jahre eine vorzügliche Reife und Vollkommenheit zu erlangen versprechen, fordert zu ihrer recht ausgedehnten Benutzung zu den Forst-Kulturen auf.

Da es von großer Wichtigkeit ist, daß die Saat-Eicheln beim Sammeln und Einbringen zweckentsprechend behandelt werden, und daß demnächst für die sichere und gute Ueberwinterung, so weit solche stattzufinden hat, gesorgt wird, so mache ich es der Königlichen Regierung noch besonders zur Pflicht, hierauf die volle Aufmerksamkeit und Fürsorge zu richten. Berlin, den 17. September 1862.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

---

251) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die übrigen Königlichen Regierungen (ausschließlich der zu Aachen, Trier und Sigmaringen), die Beitreibung der Ablösungs-Kapitalien von Domainen-Amortisations-Renten betreffend, welche in Folge von Dismembrationen verlangt werden, vom 13. Mai 1862.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 17. v. Mts. erwiedert, daß Sie sich bezüglich der Art, wie die Ablösungs-Kapitalien von Domainen-Amortisations-Renten beizutreiben sind, welche in Folge von Dismembrationen nach §. 20. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und dem Gesetze vom 27. Juni 1860 verlangt werden, in Uebereinstimmung mit dem für unbedenklich erachteten Verfahren der Rentenbank-Direktionen zu halten hat.

Demgemäß ist die Feststellung des Regulirungs-Plans und die Vertheilung der Rente auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1845 in gewöhnlicher Art abzuwarten. Hat der Regulirungs-Plan die Bestätigung erhalten, so sind demnächst die nach der Vertheilung sich herausstellenden Renten-Beträge von weniger als 1 Thlr. den Grundbesitzern, auf deren Grundstück die geringere Rente fallen würde, unter Bezugnahme auf §. 20. des Rentenbank-Gesetzes und auf das Gesetz vom 27. Juni 1860 zu kündigen. In den dieserhalb zu erlassenden Verfügungen ist nach Maaßgabe der wegen der freiwilligen Kündigung von Renten ertheilten Vorschriften das zu zahlende Kapital, sowie der Zahlungs-Termin zum 31. März oder 30. September, welchem eine Frist von vollen sechs Monaten vorhergehen muß, anzugeben und am Schlusse hinzuzufügen,

Digitized by Google

daß im Falle nicht pünktlich geleisteter Zahlung des Kapitals dasselbe durch Zwangsmaßregeln werde beigetrieben und nöthigen Falles das verpflichtete Grundstück zur Subhastation werde gebracht werden.

Die Aushändigung dieser Verfügungen erfolgt durch die Kreiskassen gegen Empfangs-Bescheinigung der betreffenden Grundbesitzer, welche der Königlichen Regierung einzusenden sind.

Auf Grund dieser Bescheinigungen ist alsdann wegen der Buchung und Verwendung event. zwangsweisen Einziehung des zu zahlenden Kapitals in gleicher Weise wie wegen der freiwillig gezahlten Ablösungs-Kapitalien zu verfahren. Berlin, den 13. Mai 1862.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

---

252) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Potsdam und Sigmaringen), die militairische Unterstützung der Forstschutzbeamten bei Ausübung des Forstschutz-Dienstes betreffend, vom 5. Juli 1862.

In der Cirkular-Verfügung vom 21. Juni 1856 ist die Requisition einzelner Korpsjäger zur militairischen Unterstützung der Forstbeamten bei Ausübung des Forstschutz-Dienstes, sowie die Vereinzelung der zu demselben Forstschutz-Kommando gehörenden Jäger durch deren Ueberweisung an verschiedene Forstbeamte als unstatthaft bezeichnet, und demgemäß bestimmt worden, daß Militair-Kommandos zum Forstschutz nur in den außerordentlichen Fällen zu requiriren sind, in welchen die Holz- oder Wilddiebstähle den Charakter gewaltthätiger, mit Widersetzlichkeit verbundener Angriffe durch Frevler-Rotten annehmen, und es darauf ankommt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Hierfür ist insbesondere maaßgebend gewesen, daß solchen Forstschutz-Kommandos, gleich dem zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretenden Militair überhaupt, das Recht zum Waffengebrauch des letzteren in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. März 1837 zugestanden werden muß, daß es aber bedenklich erscheint, dieses Gesetz auch auf einzelne kommandirte Mannschaften der Jäger-Bataillone auszudehnen, welche, um zum Forstschutz verwendet zu werden, den Forstbeamten überwiesen sind, und welche bei Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht unter Leitung militairischer Vorgesetzten, sondern unter der, des betreffenden Forstbeamten stehen.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers hat sich bei einem, in neuester Zeit im dortigen Bezirke vorgekommenen Spezial-Falle ergeben, daß bei den zur Verstärkung des Forstschutzes ergangenen Requisitionen der obige Gesichtspunkt nicht immer streng festgehalten, und namentlich die Requisition von Forstschutz-Kommandos nicht stets auf die oben angegebenen außerordentlichen Fälle beschränkt ist, und daß die hiernächst kommandirten Korpsjäger auch mehr oder weniger vereinzelt verwendet und unter die betreffenden Forstbeamten gestellt worden sind.

Bei dem großen Umfange, in welchem das Gesetz vom 20. März 1837 dem kommandirten Militair das Recht zum Waffengebrauche zugesteht, und mit Rücksicht darauf, daß dem kommandirten Militair, wo immer es auch auftritt, dieses ausgedehntere Recht zum Waffengebrauche nicht verschränkt werden kann, erscheint es aber von der äußersten Wichtigkeit, den Gefahren vorzubeugen, welche aus dem möglichen Mißbrauche jenes Rechtes entstehen können. Dies ist nur alsdann mit Sicherheit zu bewirken, wenn die Ertheilung von Forstschutz-Kommandos nicht nur überhaupt möglichst beschränkt, sondern überhaupt nur dann gestattet wird, wenn diese Kommandos stark genug sein müssen, um mindestens unter den Befehl eines Oberjägers gestellt zu werden.

Der Königlichen Regierung wird solches zur Nachachtung in Erinnerung gebracht, mit der Anweisung, in den Fällen, wo noch nicht die äußerste Noth vorliegt, sondern die Verhältnisse nur eine geringere Verstärkung des Forstschutzes erfordern, Sich nicht derartiger Kommandos, sondern ausschließlich beurlaubter, mit dem Waffengebrauchs-Atteste der Forstbeamten versehener Korpsjäger der Klasse A. gegen Gewährung der zulässigen Remuneration zu bedienen. Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Finanz-Minister.

Digitized by Google

253) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Befreiung gewisser Stellen-Zulagen für Forstbeamte von Pensions-Beiträgen betreffend, vom 29. September 1862.

Behufs Vermeidung der Weiterungen, welche die Bestimmung ad 10 des General-Reskripts, den Normal- und Personal-Plan der Forstschutz-Beamten betreffend, hinsichtlich der Pensions-Beiträge von den Stellen-Zulagen bisher verursacht hat, wird in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hierdurch angeordnet, daß vom 1sten Januar k. J. ab alle Stellen-Zulagen, welche nicht etwa ausdrücklich als ein pensionsberechtigter Gehaltstheil definitiv für einen bestimmten Forstbeamten diesseits speziell bewilligt sind, von allen Beiträgen zum Pensionsfonds völlig frei zu lassen sind.

Berlin, den 29. September 1862.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

254) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Verrechnung der Diäten und Reisekosten der Gerichtsbeamten für Abhaltung auswärtiger Gerichtstage in Forstfrevel-Sachen betreffend, vom 16. Juli 1862.

Bei Erhebung und Verrechnung der Reisekosten und Diäten des Gerichts-Personals für Abhaltung auswärtiger Gerichtstage, auf welchen Untersuchungen wegen der unter das Gesetz vom 2. Juni 1852 fallenden Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, sowie wegen Forstkontraventionen zu erledigen sind, wird von den Gerichten ein verschiedenes Verfahren beobachtet. Zur Abstellung dieser Ungleichheit wird auf Veranlassung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer und im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister hierdurch bestimmt:

daß vom 1. Januar künftigen Jahres ab die Diäten und Reisekosten der Gerichtsbeamten für Abhaltung auswärtiger Gerichtstage, auf welchen Untersuchungen wegen in Staatsforsten begangener Holzdiebstähle und Forstkontraventionen verhandelt werden, soweit dies nicht bisher schon geschehen ist, ohne Ausnahme auf die Fonds zu sächlichen Ausgaben der betreffenden Gerichtsbehörden übernommen werden sollen.

Berlin, den 3. Juli 1862.

Der Justiz-Minister. Graf zur Lippe.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Abschrift des obigen in Nr. 28. des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blattes pag. 218 veröffentlichten Erlasses zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Berlin, den 16. Juli 1862.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

IX. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

255) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Berechnung des den Truppen in den einzelnen Garnison-Orten zu gewährenden Verpflegungs-Zuschusses betreffend, vom 29. Oktober 1862.

Dem Vorschlage der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 21. Juli d. J., — in die der Korps-Intendantur Behufs Ermittelung des Verpflegungs-Zuschusses für die Truppen mitzutheilenden Marktpreis-Atteste für die Garnisonorte N. und N. die Konsumtibilien-Preise der zunächst belegenen Städte N. resp. N. aufzunehmen, — müssen wir zuzustimmen Bedenken tragen.

Digitized by Google

Der Verpflegungs-Zuschuß ist keine feststehende Kompetenz, sondern darf dem Soldaten nur in dem Maaße gewährt werden, als der zur Herstellung einer reglementsmäßigen täglichen Beköstigungs-Portion ausgesetzte Löhnungs-Antheil desselben sich für diesen Zweck als unzureichend erweist. Die möglichst zuverlässige und genaue Ermittelung dieses Verhältnisses muß daher als unerläßliche Bedingung für die Bemessung des gedachten Zuschusses festgehalten werden, wenn einerseits dem maßgebenden wirklichen Bedürfniß genügt und andererseits das Interesse der Staatskasse nicht hintenangesetzt werden soll. In dieser Absicht stellt daher der §. 12. des Allerhöchst bestätigten Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 den Grundsatz auf, daß die Berechnung des Verpflegungs-Zuschusses für jeden einzelnen Garnison-Ort besonders zu bewirken ist, und dabei nur die für den betreffenden Ort von der kompetenten Behörde ermittelten jedesmaligen Markt-Durchschnittspreise der in Betracht kommenden Konsumtibilien zur Anwendung zu bringen sind. Wollte man von diesem Grundsatze abweichen und für die eine oder andere Garnison nicht die im örtlichen Verkehr begründeten Preise, sondern die Preise eines anderen, wenn auch nahegelegenen Ortes gelten lassen, so würde damit von vornherein die Gewähr für eine dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Bemessung des Verpflegungs-Zuschusses verloren gehen, da sich nicht wohl annehmen läßt, daß in zwei verschiedenen Orten die Preise der Lebensmittel sich durchgehend in solcher Uebereinstimmung halten werden, um ohne Einfluß auf die Höhe des Verpflegungs-Zuschusses zu bleiben. Der Umstand, daß in N. und N. ein regelmäßiger Wochenmarkt nicht besteht, kann hierbei von keiner entscheidenden Bedeutung sein. Ohne Zweifel wird dieser Fall bei der großen Anzahl unbedeutender Orte, für welche die Berechnung des Verpflegungs-Zuschusses erfolgen muß, öfter vorkommen, so daß daselbst gleiche Ausnahmen gestattet werden müßten und schließlich die Regel nicht mehr aufrecht zu erhalten sein würde. Ueberdies wird selbst in Städten, welche einen regelmäßigen Markt-Verkehr haben, für einzelne Lebensmittel-Artikel, wie für Reis, Graupe ꝛc., welche bei jener Berechnung in Betracht kommen, kein eigentlicher Markt-Preis bestehen, und es bleibt hier also ebenfalls nur übrig, die nöthigen Ermittelungen durch Nachfragen bei einzelnen Verkäufern eintreten zu lassen.

Dieses Verfahren bedingt, wenn es seinen Zweck erfüllen soll, allerdings eine größere Sorgfalt und Genauigkeit Seitens der betheiligten Lokal-Behörde und mag insofern mit Schwierigkeiten verbunden sein; indessen muß durch geeignete Handhabung desselben ein dem Bedürfniß vollständig genügendes Resultat erzielt werden können.

Wir vermögen daher dem Vorschlage der Königl. Regierung keine Folge zu geben, sondern veranlassen Dieselbe vielmehr, in dieser Beziehung die betreffenden Lokal-Behörden, — worauf es allein nur ankommen wird, — mit entsprechender Instruktion zu versehen. Berlin den 29. Oktober 1862.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern. Ministerium für Handel ꝛc.
v. Bodelschwingh. In Vertretung: Hering. v. Jagow. Im Auftrage: Delbrück.

---

256) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse mehrerer höheren Schulen in Bezug auf die Zulassung ihrer Zöglinge zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend, vom 25. August 1862.

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten benachrichtigen wir das ꝛc. und das ꝛc. zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige ergebenst, daß

die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Stralsund unterm 30. Juli d. J. in die erste Ordnung der Realschulen,

aufgenommen worden ist,

das Pro-Gymnasium zu Mörs im Regierungs-Bezirk Düsseldorf unterm 13. August d. J. als ein vollständiges Pro-Pymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131. l. g. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, und

die Bürgerschule zu Kroffen im Regierungs-Bezirk Frankfurt unterm 21. Mai d. J., die Bürgerschule zu Lauenburg im Regierungs-Bezirk Köslin unterm 5. Juli d. J., sowie

die Stadtschule zu Lüdenscheid im Regierungs-Bezirk Arnsberg unterm 13. August d. J.

Digitized by Google

als zu gültigen Abgangs-Prüfungen nach dem Reglement vom 6. Oktober 1859 berechtigte höhere Bürgerschulen anerkannt worden sind. Berlin, den 25. August 1862.

Der Minister des Krieges. Im Auftrage: v. Gliszczinski.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

---

257) Verfügung an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die von den Zöglingen der höheren Lehranstalten bei der Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste beizubringenden Führungszeugnisse betreffend, vom 31. Oktober 1862.

Im §. 129. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, betreffend die personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen, ist unter f. bestimmt worden, daß der Betheiligte sich über seine moralische Qualifikation durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen haben.

Auf den Antrag eines Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums finden wir uns im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten veranlaßt, diese Bestimmung dahin zu deklariren:

daß in Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen, das mehrerwähnte Attest fortan nicht mehr von den Polizeibehörden, sondern von den Direktoren, resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir hiernach die gefällige weitere Veranlassung ergebenst anheim. Berlin, den 31. Oktober 1862.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: v. Gliszczinski.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

---

258) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse mehrerer höheren Lehr-Anstalten in Bezug auf die Berechtigung ihrer Zöglinge zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend, vom 10. November 1862.

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten benachrichtigen wir das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige ergebenst, daß die Realschule zu Hagen und die mit dem Gymnasium zu Landsberg a. W. verbundene Realschule, welche bisher zur zweiten Ordnung der Realschulen gehört haben, unter dem 30. September c. in die erste Ordnung aufgenommen, und das Progymnasium zu Attendorn unter dem 25. September c., sowie das Progymnasium zu Jülich unter dem 6. Oktober c. als vollständige Progymnasien, insbesondere auch im Sinne des §. 131. l. g. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 mit der Maaßgabe, daß die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst den Schülern der Sekunda nach mindestens halbjährigem Besuche derselben von Michaelis d. J. ab zu Gute kommt, anerkannt worden sind.

Berlin, den 10. November 1862.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: v. Gliszczinski.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

---

259) Verfügung, enthaltend Aenderungen in den Bestimmungen für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division aufgenommen zu werden wünschen, vom 14. November 1862.

Mit Bezugnahme auf die unterm 2. Mai d. J. emanirten Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division aufgenommen zu werden wünschen (Minist-Bl. S. 226), wird im Einverständniß mit dem Königlichen Marine-Ministerium Nachstehendes bestimmt und zur Kenntniß der Armee gebracht:

Digitized by Google

1) Von der Beibringung des in dem §. 3. ad b. der allegirten Nachrichten erforderten ärztlichen Atteſtes iſt für die Zukunft abzuſehen. Der Impfſchein iſt nach wie vor beizubringen.
2) Dem §. 5. der mehrberegten Nachrichten tritt als Paſſus 5 folgender Zuſatz hinzu:
Die Landwehr-Bataillons-Kommando's haben mit den Eltern ꝛc. der zur Einſtellung in die Schiffsjungen-Diviſion angemeldeten Freiwilligen Verhandlungen aufzunehmen, durch welche ſich jene zur Erſtattung der für den Marſch von der Heimath nach Danzig ihren Söhnen zu zahlenden Gelder für den Fall verpflichten, daß dieſelben beim Eintreffen in Danzig den Eintritt in die Schiffsjungen-Diviſion verweigern. Berlin, den 14. November 1862.

Kriegs-Miniſterium. v. Gliszczinski. Allgemeines Kriegs-Departement. v. Boſe.

X. Landwirthſchaftliche Angelegenheiten.

260) Allgemeine Verfügung des Juſtiz-Miniſters, betreffend die Diäten und Fuhrkoſten der Oekonomie-Kommiſſarien in gerichtlichen Angelegenheiten, vom 21. Oktober 1862.

In Veranlaſſung eines Spezialfalles iſt neuerdings die Frage, nach welchen Grundſätzen die Diäten und Fuhrkoſten der Oekonomie-Kommiſſarien in gerichtlichen Angelegenheiten feſtzuſtellen ſeien, zwiſchen dem Herrn Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten und dem Juſtiz-Miniſter in wiederholte Erwägung gezogen worden. Wie bereits bei Erlaß der allgemeinen Verfügung vom 2. Janar 1846, iſt hierbei auch jetzt davon ausgegangen, daß nach §. 2 Nr. 6. der Verordnung über die Gebühren der Sachverſtändigen und Zeugen vom 29. März 1844 Staatsbeamte, welche als Sachverſtändige zugezogen werden, diejenige Vergütung an Diäten und Reiſekoſten zu erhalten haben, welche ihnen bei Reiſen in Königlichen Dienſt-Angelegenheiten, d. h in ſolchen Angelegenheiten, in denen die Koſten aus Königlichen Kaſſen beſtritten werden müſſen, zukommen. Da für derartige Reiſen nach den zur Zeit gültigen reglementsmäßigen Sätzen den Oekonomie-Kommiſſarien 2½ Thaler Diäten und an Reiſekoſten die nach §. 1. Nr. 1. a. und §. 2. Nr. 1. b. des Allerhöchſten Erlaſſes vom 10. Juni 1848 zuläſſigen Sätze gebühren, ſo ſind auch in gerichtlichen Angelegenheiten, in denen Oekonomie-Kommiſſarien als Sachverſtändige zugezogen werden, ihre Liquidationen für Diäten und Reiſekoſten fortan nach dieſen Beträgen, nicht aber nach dem Regulativ vom 25. April 1836 und der Inſtruktion vom 16. Juni deſſelben Jahres feſtzuſtellen.

Die allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1846 iſt demgemäß nicht mehr als maßgebend zu betrachten.

Berlin, den 21. Oktober 1862.

Der Juſtiz-Miniſter. Graf zur Lippe.

Notiz.

Die Beſtellungen auf das kürzlich erſchienene zweite zehnjährige Haupt-Regiſter (18$\frac{5}{6}$) zum Miniſterial-Blatte der innern Verwaltung (Preis 1 Thaler) wollen Auswärtige gefälligſt an dasjenige nächſte Königliche Poſt-Amt richten, von welchem ſie bisher das Miniſterial-Blatt ſelbſt bezogen haben. Der Debit für Berlin iſt auch hierbei dem Buchdruckereibeſitzer Herrn Starcke, Charlottenſtraße 29., übertragen worden. Auf demſelben Wege iſt auch das erſte zehnjährige Haupt-Regiſter von 18$\frac{1}{6}$ (Preis 26 Sgr.) zu beziehen.

Die Redaktion des Miniſterial-Blattes für die geſammte innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierſelbſt. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt iſt.

Ausgegeben zu Berlin am 4. Dezember 1862.

Digitized by Google

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 11. Berlin, den 31. Dezember 1862. 23ster Jahrgang.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

261) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend die Bericht-Erstattung über die den Provinzialbehörden zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung Allerhöchst zugefertigten Immediat-Unterstützungsgesuche, vom 27. November 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. d. M. uns zu eröffnen geruhet, daß Allerhöchst Dieselben in vielen Fällen, wo Se. Majestät die Allerhöchsten Orts eingehenden Unterstützungs-Gesuche den betreffenden Königlichen Regierungen zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung zufertigen lassen, in den demnächst erstatteten, die Gewährung einer Unterstützung befürwortenden Berichten derselben die Angabe der den Umständen für entsprechend erachteten Höhe der Unterstützung vermissen. Indem wir die Königliche Regierung im Allerhöchsten Auftrage hierauf aufmerksam machen, fordern wir dieselbe auf, diesen Mangel für die Zukunft zu ergänzen.

Berlin, den 27. November 1862.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

II. Behörden und Beamte.

262) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Polizei-Präsidium und an die Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin, die Reisekosten der Beamten bei Dienstreisen von nicht mehr als ¼ Meile betreffend, vom 22. November 1862.

Entsprechend dem bestehenden Grundsatze, nach welchem bei Dienstreisen von nicht mehr als ¼ Meile keine Reisekosten zu liquidiren sind, ist die Bestimmung getroffen worden, daß bei Dienstreisen für die Beförderung zwischen den Bahnhöfen und den Orten, nach welchen die Bahnhöfe benannt sind, außer der

Digitized by Google

Entschädigung für Zu- und Abgang besondere Reisekosten nur in denjenigen Fällen liquidirt werden dürfen, wo die Entfernung mehr als $\frac{1}{4}$ Meile beträgt.

Hiernach hat die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 22. November 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow. — Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

---

263) Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals an den Kreis-Physikus N. zu N., betreffend die Frage, ob ein Beamter die Richtigkeit der von ihm als Sachverständiger gemachten Angaben auf seinen Diensteid zu versichern hat, vom 3. Oktober 1862.

— — Die Beurtheilung der Frage: ob ein Beamter die Richtigkeit seiner Angaben auf seinen Diensteid zu versichern hat, hängt davon ab, ob er die betreffende Handlung selbstständig vermöge seines Amts vorgenommen hat oder nicht.

Diese letztere Voraussetzung muß in dem vorliegenden Falle im Sinne der von Ihnen angefochtenen Verfügung beurtheilt werden.

Nach den §§. 147. 157. der Kriminal-Ordnung muß die Besichtigung resp. Section eines Leichnams im Beisein des Untersuchungsgerichts in der Regel durch den Kreis-Physikus und den Kreis-Chirurgus erfolgen.

Die §§. 157., 162., 163., 165., 168., 169., 171., 172. a. a. O. bezeichnen hierbei die Letzteren ausdrücklich als Sachverständige, und nach den §§. 159., 161., 162., 168. a. a. O. ist es der Richter, welcher die Obduction dirigirt, und das diesfällige Protokoll aufzunehmen hat. Hiernach ist dieser derjenige Beamte, welcher die diesfällige amtliche Handlung vornimmt, und das dabei gesetzlich zuzuziehende ärztliche Personal fungirt lediglich in der Eigenschaft als Sachverständige, nicht aber als selbstständig auftretende Beamte, wenn sie auch sonst einen derartigen Charakter haben.

Demgemäß ist mit Rücksicht auf den §. 335. Nr. 2. der Kriminal-Ordnung mit Recht von Ihnen verlangt worden, daß Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben auf Ihren Diensteid versichern, und Ihre Weigerung muß als eine nicht begründete erachtet werden. ꝛc. Berlin, den 3. Oktober 1862.

Königliches Ober-Tribunal.

III. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

264) Allerhöchster Erlaß, die Verabfolgung von freiem Feuerungs- oder Erleuchtungs-Material an Unterbeamte betreffend, vom 28. Januar 1862.

(Minist.-Bl. S. 209.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 18. Januar d. J. genehmige Ich, daß die in der Ordre vom 2. Mai 1853 (Anl. a.) den Departements-Chefs vorbehaltene Befugniß: die Verabfolgung des Brennmaterials aus fiskalischen Vorräthen unter den daselbst ausgesprochenen Voraussetzungen an die dort bezeichneten Unterbeamten gegen eine bestimmte Entschädigung auf Widerruf zu bewilligen, den Provinzialbehörden übertragen werde. Berlin, den 28. Januar 1862.

Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth. Graf v. Bernstorff.

An das Staats-Ministerium.

---

a.

Ich bin mit den in dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 24. v. M. entwickelten Ansichten in Betreff der Auslegung des §. 17. der Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 dahin einverstanden,

Digitized by Google

daß keinem Staatsdiener ohne Meine spezielle und ausdrückliche Genehmigung freies Feuerungs- oder Erleuchtungs-Material bewilligt werden darf, und bestimme zugleich, daß es hierbei auch für die Folge verbleiben soll. Dagegen will Ich nach dem Antrage des Staats-Ministeriums genehmigen, daß denjenigen Unterbeamten, welche in einem Dienſthauſe wohnen, und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verſchluß oder Aufſicht haben, oder die Heizung beſorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungs-Material aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemeſſene, durch techniſches Gutachten feſtzuſtellende Entſchädigung, welche zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen iſt, mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligt werden kann. Dieſe Bewilligung iſt in den Etats bei der Beſoldung der betreffenden Beamten zu bemerken, darf jedoch nur da, wo ſie durch die Umſtände hinlänglich motivirt wird, ſowie mit ſpezieller Genehmigung des betreffenden Departementschefs für jeden einzelnen Fall ſtattfinden und eine Erhöhung der betreffenden Etatsfonds nicht zur Folge haben. Auch darf dieſelbe auf andere als Unterbeamte, ſelbſt wenn erſtere das Brennmaterial unter Verſchluß oder den Verbrauch zu überwachen haben ſollten, nicht ausgedehnt werden.

Potsdam, den 2. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Weſtphalen. v. Bodelſchwingh. v. Bonin.

An das Staats-Miniſterium.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

265) Verfügung an ſämmtliche Königliche Regierungen, die proviſoriſche und definitive Anſtellung der Elementar-Lehrer betreffend, vom 22. Oktober 1862.

Es ſind in neuerer Zeit wiederholt Fälle zu meiner Kenntniß gelangt, in welchen die proviſoriſche Anſtellung der Elementarlehrer von einzelnen Königlichen Regierungen ungewöhnlich lange ausgedehnt worden iſt. Da die nur proviſoriſch angeſtellten Lehrer nach Befinden der Umſtände ohne Weiteres und ohne Anſpruch auf Penſion aus ihrem Amte entlaſſen werden können, wenigſtens zur Zahlung der letzteren für die Gemeinden keine Verpflichtung vorliegt, ſo wird durch ein zu langes Proviſorium eine Unſicherheit in die perſönlichen Verhältniſſe der Lehrer und in ihre Stellung zu den Gemeinden gebracht, welche auch die Intereſſen der Schule als beeinträchtigend angeſehen werden muß.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 6. Oktober 1854 (Anl. a.) iſt beſtimmt worden, daß jeder Schulamts-Kandidat durch die Ablegung der vorgeſchriebenen Prüfung zunächſt nur zur proviſoriſchen Anſtellung befähigt wird, und iſt die definitive Anſtellung von der Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig erklärt worden. Mit Rückſicht auf das noch jugendliche Alter, in welchem die Schulamts-Candidaten in der Regel zur Anſtellung gelangen, und darauf, daß für die definitive Anſtellung eine ſittliche Reife und eine praktiſche Tüchtigkeit vorausgeſetzt werden muß, die erſt in der Verwaltung eines Schulamtes theils dargethan, theils erlangt werden kann, kann es nicht zweifelhaft ſein, daß die Einrichtung einer zunächſt proviſoriſchen Anſtellung nothwendig iſt. Die erwähnte Cirkular-Verfügung beſtimmt nun, daß die zweite Prüfung, von welcher die definitive Anſtellung abhängig iſt, früheſtens zwei Jahre nach Ablegung der erſten Prüfung gemacht werden kann und ſpäteſtens fünf Jahre nach dieſem Termin abgelegt werden muß. Ein fünfjähriger Zeitraum iſt aber auch unter allen Umſtänden als ausreichend anzuſehen, um hinſichtlich derjenigen Eigenſchaften des Lehrers, welche in einer Prüfung nicht erforſcht werden können, ein begründetes Urtheil zu erlangen, ob derſelbe ſich überhaupt zum Verbleiben im Lehrerberuf eignet. Verneinenden Falls gereicht es dem betreffenden Individuum ſelbſt zum Vortheil, wenn ſein Ausſcheiden aus dem Lehramt bald und ſo zeitig erfolgt, daß noch ein anderer Lebensberuf ergriffen werden kann.

Aus dieſen Erwägungen beſtimme ich, daß von jetzt ab die proviſoriſche Anſtellung eines Elementarlehrers nicht länger als ſechs Jahre, von dem erſten Antritt eines öffentlichen Lehramtes ab gerechnet, dauern ſoll, wobei die Beſtimmung beſtehen bleibt, daß die zweite Prüfung ſpäteſtens fünf Jahre nach Abſolvirung der erſten Prüfung abgelegt und beſtanden ſein muß. Sechs Jahre nach der erfolgten Anſtellung im Schulamt muß aber über die definitive Anſtellung des betreffenden Lehrers, oder über ſeine Entlaſſung aus dem Schulamte, welche ohne weiteres Verfahren erfolgen kann, Beſchluß gefaßt werden. Sollten ganz beſondere Verhältniſſe eine Ausnahme räthlich oder erforderlich erſcheinen laſſen, ſo iſt dazu meine Genehmigung einzuholen.

Nach dieſem Grundſatz hat die Königliche Regierung nicht nur für die Zukunft zu verfahren und zu

Digitized by Google

diesem Zweck eine sorgfältige Kontrole auszuführen, sondern auch dafür zu sorgen, daß binnen hier und fünf Jahren die Verhältnisse sämmtlicher schon seit längerer Zeit provisorisch oder interimistisch fungirenden Lehrer definitiv geregelt werden.

Berlin, den 22. Oktober 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

---

a.

Hinsichtlich der Wahlfähigkeits-Prüfung der Schulamts-Kandidaten bestimme ich unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 1. Juni 1826 (Annal. S. 358) unter theilweiser Modifikation derselben, Folgendes:

In dem Zeitraume von 4 Wochen vor der Prüfung haben die Abiturienten schriftliche Probearbeiten aus den Fächern des Religions-Unterrichts, wo Katechismus und biblische Geschichte zugleich zu berücksichtigen ist, der Schulkunde, des deutschen Sprach- und Rechen-Unterrichts, bei welchem letzteren auch die Raumlehre berücksichtigende Aufgaben gestellt werden können, des vaterländischen Geschichts- und des Natur-Geschichts-Unterrichts unter Klausur anzufertigen. Die Aufgaben, welche überall neben Erforschung der Kenntnisse auch die methodische Beherrschung des betreffenden Faches zu berücksichtigen haben, werden von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium auf Vorschlag des Seminar-Direktors bestimmt.

Die mündliche Prüfung hat sich unter allen Umständen auf Katechismus, biblische Geschichte, Bibelkenntniß, Gesangbuch, Lesen und Lesetehre, vaterländische Geschichte, Singen, Orgelspiel und Methode des Rechen- und Gesang-Unterrichts zu erstrecken. In den anderen Fächern kann auf Grund der angefertigten Probearbeiten und des Urtheils der Seminarlehrer von der mündlichen Prüfung dispensirt werden. Die letztere findet in der Regel so Statt, daß jedem Zögling aus dem betreffenden Unterrichtsfach eine Aufgabe zur freien selbstständigen Entwicklung gegeben wird, und die katechetische Thätigkeit des Exeminators nur da eintritt, wo es besonders auf Erforschung der positiven Kenntnisse, oder auf Feststellung der zu fordernden Klarheit des Gedankens ankommt.

In dieser Weise und unter Berücksichtigung der im letzten Jahre angefertigten deutschen Aufsätze, sowie des Ausfalls der Probelection, wird sich am sichersten ein Gesammt-Urtheil über die ganze Persönlichkeit und Lehrertüchtigkeit des Geprüften gewinnen lassen.

Die Zeugnisse sind mit dem zusammenfassenden Urtheil: „Sehr gut befähigt, gut befähigt und befähigt" unter den entsprechenden Nummern I. II und III., ohne daß weitere Abstufungen zwischen diesen Censuren zulässig sind, auszufertigen.

Jedes dieser Zeugnisse soll fortan nur zur provisorischen Anstellung befähigen. Die definitive Anstellung ist von der Ablegung einer zweiten Prüfung, die frühestens zwei Jahre, spätestens fünf Jahre nach der ersten stattfindet, abhängig zu machen. In der letzteren ist unter angemessener Berücksichtigung der über amtliche und sittliche Führung beizubringenden Zeugnisse das Maaß der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung und der gewonnenen praktischen Selbstständigkeit, die für eine definitive Anstellung erforderlich ist, zu erforschen. Zugleich können, wie auch schon bei der Abiturienten-Prüfung, diejenigen Kandidaten, deren Kenntnisse namentlich in den Realien, das in dem Regulativ bezeichnete geringste Maaß in der erforderlichen Ausdehnung übersteigen, ausdrücklich als für Lehrerstellen an gehobenen Elementar- und städtischen Schulen geeignet bezeichnet werden.

Die sub pos. 10. der Cirkular-Verfügung vom 1. Juni 1826 erwähnte Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Kandidaten ist künftig abgesondert von der Wiederholungs-Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer abzuhalten.

Die definitive Anstellung solcher nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Kandidaten unterliegt denselben Bedingungen, wie die der ehemaligen Seminar-Zöglinge. — In ihren anderweiten Bestimmungen bleibt die Cirkular-Verfügung vom 1. Juni 1826 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien.

V. Medizinal-Angelegenheiten.

266) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, Maßregeln gegen die Verbreitung der granulosen Augenentzündung betreffend, vom 11. November 1862.

Aus den in Folge der Cirkular-Verfügung vom 23. Oktober v. J. in Betreff des Vorkommens der granulösen Augenentzündung Seitens sämmtlicher Königlichen Regierungen erstatteten Berichten hat sich erge-

Digitized by Google

ben, daß mit Ausnahme von vier Departements, in welchen kein Fall dieſer Krankheit wahrgenommen worden, dieſelbe in den übrigen Regierungs-Bezirken ſich theils ſporadiſch, theils in größerer Verbreitung gezeigt hat. In mehreren Berichten iſt zwar hierbei auf den Unterſchied zwiſchen kontagiöſer und nicht kontagiöſer granulöſer Augenentzündung ein beſonderes Gewicht gelegt worden. Da jedoch dieſe differentielle Diagnoſe, wenigſtens im Beginn der Krankheit, nicht immer mit Sicherheit feſtgeſtellt werden kann, ſo erfordert das Vorkommen jeder Entzündung der Bindehaut des Auges mit gleichzeitiger Bildung von Granulationen auf derſelben, ſchon wegen der Möglichkeit eines dadurch ſpäter bedingten kontagiöſen Sekrets, ſofort die Anwendung der zur Verhütung der Weiterverbreitung geeigneten Maaßregeln. Indem ich daher die Beachtung der auf die kontagiöſe Augenentzündung bezüglichen Beſtimmungen des Regulativs vom 8. Auguſt 1835 II. b. §§. 62—64. in Erinnerung bringe, beſtimme ich zu dem Zweck noch Folgendes:

1) Die Ortspolizei-Behörden haben anhaltend dafür Sorge zu tragen, daß die Perſonen ermittelt werden, welche an akuten, verdächtigen Augenentzündungen leiden.

2) Die von derartigen Augenentzündungen Befallenen ſind ſo bald als möglich der Behandlung eines approbirten Arztes oder einer geeigneten Heilanſtalt zu überweiſen.

3) Die Ortspolizei-Behörden, reſp. die Landräthe haben ihre beſondere Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß die Urſprungsquelle des Uebels entdeckt und von dieſer aus der Weiterverbreitung ſofort ein Ziel geſetzt werde.

4) Die Königlichen Regierungen haben eine kurze Belehrung über die charakteriſtiſchen Zeichen der granulöſen Augenentzündung, ſo wie über die Wege ihrer Verbreitung und die Mittel letztere zu verhüten, durch die Amtsblätter reſp. Kreisblätter zu veröffentlichen.

5) Bei der Ausführung dieſer Maaßregeln ſind in der Regel Koſten verurſachende Unterſuchungen zu vermeiden.

Die Königlichen Regierungen wollen hiernach das Erforderliche anordnen und nach Verlauf von 6 Monaten über den Einfluß dieſer Maaßregeln auf den Stand der Krankheit berichten.

Berlin, den 11. November 1862.

Der Miniſter der geiſtl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Inſtitute.

267) Beſcheid an die Königliche Regierung zu N. in der Rhein-Provinz, den Inſtanzenzug in Gemeinde-Einkommenſteuer-Sachen betreffend, vom 6. November 1862.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 11. Oktober c., wie wir nur der in der Verfügung des Herrn Ober-Präſidenten der Rhein-Provinz vom 26. Auguſt c. ausgeſprochenen Anſicht dahin beitreten können, daß es nicht in der Abſicht des Geſetzes v. 18. Juni 1840 (Geſ.-Samml. S. 140) gelegen hat, — abgeſehen von den Reklamations- und Rekursfriſten — über den Inſtanzenzug an ſich Vorſchriften aufzuſtellen. Die Faſſung des §. 3. dieſes Geſetzes, wonach der Rekurs an die vorgeſetzte Behörde zu richten iſt, läßt nicht ohne Weiteres und ohne eine ausdrücklich darauf gerichtete Beſtimmung die Folgerung zu, daß dadurch der Rekurs an eine fernere als die zunächſt vorgeſetzte Behörde habe ausgeſchloſſen werden ſollen. Im Gegentheil laſſen die Materialien des gedachten Geſetzes faſt unzweifelhaft darauf ſchließen, daß die Abſicht gerade dahin gegangen iſt, dieſen Punkt der Spezial-Geſetzgebung — in casu alſo der Rheiniſchen Städte- und Landgemeinde-Ordnung — zu überlaſſen. Danach iſt auch von hier aus bisher ſtets verfahren worden.

Berlin, den 6. November 1862.

Der Miniſter des Innern. v. Jagow.

Der Finanz-Miniſter. Im Auftrage: v. Pommer-Eſche.

Digitized by Google

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Gesinde-Polizei.

268) Bescheid an das Königliche Polizei-Präsidium zu N., das Verfahren in Gesinde-Streitsachen nach §§. 172 und 173. der Gesinde-Ordnung betreffend, vom 21. November 1862.

Auf den Bericht vom 3. Oktober d. J., betreffend das Verfahren in Gesinde-Streitsachen nach §§. 172 und 173. der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 wird dem Königlichen Polizei-Präsidio Nachstehendes eröffnet.

Nach den angeführten Paragraphen kann das Gesinde, wenn demselben in dem Dienstabschiede Beschuldigungen zur Last gelegt werden, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, auf polizeiliche Untersuchung antragen, und soll, wenn hierbei die Beschuldigung unbegründet befunden wird, die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen. Die diesfällige Entscheidung ist hiernach, wie dies auch im Reskripte vom 17. April 1812 anerkannt worden, unter Ausschluß des Rechtsweges den Polizei-Behörden überwiesen, dagegen im Gesetze nichts darüber bestimmt, ob und in welcher Weise gegen die von der Polizei-Behörde getroffene Festsetzung eine Berufung auf höhere Instanzen stattfindet.

Nach dem bisher bei dem Königlichen Polizei-Präsidio beobachteten Verfahren ist der Rekurs mit einer zehntägigen Frist zugelassen worden, und dieser Praxis steht das Reskript vom 6. Juli 1835 (v. Kamptz Annalen Band 19. Seite 780) zur Seite, insofern dasselbe auch in denjenigen Fällen der polizeilichen Entscheidung, welche nicht die Rüge eines Polizeivergehens zum Gegenstande haben, die Anwendung einer zehntägigen Rekursfrist für gerechtfertigt erachtet. Die von dem Königlichen Polizei-Präsidium gegen die Richtigkeit dieser letzteren Annahme erhobenen Bedenken muß ich jedoch als begründet anerkennen. Einerseits gehört die polizeiliche Kognition in den obigen Gesinde-Streitsachen nicht zu den polizeilichen Untersuchungen in Strafsachen, für welche der Rekurs mit einer präklusivischen Frist als zulässiges Rechtsmittel vorgeschrieben worden, und andererseits kann daraus, daß der §. 173. l. c. von einem Rechtsmittel nicht spricht, nur gefolgert werden, daß gegen die gedachte polizeiliche Festsetzung wie gegen jede andere polizeiliche Verfügung die Beschwerde bei den Aufsichts-Instanzen, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist, statthaft ist.

Das Königliche Polizei-Präsidium ermächtige ich daher, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Reskripts vom 6. Juli 1835, von jetzt ab, gegen die nach §. 173. l. c. zu treffenden polizeilichen Entscheidungen nur den gewöhnlichen Weg der Beschwerde zuzulassen, ohne daß es über die Zuständigkeit des letzteren einer Belehrung der Partheien bei der Eröffnung der bezüglichen Entscheidungen bedarf.

Berlin, den 21. November 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

269) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Verwendung des Erlöses aus erübrigten und verkauften alten Bau-Materialien betreffend, vom 12. November 1862.

Es sind im Ressort der Verwaltung des Innern, namentlich im Bereich der Strafanstalts-Verwaltung in neuerer Zeit Fälle vorgekommen, wo der Erlös aus erübrigten und verkauften alten Baumaterialien zu den Ausgaben für Bauzwecke wieder verwendet worden ist. Ein solches Verfahren entspricht jedoch den in der Cirkular-Verfügung vom 13. Dezember 1852 getroffenen Bestimmungen nicht, nach welchen extraordinaire Einnahmen, Rückeinnahmen auf früher geleistete Zahlungen und sonstige Erstattungen etatsmäßigen Ausgabe-Fonds im Soll nicht wieder zugesetzt und in dieser Art verwendet, solche vielmehr extraordinair vereinnahmt werden sollen.

Digitized by Google

In dem Cirkular-Reſkript des Herrn Finanz-Miniſters an ſämmtliche Königliche Regierungen iſt für das Reſſort der Domainen-Verwaltung in dieſer Beziehung ſpeziell wörtlich Folgendes angeordnet:

„Es unterliegt keinem Bedenken, die brauchbaren Materialien von den alten Gebäuden, wie bisher ſo auch fernerhin zum Wiederaufbau mit verwenden und ſolche zu dem Zwecke in den Anſchlägen mit berückſichtigen zu laſſen. Auch können bei derartigen Bauten, wenn ſolche im Wege der Entrepriſe ausgeführt werden, die von den abgebrochenen Gebäuden nicht mit zur Verwendung kommenden alten Baumaterialien den Entrepreneurs überlaſſen werden, welchen Falls in den Anſchlägen der muthmaßliche Werth derſelben gehörig in Anſatz zu bringen und von der anſchlagsmäßigen Koſten-Summe am Schluſſe abzuziehen iſt. In den Fällen, wo an die Stelle abgebrochener Gebäude neue errichtet werden, iſt es daher thunlichſt zu vermeiden, die alten Baumaterialien beſonders, namentlich im Wege der Lizitation öffentlich zu verkaufen. Läßt ſich jedoch in einzelnen Fällen die Maßregel eines ſolchen Verkaufs nicht umgehen, ſo dürfen die desfallſigen Einnahmen nicht für Bauzwecke verwendet werden, ſondern müſſen den Ueberſchüſſen mit zufließen."

Nach dieſen Beſtimmungen iſt in entſprechenden Fällen künftig auch im Reſſort der Verwaltung des Innern zu verfahren.

Berlin, den 12. November 1862.

Der Miniſter des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

C. Transport-Weſen.

270) Cirkular-Erlaß an ſämmtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Polizei-Präſidium hierſelbſt, betreffend die Erſtattung der Transportkoſten von Ausgewieſenen bei dem Durchtransport durch einen dritten Vereins-Staat, vom 8. Dezember 1862.

Durch das Cirkular-Reſkript vom 9. Dezember 1858 (Miniſt.-Bl. 1859 S. 13) ſind ſämmtliche Königliche Regierungen benachrichtigt worden, daß, zufolge eines allſeitig genehmigten Beſchluſſes der zu einer Konferenz zuſammengetretenen Kommiſſarien der bei dem Vertrage über Aufnahme von Ausgewieſenen d. d. Gotha den 15. Juli 1851 betheiligten Regierungen,

die nach §. 11. des Vertrages von dem ausweiſenden Staate zu erſtattende Hälfte der Koſten des Durchtransports eines Ausgewieſenen durch einen dritten Staat für den Zeitraum vom 1. Januar 1859 bis zum 31. Dezember 1862 nicht in Anſatz gebracht werden, daß vielmehr die Koſten des Durchtransports von dem Staate, durch welchen der Durchtransport bewirkt wird, während dieſes Zeitraums zum vollen Betrage getragen werden ſollen.

Da eine definitive Einigung der kontrahirenden Regierungen darüber, wie es nach Ablauf dieſes Zeitraums in Beziehung auf die Tragung reſp. Erſtattung dieſer Koſtenhälfte gehalten werden ſoll, noch nicht getroffen worden iſt, ſo wird die Königliche Regierung hierdurch veranlaßt,

die Vorſchrift des Cirkular-Reſkripts vom 9. Dezember 1858, wonach die Hälfte der dieſſeits erwachſenden Koſten der Durchtransporte dem ausweiſenden Staate gegenüber auf den gedachten Zeitraum nicht in Anſatz gebracht, vielmehr der volle Betrag der Durchtransportkoſten auf den bezeichneten Fonds Ihrer Hauptkaſſe übernommen werden ſoll, auch für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1863 in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 8. Dezember 1862.

Der Miniſter des Innern. v. Jagow.

Digitized by Google

VIII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

271) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an das Polizei-Präsidium hieselbst, das Verfahren bei Einberufung der General-Versammlungen von Aktien-Gesellschaften betreffend, vom 30. November 1862.

In neuerer Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß die in General-Versammlungen von Aktien-Gesellschaften wegen Aenderung der Statuten ꝛc. gefaßten, zur Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung hierher eingereichten Beschlüsse aus dem Grunde als gültig nicht betrachtet werden konnten, weil bei der Berufung der General-Versammlung die Fristen nicht innegehalten waren, welche statutenmäßig zwischen der Bekanntmachung der Einladung und dem Tage der Versammlung oder zwischen einer ersten und zweiten Versammlung liegen müssen. Die Nothwendigkeit, dieselben Beschlüsse in einer anderweit einzuberufenden General-Versammlung zu wiederholen, war hiervon die für die Aktien-Gesellschaften mit Zeitverlust und Kosten verknüpfte Folge.

Die Königliche Regierung wolle den Vorständen der Aktien-Gesellschaften Ihres Bezirks im eigenen Interesse der letzteren die genaue Beachtung der für die Einberufung der General-Versammlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten durch die Staats-Kommissarien empfehlen lassen, auch in Zukunft formell ungültige Beschlüsse statt deren zu noch weiterem Zeitverlust führender Einreichung hierher, den Betheiligten zurückgeben.

Berlin, den 30. November 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Delbrück.

IX. General-Postverwaltung.

272) Verfügung, die Abänderung des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. betreffend, vom 12. November 1862.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern sind die Bestimmungen in den §§. 20 und 41. des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 64), wie folgt, abgeändert worden.

I. An Stelle des bisherigen §. 20. treten nachstehende Bestimmungen:

§. 20. Portofrei sind:

1) Die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landräthlichen Behörden und bei außergewöhnlichen Ereignissen an den Ersten Wachtmeister oder an den Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten haben, sowie die dienstlichen Sendungen der Gendarmen an die Polizei-Behörden, an die Staats- und Polizei-Anwaltschaften und an andere Königliche Behörden in demselben Umfange, wie solche von den Behörden nach den allgemeinen Bestimmungen §§. 1 bis 9. portofrei versandt werden dürfen.

2) Die zwischen den Gendarmen unter einander vorkommende Dienst-Korrespondenz, soweit dieselbe lediglich im staatsdienstlichen Interesse stattfindet, und ein Privat-Interesse dabei nicht konkurrirt.

3) Gendarmerie-Effekten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwischen der Oekonomie-Kommission der Land-Gendarmerie einerseits und den einzeln stationirten Gendarmen und Stationen andererseits zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gendarmerie-Behörde oder Station nach Maßgabe der in dieser Beziehung für die Portofreiheit der Militair-Effekten getroffenen Bestimmungen.

II. Die Bestimmung im §. 41. Alinea 1. ist zu löschen und dafür zu setzen:

Ausnahmsweise soll den Gendarmen gestattet sein, die nach §. 20. Nr. 1 bis 3. portofrei von ihnen abzulassenden Dienstsendungen in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihren Privatsiegel zu verschließen.

Digitized by Google

Wegen der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerkes bleiben die Bestimmungen in §. 43. des genannten Regulativs maßgebend. Berlin, den 12. November 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf v. Itzenplitz.

273) Verfügung an die Ober-Post-Direktion in N., betreffend die Portofreiheit in Angelegenheiten der Provinzial-Gewerbeschulen, vom 14. November 1862.

(Minist.-Bl. S. 274)

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 4. d. M. wird der Königlichen Ober-Post-Direktion eröffnet, daß die in der Beilage zu dem Regulative über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar c. ad Nr. 28. enthaltenen Vorschriften auf die Sendungen in Angelegenheiten der Provinzial-Gewerbeschulen keine Anwendung finden, daß Letzteren vielmehr nur die Portofreiheit für die in der General-Verfügung vom 17. Juli c. erwähnte Korrespondenz mit Königlichen Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten bewilligt worden ist. Hiernach können die Sendungen mit Schul-Programmen der Provinzial-Gewerbeschulen von den Vorstehern derselben nur an diejenigen Königlichen Behörden, welchen die Aufsicht über die gedachten Gewerbeschulen zusteht, nicht aber an die Vorsteher anderer Provinzial-Gewerbeschulen portofrei versandt werden. Berlin, den 14. November 1862.

General-Postamt.

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

274) Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg (mit Ausnahme der Stadt Berlin), und Sachsen, vom 14. Oktober 1862.*)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317), von welchem ein Abdruck in der Anlage beigefügt ist, wird folgende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Veranlagung zur Gebäudesteuer sind unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten, deren Flächen-Inhalt einen Morgen nicht übersteigt (§. 1. des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 Ges.-Samml. S. 253.)

Ausgeschlossen von der Veranlagung bleiben nur die im §. 3. des Gesetzes vom 21. Mai d. J., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

§. 2. Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Darnach sind als der Steuer zu unterwerfende Gebäude nicht zu erachten diejenigen Baulichkeiten, welche im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet worden, Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet, beziehungsweise benutzt werden u. a. m.

§. 3. Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche, — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres oder dessen Hofraum liegen, — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind.

Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe

*) Eine gleiche Anweisung ist für die Provinzen Rheinland und Westphalen ergangen; die darin vorkommenden Abänderungen sind im gegenwärtigen Abdrucke theils in [] gestellt, theils als Randnoten gegeben.

Digitized by Google

von einem Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der ersteren und zwar von demselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, bei Berechnung des Nutzungswerths des Gebäudes berücksichtigt werden.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen sind, oder sämmtliche Hausgärten sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden, so ist derjenige der Veranlagung zur Gebäudesteuer mit zu unterwerfen, welcher zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer selbst bezeichnet wird. Falls eine solche Bezeichnung nicht erfolgt, hat der Ausführungs-Kommissar die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 4. Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Steuer-Objekte. Sie sind in den Veranlagungs-Nachweisungen ꝛc. nur nachrichtlich und ohne Ausweisung eines selbstständigen Nutzungswerths als Zubehör desjenigen Gebäudes zu vermerken, dessen Nutzungswerth durch sie erhöht wird.

Wenn ein Hausgarten über einen Morgen groß und deshalb — gemäß §. 1. des vorangeführten Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) — seinem ganzen Flächen-Inhalte nach der Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen ist, so muß bei Berechnung beziehungsweise Veranschlagung des Nutzungswerthes des betreffenden Gebäudes eine entsprechende Ermäßigung eintreten, über deren Umfang die Veranlagungs-Kommission in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse des Gebäudes, besondere Entscheidung zu treffen hat.

§. 5. Walten Zweifel darüber vor, ob ein Garten als ein Hausgarten im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei oder nicht, so hat sich der Ausführungs-Kommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer (§. 10. dieser Anweisung) mit dem Veranlagungs-Kommissar zur Regelung der Grundsteuer in Einvernehmen zu setzen, im Fall aber eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden verbleibt, die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche darüber vorher die gutachtliche Aeußerung des Bezirks-Kommissars zur Regelung der Grundsteuer zu erfordern hat.

Von den Veranlagungs-Kommissarien zur Regelung der Grundsteuer ist die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen, welche Hausgärten in den einzelnen Ortschaften des Kreises den Flächen-Inhalt von einem Morgen übersteigen.

§. 6. Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem Morgen Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäft benutzt werden, sind, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofs belegen, der Besteuerung durch die Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen.

§. 7. Unbewohnte Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, oder zu gewerblichen Anlagen gehören und nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen, sind nach §. 3. Nr. 7. des Gesetzes von der Gebäudesteuer frei zu lassen. Es gehören hierher alle Gebäude, welche in der Erreichung der vorgedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Hauptbestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind.

Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnungsräumen für den Aufseher u. s. w. als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

§. 8. Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Kommissarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen. (§. 13. Absatz 2 des Gesetzes.)

Digitized by Google

II. Ausführende Behörden, Beamte und Kommissionen.

§. 9. Mit der oberen Leitung des Gebäudesteuer-Veranlagungswerks innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke sind die Regierungen beauftragt. Ihnen liegt die Feststellung der Veranlagungs-Bezirke und der Mitglieder-Anzahl der Veranlagungs-Kommissionen, die Berufung der Ausführungs-Kommissarien und die Sorge für die gleichmäßige Förderung und rechtzeitige Beendigung der Veranlagungs-Arbeiten ob.

Die Regierungen haben das bei der Veranlagung stattfindende Verfahren sorgfältig zu überwachen, beziehungsweise durch einen zu diesem Behufe ein- für allemal abzuordnenden Kommissar überwachen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, oder durch ihren Kommissar, welcher in dieser Beziehung sogleich mit allgemeiner Vollmacht versehen werden kann, treffen zu lassen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungs-Vorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

Den Regierungen steht die Entscheidung über die vorkommenden Reklamationen einzelner Betheiligten und über die Berufungen der Ausführungs-Kommissarien gegen die Beschlüsse der Veranlagungs-Kommissionen zu.

§. 10. Der Ausführungs-Kommissar hat innerhalb des ihm überwiesenen Veranlagungsbezirks darüber zu wachen, daß kein Besteuerungs-Objekt der Veranlagung entgeht und daß die Veranlagungsgrundsätze gleichmäßig und richtig zur Anwendung kommen.

Er führt den Vorsitz in der Veranlagungs-Kommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, und deren Mitglieder er mit Ausführung einzelner Geschäfte zu beauftragen berechtigt ist.

Er hat die Aufnahme der erforderlichen Nachweisungen u. s. w. zu veranlassen, und alle zur Beschlußnahme der Kommission sonst nöthigen Vorbereitungen zu treffen, auch deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, sofern er sich nicht veranlaßt findet, gegen dieselben bei der Regierung Berufung einzulegen.

Der Ausführungs-Kommissar ist verpflichtet, die Berufung einzulegen, wenn die Beschlüsse der Veranlagungs-Kommission gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung ihn dazu anweist.

§. 11. Die Mitglieder der Veranlagungs-Kommission werden bei ihrer ersten Zusammenberufung von dem Ausführungs-Kommissar zur gewissenhaften und unpartheiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlages verpflichtet.

§. 12. Zu den Sitzungen sind die Kommissions-Mitglieder schriftlich einzuladen, und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen sind bei gehörig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Ausführungs-Kommissar ist in der Veranlagungs-Kommission stimmberechtigt, im Falle der Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

Ueber den Hergang in einer jeden Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und einem, von der Kommission dazu erwählten Mitgliede zu vollziehen ist.

III. Vorschriften für die Veranlagung in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 13. In den Städten, sowie in denjenigen von den Regierungen zu bezeichnenden und durch die Amtsblätter bekannt zu machenden ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, hat der Ausführungs-Kommissar zuvörderst nach dem Muster I. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen zum Kommunal-Verbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, durch den Gemeinde-Vorstand aufnehmen zu lassen.

§. 14. Sofern die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 19 [1 bis 22] einschließlich dieser Nachweisung erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeinde-Vorstandes bereits vollständig vorfinden, hat der Letztere die Ausfüllung der gedachten Spalten der Nachweisung sofort bewirken und das ausgefüllte Exemplar dem Ausführungs-Kommissar innerhalb einer von dem Letzteren angemessen zu bestimmenden Frist,

Digitized by Google

unter Angabe derjenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem dieselben zu jeder Zeit eingesehen werden können, zugehen zu lassen.

§. 15. Wo es an dergleichen Unterlagen fehlt, oder die vorhandenen einer Berichtigung bedürfen, hat der Gemeinde-Vorstand vollständige tabellarische Uebersichten der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem Muster II. aufstellen zu lassen.

Die Gemeinde-Vorstände sind berechtigt, die Aufstellung der tabellarischen Uebersichten durch die Eigenthümer der zum Kommunal-Verbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude oder deren Stellvertreter (Miether, Nutznießer, Verwalter ꝛc.) selbst bewirken zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der tabellarischen Uebersichten verantwortlich.

§. 16. Bei der Aufstellung der tabellarischen Uebersichten ist Folgendes zu beachten:

a. In Spalte 2 der tabellarischen Uebersichten sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheuer", „Speicher" u. s. w. Die mit einem Gebäude im unmittelbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit ersterem als ein Ganzes zu behandeln.

b. In Spalte 6 [5] u. s. w. sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes, an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

c. In der Spalte 7 und 8 [6 und 7] ist der jährliche Miethszins, den die in Spalte 6 [5] aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in den Jahren 1853 bis einschließlich 1862 wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

d. Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 14 [13] zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgärten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.

e. In Spalte 9 und 10 [8 und 9] ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in der Spalte 6 [5] aufgeführten Wohnung oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können.

f. Sind auf die Höhe der in Spalte 11 und 12 [10 und 11] einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 14 [13] zu vermerken. Namentlich gehört auch hierher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Orts nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einfluß gewesen sind.

g. Sind während der vorstehend zu c. bezeichneten zehn Jahre besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Behältnisse auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 14 [13] zu vermerken.

h. In Spalte 13 [12] ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungs-Gesellschaft zu vermerken.

i. Diejenigen Gebäude, für welche von den Eigenthümern auf Grund des §. 3. des Gebäudesteuer-Gesetzes die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf dem Titelblatte der tabellarischen Uebersicht

Digitized by Google

nach den laufenden Nummern der letzteren zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Kohlenschuppen", „Scheune", „Bewässerungs-Anlage" u. s. w.

Für die im §. 3. des Gesetzes bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 7 bis 13 [6 bis 12] der tabellarischen Uebersicht nicht, einer Ausfüllung der Spalte 6 [5] dagegen nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

§. 17. Die tabellarischen Uebersichten sind von dem, mit deren Aufnahme beauftragten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung: daß die darin enthaltenen Angaben mit ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien, eigenhändig zu vollziehen.

Bei der Aufnahme der tabellarischen Uebersichten sind die Eigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei der zu veranlassenden Revision sich unrichtige oder unvollständige Angaben hinsichtlich der einzelnen Theile des Gebäudes oder der in Ansatz gebrachten Miethspreise ergeben sollten, ihnen die Kosten der Revision, sowie der etwa nothwendigen anderweiten Aufnahme der Uebersicht zur Last gelegt und von ihnen eingezogen werden würden.

§. 18. Sobald die tabellarischen Uebersichten (§. 15.) sämmtlich aufgenommen, geprüft beziehungsweise vervollständigt und berichtigt sind, hat der Gemeinde-Vorstand deren Resultate in die Spalten 1 bis 19 [1 bis 22] der Veranlagungs-Nachweisung (Muster I.) zu übertragen, in Spalte 20 [23] sein Gutachten über den Nutzungswerth beizufügen und dann die Nachweisung nebst den, den laufenden Nummern der letzteren entsprechend geordneten und gehefteten tabellarischen Uebersichten, auf welchen die wirklich erfolgte Uebernahme in die Veranlagungs-Nachweisung vermerkt sein muß, dem Ausführungs-Kommissar zu überreichen.

§. 19. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungs-Nachweisung 1. ist zu beachten:

a. Unter einer laufenden Nummer (Spalte 1) sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den nicht über einen Morgen großen Hausgärten aufzuführen.

b. Die einzelnen Besitzungen sind in Spalte 2 in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, einem Platze u. s. w. neben einander liegen, beziehungsweise auf einander folgen.

c. Die zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind in Spalte 6 [9], mit dem Hauptwohngebäude der Besitzung beginnend, unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Schauspielhaus", „Fabrik", Maschinenhaus" u. s. w.

d. In Spalte 10 [13] ist die Anzahl der Zimmer und Kammern eines jeden Gebäudes, sowie alles dasjenige hervorzuheben, was geeignet ist, als Anhalt für die Beurtheilung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes zu dienen. Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

e. In Spalte 11 [14] ist diejenige Eigenschaft eines Gebäudes, welche die Steuerfreiheit desselben nach der Ansicht des Gemeinde-Vorstandes bedingt, möglichst kurz und bezeichnend (§. 16. zu i.) einzutragen. Etwaige Ansprüche des Eigenthümers eines Gebäudes auf Steuerfreiheit des letzteren, welche der Gemeinde-Vorstand für unbegründet erachtet, sind in Spalte 25 [28] zu vermerken.

f. In Spalte 14 [17] sind die für das Gebäude beziehungsweise die einzelnen Theile desselben (Spalte 12 [15]) in den verschiedenen Jahren von 1853 bis 1862, — welche in Spalte 13 [16] zu vermerken, — ermittelten, wirklich gezahlten Miethspreise anzugeben.

g. Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 12 bis 24 [15 bis 27] der Veranlagungs-Nachweisung nicht.

h. Etwaige, die wirklich gezahlten Miethspreise (Spalte 14 [17]), den Miethswerth (Spalte 15 [18]), den Kaufpreis (Spalte 19 [22]) oder endlich den Nutzungswerth (Spalte 20 [23]) bedingende besondere Verhältnisse sind Spalte 25 [28] mit kurzen Worten einzutragen.

i. Die Veranlagungs-Nachweisung ist am Schlusse von dem Gemeinde-Vorstande mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen: daß darin sämmtliche zum Kommunal-Verbande der Stadt oder Ortschaft gehörigen Gebäude aufgenommen und die darin enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien.

§. 20. Nach dem Eingange der Veranlagungs-Nachweisung (§. 13.) hat die Veranlagungs-Kommission die erstere und deren Unterlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls durch einzelne

Digitized by Google

ihrer Mitglieder örtliche Reviſionen in allen Theilen der Stadt beziehungsweiſe ländlichen Ortſchaft vornehmen zu laſſen und nach den Reſultaten derſelben die Nachweiſung ſelbſt zu berichtigen und zu vervollſtändigen.

Der örtlichen Reviſion müſſen alle diejenigen Gebäude ꝛc. unterworfen werden, hinſichtlich derer die von den Eigenthümern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben ungenügend oder mit der perſönlichen Kenntniß der einzelnen Kommiſſions-Mitglieder nicht in Uebereinſtimmung zu ſein ſcheinen; ferner einzelne ſolcher Gebäude, welche nach Beſchaffenheit, Größe und innerer Einrichtung in der Stadt beziehungsweiſe ländlichen Ortſchaft häufiger vorkommen, und nach welchen deshalb ſpäter vorausſichtlich die Einſchätzung ſolcher Gebäude bewirkt werden muß, für welche ſich ein durchſchnittlicher Miethswerth nach wirklich gezahlten Miethen nicht ermitteln läßt.

Sollten ſich bei einer derartigen Prüfung weſentliche Unrichtigkeiten ergeben, oder findet ſich, daß bei der Aufſtellung der Nachweiſungen überhaupt von unrichtigen Grundſätzen ausgegangen iſt, ſo können auf Grund eines Beſchluſſes der Veranlagungs-Kommiſſion ſämmtliche Gebäude der ganzen Ortſchaft oder einzelner Theile derſelben einer Reviſion unterworfen werden.

Der Gemeinde-Vorſtand hat bei letzterer den dazu abgeordneten Mitgliedern der Veranlagungs-Kommiſſion die erforderliche Unterſtützung zu gewähren.

§. 21. Die Kommiſſion hat demnächſt:

a. für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1853 bis 1862 einſchließlich, oder während einzelner dieſer Jahre ganz vermiethet waren und hinſichtlich deren die für das ganze Gebäude innerhalb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraums wirklich gezahlten Miethspreiſe ermittelt ſind, nach dem Durchſchnitt der letzteren den mittleren jährlichen Brutto-Miethswerth zu berechnen, dem entſprechend die Steuerſtufe feſtzuſtellen und hiernach die Spalten 21 bis 24 [24 bis 27] der Veranlagungs-Nachweiſung auszufüllen;

b. für diejenigen Gebäude, welche nur theilweiſe vermiethet geweſen ſind, ſowie für diejenigen Gebäude, bei denen nur hinſichtlich einzelner ihrer Theile ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis hat ermittelt werden können, den durchſchnittlichen Miethswerth derjenigen Theile, in Betreff deren ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältniß zu den wirklich gezahlten und bekannten Miethspreiſen der andern Theile des betreffenden Gebäudes abzuſchätzen, hiernach erforderlichenfalls die Spalten 15 und 16 [18 und 19] der Veranlagungs-Nachweiſung zu berichtigen und demnächſt nach den Vorſchriften unter a. zu verfahren.

In allen dieſen Fällen iſt auf die im §. 16. zu d. erwähnten beſonderen Verhältniſſe, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreiſe etwa von Einfluß geweſen ſind, die erforderliche Rückſicht zu nehmen, und darnach der durchſchnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder geringer in Anſatz zu bringen. Die nöthigen Erläuterungen hierzu ſind in Spalte 25 [28] der Veranlagungs-Nachweiſung bei dem betreffenden Gebäude zu vermerken.

Ebenſo kann bei der Einſchätzung ſolcher vorſtehend zu a. gedachten Gebäude, hinſichtlich deren nur für einzelne der Jahre 1853 bis 1862 für das ganze Gebäude wirklich gezahlte Miethspreiſe haben ermittelt werden können, der durchſchnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Anſatz gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortſchaft beziehungsweiſe in einzelnen Theilen derſelben im Laufe der Jahre 1853 bis 1862 die Miethswerthe der Gebäude thatſächlich erheblich geſtiegen oder gefallen ſind. Ein ſolches während der Jahre 1853 bis 1862 ſtattgefundenes Steigen oder Fallen der Miethswerthe in einer Ortſchaft beziehungsweiſe einzelnen Theilen derſelben muß indeſſen von der Veranlagungs-Kommiſſion im Protokoll ausdrücklich beſcheinigt werden.

§. 22. Den Nutzungswerth derjenigen Gebäude nebſt dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein während der Jahre 1853 bis 1862 gezahlter Miethspreis überhaupt nicht hat ermittelt werden können, hat die Veranlagungs-Kommiſſion nach pflichtmäßigem, billigem Ermeſſen feſtzuſtellen.

Sie hat dabei den nach §. 21. gefundenen Nutzungswerth ähnlicher in derſelben Stadt oder Ortſchaft befindlichen Gebäude ſowie die Lage, bauliche Beſchaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle ſolche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachtheile des betreffenden Gebäudes zu berückſichtigen, welche im Falle einer ſtattgefundenen Vermiethung auf den Miethspreis von Einfluß geweſen ſein oder bei einer zu bewirkenden Vermiethung berückſichtigt werden würden.

§. 23. Haben in einer Stadt oder Ortſchaft wirklich gezahlte Miethspreiſe nur für ſo wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einſchätzung der übrigen Gebäude auf dem

Digitized by Google

im §. 22. bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethspreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethspreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswerth der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude, von den minder schlechten zu den besseren und besten aufsteigend, festzustellen.

§. 24. Behufs Einschätzung derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, kann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten auszuwählen, wie dergleichen am Ort vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Ort (ob in dem schöneren, lebhafteren Theile desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirthsschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet) die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 25. Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif ist Folgendes zu beachten:

a. Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur so weit Rücksicht zu nehmen, als die ersteren den Miethswerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen möchten.

b. Ebenso sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethswerths nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.

c. Bei Ermittelung des Miethswerths von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche der Maßstab eines Miethswerths durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, muß nach dem verständigen Ermessen der Kommission ein angemessener Tarifsatz festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vermiethung nutzbar zu machen, so wie auf die nach den Verhältnissen des Orts anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume, nach ihrer entsprechenden Umgestaltung, auch wirklich vermiethen zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.

d. Außerhalb des eigentlichen Berinnes der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Kommunal-Verbande der letzteren gehörige bewohnte Gebäude sind, wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bedingen, verhältnißmäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder der Ortschaft.

e. Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe ꝛc. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.

§. 26. Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen in jeder Stadt und Ortschaft hat der Ausführungs-Kommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Formulars der Veranlagungs-Nachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Veranlagung der Gebäudesteuer in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 27. In denjenigen ländlichen Ortschaften, welche von der Regierung im Amtsblatte nicht als solche bezeichnet worden, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird (§. 13.), hat der Ausführungs-Kommissar zuvörderst nach dem Muster III. eine Veranlagungs-Nachweisung der sämmtlichen, zum Kommunal-Verbande der Ortschaft gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten durch den Gemeinde-Vorstand beziehungsweise durch den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks aufnehmen zu lassen.

Dem Ausführungs-Kommissar steht es frei, einzelne zu einem Gemeindebezirk oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke nicht gehörige Gehöfte oder Gebäude behufs Veranlagung zur Gebäudesteuer mit einem benachbarten Gemeinde-Verbande oder selbstständigen Gutsbezirk zu vereinigen.

Digitized by Google

§. 28. Sollte der Gemeinde-Vorſtand beziehungsweiſe der Inhaber eines ſelbſtſtändigen Gutsbezirks außer Stande ſein, die Veranlagungs-Nachweiſung aufzuſtellen, ſo hat er dies ſofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung dem Ausführungs-Kommiſſar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Veranlagungs-Nachweiſung durch eine dazu geeignete Perſönlichkeit aufſtellen und die hierdurch entſtehenden Koſten von der Gemeinde beziehungsweiſe dem Inhaber des ſelbſtſtändigen Gutsbezirks einziehen zu laſſen.

§. 29.*) Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungs-Nachweiſung (§. 27.) iſt Folgendes zu beachten:

1) Sämmtliche zu einer Beſitzung gehörigen Gebäude nebſt Hofräumen und nicht über einen Morgen großen Hausgärten ſind unter einer laufenden Nummer aufzuführen.

2) Gehören zu einem Gutsbezirke u. ſ. w. mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Vorwerke und dergleichen, ſo iſt ein jeder dieſer Höfe u. ſ. w. unter einer beſonderen laufenden Nummer aufzuführen.

3) Die einzelnen Beſitzungen (zu 1) ſind in der Reihenfolge aufzuführen, wie ſie örtlich an einer Straße, an einem Platz u. ſ. w. neben einander liegen, beziehungsweiſe auf einander folgen und in Spalte 2 in ortsüblicher Weiſe („Bauergut Nr. 3.", „Erbſcholtiſei," „Gärtnerſtelle Nr. 7.", „Häuslerſtelle Nr. 8.", „Amalienhütte", „Petersbaude" u. ſ. w.) zu bezeichnen.

4) In Spalte 5 [8] ſind die zu einer ländlichen Beſitzung oder zu einem ſelbſtſtändigen Gutsbezirke beziehungsweiſe zu einem der Vorwerke oder Höfe eines ſelbſtſtändigen Gutsbezirks u. ſ. w. (Nr. 2.) gehörigen einzelnen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, einzeln unter fortlaufenden Buchſtaben des Alphabets aufzuführen und ſo zu bezeichnen, daß ihre Beſtimmung deutlich erſichtlich iſt, z. B. „Wohnhaus", „Wohnhaus des Beſitzers", „Wohnhaus des Verwalters", „Geſindehaus", „Auszugshaus", „Stall", „Scheune", „Fabrik", „Schmiede", „Speicher" u. ſ. w. Dienen mehrere Gebäude dem Beſitzer abwechſelnd zur Wohnung, ſo iſt das vorzugsweiſe bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude", das andere dagegen als „Nebenwohngebäude" zu bezeichnen.

5) Land- und Gartenhäuſer, welche nur zum Sommeraufenthalt dienen (§. 8. Nr. 3. des Geſetzes) ſind in Spalte 5 [8] als „Land-" oder „Gartenhaus" zu bezeichnen.

6. In Spalte 7 [10] iſt zu vermerken, ob die Umfaſſungswände maſſiv, in Fachwerk, in Holz u. ſ. w. gebaut ſind.

7. In Spalte 8 [11] iſt anzugeben, ob das Dach mit Ziegeln, oder Stroh, oder Rohr, oder Pappe, oder Schindeln u. ſ. w. eingedeckt iſt.

8) In Spalte 10 [13] iſt das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer oder Kammern kurz zu beſchreiben. Für die nach §. 3. des Geſetzes ſteuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer ſolchen Beſchreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach feſtgeſtellt werden kann.

9) In Spalte 11 [14] iſt die, die Steuerfreiheit des Gebäudes bedingende Eigenſchaft deſſelben kurz und möglichſt bezeichnend einzutragen, z. B. „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Stall", „Scheune", „Bewäſſerungs-Anlage" ꝛc. Hinſichtlich der nach §. 3. des Geſetzes ſteuerfreien Gebäude bedarf es der Ausfüllung der Spalten 12 bis 20 [15 bis 23] nicht.

10) In Spalte 12 [15] iſt diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welchen das betreffende Gebäude zur Zeit Wohnung giebt oder, wenn es ganz oder theilweiſe unbewohnt, nach ſeiner Bauart und Einrichtung, ſowie der Landesſitte gemäß, Wohnung zu geben beſtimmt iſt.

11*) Die Spalten 13 und 14 ſind, unter Benutzung der ſicherſten Unterlagen (etwa vorhandener Grundſteuerrollen, Einkommenſteuer-Nachweiſungen, Klaſſenſteuerrollen oder ähnlicher), mit größter Sorgfalt auszufüllen.

12) In Spalte 16 bis 18 iſt der für ein Gebäude beziehungsweiſe einzelne Theile deſſelben im Durchſchnitt der Jahre 1853 bis 1862 oder einzelner dieſer Jahre wirklich gezahlte Miethspreis einzutragen, und

---

*) In der Anweiſung für die Provinzen Rheinland und Weſtphalen heißt es: Die Spalten 4 bis 7 der Veranlagungs-Nachweiſung (§. 27.) ſind von den Bürgermeiſtern beziehungsweiſe Amtmännern auszufüllen. Bei der Ausfüllung der übrigen Spalten durch den Gemeinde-Vorſtand iſt Folgendes zu beachten: u. ſ. w.

**) In der Anweiſung für die Provinzen Rheinland und Weſtphalen heißt es:

11) Die Spalten 16 und 17 ſind nach den hierüber in den Grundſteuer-Mutterrollen vorhandenen Nachrichten mit Berückſichtigung der ſeit Aufnahme des Grundſteuerkataſters eingetretenen Veränderung im Ertrage der Grundſtücke, wie ſolche bei Aufſtellung der Klaſſen- und Einkommenſteuerrollen angenommen zu werden pflegt, auszufüllen.

12) In der Spalte 19 bis 21 iſt der für ein Gebäude u. ſ. w.

Digitized by Google

zwar dergeſtalt, daß in Spalte 18 [21] der wirklich gezahlte durchſchnittliche Miethspreis, in Spalte 17 [20] die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchſchnittlichen Miethspreiſes zu Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 16 [19] vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 18 [21]) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile deſſelben bedungen worden iſt. Im letzteren Falle iſt kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchſchnittliche Miethspreis ermittelt worden iſt.

13) In Spalte 19 [22] iſt der Betrag, zu welchem das Gebäude nebſt Zubehör gegen Feuersgefahr verſichert iſt, unter Angabe der betreffenden Feuerverſicherungs-Geſellſchaft, zu vermerken.

14) In Spalte 20 [23] endlich iſt das Gutachten des Gemeindevorſtandes über den jährlichen Nutzungswerth des Gebäudes einzutragen.

§. 30. Die Veranlagungs-Nachweiſung iſt mit der ausdrücklichen Verſicherung zu verſehen: daß in dieſelbe ſämmtliche zum Gemeindeverbande beziehungsweiſe zum ſelbſtſtändigen Gutsbezirke gehörigen Gebäude aufgenommen und daß die darin enthaltenen Angaben nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen gemacht ſeien, und demnächſt dem Ausführungs-Kommiſſar zuzuſtellen.

§. 31. Der Ausführungs-Kommiſſar hat die Aufſtellung der Veranlagungs-Nachweiſungen ſorgfältig zu überwachen und die ihm eingereichten Nachweiſungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung und Vervollſtändigung herbeizuführen.

§. 32. Die Veranlagungs-Kommiſſion hat ſich zunächſt über die allgemeinen Grundſätze für die Einſchätzung der ländlichen Wohngebäude zur Steuer zu verſtändigen, ſodann aber in ihrer Geſammtheit ſämmtliche Gebäude einer Ortſchaft, oder, wenn ſie es nach den Verhältniſſen des Kreiſes für nothwendig erachtet, mehrerer Ortſchaften an Ort und Stelle zur Steuer einzuſchätzen und die für die Einſchätzungen im Allgemeinen von ihr aufgeſtellten, ſowie die bei der gemeinſchaftlichen Einſchätzung der einzelnen Gebäude in den einzelnen Ortſchaften ſpeziell befolgten Grundſätze in einem Protokoll des Näheren niederzulegen.

§. 33. Hierbei iſt zu beachten, daß das Geſetz für die Ermittelung des Nutzungswerths der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude unterſcheidet: a) die zu ländlichen Beſitzungen gehörigen Wohngebäude, mit Einſchluß der Land- und Gartenhäuſer, und b) die Wohngebäude, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthſchaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören, und alle ſonſtigen nicht zum Bewohnen beſtimmten, im §. 5. zu Nr. 1 und 2 des Geſetzes aufgeführten ſteuerpflichtigen Gebäude.

Die Grundſätze für die Einſchätzung der zu a. bezeichneten ländlichen Wohngebäude ſind im §. 7. und im §. 8. unter Nr. 1 bis 3, die für die zu b. bezeichneten Gebäude dagegen im §. 8. unter Nr. 4 des Geſetzes gegeben.

§. 34. Bei Feſtſtellung des Nutzungswerths der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthſchaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören (§. 33. zu a. dieſer Anweiſung), ſollen (§. 7. des Geſetzes), inſoweit aus wirklichen Miethspreiſen ein zureichender Anhalt für die Feſtſtellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen iſt, neben der Größe, Bauart und Beſchaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beſchaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Geſammt-Verhältniſſe der zu denſelben gehörigen ländlichen Beſitzungen und nutzbaren Grundſtücke berückſichtigt werden, wobei die Annahme zu Grunde liegt, daß es für den Nutzungswerth der ländlichen Wohngebäude neben deren Bauart und Beſchaffenheit vorzugsweiſe darauf ankommt, inwieweit ſie den Anforderungen genügen, welche der Landesſitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthſchafts-Bedürfniſſes nach den Geſammtverhältniſſen der Beſitzungen von den Eigenthümern der letzteren geſtellt zu werden pflegen, und daß deshalb aus den Verhältniſſen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Beſitzungen ein weſentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerths dieſer Gebäude zu entnehmen ſei.

§. 35. Die gezahlten Miethspreiſe ſollen für die Ermittelung des Nutzungswerths nicht maßgebend ſein, ſondern nur einen Anhalt gewähren können. Ein weiteres Gewicht darf mit Ausnahme des im Schlußſatz der Nr. 2. des §. 8. des Geſetzes vorgeſehenen Falles den gezahlten Miethspreiſen in der Regel nicht beigelegt werden, da die Höhe der letzteren, ſowie die Möglichkeit zur Vermiethung eines Gebäudes auf dem platten Lande in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Zufälligkeiten abhängt.

Insbeſondere dürfen diejenigen Miethen, welche auf größeren Gütern von Arbeiterfamilien oder ſonſt zur Bewirthſchaftung dieſer Güter beſtimmten Perſonen für die ihnen überlaſſenen Wohnungen, ebenſo auch in Bauerndörfern für einzelne vermiethete kleine Gebäude oder Wohnräume gezahlt zu werden pflegen, niemals zum Anhalt für die Einſchätzung genommen werden.

Digitized by Google

Als Haupt-Einschätzungsmerkmale sind demnach neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst die Größe und Beschaffenheit der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten, sowie die Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in Anwendung zu bringen.

§. 36. Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im §. 7. des Gesetzes bezeichneten drei Hauptklassen zu überweisen, und sind hierfür die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke vorzugsweise entscheidend.

Für die Wohngebäude, welche der ersten — die Stufen 1 bis 6 des Tarifs umfassenden — Hauptklasse zu überweisen sind, ergeben sich die Anhaltpunkte unmittelbar aus dem Gesetz (§. 7. Nr. 1. und §. 8. Nr. 1. und 2. des Gesetzes).

Für die Ueberweisung der Wohngebäude zur zweiten und dritten Hauptklasse ist als entscheidendes Kriterium hingestellt, ob die selbstständige ländliche Besitzung, zu welcher das betreffende Gebäude gehört, nach ungefährer Schätzung einen jährlichen Reinertrag von 1000 Thlr. und darüber abwirft oder nicht.

§. 37. Mit Beachtung der allgemeinen Veranlagungs-Grundsätze wird sich die Veranlagungs-Kommission zunächst über die Abgrenzung der drei Hauptklassen zur Veranlagung der ländlichen Wohngebäude des Näheren zu verständigen und im Allgemeinen festzustellen haben,

welche Kategorieen von Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben zu den selbstständigen Besitzungen, d. h. also zu solchen Besitzungen zu rechnen, deren Eigenthümer nicht genöthigt sind, sich durch Tagearbeit, Lohnfuhren u. s. w. einen Nebenverdienst zu verschaffen;

sodann nach welchen Grundsätzen die Reinerträge der Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise einzelnen Theilen desselben zu beurtheilen und gleichmäßig festzustellen;

insbesondere unter welchen Verhältnissen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben bei einer ländlichen Besitzung das Vorhandensein eines Reinertrags von 1000 Thlr. und darüber anzunehmen sein dürfte.

§. 38. Die zur ersten Haupt-Gebäudeklasse gehörigen, in Stufe 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzenden Wohngebäude sind im §. 7. zu 1 und im §. 8. zu 1 und 2. des Gesetzes näher bezeichnet und werden für deren Auswahl die Klassensteuer-Rollen die erforderlichen Anhaltpunkte gewähren.

Um für die einzelnen dieser Hauptklasse zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist gemäß §. 8. zu Nr. 1. des Gesetzes davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben Morgen groß sein und den Reinertrag von 3 Thlr. jährlich nicht überschreiten.

Wenn also zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine zweite beziehungsweise für mehrere Familien Wohnungsraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe, sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen. Welche dieser Stufen zu wählen sei, muß sich darnach richten, in welchem Maße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammentreffen.

§. 39. Bei Ermittelung des Nutzungswerths der zur zweiten und dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist zu beachten, daß nach §. 7. zu Nr. 2. und 3. des Gesetzes die Wohngebäude der zweiten Hauptklasse in die Stufen 7 bis 22 des Tarifs, die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude dagegen in die Stufen 17 bis 37 eingeschätzt werden sollen. Aus diesem Ineinandergreifen der Steuerstufen 17 bis 22 für beide Hauptklassen ergiebt sich, daß als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 19. Stufe mit einem Nutzungswerth von 140 bis 159 Thlr. jährlich, und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20. Stufe mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 160 bis 179 Thlr. festzuhalten sein wird, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptklasse angehören, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder

Digitized by Google

22 des Tarifs einzuschätzen sein werden, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglichster Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptklasse angehörige Wohngebäude nur ausnahmsweise und nur dann in die 17., 18. oder 19. Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein, oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind.

§. 40. Was insbesondere die Einschätzung der zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen, im §. 7. zu Nr. 2. des Gesetzes dafür ausgeworfenen Steuerstufen anbetrifft, so ist bei der Ermittelung des Nutzungswerths für ein bestimmtes Wohngebäude neben den im §. 7. des Gesetzes aufgeführten allgemeinen Einschätzungs-Merkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes und der Größe und Beschaffenheit des dazu gehörigen Hofraumes und Hausgartens, sowie neben den Gesammtverhältnissen der zum Gebäude gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, namentlich auch das Verhältniß, nach welchem die Nutzungswerthe der Wohngebäude der ersten Hauptklasse festgestellt sind, zu berücksichtigen, und im Anschlusse an die zur Stufe 6 veranlagten Gebäude der letztgedachten Hauptklasse die angemessene Steuerstufe und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel einzuschätzen sind, Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

	in die Stufen
etwa bis zu 250 Thlr. jährlich	7 — 9 des Tarifs,
von 250 Thlr. bis etwa 500 Thlr. jährlich	10 — 13 " "
" 500 " " " 750 " "	14 — 16 " "
" 750 " " " 999 " "	17 — 19 " "

§. 41. Der jährliche Nutzungswerth der zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist einerseits unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie der Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, andererseits im Hinblick auf diejenigen Steuerstufen festzustellen, in welche Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten eingeschätzt worden sind.

Die der dritten Hauptklasse angehörigen Wohngebäude sind theils solche, deren Größe, Bauart und Beschaffenheit hinsichtlich des Wohn- und Wirthschafts-Bedürfnisses mit der dazu gehörigen Besitzung in einem angemessenen Verhältniß steht, theils solche, welche über dieses Bedürfniß hinausgehen und der persönlichen Annehmlichkeit, sowie dem persönlichen Lebensgenusse ihrer Besitzer in einem höheren Grade Rechnung tragen. Bei sonst gleichen Gesammtverhältnissen der betreffenden ländlichen Besitzungen werden Wohngebäude der letzteren Art in eine höhere Stufe des Tarifs zu verweisen sein, wie Wohngebäude der ersteren.

§. 42. Sofern von dem Provinzial-Landtage gemäß der Vorschrift unter Nr. 5 im §. 8. des Gesetzes noch anderweite Merkmale festgestellt werden sollten, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung etwaiger provinzieller Eigenthümlichkeiten in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen, werden dieselben unter entsprechender Abänderung der in den §§. 34 bis 41. ertheilten Vorschriften besonders mitgetheilt werden.

§. 43. Die im §. 8. zu Nr. 4. des Gesetzes (§. 33. zu b. dieser Anweisung) bezeichneten ländlichen Gebäude sind in diejenige Stufe des Tarifs einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zweck der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtags für jeden Kreis von der Regierung noch besonders bezeichnet werden.

§. 44. Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Einschätzung (§. 32. dieser Anweisung) sind die zum Veranlagungsbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften von dem Ausführungs-Kommissar in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die einzelnen Mitglieder der Veranlagungs-Kommission als Einschätzungs-Deputirte die Gebäude unter Kontrole des Ausführungs-Kommissars einer Voreinschätzung zu unterwerfen, dabei die Veranlagungs-Nachweisungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen, endlich insbesondere auch diejenigen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen haben, auf Grund deren für einzelne Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Dem Ausführungs-Kommissar steht es frei, die Voreinschätzung in den einzelnen Ortschaften je nach den obwaltenden Verhältnissen durch ein Mitglied der Veranlagungs-Kommission allein oder durch je zwei dergleichen gemeinschaftlich bewirken zu lassen.

Die Einschätzungs-Deputirten haben ihr Gutachten über den Nutzungswerth der einzelnen Ge-

Digitized by Google

bäude in Spalte 21, [24] im Falle einer zwischen zweien die Voreinschätzung gemeinschaftlich ausführenden Deputirten verbleibenden Meinungs-Verschiedenheit aber in Spalte 25 [28] der Veranlagungs-Nachweisung einzutragen.

§. 45. Bei der Einschätzung ist Folgendes zu beachten:

1) Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7. und 8. des Gesetzes beziehungsweise in den §§. 34 bis 41. dieser Anweisung, endlich der von der Veranlagungs-Kommission aufgestellten allgemeinen Einschätzungs-Grundsätze (§. 32. dieser Anweisung) und im steten Hinblick auf die Einschätzungen in der nächstbelegenen Landstadt (Schlußsatz des §. 7. des Gesetzes) beziehungsweise in der Normal-Stadt (§. 8. Nr. 4. des Gesetzes) geschehen.

2) Bei gleichen oder ähnlichen Gesammt-Verhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe, bessere oder schlechtere Bauart und bessere oder schlechtere Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe.

3) Wohngebäude, welche zu einer der im §. 7. des Gesetzes aufgestellten drei Hauptklassen gehören, dürfen nur dann in andere als die der betreffenden Hauptklasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie nach der Größe und Beschaffenheit der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesammtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirthschaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w.

4) Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben als jetzt, und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe oder Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Besitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesammtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen.

5) Für Gebäude von ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlösser, umfangreiche Fabrikgebäude u. s. w.), deren Nutzungswerth durch Vergleichung mit anderen Wohngebäuden oder Fabrikanlagen in den nächstbelegenen Landstädten beziehungsweise den gemäß §. 8. Nr. 4. des Gesetzes nach Anhörung der Provinziallandtage zu bezeichnenden Städten, nicht füglich ermittelt werden kann, muß ein angemessener Tarifsatz nach dem verständigen Ermessen der Kommission festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, sowie auf die Nutzungswerthe der übrigen Gebäude in den nächstbelegenen Landstädten Rücksicht zu nehmen ist. (Siehe §. 25. dieser Anweisung zu c.)

6) Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflage belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflage selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.

§. 46. Die Einschätzungs-Deputirten haben über ihre Thätigkeit an jedem Kalender-Tage ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein muß. Insbesondere sind in diesem Protokoll die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben vorgekommen, zu vermerken: a. wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschätzung verblieben sind, b. wenn Einschätzungen nach dem Ermessen des oder der Einschätzungs-Deputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind, c. wenn die für ein Gebäude in Anspruch genommene Steuerfreiheit von dem oder den Einschätzungs-Deputirten nicht anerkannt wird, d. wenn einem in der Veranlagungs-Nachweisung als steuerpflichtig aufgeführten Gebäude nach der Ansicht des oder der Einschätzungs-Deputirten

Digitized by Google

die Steuerfreiheit zuzuerkennen ist, e. wenn die Fortsetzung der Arbeiten des oder der Einschätzungs-Deputirten aus irgend einem Grunde verhindert worden ist.

§. 47. Nach Beendigung der Voreinschätzungen hat die Veranlagungs-Kommission die ausgeführten Voreinschätzungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, zu genehmigen beziehungsweise abzuändern, dabei auch über die bei der Voreinschätzung verbliebenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, erforderlichenfalls nach nochmaliger örtlicher Besichtigung, zu entscheiden.

Den gefaßten Beschlüssen gemäß sind die Spalten 22, 23 und 24 [25, 26 und 27] der Veranlagungs-Nachweisung auszufüllen und dabei die von den Eintragungen der Einschätzungs-Deputirten in Spalte 21 [24] der Nachweisung abweichenden Beschlüsse der Kommission in der gedachten Spalte dergestalt zu registriren, daß der von dem oder den Deputirten angegebene Nutzungswerth lesbar durchstrichen und der von der Kommission angenommene Werth mit rother Dinte darüber geschrieben wird.

Endlich hat der Ausführungs-Kommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Musters der Veranlagungs-Nachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

V. Vorschriften für das Publikations-, Reklamations- und Rekurs-Verfahren.

§. 48. Nach Beendigung der Einschätzungen in allen städtischen und ländlichen Ortschaften des Veranlagungsbezirks hat der Ausführungs-Kommissar deren Ergebnisse in einer Uebersicht nach Muster IV. zusammenzustellen, diese Uebersicht mittelst gutachtlichen Berichts über die Ausführung des gesammten Veranlagungswerks der Regierung vorzulegen, und von Letzterer die Genehmigung zur Einleitung des Publikations-Verfahrens zu erbitten.

§. 49. Nach ertheilter Genehmigung ist dem Gemeinde-Vorstande beziehungsweise dem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks durch den Ausführungs-Kommissar 1) die Veranlagungs-Nachweisung, 2) für einen jeden Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Auszug aus der Veranlagungs-Nachweisung nach dem Muster V., 3) den Gemeinde-Vorständen in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, auch ein Verzeichniß der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude (§. 24. dieser Anweisung) gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen.

§. 50. Der Gemeinde-Vorstand hat die Auszüge (§. 49 zu 2.) aus der Veranlagungs-Nachweisung binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfangs ab den Hauseigenthümern zu behändigen und den Letzteren dabei mitzutheilen, an welchem Ort und wie lange Zeit die Veranlagungs-Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werde. Demnächst hat er die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken, endlich die Insinuations-Dokumente, nach den laufenden Nummern der Veranlagungs-Nachweisung geordnet, numerirt und geheftet, nebst der Veranlagungs-Nachweisung mit der Bescheinigung darüber dem Ausführungs-Kommissar zurückzugeben, daß und wie lange die erstere zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen hat.

§. 51. Die Reklamationen müssen bei dem Ausführungs-Kommissar schriftlich, unter Beifügung des Auszugs aus der Veranlagungs-Nachweisung (§. 49. Nr. 2.), angebracht werden.

Der Ausführungs-Kommissar hat die eingehenden Reklamationen in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist in eine nach Ortschaften geordnete Nachweisung nach Muster VI. zusammenzustellen, die Auszüge aus der Veranlagungs-Nachweisung den laufenden Nummern der Reklamations-Nachweisung entsprechend zu numeriren, etwa erforderliche thatsächliche Ermittelungen vorzunehmen, das Gutachten der Veranlagungs-Kommission einzuholen, sein eigenes abzugeben und endlich die Verhandlungen (Veranlagungs-Nachweisung nebst Unterlagen, die Reklamationsschriften und Reklamations-Nachweisung) der Regierung einzureichen. Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingehen, sind vom Ausführungs-Kommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 52. Die Regierung entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Veranlagungs-Nachweisung und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung dem Ausführungs-Kommissar wieder zugehen. Erfolgt die Zurückweisung der Reklamation, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt anzugeben.

§. 53. Dem Rekurse, welcher schriftlich bei dem Ausführungs-Kommissar anzubringen ist, muß der ablehnende Bescheid der Regierung (§. 52.) beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechswöchentlichen Präklusivfrist zur Anbringung der Rekurse bei dem Ausführungs-Kommissar eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Digitized by Google

Für die rechtzeitig eingegangenen Rekursgesuche nimmt der Ausführungs-Kommissar ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt; stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem Muster VII. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht die Nachweisung mit den Rekursschriften, den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit einer Abschrift der in der Veranlagungs-Nachweisung über das betreffende Gebäude enthaltenen Vermerke nach dem Muster I. beziehungsweise III. der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekurs-Nachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungs-Kommissar vorgelegten Unterlagen und den nach §. 48. dieser Anweisung aufgestellten Uebersichten, welche zuvor nach den durch die Entscheidung der Reklamationen herbeigeführten Abänderungen zu berichtigen und in ihren Schluß-Resultaten zu einer Bezirksübersicht — nach Städten und plattem Lande getrennt — nach dem Muster IV. zusammenzustellen sind, dem Finanz-Minister. Berlin, den 14. Oktober 1862.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

XI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

275) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Vereidung der Zeugen in einfachen zur Kompetenz der Polizei-Behörde gehörigen Hütungsfrevel-Sachen betreffend, vom 13. November 1862.

Im Einverständniß mit den Herren Ministern der Justiz und des Innern eröffne ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 15. September c., daß die in Ihrer Cirkular-Verfügung vom 8. Juni 1859 den Kreis- und Ortspolizei-Behörden ertheilte Anweisung, wonach in den, einfache Hütungsfrevel betreffenden Pfandgelds-Klage-Sachen, in welchen der Streitgegenstand den Betrag von zehn Thalern nicht übersteigt, und also den Verwaltungs-Behörden nach §. 67. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 die ausschließliche, endgültige Entscheidung zusteht,

1) die Vereidigung der Zeugen, sobald die eine oder die andere Parthei solche verlangen sollte, erfolgen muß,
2) diese Vereidigung durch die Polizeibehörde zu bewirken ist,

nicht aufrecht erhalten werden kann.

Allerdings handelt es sich in diesen Streitsachen um die Verfolgung rein privatrechtlicher Entschädigungsansprüche. Das Gesetz hat indessen, wenn es deren Erörterung und endgültige Entscheidung, wegen der Geringfügigkeit der Streit-Objecte mit Ausschließung des Rechtsweges den Polizeibehörden und resp. den Regierungen übertrug, offenbar beabsichtigt, daß in diesen Sachen ein summarisches Untersuchungsverfahren stattfinden und von einer allzu peinlich strengen Beweisführung abgesehen werden soll. Es muß daher auch für diese Sachen als Regel hingestellt werden, daß eine Vereidigung der Zeugen nicht erforderlich ist. Eventualiter aber, wenn die Vereidigung auf den Antrag einer Parthei überhaupt, oder ausnahmsweise in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen, z. B. wegen wesentlicher Widersprüche in den Zeugenaussagen, für nöthig erachtet werden sollte, erscheint es im Hinblick auf die Heiligkeit des Eides, sowie in Betracht, daß namentlich ein Theil der ländlichen Polizeibehörden zur Eidesabnahme nicht ausreichend qualifizirt sein dürfte, unerläßlich, daß die Vereidigung der Zeugen durch Requisition der betreffenden Gerichtsbehörden herbeigeführt wird. Jedenfalls muß mit der Abnahme von Eiden in jenen geringfügigen Sachen sparsam verfahren und damit zugleich eine Belästigung der Gerichte möglichst vermieden werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden Ihres Bezirks anderweit mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 13. November 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

Digitized by Google

276) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche General-Kommissionen und Regierungen, landwirthschaftliche Abtheilungen, die Diäten und Reisekosten der Spezial-Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend, vom 30. November 1862.

Wegen der den Spezial-Kommissarien bei auswärtigen Geschäften in gerichtlichen Angelegenheiten zustehenden Diäten und Reisekosten hat neuerdings zwischen dem Herrn Justiz-Minister und mir eine Einigung stattgefunden, wonach unter Beseitigung der Bestimmungen des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 2. Januar 1846 den gedachten Beamten fortan nicht die nach dem Regulativ vom 25. April 1836 ihnen in Auseinandersetzungs-Sachen zustehenden Sätze, sondern Diäten und Reisekosten nach den Verordnungen vom 28. Juni 1825 und vom 10. Juni 1848 zu bewilligen sind. Die diesfällige allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 21. Oktober 1862, von welcher die Königliche General-Kommission (Regierung) nähere Kenntniß zu nehmen hat, ist auf Seite 302 des laufenden Jahrganges des Justiz-Ministerial-Blattes (Minist.-Bl. der inneren Verwaltung S. 324) abgedruckt.

Mit Rücksicht auf die hiernach eingetretene Veränderung läßt sich diejenige Bestimmung des Cirkular-Reskripts des Ministers des Innern vom 16. Dezember 1839 (Annal. S. 821),

> wonach den fixirten Spezial-Kommissarien der Betrag ihrer fixirten Diäten für die Zeitdauer einer Beschäftigung im Ressort anderer Behörden einzubehalten und der Kasse zu berechnen ist,

fortan nicht mehr auf den Fall ihrer auswärtigen Beschäftigung in gerichtlichen Angelegenheiten zur Anwendung bringen, vielmehr sind in allen Fällen, wo den Spezial-Kommissarien Diäten und Reisekosten nach Maßgabe der vorgedachten Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 21. Oktober 1862 festgesetzt worden sind, die fixirten Diäten nicht in Abzug zu bringen.

Dabei wird aber die Königliche General-Kommission (Regierung) darauf aufmerksam gemacht, daß der zuletzt allegirte Justiz-Ministerial-Erlaß sich nur auf diejenigen Fälle bezieht, wo ein Spezial-Kommissarius für auswärtige Geschäfte nach der Vorschrift des §. 2. Nr. 6. der Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Samml. S. 73) remunerirt wird, nicht aber auf den Fall der Beschäftigung am Wohnorte des Kommissars, wofür demselben nach §. 1. der gedachten Verordnung die Gebühren nach Maßgabe des Regulativs vom 25. April 1836 und der Instruktion vom 16. Juni 1836 zustehen. In solchen Fällen hat also der Kommissarius nach wie vor den vollen Betrag seines Diätensatzes zu liquidiren und den Betrag der fixirten Diäten an die Kasse der Auseinandersetzungs-Behörde abzugeben. Berlin, den 30. November 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf v. Itzenplitz.

XI. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

277) Cirkular-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden, betreffend die Verhältnisse der Zöglinge des Gymnasiums zu Spandau und des Pro-Gymnasiums zu Wernigerode in Bezug auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, vom 30. November 1862.

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten benachrichtigen wir das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige ergebenst, daß das bisherige Pro-Gymnasium zu Spandau unter dem 30. Oktober d. J. als Gymnasium und das Lyzeum zu Wernigerode unter dem 1. November d. J. als vollständiges Pro-Gymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131. l. g. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 anerkannt worden ist. Berlin, den 30. November 1862.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage: v. Glisczinski.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

Digitized by Google

278) Cirkular an die obern Provinzial-, Militair- und Civil-Behörden, die Verhältnisse der Zöglinge des Beheim-Schwarzbachschen Pädagogiums zu Ostrowo in Bezug auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betreffend, vom 9. Dezember 1862.

Auf die Befürwortung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten haben wir genehmigt, daß dem Pädagogium des Direktors Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne — welches seit 12 Jahren bestehend allmählig den Charakter eines Pro-Gymnasiums angenommen hat und jetzt die den Klassen Serta bis Sekunda der öffentlichen Pro-Gymnasien im Lehrplan und den übrigen Einrichtungen ganz entsprechenden Klassen nebst einer Vorschule enthält — ausnahmsweise und auf Widerruf die Berechtigung verliehen werde, für diejenigen Zöglinge und Schüler, welche nach einem zweijährigen Aufenthalte in der Sekunda eine Abgangs-Prüfung unter Zuziehung eines Königlichen Kommissarius genügend bestehen, gültige Atteste für den einjährigen freiwilligen Militairdienst auszustellen.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon zur gefälligen Instruirung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 9. Dezember 1862.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

279) Erlaß, die Aufhebung der bestandenen besonderen Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Gewehrfabrik-Arbeiter betreffend, vom 5. Dezember 1862.

Behufs Beseitigung erhobener Zweifel wird hiermit im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern ausdrücklich bemerkt, daß durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Juli d. J. (Minist.-Blatt S. 282) blos die ferneren Verpflichtungen von Gewehrfabrik-Arbeitern zu einer neunjährigen Arbeitszeit aufgehoben sind, wogegen den vor dem Erscheinen beregter Allerhöchster Ordre Verpflichteten die zugesicherte Vergünstigung, ihrer Militairpflicht durch eine sechswöchentliche Einstellung bei einer Artillerie-Brigade genügen zu dürfen, nicht entzogen wird.

Berlin, den 5. Dezember 1862.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Notiz.

Die Bestellungen auf das kürzlich erschienene zweite zehnjährige Haupt-Register ($18\frac{5}{6}\frac{9}{0}$) zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung (Preis 1 Thaler) wollen Auswärtige gefälligst an dasjenige nächste Königliche Post-Amt richten, von welchem sie bisher das Ministerial-Blatt selbst bezogen haben. Der Debit für Berlin ist auch hierbei dem Buchdruckereibesitzer Herrn Starcke, Charlottenstraße 29., übertragen worden. Auf demselben Wege ist auch das erste zehnjährige Haupt-Register von $18\frac{4}{4}\frac{9}{9}$ (Preis 26 Sgr.) zu beziehen.

Die Redaktion des Ministerial-Blattes für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 8. Januar 1863.

Digitized by Google
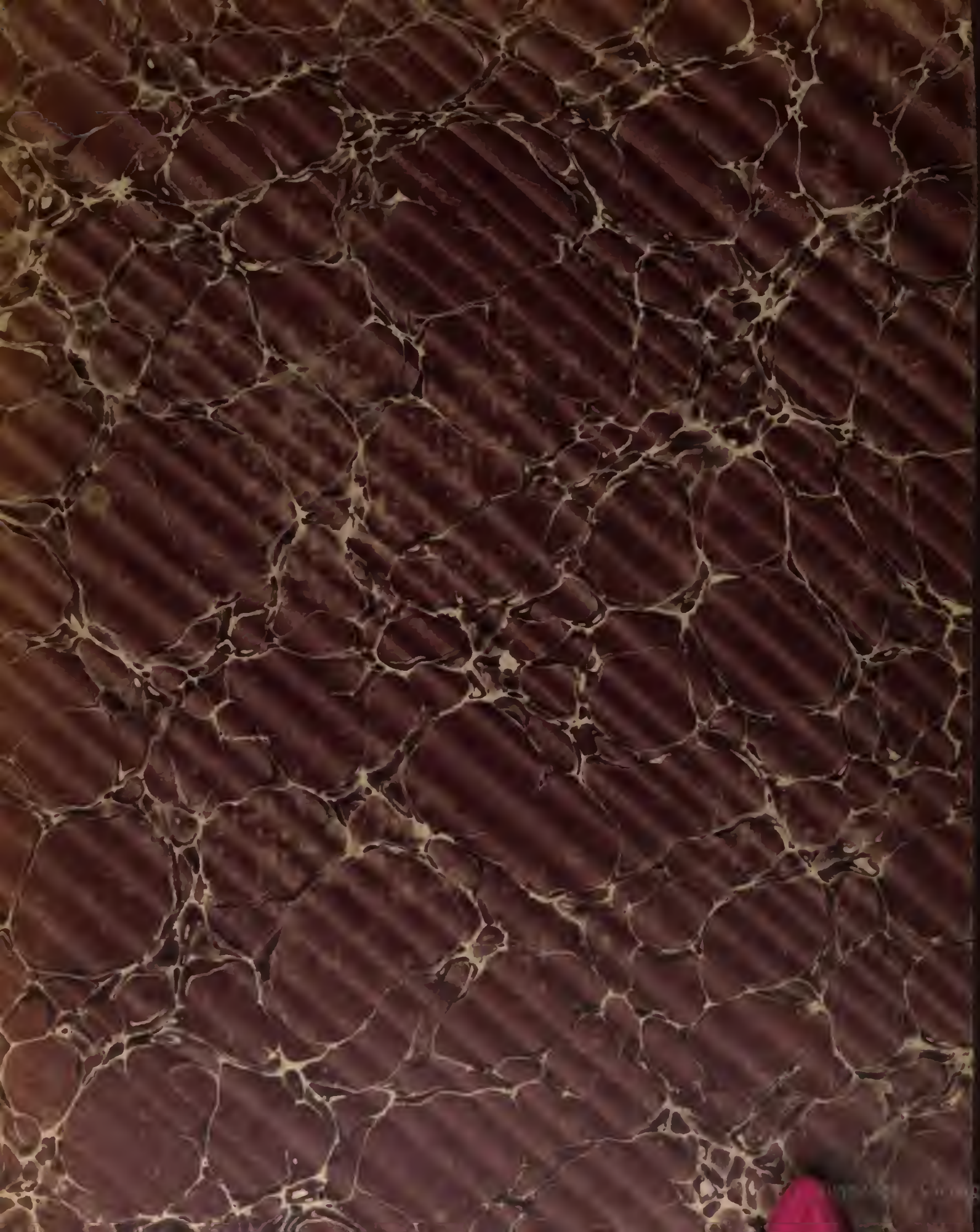
Digitized by Google